Bavar. Siebenpfeiffer
2461 gua

Handbuch

der

Verfassung, Gerichtsordnung

und gesammten

Verwaltung

Rheinbayerns.

Von

Dr. **Siebenpfeiffer.**

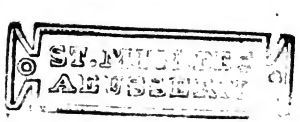

Vierter Band.

Neustadt im bayerischen Rheinkreise.

Im Selbstverlage des Verfassers und bei allen Buchhandlungen Deutschlands.

1833.

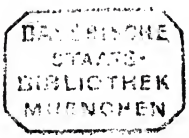
BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN
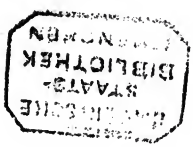

Inhaltsanzeige
dieses vierten Bandes.

Seite.

Viertes Buch. Volkswirthschaft.

Erste Abtheilung. Landwirthschaft und Viehzucht.

Erster Abschnitt. Landwirthschaft.

Erstes Capitel. Ueberhaupt 3

Zweites Capitel. Obstbaumzucht 6

Drittes Capitel. Weide 19

Viertes Capitel. Sümpfe 22

Fünftes Capitel. Schädliche und nützliche Thiere und Ungeziefer 33

Sechstes Capitel. Jagd 35

Siebentes Capitel. Feldhut. Aerndte . . . 46

Achtes Capitel. Privatwaldungen 48

Zweiter Abschnitt. Viehzucht.

Erstes Capitel. Beförderungsmittel . . . 53

§. I. Preißvertheilungen 53

§. II. Landesgestüt 54

§. III. Schaafzucht 58

Zweites Capitel. Thierärzte und Thierkrankheiten 58

Seite.

Drittes Kapitel. Viehmärkte 65

Viertes Capitel. Zuchtvieh 67

Zweite Abtheilung. Handel und Gewerbe . . 70

Erster Abschnitt. Ueberhaupt 71

Erstes Capitel. Politechnischer Unterricht . . 71

Zweites Capitel. Zünfte und Innungen . . 82

Drittes Capitel. Handelskammern 84

Viertes Capitel. Sachverständige in Handels- und Fabriksachen 87

Fünftes Capitel. Handelsbörsen 94

Sechstes Capitel. Industrieausstellung . . 99

Siebentes Capitel. Erfindungen und Entdeckungen; Privilegien; Prämien . . . 100

Achtes Capitel. Märkte, Hausirhandel . . 110

Zehntes Capitel. Anschlagzettel 113

Elftes Capitel. Tax der Lebensmittel . . . 114

Zwölftes Capitel. Maaß und Gewicht 115

Dreizehntes Capitel. Straßen und Wege; Bausachen 144

Erster Titel. Ueberhaupt; Behörden 144

Zweiter Titel. Eintheilung der Straßen . . . 148

Dritter Titel. Staats- und Departementalstraßen 149

Vierter Titel. Bezirksstraßen; Vizinal-, Orts- und Feldwege 165

Fünfter Titel. Abtretung von Eigenthum; Baustoffe 171

Sechster Titel. Vergebung der Arbeiten; Straßen durch Festungen 176

Siebenter Titel. Straßenpolizei 183

§. I. Baumpflanzungen und Straßengräben 183

§. II. Fuhrwesen 183

Seite.

§. III. Eingriffe, Beschädigungen 196
§. IV. Baulinie 196
§. V. Insbesondere bei Vizinal- und Feldwegen . . . 198

Vierzehntes Capitel. Gewässer 199

Erster Titel. Schiff- und floßbare Flüsse und Bäche 200
§. I. Ueberhaupt 200
§. II. Holzflößereien 201
§. III. Goldwaschen am Rhein 205
§. IV. Schifffahrt, Fähren, Rheinoctroi 205
Zweiter Titel. Unschiffbare Gewässer 264
Dritter Titel. Fischerei 267
Vierter Titel. Rheindämme 271
Fünfter Titel. Anlegung neuer Wasserwerke . . 272
Sechster Titel. Verlohrenes Gut im Wasser . . 274
Siebenter Titel. Mineralbrunnen 375
Achter Titel. Kanäle 275

Fünfzehntes Capitel. Post- und Botenwesen. . 276
Erster Titel. Postbehörden 276
Zweiter Titel. Sonstige allgemeine Verfügungen 285
Dritter Titel. Postwagen 286
Vierter Titel. Postfreiheit in Amtssachen . . . 289
Fünfter Titel. Diligencen und Miethkutschen . . 295
Sechster Titel. Briefpost 300
Siebenter Titel. Landboten 305

Sechszehntes Capitel. Münzen 306
Siebenzehntes Capitel. Zoll und Mauth; Handelsverträge 312
Achtzehntes Capitel. Weggeld 314

Seite.

Zweiter Abschnitt. Einzelne Klassen von Gewerben 315

Erstes Capitel. Israeliten 315

Zweites Capitel. Berg- und Hüttenwesen . . 320

Drittes Capitel. Schauspiele, Buchhändler, Buchdrucker 320

Viertes Capitel. Papierfabriken, Lumpensammeln 320

Fünftes Capitel. Goldarbeiter, Juweliere . 321

Sechstes Capitel. Klingewaaren 322

Siebentes Capitel. Leihhäuser 324

Achtes Capitel. Glaßfabriken 324

Neuntes Capitel. Waffenfabriken 325

Zehntes Capitel. Bäcker 325

Elftes Capitel. Hazardspiele; Spielkarten 325

Zwölftes Capitel. Leibrentengesellschaften . 326

Dreizehntes Capitel. Potaschsieden 327

Vierzehntes Capitel. Müller und Mühlen . . 328

Fünfzehntes Capitel. Bauhandwerker 328

Dritte Abtheilung. Armenwesen 329

Erstes Capitel. Bettler; Collecten 329

Zweites Capitel. Armenhaus in Frankenthal 332

Drittes Capitel. Findel- und verlassene Kinder 336

Viertes Capitel. Leihhäuser und Sparkassen 343

Fünftes Capitel. Taubstumme; Blinde . . . 344

Sechstes Capitel. Hilfskasse 345

Siebentes Capitel. Armenbad in Wiesbaden . 354

Achtes Capitel. Barmherzige Schwestern . . 355

Neuntes Capitel. Fremde Armen 355

Seite.

Zehntes Capitel. Theurung und Mangel . 356

Elftes Capitel. Hospizien 357

Erster Titel. Ueberhaupt 357

Zweiter Titel. Güter, Gebäude, Renten . . . 359

Dritter Titel. Vermächtnisse und Schenkungen . 361

Vierter Titel. Erbschaft der Pfründlinge . . . 362

Fünfter Titel. Leibrente, Leihhäuser 362

Sechster Titel. Gestiftete Betten 362

Siebenter Titel. Octroi. Aus Gemeindskassen . 363

Achter Titel. Ausgaben 363

Neunter Titel. Budget und Rechnung 363

Zehnter Titel. Belustigungsgelder. Wohlthätigkeitsausschüsse 367

Elfter Titel. Prozesse 369

Zwölfter Titel. Vormundschaft über Pfleglinge . 369

Anhang. Von Dienstboten 372

Fünftes Buch. Militärwesen 373

Erster Abschnitt. Stehendes Heer 376

Erstes Capitel. Ueberhaupt 376

Zweites Capitel. Ergänzung des Heeres . . 377

Drittes Capitel. Einstellungen, Handgeld, Einstandskapitalien 444

Viertes Capitel. Militärpflichtigkeit der Auswandernden 447

Fünftes Capitel. Beurlaubte 449

Sechstes Capitel. Versetzung, Vertauschung 450

Siebentes Capitel. Vermögen der Soldaten 451

Seite.

Achtes Capitel. Deserteurs, Widerspenstige, Cartele 451

Neuntes Capitel. Monturstoffe, Pferde . . 457

Zweiter Abschnitt. Landwehr 458

Dritter Abschnitt. Vorspann und Verpflegung 466

Vierter Abschnitt. Festungen und Kriegsplätze 504

Fünfter Abschnitt. Militärgerichtsbarkeit . . . 523

Sechster Abschnitt. Militärpolizei 523

Erstes Capitel. Waffen und Montur . . . 523

Zweites Capitel. Pulver und Salpeter . . . 524

Drittes Capitel. Militärärzte 525

Viertes Capitel. Kriegsgefangene 525

Siebenter Abschnitt. Militärpensionisten, Reformirte, Invaliden, Militärverwaltungsfond . . 526

Achter Abschnitt. Militärische Auszeichnung . . 536

Viertes Buch.

Volkswirthschaft.

Viertes Buch.

Volkswirthschaft.

Volkswirthschaft begreift die geistige und materielle Lebensthätigkeit aller Klassen von Staatsbürgern. Wir werden jedoch hier nur in Hinsicht auf Landwirthschaft, Gewerbe und Handel und die damit in Beziehung stehenden Gegenstände die gesetzlichen Verfügungen und Verwaltungsnormen vortragen, und verweisen dabei auf die Culturpolizei, wo die geistige Betriebsamkeit zur Sprache gekommen ist.

Erste Abtheilung.
Landwirthschaft und Viehzucht.

Erster Abschnitt.
Landwirthschaft.

Erstes Kapitel.
Ueberhaupt.

Die Landwirthschaft ist unstreitig der erste und wichtigste Gegenstand menschlicher Thätigkeit, die unmittelbarste und reichste Quelle des Volksreichthums, und erfreut sich darum auch mit Recht der Fürsorge der Staatsregierungen. Schon die Proclamation vom

20. August 1790 ruft die ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Verwaltungsbehörden auf, worauf wir nachstehend mehrmals zurückkommen werden. Die ersten Bedingungen sind: Freiheit und Sicherheit des Eigenthums, Freiheit der Cultur, Freiheit des Absatzes. Das Gesetz vom 22. Sept. — 6. Oct. 1791 sagt Art. 1 des I. Abschnitts, I. Titels:

»Das Staatsgebiet ist frei, wie die Personen, die es bewohnen; daher kann das Landeigenthum durch Privatübereinkunft nur in so fern, als die Gesetze es gestatten, belastet, und gegen den Staat insofern, als der gesetzgebende Körper sie festsetzt, zu Abgaben verpflichtet und zur Abtretung für allgemeine Zwecke nur gegen vorausgegangene Entschädigung in Anspruch genommen werden.«

Hierin ist durch die neue Verfassung nichts geändert.

Der Art. 2 jenes Gesetzes sagt:

»Die Eigenthümer sind ganz unbeschränkt in der Cultur und Benützung ihres Landes, in der Aufbewahrung ihrer Aerndten und in der Verfügung darüber im Innern und nach dem Ausland, unbeschadet der Rechte Dritter und mit Beobachtung der Gesetze.«

Auch hierin hat die neuere Gesetzgebung nichts geändert. Der Art. 1 des III. Abschnitts, I. Titels verbietet die Gefangennehmung eines eben arbeitenden Landmanns, eines Hirten oder Schäfers, außer wegen Verbrechen, ohne daß zuvor für die Sicherheit des Viehs gesorgt sey; bei Verbrechen muß diese Fürsorge gleich nach der Verhaftung geschehen, bei eigener Verantwortlichkeit der Verhaftenden. Andere Begünstigungen setzten die Art. 2, 3, und 4 in Ansehung des Düngers, Zugviehs, der Ackergeräthe und Bienen fest. Desgleichen der IV. Abschnitt über Waide, wovon nachher u. s. w.

Nicht geringere Sorgfalt beweißt die jetzige Staatsregierung, mehr durch Aufmunterung, Belehrung, Unterstützung als Gesetze. Wir rechnen hierher: a) die unter dem Schutze und mit Unterstützung der Regierung erlangte Wirksamkeit des landwirthschaftlichen Vereins. Dieser Verein besteht schon seit zwanzig Jahren in den ältern Kreisen; im Rheinkreise ein Zweig davon seit 1818.

Im Intelligenzbl. von 1820 S. 464, dann 467 und 468 wurde zum ersten Mal das Programm des Gesammtvereins in München publizirt.

Auch wurde seither mehrmals die Aufforderung wiederholt, daß die Bewohner des Rheinkreises an der Preisebewerbung in München mehr Antheil nehmen möchten, wobei die etwaige Auszeichnung für denselben Gegenstand durch Preise in Speier kein Hinderniß sey. Einige Musterwirthschaften bestehen auf den Staatsgütern, namentlich zu Schleißheim, wovon die Jahresberichte gedruckt und vertheilt werden, zur Nachahmung und Ermunterung. Auch hat die Regierung auf Antrag der Stände im Jahr 1819 das Geeignete verfügt, wegen Benützung dieser Musterwirthschaften zur Bildung eigentlicher Landwirthe, Dienstboten und Schäfer.« Sodann sind 1600 fl. Reisestipendien jährlich bewilliget; es wurde die Gartenbaugesellschaft zu Frauendorf unter den besondern Schutz des Staates gestellt, ihr ein Siegel bewilliget und ihre Statuten wurden bestätigt, auch die Gemeinden zur Haltung der Zeitschrift ermuntert. Auch Belehrungen und Anzeigen nützlicher Bücher enthalten die Intelligenzblätter zahlreich. Wir führen folgende, jedoch mit bloser Anzeige des Inhalts an:

Der Jahrgang 1818 enthält S. 192 eine Empfehlung des Kalks zum Düngen. S. 382 und 640 sind Versuche mit peruvianischen Kartoffeln angezeigt, und weitere Versuche empfohlen. 1819 S. 79 u. f. steht ein Aufsatz über Verbesserung der Viehweiden. S. 82 eine Anweisung von Parmentier in Paris über Behandlung der Weine nach dem Keltern bis zum Abziehen in Flaschen. 1824 S. 548 Bemerkungen über Pfropfen der Reben. S. 331 über den Dünger. S. 1092 wird die Einfriedigung der Gärten, Hofräume u. s. w. statt mit Zaunstöcken, Geländern u. s. w. mit lebendigem Haag von Schlehen, Weißdorn und Weißbuchen empfohlen. 1825 S. 820 wird Hecklers practischer Weinbau, Mainz bei Kupferberg, 7 Gr., gerühmt. Desgleichen 1826 S. 440 die Schrift des Pfarrers Götz in Absberg, Landgericht Gunzenhausen im Rezatkreise, über den Hopfenbau, zum Gebrauche in Sonntagsschulen, roh 20, gebunden 24 Kr., beim Verfasser; 1827 S. 367 Hazzis Kathechism des Felbaues für 18 Kr., welcher beim Verfasser, bei der Post, und bei der Kreisregierung selbst, für Gemeinden, bestellt werden kann. Der Saflorbaum wird 1826 S. 551, 1827 S. 313, 1828 S. 217 drin-

gend empfohlen. 1826 S. 519 stehen Bemerkungen über die Vortheile des späten Herbstens. 1827 S. 545, über den Incarnatklee und 1829 S. 214 desgleichen über den künstlichen Futterbau, besonders den weißen Klee. U. s. w.

Zweites Kapitel.

Die Obstbaumzucht insbesondere

wird ernstlich empfohlen, sowohl überhaupt, als vorzüglich an Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen. Die Maulbeerbäume und damit verbundene Seidenzucht gehören der folgenden Abtheilung über Handel und Gewerbe mehr an. Jedes Jahr wird die Ergänzung der Baumpflanzungen den Gutsbesitzern und Ortsbehörden zur Pflicht gemacht; zum ersten Mal 1826 (Intelligenzbl. S. 137) auch die Anlegung vom Baumschulen. Schriften sind angerühmt, Intelligenzbl. 1828 S. 102 der Obstbaumfreund, eine Zeitschrift, 2 fl. 24 kr. der Jahrgang, S. 103 die Obstbaumzucht von Seitz 24 kr. Dieses beides wurde und zumal letzteres als für Schulen vorzüglich geeignet empfohlen. 1829 S. 225, Kurze Anleitung zur Obstzucht, 3 kr. S. 242 eine Wandtafel, welche in den Schulen unentgeltlich vertheilt und dabei zugleich an die Pflicht der Schullehrer, in den Schulen practischen Unterricht zu ertheilen, erinnert wurde. Im Intelligenzbl. 1823, Nro. 380 steht eine gemeinfaßliche Anweisung zu Baumschulen und Baumpflanzungen.

Was aber nun die Bepflanzung der Straßen und Wege betrifft, so kommt nicht nur die landwirthschaftliche Rücksicht, sondern auch die straßenpolizeiliche in Betrachtung. Die bestehende Gesetzgebung ist folgende: Ein Gesetz vom 9. Vent. XIII lautet:

»Art. 1. Die unbepflanzten großen Straßen des Reichs, welche bepflanzt werden können, sollen mit wilden oder Obstbäumen, je nach den Orten, von den anstoßenden Eigenthümern bepflanzt werden.

2. Die Anpflanzungen geschehen auf dem Innern der Straße und auf dem Staate zugehörigen Grunde, mit einem Gegengraben, welcher von der Verwaltung der Brücken und Chausseen gemacht und unterhalten wird.

3. Die anstoßenden Eigenthümer besitzen das Eigenthum der Bäume und ihrer Früchte; sie dürfen sie indessen weder abhauen, niederreißen noch ausgraben, es sey denn auf eine von der zur Bewahrung der Straßen vorgesetzten Verwaltung gegebene Ermächtigung, und mit der Bedingung andere zu setzen

4. In den Theilen der Heerstraßen, wo die angrenzenden Eigenthümer in der Zeit von zwei Jahren, von der Epoche an, zu welcher die Verwaltung die Straßen angezeigt, welche angepflanzt werden müssen, sich nicht der Befugniß, die ihnen durch den vorhergehenden Artikel gegeben ist, bedient haben, gibt die Regierung Befehle, die Anpflanzungen auf Kosten dieser Eigenthümer zu bewerkstelligen; und das Eigenthum der gepflanzten Bäume gehört ihnen unter den durch den vorigen Artikel auferlegten Bedingnissen zu.

5. Auf den Heerstraßen, deren Breite nicht erlaubt, auf dem dem Staate zugehörigen Grunde zu pflanzen, wenn der anstoßende Eigenthümer Bäume auf seinem eigenen Grunde, weniger als sechs Meter von der Straße entfernt, pflanzen will, muß er die zu befolgende Linie von der Präfectur des Departements erhalten und begehren; in diesem Falle braucht der Eigenthümer keine besondere Erlaubniß, um gänzlich über die Bäume, die er gepflanzt, zu verfügen.

6. Die öffentliche Verwaltung läßt die alten Grenzen der Feldwege aufsuchen und anerkennen, und bestimmt nach dieser Erkenntniß ihre Breite nach den Orten, ohne jedoch, wenn es nöthig sie zu vermehren, sie über sechs Meter bringen, noch einige Veränderung treffen zu können an den Wegen, die jetzt diese Dimension überschreiten.

7. In Zukunft darf niemand neben an den Feldwegen, selbst in seinem Eigenthume, pflanzen, ohne ihnen die Breite, welche Kraft des vorhergehenden Artikels festgesetzt worden, zu erhalten.

8. Die Verfolgungen in Uebertretung der Verfügungen gegenwärtigen Gesetzes werden vor die Präfecturräthe gebracht, mit Vorbehalt des Recurses an den Staatsrath.«

Dieses Gesetz aber wurde durch ein Decret vom 16. Dez. 1811, über die Landstraßen, wesentlich alterirt. Der VIII. Tit. handelt von den Baumpflanzungen und lautet also:

Aeltere Pflanzungen.

»Art. 86. Alle Bäume, welche vor diesem Decret auf dem Straßengebiet innerhalb der Gräben gepflanzt worden sind, gehören dem Staat an, ausgenommen jene, die in Folge des Gesetzes vom 9. Vent. XIII gepflanzt worden.

87. Alle Bäume hingegen, welche bis zu diesem Decret längs den Straßen auf Gemeinde- oder Privateigenthum gepflanzt worden, gehören den Eigenthümern.

Neue Pflanzungen.

88. Die Straßen, welche noch nicht besetzt, aber dazu ohne Anstand empfänglich sind, sollen von den anstoßenden Gutsbesitzern bepflanzt werden.

89. Diese bleiben Eigenthümer der Bäume, welche sie anpflanzen werden.

90. Die Bäume sollen wenigstens 1 Meter weit vom Rande der Gräben, nach der Eigenschaft der Bäume, gepflanzt werden.

91. Dieser Artikel ist jetzt dahin modifizirt, daß der Bezirksingenieur alljährlich die zu bewirkenden Pflanzungen aufnimmt und die Verzeichnisse den Landcommissariaten zustellt, welche die Gutsbesitzer zur Ausführung auffordern, und wenn es nicht geschieht, solche auf ihre Kosten bewirken lassen.

Der Art. 92 überträgt dem Ingenieur die Aufsicht über das Pflanzungsgeschäft, welches jetzt mehr durch den aufgestellten Gärtner geschieht.

Art. 93 ist jetzt im Art. 91 enthalten.

91. Der Oberingenieur jedes Departements soll dem Präfecten das Verzeichniß der zu bepflanzenden Straßenstrecken überreichen, gemeindeweise, und den Zeitraum zur Bepflanzung begutachten, worauf der Präfect einen Beschluß faßt und durch den Generaldirector der Straßen dem Minister zur Bestätigung vorlegt.

92. Der Ingenieur nimmt die Bäume in Empfang und überwacht das ganze Pflanzungsgeschäft, und sorgt dafür, daß der Beschluß des Präfecten in allen Stücken vollzogen werde.

93. Alle fehlenden und abgegangenen Bäume sollen in den drei letzten Monaten jeden Jahrs auf bloße Aufforderung des Ingenieurs ersetzt werden.

94. Soweit die Pflanzung durch die Gemeinden als Eigenthümer geschieht, nehmen die Bürgermeister an der Aufsicht darüber mit dem Ingenieur Antheil. Die Pflanzung soll öffentlich und an den Wenigstfordernden versteigert werden, wenn der Präfect nicht ausdrücklich etwas anders verfügt hat. Der Steigerer haftet drei Jahre für die Pflanzung und muß die abgehenden oder fehlenden Bäume während dieser Zeit ersetzen; die Haftung für die nachgepflanzten dauert ebenfalls drei Jahre.

95. Nach Ablauf der im Art. 91 festgesetzten Frist läßt der Präfect durch den Ingenieur feststellen, ob die Gemeinden und Privaten die Pflanzungen bewirkt haben, wozu dieses Decret sie verpflichtet, und ob sie den Vorschriften in Beziehung auf Reihe, Gattung, Eigenschaft und Alter der Bäume nachgekommen sind. Der Präfect verordnet dann die nicht oder nicht vorschriftmäßig ausgeführten Pflanzungen. Der Steigpreis wird aus dem Straßenbaufonds vorgeschossen.

96. Diese Verfügungen sind auf die Privaten und Gemeinden, welche dem Art. 93 zuwider ihre fehlenden Bäume nicht gehörig ergänzen, anwendbar.

97. Alle Privaten oder Gemeinden, für welche nach Art. 95 und 96 solchergestalt die Pflanzung bewirkt werden mußte, sollen für jeden Baum um 1 Frank gestraft und zum Ersatz aller Kosten angehalten werden.

98. Diese Strafen und Kosten sollen als Spezialfonds in die Staatskasse fließen, um für den Dienst des Straßen- und Brückenbaus verwendet zu werden.

Allgemeine Verfügungen.

99. Verschiedene Bäume, seyen sie in Folge dieses Decrets oder früher, auf der Straße oder durch Gemeinden und Privaten auf ihrem Eigenthum gepflanzt, können nur mit Bewilligung der Oberbaubehörde ausgegraben oder

gefällt werden; der Präfect stellt dazu den Antrag, wenn der Untergang der Bäume durch die Ingenieure dargethan ist. Sie müssen sofort ersetzt werden.

100. Der Verkauf solcher Bäume geschieht durch öffentliche Versteigerung; von jenen, welche dem Staat gehören, fließt der Erlös in die Staatskasse, um als Spezialfonds zum Straßen- und Brückenbau verwendet zu werden; von den Bäumen der Gemeinden erheben die Gemeindekassen den Betrag.

101. Anstoßende Gutseigenthümer, welche ohne Ermächtigung Bäume ausreißen, fällen oder verderben, sollen zu einer dem Werth der Bäume dreifach erreichenden Geldstrafe verurtheilt werden.

102. Das Ausputzen der Bäume an den Straßen soll so oft als es nöthig ist, unter Leitung der Ingenieurs durch einen Präfectsbeschluß verfügt werden, welcher auf den Antrag des Oberingenieurs gefaßt wird und die nöthige Anweisung über die Ausführung ertheilt. Die Ingenieurs und Conducteurs sollen diese Ausführung überwachen und sichern.

103. Das Ausputzen der Bäume, welche dem Staate oder Gemeinden gehören, soll öffentlich versteigert werden,

104. Der Verkauf der abgehauenen Zweige und abgestandenen oder entwurzelten Bäume soll ebenfalls durch öffentliche Versteigerung geschehen; der Erlös der dem Staate gehörigen fließt in die Staatsbaukasse, jener der Gemeinden in ihre Kassen.

105. Die Privaten können das Ausputzen ihrer Straßenbäume nur zu den im Präfectsbeschlusse festgesetzten Zeiten, nach dessen Anweisung und unter Aufsicht der Baubehörde vornehmen, bei Strafe als Beschädiger der Straßenpflanzungen verfolgt zu werden.

106. Die Erhaltung der Straßenpflanzungen ist der Aufsicht der Straßenwärter, Feldschützen, Gendarmen, Polizeicommissäre und Agenten und dem Bürgermeister vertraut, welcher durch die Gesetze mit der Vollziehung der Anordnungen hinsichtlich des großen Straßenwesens durch die Gesetze beauftragt sind.

107. Ein Drittel der Strafen, welche auf Verletzung oder Beschädigung der Straßenpflanzungen erkannt werden, gebührt denjenigen, welche die Zuwiderhandlung constatiren; ein Drittel der Gemeinde, auf deren Gemarkung der Schaden geschehen ist, und ein Drittel fließt der Staatsbaukasse zu.

108. Alle Verurtheilungen, welche die Art. 97, 101 und 105 dieses Decrets androhen, sollen betrieben und die Strafen erhoben werden, wie es in Gegenständen des großen Straßenwesens vorgeschrieben ist.«

(Das Uebrige dieses Decrets unten beim Straßenwesen.)

Nun erschien im Amtsbl. 1826, Nro. X folgende königl. Verordnung:

»Die großen Vortheile, welche eine wohlberechnete Baumzucht zu gewähren vermag, sind allgemein bekennt, — dankbar segnen die Nachkommen im Genuße der Früchte die Hand der Voreltern, welche im Pflanzen und Gedei-

ben der Obstbäume an öffentlichen Wegen und auf eignen Grundstücken ihre Freude und Ermunterung gefunden, — manche freundliche Erinnerung an glückliche Familien- und Gemeindeereignisse ist mit diesen Bäumen groß gewachsen, und lebt noch in Söhnen und Enkeln fort; — heiterer sind die Gegenden, wo solche Urkunden des menschlichen Veredlungssinnes angetroffen werden, — dauernder Wohlstand blüht, wo den Verpflichtungen Genüge geschieht, zu erhalten und zu erweitern, was in dieser Beziehung frühere Zeiten versucht und geschaffen haben.

Viele Verordnungen sind diesem wichtigen Gegenstande in allen Theilen des Königreiches gewidmet, — viele erneuert worden; — wenn auch nicht allenthalben ein gleich belohnender Erfolg in das Leben getreten, so ist doch vieles geleistet, — der wahre Werth der Sache überall mehr erkannt, und durch die Schule in Städten und auf dem Lande eine Summe von Begriffen und Kenntnissen verbreitet worden, durch welche die erwünschte Behandlung und Beförderung der Baumzucht bedingt bleibt: es bedarf nur einer neuen Anregung. — Mit landesväterlicher Sorgfalt, aufmerksam auf Alles, was den innern Wohlstand zu erhöhen geeignet ist, verordnen Wir demnach, wie folgt:

1. Alle Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen und Plätzen sind mit gewissenhaftester Aufmerksamkeit zu erhalten, Frevel und Störung jeder Art mit Ernst und Nachdruck zu hindern, und gegen Schuldige die gesetzlichen Bestimmungen ohne Verzug und mit Strenge in Anwendung zu bringen; auch ist bei Verantwortlichkeit der Behörden das Umhauen solcher Bäume oder Pflanzungen — ohne vorgängige Untersuchung — durchaus nicht zu gestatten.

2. In den Städten, wo bereits eigene Verschönerungscommissionen bestehen, sollen sich diese auch mit der Erhaltung und allmähligen Erweiterung der Obstbaumpflanzungen künftighin befassen; — in den übrigen Städten und in den Landgemeinden aber sollen zu gleichem Zwecke besondere Ausschüsse gebildet werden; wobei zugleich von Seite der Geistlichkeit, der Schullehrer und sachkundigen Beförderer der Obstbaumzucht eine zweckmäßige Mitwirkung und Unterstützung erwartet wird.

5. Diese Commissionen und Ausschüsse haben, unter gehöriger Beachtung der Verschiedenheit des Bodens, der climatischen und sonstigen örtlichen Verhältnisse, in Bälde zu berathen, welche Einleitungen und vorbereitende Anordnungen in ihrem Bezirke nothwendig seyen, um nach Unserer allerhöchsten Absicht im nächsteintretenden Herbste, oder doch im kommenden Frühjahre beginnen, und sodann mit Sicherheit jedes Jahr weiter schreiten zu können.

4. Uebrigens ist es Unser fester Wille, daß jede Zwangsverfügung unterlassen, und dagegen mehr auf dem Wege der Belehrung und des Beispiels der angegebene Zweck möglichst vollständig erreicht, und die Schöpfung des Fleißes und der Thätigkeit auf eine dauernde Weise erhalten werde; wonach die bezeichneten Commissionen und Ausschüsse es sich von selbst zur Ehrensache und angenehmen Pflicht machen werden, jede schickliche Gelegenheit zu benützen, und dahin einzuwirken, daß das Andenken freudiger Begebenheiten durch neue Pflanzungen auch für spätere Zeiten bewahrt werde.

5. Zugleich bestimmen Wir, daß Uns diejenigen Gemeinden und Individuen, welche sich durch das Pflanzen von Obstbäumen, und durch eine zweckmäßige Vorsorge für deren Erhaltung besonders bemerkbar machen, eigends angezeigt werden sollen; so wir Wir Uns vorbehalten, für eine gewisse Anzahl neugepflanzter Obstbäume, welche inhaltlich der vorzulegenden Nachweisung im vierten Jahre nach der Pflanzung im vollen Gedeihen stehen, dem Unternehmer eine verhältnißmäßige Prämie an Geld, oder an vorzüglichen Fruchtbäumen aus Unsern Pflanzschulen, zu bewilligen.

6. Endlich befehlen Wir, daß wegen Herstellung, Erhaltung und Vermehrung der Schulgärten allenthalben pflichtmäßig Sorge getragen, und auf Veredlung und Vervollkommnung der Obstbaumzucht fortwährend Bedacht genommen werde, in welcher Absicht auch zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung — eine faßliche Instruction entworfen, und Unseren Kreisregierungen zur Vertheilung zugestellt werden wird.

Wir überlassen Uns dem Vertrauen, daß die Wichtigkeit des Gegenstandes eine zureichende Aufforderung enthalte, durch ein kräftiges und gemeinsames Wirken, die für das allgemeine Beste beabsichteten wohlthätigen Folgen sicher herbeizuführen.

Vorstehende königl. Verordnung wird zur Beobachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß hiedurch die im Rheinkreise bestehenden Gesetze über die Baumpflanzungen an den öffentlichen Straßen keine Abänderung erhalten«.

Bei der am 5. März 1818 gemachten Erinnerung zur Ausbesserung der Baumpflanzungen empfiehlt die Regierung spätreifende Obstsorten zu wählen, damit die Aerndte der Felder nicht beschädigt werde.

Bei ähnlicher Erinnerung am 20. Jan. 1819 (Intellizenzbl. S. 53) werden die frühern Anordnungen des Präfects vom 18. Germ. XI, 4. Vent. XIII und 23. März 1807 angeregt, wovon nachher.

Ebenso am 4. Februar 1820 (Intelligenzbl. S. 69) wird gesagt daß folgende Straßen als Hauptstraßen zu betrachten seyen:

»a) die Pariserstraße von der hessischen bis zur preußischen Landesgränge; b) die Straße von Mannheim nach Kaiserslautern; c) die Straße von Homburg nach Saargemünd; d) die Rheinstraße von Worms nach Lauterburg; e) die Gebirgsstraße von Weisenburg nach Bergzabern, Landau, Neustadt, Dürkheim, Grünstadt und Bockenheim; f) die Straße von Germersheim nach Landau; g) die Straße von Speyer nach Neustadt und Frankenstein; h) die Straße von der Rehhütte bis zur Rheinschanze; i) die Glanstraße von Zweibrücken, Homburg nach

Kusel und Odernheim; k) die Straße von Zweibrücken nach Pirmasenz.

Im Intelligenzbl. 1827, S. 379 ist angezeigt, daß in Folge der durch §. 6 der königl. Verordnung vom 20. Juni 1826 angeordneten Preisaufgabe das Büchlein von Hinkert als preiswürdig erkannt worden ist.

Ferner aus einer an die gesetzlichen Bestimmungen erinnernden Verfügung der königl. Kreisregierung vom 6. Oct. 1829 (Intelligenzbl. S. 289) folgendes:

»Der Verwaltungsbehörde steht es zu, auf den Grund der auf gestempeltem oder für Stempel visirtem Papier geschriebenen Protocolle die Herstellung des Schadens, hier das Ersetzen der fehlenden oder beschädigten Bäume, zu verfügen. (Art. 3 des Gesetzes vom 29. Flor. X). Das Straferkenntniß ist aber seit der Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 29. Sept. 1814, in die Attribution der gewöhnlichen Gerichte übergegangen.

Indem man mit Hinweisung auf diese Gründzüge die Beamten der innern Verwaltung, die Baubeamten und die übrigen für die Handhabung der Straßenpolizei gesetzlich bestellten Individuen auffodert, das Aufkommen der Baumpflanzungen an den Landstraßen durch alle ihnen nach den Gesetzen zu Gebot stehende Mittel thätigst zu befördern, findet man, um ihren Bestrebungen größere Einheit und Wirkung zu verschaffen, für zweckdienlich, folgende Vorschriften zu ertheilen.

1) In jedem Jahre und zwar im Sept. oder Oct. werden die Bezirksingenieure die fehlenden, abgestorbenen und mangelhaften Bäume an den zur Pflanzung geeigneten Straßenstrecken aufnehmen. 2) Hierüber soll für jede Gemeinde eine eigene Uebersicht angefertigt werden, worin die Zahl und gegenseitige Entfernung der Bäume, so wie der Abstand der Linien vom äußern Rande des Chausseegrabens, dann die Lage der Grundstücke nach Straßenzügen und Gewannen und die Eigenthümer zu bezeichnen sind. 3) In den Uebersichten muß auch die Baumgattung angegeben seyn; hierüber hat sich der Ingenieur mit dem Bürgermeister in Einverständniß zu setzen, der zu diesem Zwecke und um die richtige Angabe der Grundstücke zu bewahrheiten, der Localaufnahme beiwohnen und die Verzeichnisse mit unterschreiben wird. 4) Ueber die Baumpflanzungen auf dem Terrain der Straße und auf Domänialgründen sind ebenfalls unter Mitwirkung der Bürgermeister besondere Verzeichnisse zu fertigen und zur geeigneten Schlußfassung der Kreisregierung vorzulegen; die andern sind an die Landcommissariate zu senden. Diese Absendungen haben innerhalb der unter Ziffer 1 festgesetzten Frist zu geschehen. 5) Die Landcommissariate werden sodann die treffenden Grundeigenthümer zur Baumpflanzung nach Angabe der Verzeichnisse

und unter Anberaumung eines Termines bis Ende März auffordern lassen, und die Bürgermeister im Benehmen mit dem Bezirksingenieur die Tage bekannt machen, an denen sich die Chausseewärter und Feldschützen auf der Straße aufhalten, um das Alignement abzustecken und die übrigen auf die Baumpflanzung Bezug habenden Aufschlüsse zu ertheilen. 6) Es dürfen nur gradwüchsige, ein gedeihliches Fortkommen versprechende Stämme gesetzt werden, und überdieß liegt es den Grundeigenthümern ob, die Setzlinge mit einem angemessenen Schutzpfahl zu versehen und mit Dornreisig zu umgeben. Wo es die Qualität des Bodens und des örtlichen Clima gestatten, sind anstatt der Pappeln, Vogelkirschen, des Nadelholzes u. s. w. nur fruchtbringende Bäume zur Pflanzung aufzugeben. Es versteht sich von selbst, daß die edleren Sorten nicht mittelst Zerstörung bestehender Anlagen, sondern nur in successiver Ersetzung der abgehenden Bäume, eingeführt werden dürfen. 7) Sogleich nach Ablauf der in 5 gegebenen Frist, haben sich die Ingenieure vom Zustande der Pflanzungen durch Bereisung der Straßen zu überzeugen, die Zuwiderhandlungen zu constatiren oder durch die Wegwärter constantiren zu lassen und die Protocolle den Landcommissariaten zu übergeben.«

Sodann aus der Verfügung vom 30. Oct. 1829 (Intelligenzbl. S. 310) als neu nur folgendes:

2) »Als eine sehr zweckmäßige von mehreren königl. Landcommissariaten in Antrag gebrachte Maßregel, welche auch von dem königl. Landcommissariate Homburg schon in Wirksamkeit gesetzt worden ist, muß man anerkennen, daß in jedem Landcommissariatsbezirke ein Gärtner, jedoch widerruflich, angenommen werde, welcher die Schulgärten, Gemeindebaumschulen und die Pflanzungen an Straßen, Wegen und öffentlichen Orten ununterbrochen untersuche, und überall, wo es nöthig ist, zu ihrer Erhaltung, Verbesserung und Ergänzung selbst thätige Mithülfe leiste.

Die königl. Landcommissariate sollen daher die Gelegenheit, wo sie hiefür besonders taugliche Subjecte wahrnehmen, nicht vorbeigehen lassen, diesem Verwaltungszweige ein Organ zu verschaffen, durch welches sie selbst stets von dem Zustande unterrichtet und in den Stand gesetzt werden, ihre Wirksamkeit überall hin leichter verbreiten zu können.

5) Uebrigens hat man in der Ueberzeugung, daß bei der Obstbaumzucht, eben so vieles von den Volksschulen, als von den Baumschulen abhängt, der Direction des Schullehrerseminariums neuerdings aufgegeben, die Anweisung in der Behandlung der Obstbäume immer als einen wesentlichen Theil der Lehranstalt zu betrachten und den Unterricht so einzutheilen, daß jeder Zögling ohne Ausnahme nach den bereits vorhandenen Lehrbüchern, nicht blos theoretisch, sondern auch in dem mit der Lehranstalt verbundenen, großen Garten, practisch gebildet werde.

Endlich eine königl. Aufforderung vom 15. Juli 1830 (Intelligenzbl. Seite 277):

»Wir haben Uns auch bei Unserer neuerlichen Reise zu überzeugen Gelegenheit gehabt, daß zwar Unserem Wunsche, Bäume an den Straßen gepflanzt zu sehen, mit rühmlichem Eifer entgegen gekommen wird, daß aber leider diese Bemühungen nicht selten wenig Erfolg versprechen. Die Gründe scheinen zu seyn:

1) Daß häufig verkrüppelte, durch den Schnitt allzusehr verwundete und schon zu starke Pflänzlinge gewählt werden, die nicht mehr gedeihen können, und selbst, wenn solche aufkämen, nur ein übles Aussehen gewähren würden. 2) Hin und wieder scheinen auch Pflänzlinge gewählt zu seyn, die nicht Kernausschlag, sondern Wurzelausschlag sind. 3) Häufig sind die Pflanzen auf steile Raine auf eine Weise gesetzt, daß den Wurzeln nicht hinreichende Feuchtigkeit zugeführt werden kann, und 4) eben so häufig finden sich die Stämme mit Erdanhäufungen umgeben, die das Eindringen des Regens gänzlich verhindern.

Da hiedurch der Zweck nicht befördert, und statt Beschleunigung der Pflanzungen, Verzögerung derselben bewirkt wird, so sind die Gemeinden zu belehren:

a) Daß nur gesunde, gerad gewachsene, durch das Messer nicht allzusehr verwundete, durch Kernausschlag erzeugte Pflanzen gedeihen können, und zwar b) nur dann, wenn solche in fruchtbare Erde auf eine Weise gesetzt werden, daß den Saugwurzeln die nöthige Feuchtigkeit aus der Atmosphäre, und wenn nach der Pflanzung oder im folgenden Frühjahre sehr trockene Witterung eintreten sollte, selbst durch angemessenes Begießen zugeführt werde, c) daß es dort, wo gute Stämmchen nicht zu haben sind, angemessener erscheine, die Bepflanzung durch Stopfen von Kirschkernen ꝛc. ꝛc. an die gehörigen Stellen zu erzeugen, als durch Pflänzlinge, die kein Wachsthum versprechen, daher doch in einigen Jahren wieder hinweggeräumt werden müssen, so daß Sämlinge noch schneller und jedenfalls dauerhafter aufkommen.«

Und nun theilen wir auch die vorhin erwähnten Beschlüsse des Präfecten mit, und zwar

Vom 18. Germ. XI:

»In Erwägung, daß zur Vollendung der Maßregeln, welche durch besagten Beschluß vorgeschrieben sind, noch erforderlich ist, die Bepflanzung der Feldwege mit Bäumen zu verordnen, und zugleich dem Landmanne die Mittel zu bereiten, sich die Setzlinge und Besämungen leicht zu verschaffen, welche zu diesen nützlichen Verbesserungen nothwendig sind;

Beschließt:

Art. 1. Alle Feldwege in dem Departement vom Donnersberg sollen mit Bäumen besetzt werden.

2. Jeder Bürger, welcher Eigenthümer eines Stück Landes ist, das an einen oder mehrere Feldwege grenzt, ist gehalten, sobald ihn der Maire dazu auffordert, es nach der Richtung, welche bestimmt wird, mit Bäumen zu bepflanzen.

3. Die Maire müssen die Richtung, in welcher die Bäume gesetzt werden sollen, abstecken, oder an ihrer Stelle einen erfahrenen Bürger damit beauftragen.

4. Es steht jedem Gutsbesitzer frei, zur Anpflanzung seines Feldes jene Baumart zu wählen, welche er der Eigenschaft des Bodens am angemessensten glaubt. Das Eigenthumsrecht des Baumes, den er gepflanzt hat, so wie auch der Früchte, die derselbe trägt, kann ihm in keinem Falle streitig gemacht werden; indem die von dem Präfecten getroffene Maßregel nur eine Ordnungsvorschrift ist, welche zum Zwecke hat, den Producten des Gebietes Zuwachs, und zugleich dem Lande Verschönerung zu verschaffen.

5. Soviel möglich, und wenn es die besondern Verhältnisse der Güterbesitzer erlauben, sollen die Fruchtbäume zur Bepflanzung der Feldwege vorgezogen werden.

6. Der Präfect empfiehlt insbesondere den Besitzern der fruchtbaren Gefilde in den Bezirken Speier und Mainz, das Anpflanzen des weißen Maulbeerbaumes, welcher schon vorher in der ehemaligen Pfalz angebaut wurde, daselbst eine reiche Quelle für die Industrie war, und jetzt noch unsere Seidenmanufacturen versehen, und die Hilfsquellen und den Wohlstand des Departements vergrößern könnte.

7. Die Unterpräfecten sollen sich über die Nationalgüter, welche an Feldwege stoßen, Bericht erstatten lassen, und dem Präfecten das Verzeichniß vorlegen, damit dieser, mit dem Director der Domänen, die Mittel ergreifen könne, solche mit Bäumen zu besetzen.

8. Die Beständer der National- und Gemeindegüter, denen ihr Bestandbrief am 1. Vend. XII. Jahrs einen fünf- bis neunjährigen oder längern Genuß zusichert, sind gehalten, den Theil der Bestandsgüter, welcher an Feldwege angrenzt, mit Bäumen zu bepflanzen, ohne deswegen eine Entschädigung von der Regie oder Gemeinde verlangen zu können, indem der Vortheil der Erträgnisse sie noch vor der Verfallzeit ihres Bestandes hinlänglich für die unbedeutende Vorlage entschädigt, welche die Anpflanzung veranlaßt.

9. In Zukunft soll bei allen Versteigerungen von Feldgütern, welche den Domänen oder den Gemeinden gehören, in den Bestandbrief die ausdrückliche und verbindliche Bedingniß für den Pächter beigefügt werden, sich nach den Verfügungen dieses Beschlusses, in Betreff der darin vorgeschriebenen Anpflanzungen, zu richten. Die Vollziehung dieses Artikels, wird dem Dirgctor der Domänen und den Mairen eigends anempfohlen.

10. Um die oben vorgeschriebenen Anpflanzungen zu erleichtern, soll in dem Hauptorte eines jeden Bezirks eine Baumschule errichtet werden.

11. Die Kosten dieser Einrichtung sollen von den Gemeinden getragen

werden, welche Eigenthümer derselben sind, und der Ertrag soll zur Bestreitung der Ausgaben verwendet werden.

12. Die Maire in den Gemeinden, welche Hauptorte eines Bezirkes sind, sollen einen Entwurf und Regulativ zur Anlage dieser Pflanzschulen ihren resp. Unterpräfecten zur Genehmigung vorlegen.

13. Der Präfect wird für die Besämungen von ausländischen Setzlingen, welche etwa nicht in dem Departement zu haben sind, Sorge tragen. Zu dem Ende sollen die Maire bei Zeiten ein Verzeichniß von den Bäumen, deren Anbau in diesem Klima sie für zuträglich halten, aufnehmen, und den Unterpräfecten zustellen, welche es sodann dem Präfecten zuschicken, damit dieser den Minister des Innern ersuche, ihm aus dem Muséum die verlangten Saamen zu senden.

14. Die Unterpräfecten sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in beiden Sprachen gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und angeschlagen werden soll.«

Der Beschluß vom 12. Niv. XII lautet also:

»Nach Ansicht der an ihn von dem Forstinspector des ersten Bezirks und von den Unternehmern der Straßenpflanzungen eingekommenen Klagen, daß ungeachtet der Erinnerungen und wiederholten Befehle des Präfecten, Uebelgesinnte sich des Nachts auf die Wege begeben, die jungen Setzlinge zerbrechen, oder ausreißen, die Schutzstäbe wegnehmen, und sich so nicht nur der Ausführung der von der Behörde veranstalteten Maßregeln, sondern auch der wichtigen daher zu erwartenden Verbesserungen widersetzen.

In Erwägung, daß wenn die väterliche Stimme der Obrigkeit, die für das Beste Aller spricht, nicht mehr gehört wird, die Strenge statt der vernünftigen Vorstellungen eintreten, und der Böse der das Uebel stiftet, mit dem Schwachen und Furchtsamen, der es nicht zu verhindern wagt, zugleich bestraft werden muß.

Beschließt:

1. Alle Einwohner der Gemeinden sind, samt und sonders, für die Erhaltung der auf den Landstraßen und Feldwegen, befindlichen oder noch zu setzenden jungen Stämme verantwortlich.

2. Wenn demnach Beschädigungen werden verübt worden seyn, sollen die jungen zerbrochenen oder ausgerissenen Bäume, wie auch die weggenommenen Schutzstäbe, auf Kosten gedachter Einwohner im gesamten Umfange des Gebiets der Gemeinde, wo der Frevel geschehen ist, wieder hergestellt werden, wenn sie die Thäter in den ersten 24 Stunden nicht bei der Behörde angezeigt haben.

3. Die Maires sollen sich alle 8 Tage über den Bestand der neuen Pflanzungen, den etwa geschehenen Verderb und die zur Wiederherstellung getroffenen Maaßregeln Bericht erstatten lassen und summarische Verzeichnisse hierüber fertigen, die sie regelmäßig an ihren respectiven Unterpräfecten einschicken.

4. Die Feldschützen der Gemeinden, wo drei Frevel dieser Art aufeinander erfolgt seyn werden, sollen, auf Betreiben des Maire, entsetzt werden.

5. Der Mauthdirector wird ersucht, den auf der großen Rheinstraße und den Nebenwegen stationirten Brigaden den Befehl zu ertheilen, diejenigen zu arretiren und an den nächsten Friedensrichter zu liefern, die sie bei ihren Nacht- oder Tagrunden auf Beschädigung der Bäume betreten.

6. Sämmtliche Diener der christlichen und jüdischen Religion sind angewiesen, bei ihren gottesdienstlichen Versammlungen gegenwärtigen Beschluß abzulesen, zu welchem Ende einem jeden von ihnen ein Exemplar durch den Maire der Gemeinde zugestellt werden muß.

7. Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, und im gesamten Umfange des Departements angeschlagen werden.

Sodann der Beschluß vom 4. Vent. XIII enthält folgendes:

Der Präfect,

Nach Ansicht seines Beschlusses vom 18. Germ. XI. Jahrs, über die Pflanzung der Feldwege;

Nach Ansicht der von den Unterprefecten an ihn erstatteten Berichte, über die Art, wie diese Maaßregel in den verschiedenen Gemeinden ihrer Bezirke vollzogen worden ist;

In Erwägung, daß, wenn der Eifer und die Gelehrigkeit eines sehr großen Theiles der Gemeinden auf eine lobenswürdige Weise der Einladung entsprochen haben, die vom Haupte der Verwaltung an sie ergangen ist; es noch eine kleine Anzahl anderer gibt, die unglücklich genug gewesen sind, ihr wahres Interesse so sehr zu verkennen, daß sie den Vollzug einer so wichtigen und ganz zu ihrem Vortheil gereichenden Verbesserung vernachläßigt haben;

In Erwägung nichts desto weniger, daß, da durch die Verheerungen des Kriegs die vorhin bestandenen Bäume zerstört worden sind, und das Gesetz vom 17. Pluv. jüngst eine nicht geringe Gebühr auf die Einfuhr des rohen Obstes gelegt hat, die gänzliche Vollendung der Pflanzungen der Obstbäume auf den Feldwegen um so dringender wird, als man sich ansonsten in den Fall setzen würde, eines für die Gesundheit und den Genuß des Menschen nothwendigen Nahrungsmittels zu entbehren, oder die Erzeugnisse des fremden Landbaues zu erkaufen, da doch der unserige für unsere gesammten Bedürfnisse hinreichen kann und muß;

In Erwägung endlich, daß in der neuen Lage, in die das Gesetz vom 17. Pluv. letzthin das Departement versetzt, es die Pflicht des Verwalters ist, sich nicht auf eine bloße Einladung zu beschränken; sondern daß er durch die Natur der Dinge selbst ermächtigt ist, kürzere Mittel zu ergreifen, um den Zweck des allgemeinen Besten, den er sich vorgesteckt hat, zu erreichen;

Beschließt:

Art. 1. Die durch den Beschluß vom 18. Germ. XI. Jahrs verordnete Pflanzung der Obstbäume auf den Feldwegen des Departements, soll bis zur völligen Beendigung, unter der Aufsicht der Unterpräfecten, fortgesetzt werden.

2. In den an den Rhein grenzenden Bezirken Mainz und Speier, die am meisten von den Verheerungen des Krieges gelitten haben, und die das Gesetz vom 17. Pluv. besonders trifft, sollen die noch übrigen Pflanzungen oder diejenigen, welche einer Vervollkommnung bedürfen, in Entrepriſe gegeben werden.

3. Zu diesem Ende soll der Maire die noch vorzunehmenden Pflanzungen versteigern, und diese Versteigerung soll vor ihm und in Gegenwart des versammelten Municipalraths geschehen.

4. Wenn der Maire, unter dem Beistand der Experten, die er zu bestimmen hat, die Pflanzung wird untersucht haben, und es erwiesen seyn wird, daß der Entrepreneur die ihm vorgeschriebenen Bedingniſſe treu und gehörig erfüllt hat, so soll die Bezahlung derselben Vorschußweise aus der Gemeindekaſſe geleistet werden.

5. Die Eigenthümer, auf deren Feldern und zu deren Nutzen die Bäume werden gepflanzt worden seyn, sind gehalten, die mit dem Antheile, der ihnen vom gesammten Betrag der Steigerung zukömmt, in Verhältniß stehende Summe in die Gemeindekaſſe einzulegen.

6. Die Zahlung dieser Gelder soll von den Gemeindeeinnehmern mit den öffentlichen Steuern, und auf dieselbe Weise, wie diese Steuern eingetrieben werden.

7. Die Zahlungslisten müssen vordersamſt mit dem Visa des Unterpräfecten versehen werden, welches nur auf Ansicht der von ihm bestätigten Berathschlagung des Municipalrathes, und des darauf erfolgten Steigerungsaktes, ertheilt werden soll.«

Endlich der Beschluß vom 23. März 1807:

»Nach Ansicht der wiederholten Klagen, die an ihn von dem Oberingenieur der Brücken und Straßen, wie auch von den Mairen verschiedener Gemeinden eingekommen sind, daß eine große Anzahl junger Setzlinge auf den Landstraßen und Feldwegen zerbrochen oder ausgeriſſen worden sind; und daß auf andern Punkten, die an die Straßen grenzenden Gutsbeſitzer den Verfügungen noch kein Genüge geleistet haben, die bisher über diesen wichtigen Zweig der Verwaltung sind bekannt gemacht worden;

Nach Ansicht der Gesetze vom 1. Vent. IX., und 9. Vent. XIII. Jahrs.

Nach fernerer Ansicht seiner Beschlüsse vom 18. Germ. XI., 12. Niv. XII. und 14. Vent. XIII. Jahrs;

In Erwägung, daß es um so dringender ist, Maßregeln zur Ersetzung des Schadens zu ergreifen, der durch die Sammseligkeit oder den bösen Willen der Eigenthümer veranlaßt wurde, welche vorzüglich zur Aufsicht der Erhaltung und des Wachsthums der Pflanzungen berufen sind, als dieser Gegenstand in eine Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, die den vorgesteckten Zweck der Verschönerung und des öffentlichen Nutzens entfernen oder völlig vereiteln dürfte;

Beschließt:

1. Es ist jedem Bürger, dessen Eigenthum an einen öffentlichen Weg stößt,

aufgegeben, die zerbrochenen oder ausgerissenen Bäume auf selben wieder herzustellen.

2. Die zu setzenden Bäume müssen einen schönen Wuchs haben, und der Stamm wenigstens zwei Meter hoch, und von einer dem Boden und den bereits angelegten Pflanzungen gemäßen Beschaffenheit seyn.

Auch müssen sie durch starke Schutzstäbe und mit Dornen gegen die Angriffe des Viehes gesichert werden.

3. Alle in den vorhergehenden Jahren gepflanzten Setzlinge sollen auf das sorgfältigste abgeraupt und so beschnitten werden, daß der Stamm wenigstens eine Größe von zwei Meter behält.

4. Um aller Beschädigung vorzubeugen, müssen sie mit Waiden befestigt, und die zerbrochenen oder fehlenden Schutzstäbe von neuem eingesetzt werden, mit der Vorsicht, daß eine Zwischenlage von Moos zwischen dem Baum und dem Bande angebracht werde.

5. Die Maire haben den eigenen Auftrag, auf den pünktlichen Vollzug dieser Maßregeln zu wachen. Sie sollen von Amtswegen die Bäume, deren Pflanzung die Eigenthümer versäumt oder verweigert haben, setzen lassen; wobei sie befugt sind, die von ihnen oder der Gemeindekasse gemachten Vorlagen gegen die Zuwiderhandelnden auf demselben Wege, wie in Ansehung der öffentlichen Steuern beizutreiben.«

Drittes Kapitel.
Weide.

Ein Gesetz vom 20. Juni 1790, die der Weide unterworfenen Wiesen betreffend, sagt, daß die Eigenthümer von geschlossenen und auch nicht geschlossenen, aber ehedem zu zwei und mehren Aernten besessenen Wiesen den bisherigen Genuß derselben gemäß den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Gebräuchen fortsetzen und von Niemand darin gestört werden sollen; alles jedoch ohne Neuerung in dem, was Gesetze und Gebräuche hierüber verfügen. Wichtiger ist das Gesetz vom 22. Sept. — 6. Oct. 1791, die Feldgüter und Feldpolizei betreffend, welches im IV. Abschn. des I. Tit. folgende, noch geltende Verfügungen enthält:

»Art. 1. Jedem Landeigenthümer steht frei, so viel und welcherlei Vieh er zum Bauen und Benutzen seiner Ländereien für nützlich erachtet, auf denselben zu halten, und ausschließlich darauf weiden zu lassen; doch mit Vorbehalt desjenigen, was hernach in Betreff des Weidganges und der öden Viehtrift (auf Brachfeldern ꝛc.) wird verordnet werden.

2. Die wechselseitige Dienstbarkeit zwischen Kirchspielen, die unter dem

Namen Weidgang bekannt ist und das Recht der öden Viehtriften mit sich bringt, soll einstweilen mit den in gegenwärtigem Abschnitte festgesetzten Einschränkungen ferner fortdauern, wenn diese Dienstbarkeit sich auf einen Rechtstitel, oder auf einen, durch die Gesetze und Landesgebräuche autorisirten Besitz gründet; in allen andern Hinsichten aber ist sie abgeschafft.

3. Das Recht der öden Viehtrift in einem Kirchspiel, es mag nun mit der Dienstbarkeit des Weidgangs begleitet seyn oder nicht, soll nur an denjenigen Orten Statt haben, wo es sich auf einen besondern Rechtstitel gründet, oder durch das Gesetz, oder einen, von undenklichen Zeiten her bestehenden Localgebrauch autorisirt wird, und mit dem Bedinge, daß die öde Viehtrift daselbst nicht anders ausgeübt werde, als gemäß der Ortsgebräuche und Regeln, welche den in den folgenden Artikeln des gegenwärtigen Abschnitts angegebenen Ausnahmen nicht zuwiderlaufen dürfen.

4. Das Recht seine Güter einzuschließen und zu öffnen, ist eine wesentliche Folge des Eigenthumsrechtes, und kann keinem Eigenthümer streitig gemacht werden. Die Nationalversammlung schafft alle Gesetze und Gebräuche ab, welche diesem Rechte etwa entgegenstehen.

5. Das Weidrecht und das einzelne Recht des öden Weidstriches können in keinem Falle die Eigenthümer hindern, ihre Güter einzuschließen; und solang ein Gut auf die im nächsten Artikel bestimmte Art eingeschlossen seyn wird, kann es keinem der beiden obigen Rechte unterworfen werden.

6. Ein Gut wird als geschlossen angesehen, wenn es mit einer vier Schuh hohen Mauer, nebst Schlagbaume oder Thüre, umgeben ist; oder wenn es durchgehends mit Palisaden oder Gitterwerke versehen und eingefaßt ist, oder aber mit einem grünen oder todten Zaune, der aus Pfählen besteht, oder aus Baumzweigen geflochten, oder auf jede andere Art, wie man die Zäune an jedem Orte zu ziehen pflegt, verfertigt ist; oder endlich, wenn es mit einem Graben umgeben ist, der an der Oeffnung wenigstens vier Schuhe breit und zwei Schuhe tief ist.

7. Die Einschließung befreit ebenfalls von dem Rechte des öden Weidstriches, das unter Privatleuten wechselseitig oder nicht wechselseitig Statt hat, wenn dieses Recht nicht auf einen Titel gegründet ist; alle diesem zuwiderlaufende Gesetze und Gebräuche sind abgeschafft.

8. Unter Privatleuten sollen alle und jede Rechte des öden Weidstrichs, die auf einen Titel gegründet sind, selbst in den Wäldern, auf das Gutachten von Sachverständigen, loskäuflich seyn, nach Verhältniß des Nutzens, den der Rechtsbesitzer daraus ziehen konnte, im Falle das Recht nicht wechselseitig war; oder aber nach Verhältniß des Nachtheiles, der einem oder dem andern von den Eigenthümern durch den Verlust des wechselseitigen Rechtes, falls dasselbe bestand, zugezogen würde; in allen diesen Fällen soll jedoch das Recht der Gränzenbestimmung (cantonnement) in Ansehung sowohl der Privatpersonen, als der Gemeinheiten, das durch den 8. Art. des Decrets vom 16. und 19. Sept. 1790 bestätigt worden ist, in nichts geschmälert werden.

9. In keinem Falle, zu keiner Zeit darf weder das Weidrecht, noch jenes des öden Weidstrichs auf den künstlichen Wiesen ausgeübt werden; auch darf es auf keinem besäeten oder mit irgend welchen Erzeugissen bedeckten Felde eher Statt haben, als bis die Aerndte vorüber ist.

10. Ueberall, wo die natürlichen Wiesen dem Weidrechte oder dem öden Weidstriche unterworfen sind, sollen diese einstweilen nur zu der, durch die Gesetze und Gebräuche erlaubten Zeit Statt haben, und niemals, solang das erste Gras nicht eingethan ist.

11. Das jedem Eigenthümer zustehende Recht, seine Güter einzuschließen, findet Statt, selbst in Rücksicht der Wiesen in den Kirchspielen, in denen sie ohne Eigenthumstitel blos durch den Gebrauch, allen Einwohnern gemeinschaftlich werden, es seye nun unmittelbar nach dem Einthun des ersten Grases, oder zu jeder andern bestimmten Zeit.

12. In den Gegenden, wo das Weidrecht oder der öde Weidstrich üblich ist und die dem Gebrauche gemeinschaftliche Heerden zu halten, unterworfen sind, kann jeder Eigenthümer oder Pächter dieser Gemeinschaft entsagen und eine der Größe der Ländereien, die er in dem Kirchspiele bauet, angemessene Anzahl Stücke Viehes in abgesonderter Heerde hüten lassen.

13. Die Menge des Viehes, nach Verhältniß der Größe der Feldstücke, soll in jedem Kirchspiele auf eine gewisse Anzahl auf den Morgen festgesetzt werden, zufolge der örtlichen Gebräuche und Einrichtungen; in Ermanglung sicherer Documente in diesem Betreff soll der Gemeinderath (die Municipalverwaltung) diese Fortsetzung vornehmen.

14. Nichtsdestoweniger darf jedes angesessene Familienhaupt, das weder Eigenthümer noch Pächter von Feldstücken ist, die dem Weidrechte oder dem öden Weidstriche unterworfen sind, zugleich jeder Eigenthümer oder Pächter, dem sein geringer Anbau den zu bestimmenden Nutzen nicht gewährt, bis auf sechs Stücke Wollvieh und eine Kuh, nebst seinem Kalbe, entweder in abgesonderter oder gemeinschaftlicher Heerde auf besagte Feldstücke treiben lassen, falls solche in dem Kirchspiele befindlich sind, und ohne eine Neuerung einführen zu wollen gegen die örtlichen Gesetze, Gebräuche und Herkommen von undenklichen Zeiten, die ihnen einen größeren Nutzen zusicherten.

15. Die Eigenthümer oder Pächter, welche in den Kirchspielen, die dem Weidrechte oder öden Weidstrichen unterworfen sind, Güter bauen, und die ihren Wohnsitz nicht in denselben haben, sollen das nämliche Recht genießen eine der Größe ihres Feldbaues angemessene Anzahl Stücke Viehes jeder Gattung zu der gemeinen Heerde zu schlagen oder abgesondert hüten zu lassen, gemäß den Verfügungen des 13. Art. des gegenwärtigen Abschnittes; in keinem Falle aber können diese Eigenthümer oder Pächter ihre Rechte an Andere abtreten.

16. Wenn ein Eigenthümer in einer Gegend, wo das Weidrecht oder der öde Weidstrich üblich ist, einen Theil seiner Besitzung eingeschlossen haben wird, so soll die Anzahl der Stücke Viehes, die er fernerhin auf die den Einwohnern

der Gemeinheit eigenen Ländereien zu der gemeinen Heerde schicken, oder eigends hüten lassen darf, verhältnißmäßig und nach den Verfügungen des 13. Art. des gegenwärtigen Abschnitts eingeschränkt werden.

17. Diejenige Gemeinheit, deren Weidrecht auf ein benachbartes Kirchspiel durch Zuschließungen eingeschränkt wird, welche auf die im 6. Art. dieses Abschnitts bestimmte Weise eingerichtet sind, kann in dieser Hinsicht auf keine Art von Entschädigung Anspruch machen, selbst in dem Falle nicht, wenn ihr Recht auf einem Rechtstitel beruht; dagegen soll diese Gemeinheit berechtigt seyn, dem wechselseitigen Befugniß, das aus dem zwischen ihr und dem benachbarten Kirchspiele bestandenen Weidrechte folgte, zu entsagen; das nämliche soll Statt haben, im Falle, wo das Weidrecht auf dem Eigenthum einer Privatperson ausgeübt würde.

18. Sobald ein Eigenthümer eine kranke Heerde haben wird, soll er gehalten seyn, bei der Municipalität die Anzeige darüber zu machen; diese soll auf dem, dem Weidrechte oder öden Weidstriche unterworfenen Landstücke, wenn eins oder das andere in dem Kirchspiele üblich ist, einen Raum anweisen wo die kranke Heerde ausschließlich weiden könne, desgleichen den Weg, den sie, um auf die Weide zu gehen, nehmen muß. Ist es eine Gegend, wo das Weidrecht oder der öde Weidstrich nicht üblich ist, so soll der Eigenthümer gehalten seyn, seine kranke Heerde nicht außer seinen Gütern gehen zu lassen.

19. Die Verwaltungsbehörden sollen alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel des Schutzes und der Aufmunterung zur Vervielfältigung der Pferde und aller Arten Viehheerden von fremder Race, wodurch die inländischen Gattungen können vervollkommnet werden, sowie auch zur Unterstützung aller Anstalten dieser Art beständig in Anwendung bringen.

Sie sollen die Landbewohner durch Belohnungen und nach Beschaffenheit der Ortsverhältnisse aufmuntern, die bösartigen Thiere, welche die Heerden verheeren, desgleichen die für die Aerndten schädlichen Thiere und Insekten zu vertilgen.

20. Sie sollen vorzüglich alles anwenden, den Viehseuchen und der Ansteckung der Rotzkrankheit der Pferde vorzubeugen und Einhalt zu thun.«

Viertes Kapitel.

Sümpfe.

Schon die Nationalversammlung bemerkt in ihrer Instruction für die obern Verwaltungsstellen vom 20. Aug. 1790, Cap. 6: Sie betrachte die Entwässerungsarbeiten als eines der dringendsten und wesentlichsten Geschäfte, wodurch für die Cultur Ländereien geboren werden, die den Fleiß der Eigenthümer und die Sorgfalt der

Regierung gleich sehr ansprechen; als eine Sache, wodurch eine Quelle der schädlichsten Folgen für die Gesundheit und für das Gedeihen der Pflanzen beseitigt, und dafür tausend müssige Armen beschäftigt werden können. Ein späteres Gesetz vom 16. Sept. 1807 enthält sodann folgende zum Theil auch andere Gegenstände betreffende Bestimmungen welche aber ihres Zusammenhangs wegen nicht wohl getrennt werden können:

Titel I. Austrocknung der Sümpfe.

Art. 1. Das Eigenthum der Sümpfe ist besondern Regeln unterworfen. Die Regierung wird die Austrocknungen so sie nützlich oder nöthig finden wird, verordnen.

2. Die Austrocknungen sollen durch den Staat oder durch Unternehmer vollzogen werden.

Wenn ein Sumpf einem Eigenthümer allein zugehören wird oder wenn alle Eigenthümer sich werden vereinigt haben, so soll die Austrocknung ihnen allzeit gestattet werden, wenn sie sich unterwerfen, ein solches in den bestimmten Zeitpunkten, und dem von der Regierung angenommenen Plane gemäß zu vollziehen.

4. Wenn ein Sumpf einem Eigenthümer oder einer Vereinigung von Eigenthümern zugehören wird, die sich nicht unterwerfen wollen, die Austrocknung in den bestimmten Zeitpunkten und nach dem angenommenen Plane vorzunehmen, oder welche den Bedingnissen so sie eingegangen, nicht nachkommen werden; wenn die Eigenthümer nicht alle vereinigt sind; wenn unter gedachten Eigenthümern sich ein oder mehrere Gemeinden befinden, so soll die Vergebung der Austrocknung zu Gunsten derjenigen Statt haben, deren Submission die Regierung für die vortheilhafteste erkennen wird: die welche von Gemeindeigenthümer oder von einer gewissen Anzahl vereinigten Eigenthümer gemacht würden, sollen bei gleichen Bedingnissen, vorgezogen werden.

5. Die Vergebungen sollen durch Decrete so im Staatsrath auf die verfertigte oder durch die Brücken- und Straßeningenieure verifizirt und genehmigten Plane ergangen sind, unter den durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Bedingnissen geschehen, wie auch unter jenen so durch die ergehende Generalverordnungen angesetzt oder wegen Localumständen zu bestimmen sind.

6. Die Plane sollen auf Kosten der Unternehmer verfertigt, untersucht und genehmigt werden: wenn die, so die erste Submission gemacht und die Plane aufsetzen oder verifiziren lassen, nicht Unternehmer bleiben, sollen sie von denjenigen, denen die Arbeit vergeben worden, zurück bezahlt werden.

Der Hauptplan des Sumpfs soll alle Erdstriche enthalten, so man vermuthen wird von der Austrocknung einen Nutzen zu ziehen. Ein jedes Eigenthum soll darin unterschieden und seine Größe genau beschrieben werden.

Es sollen dem Hauptplan alle nöthige Zeichnung und Abmessungen beigefügt, und so viel möglich, auf dem Plan durch besondere Noten ausgedrückt werden.

Titel II. Bestimmung der Größe, der Gattung und des Werths der Sümpfe vor der Austrocknung.

7. Wenn die Regierung eine Austrocknung vornehmen wird, oder wenn die Vergebung wird zuerkannt seyn, so soll unter den Eigenthümern ein Syndicat errichtet werden, um die Experten zu ernennen, so die durch gegenwärtiges Gesetz verordnete Abschätzungen vorzunehmen haben.

Die Syndics werden vom Präfect ernennt; sie sollen unter den höchst angelegten Eigenthümern nach der Anzahl der auszutrocknenden Sümpfe genommen werden. Es sollen derselben wenigstens drei, und höchstens neun an der Zahl seyn, welches in dem Vergebungsact zu bestimmen ist.

8. Die vereinigten Syndics haben dem Präfect vom Departement einen Expert zu ernennen und vorzustellen

Die Unternehmer haben einen andern darzustellen; der Präfect ernennt einen dritten Expert.

Wenn die Austrocknung durch den Staat vorgenommen wird, so ernennt der Präfect den zweiten Expert und der dritte Expert soll durch den Minister vom Innern ernennt werden.

9. Der Grund und Boden der Sümpfe soll in mehrere Klassen eingetheilt werden deren Anzahl nicht zehn übersteigen und nicht unter fünf seyn soll: diese Klassen sollen nach den verschiedenen Graden der Ueberschwemmung formirt werden. Wenn der Werth der verschiedenen Theile des Sumpfs andern Veränderungen als denen so von Ueberschwemmung herrühren, unterworfen und in diesem Fall allein, so sollen die Klassen, ohne Rücksicht auf diese verschiedenen Grade und so eingetheilt werden, daß alle Grundtheile von einem nemlichen vermutheten Werth in die nemliche Klasse kommen.

10. Die erste von den verschiedenen Klassen soll auf den Cadasterplan, so zur Grundlage der Unternehmung wird gedient haben, abgezeichnet werden.

Diese Abzeichnung soll durch die vereinigten Ingenieurs und Experten gemacht werden.

11. Der also zubereitete Plan soll dem Präfect zur Genehmigung vorgelegt werden; er soll ein Monatlang in dem Secretariat der Präfectur hinterlegt bleiben; die interessirten Parteien sollen durch Anschlagzettel eingeladen werden Kenntniß von dem Plan zu nehmen, ihre Bemerkungen über die Richtigkeit desselben, über die Weite der Gränzen bis zu welchen man die Wirkungen der Austrocknung verspüren wird, und endlich über die Klassirung der Grundstücker, einzugeben.

12. Nachdem der Präfect diese Bemerkungen, ferner die der Unternehmer der Austrocknung, die der Ingenieurs und Experten, wird erhalten haben, kann derselbe die Untersuchungen so er für gut finden wird, verordnen.

In dem Fall, wo die interessirten Partheien nach geschehener Untersuchung bei ihren Klagen bestehen würden, so sollen die Fragen vor die durch den Tit. X dieses Gesetzes verordnete Commission gebracht werden.

13. Wenn die Pläne gänzlich geschlossen sind, so haben die zwei von dem Eigenthümer und Unternehmer der Austrocknung erkannte Experten sich an die Orte zu begeben, und nach eingezogenen Erläuterungen die Abschätzung einer jeden der den Sumpf ausmachenden Klassen, in Ansehung des wahren Werths, zur Zeit der Abschätzung als Sumpf betrachtet, vorzunehmen, und ohne sich mit einer Abschätzung der Eigenthumstheile abzugeben.

Die Experten sollen die Abschätzung in Gegenwart des dritten Experten vornehmen, welcher wenn sie nicht einig sind, den Ausschlag zu geben hat.

14. Der Klassenweis verfertigte Verbalprozeß soll ein Monat lang in die Präfectur hinterlegt, die interessirten Theile durch Anschlagzettel davon berichtet, und bei gemachten Einwendungen durch die Commission darüber gesprochen werden.

In allen Fällen soll die Abschätzung gedachter Comission unterworfen werden, welche darüber zu sprechen und solche zu homologiren hat; sie soll über und gegen das Gutachten der Experten sprechen können.

15. Sobald als die Abschätzung geschlossen seyn wird, sollen die Arbeiten der Austrocknung ihren Anfang nehmen, sie sollen in dem unter den im Vergebungsakt enthaltenen Strafen angesetzten Zeitfristen fortgeführt und zu Ende gebracht werden.

Titel III. Von den Sümpfen während dem Laufe der Austrocknungsarbeiten.

16. Wenn wegen Größe der Sümpfe, oder Schwere der Arbeiten die Austrocknung in drei Jahren nicht zu stand gebracht werden kann, so kann der Vergebungsakt den Unternehmern der Austrocknung ein Theil an Geld von dem Ertrag derjenigen Gelder zuerkennen, so zuerst einen Nutzen von den Austrocknungsarbeiten gezogen haben.

Die Streitsachen wegen Vollziehung dieser Clausel des Vergebungsakts sollen vor die Commission gebracht werden.

Titel. IV. Von den Sümpfen nach der Austrocknung und Abschätzung ihres Werths.

17. Wenn die durch den Staat oder durch den Vergebungsakt vorgeschriebenen Arbeiten zu Ende gebracht, so soll zur Untersuchung und Aufnahme derselben geschritten werden.

Bei gemachten Einwendungen sollen dieselben vor die Commission gebracht und allda darüber gesprochen werden.

18. Nachdem die Arbeiten für gut erkannt seyn werden, sollen die von den Eigenthümern und Unternehmern der Austrocknung erkannten Experten, in Begleitung des dritten Experts, mit Zuziehung der Ingenieurs die Eintheilung

des Grund und Bodens, nach dessen neuen Werth und nach der Art, wie solcher angebaut werden kann, vornehmen.

Diese Eintheilung soll nach einer Abschätzung untersucht und geschlossen werden, alles auf die nämliche Weise, so hieroben für die Eintheilung und Abschätzung der Sümpfe vor der Austrocknung vorgeschrieben ist.

Titel V. Regeln über die Bezahlung der von den Eigenthümern schuldigen Entschädigungen, im Fall sie aus dem Besitz gesetzt werden.

19. Sobald als die Abschätzung der ausgetrockneten Güter geschlossen seyn wird, sollen die Unternehmer der Austrocknung der Commission ein Verzeichniß vorlegen, enthaltend:

1) den Namen der Eigenthümer; 2) die Größe von ihrem Eigenthum; 3) die Klassen, worin es sich befindet, alles aus dem Plan des Lagerbuchs gezogen; 4) den Betrag der ersten Abschätzung, nach der Größe und den Klassen berechnet: 5) den Belauf des neuen Werths vom Eigenthum seit der Austrocknung nach der zweiten Abschätzung und Klassirung; 6) endlich den Unterschied zwischen beiden Abschätzungen.

Wenn in den Sümpfen einige Theile überbleiben, die nicht haben ausgetrocknet werden können, so können sie zu keinem Anspruch von Seiten der Unternehmer der Austrocknung Anlaß geben.

20. Der Belauf des durch die Austrocknung enthaltenen Ueberwerths soll unter dem Eigenthümer und dem Unternehmer nach den durch den Vergebungsakt angesetzten Proportionen vertheilt werden.

Wenn eine Austrocknung durch den Staat vorgenommen wird, so soll sein Antheil an dem Ueberwerth so bestimmt werden, daß derselbe von allen Unkosten frei bleibe. Das Verzeichniß der Entschädigungen auf den Ueberwerth soll durch die Commission geschlossen und vom Präfect executorisch erklärt werden.

21. Die Eigenthümer können sich von der Entschädigung, so sie schuldig sind, loskaufen, wenn sie ein nach dem Fuß der letzten Abschätzung ausgerechneten Theil von dem Gut abtreten; in diesem Fall soll nur eine bestimmte Gebühr von einem Frank für die Einschreibung des Veräußerungcontracts von dem Eigenthume Statt haben.

22. Wenn die Eigenthümer keine Güter in Natura abtreten wollen, so sollen sie einen Zins zu vier vom Hundert, ohne Abzug anlegen, das Capital von diesem Zins soll immer, sogar in kleinen Theilen abbezahlt werden können, jedoch sollen sie nicht geringer als von einem Zehntel seyn, und fünf und zwanzigmal das Capital ausmachen.

23. Die den Uebernehmern oder der Regierung schuldigen Entschädigungen für den Mehrwerth, so aus den Austrocknungen entstehen, sollen auf den ganzen gedachten Mehrwerth privilegirt seyn, nur mit dem Beding, den Vergebungsakt oder das Decret, so die Austrocknung auf Rechnung des Staats verordnen wird,

in dem oder den Hypothekenbureaux des oder der Bezirke, allwo die ausgetrockneten Sümpfe gelegen sind, einschreiben zu lassen.

Die vor der Austrocknung eingeschriebene Hypothek soll, vermöge der hieroben verordneten Einschreibung, auf ein Theil vom Eigenthum eingeschränkt werden, so den nämlichen Werth der ersten abgeschätzten Güter haben wird.

24. In dem Fall, allwo die Austrocknung der Sümpfe durch die obgemeldeten Mittel nicht geschehen, und entweder durch natürliche Hindernisse oder beständigen Entgegensetzungen der Eigenthümer man nicht zur Austrocknung gelangen könnte, so sollen der oder die Eigenthümer von allen Theilen der Sümpfe angehalten werden können, ihr Eigenthum nach einer in den schon vorgeschriebenen Formen gemachten Abschätzung abzutreten.

Diese Abschätzung soll dem Spruch und der Homologirung einer zu diesem Ende errichteten Commission unterworfen, und die Aufhörung auf den Bericht des Ministers des Innern durch eine öffentliche Verwaltungsverordnung befohlen werden.

Titel VI. Von der Bewahrung der Austrocknungsarbeiten

25. Während dem Lauf der Austrocknungsarbeiten sollen die Canäle, Gräben, Rinnen, Dämme und übrigen Arbeiten auf Kosten der Unternehmer unterhalten und bewacht werden.

26. Von der Aufnahme der Arbeiten anzurechnen, soll der Unterhalt und die Wache den sowohl alten als neuen Eigenthümern zur Last liegen. Die Syndics, so schon ernannt sind und welchen der Präfect zwei oder vier unter den neuen Eigenthümern zugesellen kann, haben dem Präfect öffentliche Verwaltungsanordnungen vorzuschlagen, durch welche die Gattung und Größe der zu Bestreitung dieser Ausgaben nöthigen Auflagen bestimmt werden.

Die Commission hat auf diese Verordnungsentwürfe ihr Gutachten zu ertheilen, und bei Ueberschickung derselben an den Minister zugleich die Errichtung einer aus Eigenthümern bestehenden Verwaltung vorzuschlagen, so die Vollziehung der Arbeiten zu besorgen hat; es soll über alles im Staatsrath gesprochen werden.

27. Die Verwahrung der Austrocknungsarbeiten, die der Dämme gegen die Wasserfälle, groß und kleiner Flüsse, und auf den Ränden der Seen und des Meers ist der öffentlichen Verwaltung aufgetragen. Alle Ausbesserungen und Beschädigungen sollen Verwaltungsweis, wie für Gegenstände, die öffentlichen Straßen betreffend, verfolgt werden. Die Verbrechen sollen durch die gewöhnlichen Wege, entweder vor die Zuchtpolizeitribunäle oder vor die peinlichen Gerichtshöfe, nach Beschaffenheit derselben, gebracht werden.

Titel VII. Von den Arbeiten, so die Schifffahrt, die Straßen, die Brücken, die Gassen, Plätze und Staden in den Städten betreffen; von den Dämmen, von den Gesundheitsarbeiten in den Gemeinden.

28. Wenn durch die Eröffnung eines schiffbaren Canals, durch die Verbesserung der Schiffahrt eines Flusses, durch Anlegung einer Hauptstraße, durch den Aufbau einer Brücke, ein oder mehrere Departemente, ein oder mehrere Bezirke erkannt werden, eine Verbesserung in dem Werth ihres Banns zu erhalten, so sind sie schuldig, an den Arbeitskosten vermittelst Zulagcentimen den Auflagen gemäß beizutragen, und dies in den nämlichen Verhältnissen, so durch besondere Gesetze werden bestimmt werden.

Diese Auflagen können sich nicht über die Hälfte der Ausgabe erheben; die Regierung wird das übrige dazu thun.

29. Wenn es Statt finden wird, eine kleine Schifffahrt zu errichten oder zu verbessern, einen Flotzcanal, große Straßen von einem Localnutzen anzulegen oder zu unterhalten, Brücken auf gedachten Straßen oder auf Nebenwegen aufzubauen oder zu unterhalten, so haben die Departemente nach einer Proportion, die meist interessirten Bezirke nach einer andern und die meist interessirten Gemeinden in einer abermals verschiedenen Proportion beizutragen; alles nach jederseits daraus entspringenden Nutzen.

Die Regierung wird in diesem Fall nur in soweit, als sie es für gut finden wird, Geld r liefern; die Proportionen der verschiedenen Auflagen werden durch besondere Gesetze reglirt werden.

30. Wenn durch die in gegenwärtigem Gesetz bezeichnete Arbeiten, wenn durch Eröffnung neuer Straßen, durch Anlegung neuer Plätze, durch Aufbauung von Staden, oder durch jede andere öffentliche allgemeine Departemental- oder Gemeinds- und von der Regierung verordnet oder gutgeheißene Arbeiten, einige Privatbesitzungen einen merklichen Zuwachs an Werth gewonnen, so kann auf solche eine Entschädigung gelegt werden die sich bis auf den Werth der Hälfte des Nutzens so sie werden erhalten haben, erstrecken kann: Es soll alles durch Abschätzung geschehen und auf die nämliche Art so durch gegenwärtiges Gesetz schon angegeben, wie auch durch die hierzu ernennte Commission beurtheilt und homologirt werden.

31. Die Entschädigungen wegen Zahlung des Ueberwerths sollen nach dem Willen des Schuldners, in Geld oder angelegten Renten zu vier vom hundert oder durch Abtretung eines Theils des Eigenthums wenn es theilbar ist, abgetragen werden; sie können auch den Grund und Boden oder die Gebäude, deren Ueberwerth die Entschädigung veranlaßt abtreten; und dies auf Abschätzung nach dem Werth regulirt, so der Gegenstand vor Verfertigung der Arbeiten hatte, aus welchen der Ueberwerth entstanden ist.

Die Art. 21 und 23 in Betreff der Einregistrirung und Hypotheken sind bei den in diesem Art. angezogenen Fällen anwendbar.

32. Die Entschädigungen sollen nur alsdann von Seiten der Eigenthümer der auf die Arbeiten stoßenden Güter Statt haben, wenn durch eine öffentliche an den Bericht des Ministers vom Innern ergangene Verwaltungsverordnung und nach angehörten Partheyen wird entschieden seyn, daß die Anwendung der zwei vorhergehenden Artikel Statt habe.

33. Wenn es der Fall seyn wird, Dämme am Meer oder gegen schiffbare oder nicht schiffbare Flüsse und Wasserfälle anzulegen, so soll die Nothwendigkeit durch die Regierung erwiesen und die Kosten durch die beschützten Güter nach Maßgabe des Nutzens, so diese Arbeiten mit sich bringen, ertragen werden; mit Vorbehalt derjenigen Fälle, allwo die Regierung für nützlich und gerech finden würde, Beiträge aus den gemeinen Geldern zugestatten.

34. Die vorhin angeführten Formen und die Intervention einer Commission sollen bei Vollziehung dieses Artikels angewendet werden.

Wenn es der Fall seyn wird, für die Ausgaben des Unterhalts oder Ausbesserung dieser Arbeiten, Säuberung der Canäle, so zugleich schiffbar sind, und der Austrocknungen zu sorgen, so sollen öffentliche Verwaltungsanordnungen gemacht werden, welche den von der Regierung und den Eigenthümern beizutragende Antheil zu bestimmen haben. Ein gleiches soll auch Statt haben, wenn es der Fall seyn wird, Dämme, Oeffnungen, Schleußen anzulegen, von welchen die Eigenthümer von Mühlen oder andern Werken einen Nutzen ziehen.

35. Alle die Gesundheit betreffende Arbeiten in den Städten und Gemeinden sollen durch die Regierung verordnet und die Ausgaben durch die interessirte Gemeinden getragen werden.

36. Alles was die Gesundheit betreffende Arbeiten angeht, soll durch die öffentliche Verwaltung angeordnet werden. Sie soll bei Errichtung der besondern Steuerrolle, so zu diesen Ausgaben bestimmt ist, diejenigen Vortheie in Betracht ziehen, so diese oder jene Privatbesitzungen von diesen Arbeiten erhalten würden, um dieselben zur Entladung der Gemeinde, nach jeder Verhältniß, so durch die Umstände erwiesen, beitragen zu machen.

37. Die Vollziehung der zwei vorhergehenden Artikel soll unter den Attributionen der Präfecten und der Präfecturräthe gelassen werden.

Titel VIII. Von den Straßen und Schiffahrtarbeiten, welche die Benutzung der Waldungen und Minen betreffen.

38. Wenn es der Fall seyn wird, eine Straße anzulegen oder auszubessern oder Mittel für die Schifffahrt zu ergreifen, die eine Sparniß in Benutzung der Wälder und Gehölze, der Minen oder Erzgruben mit sich bringen, oder denselben eine Ausfuhr zu verschaffen, so sollen alle, sowohl gemeinschaftliche als Privatbesitzungen nach Maßgabe der verschiedenen Vortheile, so sie davon zu beziehen haben, berufen werden, den gänzlichen Beitrag davon zu thun.

Die Regierung soll jedennoch die Hülfsmittel aus den öffentlichen Geldern gestatten können, so sie für nöthig erkennen wird.

39. Die Eigenthümer haben ihre Zahlungen auf die in den Artikeln 21, 22 und 23 dieses Gesetzes vorgeschriebene Art zu machen.

40. Die Art der Abschätzung und die Intervention der durch gegenwärtiges Gesetz errichteten Commission, sollen bei Vollziehung der vorhergehenden Artikel angewendet werden.

Titel IX. Die Errichtung und Attributionen der besondern Commissionen betreffend.

41. Die Regierung wird unter den angesetzten Bedingnisse, die Sümpfe, Laßreiß, Sandbänke des Meers, das sogenannte Endiguagerecht, die Ausdehnung, An- und Zuwachsungen der Flüsse, Ströme und Bäche, in soweit es jene von diesen Gegenständen betrifft so ein Gemein- oder Domanialeigenthum ausmacht, vergeben.

Titel X. Die Errichtung und die Attributionen der besondern Commissionen betreffend.

42. Wenn es von Austrocknung eines Sumpfes oder von andern in diesem Gesetz angeführten Arbeiten die Frage seyn wird, und für welche die Intervention einer besondern Commission angewiesen ist, so soll diese Commission auf folgende Art errichtet werden.

43. Sie soll aus sieben Commissaires bestehen: ihre Gutachten oder Entscheidungen sollen motivirt seyn; sie müssen beim Ausspruch derselben wenigstens fünf an der Zahl seyn.

44. Die Commissaires sollen unter denjenigen Personen genommen werden, so man durch ihre Kenntnisse für diese Geschäfte am tauglichsten finden wird.

Sie werden vom Kaiser ernannt.

45. Die Art der Zusammenkunft der Mitglieder von der Commission die Bestimmung der Zeit ihrer Sitzungen und der Orte, allwo sie gehalten werden, die Regeln für den Vorsitz, das Secretariat und Aufbewahrung der Schriften, die Kosten, so ihre Geschäfte nach sich ziehen, sollen in jedem Fall durch eine öffentliche Verwaltungsverordnung bestimmt werden.

46. Die Specialcommissionen sollen über all dasjenige zu sprechen haben, so die Classirung der verschiedenen Besitzungen vor oder nach der Austrocknung betrifft, derselben Abschätzung, die Untersuchung der Pläne des Lagerbuchs, ob sie genau verfertigt sind, die Vollziehung der Bedingnisse der Vergebungsacten in Betreff des Genusses der Uebernehmer von einem Theil des Ertrags, die Untersuchung und Aufnahme der Austrocknungsarbeiten und Verfertigung und Untersuchung der Rolle vom Ueberwerth der Güter nach der Austrocknung; sie haben ihr Gutachten über die Art des Unterhalts der Austrocknungsarbeiten zu geben; sie haben die Abschätzungen in dem durch den 24. Artikel vorgesehenem Fall zu schließen, allwo die Regierung alle Eigenthümer eines Sumpfs aus ihrem Besitz zu treiben hätte; sie sollen über die nemlichen Gegenstände zu sprechen haben, wenn es der Fall seyn wird, den Werth der Besitzungen vor

Verfertigung der Arbeiten von einer andern Gattung zu bestimmen, nemlich: Straßen, Canäle, Staden, Dämme, Brücken, Gassen ꝛc., wie auch nach Vollziehung gedachter Arbeiten, und wenn es der Fall seyn wird, den Ueberwerth zu bestimmen.

47. Sie können in keinem Fall über die das Eigenthum betreffende Fragen sprechen, worüber die gewöhnlichen Gerichtshöfe sollen zu sprechen haben, ohne daß in keinem Fall die Geschäfte wegen den Arbeiten oder die Vollziehung der Commissions- Entscheidungen verzögert oder aufgehoben werden können.

Titel XI. Die Entschädigungen der Eigenthümer wegen eingenommenen Plätzen betreffend.

48. Wenn es zur Vollziehung einer Austrocknung, Eröffnung einer neuen Schifffahrt, einer Brücke, der Fall seyn wird, Mühlen und andere Wercke abzuschaffen, dieselben anders wohin zu setzen, anzuschränken oder die Höhe des Wassers abzunehmen, so soll die Nothwendigkeit dieses durch die Brücken- und Straßeningenieurs erwiesen werden. Den abgeschätzten Werth wird der Staat bezahlen, wenn er die Arbeiten auf sich nimmt; wenn sie von Pächtern übernommen sind, so soll der Abschätzungspreis, eh und bevor sie die Arbeit der Mühlen oder Wercke stören, bezahlt werden.

Es soll vor allem untersucht werden, ob die Mühlen oder Wercke gesetzmäßig angelegt worden; oder ob die Urkunde über die Anlegung die Eigenthümer nicht unterwirft, ihre Wercke ohne Entschädigung abreißen zu sehen, wenn der allgemeine Nutzen es erfordert.

49. Die zu Anlegung der Austrocknungskanäle und Rinnen, Schifffahrtkanäle, der Straßen, Gassen, öffentlichen Plätze und andern Artbeiten von einem allgemeinen Nutzen nöthigen Grundstücke, sollen ihren Eigenthümern nach Aussage von Experten, nach dem Werth, so sie vor Unternehmung der Arbeiten hatten, und ohne Erhöhung des Abschätzungspreis, bezahlt werden.

50. Wenn ein Eigenthümer sein Haus freiwilligerweis abreißen läßt, wenn er gezwungen ist, solches Altershalber abzureißen, so kann er nur eine Entschädigung für den Werth des verlassenen Grund und Bodens ansprechen, wenn ihn die von Obrigkeitswegen gegebene Abmessung nöthiget sein Gebäude weiters hineinzurücken.

51. Die Häuser und Gebäude, von welchen es nöthig sein würde, einen Theil davon wegen einem anerkannten gemeinen Nutzen abbrechen und hinwegführen zu lassen, sollen im Ganzen erkauft werden, wenn der Eigenthümer es also verlangt; der öffentlichen Verwaltung oder den Gemeinden ist vorbehalten, diejenigen also erkauften Theile von Gebäuden, und die zur Vollziehung des Plans nicht nothwendig seyn werden, wiederum zu verkaufen. Die Abtretung von Seiten des Eigenthümers an die öffentliche Verwaltung oder an die Gemeinde, und der Wiederverkauf sollen nach einem im Staatsrathe auf den Bericht des Minister vom Innern ergangenen Decrets in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen zu Stande gebracht werden.

52. In den Städten sollen die Abmessungen für die Eröffnung der neuen Gassen, für die Erweiterung der alten, so kein Theil einer Landstraße ausmachen, oder für jeden andern Gegenstand eines allgemeinen Nutzens durch die Maires gegeben werden, in Gemäßheit des Grundrisses, wovon die Entwürfe dem Präfecten zugeschickt, dem Minister vom Innern mit ihrem Gutachten übermacht, und im Staatsrathe beschlossen werden.

Im Fall gemachter Einwendungen von Seiten drittinteressirter Personen soll ebenfalls auf den Bericht des Ministers vom Innern im Staatsrath darüber gesprochen werden.

53. In dem Fall, allwo durch die beschlossenen Abmessungen ein Eigenthümer die Erlaubniß erhalten würde, auf die öffentliche Straße vorzurücken, so soll derselbe gehalten seyn, den Werth des ihm abgetretenen Grund und Bodens zu bezahlen. Bei Bestimmung dieses Werths sollen die Experten in Betracht ziehen, was die mehr oder wenigere Tiefe des abgetretenen Grund und Bodens, die Natur des Eigenthums, die Zurückrückung des übrigen, weit von der neuen Straße gebauten oder nicht gebauten Grund und Bodens, den Werth für den Eigenthümer vergrößern oder vermindern kann.

In dem Fall der Eigenthümer nicht verkaufen wollte, so ist die öffentliche Verwaltung berechtigt, denselben aus dem völligen Besitz zu treiben, vermittelst Zahlung des Werths auf den Fuß, wie derselbe vor Unternehmung der Arbeiten war, die Abtretung und der Wiederverkauf sollen auf die nemliche Art geschehen, wie im obigen 51. Artikel gesagt ist.

54. Wenn es zu gleicher Zeit der Fall seyn wird, einem Eigenthümer eine Entschädigung für besessene Grundstücke zu bezahlen, und einen Ueberwerth für erkaufte Vortheile an seinen übrigen Besitzungen zu erhalten, so soll die Compensirung bis auf Concurrenz Statt haben; und der Ueberrest allein nach Ausfall der Sache, dem Eigenthümer bezahlt oder durch ihn abgerichtet werden.

55. Die besessenen Grundstücke für die zu den Straßen oder öffentlichen Gebäuden nöthige Materialien zu nehmen, können den Eigenthümern bezahlt werden, als wenn sie zur Straße selbst würden genommen worden seyn.

Der Werth von den auszuziehenden Materialien soll nur in dem Fall abgeschätzt werden können, allwo man sich einer benutzten Steingrube anmaßen würde; alsdann soll man gedachte Materialien nach ihrem laufenden Werth abschätzen, je nachdem sich die Straße und derselben Bedürfnisse, oder die Gebäude, wozu man sie bestimmt, sich befinden würden.

56. Die Experten für die Abschätzung der Entschädigungen wegen Besitznehmung eines Grund und Bodens sollen in den Fällen, die in gegenwärtigen Titel vorgesehen sind, für die Arbeiten, so zur Obernstraßeninspection gehören, der eine von dem Eigenthümer, der andere vom Präfect ernannt werden, und der dritte Expert, wenn einer nothwendig ist, soll von rechtswegen der Oberinspector des Departements seyn: wenn sich Pächter darunter befinden, so soll ein Expert vom Eigenthümer, einer vom Pächter, und der Dritt-Expert vom Präfect ernennt werden.

Was die Stadtarbeiten betrifft, so soll ein Expert durch den Eigenthümer, einer durch den Maire der Stadt, und der Dritterpert vom Präfecten ernannt werden.

57. Der Controleur und der Director der Steuern haben ihr Gutachten auf das Abschätzungsverbal zu ertheilen, welches der Präfect dem Präfecturrath zur Deliberation zu unterwerfen hat; in allen Fällen kann der Präfect eine neue Expertise vornehmen lassen.

Titel XII. Allgemeine Verfügungen.

58. Die für den Mehrwerth der schon unternommenen Arbeiten und besonders für die der Austrocknung schuldige Entschädigungen, sollen den Verfügungen gegenwärtigen Gesetzes gemäß regulirt werden. Die öffentliche Verwaltungsverordnungen werden über die Möglichkeit und Art sprechen, wie solche bei jedem besondern Fall, oder bei jeder Unternehmung angewendet werden sollen, und alsdann werden die Errichtung und die Intervention der Specialcommission allzeit von nöthen seyn.

59. Alle vorhergehenden Gesetze sollen, in soweit sie gegenwärtigen zuwider sind, ohne Wirkung seyn.«

Das neuere Gesetz über Gutsabtretungen vom 8. März 1810 wird weiter unten beim Straßenwesen mitgetheilt.

Fünftes Kapitel.
Schädliche und nützliche Thiere und Ungeziefer.

Außer dem, was bei den Staatswaldungen (siehe dieses Buch) über die Kiefernraupe und die Singvögel vorkommen wird, kommen hier besonders Raupen und Feldmäuse zur Sprache. Hinsichtlich der Tauben u. s. w. sehe man das bürgerliche Gesetzbuch. In Ansehung des Wildes wird sich hier auf die Jagdgesetze bezogen.

Gegen die Raupen verfügt ein Gesetz vom 26. Vent. IV folgendes:

Art. 1. »In der Dekade nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes sollen alle Eigenthümer, Pächter, Miethleute oder andere, die ihre eigene oder fremde Güter bauen, gehalten seyn, jeder seines Theils, die auf besagten Gütern befindlichen Bäume abraupen zu lassen, bei Strafe einer Geldbuße, die nicht weniger als einen dreitägigen, und nicht mehr als einen zehntägigen Taglohn betragen darf.

2. Sie sind unter den nemlichen Strafen gehalten, die von den Bäumen, Hecken oder Gesträuchen weggeschafften Raupennester und Gewebe auf der Stelle

zu verbrennen, und zwar an einem Orte, wo keine Feuersgefahr, weder für die Wälder, Bäume oder Gesträuche, noch für die Häuser oder sonstigen Gebäude zu befürchten steht.

3. Die Departementsverwalter sollen in dem nemlichen Zeitraume die Bäume welche auf nichtverpachteten Nationalgütern stehen, abraupen lassen.

4. Die Agenten und Adjunkten der Gemeinden sind gehalten, für die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes in ihren Bezirken zu sorgen; sie sind für die darin entdeckten Vernachläßigungen verantwortlich.

5. Die Commissarien des Vollziehungsdirectoriums bei den Municipalitäten sind gehalten, in der zweiten Dekade nach der Bekanntmachung, alle mit Bäumen, Hecken, Gesträuchen oder Gebüschen bewachsene Ländereien in Augenschein zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß das Abraupen sorgfältig geschehen ist, und dem mit diesem Zweige beauftragten Minister (dem Regierungscommissär) Rechenschaft darüber zu geben.

6. In den folgenden Jahren soll unter den in obigen Art. enthaltenen Strafen, das Abraupen vor dem ersten Ventos geschehen.

7. Falls einige Eigenthümer oder Pächter verabsäumt hätten, es in diesem Zeitpuncte zu thun, sollen die Agenten und Adjuncte diese Verrichtungen auf Kosten derer, die es unterlassen, durch Arbeiter, die sie bestellen, vornehmen lassen; der Zahlungsbefehl der Unkosten soll ihnen, gegen besagte Eigenthümer oder Miethsleute von dem Friedensrichter, auf die Quittungen der Arbeiter zugestellt werden, ohne daß diese Zahlung sie der Geldbuße entheben könne.

Gegenwärtiges Gesetz soll alljährlich am 1. Pluv. auf Betreiben des Gemeindeagenten, auf die Aufforderung des Commissärs des Vollziehungsdirectoriums öffentlich verkündet werden.«

Gegen die Mäuse wird im Intelligenzbl. von 1818, S. 858 empfohlen, Erbsen und weiße Nießwurz (veatrum album) abzukochen und in die Mäuselöcher zu werfen. Ferner Küchelchen von solcher weißer Nießwurz mit Honig oder Milch.

Eine Regierungsverfügung vom 22. April 1826 (Intelligenzbl. S. 419) erinnert die Forstämter an die allgemeinen Verfügungen wegen Vertilgung der Mäuse.

Schädliche Thiere sind ferner die Maulwürfe, welche zu fangen die Gemeinden, im Namen der Gutsbesitzer, mit sachverständigen Leuten Accorde abzuschließen pflegen.

Ueber die Sperlinge ist die Ansicht verschieden. Sie nützen, insofern sie im Winter mancherlei Ungeziefer von den Bäumen lesen, sie schaden in Gärten und Feldern. Singvögel hingegen sind nur nützlich und angenehm, daher deren Einfangung mit Recht

verboten ist. Sie zehren die schädlichen Würmer, Raupen und Eier auf, wodurch sie besonders den Waldungen sehr nützlich sind.

Sechstes Kapitel.
Jagd.

Alle Jagd ist ein natürlicher Ausfluß des Eigenthumsrechts, wofür sie auch die Gesetze anerkennen. S. den ersten Band. Inzwischen gibt die freie Ausübung zu vielen Mißbräuchen und Nachtheilen Anlaß, welchen die Gesetzgebung zu begegnen sucht, wie schon das Gesetz vom 30. April 1790 mancherlei Beschränkungen aufstellt. Wir können uns hier jedoch an die neuere Gesetzgebung halten, welche den Gegenstand erschöpft, wobei wir nur noch die Bemerkung vorausschicken, daß jede Auslegung im Zweifel zu Gunsten des freien Eigenthumsrechts geschehen müsse. Von den Wolfsjagden haben wir anderswo gesprochen, weil sie unter dem Gesichtspunkt der drohenden Gefahr für die Menschen und die Hausthiere aufgefaßt werden muß. Von den Waldjagden wird im Buche von der Staatswirthschaft gehandelt werden; doch gehört die Verfügung vom 6. Juni 1818 (Intelligenzbl. S. 312), wegen der Jagd des Schwarzwildes hieher, welche wesentlich im Interesse der Landwirthschaft so lautet:

»Wegen Verfolgung, resp. Vertilgung des Schwarzwildes sind zwar wiederholt die gemessensten Befehle an das königl. Forstpersonal erlassen worden, und es sind auch die von den Forstbeamten in Folge dieser Befehle angestellten Saujagden nicht ohne Erfolg geblieben; — Aber bei der Unzulänglichkeit der Mittel, welche diesem Personal allein zu Gebot stehen, und wegen des wenigen, im vorigen Winter vorhanden gewesenen Spurschnees, sind dennoch hier und da in den Waldungen wilde Schweine übrig geblieben, von welchen Schaden an den Feldfrüchten zu befürchten ist. — Da es die Absicht der unterfertigten Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern und der Finanzen ist, daß diese Wildgattung in dem Rheinkreise wo möglich ganz vertilgt werden solle, so beschließt sie wie folgt:

1) Sobald und so oft sich in einem Revier oder in einer Feldgemarkung Schwarzwild spüren läßt, hat sofort der betreffende Revierförster im Benehmen mit den Vorstehern der zunächst gelegenen Gemeinden eine Jagd darnach auf die den Localitäten angemessenste Weise zu veranstalten, zu welcher, wie zu den Wolfsjagden, die nöthige Anzahl Schützen und Treiblente, aus den erwählten

Gemeinden gestellt, auch so viel brauchbare Hunde als geschehen kann, zusammengebracht werden sollen, damit durch diese die Markassinen oder Frischlinge weggefangen werden.

2) Der Werth des auf solchen Jagden erlegten Schwarzwildes soll mit 10 kr. per Pfund, nach der durch den Revierförster und zwei der bei der Jagd anwesenden Ortsvorsteher oder Schöffenräthe sofort contradictorisch vorzunehmenden Schätzung des Gewichtes, auf der Stelle durch den Revierförster unter die Treibleute vertheilt und hievon ausdrücklich Erwähnung in dem über die Jagd abzuhaltenden und von den anwesenden Ortsvorstehern oder Schöffenräthen mitzuunterzeichnenden Protocolle gethan werden. Der Revierförster erhält den Ersatz für die Vorlage durch die ihm hiemit überlassene Verwerthung des Wildprets.

Das Schußgeld wird ihm besonders angewiesen werden. Zu dem Ende haben die Forstämter alle Quartale, die Protocolle über abgehaltene Saujagden einzusammeln, und an die königl. Regierung, Kammer der Finanzen einzusenden.

3) Dergleichen Saujagden, auf denen zwar auch Raubthiere, aber in keinem Fall anderes Wild als Schwarzwild geschossen werden darf, können auch in Gemeindewaldungen, in welchen die Jagd verpachtet ist, angeordnet werden, wobei jedoch wenn es die Zeit erlaubt, der Pächter vorher davon benachrichtigt werden soll.

4) Die an den Saujagden Theil nehmenden Schützen bedürfen zu diesem Behufe keines Gewehrpasses.

5) Die Revierförster und Förster haben außerdem dem Schwarzwild auf alle sonstige Weise, als durch Bürschen, durch den Anstand ꝛc. möglichst Abbruch zu thun. Das auf solche Art erlegte Schwarzwild gehört ihnen, wenn es in Staatswaldungen geschossen worden ist, und es findet daher keine Verrechnung desselben mehr Statt. Ist es aber in einer verpachteten Jagd erlegt worden, so haben sie dasselbe gegen Bezug des tarifmäßigen Schußgeldes, an den Jagdpächter abzuliefern.

6) Den Pächtern der Feldjagden ist es gestattet, in ihrem Jagdbezirke das Schwarzwild auf dem Anstande zu schießen und sich zuzueignen.«

Was nun die Feldjagden betrifft, so haben wir folgende, die Landwirthschaft und die Erhaltung eines unschädlichen Wildstandes und das Verhüten der Mißbräuche bezweckende Bestimmungen. Eine Verordnung vom 21. Sept. 1815 (Amtsbl. S. 253) lautet, mit Weglassung des §. 2, welcher die Staatswaldungen betrifft, also:

Eine Revision der in Ansehung der Jagd in diesem Landesbezirke bestehenden Gesetze und Verordnungen hat der Landesadministration die Ueberzeugung verschafft, daß der gänzliche Verfall der Jagden und die in Hinsicht auf dieselben eingerissenen Unordnungen vorzüglich der Unzulänglichkeit der vorhande-

nen polizeilichen und administrativen Anordnungen zuzuschreiben sey. Um nun diesem Mangel abzuhelfen und die Jagden wieder etwas in Aufnahme zu bringen, welches ohne Nachtheil für die Grundbesitzer zu erzielen steht, so lange der Wildstand mäßig erhalten wird, wird folgendes verordnet:

§. 1. Allgemeiner Grundsatz der Benutzung der Jagden.

Sämmtliche Waldjagden . . . . . in denen den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Waldungen, sollen, sowie . . . . . sämmtliche Feldjagden . . . unter Oberaufsicht des Oberforstamts, durch Verpachtung benutzt werden. Es darf daher die Ausübung der Jagd von Seiten aller Mitglieder einer Gemeinde gemeinschaftlich auf dem ganzen Bann, oder von Seiten jedes einzelnen Einwohners auf seinen Grundstücken, außer wenn dieses als Ausnahme von der Regel durch specielle Verordnung der Landesadministration in einzelnen Fällen aus besondern Gründen bewilligt worden ist, nicht weiter Statt finden, bei Strafe gegen die Zuwiderhandelnden als Jagdfrevler angesehen und verfolgt zu werden.

§. 3. Von der Jagd in Privatwaldungen.

Waldgrundstücke, welche Privatpersonen gehören, und die weniger als 200 rheinländische Morgen (ohngefähr 80 Hectaren) enthalten, werden, wenn sie im Zusammenhange mit Staats- oder Gemeindewaldungen liegen, mit zur Jagdadministration gezogen, und der Ertrag wird dem Eigenthümer des Waldes berechnet.

Sind aber solche Waldparzellen einzeln im Felde gelegen, so werden sie nach §. 5 mit in die Verpachtung der Feldjagd begriffen.

Nur in denjenigen Privatwaldungen, welche in einem Zusammenhange 200 rheinländische Morgen und darüber an Fläche enthalten, soll den Eigenthümern die Befugniß zustehen, die Jagd entweder durch eigenen Beschuß, oder durch einen eigenen Jäger, oder durch Verpachtung selbst zu benutzen.

§. 4. Allgemeine Regeln bei Benutzung der Waldjagden.

Jedoch haben sich dergleichen Privatwaldbesitzer, ihre Jäger oder Pächter, sowie auch die Pächter von Gemeindewaldjagden, deren Contracte nach dem, was am Schlusse des §. 2 gesagt worden ist, noch fortbestehen sollen, nach folgenden Vorschriften zu richten, welche auch in den administrirten Waldjagden zu befolgen sind:

a) Da der Rothwildstand noch zur Zeit äußerst unbedeutend und diese Wildgattung in den Waldungen des Landesbezirks kaum noch zu treffen ist, so sollen vor der Hand, bei Strafe gegen die Zuwiderhandelnden, als Jagdfrevler angesehen und bestraft zu werden, weder Hirsche, noch Thiere, noch Kälber geschossen werden. Ausgenommen sind allein die an der Landesgrenze liegenden Waldungen, in denen sich zuweilen Wechselwildpret befindet. In diesen soll es gestattet seyn, von Johanni an bis zum 1. Oct. Hirsche, vom 1. Oct. an aber bis zum Schlusse der Jagd Hirsche und Thiere zu erlegen.

b) Vom Rehwild sollen nur Böcke von Johanni an bis zum Schlusse der niedern Jagd, Ricken aber bei Vermeidung einer Geldstrafe, welche dem sechsfachen Betrage des taxmäßigen Werths eines Rehbocks gleich komme, gar nicht geschossen werden dürfen.

c) Schwarzwildpret soll in der Regel nur in den Monaten October, November, Dezember und Januar geschossen werden.

d) Die niedere Jagd im Wald wird nur innerhalb der für die Benutzung der Feldjagden festgesetzten Zeit ausgeübt. Der Anfang sowohl als der Schluß derselben werden jedes, wie bisher geschehen, durch besondere Bekanntmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

e) Die Waldjagden sollen überhaupt pfleglich und weidmännisch behandelt, und durch den Anstand, das Weidewerken (Pürschen), Buschiren oder vermittelst Treibjagden benutzt werden. Der Gebrauch von Jagdhunden, (sogenannte Bracken) ist, bei Vermeidung des Todtschießens der Hunde und 30 Franken Strafe für jeden Contraventionsfall ausdrücklich verboten. Dachshunde werden gestattet.

§. 5. Von der Verpachtung der Feldjagden.

Die Verpachtung der Feldjagden geschieht auf Anordnung der Kreisdirectionen, mit Zuziehung der Kreisforstämter.

Einzelne im Feld liegende Waldparzellen, welche nicht dem Staate gehören, und in keinem Zusammenhange mit den administrirten Waldjagden sind, können in Ansehung der niedern Jagd in die Verpachtung einbegriffen werden, und sie bleiben alsdann von der Administration durch Beschuß der Revierförster ausgeschlossen. In keinem Falle aber steht dem Pächter einer Feldjagd die Befugniß zu, in solchen Waldparzellen Hoch-, Schwarz- oder Rehwild zu erlegen.

Der Ertrag der Jagdpachtungen fließt in die betreffenden Gemeindekassen.

Die Kreisdirectionen haben gemeinschaftlich mit den Kreisforstämtern, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, zu bestimmen, ob die Gemarkungen mehrerer Gemeinden in einen Jagdpachtbezirk zusammen zu fassen, oder auch aus einer großen Gemarkung mehrere Jagdpachtbezirke zu bilden sind. Im ersten Falle ist der Maßstab nach Befinden der Umstände festzusetzen, welcher zur Vertheilung des Pachtzinses unter die verschiedenen Gemeinden dienen soll.

Denjenigen einzelnen Grundbesitzern, welche zusammenhängende eigenthümliche Grundstücke von 100 rheinländischen Morgen (40 Hectaren) Flächeninhalt und darüber besitzen, steht die Befugniß der Mitbenutzung der niedern oder Feldjagd, auf diesen Grundstücken, neben dem Pächter, jedoch nur für ihre Person zu. Alle und jede Grundstücke welche mit einer Mauer, einem Zaune, oder einer Hecke umgeben und vermittelst Thüre und Schloß verschlossen sind, sind von der Verpachtung der Jagd ausgenommen. Dem Besitzer solcher Grundstücke steht allein das Jagdrecht, unter Befolgung der in gegenwärtiger Ver-

ordnung enthaltenen oder noch zu erlassenden polizeilichen Verordnungen, darin zu.

§. 6. Allgemeine Bedingungen bei Verpachtung der Feldjagden.

Die Verpachtung sämmtlicher Feldjagden, welche nicht bereits in Pacht gegeben sind, ist sofort einzuleiten. Wesentliche Bedingungen hierbei, sowie bei allen künftigen Verpachtungen, sind folgende, welche jedesmal in das Protocoll oder den Contract aufgenommen werden sollen:

a) Dauer der Pachtzeit auf wenigstens 6 Jahre. Wenn jedoch der Pächter binnen der Zeit mit Tod abgehen oder seinen Wohnort verändern sollte, so hört der Contract mit demselben Pachtjahre auf, in welchem sich der Fall ereignet.

b) Daß nur bekannte und rechtliche Leute als Jagdpächter zugelassen werden, von denen eine vorschriftsmäßige Benutzung der Jagd zu erwarten steht. Keine Jagdfrevler, Wilddiebe, Leute ohne alles Vermögen oder solche, die durch die Jagd ihre Gewerbe vernachläßigen und in ihrem Nahrungsstand zurück kommen würden.

c) Daß nicht mehr als 3 Theilhaber an einem Jagdpachtbezirke seyn dürfen, bei Verlust der Jagd, wobei es jedoch den Pächtern unbenommen bleibt, zuweilen einen oder einige ihrer Bekannten, in ihrem Beiseyn, Theil an dem Vergnügen der Jagd nehmen zu lassen.

d) Bei Verlust der Jagdpacht und Bezahlung von 50 Fr. Strafe dieselbe nicht ohne Genehmigung der Kreisdirection und des ganz oder theilweise zu verafterpachten.

e) Die Setz- und Hegezeit genau zu beobachten.

f) Die Jagd nicht durch übermäßiges Jagen in einen schlechten Bestand zu setzen oder gar zu ruiniren, auch nicht das Wildpret durch übermäßiges Hegen zum Schaden der Grundbesitzer allzusehr überhand nehmen zu lassen, sondern dieselbe pfleglich zu benutzen und sich in allem nach den bestehenden oder noch zu erlassenden jagdpolizeilichen Verordnungen zu richten.

g) Sich bei Strafe von 30 Franken für den ersten Contraventionsfall und bei Verlust der Pacht, neben dieser Strafe, im Wiederholungsfalle, keiner Windhunde und keiner Jagdhunde (sogenannte Bracken) zu bedienen.

h) Sich des Einfangens der Rebhühner mit Garnsäcken und auf andere Art bei 20 Franken Strafe zu enthalten.

i) Die Jagd entweder in eigener Person auszuüben, oder durch einen Jäger oder Jagdschützen, welcher sich bei dem Kreisforstamte zu legitimiren hat, und auf den Grund eines Attests dieser Behörde bei dem betreffenden Kreisgerichte verpflichtet werden muß, allenfalls auch durch einen benachbarten Forstbedienten, mit Genehmigung seiner Vorgesetzten, ausüben zu lassen.

k) Sich des Anstandes auf der Grenze anstoßender administrirter Waldjagden auf wenigstens 300 Schritte bei denen ad g festgesetzten Strafen zu enthalten.

l) In keinem Falle Hoch-, oder Schwarz- oder Rehwild auf der gepachte-

ten Jagd zu erlegen oder sich auf sonstige Weise zuzueignen, bei Strafe als Jagdfrevler angesehen, und behandelt und der Pachtung verlustig zu werden.

m) Sich jeder Beschädigung an Feldern und Wiesen bei Ausübung der Jagd zu enthalten, bei Vermeidung des Schadenersatzes gegen die Grundbesitzer.

n) Sich die Verhütung aller Jagdfrevel bestens angelegen seyn zu lassen, keine unbefugte Jäger zu dulden, und wenn Unordnungen der Art geschehen, die nöthigen Einleitungen zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung der Thäter sogleich zu treffen.

o) Daß die Pächter jeder einen Waffenschein zu lösen haben, auch niemanden mit auf die Jagd nehmen dürfen, der nicht mit einem solchen versehen ist, widrigenfalls sie für die Bezahlung der gegen denselben erkannt werdenden Geldbuße haften sollen.

p) Denen Forstbeamten, welche anstoßende Waldjagden in Beschuß haben, bleibt der Anstand auf Hoch-, Schwarz- und Rehwild in den verpachteten Feldjagden vorbehalten, weil ohne dieses das schadenthuende Wild nicht erlegt oder abgeschreckt werden kann. Jedoch dürfen sie von dieser Befugniß nicht Gebrauch machen, ohne jedesmal den Jagdpächter oder dessen Jagdschützen davon vorher benachrichtigt zu haben, welchem es frei steht, sie zu begleiten.

§. 7. Von den Erlaubnißscheinen Gewehre tragen zu dürfen.

Weder die Forstbeamten, noch die Jagdpächter oder deren Jäger und Jagdschützen, noch die Personen, welche die einen oder die anderen zuweilen mit auf die Jagd nehmen möchten, (welches bei den Revierförstern ohne Vorwissen und Genehmigung des Oberforstamts nicht zu geschehen hat), noch diejenigen Grund- oder Waldbesitzer, denen durch die gegenwärtige Verordnung, §§. 3 und 5 die Ausübung der Jagd zugestanden wird, sollen befugt seyn, zu jagen, wenn sie nicht mit einem, nach Vorschrift des Art. 3 der Verordnung vom 23. Juli v. J. ertheilten Erlaubnißschein, Gewehre tragen zu dürfen, versehen sind.

Diese Erlaubnißscheine sollen dem gesammten Forstpersonal rücksichtlich seiner Dienstverrichtungen, welche das Tragen von Feuergewehren nothwendig machen, unentgeldlich ausgefertigt werden, und solange sie nicht auf besondere Veranlassung zurückgenommen werden, gültig bleiben.

Die an andere Jagdberechtigte oder Jagdliebhaber ausgefertigt werdenden Erlaubnißscheine sind jedesmal nur auf ein Jahr gültig. Die Gebühr derselben wird hiermit von 30 Fr. auf 12 Fr. herabgesetzt. Wenn Forstbeamte Feldjagden gepachtet haben, so können sie in denselben nicht auf den Grund des ihnen von Amtswegen ertheilten Waffenscheins jagen, sondern müssen in solchem Falle wie jeder andere Jagdpächter einen jährlichen Erlaubnißschein gegen Bezahlung der Gebühr lösen. An andere als Jagdberechtigte sollen nur mit großer Vorsicht Erlaubnißscheine, um Jagdgewehre tragen zu dürfen, ausgefertigt werden.

Die in polizeilicher Hinsicht an Personen, die keine Jagdberechtigte sind, ertheilten Waffenscheine, begründen kein Recht zur Ausübung der Jagd.

Sämmtliche Erlaubnißscheine sind nur für das Individuum gültig, auf wel-

ches sie lauten. Es ist verboten, selbige andern Personen zum Gebrauche in Hände zu geben, bei Strafe, mit derselben Geldbuße belegt zu werden, als derjenige, der mit dem fremden Waffenscheine Mißbrauch getrieben hat.

§. 8. Strafe gegen die Uebertreter der in dem vorhergehenden §. enthaltenen Bestimmungen.

Ein jeder Jagdberechtigter, welcher die Jagd ausübt, ohne sich mit einem Erlaubnißscheine versehen zu haben, oder ein jeder, welcher sich eines fremden Waffenscheins zum Mißbrauche bedient, wird nach den Bestimmungen des Decrets vom 4. Mai 1812 bestraft, und hat außerdem eine Pfandgebühr von 5 Franken statt der in dem Art. 7 der Verordnung vom 23. Juli 1814 festgesetzten 3 Franken zu bezahlen.

§. 9. Strafe gegen Jagdfrevler (in den verpachteten Feldjagden.)

Jedes Individuum, welches in einer verpachteten Feldjagd unbefugter Weise jagend betroffen wird, soll als Jagdfrevler angesehen, und, außer der Confiscation des bei sich führenden Gewehrs oder Erlegung dessen Werths, welcher nicht geringer als 50 Franken angeschlagen werden kann, und außer dem, dem Jagdpächter zu leistenden Schadenersatz, in eine Geldstrafe von 50 Franken und in eine Pfandgebühr von 5 Franken, zum Besten des Landesgendarmen, Försters, Polizeibeamten, Feld- oder Jagdschützen, welcher ihn ertappt und zur Anzeige gebracht hat, verurtheilt werden.

Die Strafe und Pfandgebühr werden verdoppelt, wenn das Vergehen wiederholentlich, oder bei Nacht, oder an einem Sonn- oder Festtage, oder während der Setz- und Hegezeit begangen worden ist. Bei fernern Wiederholungsfällen wird außer der doppelten Geldstrafe auch noch auf Gefängnißstrafe erkannt, welcher nicht unter 10 Tagen und nicht über 3 Monate betragen soll.

§. 10. Strafen gegen Wilddiebe (in administrirten Waldjagden.)

Jedes Individuum, welches in denen Waldungen, worin die Jagd administrirt wird, oder in denen Privatwaldungen, worin sie dem Eigenthümer zusteht, (§. 3) unbefugter Weise jagend betroffen wird, soll als Wilddieb angesehen, und außer denen im vorhergehenden §. festgesetzten Geldstrafen und Pfändegebühren, wie auch Confiscation des Gewehrs, zum erstenmale zu 14tägiger, zum zweitenmale zu 2monatlicher, in folgenden Wiederholungsfällen aber zu 6monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 11. Festsetzung des mit dem Ausdrucke »jagend betroffen werden« verbundenen Begriffs.

Als jagend sind diejenigen zu betrachten, welche außerhalb der Heerstraßen und der gewöhnlichen Wege und Stege auf den Feldern und Wiesen, an den Flüssen und Seen oder in den Waldungen mit einem Gewehre betreten werden. Hiervon sind jedoch Polizeibeamte, als Feld- und Flurschützen u. s. w. ausge-

nommen, die vermöge ihres Amts die Gemarkungen durchgehen müssen, oder Schäfer und Hirten, welche wegen Gefahr vor Wölfen mit Feuergewehren versehen seyn müssen, jedoch nur in so fern beide zu dem Ende mit Erlaubnißscheinen versehen worden sind.

§. 12. Strafe, wenn die Jagdfrevler oder Wilddiebe mit keinem Waffenscheine versehen sind.

Sind die Jagdfrevler oder Wilddiebe nicht mit einem Waffenscheine versehen, so verfallen sie auch noch in die §. 8 wegen dieses Vergehens festgesetzten Strafen.

§. 13. Schlingen zu stellen u. s. w. ist verboten.

Das Stellen von Schlingen, Schneußen und Fallen, um sich auf diese Art unbefugter Weise Wildpret zuzueignen, wird mit der Hälfte der in dem §. 9 festgesetzten Strafen und Pfandgebühren geahndet. Auch die Jagdberechtigte sollen sich bei Vermeidung eben der Strafe außer den Dohnenstiegen oder Schneußen, um Krametsvögel zu fangen, keiner Schlingen und nur solcher Fallen bedienen, welche zur Vertilgung des Raubzeugs gebraucht zu werden pflegen.

§. 44. Verbot junge Wildkälber u. s. w. aufzugreifen oder die Nester des Federwildprets zu zerstören.

Ebenso ist das Aufgreifen oder Fangen von jungen Wildkälbern oder Rehkälbern, Frischlingen, jungen Hasen, sowie auch die Aushebung der Nester des Federwildprets verboten und folgendermaßen zu bestrafen:

	Fr.
1) Für das Aufgreifen oder Fangen eines Hirsches oder Wildkalbes	40
2) Desgleichen eines Frischlings oder Rehkalbes	25
3) Desgleichen eines jungen Hasen	6
4) Für das mit Vorsatz geschehene Zerstören oder Ausheben eines Nestes Auer-, Hasel- und Birkwildpret	12
5) Desgleichen von einem Rebhuhn, einer Schnepfe, einer wilden Gans oder Ente	6
6) Desgleichen von sonstigem zur Jagd gehörigen Federwildpret . .	3

§. 15. Verbot die Hunde im Felde oder im Walde herumschwärmen zu lassen.

Es ist den Landesbewohnern bei 5 Fr. Strafe verboten, während der Setz- und Hegezeit Hunde mit in die Felder oder in die Waldungen zu nehmen, und sie daselbst frei und ohne Knittel herumlaufen zu lassen.

Hiervon sollen die Hirtenhunde ausgenommen seyn, jedoch haben die Hirten solche möglichst an der Leine zu halten, und bei eben der Strafe nicht von der Heerde weg umherschwärmen lassen.

§. 16. Strafe gegen die Jagdberechtigten, welche während der Setz- und Hegezeit jagen.

Während der Setz- und Hegezeit, das heißt von dem Schluß der Jagd an, bis dieselbe wieder aufgethan wird, ist sämmtlichen Jagdberechtigten die Ausübung der Jagd verboten, bei Strafe als Jagdfrevler angesehen und mit der im §. 9 festgesetzten einfachen Geldstrafe, nebst Confiscation des Gewehrs belegt zu werden.

Eine Ausnahme findet in Ansehung folgender Gegenstände Statt.

a) Zugvögel als Schnepfen, Becassinen, wilde Gänse, Brachvögel u. d. gl. dürfen zu jeder Jahreszeit geschossen werden. Wilde Enten vom 1. Juli an. Jedoch haben sich die Jäger dabei aller Beschädigungen an Feldern und Wiesen besonders zu enthalten.

b) Roth- und Rehwild darf, nach den Bestimmungen des §. 4 und unter denen daselbst vorgeschriebenen Einschränkungen, von Johanni an schon geschossen werden.

c) Wenn Klagen über Wildschaden entstehen, soll auch außer der Jagdzeit, auf besondere Anordnung des Oberforstamts, geschossen werden, welches so fort, wenn gegründete Klagen in dieser Hinsicht entstehen, die zweckmäßigsten Anordnungen zu treffen hat, zumal wenn von Schwarzwildpret die Rede ist.

d) Wenn auf speziellen Befehl besondere Wildpretslieferungen aus den administrirten Jagden geschehen müssen, in welchem Falle jedoch das Wildpret jedesmal von einem Lieferschein des Försters begleitet seyn soll.

§. 17. Während der Setz- und Hegezeit darf kein Wild zum Verkaufe herumgetragen werden.

Die Polizei- und Ortsbehörden haben während der Setz- und Hegezeit ihr Augenmerk darauf zu richten, daß kein verbotenes Wildpret zum Verkauf herumgetragen werde, und es sollen die Verkäufer, außer der zum Besten des Denuncianten zu erkennenden Confiscation des Wildprets, den 6fachen Werth desselben als Strafe bezahlen.

§. 18. Verbot von Windbüchsen und Stockflinten.

Der Gebrauch von Windbüchsen bleibt bei den in den Decreten vom 2. Niv. Jahr XIV und vom 12. März 1806 festgesetzten Strafen verboten. Sogenannte Stockflinten oder Stockbüchsen dürfen bei eben der Strafe nicht geführt werden.

§. 19. Strafe gegen Förster und Unterförster, welche sich der Wilddieberei schuldig machen.

Diejenigen Förster oder Unterförster, denen der Beschuß der Jagd nicht übertragen ist, welche in denen ihrer Aufsicht anvertrauten Waldungen unbefugter Weise jagen und Wildpret erlegen, und zu ihrem Nutzen verwenden, sollen als Wilddiebe angesehen und gerichtlich verfolgt, und wenn sie schuldig befunden werden, sofort auch mit Cassation bestraft werden.

§. 20. Strafe gegen die mit dem Beschuß der Jagden beauftragten Revierförster, welche Wildpret unterschlagen.

Diejenigen Revierförster, denen der Beschuß der administrirten Waldjagden anvertraut ist, welche überwiesen werden irgend ein erlegtes Stück von dem in der Wildpretstare bezeichneten Hoch-, Klein-, Har- oder Federwildpret nicht in ihr Register eingetragen und der Behörde gehörig verrechnet zu haben, sollen zum erstenmale angehalten werden, neben dem Ersatz des Werths, welcher dem Waldeigenthümer zukömmt, den 10fachen Betrag als Strafe zu bezahlen. Im Wiederholungfall haben sie außer der Herabsetzung auf eine geringere Stelle auch nach Befinden der Umstände, Cassation zu gewärtigen.

§. 21. Anwendung einiger §§. der Verordnung vom 30. Juli 1814 auf Jagdvergehen; Hausuchung und Entwaffnung der der Wilddieberei verdächtigen Individuen.

Die Bestimmungen des §. 99 und 100 der Verordnung vom 30. Juli v. J. sind auf die Jagdvergehen anwendbar.

Die Kreisdirectionen und Kreisforstämter haben, wenn starker Verdacht obwaltet, die Befugniß, in gemeinschaftlichem Benehmen, durch die Landesgendarmerie und das Forstpersonal, unter Zuziehung der Orts- oder Polizeibehörden, Hausuchungen anzuordnen, und die gefundenen Gewehre, Wildhäute, Felle und Bälge, Gehörne, Läufte, sowie auch das Wildpret selbst vorläufig in Beschlag nehmen zu lassen. In solchen Fällen ist das aufzunehmende Protocoll sofort dem competenten Gericht zur weitern Verfolgung zu übergeben.

§. 22. Weitere Anwendung mehrerer §§. der Verordnung vom 30. Juli 1814 auf Jagdvergehen.

Die §§. 88, 89, 90, 94, 98 (mit Ausnahme der Bestimmung ad c) 101 und 106 der erwähnten Verordnung vom 30. Juli v. J. sind ebenfalls auf Jagdvergehen anwendbar.

§. 23. Pfandgebühren.

Für alle Contraventionsfälle, wo nicht durch die vorhergehenden §§. besondere Pfandgebühren festgesetzt worden sind, werden solche hiermit auf 2 Franken festgesetzt, und doppelt, wenn das Vergehen bei Nachtzeit oder an Sonn- und Festtagen begangen worden ist. Sämmtliche Pfandgebühren werden, nach Anleitung des §. 117 der Verordnung vom 30. Juli 1814, durch die Domänenempfänger erhoben und den Behörden zugestellt, welche letztere bei Vermeidung der daselbst angedrohten Strafen diese Gebühren nicht von den Frevlern unmittelbar einziehen dürfen.

§. 24. Competenz der Gerichtsstellen in Ansehung der Jagdvergehen. Anwendung der Verordnung vom 30. Juli 1814, in Betreff der Einleitung und des Verfahrens bei Verfolgung der Jagddefraudationen.

Die in den §§. 4 ad c, 6 ad g, h, k und m, 13, 14, 15 und 17 gegen-

wärtiger Verordnung vorhergesehenen Fälle, gehören zur Competenz der Friedensgerichte, alle übrigen aber zur Competenz der Kreisgerichte.

Die Einleitungen zur gerichtlichen Verfolgung und das Verfahren in Jagdfrevel- und Wilddiebereisachen, sowie die Beitreibung der erkannten Geld- und Vollziehung der körperlichen Strafen, geschehen nach Maaßgabe dessen, was in der 2. Abtheilung der Verordnung vom 30. Juli v. J., in Betreff der Forstfrevel, vorgeschrieben ist; auf eben die Weise werden auch die Geldstrafen im Falle der Zahlungsunfähigkeit abgebüßt. *)

§. 25. Aufsicht von Seiten der betreffenden Behörden über die Vollziehung dieser Verordnung, Arretirung der Jagdfrevler und Wilddiebe.

Sämmtlichen Forst- und Polizeibeamten, der Landesgendarmerie, den Feld- und Jagdschützen, nicht minder sämmtlichen Ortsvorstehern, wird es zur Pflicht gemacht, über die Befolgung gegenwärtiger Verordnung streng zu wachen, und jede Zuwiderhandlung zur gerichtlichen Anzeige und Verfolgung zu bringen.

In denen Fällen, auf welchen Gefängniß- oder Zuchthausstrafe haftet, sind die auf frischer That betroffenen Jagdfrevler oder Wilddiebe wo möglich sogleich zu arretiren und mit den nöthigen Actenstücken an das betreffende Gericht sofort abzuliefern.

§. 26. Abschaffung der französischen Jagdgesetze.

Die französischen Gesetze, welche in Ansehung der Jagdpolizei bisher befolgt wurden, treten, insofern sie nicht durch gegenwärtige Verordnung ausdrücklich beibehalten worden sind, vom Augenblicke der Publication derselben an außer Kraft.

Am 5. August 1829 (Intelligenzblatt S. 219) ist die Eröffnung der Feldjagd für den ganzen Kreis und solange nichts anders bestimmt wird, jährlich auf den 26. August festgesetzt; wobei jedoch auf den noch unabgeräumten Frucht-, Hanf- und Tabaksfeldern, sowie in den Weinbergen bis zur gänzlichen Abräumung und vollendeten Weinlese sich alles Jagens und Durchstreifens mit Hunden zu enthalten ist. Ebenso wurde durch Verordnung vom 25. Jänner 1830 (Intelligenzbl. S. 80) der Schluß der Jagd für immer auf den 15 Febr. jedes Jahrs festgesetzt.

*) Statt der Verordnung vom 30. Juli 1814 siehe das neue Forstfrevelgesetz von 1831.

Siebentes Kapitel.
Feldhut, Aerndte.

Die Anordnung und Handhabung der Feldpolizei ist Sache der Ortsbehörden.

Das Gesetz vom 22. Sept. — 6. Oct. 1791 sagt im 5. Abschnitt:

»Art. 1. Die Gemeindeverwaltung soll für die Erndte eines Abwesenden oder sonst zufällig verhinderten Bürgers, wenn er diese Hülfe begehrt, sorgen, und zwar mit möglichst geringen Kosten, welche von der Erndte bestritten werden sollen. Jeder Eigenthümer ist befugt alle seine Erndte auf jede Weise und zu jeder Zeit zu machen, sofern er nur dem Nachbarn keinen Schaden zufügt. Wo es jedoch Gebrauch ist, die Zeit der Weinlese von Obrigkeitswegen zu bestimmen, kann die Ortsbehörde jedes Jahr ein Reglement hiefür entwerfen doch nur für nicht geschlossene Weinberge. Einwendungen dagegen werden vor die Oberbehörde gebracht.

2. Keine Obrigkeit ist befugt, die Feldarbeiten zur Saat- und Erndtezeit zu stören oder zu unterbrechen.«

Ein Gesetz vom 20. Messid. III hat folgendes verordnet:

»Art. 1, 2 und 3. Es soll für jede Landgemeinde wenigstens ein Feldhüter durch die Gemeindeverwaltung bestellt, und dessen Gehalt festgesetzt werden.

4. Jeder Gutsbesitzer ist befugt, für seine Besitzungen einen eigenen Hüter aufzustellen, wodurch er jedoch vom Beitrag zum Gehalt des gemeinen Feldschützen nicht befreit wird. Er muß die Annahme desselben durch die Verwaltung erwirken.

Art. 11 und 12. Die Erhaltung der Erndten ist unter die Aufsicht und Hut der redlichen Bürger gestellt. Es soll am Hauptausgang jeder Gemeinde eine Tafel die Inschrift enthalten: Bürger achtet das Eigenthum und die Früchte des Fleißes und der Arbeit Anderer.«

Ein Consularbeschluß vom 25. Fruct. IX will, daß nur Nationalveteranen und andere ehemalige Militärpersonen zu Feldhütern bestellt werden, sofern der Gehalt wenigstens 180 Franken beträgt. Diese Bestimmung wird nicht mehr beobachtet, wohl aber die übrigen, welche dahin gehen, daß der Bürgermeister den Gemeinderath über die Wahl der Person (und des Gehalts) berathschlagen läßt, dann die Bestätigung des Landcommissariats nachsucht, und wenn diese erfolgte, die Beeidigung durch das Friedensgericht betreibt.

Ein kaiserliches Decret vom 11. Juni 1806 setzt sodann die amtliche Beziehungen zwischen den Feldhütern und der Gendarmerie fest. Es lautet:

»Art. 1. Die dermalen im Amt stehenden Feldhüter der Gemeinden, und die, welche in Zukunft ernannt werden, sollen sich, die ersten in einem Monat nach Verkündigung dieses, und die andern innerhalb acht Tagen nach ihrer Bestallung, von dem Offizier oder Unteroffizir der Gendarmerie des Kantons, worin die Gemeinde, der sie zugethan sind, liegt, zu stellen haben. Dieser Offizier oder Unteroffizier soll ihren Namen, Alter und Wohnung auf ein hiezu bestimmtes Register schreiben.

2. Die Gendarmenoffiziere und Unteroffiziere sollen sich bei ihren Umreisen versichern, ob die Feldhüter ihnen die obliegenden Verrichtungen wohl versehen; und sie sollen die Unterpräfecten von allem, was sie über die Aufführung und den Eifer jedes von ihnen erfahren haben, Bericht abstatten.

3. Die Gendarmenunteroffiziere können für alle wichtigen und dringende Gegenstände die Feldhüter eines Kantons, und die Offiziere, die eines Bezirks, entweder um ihnen in Vollziehung der Ordre, die sie empfangen, behilflich zu seyn, oder um die Polizei und öffentliche Ruhe zu handhaben, in Requisition setzen; allein sie müssen von besagter Requisition den Maires und Unterpräfecten Nachricht geben und ihnen die allgemeinen Beweggründe dazu bekannt machen.

4. Die Gendarmenoffiziere und Unteroffiziere sollen den Maires die Personsbezeichnung der Uebelthäter, Ausreißer, widerspenstigen Conscribirten oder andern Individuen, die sie zu verhaften Befehl haben, zuschicken, damit sie auch den Feldhütern übermacht werden.

5. Die Feldhüter sind gehalten, die Maires, und diese letztern, die Offiziere oder Unteroffiziere der Gendarmerie von allem zu unterrichten, was sie der Handhabung der Ordnung und öffentlichen Ruhe widriges entdecken; sie geben ihnen Nachricht von allen auf ihrem resp. Boden begangenen Freveln, und zeigen an, wenn Leute die dem Orte fremd sind, in ihren Gemeinden sich niederlassen.

6. Die Feldhüter, die entweder widerspenstige Conscribirten, Ausreisser, von den Galeeren entlaufene, oder andere Leute auffangen, erhalten die Belohnung, die von den Gesetzen der kaiserlichen Gendarmerie gewährt ist.

7. Die Unterpräfecten, nachdem sie das Gutachten der Maires und Gendarmerieoffiziere genommen, geben den Präfecten und diese der Forstverwaltung diejenigen Feldhüter ihrer Bezirke und ihrer Departemente an, die durch ihre gute Aufführung und ihre Dienste verdient haben, daß man sie zum Amt von Forstwächtern berufe.

8. Unsere Minister sind, ein jeder in seinem Fache, mit der Vollziehung gegenwärtigen Decrets beauftragt.«

Achtes Capitel.

Privatwaldungen

Die Privatwaldungen, wie die der Gemeinheiten, ſind zwar Privatgut, doch iſt die Geſammtheit dabei ſo ſehr betheiligt, daß die Geſetzgebung frühe gewiſſe Beſchränkungen in der Cultur, Benützung und Hut und darum eine gewiſſe Mitaufſicht des Staates anordnen zu müſſen geglaubt hat; wogegen ſie auch den Privatwaldungen einen vorzüglichen Schutz zuſichert. Die Hut insbeſondere rechtfertigt die Mitaufſicht, weil dem Hütenden Befugniſſe eingeräumt werden, die ein Ausfluß der Staatshoheit ſind: Frevel zu conſtatiren. Die Cultur und Benutzung ſcheint aus einem andern Grunde gewiſſen Beſchränkungen zu unterliegen, weil häufig Dritte, und zwar nicht ſelten Gemeinden in ſolchen Waldungen Gerechtſame beſitzen, welche leicht gekränkt werden können; dagegen iſt der Hauptgrund, den man gewöhnlich zur Rechtfertigung der Einmiſchung des Staates anführt, Sicherung des Holzbedürfniſſes, offenbar nicht ſtichhaltend: für Bedürfniſſe des Ganzen ſorge das Ganze; Aufopferungen des Einzelnen ſollen in den heutigen Staatsverhältniſſen und im Geiſte unſerer Geſetzgebung nur gegen vorgängige Entſchädigung verlangt werden.

Die franzöſiſche Geſetzgebung iſt enthalten: im Geſetz vom 9. Flor. XI, im Decret vom 15. April 1811 und jenem vom 6. Nov. 1813. Doch iſt manche Beſtimmung durch die neuere umgeändert. Wir befaſſen uns daher zuerſt mit der letztern und fügen aus der vorigen das noch Gültige bei.

Allgemein iſt die Verordnung vom 15. Dez. 1814 (Amtsbl. S. 156), welche alſo lautet:

Die Landesadminiſtrationscommiſſion iſt unterrichtet, daß mehrere Eigenthümer von Privatwaldungen dieſelben zum Nachtheil des allgemeinen Beſtens ſowohl, als derjenigen Individuen oder Gemeinden, welche Holzberechtigungen in gedachten Waldungen auszuüben haben, übermäßig aushauen laſſen. Das ganze Land iſt zu weſentlich dabei intereſſirt, daß nicht allein die Staats- und Gemeindewaldungen, ſondern auch die ſehr bedeutenden Waldflächen, die das Eigenthum von Privatperſonen ſind, in gutem Stande erhalten werden, um die Willkür, welche gegenwärtig in Anſehung der Abholzung dieſer letzten Statt finden, länger beſtehen zu laſſen; es wird daher folgendes verordnet:

1) Die Eigenthümer von Privatwaldungen sollen die darin zu führenden jährlichen Hauungen nicht anders als nach den Regeln der Holzzucht anlegen, und dieselben nicht über die Grenzen der nachhaltigen Ertragbarkeit des Waldes ausdehnen. Erheischen es dringende Umstände, daß sie einen extraordinären Holzschlag vornehmen, so muß zuförderst die Genehmigung der diesseitigen Landesstelle eingeholt werden.

2) In Ansehung der Schonung der jungen Schläge haben sich gedachte Eigenthümer den Regeln des Forstschutzes zu unterwerfen, bei Strafe als Frevler angesehen zu werden, wenn sie zur Ungebühr die dem Viehe noch nicht aus dem Maule gewachsenen Districte beweiden lassen.

3) Ausrottung und Urbarmachung von Privatwaldland dürfen, bei denen in den Artikeln 63 und 64 der Verordnung vom 30. Juli festgesetzten Strafen, ohne Genehmigung diesseitiger Landesstelle nicht vorgenommen werden. Hiervon sind jedoch die einzelnen im Felde liegenden Waldparzellen ausgenommen, welche nur 20 rheinländische Morgen, und weniger groß sind.

4) Die obern und untern Forstbeamte haben darüber zu wachen, daß obigen Bestimmungen nachgekommen werde, zu welchem Ende sie bei ihren Forstbegehungen, die in ihren Amtsbezirken liegenden Privatwaldungen mit inspiciren sollen. Sobald sie finden, daß gegen die Vorschriften des Art. 1 unforstwirthschaftlich verfahren wird, soll die nöthige Anzeige, begleitet mit einem umständlichen Protocoll über die Beschaffenheit des betreffenden Privatwaldes und der darin angelegten Hauungen, sofort durch das betreffende Kreisforstamt bei dem Oberforstamt geschehen, welches der Landesadministrationscommission die Sache zur Entscheidung und Verordnung der nöthigen Maßregeln vorlegen wird.

In dringenden Fällen kann die Kreisdirection auf den Antrag des Kreisforstamts einstweilen die Holzfällung sistiren.

Contraventionen gegen die Art. 2 und 3 aber, haben die Forstbeamten und Förster auf die in der Verordnung vom 30. Juli, Amtsbl. Nro. 9, vorgeschriebene Weise, bei den betreffenden Gerichten zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

5) Diejenigen Förster und Waldschützen, welche die Privatwaldeigenthümer anstellen, sollen, wie bisher, nur dann von den Gerichten verpflichtet werden, und gültige Anzeigen thun können, wenn deren Bestallungsurkunden dem Oberforstamt vorgelegt und von demselben gut geheißen worden sind. *)

In Ansehung der Waldungen, die so bedeutend sind, daß eigene Förster darauf gehalten werden, muß eine Prüfung der zu diesen Stellen in Antrag gebrachten Individuen, vor einer der angeordneten Examenscommissionen, obiger Gutheißung vorangehen, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß sie die nöthigen Forstkenntnisse besitzen.

6) Die sogenannten Gemeinde Rotthecken, welche unter französischer Ad-

*) Ueber diesen Artikel siehe die gleich folgende Verordnung vom 20. Februar 1824.

miniſtration der Einwirkung der Forſtverwaltung entzogen worden ſind, ſollen dergeſtalt der Oberaufſicht derſelben wieder untergeordnet ſeyn, daß zwar die Eigenthümer die Aufſeher über beſagte Rotthecken mit Vorbehalt der Genehmigung des Oberforſtamts, ſelbſt ernennen können, jedoch die jährlich abzutreibende Schläge von den Forſtbeamten des Staats angewieſen und unter deren Aufſicht gehauen werden. Dergleichen Rotthecken müſſen wenigſtens 6 Jahre lang nach der Hauung in Schonung bleiben, und es haben die Forſtbeamten hiernach die dem Viehe aufzugebenden Diſtricte zu beſtimmen, und jede Zuwiderhandlung hiergegen als einen Waldfrevel auf dem gewöhnlichen Wege zur Anzeige und Beſtrafung zu bringen.

Um die ausgehenden Stöcke durch Pflänzlinge erſetzen zu können, ſollen in den Rotthecken die nöthigen Eichenpflanzkämpe angelegt werden, wozu das königl. Forſtamt communicative mit den Kreisdirectionen das Nöthige anzuordnen hat.«

Hinſichtlich der Ernennung der Förſter für Privatwaldungen, wovon Art. 5 der eben erwähnten Verordnung vom 15. Dez. 1814 handelt, enthält jene vom 20. Februar 1824 (Amtsbl. S. 23) folgendes:

»Auf den Bericht Unſerer Regierung des Rheinkreiſes vom 10 Oct. v. J. die Ernennung der Förſter in Privatwaldungen betreffend, genehmigen Wir den Antrag derſelben:

1) daß die Beſtätigung der Privatförſter, welche der Artikel 15 des Geſetzes vom 9. Flor. XI, und die Verordnung vom 15. Dez. 1814, den Forſtconſervatoren und resp. dem Oberforſtamt übertragen haben, von den Forſtämtern zu ertheilen;

2) die durch den Art. 16 berührten Geſetzes dem Präfecten übertragenen Entſcheidungen von der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu geben, und

3) von den durch die Verordnung von 1814 vorgeſchriebenen Prüfungen Umgang zu nehmen ſey.

Wonach das Geeignete zu verfügen iſt.«

»Nachdem durch die vorſtehende königl. Verordnung feſtgeſetzt worden iſt, auf welche Weiſe die beſtehenden geſetzlichen Verfügungen über die Beſtätigung der Förſter in Privatwaldungen unter den dermaligen Verhältniſſen in Anwendung kommen ſollen, ſo ertheilt man den königl. Forſtämtern für die Ausübung des ihnen übertragenen Beſtätigungsrechts folgende allgemeine Vorſchrift:

1) Wenn Private für den bloßen Zweck der Bewirthſchaftung ihrer Waldungen Aufſeher beſtellen, welchen keine Funktion mit übertragen wird, in der ſie als Hilfsbeamte der gerichtlichen Polizei erſcheinen, ſo iſt denſelben bei ſolchen Ernennungen, wenn nicht beſondere Hinderniſſe ſich ergeben, freie Hand zu laſſen.

2) Diejenigen Förſter und Waldhüter dagegen, welche beſtellt werden, um

Frevel zu constatiren, und überhaupt diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche die Gesetze dieser Art von Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei attribuiren, müssen, da ihre Aussagen und Erklärungen Glauben vor Gericht haben, folgende Eigenschaften in sich vereinigen.

a) Sie müssen im Königreich geboren oder naturalisirt und darin wohnhaft seyn, und in keinem fremden Unterthansverbande stehen.

b) Sie müssen sich über ihre Sittlichkeit und guten Wandel durch Zeugnisse des Vorstandes ihres Wohnortes ausweisen.

c) Sie müssen diejenigen körperlichen Eigenschaften besitzen, welche zur genauen Wahrnahme der Thatsachen erforderlich sind, die sie bewahrheiten sollen.«

In Ansehung der Holzfällung, Aufmachung und Abfuhr müssen sich die Privatwaldsbesitzer nach den allgemeinen Vorschriften der Verordnung vom 10. Jänner 1815 richten, gemäß §. 62 desselben (siehe Amtsbl. S. 180.) Diese Verordnung über die Holzverkäufe wird im Buch von der Staatswirthschaft mitgetheilt werden.

Sehen wir nun was die ältern Gesetze und Decrete wollen. Das Gesetz vom 9. Flor. XI verbietet im I. Titel, I. Abschnitt, Art. 1 die Urbarmachung eines Waldes auf 25 Jahre vom Tage der Kundmachung des Gesetzes an, vor Ablauf von 6 Monaten nach geschehener Anzeige beim Forstamt. Die Verordnung vom 15. Dez. 1814 verbietet solche Urbarmachung ohne Genehmigung der Regierung und bestimmt andere Strafen; fügt aber nicht bei, was der Art. IV des ältern Gesetzes sagt: daß nemlich in Ermangelung der Wiederanpflanzung durch den Eigenthümer die Forstbehörde solche auf dessen Kosten bewirken kann lassen. Auch der Art. V enthält Bestimmungen, die nicht beseitigt, nicht ganz ersetzt sind. Zwar gestattet die Verordnung vom 15. Dez. Art 3 die Ausrottung der Feldwaldstücke, welche nicht über 20 rheinländische Morgen enthalten. Allein für diese hat der Art. 5 die weise Beschränkung: »wenn sie nicht auf dem Gipfel oder Abhang eines Berges liegen.« Denn durch die Urbarmachung solcher Walddistricte kann ein ganzes Wiesenthal den Sandflößungen ausgesetzt werden. Dagegen erlaubt derselbe Art. 5 die freie Schaltung über geschlossene Parke und Gärten. Ferner setzt der Art. 6 fest, daß junge Schläge und Holzpflanzungen der Privaten erst nach 20 Jahren der Beschränkung des Art. 1 unterliegen sollen.

Der zweite Abschnitt handelt von Marineholz, und ist nicht mehr anwendbar. Der zweite Titel, Abschnitt 1, von den Waldung der Gemeinheiten, wovon im II. Bande gehandelt worden; Abschnitt 2 von der Hut, und ist durch die Verordnung vom 20. Febr. 1824 ersetzt. Tit. III, von der Organisation der Forstverwaltung überhaupt, und lautet also:

»Art. 17, Die Forstbeamten der National- und der Waldungen der Gemeinden und Anstalten bilden ein Ganzes, ein Corps unter dem Namen: Forstgarden.

18. Das Corps der Forstgarde kann wie jenes der Gendarmerie und gemeinschaftlich mit dieser zu allen Diensten der Polizei, der Civil- und Militärgerichtspflege in dem Kanton, worin jeder Forstbeamte steht, verwendet werden.«

Das Decret vom 15. April 1811 handelt blos von den höchsten Stämmen, welche die Privatwaldeigenthümer nur unter gewisser Beschränkung fällen dürfen, die sich auf den Bedarf des Staates an Schiffsholz beziehen und nicht mehr anwendbar sind.

Jenes vom 6. Nov. 1813 dagegen betrifft die Nieder- und andere Privatwaldungen auf den Rheininseln, Rheinufern und bis auf 15 Kilometer von diesem Fluß, und ist noch heute sehr wichtig und anwendbar. Mit Beziehung auf die Decrete vom 16. Messidor XIII und vom 27. Oct. 1808 wird in Erwägung, daß diese Decrete keine Strafbestimmungen gegen die Privaten aussprechen, welche der ihnen dadurch auferlegten Verbindlichkeiten zuwiderhandeln, wodurch die Vorräthe an Holz mangeln, und die Flußbauarbeiten am Rhein selbst gefährdet werden können, und in fernerer Erwägung, daß die Verfügung des Decrets vom 15. April 1811, wegen Fällung hochstämmiger Bäume aus gleichen Gründen hier wie dort zur Anwendung kommen können, wird verordnet was folgt:

Art. 1. »Die Eigenthümer der Stockausschläge und anderer Waldungen auf den Inseln, Ufern und bis auf 15 Kilometer Entfernung vom Lauf des Rheins sind verbunden, wenn sie einen Holzhieb veranstalten wollen, drei Monate zuvor die Anzeige zu machen, damit die Verwaltung sich diejenigen Hölzer vorbehalten kann, welche zu den Rheinbauarbeiten nöthig seyn können.

2. Diese Erklärung geschieht doppelt beim Forstamt, welches sie einregistriren läßt, eine derselben unterzeichnet zurückgiebt, und die andere an die Regierung findet.

3. Die Zuwiderhandelnden, d. h. ohne diese Erklärung rechtzeitig gemacht

zu haben, Holz Fällenden, sollen gerichtlich zu einer Strafe verurtheilt werden, nemlich 8 Franken für jeden Ster und 20 Franken für je 100 Wellen, welche gesetzwidrig gefällt werden.

Art. 4. Die Strafe ist doppelt, wenn die nach dem Decret vom 16. Messid. XIII erforderliche Anzahl Waiden und Weichhölzer entzogen werden.

5. Wenn innerhalb drei Monaten nach geschehener Erklärung die Bauverwaltung dergleichen Hölzer nicht anspricht, so kann der Eigenthümer sie für seinen Gebrauch fällen und verwenden.

6. Die Zuwiderhandlungen können bethätigt werden, durch die Forst-, Bau-, und alle Polizeibeamten nach den Vorschriften der Frevelgesetze.«

Zweiter Abschnitt.

Viehzucht.

Die Viehzucht hängt aufs Innigste mit dem Landbau zusammen, ja ist ein Theil der Landwirthschaft. In den westlichen Districten des Rheinkreises zumal ist die Viehzucht desto wichtiger da sie fast die einzige Quelle von Producten für den auswärtigen Handel ist. Wir wollen hier

Erstes Capitel.

Von den Mitteln zur Beförderung der Viehzucht

reden, mit Umgehung dessen, was schon unter Landwirthschaft vorgekommen. Zu den Mitteln, welche von Verwaltungswegen zur Beförderung der Viehzucht angewendet werden, gehören

§. I. Die Preisvertheilungen,

welche außer jenen des landwirthschaftlichen Vereins zu Speier und München alljährlich Statt finden. Früher beschränkten sich solche auf die schönsten Pferde, seit 1816 aber sind sie auch auf das Rindvieh ausgedehnt. Die Preise für die Pferde und die Art der Vertheilung sind aus dem jährlich erscheinenden Programm zu ersehn.

Die Preise für das schönste Rindvieh wurden früher mit jenen für die Pferde vertheilt; da aber die Wirkung sich nur auf

die nächste Umgebung von Zweibrücken erstreckte, so hat die königl. Regierung am 8. August 1828 (Intelligenzbl. S. 278) verfügt, daß in jedem Landcommissariat zwei Preise (von 25 fl. und 12 fl. 30 kr.) an diejenigen Einwohner vertheilt werden sollen, welche im Laufe des Jahres die tauglichsten und schönsten Stiere zur Zucht verwendet haben. Die Landcommissariate sollen, und zwar im Monat Juni sich mit Landwirthen des Bezirks benehmen und mit Zuziehung des Thierarztes die geeignetsten Stiere ausmitteln. Der Verfasser dieses Handbuchs hatte zur Vollziehung dieses Auftrags die Einrichtung getroffen, daß die Zuchtstiere des Bezirks im Mittelpunkte versammelt und dort von einem Ausschusse untersucht und die Preise zuerkannt wurden. Damit wurde der weitere Zweck erreicht, die Gemeindsfassel alljährlich hinsichtlich ihrer Tauglichkeit und ihres Nahrungsstandes untersuchen, untaugliche abschaffen, bei schlechtgenährten die Pächter in Anspruch nehmen zu können u. s. w. wodurch eine große Nacheiferung entstanden und sichtbare Wirkung erfolgt ist. Auch sind noch 30 fl. als Preise aus Gemeindemittel hinzugefügt worden, um bei der Beschwerlichkeit des Transports der Thiere mehr Aussicht auf Preise zu eröffnen.

---

§. II. Landesgestüt.

Die Haras in Frankreich wurden durch das kaiserliche Decret vom 4. Juni 1806 eingeführt, welches also lautet:

Titel I. Von den Stutereien und Hengstsammelplätzen.

»Art. 1. Es sollen sechs Stutereien,
Dreißig Hengstsammelplätze,
Zwei Experienzschulen angelegt seyn.

2. Die Stutereien sollen besonders die fremden Hengste und die Hengste der schönsten französischen Pferdsstämme enthalten.

Die Stutereien und Sammelplätze werden eingetheilt:

1) In sechs Bezirke, nach der Tabelle, die diesem Decret beigefügt ist;

2) In drei Klassen, nach einer Verordnung unsers Ministers vom Innern.

3. Vier der vom Minister bezeichneten Stutereien sollen Stuten, wenigstens hundert an der Zahl haben, die unter sie vertheilt werden.

4. Die zwei Drittel der Hengste sollen französisch seyn, und besonders

unter denen genommen werden, die in den Jahrmärkten ihren Eigenthümern Prämien verdient haben.

5. Während der Zeit der Paarung soll in die Bezirke jeder Stuterei oder Hengstsammlung eine Anzahl Hengste in Verhältniß der Bedürfnisse ausgetheilt werden.

6. Sie sollen, auf Anzeige der Präfecten, bei den Eigenthümern oder Ackerleuten, die sich durch ihren Eifer und ihre Kenntnisse in der Kunst, die Pferde zu erziehen oder zu verpflegen, auszeichnen, untergebracht werden.

Titel II. Von der Verwaltung der Stutereien.

Section I. Von den Hauptinspectoren und Angestellten.

7. Es sollen sechs Hauptinspectoren der Stutereien und Hengstsammelplätze eingesetzt werden.

8. Sie sollen gewöhnlich in Umreise seyn, um die ihnen anvertrauten Inspectionen zu versehen; und alle Stutereien und Sammelplätze werden einmal wenigstens jedes Jahr inspectirt.

9. Der Minister soll jedes Jahr das Bezirk oder die Inspection angeben, die jeder Inspector besuchen muß, und kann einen oder mehrere zu sich berufen, um bei ihm zu arbeiten, zur Zeit und für die Zeit, die er dienlich erachtet.

10. Es sollen in jeder Stuterei ein Director, ein Inspector, ein Verwalter, Magazinhüter, ein Pferdarzt seyn.

11. Es sollen in jedem Hengstsammelplatz ein Platzoberer, ein Rechnungsagent, Magazinhüter, ein Pferdarzt seyn.

12. Die Hauptinspectoren, Directoren der Stutereien und Sammelplatzobern werden von uns, auf Vorschlag des Ministers vom Innern, ernannt werden.

13. Die andern Angestellten sollen von unserm Minister des Innern ernannt werden.

14. Alle sollen unter den dermals in diesem Dienst Angestellten genommen werden, und unter den in Ruh gesetzten Kriegsleuten, die, da sie in unsern Truppen zu Pferd gedient, die erforderlichen Kenntnisse haben.

Section II. Von den Ausgaben und vom Rechnungswesen.

15. Es soll jährlich, vom Jahr 1807 anzurechnen, eine Summe von zwei Millionen für die Ausgabe der Stutereien ausgeworfen werden.

16. Von dieser Summe soll die genommen werden, die man für dienlich erachtet, den Ackersleuten von allen Bezirken der Stutereien, die die schönsten Zöglinge gebildet und dargestellt haben, als Prämien, und in den Statt habenden Wettrennen als Preise zu bewilligen.

Der Eigenthümer jedes Pferds, welches eine Prämie erhalten, darf es nicht ohne Erlaubniß des Hauptinspectors von seinem Bezirk wallachen lassen, bei Strafe, die ihm bezahlte Prämie herauszugeben.

17. Die Gehalte sind festgesetzt wie folgt:

Hauptinspectoren	8000 Fr.		
	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.
Directoren der Stutereien	6000 Fr.	5000 Fr.	4000 Fr.
Inspectoren	3000 —	2700 —	2400 —
Verwalter	3000 —	2700 —	2400 —
Pferdärzte	2000 —	1800 —	1500 —
Sammelplatzobern	3000 —	2700 —	2400 —
Rechnungsagenten	1800 —	1500 —	1200 —
Pferdarztkünstler	1200 —	1000 —	900 —

Die Hauptinspectoren haben überdies Reisekosten, die nicht über viertausend Fr. für jeden gehen dürfen.

18. Die Form der Rechnungsbücher in Geld, Lebensmitteln, Moterialien und Vieh soll von unserm Minister, sowie die der Rechnungsverzeichnisse reglirt werden.

19. Die Bücher werden cotirt und paraphirt von den Präfecten oder Unterpräfecten.

20. Die Directoren oder Chefs sollen monatlich, vierteljährig, jährlich dem Präfect ihres Departements und unserm Minister des Innern Zustandsverzeichnisse übersenden.

21. Die allgemeine Rechnung der Ausgaben der Stutereien und das Verzeichniß ihres Zustandes, welches von unserm Minister des Innern vorgelegt wird, sollen jedes Jahr gedruckt werden.

Er soll insbesondere das Verzeichniß der Prämien, die er bewilliget, mit Angabe der Besitzer und der Sorten Pferde, welche sie erlangt, vorlegen.

Titel III. Von den genehmigten Hengsten.

22. Die Eigenthümer, welche Hengste haben, die sie zur Bespringung der Stuten bestimmen, können sie den Hauptinspectoren vorstellen, von denen sie genehmiget werden, sofern sie tauglich befunden sind.

23. Die Hengste werden jedes Jahr vor der Bespringung untersucht: der Hauptinspector erkennt den Ausschuß derer, welche er mangelhaft findet, und bezeichnet sie.

24. Die Eigenthümer von gut befundenen Hengsten erhalten für jedes Unterhaltsjahr eines Hengstes eine Prämie von hundert bis dreihundert Fr., je nach der Qualität der Hengste.

Titel IV. Allgemeine Verfügungen.

25. Unser Minister des Innern gibt Verordnungen und Unterweisungen über das Verfahren in den Stutereien, Hengstsammelplätzen, Experienzschulen und für die genehmigten Hengste.

26. Er gibt gleichfalls welche für die Austheilung der Prämien und Wettrennpreise.

27. Er verkündet besondere Verordnungen für die Polizei der Wettrennen.

28. Die Erkenntniß über alle Zwistigkeiten, die in Ansehung dessen unter den Concurrenten entstehen möchten, ist ausschließlich den Maires der Orte für das Einstweilige und den Präfecten für die endliche Entscheidung, vorbehalten der Recurs zu unserm Staatsrathe, beigelegt.

29. Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Decrets beauftragt.«

Ueber die jetzige Gestaltung ist nichts öffentlich bekannt. Die Verwaltung des rheinbayerischen Landesgestüts hat in Zweibrücken ihren Sitz.

Der Landrath und die Kreisregierung dringen mit Recht auf Errichtung von Fohlenhöfen, als wesentlich nothwendig zur Zucht tüchtiger Pferde. Wie dergleichen einzurichten, giebt die im Intelligenzbl. 1824, S. 1379 enthaltene Belehrung an die Hand, und verdient alle Beachtung.

Ueber Ankauf inländischer Pferde für das Heer enthält man Aufschluß in einer Kundmachung des I. Chevaurlegersregiments vom 20. Jänner 1827 (Intelligenzbl. S. 252):

»Das königl. 1. Chevaurlegers-Regiment wurde durch allerhöchstes Rescript vom 4. dieses angewiesen, einen Theil der zur Ergänzung erforderlichen Pferde im Rheinkreise aufzukaufen, und hat daher eine Commission ernannt, welche jeden Donnerstag, Vormittags 10 Uhr, in der Rechnungskanzlei am Marktplatze zusammentritt, und die zum Kauf vorgeführten Pferde besichtigt, über welche dann, falls sie tauglich befunden werden, unter folgenden Hauptbedingungen der Kauf abgeschlossen werden soll:

1) werden nur inländische, im Rheinkreis gezogene Pferde, und diese

2) nur von Pferdezüchtern oder Beützern unmittelbar angekauft; Lieferanten somit nicht zugelassen;

3) dürfen die Pferde nicht unter 4½ und nicht über 6 Jahre alt, dann nicht unter 15 Fäusten hoch seyn;

4) der Verkäufer hat für folgende Hauptmängel, als Rotz, Räude, Dampf, Koller und fallende Sucht, 4 Wochen, für das Koppen aber 14 Tage, vom Tage des Verkaufs an gerechnet, zu haften; sollte sich während dieser Zeit eines dieser Gebrechen zeigen, oder ein Pferd in Folge dessen umstehen, oder vertilgt werden müssen, so hat er im ersten Falle das Pferd unweigerlich zurückzunehmen, letztern Falls aber geschieht dieß auf seine Gefahr und Kosten;

5) die Bezahlung wird nach geschlossenem Kaufe, wenn der Verkäufer hinlänglich bekannt und ansäßig ist, um die gewöhnliche Haftung für die Hauptge-

brechen realisiren zu können, sogleich, außerdem aber nach Verlauf von vier Wochen, durch die Commission in guter gangbarer Münze geleistet.«

§. III. Schaafzucht.

In Frankreich gab es kaiserliche Schäfereien. Außerdem befahl ein Decret vom 7. März 1811 die Errichtung von 60 Depots oder Sammelplätzen spanischer Widder, welche Zahl nach und nach auf 500 gebracht werden sollte, theils durch Uebersiedelung aus Spanien, theils aus den kaiserlichen Schäfereien, theils durch Ankauf von den Privatschaafzüchtern. Das genehmigte Staatsrathsgutachten vom 13. Mai 1811 entwickelt die Absicht dieses Decrets noch näher. Im Rheinkreise ist nichts hievon übrig, daher jene Bestimmungen hier übergangen werden.

Noch deuten wir auf die im Intelligenzblatt von 1829, S. 123 mitgetheilten, trefflichen nassauischen Polizeivorschriften zur Verbesserung der Rindvieh- und Schweinszucht, welche alle Aufmerksamkeit und Nachahmung verdienen.

Zweites Kapitel.
Thierärzte und Thierkrankheiten.

Die Bildung und Aufstellung tüchtiger Thierärzte ist zur Erhaltung eines guten Viehstandes und zur Verbesserung desselben wichtig, weil sie bei Krankheiten Hülfe bringen und beim Ankauf des Zuchtviehes mitwirken, damit die Rassen allmählig veredelt werden. Das Gesetz vom 29. Germ. III, durch Consularbeschluß vom 23. Germ. IX auf die Rheinlande ausgedehnt, befahl die Errichtung von Thierarzneischulen. Das Decret vom 15. Jänner 1813 gab denselben eine neue Gestalt. Im Rheinkreise ist keine solche Schule, wohl aber in München für das Königreich, woran jetzt auch der Rheinkreis Theil nimmt.

Daß den Medizincandidaten der Besuch der Thierarzneischule zur Pflicht gemacht ist, wurde schon im vorigen Buche bemerkt. Am 6. Nov. 1820 (Intelligenzbl. S. 689) wurde die Aufstellung eines Thierarztes für jedes Landcommissariatsbezirk genehmigt. Sie beziehen jeder ein Wartgeld von 200 fl.

Thierkrankheiten.

Hierüber wurde schon im vorigen Buch gesprochen. Wir holen nun folgendes nach. Das Gesetz vom 28. Sept. 1791 schon legt den Verwaltungsbehörden auf, alle Mittel anzuwenden, um der Verbreitung der Viehseuchen zuvorzukommen. Durch Consularbeschluß vom 17. Vend. XI wurden die Directorialverordnung vom 27. Messid. V, die Instruction des Ministers des Innern vom 9. Fruct. V und eine frühere Verordnung vom 16. Aug. 1784 auf die Rheindepartemente anwendbar erklärt. Indeß haben wir neuere auf die Fortschritte der Wissenschaft gebaute und zureichende Vorschriften. Die Landesadministration hatte am 3. Sept. 1814 (Amtsbl. S. 88) einiges verordnet, welches jedoch durch die spätere Verordnung vom 2. Oct. 1815 (Amtsbl. S. 270) überflüssig geworden ist. Diese Verordnung, die Rindviehpest betreffend, lautet also:

A. Natur und Kennzeichen.

»Die Löserdörre oder Rindviehpest ist von allen Krankheiten des Rindviehes die verheerendste. Sie kann zu jeder Jahreszeit und bei jeder Witterung in gleich gefährlichem Grade eintreten. Folgende Merkmale bezeichnen den Ausbruch und den Gang der Krankheit:

a. Ein eigener trockner Husten, von hohlklingendem Tone.

b. Das Thier fängt alsdann an, besonders nach dem Saufen, sich mit dem ganzen Körper zu schütteln; es zittert und bezeigt sich in allen seinen Bewegungen stiller und langsamer, als gewöhnlich. Es wird traurig, läßt Kopf und Ohren hängen.

c. Die Freßlust nimmt ab, so wie das Saufen, bei welchem die Thiere bisweilen Zeichen des Schmerzes von sich geben.

d. Bei den Kühen verringert sich die Milch oder verliert sich ganz.

e. Die Haare werden rauh und borstenartig. Das Fell selbst setzt sich fester an, und bei zunehmenden Schaudern und Zittern wird das Athemholen schwerer.

f. Das Wiederkäuen wird gleich anfangs langsamer, und hört gewöhnlich schon mit dem zweiten Tage gänzlich auf, und auch das Schlucken wird dann beschwerlich. Nach zwei bis dreimaligem Schlucken schaudert das Thier und tritt zurück. Es setzt die hintern Füße gegen die vordern; es krümmt sich öfters, besonders beim Misten und Stallen.

g. Die Augen werden trübe und thränend, und fallen ein. Aus denselben, sowie aus Nase und Maul fließt eine, anfänglich wäßerige oder schleimige, späterhin aber mehr eiterartige Flüssigkeit, in beträchtlicher Menge.

h. Die Hitze im Rachen nimmt dabei immer zu, und es äussert sich aus demselben ein aashafter Geruch.

i. Nach den ersten Tagen, wo der Mist meistens trocken ist, entsteht ein heftiger, stinkender, oft mit Blut vermischter Durchfall, der öfters unwillkührlich, ohne Aufhebung des Schweifes, abgeht. Zuweilen ist aber auch Verstopfung vorhanden, bei welcher das Vieh sehr aufgetrieben wird.

k. Das Thier wird kreuzlahm, kann sich nur mit Mühe aufrichten, es ächzt und stöhnt ängstlich. Die Hitze ist meistens kaum merklich größer, als beim gesunden Vieh, dabei aber sehr abwechselnd, so daß die Theile Abends kalt sind, die früh warm waren, und umgekehrt. Die Theile werden immer kälter, je näher das Thier dem Tode kömmt. Von dem Zeitpunkte an, wo die Krankheit erkennbar wird, tritt der Tod oft schon in den ersten 24 Stunden ein; meistens fällt das kranke Vieh erst im dritten, vierten und fünften Tage, wenige leben bis zum siebenten, die wenigsten bis zum eilften Tage.

Der Zustand des gefallenen Viehes ist folgender: Die Adern strotzen von ungeronnenem, flüssigem, schwarzrothem Blute. Das Gehirn ist weicher als gewöhnlich. Im Maul und Schlunde zeigt sich, außer der vorhin beschriebenen Flüssigkeit, nichts ungewöhnliches. Die Lunge ist meistens entzündet, und daher mit Purpurflecken, versehen; das Herz ist weicher und dunkler, das Zwergfell natürlich. Die Leber ist meistentheils mürbe und aufgetrieben, auch die Gallenblase übermäßig ausgedehnt; die darin enthaltene Galle hat eine widernatürliche Beschaffenheit, und ist verdorben. Die Milz ist kleiner als gewöhnlich, meistens gesund, oder wenigstens nicht sehr fehlerhaft.

Der erste Magen (Panzen, Wampen) ist gewöhnlich sehr groß und angefüllt mit grob gekäuetem, verdorbenem, sehr häßlich stinkendem Futter.

Dabei ist derselbe aber, sowie der zweite Magen (Haube, Kappe, Netz) gesund. Nur bemerkt man zuweilen, daß die innere Haut dieser Mägen lose und mürbe, und der zweite Magen auch leicht entzündet ist.

Der dritte Magen (Psalter, Buch, Mannichfalt, Löser) ist vorzüglich in einem widernatürlichen Zustande. Er ist sehr angefüllt und hart. Das in ihm enthaltene Futter ist, statt musartig zu seyn, so ausgetrocknet zusammengeballt und fest, daß es sich zu Pulver zerreiben läßt. Beim Herausnehmen des Futters löset sich die innere Magenhaut mit ab, auf welcher man entzündete, auch brandige und rothe Streifen wahrnimmt. Die Blätter sind so mürbe, daß sie bei dem ersten Berühren auseinander gehen.

Bei Thieren, welche gleich bei dem Entstehen der Krankheit todtgeschlagen und geöffnet werden, findet man zwar diesen dritten Magen noch nicht so verdorben, und das in ihm enthaltene Futter auch nicht so trocken und verhärtet; stets wird man aber auch im Anfange der Krankheit einen auffallenden Entzündungszustand darin bemerken.

Der vierte Magen (Lab, Rohm, Rode) ist an mehreren Stellen bis an den Zwölffingerdarm stark entzündet, selbst hie und da brandig und von purpurrother oder brauner Farbe.

An dem ganzen Darmcanal bemerkt man ebenfalls heftige Entzündung; in besonderem Grade ist dies aber auch bei den dünnen Gedärmen der Fall.

Das vorzüglichste und eigenthümlichste Kennzeichen der Rindviehpest, welches sie von andern ähnlichen Krankheiten, z. B. dem Milzbrand, unterscheidet, ist das verhärtete trockene Futter im Löser, daher diese Krankheit auch den Namen Löserdörre erhalten hat.

Bei allen Oeffnungen gefallener Thiere muß man jedesmal, um eine gehörige Untersuchung anstellen zu können, die Magen aus dem Leibe herausnehmen, und dieselben, vorzüglich den Psalter, innerlich untersuchen.

Die Krankheit ist in einem hohen Grade ansteckend.

Der Giftstoff ist nämlich in allen Theilen des kranken Thieres, den Hörnern, der Haut, dem Fleisch und Fett, den Knochen und Klauen, dem Blut und selbst in den abgesonderten Theilen, der Milch, dem Harn und Miste, sogar im Athem und in der Ausdünstung enthalten. Vorzüglich ist aber der Schleim und Rotz, der aus Augen, Nase und Mund fließt, und der Eiter der Geschwüre und Haarseilöffnungen mit diesem Gifte geschwängert, welches sich übrigens sehr leicht verbreitet. Hausthiere, die um das Vieh waren, oder ein wenig an den Kleidern hängen gebliebener Mist können diese Pest in entlegenen Gegenden, aber immer nur bei dem Rindvieh hervorbringen; daher vorzüglich zu verhüten ist, daß gar keine Gelegenheit, wodurch auf irgend eine Art der Krankheitsstoff sich anderwärts festsetzt und verbreitet, Statt finde.

B. Verhaltungsmaßregeln.

Die Meinung, daß dieser Rindviehpest durch innerliche oder äußerliche Arzneien vorzubeugen seye, ist nach den gemachten Erfahrungen ganz ungegründet. Alle in dieser Hinsicht empfohlenen Hausmittel sind unwirksam.

Die Mittel gegen die weitere Verbreitung dieser Krankheit bestehen daher blos in polizeilichen Vorkehrungen, hauptsächlich:

a) Vor und bei dem Ausbruche der Seuche.

1) In der bereits an der Gränze angelegten Sperre des Viehhandels und der Communication des Viehes, welche durch eine weiters angeordnete Sperrlinie in einer Entfernung von vier Stunden von der Gränze verdoppelt wird, und mit Wache aus den Gemeindeeinwohnern und Mitaufsicht der Landesgendarmerie versehen werden soll. Es ist dabei verboten:

2) rohe Felle, Hörner, Klauen, Unschlitt, Heu, Stroh und Futter, Wolle Kleider und Lumpen, Wagen, Geschirr und andere zum Feldbau nöthigen Geräthschaften, aus dem Elsaß und dem Distrikte zwischen der ersten und zweiten Linie über die Gränze derselben zu bringen oder einzulassen, und zwar bei Strafe der Vertilgung, und bei Inländern noch außerdem bei strenger Polizeistrafe.

3) Eben so wenig darf den Viehhändlern, Metzgern, Abdeckern, Bettlern und Landstreichern der Eingang gestattet werden.

4) Andere Reisende dürfen zwar die Gränze passiren, sollen aber nicht in

Wirthshäuser und andere Wohnungen, Scheuern, Ställe, wo Vieh hinkommt, gelassen werden. Im Fall sie Futter und Stroh mitbringen, muß solches an der Gränze verbrannt werden. Fremden Personen soll überhaupt der Eintritt in die Ställe nicht gestattet werden.

5) Aller Kauf, Verkauf und Tausch von Rindvieh aus der Gegend, wo die Rindviehpest sich gezeigt hat, ist, mit Ausnahme des zum Schlachten bestimmten Viehes, verboten. Die Erlaubniß zum Schlachten muß aber von der Obrigkeit ertheilt werden.

6) Alle Märkte, sie seyen Jahr-, Krämer- oder Viehmärkte, sind in allen, an der ersten und zweiten Sperrlinie liegenden Orten bis auf neue Erlaubniß eingestellt.

7) Alles Rindvieh in jenen Gegenden muß im Stalle ernährt und getränkt werden, und es darf solange die Seuche in einer Entfernung von zwei Stunden oder näher fortdauert, keine Weide mit Rindvieh betrieben werden.

8) Alles Rindvieh muß durch die Obrigkeit nach Alter, Geschlecht, Farbe und Abzeichen aufgenommen und einzeln abgeschätzt werden, um die künftige allenfallsige Entschädigung darnach reguliren zu können.

9) Bei jedem Ort wird in einer abgelegenen Gegend ein Stall für 5 bis 10 Stück kranken Viehes errichtet. Das dahin zu verbringende Vieh wird durch einen eigenen Wärter besorgt, der während der ganzen Pestzeit nicht zurück in andere Ställe gehen darf. Nachdem diese Zeit vorüber ist, müssen seine bisherigen Kleidungsstücke verbrannt werden, ehe er seine vorigen Verrichtungen wieder antreten kann.

10) Jeder Eigenthümer ist bei unnachsichtlicher Verfällung in die, im Strafgesetzbuche Art. 459 bestimmten Strafen gehalten, es sogleich dem Bürgermeister anzuzeigen, wenn ein Stück Vieh krank oder angesteckt zu seyn scheint, und hat solches alsbald abzusondern. Die Pflicht der Anzeige liegt außerdem jedem Gemeindeeinwohner, der Kenntniß von irgend einer Spur der Seuche erhält unter angemessener Strafe ob.

11) Außerdem soll in jeder Gränzgemeinde sogleich ein Ausschuß von drei der erfahrensten und wohlhabendsten Viehbesitzer gebildet werden, der Morgens und Abends in den Ställen der Gemeinde untersucht, ob sich kein krankes Vieh vorfinde.

12) Ist dieses der Fall, so ist sogleich ein Thierarzt herbeizurufen; und findet derselbe die Merkmale der Seuche, so soll das Thier auf einen vom Ort und den Wegen wenigstens 1000 Schritt entfernten Platz gebracht, und allda getödtet werden. Der Thierarzt hat alsdann die Obduction vorzunehmen, und wenn sich die Krankheitsmerkmale bestätigen, soll die Tödtung auch an dem andern im Stalle befindlichen krankhaft scheinenden Rindviehe ohne alle Ausnahme vollzogen werden. Der Oeffnungsschein ist an die Kreisdirection einzusenden.

13) Das getödtete Vieh wird nach mehreren, an verschiedenen Stellen der Haut gemachten Einschnitten, in eine acht Schuh tiefe Grube versenkt, welche gut verscharrt und mit Kalk bedeckt wird. Alle Abgänge des Thieres, während

des Transports nach der Grabstelle, sind aufzunehmen, und zwei Fuß tief zu vergraben.

14) Bricht die Seuche in mehreren Ställen eines Ortes zugleich aus, so sollen auf die ersten Merkmale die noch gesunden Thiere in einen abgesonderten Stall oder wohl verwahrten Schoppen gebracht, und im Falle, wenn eine Ansteckung sich zeigt, welches im Verlauf von acht Tagen der Fall ist, sollen die übrigen getödtet werden. Es ist dabei zu verhüten, daß an den Ort, wohin das Vieh gebracht wird, keiner von den unter Nro. 2 bemerkten Gegenständen hinkomme.

15) Es ist sodann möglichst zu vermeiden, daß irgend eine Verbindung mit den Bewohnern eines solchen Hauses unterhalten werde, am wenigsten ist zu gestatten, daß die mit der Pflege des Viehes sich beschäftigenden Personen aus dem Hause sich entfernen. Solche Häuser sind daher unter besondere Aufsicht zu stellen. Die Haushunde sind an die Ketten zu legen; Thüren und Läden der Ställe sind nie ohne Aufsicht zu öffnen, damit sich kein Federvieh und keine Katzen in dieselben einschleichen können.

16) Desgleichen ist der Ort, in dem die Seuche ausgebrochen ist, einer besondern Aufsicht zu unterwerfen, und haben die benachbarten Orte durch Gränzwachen an der Gemarkung zu verhindern, daß giftsaugende Sachen daraus überführt werden, und darüber zu wachen, daß sich aus dem angesteckten Orte nur allenfalls solche Personen entfernen, welche nach dem Zeugnisse der Ortsbehörde bei dem Rindvieh keine Geschäfte haben.

b) Nach Aufhören der Seuche.

1) In jedem Viehstalle, worin die Seuche ausgebrochen war, müssen die Wände abgekrazt und frisch beworfen, der Fußboden, wenn er nicht gepflastert ist, zwei Fuß tief ausgegraben, mit frischem Sand ausgefüllt, die ausgegrabene Erde aber und der Mist an einem abgelegenen Orte zwei Fuß tief untergegragen werden. Krippen, Raufe, Tränkgeschirre und alle Stallgeräthschaften müssen aufs sorgfältigste mehrmals mit scharfer Lauge abgewaschen, und vier Wochen lang der freien Luft ausgesetzt werden, ehe man sie wieder gebraucht; die Ketten sollen ausgeglüht, die Stricke und das im Stalle befindlich gewesene Stroh und Gefütter verbrannt werden. Außerdem müssen in den Ställen bei verschlossenen Oeffnungen täglich öfters mineralsaure Räucherungen vorgenommen werden.

2) Die unter Nro. 1 bis 7, 15, 16 vorgeschriebenen Maßregeln haben noch vier Wochen nach dem letzten Krankheitsfall fort zu bestehen.

Jede Vernachläßigung oder Uebertretung dieser Vorschriften soll nach Art. 460 und 461 des peinlichen Gesetzbuchs auf das Strengste geahndet werden. Man erwartet daher von sämmtlichen Localbeamten und Bewohnern des Landes, daß sie mit aller Anstrengung und Bereitwilligkeit dazu beitragen werden, durch genaue Vollziehung der vorstehenden Vorschriften ein Uebel abzuwenden, welches dem Wohlstande des Landes so unheilbare Wunden schlagen würde.«

Hierzu erschien am 11. Nov. 1815 (Amtsbl. S. 296) folgender Nachtrag:

»Da seit Erlassung der Bekanntmachung vom 2. Oct. d. J. (Amtsbl. Nro. 49) die Gefahr einer weiteren Verbreitung der Rindviehpest sich eher vermehrt, als vermindert hat, und man mit großem Mißfallen hat vernehmen müssen, daß einzelne Ortsvorstände und Viehbesitzer der ergangenen Warnung ohngeachtet mit einer sträflichen Nachläßigkeit zu Werk gegangen sind, so wird hiemit, zu desto sicherer Erreichung des, in den bestehenden Verordnungen beabsichtigten wichtigen und wohlthätigen Zwecks, nachträglich zu oben gedachter Verordnung folgendes verordnet:

1. Jeder Ortsvorgesetzte, der als solcher sich eine grobe Nachläßigkeit in Vollziehung der gesetzlichen Polizeimaßregeln gegen die Viehseuche zu Schulden kommen läßt, verfällt ebenfalls in diejenigen Strafen des peinlichen Gesetzbuchs, auf welche in der Bekanntmachung vom 2. Oct. unter B, a, 10 und b, 2 hingewiesen ist; dabei bleibt noch außerdem die Entsetzung vom Amte nach Befund der Umstände vorbehalten.

2. Jeder Besitzer von Rindvieh verliert alle Ansprüche auf irgend eine Entschädigung für sein gefallenes Vieh, wenn er es unterläßt oder verspätet, bei dem ersten Erscheinen einer Spur der Viehseuche, hievon dem Ortsvorstande die Anzeige zu machen.«

Die Strafverfügungen, worauf sich diese Verordnungen beziehen, sind folgende:

»Art. 459. des Strafgesetzbuchs. Jeder Besitzer oder Hüter von Vieh, welches einer Krankheit verdächtig ist, soll, wenn er nicht auf der Stelle dem Bürgermeister die Anzeige gemacht, oder noch ehe der Bürgermeister hierauf verfügt, sein Vieh nicht eingesperrt gehalten hat, zu 6 Tagen bis 2 Monaten Gefängniß und 16 bis 200 Franken Geldstrafen verurtheilt werden.

460. Gleichfalls soll mit Gefängniß von 2 bis 6 Monaten und von 100 bis 500 Franken bestraft werden, wer sein angestecktes Vieh gegen das polizeiliche Verbot mit andern zusammenkommen läßt.

461. Wenn aus dem ebenerwähnten Zusammenkommen eine Ansteckung erfolgt, so sollen diejenigen welche der polizeilichen Vorschrift zuwider gehandelt haben, mit Gefängniß von 2 bis 5 Jahren und einer Geldstrafe von 100 bis 1000 Franken belegt werden; unbeschadet der Vollziehung der Gesetze und Verordnungen welche sich auf Thierkrankheiten beziehen und den darin gedrohten Strafen.

462. Wenn dergleichen Vergehn durch Feld- oder Waldhüter oder irgend einen Polizeibeamten geschehn, soll die Gefängnißstrafe wenigstens einen Monat und höchstens die Hälfte der Strafe mehr betragen, welche einen andern Thäter ohne solchen Dienstcharakter träfe.«

Ferner enthält das Intelligenzbl. von 1823, S. 117, eine Anweisung zur Behandlung des Milzbrands insbesondere.

Das Intelligenzbl. 1829, S. 129, empfiehlt Chlorkalk gegen die Rinderpest.

Drittes Kapitel.

Viehmärkte.

Die Viehmärkte, welche jetzt gehalten werden dürfen, zeigt die Verordnung und Uebersicht, welche im Intelligenzbl. von 1829 S. 232 steht. Wir theilen die Verordnung mit, aber nicht das Verzeichniß der Märkte, weil solche wandelbar und aus dem Kalender zu ersehen sind.

»Um das Zusammentreffen der Viehmärkte verschiedener, oft nahe beisammen liegender, Gemeinden aufzuheben, auch mehr Ordnung und Regelmäßigkeit in diesem Zweige der Nationalöconomie einzuführen, hat die unterfertigte Stelle in Folge der hierüber von den einschlägigen Behörden erstatteten Berichte, die mehreren Gemeinden früher bereits zugestandenen und anderen Gemeinden durch gegenwärtiges Ausschreiben nunmehr bewilligten Viehmärkte, wie in der hier nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, regulirt und festgesetzt.

Wegen der Wichtigkeit des in der Gemeinde Quirnbach bestehenden Verkehrs, wird jedoch Ausnahmsweise das königl. Landcommissariat Cusel ermächtiget im Falle des Bedürfnisses, dieser Gemeinde noch 2 weitere Viehmärkte zu bewilligen, welche nicht ausgeschrieben, sondern auf den nächst vorhergehenden Markttagen bekannt gemacht, auf jeden Fall aber so bestimmt werden sollen, daß sie mit denen den Gemeinden der angrenzenden Landcommissariate bewilligten Märkten nicht zusammentreffen.

Wenn einer der hier bewilligten Viehmärkte auf einen angeordneten christlichen oder jüdischen Feiertag fällt, so ist das einschlägige königl. Landcommissariat ermächtiget, den Markt auf einen andern Tag in demselben Monat zu verlegen; jedoch wie eben bemerkt, in der Art, daß das Zusammentreffen mit andern Märkten in den angrenzenden Landcommissariatsbezirken sorgfältigst vermieden wird.

Uebrigens haben die königl. Landcommissariate darauf zu wachen, daß die Verordnung vom 17. Dez. 1819, die Viehmärkte betreffend, (Intelligenzbl. von 1819 Nro. 98) allenthalben pünktlich vollzogen werde.«

Hinsichtlich der auf Viehmärkten zu erhebenden Gebühren und

deren Verrechnung giebt die Verfügung vom 17. Dez. 1819 (Intelligenzbl. S. 677) folgende Vorſchriften:

1) »Auf den Viehmärkten ſoll die Geſundheit der dahin gebr acht werdenden Pferde und Hornviehſtücke unterſucht werden.

2) Wenn ein Thierarzt in dem Landcommiſſariatsbezirke, wo der Viehmarkt gehalten wird, angeſtellet iſt, ſo iſt dieſer zur Unterſuchung zu verwenden, außerdem aber ein benachbarter beizurufen.

3) Ueber die Käufe und Verkäufe wird ein mit Stempel verſehenes Protocoll, oder fortlaufendes Verzeichniß geführt, in welches Käufer, Verkäufer, das Stück und der Preis eingetragen werden.

Das Protocoll ſoll von dem Friedensrichter paginirt und paraphirt und alle Jahre ein Mal demſelben zum Visa vorgelegt werden.

4) Die Gebühr, welche für die Unterſuchung und Protocollirung entrichtet wird, iſt:

a) für ein Pferd 18 kr.
b) für einen Ochſen 14 kr.
c) für eine Kuh oder Rind 12 kr.

5) Für einen Auszug aus dem Protocoll, oder für ein Geſundheitszeugniß wird beſonders — ausſchließlich des Stempels — entrichtet:

a) für ein Pferd 10 kr.
b) für ein Stück Hornvieh 6 kr.

6) Das Zeugniß oder der Extract ſoll nur alsdann ausgeſtellt, und die Gebühr erhoben werden, wenn es der Käufer oder Verkäufer verlangt.

7) Alle vorbenannten Gebühren fließen rein in die Gemeindekaſſe, und kein Individuum darf dieſelben oder eine Tantieme in Anſpruch nehmen.

8) Dagegen ſollen diejenigen, welche die Geſundheit des Viehes unterſuchen, das Protocoll führen, und die Aufſicht pflegen, ihre Taggebühren aus der Gemeindekaſſe erhalten.

9) Dem beigezogenen Thierarzte, ſo fern er ſeine Obliegenheit erfüllt, iſt eine Taggebühr von ſechs Gulden für jeden Markttag und wenn er ſich nicht im Orte befindet, auch das Gefährtgeld mit 1 fl. für die Stunde — hin und zurück zuſammen genommen — zu vergüten, —

10) Der Protocollführer erhält eine Taggebühr von 2 Gulden.

11) Die Gebühr, welche an einigen Orten für das unverkauft abgetriebene Vieh erhoben wurde, iſt abgeſchafft.

12) Gegenwärtiges Regulativ iſt auf den Viehmärkten zu Speier, Zweibrücken, Grünſtadt und Quirnbach auf gleiche Weiſe zu beobachten.«

Viertes Capitel.

Zuchtvieh.

Mit Beziehung auf das, was vorhin Cap. I angeführt worden, müssen wir noch einiges nachholen. Ein Gesetz vom 11. Frim. VII Art. 6 bezeichnet die Anschaffung und Unterhaltung des Zuchtviehs als eine Last nicht der Gemeinden, sondern der Viehbesitzer. Der Präfect des Donnersbergs hat am 9. Vent. XIII einen Beschluß erlassen, der manche gute Bestimmung enthält, aber nicht überall vollzogen ward und beinah ganz ausser Uebung gekommen ist. Dagegen enthält ein Regierungsrescript vom 14. Mai 1817 allgemeine Bestimmungen:

»Das Gesetz vom 11. Frim. VII über die Departemental-, Municipal- und Gemeindeausgaben ist in allen Theilen des Rheinkreises promulgirt, und es müssen die Anordnungen desselben, welche nicht durch spätere Gesetze abrogirt worden, ohne allen Zweifel überall in Vollziehung kommen.

Der Art. 6 dieses Gesetzes bestimmt deutlich, daß die Kosten der Hirten und Gemeindeviehherden nicht von der Gemeindekasse, sondern von den Viehseigenthümern bestritten werden sollen, und überträgt den Municipalverwaltungen (in deren Amtsbefugnisse die Bezirksdirectionen eingetreten sind) die deßfallsigen Anordnungen zu treffen.

Dieser Artikel ist in den verschiedenen Gebietstheilen des nunmehrigen Rheinkreises, welche aus Parcellen von acht vormaligen Arrondissements bestehen, nicht überall auf gleiche Weise vollzogen worden, selbst nicht gleich in allen Gemeinden des nämlichen Kantons.

Einige Gemeinden, welche Dotationen in liegenden Gütern zur Unterhaltung des Zuchtviehes besaßen, wußten solche aus den Gemeinderechnungen auszuschließen und benutzten solche zu dem frühern Zweck. In andern wurde besonders das kleinere Zuchtvieh in der Reihe herum von den Gemeindeleuten erhalten. In den meisten Gemeinden genossen die Hirten freie Wohnung. In den wenigsten bezahlen die Eigenthümer eine Abgabe an die Gemeinde für die benutzte Weide.

Die königl. Bezirksdirection wird die Verpflichtung erfüllen, welche ihr das Gesetz auferlegt, wenn sie in ihrem Verwaltungssprengel den Gemeinden die Grundsätze vorschreibt, welche sie in dieser Materie zu befolgen haben. Man macht sie jedoch auf folgende Bemerkungen aufmerksam.

1) Da der Gemeindekasse alle Kosten fremd bleiben müssen, welche sich auf die Gemeindeheerden beziehen, so versteht sich dieses nicht allein von wirklichen Ausgaben der Gemeindekasse, sondern auch von entbehrtem Nutzen; daher

2) kann man es zwar geschehen lassen, daß die Gemeinde dem Hirten Wohnung gebe, weil diese Hirten oft fremde Leute sind, und außerdem keine Wohnung fänden; es muß aber der Miethwerth dieser Wohnung der Gemeinde von den Vieheigenthümern vergütet werden.

3) Die Weide findet entweder auf eigentlich sogenannten Weiden, d. h. der Gemeinde angehörigen, ungebauten, blos der Viehweide gewidmeten Gründen Statt, oder in Gemeinde- und Staatswaldungen, oder auf Privateigenthum

Nur für die Benutzung der eigentlich sogenannten Weiden müssen die Vieheigenthümer der Gemeinde eine Entschädigung leisten, das übrige ist Berechtigung, bestimmt durch Gesetze, Verträge und Herkommen, woran vorderhand nichts geändert werden kann. Auf die Vergütung für den Genuß der eigentlichen Weide ist aber um so mehr zu halten, als die Schuldigkeit dieser Weiden überall längst anerkannt ist.

4) Wenn die Fasselgüter aus eigentlichem Gemeindegut bestehen, so kann man zwar zugeben, daß ihr Ertrag zum Unterhalt des Zuchtviehes verwendet werde, jedoch nicht anders, als gegen eine der Gemeindekasse zu leistende hinlängliche Entschädigung.

Würde aber erwiesen, daß solche Fasselgüter von den Singulis (d. h. einzelnen Bürgern) erworben worden, daß die Gemeinde sie für diesen Zweck geschenkt erhalten, oder überhaupt, daß solches kein eigentliches Gemeinde-, sondern ein gemeines, d. h. allen Einzelnen angehöriges Eigenthum wäre, so sind diese allerdings bei ihren Rechten zu schützen.

5) Die Kosten, welche die Gemeinheerde veranlaßt, sind von zweierlei verschiedener Art. Die einen sind die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung des Fasselviehes. An diesen nehmen alle Antheil, welche nicht eigenes Zuchtvieh halten, wie dieses auf Höfen bei großen Landeigenthümern manchmal geschieht.

Die anderen sind die Kosten für die Hirten und die Weiden. An diesen haben nur diejenigen Theil zu nehmen, welche mit ihrem Vieh die Weide betreiben. Es müssen also jährlich zwei verschiedene Ausschläge nach obigen Kategorien gemacht und eine doppelte Rechnung in Einnahme und Ausgabe geführt werden.«

Der Gegenstand verdient eine der Landwirthschaft und Viehzucht insbesondere, wie dem Interesse der Gemeinden und Privatviehbesitzern angemessene neue Anordnung. Sehr nachtheilig und zu Unbilligkeiten führend, daher auch mit Zwang nicht ausführbar, ist das Umhalten des Zuchtviehs nach der Reihe der Gemeindsglieder. Zweckmäßiger ist, die Unterhaltung zu verpachten. Giebt man dabei dem Pächter Gemeindegüter in Genuß, so müssen die Viehbesitzer einen billigen Zins dafür in die Gemeindscasse zahlen. Die Kosten, sowie der Anschaffungspreis fällt den Viehbesitzern zur Last, wird nach der Anzahl Vieh, z. B. Kühe beim Rindsfassel

Schweine beim Eber u. ſ. w. ausgetheilt, und vom Gemeindseinnehmer, wie andere Gemeindegelder erhoben. Die Hauptſache aber iſt, darauf zu ſehen, daß die Zucht fort und fort veredelt werde, wozu weſentlich gehört, daß der Faſſel nur von ganz guter Raçe, überhaupt gut gebaut, von gehörigem Alter, wohlgenährt und die Anzahl des zu bedienenden Viehs nicht zu groß ſey. Für je 80 bis 100 Kühe höchſtens ſollte z. B. ein Rindsfaſſel beſtehen. Dabei iſt es ſehr wichtig, wo möglich zwei Faſſel, einen ſtärkern, ausgewachſenen und einen jungen zu haben, damit die jungen Kühe nicht verdorben werden. In dieſer Beziehung ſollten ſich kleinere Gemeinden vereinigen. Daß beim Ankauf und jährlich eine Unterſuchung des Faſſelviehs durch den Thierarzt nöthig ſey, wurde oben ſchon bemerkt.

Zweite Abtheilung.
Handel und Gewerbe.

Ein nicht minder umfassendes Feld der Aerndte für das Volkswohl sind Handel und Gewerbe, wodurch selbst der vortheilhafte Betrieb der Landwirthschaft bedingt ist. Die Wichtigkeit des Gegenstandes bedarf des Beweises nicht; allein so wichtig und umfassend er ist, so groß sind die Schwierigkeiten, welche die Gesetzgebung und Verwaltung zu allen Zeiten und überall zu überwinden haben. Wahr ist es, daß man sich die Schwierigkeiten sehr häufig, ja gewöhnlich selbst schafft und dem Zwecke, den man zu erreichen strebt, nicht selten entgegenarbeitet; sehr wahr ist, wohlverstanden, das bekannte Wort: Laissez-nous faire, welches den Grundsatz der Handelsfreiheit ausdrückt, worin im Grunde alles liegt, das höchste Gesetz gegeben ist. Indessen stehen die Staaten unter einander in Berührung, im Wechselverhältniß; Maßregeln, gut oder schlimm, des einen, veranlassen ähnliche oder entgegenwirkende der Nachbarn. Eine allgemeine Verständigung über vollkommene Handelsfreiheit wird schwerlich jemals zu Stande kommen; sich ihr möglichst bald und mit weiser Benützung der Umstände zu nähern, soll aber die Aufgabe jeder Regierung seyn. Dabei gibt es eine Menge Verhältnisse und Bedürfnisse der Handelnden und Gewerbetreibenden unter sich und zu den Verzehrenden, welche geordnet und befriedigt werden müssen: wir erinnern an Straßen, Schifffahrt, Münzen, Post, Maß und Gewicht u. s. w. Ein dritter Gesichtspunct ist der der Finanzen, welcher nur zu vorherrschend überall hervortritt.

Wir können die vorhandenen ältern und neueren Gesetze und Normen nicht nach solchen Gesichtpuncten trennen, sondern müssen den Gegenstand nach folgenden in der Gesetzgebung selbst angedeuteten Rubriken abhandeln, dabei das Gleichartige und Zusammengehörige möglichst sammelnd. Zuerst werden wir die Anstalten be-

handeln, welche Handel und Gewerbe überhaupt, nebenbei auch andere Interessen umfassen; sodann einzelne Gewerbe anführen, sofern Gesetze oder Verordnungen darüber vorhanden sind, manche davon aber, wie Buchdrucker, Hüttenwerke ꝛc. ihres Zusammenhangs wegen mit andern Gegenständen, auf die geeigneten Plätze verweisen. Zuerst das Gemeinsame.

Erster Abschnitt.
Ueberhaupt.

Zu den Maßregeln, welche theils von der Regierung, theils von Privaten ergriffen wurden, um Handel, Kunst und Gewerbe zu ordnen oder emporzubringen, gehört:

Erstes Kapitel.
Der polytechnische Unterricht.

Von der Pariser polytechnischen Schule und von jener der Künste und Gewerbe in Compiegne kann hier keine Rede mehr seyn. Dafür that sich in unserm Vaterland ein polytechnischer Verein zusammen, welchen die Regierung, laut Bekanntmachung vom 22. Aug. 1816 (Amtsbl. S. 372) bestätigt hat. Dieser Verein giebt zur Kenntniß der Fortschritte der allgemeinen gewerblichen Thätigkeit ein Kunst- und Gewerbeblatt heraus, dessen Anschaffung auf königl. Veranlassung allen Behörden und Gemeinden empfohlen ist. (S. Intelligenzbl. 1829 S. 241.) Auch bestehen in mehreren Städten, namentlich in Nürnberg Gewerbschulen. Eine Centralschule in München errichtet das königl. Decret vom 27. Sept. 1827 (Amtsbl. S. 259):

»Nachdem Unseres vielgeliebten Herrn Vaters, des allerhöchstseligen Königs Majestät, in dem Landtagsabschiede vom 11. Sept. 1825 dem Wunsche der Stände des Reichs entsprechend, die Errichtung polytechnischer Schulen in Bayern, wegen deren wohlthätigen Einflusses auf die Emporbringung und Vervollkommnung des vaterländischen Gewerbfleißes mit einer angemessenen, aus

der für Staatsanstalten der inneren Verwaltung vorbehaltenen besondern Summe, zu schöpfenden Dotation zu beschließen geruht haben, und bereits in einigen Städten des Königreiches solche Institute mit glücklichem Erfolge bestehen; so haben Wir Uns bewogen gefunden, in Unserer Haupt- und Residenzstadt München ebenfalls eine polytechnische Schule zu begründen, und verordnen daher, wie folgt:

I. In München soll eine polytechnische Centralschule errichtet werden, und der Zweck dieser Schule in der höhern technischen Vor- und Ausbildung derjenigen Individuen bestehen, welche sich den auf Mathematik, Physik, Mechanik und Naturkunde gegründeten Gewerben entweder als Selbstarbeiter oder als Aufseher und Werkführer in Fabriken und Manufacturen zu widmen gedenken.

II. Zu diesen Gewerben gehören vorzüglich:

1) das bürgerliche Baufach, jedoch nur von der technischen, nicht von der artistischen Seite, für welche bei Unserer Academie der bildenden Künste eine besondere Architecturschule besteht;

2) alle Arbeiten in Metall, namentlich die Gewerbe der Gold- und Silberarbeiter, der Gürtler, Ciseleurs, Erzgießer u. dgl.;

3) alle feinern Arbeiten in Holz, insbesondere Tischler- und Drechslerarbeiten;

4) Arbeiten in Leder, insbesondere die erste Bereitung, Veredlung und Färbung desselben;

5) Arbeiten in Wolle und Leinen, namentlich das Weben, Tuchmachen und Färben;

6) Arbeiten in Glas, sowohl in Hinsicht der Fabrikation desselben, als in Hinsicht des Glasschleifens und Mahlens;

7) Verfertigung aller optischen, physikalischen, mechanischen und musikalischen Instrumente.

III. Alle Kenntnisse, welche zur Vervollkommnung und Erweiterung dieser Gewerbe nothwendig und nützlich sind, und eine bessere Behandlung und Veredlung entweder des Stoffes oder der Form jener Arbeiten begründen, sollen in der polytechnischen Schule gelehrt werden.

Diese Kenntnisse sind:

1) Mathematik, insbesondere descriptive Geometrie, Stereometrie und Projectionslehre;

2) technische Chemie, sowohl allgemeine als specielle;

3) populäre Physik;

4) Mechanik;

5) Naturgeschichte, sowohl allgemeine als die besondern Zweige derselben, jedoch mit steter Rücksicht auf Technik;

6) Technologie und Waarenkunde;

7) allgemeine Handlungskunde;

8) Zeichnungskunst, mit Ausschluß des Zeichnens der menschlichen Gestalt, nach der Natur oder nach der Antike, sowie der höhern historischen und Landschaftzeichnung, jedoch mit Einschluß der Architectur- und Situations-

zeichnung, der Ornamentenzeichnung, der Licht- und Schattenlehre und der Zeichnung geometrischer Figuren;

9) Modelirkunst in Beziehung auf technische Gegenstände;

10) bürgerliche Baukunde, unter der im §. II angedeuteten Beschränkung.

IV. Ausgeschlossen von den Lehrgegenständen der polytechnischen Schule sind:

1) der gewöhnliche Elementarunterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, welcher den allgemeinen Volksschulen vorbehalten bleibt;

2) der blos mechanische Unterricht in den genannten Gewerben und die Erwerbung der dazu erforderlichen Handfertigkeit, welche die Schüler der polytechnischen Anstalt bei den ausübenden Meistern jener einzelnen Gewerbe zu erlernen haben.

V. Jeder Schüler, der an dem Unterrichte in der polytechnischen Schule Theil nehmen will, muß wenigstens das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, und genügende Zeugnisse sowohl über Vollendung des im vorigen §. erwähnten Elementarunterrichtes, als auch über sein sittliches Betragen, dann über die Sicherung seines Unterhaltes während der Lehrzeit beibringen.

VI. Die Dauer des Unterrichtes in den oben angeführten Lehrfächern wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Ueber diese Eintheilung dieses Unterrichtes in besondere, vom Leichtern zum Schweren, vom Allgemeinen zum Besondern aufsteigende Curse, sowie über die Bestimmung der Lehrstunden werden Wir, nach Vernehmung des Vorstandes und der Lehrer der Anstalt, eine eigene Instruction erlassen.

In Hinsicht der Lehrmethode erklären wir schon vorläufig Unsern Willen dahin, daß dieselbe ganz dem Zwecke dieser Schule und der Bildungsstufe der Schüler im Allgemeinen entsprechend und populär seyn, daher nicht in streng wissenschaftlichen Vorträgen, sondern vorzüglich in praktischen Demonstrationen bestehen, mehr anschaulich als theoretisch seyn soll.

VII. Der an der polytechnischen Schule zu ertheilende Unterricht im Zeichnen soll in der Art ausgedehnt werden, daß an demselben nicht nur Diejenigen, welche sich einem diese Kenntnisse voraussetzenden Gewerbe, sondern auch Diejenigen Theil nehmen können, welche sich künftig der bildenden Kunst selbst zu widmen gesonnen sind.

Die polytechnische Schule ist daher zugleich eine allgemeine Elementar-Zeichnungsschule, wonach in Zukunft der bisher an Unserer Academie der bildenden Künste ertheilte Unterricht in den ersten Elementen der Zeichnungskunst für dieselbe hinwegfällt, und als Zöglinge dieser Academie nur solche Jünglinge aufgenommen werden sollen, die sich bereits hinreichende Fertigkeit im Zeichnen, um zum freien Zeichnen nach der Antike übergehen zu können, erworben und entschiedenen Beruf zur Kunst gezeigt haben.

Wegen der Leitung jenes Elementarzeichnungsunterrichtes im Allgemeinen, sowie wegen der Wahl der ihm zum Grunde zu legenden Muster und Vorlegeblätter hat sich der Vorstand der polytechnischen Schule jedesmal mit der Direction Unserer Academie der bildenden Künste zu benehmen.

VIII. Die polytechnische Sammlung in München kann zwar nicht ein Attribut der polytechnischen Schule werden, sondern bleibt ein Bestandtheil der wissenschaftlichen, zum Generalconservatorium vereinigten Sammlungen des Staates; jedoch soll den Lehrern der polytechnischen Schule die erwähnte Sammlung zur Benützung für den Unterricht offen stehen, sowie denn auch fähige Schüler der Anstalt zur Verfertigung neuer Modelle verwendet werden können.

IX. und X. Diese §§. handeln von Personalernennungen.

XI. Die Ernennungen aller dieser Lehrer sind nur provisorisch.

Ueber die denselben zu ertheilenden Besoldungen oder — in so fern sie bereits anderweit angestellt sind, — die ihnen zu bewilligenden Functionszulagen werden Wir besondere Entschließung erlassen, in welcher Wir zugleich die für Vermehrung der polytechnischen Sammlung, dann für die Regie der Anstalt erforderliche Summe festsetzen werden.

XII. Als Local für die polytechnische Schule bestimmen Wir das Gebäude des ehemaligen Theaters am Isarthore, in welchem sich bereits die polytechnische Sammlung befindet, und welches für jene Zwecke unter Anbau des noch fehlenden linken Flügels einzurichten ist.

Bis diese Bauveränderung vollendet seyn wird, ist für die polytechnische Schule einstweilen, nach Vernehmung des Magistrates Unserer Haupt- und Residenzstadt, ein anderes Locale auszumitteln, damit dieselbe am 1. Nov. d. J. eröffnet werden kann.

XIII. Die polytechnische Schule hat vor der Hand und bis Wir hierüber anders beschließen unter der unmittelbaren Aufsicht Unseres Staatsministeriums des Innern (Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts) oder der dafür ernannt werdenden Stelle zu stehen.«

Nähere Aufschlüsse über die Gegenstände des Unterrichts und die Bedingungen der Zulassung giebt die Bekanntmachung des Vorstandes vom 30. Oct. 1829 (Intelligenzbl. S. 314):

»Die polytechnische Centralschule soll zur Ausbildung derjenigen dienen, welche sich der Unternehmung und Leitung von Manufacturen und Fabriken widmen, oder zu einem andern Zwecke höherer Kenntnisse der Technik, als bei der Erlernung von gewöhnlichen Gewerben erworben werden können, sich zu verschaffen suchen.

Der Unterricht in dem Zeichnen mit freier Hand bildet zugleich die Vorbereitungsschule für die königl. Academie der bildenden Künste.

Zur Aufnahme ist erforderlich: Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen nach den vier Rechnungsarten und der Regel de tri, worüber eine Prüfung zu bestehen ist.

Ueberdieß haben diejenigen, welche nicht unmittelbar aus einer andern Schulanstalt herübertreten, ein Sittenzeugniß, und den Nachweiß über den hinreichend erhaltenen Religionsunterricht von ihrer Polizeibehörde vorzulegen,

und überhaupt haben alle sich durch ein Zeugniß auszuweisen, daß ihr Unterhalt während der Dauer ihres Schulbesuches gesichert sey.

Der Unterricht wird in sechs halbjährigen Cursen, welche drei ganze Jahrescurse bilden, ertheilt, mit welchen ein besonderer practischer Curs verbunden ist.

Die Aufnahmsprüfungen geschehen jedesmal am 3. November; nach dieser Zeit findet eine Aufnahme für das Schuljahr nicht mehr Statt, jene Schüler ausgenommen, die nur Unterricht in einzelnen Fächern nehmen wollen.

Diejenigen, welche allein an dem Unterrichte in einzelnen Fächern Theil nehmen, sind der nämlichen Disciplin unterworfen, wie die Uebrigen, welche für ganze Curse eintretten.

Die Unterrichtsgegenstände in den einzelnen Cursen sind folgende:

I. Curs: Arithmetik bis einschlüssig der Lehre von den Porportionen und ihrer Anwendung.

Geometrie, und zwar die Lehre von der Congruenz ebener Figuren sowohl für sich als in Verbindung mit dem Kreise.

Für diese Gegenstände finden eigne Repetitionen Statt, in welchem zugleich das Zeichnen regulärer geometrischer Figuren eingeübt wird.

Naturgeschichte mit beständiger Rücksicht auf die Gewerbe und Baukunst.

Physik, vorzüglich experimentale ohne Anwendung der Mathematik.

Freie Handzeichnung.

II. Curs: Geometrie, als Fortsetzung des Unterrichts im vorigen Curse, und zwar die Lehre über die Aehnlichkeit der Figuren und dabei stattfindenden Verhältnisse, vom Flächeninhalte, der Theilung und Verwandlung der Figuren.

Elementar-Algebra.

Ueber beide Gegenstände wird eine eigene Repetition gleich dem vorigen Curs angeordnet.

Naturgeschichte und

Physik. Beide Gegenstände als Fortsetzung des Unterrichtes im vorigen Curse.

Zeichnung, und zwar: Handzeichnung als Fortsetzung für jene, welche sich zum Uebertritte für die Academie vorbereiten; für die Uebrigen tritt die

Ornamentenzeichnung ein.

III. Curs: Stereometrie,

Algebra, als Fortsetzung des Unterricht im vorigen Curse.

Repetitionen wie in den vorigen Cursen.

Technische Chemie, mit Zuziehung der Lehren der Physik und mit besonderer Rücksicht auf Baumaterialien

Zeichnung, und zwar: architektonische Linearzeichnung.

IV. Curs: Reine descriptive Geometrie, wobei die Repetition in der wirklichen Ausarbeitung von Aufgaben besteht.
Technische Chemie, als Fortsetzung des Unterrichtes im vorigen Curse.
Civilbaukunst, und zwar: die Lehre von Mauerwerk, an den Gewölben und Eindeckungen.
Zeichnung, und zwar: Maschinenzeichnung nach Vorlagen.

V. Curs: Mechanik und Maschinenlehre.
Ueber die beiden Gegenstände finden Repetitionen mit Aufgaben Statt.
Technologie und Gewerbstatistik in Verbindung mit technischer Geographie.
Civilbaukunst und zwar: Zimmermannskunst und der innere Ausbau.
Zeichnung und zwar: Perspective, Beleuchtung- und Schattenconstruction.
Alle diese Gegenstände auf die Lehren der descriptiven Geometrie gegründet, und sowohl auf Bau- als Maschinenzeichnung angewendet.

VI. Curs: Mechanik und Maschinenlehre mit Repetitionen und Uebungen durch Aufgaben wie im vorigen Curse.
Technologie und Gewerbstatistik in Verbindung mit technischer Geographie, als Fortsetzung des Unterrichts im vorigen Curse.
Wasserbaukunde.
Zeichnung, nach körperlichen Vorlagen von Baugegenständen und Maschinen nach den Grunsätzen der descriptiven Geometrie und der darauf gegründeten Licht- und Schattenconstruction.

Practischer Curs.

Arbeiten in der mechanischen Werkstätte.
Arbeiten im chemischen Laboratorium.
Boßiren und Modelliren in Kunstgegenständen mit Rücksicht auf das Formen für Gießereien.
Ausarbeitung von Bauentwürfen nach Programmen.
Die Attribute der Schule werden stets als Hülfsmittel beim Unterrichte benützt werden.«

Man wird bemerkt haben, daß diese Ausschreibung von sechs halbjährigen Cursen, die königl. Verordnung aber von sechs Jahren spricht. Jene wird die richtige Angabe enthalten.

Ganz besonders wichtig ist die neueste Verordnung vom 16. Febr. 1833 (Amtsbt. S. 149), wegen Errichtung von Gewerbschulen in allen Kreisen. Dies ist ein Beispiel von Einsicht und Berücksichtigung der Bedürfnisse des Landes, das desto mehr zu preißen, da es das erste in Deutschland ist, und die bayerische Regierung

damit allen andern Regierungen vorangeht. Noch ist die Maßregel unvollständig: statt der lateinischen Schulen und Gymnasien sollten landwirthschaftliche und Gewerbsschulen in allen Gemeinden errichtet werden, und für jeden Kreis höchstens eine Gelehrtemittelschule bestehen; doch die Bahn ist jetzt gebrochen. Möchte mit den Industrieschulen für Deutschland nur auch — Industrie selbst sich einfinden, d. h. Freiheit der Gewerbe und des Handels!! Die erwähnte Verordnung lautet so:

»Wir haben Unsere ernste Fürsorge für den landwirthschaftlichen und gewerblichen Unterricht bereits durch frühere Verordnungen bewährt, und es gereicht Uns zum beruhigenden Gefühle, schon gegenwärtig in einzelnen Städten des Reiches gedeihliche Erfolge Unserer Anordnungen zu erblicken.

In der Absicht nun, diesen wichtigen Gegenstand zur gleichmäßigen Reife zu bringen, und insbesondere das amtliche Inslebentreten der von Uns angeordneten Gewerbeschulen mit genauer Beachtung der büdgetmäßigen Mittel und mit möglichster Erleichterung der betreffenden Stadtgemeinden und der Kreisfonde zu bewirken, verfügen Wir, was folgt:

I. Die polytechnischen sowohl, als die Gewerbsschulen sind nicht bestimmt, Kunstschulen zu seyn, oder in das Gebiet der eigentlichen künstlichen Ausbildung einzugreifen, ihre Aufgabe ist vielmehr, die Kunst in die Gewerbe zu übertragen, und den Gewerbbetrieb selbst auf jene Stufe zu bringen, welche den Fortschritten der Technik und der nothwendigen Concurrenz mit der Industrie des Auslandes entspricht.

II. Der Grund einer tüchtigen technischen Ausbildung soll bereits in den Elementarschulen dadurch gelegt werden, daß

a) die Zeichnungslehre und die Ausbildung der Schullehramtscandidaten für diesen Zweig auf die Anfangsgründe des Linear- und Ornamentenzeichnens zurückgeführt, und daß

b) der Unterricht in den sogenannten nützlichen Gegenständen nach den einstigen Bedürfnissen gebildeter Landwirthe und Gewerbsleute bemessen und als Vorbereitung zu den künftigen Lehrvorträgen bei den landwirthschaftlichen und Gewerbschulen behandelt werde.

III. Die erste Stufe und zugleich die Hauptgrundlage des technischen Unterrichtes bilden die Gewerbschulen. Der Unterricht in diesen Schulen beginnt mit der gesteigerten Rechenkunst, mit der einfachen geometrischen Zeichnung und der Zirkellehre, mit einfachen Ornamentenumrissen, mit den Anfangsgründen der Naturgeschichte und endet mit der architectonischen Zeichnung, mit dem fertigen freien Handzeichnen, mit der Uebung in dem Geschäftstyle und in der Buchhaltung, und nach Maßgabe des von einem Schüler ergriffenen Berufes auch mit den nöthigen Kenntnissen in der Chemie.

Unser Staatsministerium des Innern wird diese Gegenstände sowohl, als die entsprechenden Uebungen in der Sprache, Geographie und Geschichte auf

die drei Jahrescurse der Gewerbschulen in der Art vertheilen, und die Fleiß- und Fortgangszeugnisse in der Art regeln, daß die Schüler, und namentlich die den Gewerbunterricht genießenden Lehrlinge von jeder einzelnen Gewerbschule in alle übrigen des Kreises ohne irgend einen Nachtheil überzutreten vermögen.

IV. Die Mittel zur Begründung der Gewerbschulen werden entnommen:

a) aus den Fonden der allenthalben in Gewerbschulen oder mindestens in einzelne Curse der letztern umzuwandelnden höhern Bürgerschulen;

b) aus den etwa dargebotenen und in jeder Weise zu ermunternden freiwilligen Beiträgen von Privaten;

c) aus dem mäßigen Schulgelde der zahlungsfähigen Schüler;

d) aus den etwa disponibeln Mitteln der Unterrichtsstiftungen;

e) aus etwaigen Beiträgen der Gemeinden, und

f) aus den nach Anhörung der Landräthe etwa bewilligten Kreisfondszuschüssen.

V. Es ist Unser Wille, die Gemeinden in Begründung von Gewerbschulen auf jede mögliche Weise erleichtert zu sehen. Zu dem Ende gestatten Wir nicht nur unter analoger Anwendung des hinsichtlich der lateinischen Schulen aufgestellten Grundsatzes, daß minder bemittelte Städte sich auf Errichtung unvollständiger, d. i. nur den untersten oder die zwei ersten Curse umfassenden Gewerbschulen beschränken, sondern Wir wollen auch überhaupt die Lehrkräfte der Volksschulen und der höhern Lehranstalten, soweit es nur immer unbeschadet des Hauptzweckes geschehen kann, für den gewerblichen Unterricht verwendet wissen, und lassen insbesondere auch den nicht als Lehrling eingeschriebenen, einer höhern technischen Ausbildung sich widmenden Jünglingen unbenommen, auf den Grund der vollständig absolvirten lateinischen Schule, und mit Unterwerfung unter die Rectoratsgesetze und Disciplin, den Gymnasialunterricht in den sogenannten Realgegenständen gemeinsam mit den Gymnasialschülern zu hören, wodurch jede Nothwendigkeit eines gesteigerten Realunterrichts an den hiezu nicht bemittelten Gewerbschulen von selbst hinwegfällt, und für die Lehrlinge neben den Lehrvorträgen der Gewerbschulen der Besuch der Feiertagschule und insbesondere der möglichst zu begünstigenden Handwerksfeiertagschule genügt.

VI. In jedem Kreise soll jedenfalls und zwar unverzüglich Eine vollständige Gewerbschule unter dem Namen »Kreisgewerbschule« errichtet werden. Diese Schule erhält ihren Sitz für den Rezatkreis in Nürnberg, für die übrigen Kreise in der Kreishauptstadt.

Ihnen fließen vorzugsweise die neben den in dem Art. IV unter a, b, c, d und e erwähnten Fonden auch angemessene Beiträge aus der für Landwirthe und Industrie, dann insbesondere für Gewerbschulen bestimmten und 5000 fl. betragenden Position jedes einzelne Kreisbüdget zu.

Die Gewerbschule zu München bildet sich insbesondere aus der von dem dortigen Magistrate längst begründeten Handwerksschule, und tritt demnach auch zu dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München in das angemessene Verhältniß.

VII. Um neben dem gewerblichen auch den landwirthschaftlichen Unterricht angemessen zu fördern, und auch dem so wichtigen ackerbauenden Stande einen Beweis Unserer väterlichen Fürsorge zu geben, wollen Wir nicht nur jede unvollständige und vollständige Gewerbschule Unsers Reiches auch jungen Landwirthen hinsichtlich der ihrem Berufe verwandten Unterrichtsgegenstände geöffnet, sondern auch an dem Sitze jeder Kreisgewerbschule einen eigenen Landwirthschaftslehrer aus dem für Landescultur bestimmten Kreisfonde aufgestellt, und durch ihn alle jene Theile der Bewirthschaftungslehre theoretisch und practisch vorgetragen wissen, welche nicht wie Chemie, Naturlehre, Productenlehre, Sprachlehre, Zeichnen, Geschichte u. s. w. den gewerbetreibenden und ackerbauenden Ständen gemeinsam, und somit in dem Plane der Kreisgewerbschule bereits einbegriffen sind.

VIII. Wir legen einen besondern Werth darauf, die technischen Schulen ihrem wahren Standpunkte erhalten, und nicht bloße Theoretiker, sondern auch practische, ihrem künftigen Berufe wahrhaft gewachsene Landwirthe und Gewerbleute aus selben hervorgehen zu sehen.

Darum soll nicht nur der einzelne Schüler der, seinem speciellen Berufe fremden Lehrgegenstände auf Verlangen enthoben, sondern es sollen auch die Gewerbstätten einzelner ausgezeichneter Meister und der Wirthschaftsbetrieb einiger in der Nähe des Schulortes begüterter gebildeter Landwirthe den Schulen zugänglich gemacht werden, damit diese dort unter Anleitung ihrer Lehrer die angewandte Seite der Lehrvorträge erkennen, und mit der Nutzanwendung des Gehörten sich vollkommen vertraut machen können.

Insbesondere ist auch die Benützung der an dem Sitze der Schule etwa befindlichen Modellsammlungen und Musterwirthschaften des landwirthschaftlichen oder polytechnischen Vereins zu erwirken.

IX. Den eine vollständige oder unvollständige Gewerbschule aus ihren Mittel begründenden Gemeinden wird das durch ihre Magistrate auszuübende Präsentationsrecht zu erledigten Lehrstellen gegen genaue Beobachtung der von Uns festgesetzten oder etwa noch festzusetzenden Qualificationsbestimmungen eingeräumt.

Gleiches Recht gestehen Wir den mit einer Kreisgewerbschule versehenen Gemeinden für den Fall zu, wo die Gesammtdotation mit alleiniger Ausnahme des bewilligten Kreisfondzuschusses aus Stiftungs- und sonstigen Mitteln dieser Gemeinden geschöpft ist.

Den Scholarchaten der mit vollständigen oder unvollständigen Gewerbschulen versehenen Städte werden für Gegenstände dieser Schulen zwei gewerbkundige von dem Magistrate gewählte Mitglieder beigegeben.

Besteht in einem Kreise ein Bezirksausschuß des polytechnischen Vereins, so sendet selber ein, und falls der Verein durch Beiträge oder besondere Mitwirkung sich auszeichnet, zwei seiner Mitglieder in das Ortsscholarchat.

Gleiche Auszeichnung unter gleichen Voraussetzungen werde den landwirthschaftlichen Kreiscomiteen bezüglich auf den landwirthschaftlichen Unterricht zu Theil.

Uebrigens gestatten Wir dem Ministerium, einzelne durch nahmhafte Stiftungen, durch dargebotene Benützung wichtiger Sammlungen oder in sonst einer Weise um die landwirthschaftlichen und gewerblichen Schulen ganz vorzüglich verdiente Privaten Uns zur Aufnahme ins Scholarchat für Gewerbe und landwirthschaftliche Gegenstände in Antrag zu bringen.

X. Der höhere Gewerbunterricht (Unterricht der bayer. polytechnischen Schulen) beginnt mit der höhern Zeichnungskunde (architectonische, geometrische und perspectivische Zeichnung), mit der Mathematik, der descriptiven Geometrie, der Experimentalphysik und den Anfangsgründen der Civilbaukunde.

Er schließt mit dem eigentlichen Maschinen- und Architecturzeichnen, mit der Mathematik und Maschinenlehre, mit der technischen Chemie und nach Maßgabe des Berufes der Schüler mit Boßiren und Modelliren, dann mit den wichtigsten Kenntnissen aus der Straßen-, Wasser- und Brückenbaukunde.

Unser Staatsministerium des Innern wird auch bei diesen Schulen die Eintheilung der Lehrgegenstände in die dreijährigen Kurse nach den unter Ziffer III festgesetzten Standpunkten bewirken.

XI. Aus dem durch das Finanzgesetz hiefür bestimmten Fonde werden auch fortan unterstützt: die polytechnischen Schulen zu München, Nürnberg und Augsburg.

Diese theilen sich in den büdgetmäßigen Aerarialbeitrag von 27000 fl. nach dem von Uns unterm Heutigen bestätigten Maßstabe.

Unser Wille ist es, daß neben den gleichheitlich zu betreibenden Gegenständen jede dieser Schulen jene Industriezweige vorzugsweise behandle, welche der betreffenden Stadt und deren Umgegend zunächst eigenthümlich sind, wonach denn München, vermöge der vielen, in der Haupt- und Residenzstadt vorhandenen Hilfsmittel, den Baugewerken und den in das Artistische einschlagenden Gegenständen, Nürnberg den Guß- und Metallgewerken, nebst vielen dort einheimischen Industriearten, — Augsburg endlich der Woll- und Baumwollenfabrication, der Kunstweberei und der Färberei, nicht nur in der Gewerb-, sondern auch, sofern es die höhern Sphären berührt, in der polytechnischen Schule, eine vorzugsweise Aufmerksamkeit zuzuwenden hat.

XII. Für die Bildung technischer Beamten und sogenannter technischer Ingenieurs besteht auch fortan in unserm Staate keine besondere geschlossene Anstalt. Dagegen haben Wir bereits durch Verfügung vom 17. Januar d. J. an Unserer Hochschule zu München eine eigene Lehrstelle für allgemeine Länder- und Völkerkunde errichtet.

Ferner haben Wir unterm Heutigen Unserm Staatsministerium des Innern aufgetragen, die Lehrvorträge an der cameralistischen Facultät Unserer Ludwig-Maximiliansuniversität dadurch zu vervollständigen, daß unbeschadet Unserer einstigen Beschlüsse über die allenfallsige Wiedereinführung oder Nichtwiedereinführung von Forstschulen, von den Professoren der aufgelösten Forstschule zu Aschaffenburg mit Beibehaltung des aus den Fonden jener Schule fließenden Gehaltes für das specielle Lehrfach der Forstwissenschaft nach München versetzt,

und einem der höhern Baubeamten neben seinen Berufsgeschäften, und gegen angemessene Gratification aus dem Fonde der polytechnischen Centralschule das Lehrfach der höhern Mechanik übertragen werde, und indem Wir den mit einem günstigen Absolutorium einer Kreisschule versehenen, nach Art. V über den vollendeten Unterricht der lateinischen Schule und über die Erlernung der sogenannten Realgegenstände an einem Gymnasio sich ausweisenden Gewerb- und Landwirthschaftschülern, dann den Baueleven Unserer Academie der bildenden Künste den Besuch der ihrem künftigen Berufe entsprechenden Universitätsvorlesungen einräumen, indem Wir ferner Unserem Staatsminister des Innern auftragen, die Lehrkräfte sowohl der oben erwähnten cameralistischen Facultät, als der übrigen hiezu geeigneten Lehrstühle, namentlich der Chemie, der Mathematik, der Physik u. s. w. zu einem kräftigen Ganzen zu verbinden, und mit den Modellensammlungen und sonstigen Attributen des landwirthschaftlichen und polytechnischen Vereines, dann der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim in angemessene Verbindung zu bringen, bieten Wir nicht nur den Landwirthen und Gewerbschulen Unseres Reiches eine Pflanzschule tüchtiger, theoretisch sowohl als praktisch gebildeter Lehrer, den zu ausgedehnterem Guts- und Fabrikbetriebe sich vorbereitenden Jünglingen Gelegenheit zu vollständiger Ausbildung in ihrem künftigen Berufe, sondern auch den einstigen technischen Beamten und den bisher in Bayern nicht vorhanden gewesenen Privatingenieuren die Möglichkeit dar, all dasjenige ohne Belästigung der öffentlichen Fonde in Unserer Haupt- und Residenzstadt zu erlernen, was in verschiedenen auswärtigen Staaten mit sehr namhaften Kosten durch geschlossene Institute bezweckt wird.

XIII. Wir beauftragen Unseren Staatsminister des Innern, gegenwärtige Verfügung zum baldigen Vollzuge zu bringen, und vertrauen zu dem Eifer und den Einsichten sowohl Unserer Generalcommissäre und Regierungspräsidenten, als auch der verschiedenen Gemeinden Unseres Königreichs, dieselben werden namentlich durch eifrige Vollstreckung der erhaltenen Aufträge, sowie durch kluge Benützung aller vorhandenen Lehrkräfte das baldige Zustandekommen jener Institute bewirken, deren Nothwendigkeit Staatsregierung und Stände zu wiederholtenmalen dringend ausgesprochen haben, und durch deren Wirksamkeit das Aufblühen der vaterländischen Landwirthschaft und Industrie wesentlich bedingt wird.«

Zweites Capitel.

Die Zünfte und Innungen *)

aller Art hat die Nationalversammlung beseitigt. Folgendes noch gültige Gesetz vom 17. Juni 1791 enthält das Nähere:

»Art. 1. Da die Aufhebung aller Arten von Körperschaften des nämlichen Standes und Gewerbes eine der Hauptstützen der fränkischen Constitution ausmacht, so ist es verboten, dieselben wirklich, unter welchem Vorwande und unter welcher Form es immer seyn mag, wieder einzuführen.

2. Die Bürger eines nämlichen Standes oder Gewerbes, die Lieferanten, diejenigen, welche offene Läden halten, die Arbeiter und Gesellen von irgend einer Kunst können, wenn sie versammelt sind, sich weder Präsidenten, Secretäre, noch Syndiken ernennen, keine Register führen, keine Beschlüsse oder Berathschlagungen unter sich nehmen, noch Verordnungen über ihr vermeintes gemeinschaftliches Interesse abfassen.

3. Es ist allen Verwaltungen und Municipalitäten untersagt, irgend eine Zuschrift oder sonstiges Begehren unter der Benennung eines Standes oder Gewerbes anzunehmen, und irgend eine Antwort darauf zu geben: es ist ihnen vielmehr anbefohlen, die auf eine solche Art genommenen Berathschlagungen als nichtig zu erklären, und sorgfältig darauf zu wachen, daß man ihnen weder Folge leiste, noch sie in Erfüllung setze.

4. Wenn Bürger, welche die nämliche Kunst, das nämliche Handwerk oder Gewerb treiben, gegen die Grundsätze der Freiheit und der Constitution Berathschlagungen abfaßten, oder unter sich Verträge errichteten, die dahin abzielten, die Beihülfe ihres Kunstfleißes oder ihrer Arbeiten gemeinschaftlich zu versagen, oder sie nicht anders, als gegen einen bestimmten Preis zu gestatten, so sollen besagte Berathschlagungen und Verträge, sie mögen nun mit einem Eide begleitet seyn oder nicht, als constitutionswidrig, die Freiheit und die Erklärung der Rechte des Menschen kränkend, angesehen werden und von keiner Wirkung seyn; die Verwaltungen und Municipalitäten sollen sie als solche erklären.

Die Urheber, Häupter und Anstifter, die andere dazu aufgefordert, dieselben abgefaßt oder den Vorsitz dabei gehabt haben, sollen vor das (Zucht-) Polizeigericht, auf Anstehen des Gemeindeprocurators (auf Betreiben des gerichtlichen Polizeibeamten), vorbeschieden, jeder zu einer Geldbuße von fünfhundert Livres verurtheilt werden, und der Ausübung aller Rechte eines Actifbürgers, sowie des Eingangs in die Urversammlungen, ein Jahr lang verlustig seyn.

5. Es ist allen Verwaltungen und Municipalitäten, unter der Strafe, daß

*) Das folgende Gesetz hätte im I. Buch dieser Sammlung als Verfassungsgesetz abgedruckt werden sollen.

ihre Mitglieder in ihrem eigenen Namen dafür verantwortlich seyn sollen, verboten, zu den bei irgend einer öffentlichen Arbeit nöthigen Professionen unter den Lieferanten, Handwerkern und Gesellen solche zu gebrauchen und zuzulassen, oder zuzugeben, daß sie zugelassen werden, die andere zu besagten Berathschlagungen oder Uebereinkünften aufgefordert oder dieselben unterzeichnet hätten; es seye denn, daß sie sich durch freien Antrieb in der Schreibstube des Polizeigerichts stellen, um dieselben zu widerrufen, oder nicht für die Ihrigen anzuerkennen.

6. Wenn besagte Berathschlagungen oder Uebereinkünfte, angeschlagene Zettel oder Zirculairbriefe, Drohungen gegen fremde Lieferanten, Künstler, Handwerker und Gesellen enthielten, die kämen, an dem Orte zu arbeiten, oder gegen die, welche sich mit einer geringern Bezahlung begnügten; so sollen alle Urheber, Anstifter und Unterzeichner solcher Akte oder Schriften, jeder mit einer Geldbuße von tausend Livres und dreimonatlicher Thurmstrafe belegt werden.

7. Diejenigen, die sich Drohungen und Gewalt gegen die Handwerker erlauben würden, welche die durch die constitutionellen Gesetze bewilligte Freiheit in Ansehung der Arbeit und des Kunstfleißes benutzen wollen, sollen peinlich belangt und nach der Strenge der Gesetze, als Störer der öffentlichen Ruhe verfolgt werden.

8. Alle Zusammenrottungen, welche aus Künstlern, Handwerkern, Gesellen und Taglöhnern bestehen, oder durch sie gegen die freie Ausübung des Kunstfleißes und der Arbeit, die Jedermann zugestanden ist, sowie gegen jede Art freiwillig eingegangener Bedingnisse, oder gegen die Thätigkeit der Polizei und gegen die Erfüllung der in diesen Sachen ergangenen Urtheile, endlich gegen öffentliche Versteigerungen und Zuschläge von Unternehmungen erregt würden, sollen für aufrührische Zusammenläufe gehalten werden, und als solche durch diejenigen, denen die öffentliche Gewalt anvertraut ist, auf die gesetzmäßigen Ansuchungen, die deßwegen an sie ergehen werden, auseinander gejagt und die Urheber, Aufwiegler und Anführer solcher Zusammenrottungen, insbesondere aber die, welche wirkliche Thätigkeiten oder Gewalt verübt haben, nach aller Schärfe der Gesetze bestraft werden.«

Hierdurch ist also vollkommene Gewerbsfreiheit ausgesprochen. Spätere Gesetze und Decrete haben in Ansehung einzelner Gewerbe gewisse Ausnahmen und Beschränkungen aufgestellt, wie wir schon im vorigen Abschnitt, Medizinalwesen, gesehen haben und nachstehend noch finden werden.

Drittes Capitel.

Handelskammern.

Ein Gesetz vom 22. Germinal XI enthält folgende Verfügungen:

Titel I. Allgemeine Verfügungen.

»Art. 1. Es können an den Orten, wo die Regierung es für gut findet, Rathskammern für Manufacturen, Fabriken, Künste und Handwerke errichtet werden.

2. Ihre Einrichtung muß durch eine Verordnung öffentlicher Verwaltung geschehen.

3. Ihre Verrichtungen bestehen darin, daß sie die Bedürfnisse und Verbesserungsmittel der Manufacturen, Fabriken, Künste und Handwerke bekannt machen.

4. Es können auf das Gutachten der Rathskammern, wovon in dem Art. 1 gesprochen worden, Verordnungen öffentlicher Verwaltung, in Betreff der Producte der französischen Manufacturen, die ins Ausland gehen, gemacht werden. Diese Verordnungen werden als Gesetzprojecte dem gesetzgebenden Corps, in den drei Jahren vom Tage ihrer Verkündigung an, vorgelegt.

5. Die Strafe der Uebertretung dieser Verordnungen soll in einer Geldbuße, die keine dreitausend Francs überschreiten kann, und in der Confiscirung der Waaren bestehen. Die beiden Strafen können mit einander, oder eine allein, je nach den Umständen, ausgesprochen werden.

Titel II. Von der Polizei der Manufacturen, Fabriken und Werkstätten.

6. Jede Verbindung gegen diejenigen, welche Arbeitern Beschäftigung geben, und welche dahin zielt, auf eine ungerechte und mißbräuchliche Art die Verminderung der Salarien zu erzwingen, und die mit einem Versuche oder einem Anfange von Ausübung begleitet ist, soll mit einer Strafe von wenigstens hundert und höchstens dreitausend Francs, und, wenn es Statt findet, mit einer Einsperrung, die nicht länger als einen Monat dauern kann, geahndet werden.

7. Jede Verbindung von Seiten der Arbeiter, um zu gleicher Zeit zu arbeiten aufzuhören, die Arbeit in gewissen Werkstätten zu untersagen, zu verhindern, daß man sich hinbegebe und allda vor oder nach gewissen Stunden bleibe, und überhaupt, um die Arbeiten zu verzögern, zu verhindern und zu verteuern, soll, wenn schon ein Versuch oder Anfang von Ausführung da ist, mit einer Gefängnißstrafe, die keine drei Monate überschreiten darf, gezüchtigt werden.

8. Wenn die in dem vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fälle mit Gewaltthätigkeiten, Vergreifungen, Zusammenrottirungen begleitet waren, so müs-

sen die Urheber und Gehülfen nach den im Gesetzbuche über die Zuchtpolizei erkannten Strafen, oder nach dem peinlichen Gesetzbuche, nach der Natur der Vergehen, gezüchtigt werden.

Titel III. Von der Verbindlichkeit zwischen den Arbeitern und denen, die sie gebrauchen.

9. Die Lehrverträge, welche zwischen Großjährigen oder von Minderjährigen mit Zuthun derjenigen, unter deren Gewalt sie stehen, gemacht worden, können nur, der Entschädigung zu Gunsten der einen oder der andern von den Parteien unbeschadet, in folgenden Fällen aufgehoben werden: 1) durch Nichtvollziehung der Verbindlichkeiten von der einen oder andern Seite; 2) durch die schlechte Behandlung von Seiten des Meisters; 3) durch das schlechte Betragen von Seiten des Lehrjungen; 4) wenn der Lehrjunge sich verbindlich gemacht hat, eine Arbeitszeit statt einer Geldgebühr zu geben, und deren Werth den gewöhnlichen Preis der Lehrjahre zu übersteigen scheinen würde.

10. Der Meister darf, bei Strafe des Kosten- und Schadenersatzes, den Lehrjungen nicht über seine bestimmte Zeit zurückhalten, noch ihm seinen Lehrbrief verweigern, wenn er seine Verbindlichkeiten erfüllt hat.

Der Kosten- und Schadenersatz muß wenigstens den dreifachen Preis des Taglohnes seit dem Ausgange der Lehrjahre enthalten.

11. Kein Individuum, welches Arbeiter anwendet, kann einen Lehrjungen ohne seinen Lehrbrief, bei Strafe des Kosten- und Schadenersatzes gegen seinen Meister, annehmen.

12. Niemand darf, unter den nämlichen Strafen, einen Arbeiter annehmen, wenn er nicht eine Kundschaft, welche das Certificat seiner erfüllten Verbindlichkeiten enthält, das von dem, welchen er verläßt, ausgestellt worden, mit sich führt.

13. Die Form dieser Kundschaften und die zu befolgenden Regeln für ihre Ausstellung, wie sie gehalten und erneuert werden sollen, werden von der Regierung auf die für die Verordnungen öffentlicher Verwaltung vorgeschriebene Art bestimmt werden.

14. Die auf Treue und Glauben zwischen den Arbeitern und denen, die sie anwenden, gemachten Uebereinkünfte müssen vollzogen werden.

15. Ein Arbeiter kann sich nicht länger als auf ein Jahr verdingen, es sey denn, daß er die Stelle eines Gegenmeisters oder eines Führers anderer Arbeiter versehe, oder daß er einen Gehalt beziehe und andere durch einen besondern Aufsatz gemachte Bedingungen habe.

Titel IV. Von den besondern Zeichen.

16. Das Nachmachen der besondern Zeichen, die jeder Manufacturbesitzer oder Handwerker das Recht hat, auf seine Fabrikationssachen zu setzen, gibt Anlaß 1) zu dem Kosten- und Schadenersatz gegen denjenigen, dessen Zeichen er nachgemacht; 2) zur Anwendung der gegen die Verfälschung in Privatschriften ausgesprochenen Strafen.

17. Das Zeichen wird als nachgemacht angesehen, wenn folgende Worte darauf gesetzt sind: Art des ..... und nach diesem der Name eines andern Fabrikanten oder einer andern Stadt.

18. Es kann Niemand einen Prozeß für das Nachmachen seines Zeichens anfangen, wenn er es nicht vorläufig auf eine gesetzmäßige Art, durch die Hinterlegung eines Musters auf der Gerichtsstube des Handlungsgerichtes, wovon der Hauptort der Manufactur oder der Werkstatt abhängt, zu erkennen gegeben.

Titel V. Von der Gerichtsbarkeit.

19. Alle bloße Polizeisachen zwischen den Arbeitern und Lehrjungen, Manufacturbesitzern, Fabrikanten und Handwerkern werden zu Paris vor den Polizeipräfecten, vor die Generalcommissarien der Polizei in den Städten, wo es deren gibt, und an den andern Orten vor den Maire oder einen der Adjuncten gebracht.

Sie sprechen die aufzulegenden Strafen ohne Appellation nach dem Gesetzbuche der Municipalpolizei aus.

Wenn die Sache von der Gerichtsbarkeit der Zucht- oder peinlichen Gerichte ist, so können sie die provisorische Verhaftung der Beklagten verordnen, und sie dem Sicherheitsmagistrate überliefern.

20. Die andern Streitigkeiten werden vor die Gerichte, denen Kenntniß davon durch die Gesetze zuerkannt ist, gebracht.

21. In welchem Orte der Arbeiter wohnet, so wird die Gerichtsbarkeit durch den Ort der Lage der Manufacturen oder Werkstätten, wo der Arbeiter Arbeit genommen, bestimmt.«

Zur Vollziehung dieses Gesetzes, nemlich was den ersten Titel betrifft, bezeichnet ein Beschluß vom 7. Therm. XI die nähere Gestaltung der Rathskammer, woraus wir folgendes kurz anmerken:

»1) Die Bürgermeister des Orts, wo solche Kammern sind, sind die Vorstände. 2) Nur Manufacturisten, Fabrikanten, Fabrikdirectoren und wer wenigstens 5 Jahr lang ein solches Gewerb betrieben, können Mitglieder seyn. 3) Zweck ist oben im Gesetz bezeichnet. 4) Wo keine solche Rathskammer besteht, sollen die Handelsgerichte deren Verrichtung besorgen. 5) Die Kammern richten ihre Gutachten an den Unterpräfecten, der mit seinen Bemerkungen an den Präfecten, letzterer an den Minister des Innern. 6) Zum Behuf der ersten Wahl versammelt der Präfect oder Bürgermeister 20 bis 30 der ausgezeichnetsten Manufacturisten und Fabrikanten, welche nach Stimmenmehrheit die Mitglieder der Kammer bezeichnen. 7) Ein Drittel tritt jedes Jahr, und zwar die ersten ⅓ durch Loos, aus und kann wieder gewählt werden; die Ergänzung geschieht durch absolute Abstimmung. 8) Die Bürgermeister sorgen für angemessenes Local zu den Sitzungen. 9) Die Büreaukosten fallen der Gemeindskasse zu.«

Obgleich keine solche Rathskammer im Rheinkreise vorhanden so wollten wir die Einrichtung nicht übergehn, weil wir sie für zweckmäßig halten. Regierungen und Verwaltungen können sich nicht mit zuviel Mitteln sich aufzuklären umgeben, und Niemand ist dazu geeigneter, als der den die Sache betrifft, welchem man wohlthun will.

Eine nicht minder interessante und zumal in größern Städten nachahmungswerthe Einrichtung ist jene der

Viertes Capitel.

Sachverständigen in Handels- und Fabriksachen (*Prudhommes.*)

Dergleichen finden sich im Rheinkreise gleichfalls nicht; indessen könnte der Fall wahl kommen, wo diese Einrichtung nützlich wäre. Auch verdient der Gegenstand an sich eine Mittheilung. Ein Gesetz vom 18. März 1806 hat zuerst solche Schiedsrichter oder Sachverständige für Lyon errichtet, dabei aber die Grundzüge der Anstalt gegeben und der Regierung überlassen, davon sie es für geeignet findet, dergleichen weiter zu errichten.

Am 11. Juni 1809 erschien drauf ein kaiserliches Decret, welches die Form der Anstalt und ihre Bestimmung mehr entwickelte; am 20. Februar 1810 wurde dieses Decret im Staatsrath neu discutirt, modifizirt und bekannt gemacht; ein anderes Decret vom 3. August 1810 brachte einige Zusätze. Wir theilen nun blos das modifizirte Dekret mit, samt diesen Zusätzen, und zwar alles nur in wesentlichem Auszug, da auf wörtliche Fassung nichts ankommt:

Titel I. Ernennung und Erneuerung der Glieder.

»Art. 1. Der Rath der Sachverständigen besteht aus Handelsleuten, Fabrikanten, Gewerbsvorsteher, Gegenmeister und Schönfärbern oder patentisirten Arbeitern. Die Gesammtzahl kann verschieden seyn; jedoch sollen die Fabrikanten und Kaufleute immer ein Mitglied mehr zählen, als die übrigen.

2. Ein solcher Rath wird auf Antrag des Handelsgerichts oder der Handelskammern errichtet, wenn die Industrie einer Stadt wichtig genug ist.

3. Die Erneuerung geschieht in dreijährigen Verhältnißzahlen. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Titel II. Verrichtungen und Gerichtsbarkeit.

4. Sie wachen über die Vollziehung der Vorschriften, hinsichtlich der Marken auf den Erzeugnissen der Manufacturen und Fabriken.

5 und 6. Wenn ein Fabrikant eine solche Marke eigenthümlich besitzen will, so muß er eine wählen, die sich hinreichend von andern unterscheidet. Die Sachverständigen bestimmen, ob solche Unterscheidung zureiche; in streitigen Fällen entscheidet das Handelsgericht, nachdem jene ihr Gutachten abgegeben.

7 — 9. Von der Marke muß ein Modell beim Rath der Sachverständigen niedergelegt werden, worüber ein Register geführt wird. Ist nun Abdruck im Täfelchen nöthig, so zahlt der Fabrikant 6 Franken zur Bestreitung der Kosten.

10 — 12. Nur Handelsfabrikanten, Gewerksvorsteher, Gegenmeister, Schönfärber, Arbeiter, Gesellen und Lehrlinge nehmen bei diesen Sachverständigen Recht, und auch dann nur über Gegenstände des Industriezweigs, welchen sie treiben und über Verträge, wozu dieser Anlaß gegeben hat. Sie erkennen als bloße Schiedsrichter, wie gesagt, über die Marken zwischen Kaufleuten oder Fabrikanten, und über Streitigkeiten zwischen einem Fabrikanten und seinen Arbeitern u. s. w. hinsichtlich aller Fabrikgeschäfte.

Titel III. Ernennung und Einsetzung.

13 — 20. Eine Generalversammlung von Handelsfabrikanten, Arbeitern u. s. w., wozu der Bürgermeister das erste Mal die Glieder bezeichnet, ernennt die Sachverständigen nach Stimmenmehrheit. Zugleich werden zwei Stellvertreter, einer aus der Zahl der Fabrikanten, und der andere aus der Zahl der Arbeiter gewählt. Sie werden beeidigt.

Titel IV. Vom besondern und allgemeinen Büreau der Sachverständigen.

21 — 22. Das besondere Büreau besteht aus einem Fabrikanten und einem Gewerksherr, Gegenmeister, Schönfärber oder patentisirten Arbeiter. Die Tage und Zeit, wann und wie lange das Büreau offen, bestimmt sich nach der Größe der Handelsorte. Dieses Büreau hat den Zweck, die Parteien zu vereinbaren; gelingt es nicht, so weist es sie vor das Geschäftsbüreau.

23 — 26. Das Gesammtbüreau besteht aus allen Gliedern, versammelt sich wöchentlich einmal, und erkennt über alle Gegenstände, worüber man sich nicht vergleicht, ohne Unterschied des Betrags, jedoch nur bis zu 60 Fr. Haupt- und Nebenforderung, ohne Berufung. Zwei Drittheile der Glieder wenigstens müssen zugegen seyn. Die Entscheidungen erfolgen nach der absoluten Stimmenmehrheit der Anwesenden. Das Gesammtbüreau wählt selbst einen Vorstand und Secretär stets auf ein Jahr, doch sind diese wieder wählbar. Auch ein Registrator.

27. Die Urthetle sind 24 Stunden nach Kundmachung mit Vorbehalt der Berufung an das Handelsgericht provisorisch vollziehbar.

28. In dringenden Fällen kann jedes Büreau Maßregeln nehmen, um zu verhindern, daß Gegenstände des Streits nicht beseitigt oder verändert werden.

Titel V. Ladungen.

Für dieſe iſt in Art. 29 — 31 eine möglichſt einfache Form vorgeſchrieben, ſchmeckt aber noch gewaltig nach unſerer Formularjurisprudenz.

Titel VI. Sitzungen.

Art. 32 — 40. Aus dieſen bemerken wir nur folgendes: Die Verhandlung iſt mündlich, kurz und einfach. Verletzungen des Anſtandes rügt das Büreau; gröbere Verletzungen bis zu 7 Tage Gefängniß, was *proviſoriſch* (!) vollzogen werden kann. Schützt eine Partei Verfälſchung vor, ſo wird die Sache vor den ordentlichen Richter verwieſen. Alle Urtheile über Gegenſtände bis 300 Fr. ſind ohne Rückſicht auf Berufung und ohne Caution einſtweilen vollziehbar.

Titel VII. Ungehorſam.

41 — 44. Wenn eine Partei nicht erſcheint, ſo wird doch geſprochen. Legt ſie dann Einſpruch (Oppoſition) ein, und die Sachverſtändigen wiſſen ſelbſt oder von Nachbarn, oder durch die Partei, die Unmöglichkeit der Erſcheinung, ſo wird die Sache neu verhandelt.

Titel VIII. Von Vor- und Zwiſchenurtheilen.

45. Dergleichen Urtheile in Gegenwart beider Theile erlaſſen, werden nicht expedirt. Verfügten ſie eine Unterſuchung, Beweis u. ſ. w., wobei die Parteien zugegen ſeyn ſollen, ſo gilt die Verkündigung für Ladung.

46. Wenn ein oder mehrere Glieder des Raths der Sachverſtändigen glauben, ſich an den Ort, z. B. in die Werkſtube begeben zu müſſen, um ſich von gewiſſen Thatſachen zu überzeugen, ſo begleitet der Secretär mit dem Urtheil in der Hand.

47. Von den Zwiſchenurtheilen iſt erſt und mit dem Haupturtheile Berufung geſtattet; jedoch ſchadet auch eine Vollziehung derſelben nicht.

Titel IX. Unterſuchung und Beweis.

48. Wenn die Parteien über Thatſachen ſich widerſprechen, welche durch Zeugen feſtgeſtellt werden können, und deren Sicherſtellung der Rath der Sachverſtändigen für nützlich und zuläſſig erachtet, ſo verordnet er den Beweis und beſtimmt genau den Gegenſtand.

49 — 50. Die Zeugen werden, nach den allgemeinen Fragen über Namen u. ſ. w., einzeln in und ohne Gegenwart der Parteien, wie der Rath es für gut findet, abgehört; die Parteien müſſen ihre Einwendungen gegen ſie zuvor anbringen.

51. Die Parteien unterbrechen die Zeugen nicht. Nach vollendeter Ausſage kann der Vorſtand auf Verlangen der Parteien, auch von Amtswegen nach Gutbefinden Frage ſtellen.

52 und 53. Bei Sachen, welche der Berufung unterworfen ſind, führt der

Secretär ein Protocoll über die Zeugenabhör u. s. w. Es wird sofort oder längstens in der nächsten Sitzung zum Urtheil geschritten. Sind die Sachen nicht appellabel, so enthält das Urtheil selbst das Wesentliche des Zeugenbeweises.

Titel X. Von der Zurückweisung der Sachverständigen.

54. Ein oder mehrere Sachverständige können zurückgewiesen werden: 1) wenn sie persönlich bei der Sache betheiligt sind, 2) wenn sie mit einer Partei verwandt sind, bis zum Grade der Geschwisterkinder einschließlich, 3) wenn in dem Jahre vor der Recusation ein peinlicher Prozeß zwischen ihnen und einer Partei oder deren Gatten, Eltern und Verwandten in directer Linie; 4) wenn ein Civilprozeß zwischen ihnen und einer Partei oder deren Gatten besteht; 5) wenn sie ein geschriebenes Gutachten schon in der Sache gegeben.

55. Die zurückweisende Partei übermacht ihre begründete Eingabe durch den Gerichtsboten dem Secretär, worauf diese sofort dem recusirten Richter zugestellt wird.

56. 57. Dieser ist verbunden, binnen 2 Tagen sich schriftlich auf die Eingabe selbst zu erklären, ob er die Zurückweisung sich gefallen läßt, oder nicht und aus welchen Gründen. Weigert er sich oder erklärt er sich nicht, so stellt der Vorstand dem Präsidenten des Handelsgerichts die Recusation zu, welches innerhalb 8 Tagen, ohne Ladung der Parteien und ohne Vorbehalt der Berufung entscheidet.

Titel XI. Kosten.

58. Die Parteien müssen sich immer freiwillig vor dem Rath der Handelsverständigen stellen, zur gütlichen Ausgleichung. Für die Aufnahme dieser Erklärung wird nichts bezahlt u. s. w.

Titel XII. Allgemeine Verfügungen.

I. Abschnitt. Von dem den Handelsverständigen zustehenden Besuch der Werkstätten, und von dem Büchlein der Arbeiter.

64. Der Besuch, wozu der Art. 29 des Gesetzes vom 18. März 1806 die Handelsverständigen ermächtiget, kann erst geschehen, nachdem der Eigenthümer der Werkstatt zwei Tage zuvor davon benachrichtigt worden. Dieser ist gehalten, ihnen eine genaue Uebersicht seiner Gewerke und der verwendeten Arbeiter zu überreichen.

65. Der Besuch hat keinen andern Zweck, als sich hierüber zu erkundigen und die Sachverständigen dürfen nicht die Vorlage der Bücher oder Angabe neuer Verfahrungsweisen begehren, die man geheim halten will.

66. Bedürfen die Sachverständigen zu diesem Besuch die Ortspolizeibehörde, so ist diese verpflichtet, ihnen alle Aufschlüsse und Beihülfe zu verschaffen.

67. Sie dürfen sich nicht in die Ausfertigung der Büchelchen mischen, womit die Arbeiter versehen seyn müssen, nach dem Gesetz vom 22. Germ. XI.

Dieser Gegenstand bleibt lediglich den Bürgermeistern und ihren Adjunkten überlassen.

II. Abschnitt. Von dem Ort der Sitzungen und den Kosten derselben.

68 — 70. Das Lokal zu den Sitzungen stellt die Stadt. Sie bestreitet die Kosten der ersten Einrichtung, Heitzung, Licht u. s. w. Der Vorstand übergibt jedes Jahr die Uebersicht der Bedürfnisse dem Bürgermeister, welcher sie in das Büdget der Stadt aufnimmt u. s. w.

Das Gesetz vom 18. März 1806, welches den ersten Rath von Handelsverständigen in Lyon errichtete, hat noch einige Bestimmungen hierüber, welche in dem eben mitgetheilten Decret nicht enthalten sind, sowie Verfügungen über verwandte Gegenstände, welche wir hier noch mittheilen müssen.

Titel II. Von den Verrichtungen der Sachverständigen.

II. Abschnitt. Von der Uebertretungen der Gesetze und Verordnungen.

Art. 10. Der Rath der Sachverständigen ist besonders beauftragt, nach den an sie gebrachten Klagen die Uebertretungen der Gesetze und Vorschriften zu constatiren.

11. Die Protocolle darüber, so wie die in Beschlag genommenen Gegenstände werden an das betreffende Gericht gegeben.

12. Der Rath bethätigt ferner, auf erhobene Klage, die Unterschlagung roher Stoffe durch Arbeiter zum Nachtheile der Fabrikanten und die Veruntreuungen der Färber.

13. Die Sachverständigen können auf Klage bei den Fabrikanten, Gewerksobern, Arbeitern und Gesellen Nachsicht pflegen, müssen aber wenigstens zu zwei, ein Fabrikant und Gewerksvorstand, und von einem Beamten begleitet seyn. Die Protocolle über Unterschlagungen und Veruntreuungen werden sammt Beweisstücken dem Gesammtbüreau überreicht, welches sie dem betreffenden Gericht zugehen läßt.

III. Abschnitt. Erhaltung des Eigenthums der Zeichnungen.

14. Der Rath der Sachverständigen ist mit der Sorge für die Erhaltung des Eigenthums der Zeichnungen (dessins) beauftragt.

15. Ein Fabrikant, welcher in der Folge vor dem Handelsgericht das Eigenthum einer von ihm erfundenen Zeichnung in Anspruch nehmen will, muß ein Muster davon in dem Archiv des Raths hinterlegt haben, welches mit Umschlag versehen, und worauf sein Siegel und Unterschrift und das Siegel des Raths befindlich ist.

16. Diese Hinterlegung wird in einer hierzu bestimmten Nachweise eingetragen, und der Rath stellt ein Zeugniß darüber aus, welches die Ordnungszahl des Eintrags und das Datum der Niederlegung enthält.

17. Entsteht ein Streit zwischen zwei oder mehreren Fabrikanten, über das Eigenthum einer Zeichnung, so öffnet der Rath der Sachverständigen die von den Parteien übergebenen Muster, und stellt ein Zeugniß demjenigen Fabrikanten aus, welcher zuerst hinterlegt hat.

18. Bei der Hinterlegung erklärt der Fabrikant, ob er auf 1, 3, 5 Jahre oder für immer das ausschließliche Eigenthum sich vorbehalte; über diese Erklärungen wird ein Vormerkung geführt. Nach Ablauf der bestimmten Zeit wird das Muster dem Kunstconservatorium der Stadt beigefügt.

19. Der Niederlegende bezahlt an den Gemeindseinnehmer eine Vergütung, welche der Rath der Sachverständigen bestimmt, und die nicht über 1 Franken für jedes Jahr, und zehn Franken bei einem Eigenthumsvorbehalt auf immer beträgt.

Titel III. Von der Abrechnungsordnung und der Polizei zwischen den Gewerksherrn und Kaufleuten.

20. Alle Gewerksobern müssen sich vom Rath der Sachverständigen ein Quittungsbüchlein für jedes Gewerk, das sie betreiben lassen, nehmen, und zwar binnen acht Tagen vom Tag ihres Eintritts an. Dieses Büchlein wird mit Seitenzahlen und Handzug versehen, auch Namen und Wohnort des Gewerksvorstandes eingetragen.

21. Beim Rath wird ein Register gehalten, wo diese Büchlein eingeschrieben werden; der Gewerksvorstand unterzeichnet das Büchlein und das Register.

22. Der Gewerksobere hinterlegt das Quittungsbüchlein von dem Gewerk, welches er dem Handelsfabrikanten bestimmt, bei diesem, gegen Empfangschein.

23. Hört ein Gewerksvorstand auf, für einen Kaufmann zu arbeiten, so läßt er sich von diesem bescheinigen, daß er mit ihm abgerechnet und ausbezahlt hat; andernfalls wird die Schuld des Gewerksobern eingeschrieben.

24. Der Kaufmann, welcher das Büchlein besitzt, läßt davon die anderen Kaufleute, welche Gewerke in derselben Werkstatt beschäftigen, Einsicht nehmen, damit sie ebenfalls eintragen können, was der Gewerksmeister ihnen etwa schuldet.

25. Wenn der Gewerksmeister dem Handelsfabrikanten, für welchen er arbeitet, etwas schuldig bleibt, so verspricht der neue Handelsmann, der ihn in Arbeit nimmt, $\frac{1}{8}$ des Preises derselben zur Befriedigung der Gläubiger nach ihrer Einschreibung im Büchelchen, wenn nemlich der Gewerksmeister mit Einwilligung des Handelsmanns oder aus gerechtem Grunde zu arbeiten aufhört; ist dies nicht der Fall, so muß der neue Handelsherr sofort bezahlen, was der Gewerksmeister für rohe Stoffe schuldig geblieben, andere baare Schuldigkeiten nur bis zum Betrag von 500 Franken.

26. Das Datum der Schulden, welche Gewerksobere mit Kaufleuten eingehen, die sie beschäftigen, gilt nur zwischen diesen und Behufs der Verfügungen

dieſes Titels, und zwar gemäß den Rechnungsabſchlüſſen, der ins Büchelchen eingeſchriebenen Erklärung und dem Viſa des Raths der Sachverſtändigen.

27. Gibt ein Handelsfabrikant einem Gewerksmeiſter ohne Büchelchen Arbeit, ſo muß er ſogleich alles bezahlen, was dieſer für rohe Stoffe und an baarem Gelde bis 500 Fr. ſchuldig ſeyn mag.

28. Die oben verordneten Erklärungen muß der Handelsfabrikant in das in den Händen des Gewerkmeiſters gebliebene Büchelchen und in ſein eigenes einſchreiben.

Titel IV. Verſchiedene Verfügungen.

29. Der Rath der Sachverſtändigen führt ein genaues Regiſter über die Zahl aller vorhandenen Gewerke und aller Arbeiter jeder Art in den Fabriken, um dieſe Aufſchlüſſe dem Handelsgericht, ſo oft dieſes es begehrt, mitzutheilen. Zu dieſem Ende ſind die Sachverſtändigen befugt, jedes Jahr einen oder zwei Beſuche in den Werkſtätten zu machen um die nöthigen Erkundigungen anzuſtellen.

30. Die Verrichtungen der Sachverſtändigen ſind ganz unentgeltlich.

31. Dem Rath derſelben wird ein Secretär und ein Gehülfe mit 1000 Franken beigegeben.

32. Alle Verichtungen der Sachverſtändigen und des Büreau geſchehn unentgeltlich, für die Partheien; ſie können blos Entſchädigung für Papier und Stempel begehren.

33. Im Fall einer Klage wegen Amtsverletzung wird verfahren wie gegen Richter in ſolchem Falle.

34. Das Gouvernement kann in den Städten, wo man es für nöthig erachten wird, dergleichen Sachverſtändige aufſtellen durch einen Verwaltungsbeſchluß, gefaßt im Staatsrath.

35. Die Zuſammenſetzung kann nach Bedürfniß der Orte verſchieden ſeyn aber die Verrichtungen ſind überall dieſelben.«

Das Decret vom 3. Aug. 1810 endlich enthält folgende Beſtimmungen:

Titel I. Von der Gerichtsbarkeit der Handelsſachverſtändigen in Civilſachen

Art. 1. Der Rath der Sachverſtändigen iſt befugt über alle Streitigkeiten zu urtheilen, welche zwiſchen Handelsfabrikanten, Gewerksobern, Gegenmeiſtern, Arbeitern, Geſellen und Lehrlingen entſtehn, ohne Rückſicht auf die Summe, gemäß Art. 23 des Decrets vom 11. Juni 1809.

2. Das Urtheil iſt rechtskräftig, wenn die Haupt- und Nebenſumme nicht 100 Franken überſteigt; andern Falls geht die Berufung an das Handelsgericht.

Die Urtheile bis zu 300 Franken ſind einſtweilen vollziehbar, gemäß Art. 39 des Decrets vom 11. Juni 1809, und ohne Sicherheitsleiſtung; über 100 Franken muß Sicherheit geleiſtet werden, wenn das Urtheil einſtweilen vollzogen werden ſoll.

Titel II. Befugniß der Sachverständigen in Polizeisachen.

4. Jedes Vergehn, welches die Ordnung und Zucht der Werkstatt stören kann', alle gröbern Fehler der Lehrlinge gegen ihren Meister, können die Sachverständigen bis zu drei Tagen Gefängniß bestrafen; mit Vorbehalt jedoch dessen was der Art. 19 des Gesetzes vom 22. Germ. XI. verordnet, und der Mitzuständigkeit der Polizeibehörden und Gerichte. Das Urtheil vollzieht der Polizeiagent oder die bewaffnete Macht, wenn dazu angerufen wird.«

Fünftes Capitel.

Handelsbörsen.

Ein Gesetz vom 28. Vent. IX enthält folgende Bestimmungen über Errichtung von Handelsbörsen, die wir nicht übergehn dürfen, obgleich der Rheinkreis keine Börse besitzt und nicht im Fall ist eine zu erhalten.

Titel. I. Errichtung der Börsen.

»Art. 1. Die Regierung soll Handelsbörsen, an allen Orten wo keine sind, und wo sie es für dienlich erachten wird, errichten können.

2. Sie soll zur Haltung der Börse die Gebäude und Plätze bestimmen können, welche zu diesem Gebrauche gedient haben, oder noch dienen, und nicht verkauft sind.

Sie soll zu dieser Bestimmung ein ganzes oder einen Theil von einem Nationalgebäude an denjenigen Orten anweisen können, wo keine Gebäude sind die zu diesem Gebrauch bestimmt gewesen oder noch sind.

Die Banquiers-, Handels- und Kaufleute, sollen Subscriptionen machen können, um Anstalten dieser Art, mit Bewilligung der Regierung zu errichten.

3. Die Regierung soll für die Verwaltung der Gebäude und Plätze sorgen, wo die Börsen gehalten werden, und derer welche in Zukunft zu der nemlichen Bestimmung angewiesen oder von der Handelsschaft erbaut werden.

4. Die jährlichen Ausgaben für die Unterhaltung und Ausbesserung der Börsen, sollen von den Banquiers Handels- und Kaufleuten getragen werden; demzufolge soll eine verhältnißmäßige Abgabe von dem ganzen Betrag jedes Handelspatents der ersten und zweiten Klasse, und von denen der Wechselagenten und Courtiers bezogen werden können.

Der Belauf derselben soll jährlich, nach Befinden der Bedürfnisse, durch einen Schluß des Departementspräfects festgesetzt werden.

5. Die Regierung soll die Weise bestimmen wie die Gelder, welche von dieser Abgabe herrühren, erhoben, verwendet, und darüber Rechenschaft abgelegt werden soll.

Titel II. Anstellung der Wechselagenten und Mäckler.

6. In allen Städten wo eine Börse seyn wird, sollen von der Regierung ernannte Wechselagenten und Handelscurtiers seyn.

7. Die Wechselagenten und Courtiers, welche Kraft des vorhergehenden Artikels ernannt werden sollen, haben allein das Recht, dieses Geschäft zu treiben, den Wechselcurs, den der öffentlichen Effecten, der Waaren, des Goldes und Silbers zu constatiren und vor den Gerichten oder Schiedsrichtern die Wahrheit und den Belauf der Handelvorträge, Käufe oder Verkäufe erweislich zu machen.

8. Allen andern Individuen als denen welche von der Regierung ernannt worden, ist es verboten die Verrichtungen eines Wechselagenten oder Courtier auszuüben, bei Strafe einer Geldbuße, welche höchstens das Sechstel, und wenigstens das Zwölftel der Bürgschaft von den Wechselagenten oder Courtiers des Platzes betragen soll.

Das Tribunal erster Instanz soll diese Geldbuße correctionnell aussprechen. Zur Bezahlung derselben soll man durch körperlichen Zwang angehalten, und der Ertrag derselben zum Vortheil der verlassenen Kinder verwendet werden.

9. Die Wechselagenten und Handelscourtiers sollen gehalten seyn, eine Bürgschaft zu stellen.

Der Betrag derselben soll von der Regierung, auf das Gutachten des Departementspräfecten hin, bestimmt werden.

Für die Wechselagenten soll sie nicht stärker als sechszigtausend und nicht geringer als sechstausend Franken in Metallgeld seyn können.

Für die Handelscourtiers soll sie nicht stärker als zwölf tausend, und nicht geringer als zwei tausend Franken seyn können.

Der Betrag derselben soll in die Schuldentilgungskasse geschossen werden. Es soll Interesse von fünf Prozent dafür bezahlt werden.

10. Im Fall einer Abdankung oder eines Todesfalls, soll die Bürgschaft von der Schuldentilgungskasse an den Wechselagenten oder Courtiers, seine Erben oder Erbnehmer zurückbezahlt werden.

11. Die Regierung soll für die Polizei der Börsen und überhaupt für die Vollziehung des gegebenen Gesetzes die Verordnungen machen, welche nöthig seyn werden.«

In Folge dieses Gesetzes erschien der Consularbeschluß vom 29. Germ. IX. welcher nachstehende nähere Bestimmungen enthält:

Titel I. Vorläufige Verfügungen.

»Art. 1. In einem Monat, von der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, sollen die Minister des Finanzwesens und des Innern der Regierung zu wissen thun, 1) welches die Städte sind, wo es nützlich wäre, Handelsbörsen zu errichten; 2) welches diejenigen von diesen Städten sind, welche ein zu dieser Bestimmung angewiesenes Local hatten, oder noch haben; 3) wel-

ches in den Städten, wo kein zu diesem Dienst bestimmtes Local ist, die Nationalgebäude oder Plätze sind, welche man dazu anweisen könnte; 4) die Submissionen welche die Handelsleute unterschreiben könnten, um Handelsbörsen zu erbauen.

2. Die Minister des Innern und des Finanzwesens sollen der Regierung, für jede Stadt besonders, die nöthigen Schlüsse vorschlagen, um in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Ventos, ein Local zur Haltung der Börse anzuweisen.

3. Der Minister des Innern soll in der nemlichen Frist der Regierung zu wissen thun, 1) Die Anzahl von Wechselagenten und Courtiers, welche es nützlich seyn wird in jeder Stadt, wo eine Börse ist, anzustellen. 2) Welches die Plätze sind wo es nützlich seyn wird zu gestatten, die nemlichen Verrichtungen nebeneinander zu versehen. 3) Sein Gutachten über die Summe auf welche es schicklich wäre, den Belauf der Bürgschaft anzusetzen.

4. Auf den Bericht des Ministers vom Innern, werden die Consuln durch einen Schluß bestimmen, 1) Die Anzahl der Wechselagenten und Courtiers für jeden Platz; 2) Diejenigen wo sie beide Verrichtungen zu gleicher Zeit versehen können; 3) Den Belauf der Bürgschaft für jede.

Titel II. Von der Ernennung und Annahme der Wechselagenten und Waarencourtiers.

5. Die Ernennung der Wechselagenten und Courties soll auf folgende Art Statt haben.

Das Handelsgericht der Stadt soll, in einer allgemeinen und besondern Versammlung zehn Banquiers oder Handelsleute, und für Paris acht Banquiers und acht Handelsleute ernennen.

Diese Bürger sollen sich versammeln um eine Liste zu verfertigen, welche doppelt so groß seyn soll, als die Anzahl der zu ernennenden Wechselagenten und Courtiers. Sie sollen diese Liste dem Departementspräfecten zuschicken, welcher die ihm beliebigen Namen soll hinzusetzen können, ohne jedoch das Viertel des Ganzen zu überschreiten.

Der Präfect soll sie dem Minister des Innern zuschicken, welcher auch eine Anzahl von Namen soll hinzusetzen können, die so groß ist, als das Viertel der ersten Liste.

Er soll hierauf die ganze Liste, mit seinen Vorschlägen, dem ersten Consul vorlegen, welcher die Ernennung machen wird.

6. Keiner soll auf diese Listen eingeschrieben werden können, wenn er nicht erweislich macht, daß er das Geschäft eines Wechselagenten, Banquiers oder Handelsmanns getrieben, oder in einem Bank- oder Handelshaus, oder bei einem Notarius zu Paris, wenigstens vier Jahre lang, gearbeitet hat.

7. Kein Individuum welches fallirt, seine Güter abgelassen oder Zahlungsfrist-Verlängerungen genommen, ohne sich seitdem rehabilitirt zu haben, oder welches nicht die Rechte eines französischen Bürgers genießt, soll zum Wechselagenten oder Courtier ernannt werden können.

8. Im Anfang von jedem Vierteljahr soll das Handelsgericht, obigem Artikel zufolge, in den Departementsstädten zehn Banquiers oder Handelsleute und für Paris acht Handesleute und acht Banquiers ernennen, um eine doppelte Liste vorzulegen, damit die erledigten Stellen wieder besetzt werden mögen. Man soll überdieß die nämliche Ernennungsweise befolgen, und zu den nämlichen Wahlfähigkeitsbedingungen gehalten seyn, wie bei der ersten Wahl.

9. Die Bestallungen von Wechselagenten oder Courtiers sollen dem Handelsgericht vorgelegt und bei demselben einregistrirt werden; auch soll dasselbe dem Wechselagenten oder Courtier das Versprechen, der Constitution treu zu seyn, abnehmen.

10. Die Namen und Wohnungen aller Wechselagenten und Courtiers, welche die im vorigen Artikel vorgeschriebene Formalität erfüllt haben werden, sollen auf eine Tafel eingeschrieben werden, die an einem in die Augen fallenden Orte in dem Handelsgericht und in der Börse aufgestellt werden soll.

Titel III. Von der Bürgschaft.

11. Jeder Wechselagent oder Courtier soll gehalten seyn, den Betrag der Bürgschaft, für welche er angesetzt werden wird, in sechs gleichen Terminen in die Schuldentilgungskasse zu schießen. Im Fall er ermangeln sollte, einen oder mehrere Termine von seinen Obligationen abzutragen, so soll er auf Betreiben des Departementspräfects von der Tafel ausgestrichen und ihm verboten werden, sein Gewerb zu treiben. Die von ihm bezahlten Summen sollen ihm ohne Interesse erstattet werden.

12. Die Bürgschaft der Wechselagenten oder Courtiers soll ganz besonders zur Sicherheit der Verurtheilungen bestimmt seyn, welche gegen dieselben wegen ihrer Amtsverrichtungen ausgesprochen werden könnten. Wenn die Verwalter der Schuldentilgungskasse nach gegenwärtiger Verfügung einige Zahlungen werden gemacht haben, und die Bürgschaft hat angegriffen werden müssen, so soll der Wechselagent oder Courtier von seinen Verrichtungen suspendirt werden, bis er dieselbe wieder ganz vollzählig gemacht hat.

Titel IV. Von den Commissions- und Courtagegebühren.

13. Die Commissions- und Courtagegebühren sollen durch einen Schluß der Consuln festgesetzt werden, auf den Bericht des Ministers vom Innern, welcher hierüber die Handelsgerichte der Städte, wo man Börsen errichten wird, und den Departementspräfect zu Rathe ziehen soll.

Provisorisch soll das an jedem Orte Uebliche befolgt werden.

Titel V. Von der Polizei, welche auf der Börse und über die Wechselagenten und Coutiers ausgeübt werden soll.

14. Die Polizei der Börse soll zu Paris dem Polizeipräfecten; zu Mar-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

seille, Lyon und Bordeaux den Hauptpolizeicommissarien; in den andern Städten den Maires zustehen.

Sie sollen einen von den Polizeicommissarien oder einen von den Adjunkten bezeichnen, um auf der Börse anwesend zu seyn, und während sie gehalten wird, die Polizei daselbst auszuüben.

15. Die Wechselagenten jedes Platzes sollen sich versammeln, durch die absolute Stimmenmehrheit einen Syndikus und sechs Adjunkten ernennen, um eine innere Polizei auszuüben, die Uebertretungen der Gesetze und Verordnungen nachzusuchen und sie der öffentlichen Gewalt anzuzeigen.

16. Wenn eine Zwistigkeit zwischen den Wechselagenten wegen der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen entsteht, so soll sie zuerst vor den Syndikus und die Adjunkten gebracht werden, welche berechtigt sind, ihr Gutachten auszustellen.

Wenn die Interessirten sich nicht darnach richten wollen, so soll das Gutachten an das Handelsgericht geschickt werden, welches entscheiden soll, wenn es Civilinteresse betrifft;

Und an den Regierungscommissarius bei dem Tribunal erster Instanz, wenn es eine Polizeiangelegenheit oder eine Uebertretung der Gesetze und Verordnungen betrifft, damit er ohnverzüglich die gerichtlichen Nachsuchungen vornehme; dieß alles ohnbeschadet des Rechts der interessirten Parteien.

17. Der Polizeipräfect von Paris, der Hauptpolizeicommissarius zu Marseille, Lyon und Bordeaux, und der Maire in den andern Handelsorten sollen die Absetzung der Wechselagenten, welche sich nicht nach den Gesetzen und Verordnungen richten, oder in ihren Amtsverrichtungen Untreue verüben, vorschlagen können. Der Polizeipräfect soll sich deßhalben an den Minister des Innern wenden;

Die Hauptpolizeicommissarien an die Präfecten;

Die Maires an die Unterpräfecten, welche dem Präfect hierüber Rechenschaft ablegen sollen.

Auf die Rechenschaft hin, welche ihm abgestattet werden wird, soll der Minister des Innern dem ersten Consul vorschlagen können, die Absetzung des angeschuldigten Wechselagenten auszusprechen, nachdem er jedoch vorher das Gutachten des Syndikus und der Adjunkten hat begehren lassen, als vor welchen der Angeschuldigte angehört werden soll.

18. Die Verfügungen der Artikel 15, 16 und 17 gelten auch für die Handelscourtiers.

19. Der Polizeipräfect von Paris, unter Vorbehalt der Gutheißung des Ministers vom Innern; die Hauptcommissarien und die Maires, unter Vorbehalt der Genehmigung des Departementspräfects, sollen die Localverordnungen machen können, welche sie für die innere Polizei nöthig halten werden.

20. Die Minister des Finanzwesens, des Innern und der allgemeinen Polizei sind, jeder insofern es ihn angeht, mit der Vollziehung gegenwärtigen Schlusses, welcher in das Gesetzregister eingerückt werden soll, beauftragt.

Sechstes Capitel.
Industrieausstellung.

Eine Ausstellung dessen, was der Gewerbsfleiß des Landes jedes Jahr neu erfindet, hervorbringt oder verbessert, kann nur gute Wirkungen auf die Betriebsamkeit selbst haben, und verbreitet zugleich die Kunde davon. Ein Consularbeschluß vom 13. Vent. IX hatte eine jährliche solche Ausstellung eingeführt; der Rheinkreis aber ist jetzt zur Theilnahme an jener berufen, wovon die königl. Verordnung vom 16. Aug. 1830 (Intelligenzbl. S. 294) spricht. Wir nehmen daher auch nur von letzterer hier Kenntniß. Die Verfügung lautet also:

»In Erwägung der anerkannten Vortheile welche öffentliche Ausstellungen der besten, von den Gewerbsunternehmern des ganzen Reichs gesammelten Erzeugnisse der Industrie gewähren, indem sie den Kunst- und Gewerbfleiß anregen, eine Uebersicht des Standes der inländischen industriellen Betriebsamkeit im Allgemeinen geben, die Beurtheilung dieses Zustandes erleichtern und die Vorurtheile gegen dieselbe berichtigen; in der Absicht, den Gewerbsunternehmern Gelegenheit zu verschaffen, insofern sie Tüchtiges leisten, den Erzeugnissen ihres Fleißes die Empfehlung der wesentlichen Anerkennung, und in Folge derselben neue Wege des Absatzes zu erwerben, haben Wir beschlossen, wie folgt:

I. Von drei zu drei Jahren soll, so lange Wir nicht anders verfügen, in Unserer Haupt- und Residenzstadt München eine öffentliche Ausstellung vorzüglicher Erzeugnisse des vaterländischen Gewerbfleißes Statt finden, wozu es Jedem aus dem ganzen Königreiche frei steht, seine Erzeugnisse dieser Art zu bringen.

II. Diese Ausstellung wird mit der Feier des landwirthschaftlichen Octoberfestes jeden dritten Jahres in Verbindung gesetzt.

III. Die erste allgemeine Industrieausstellung hat zur Zeit des Octoberfestes im Jahre 1831 Statt.

IV. Mit den geeigneten Anordnungen zum Vollzuge dieses Unseres Beschlusses, welchen wir durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen, beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Innern.«

Uebrigens soll hier noch rühmlichst erwähnt werden, daß der polytechnische Verein eine allgemeine Ausstellung im Jahr 1827 schon veranlaßt hatte. Desgleichen beabsichtigt derselbe, laut Ausschreiben im Intelligenzblatt von 1830, Nro. 39, die Anlegung eines »Landesproductenkabinets.«

Siebentes Capitel.

Erfindungen und Entdeckungen; Privilegien; Prämien.

Es sind zwar unter jetziger Regierung, seit 1825 besonders, schon viele Privilegien für neue Erfindungen und Verbesserungen gegeben und bekannt gemacht worden; ein Gesetz oder eine Verordnung aber ist diesseits nicht erschienen. Die frühern Vorschriften sind daher noch als gültig zu betrachten und sollen hier mitgetheilt werden.

Ein Gesetz vom 31. Dez. 1790 — 7 Jänner 1791 lautet also:

»Die Nationalversammlung erwägend, daß jeder neue Gedanke dessen Bekanntmachung oder Entwickelung der Gesellschaft zum Nutzen gereichen kann, ursprünglich demjenigen zugehöre, der ihn gefaßt hat, und daß es eine wesentliche Antastung der Menschenrechte seyn würde, eine industrielle Erfindung nicht als das Eigenthum ihres Urhebers anzusehen; erwägend ferner, wie viel die Ermangelung einer ausdrücklichen und rechtskräftigen Declaration dieser Wahrheit bis daher mag beigetragen haben, den Kunstfleiß in Frankreich niederzuschlagen, indem dadurch die Auswanderung mehrerer ausgezeichneter Künstler veranlaßt worden, und eine große Menge neuer Erfindungen, aus welchen dieses Reich (die Republik) die ersten Vortheile hätte ziehen sollen, ins Ausland gekommen ist; erwägend endlich, daß alle Grundsätze der Gerechtigkeit, der öffentlichen Ordnung und des Nationalintereſſe's dringend fordern, die Ansicht der fränkischen Bürger über diese Art von Eigenthum durch ein Gesetz zu fixiren, wodurch dasselbe eigends anerkannt und geschützt werde, decretirt wie folgt:

Art. 1. Jede Entdeckung oder neue Erfindung in allen Arten von Kunstfleiß ist das Eigenthum ihres Urhebers; demnach garantirt ihm das Gesetz den völligen und gänzlichen Genuß davon auf die Weise und für die Zeit, welche hiernächst bestimmt werden.

2. Jedes Mittel, eine Fabrikation, was für eine es immer sey, zu einer neuen Vollkommenheit zu bringen, soll als eine Erfindung angesehen werden.

3. Wer immer eine fremde Erfindung zuerst nach Frankreich bringen wird, soll der nemlichen Vortheile genießen, als sey er Erfinder derselben.

4. Derjenige, welcher ein Kunsteigenthum von der in den vorhergehenden Artikeln angezeigten Gattung für sich zu behalten oder sich zu sichern wünscht, soll gehalten seyn: 1) sich an das Secretariat des Directoriums (der Centralverwaltung) des Departements zu adreſſiren, und daselbst schriftlich zu erklären, ob der vorgelegte Gegenstand erfunden, vervollkommnet oder nur eingeführt worden ist; 2) eine genaue Beschreibung der Grundsätze, Mittel und Verfahrungsarten, welche die Erfindung ausmachen, sowie die darauf sich beziehenden

Pläne, Abrisse, Zeichnungen und Muster unter Siegel zu hinterlegen, um in dem Augenblicke, wo der Erfinder seine Eigenthumsurkunde erhält, eröffnet zu werden.

5. Was diejenigen Gegenstände angeht, welche zwar gemeinnützig, aber zu leicht nachzuahmen und von zu einfacher Ausführung sind, als daß man eine Handesspeculation darauf machen könne, und in allen Fällen, wo der Erfinder sich lieber geradezu mit der Regierung einlassen will, so soll es ihm frei stehen, sich entweder an die Verwaltungsversammlungen oder, falls die Sache dazu geeigenschaftet ist, an das Gesetzgebungscorps zu wenden, um demselben seine Erfindung anzuvertrauen, die Vortheile derselben darzuthun und um eine Belohnung anzusuchen.

6. Einem Erfinder, welcher die Ehre, der Nation auf der Stelle den Genuß der Früchte seiner Entdeckung oder Erfindung zu verschaffen, den durch das Gesetz ihm zugesicherten persönlichen Vortheilen vorzieht, soll eine Belohnung aus den für die Aufmunterungen des Kunstfleißes bestimmten Geldern gestattet werden dürfen, wenn er durch die öffentliche Notorietät oder durch rechtliche Attestate beweißt, daß diese Entdeckung oder Erfindung einen wirklichen Nutzen mit sich führt.

7. Um jedem Erfinder das zeitliche Eigenthum und den Genuß seiner Erfindung zu sichern, soll ihm eine Urkunde oder Patent ausgefertigt werden, in der Form, welche in der über den Vollzug dieses Decrets zu gebenden Verordnung angezeigt werden wird.

8. Die Patente sollen auf fünf, zehn oder fünfzehn Jahre, nach Belieben des Erfinders, ertheilt, dieser letzte Termin aber nicht, ohne ein besonderes Decret des Gesetzgebungscorps, verlängert werden.

9. Der Gebrauch der Patente, die für eine vom Auslande eingebrachte Erfindung ertheilt werden, soll sich nicht über die Zeitfrist, welche daselbst für den Gebrauch des ersten Erfinders bestimmt ist, erstrecken dürfen.

10. Die auf Pergament ausgefertigten und mit dem Nationalsiegel versehenen Patente, sollen in den Secretariaten der Directorien aller Departemente *) (der Republik) einregistrirt werden, und um sie zu erhalten, darf man sich nur an diese Directorien wenden, welche über sich nehmen werden, sie dem Erfinder zu verschaffen.

11. Es soll jedem Bürger frei stehen, den Katalog der neuen Erfindungen in dem Secretariat seines Departements einzusehen; eben so ist es jedem ansäßigen Bürger erlaubt, das Verzeichniß der verschiedenen gegenwärtig stehenden Patente in dem dießfalls errichteten allgemeinen Depot nachzuschlagen; jedoch sollen die Beschreibungen nicht mitgetheilt werden, im Falle der Erfinder aus politischen oder Commercialursachen, die Geheimhaltung seiner Erfindung für nöthig gehalten, dießfalls bei dem Gesetzgebungscorps mit seinen Gründen eingekommen wäre, und von demselben ein besonderes Decret in dieser Rücksicht erhalten hätte.

*) In den Secretariaten der Centralverwaltungen der Departemente.

Im Falle verordnet wird, daß eine Beschreibung geheim bleiben soll, müssen Commissarien ernennt werden, welche über die Richtigkeit der Beschreibung, nach Einsehung der Mittel und des Verfahrens, zu wachen haben, ohne daß der Urheber deßwegen aufhöre, in der Folge für diese Richtigkeit verantwortlich zu seyn.

12. Der Eigenthümer eines Patents soll die Ausübung und Vortheile der Entdeckung, Erfindung oder Vervollkommnung, wofür er dasselbe erhalten hat, ausschließend genießen; demnach soll er berechtigt seyn, gegen annehmliche und hinreichende Bürgschaft, die Arretirung der nachgemachten Gegenstände zu verlangen, und die Nachmacher vor die Gerichte zu ziehen. Werden dieselben überwiesen, so sollen sie, nebst und außer der Confiscation verurtheilt werden, dem Erfinder den der Wichtigkeit des nachgemachten Gegenstandes angemessenen Schadenersatz zu bezahlen, und überdieß in die Armenkasse des Districts eine Geldstrafe einzulegen, welche festgesetzt ist auf den vierten Theil des Belaufs gedachten Schadenersatzes, ohne daß jedoch diese Geldbuße die Summe von 3000 Livres übersteigen dürfe, und auf das Doppelte, im Wiederbetretungsfalle.

13. In dem Falle, wo die Anklage wegen Nachmachung, welcher zufolge der Arrest angelegt worden, ungegründet befunden würde, soll der Erfinder an seine Gegenpartei zu dem mit der dießfalls erlittenen Beunruhigung und Nachtheil verhältnißmäßigen Schadenersatze verurtheilt werden, und zur Erlegung einer Geldstrafe in die Armenkasse des Districts, welche festgesetzt ist auf den vierten Theil des Belaufs gedachten Schadenersatzes, ohne daß jedoch diese Geldbuße die Summe von 3000 Livres übersteigen dürfe, und auf das Doppelte im Wiederbetretungsfalle.

14. Jeder Patentseigenthümer soll das Recht haben, im ganzen Umfange (der Republik) Anlagen zu errichten, und selbst andere Privatpersonen zu bevollmächtigen, Anwendung und Gebrauch von seinen Mitteln und Verfahren zu machen; und in allen Fällen soll er über sein Patent, wie über ein bewegliches Eigenthum schalten können.

15. Da nach der Verfallzeit eines jeden Patents die Entdeckung oder Erfindung der Gesellschaft zugehören muß, so soll die Beschreibung derselben bekannt gemacht und der Gebrauch davon (im ganzen Umfange der Republik) erlaubt werden, damit jeder Bürger sie gebrauchen und benutzen könne, es sey denn, daß das Gesetzgebungscorps durch ein Decret das Patent verlängert oder dessen Geheimhaltung in den durch den Art. 2 vorgesehenen Fällen verordnet habe.

16. Die Beschreibung der in einem Patent angezeigten Erfindung soll gleichfalls im ganzen Königreiche (der ganzen Republik) öffentlich bekannt gemacht und der Gebrauch der auf die Erfindung sich beziehenden Mittel und des Verfahrens dabei soll auch (in der ganzen Republik) für frei erklärt werden, wenn der Eigenthümer des Patens desselben verlustig seyn wird, welches nur in den folgenden Fällen Statt finden soll: 1) jeder Erfinder, der überführt wird, daß er, wenn er seine Beschreibung gibt, seine wahren Mittel bei dem Verfahren verhehlt hat, soll seines Patents verlustig seyn. 2) Jeder Erfinder,

der überführt wird, daß er sich bei seinem Fabriziren geheim gehaltener, und in seiner Beschreibung nicht ausführlich angezeigter oder solcher Mittel bedient hat die er nicht angegeben haben wird, um sie den in seiner Beschreibung angegebenen beifügen zu lassen, soll seines Patents verlustig seyn. 3) Jeder Erfinder oder sich für den Erfinder ausgebende, der überführt wird, daß er für Entdeckungen, die schon in gedruckten und herausgegebenen Werken enthalten und beschrieben sind, ein Patent erhalten hat, ist desselben verlustig. 4) Jeder Erfinder, der in Zeit von zwei Jahren, vom Datum seines Patens an, seine Entdeckung nicht in Gang gebracht und die Ursachen seiner Unthätigkeit nicht angegeben haben wird, soll sein Patent verwirkt haben. 5) Jeder Erfinder, der überführt wird, daß er, nachdem er in Frankreich ein Patent erhalten, auch eines für den nämlichen Gegenstand im Auslande genommen hat, soll seines Patents verlustig seyn. 6) Endlich soll jeder Erwerber des Rechts eine in einem Patent bezeichnete erfundene Kunst zu treiben, den nämlichen Verbindlichkeiten, wie der Erfinder selber, unterworfen seyn; und wenn er dawider handelt, soll das Patent widerrufen, die Erfindung öffentlich bekannt gemacht und der Gebrauch derselben (in der ganzen Republik) freigelassen werden.

17. Die Nationalversammlung ist nicht Willens, den vor diesem den Erfindungen und Entdeckungen ertheilten ausschließlichen Privilegien einigen Abbruch zu thun, als welche, wenn alle gesetzmäßige Formen dabei beobachtet worden sind, ihre völlige Kraft und Wirkung behalten, und übrigens sollen die Besitzer dieser alten Privilegien den Verfügungen dieses gegenwärtigen Decrets unterworfen seyn.

Die andern, auf bloße Beschlüsse des Staatsraths oder auf nicht einregistrirte offene Briefe gegründete, Privilegien sollen, wenn bewiesen wird, daß man sie für dergleichen, in den vorhergehenden Artikeln angezeigte Entdeckungen und Erfindungen erhalten hat, aber nur auf die Zeit, die sie noch zu laufen haben, ohne Kosten in Patente verwandelt werden.

Die Eigenthümer besagter alten einregistrirten, und der in Patente verwandelten Privilegien, sollen, dem 14. Artikel zufolge, nach ihrem Belieben damit schalten und walten können.

18. Der Feldbau- und Handelsausschuß soll mit Zuziehung des Auflagenausschusses der Nationalversammlung einen Entwurf einer Verordnung vorlegen, welche die Taxen der Erfinderspatente der Dauer ihres Gebrauches nach bestimmen, und die die Vollziehung der verschiedenen Artikel dieses Decrets betreffenden Umständlichkeiten enthalten soll.«

Gesetz vom 25. Mai 1791:

»Erster Titel. Art. 1. In Gemäßheit der drei ersten Art. des Gesetzes vom 7. Januar 1791, die neuen Entdeckungen und Erfindungen aller Art von Kunstfleiß betreffend, soll allen, die eine vorher unbekannte Industriearbeit (in der Republik) verfertigen oder verfertigen lassen wollen, auf eine bloße Bittschrift an das Vollziehungsdirectorium, und ohne vorläufige Untersu-

chung, ein Nationalpatent, unter der Benennung: Erfindungsbrevet ausgeliefert werden.

Art. 2. Dem 11. Artikel des Gesetzes gemäß, soll zu Paris, unter der Aufsicht und Autorität des Ministers des Innern, der die besagten Brevets auszuliefern hat, eine allgemeine Niederlage, unter dem Namen: Directorium der Erfindungsbrevets errichtet werden, wo diese Brevets, nach Erfüllung der vorläufigen Formalitäten und auf die hierunten bestimmte Art ausgeliefert werden sollen.

3. Das Directorium der Erfindungsbrevets soll gedachte Brevets auf die Begehren, welche aus dem Departementalsecretariat an dasselbe gelangen werden, ausfertigen. Diese Begehren, müssen den Namen desjenigen, der ein Brevet begehrt, seinen Vortrag und seine Bitte (an das Vollziehungsdirectorium) enthalten. Demselben soll ein Paket beigelegt werden, welches eine genaue Beschreibung aller der Mittel, die man anwenden will, in sich faßt. Diesem Pakete sollen die Zeichnungen, Modelle, und andere zur Erläuterung des Begehrens erforderliche Stücke beigelegt werden; alles mit der Unterschrift und dem Siegel des Begehrenden. Auf den Rücken dieses Pakets wird nach der Vorschrift, welcher gegenwärtiger Verordnung unter der Nummer 1 beigefügt ist, ein Verbalprozeß geschrieben, den der Secretär des Departements, und derjenige, welcher ein Brevet begehrt, unterschreiben, welchem letzteren eine Abschrift davon ausgeliefert werden soll, damit derselbe den Gegenstand seines Begehrens, die Einreichung der Schriften ꝛc., den Tag der Hinterlegung, die Abtragung der Taxe, oder sein Anerbieten, dieselbe nach dem in gegenwärtiger Ordnung bestimmten Preis und der Zeitfrist zu bezahlen, erweisen kann.

4. Weder die Departementsdirectorien, noch das Erfindungsbrevets-Directorium sollen ein Begehren annehmen, welches mehr als einen Hauptgegenstand, nebst den sich darauf beziehenden Umständlichkeiten enthält.

5. Die Departementsdirectorien sind gehalten, die Pakete derjenigen, die ein Brevet begehren, wenn sie mit den hieroben vorgeschriebenen Formalitäten versehen sind, dem Directorium der Erfindungsbrevets in der nämlichen Woche, in welcher ihnen das Begehren vorgelegt worden ist, einzusenden.

6. Sobald ein aus dem Secretariat eines Departements abgefertigtes Paket beim Directorium der Erfindungsbrevets angekommen ist, soll der auf den Rücken desselben geschriebene Verbalprozeß registrirt, das Paket eröffnet, und das Brevet sogleich, nach der, gegenwärtiger Verordnung unter der Nummer 2 angehängten Vorschrift aufgesetzt werden; dieses Brevet soll eine genaue Kopie von der Beschreibung, wie auch von den, dem Verbalprozeß angehängten Zeichnungen und Modellen enthalten. Sodann soll gedachtes Brevet versiegelt, und unter dem Petschaft des Directoriums der Erfindungsbrevets dem Departement überschickt werden. Zu gleicher Zeit soll auch an alle Gerichtshöfe und Departemente (der Republik) eine das Erfindungsbrevet betreffende Proclamation (des Vollziehungsdirectoriums), in beigehender Form (Nummer 3), geschickt, und diese Proclamation nach ihrem Datum in die Register eingetragen, und in gedachten Gerichtshöfen und Departementen angeschlagen werden.

7. Die Beschreibungen der Gegenstände, welche das gesetzgebende Korps in den durch den 11. Artikel des Gesetzes vom 7. Jannar vorgesehenen Fällen geheim zu halten verordnet hat, sollen gedachtem Artikel des Gesetzes zufolge, bei dem Directorinm der Erfindungen, in Beiseyn hierzu ernannter Commissäre eröffnet, und den Nummern nach, in ein besonderes Register eingeschrieben werden; sodann müssen dieselben neuerdings versiegelt, und ein Verbalprozeß durch gedachte Commissäre darüber errichtet werden. Das Decret, welches verordnet hat, dieselben geheim zu halten, soll auf den Rücken des Pakets hingeschrieben werden; in der Proclamation (des Vollziehungsdirectoriums) muß davon Meldung geschehen, und das Paket soll bis zur Ausübung des Brevets versiegelt bleiben, es wäre denn, daß durch ein Decret des gesetzgebenden Corps die Eröffnung desselben verordnet würde.

8. Die Verlängerungen des Brevets, welche nur in sehr seltenen Fällen und aus sehr triftigen Ursachen vom Gesetzgebungscorps nur auf die Dauer der Gesetzgebung bewilligt werden können, sollen bei dem Erfindungsdirectorium in ein besonderes Register eingetragen werden, welches den verschiedenen Departementen und Gerichtshöfen (der Republik) von dieser Registrirung Nachricht geben soll.

9. Die Arrets des Staatsraths, die offenen Briefe, Aufsätze und Beschreibungen und Schriften, welche Erfindungsprivilegien betreffen, die ehemals für Industriegegenstände ertheilt worden sind, sollen, in welchem öffentlichen Verwahrungsorte sie sich auch befinden mögen, unverzüglich in das Directorium der Erfindungsbrevets eingeliefert werden.

10. Die Kosten der Anstalt sollen dem öffentlichen Schatze nicht zur Last fallen, sie sollen einzig und allein aus dem Ertrage der Empfindungsbrevets bestritten, und der Ueberschuß zum Vortheile des Nationalkunstfleißes verwendet werden.

Zweiter Titel. Art. 1. Wer ein Erfindungsbrevet erhalten will, muß sich, dem 4. Art. des Gesetzes vom 7. Januar zufolge, an das Secretariat des Directoriums seines Departements wenden, um daselbst dem 3. Art. des 1. Titels gemäß, seine Bittschrift (an das Vollziehungsdirectorium) mit der Beschreibung seiner Mittel beim Verfahren, nebst den, den Gegenstand seines Begehrens betreffenden Zeichnungen und Modellen abzugeben; er soll auch ein doppelt verfertigtes und von ihm unterschriebenes Verzeichniß von allen im Pakete befindlichen Schriften ꝛc. beifügen; das eine dieser Verzeichnisse soll an das Departementssecretariat durch den Director des Erfindungsbrevets, der sich mittelst seines, am Ende gedachten Verzeichnisses beizusetzenden Empfangsscheins mit allen Schriften beladen soll, zurückgeschickt werden.

2. Wer ein Brevet begehrt, hat das Recht, ehe er den Verbalprozeß unterschreibt, sich das Verzeichniß der sämmtlichen Gegenstände, über welche Brevets ausgefertigt worden sind, mittheilen zu lassen, damit er urtheilen kann, ob er auf seinem Begehren beharren solle oder nicht.

3. Dem 3. Artikel des 1. Titels zufolge, soll der Begehrende gehalten seyn, die Taxe des Brevets nach dem, gegenwärtiger Verordnung (unter der Nummer 4) angehängten Tarif im Departementssecretariat zu entrichten. Doch stehet es ihm frei, bei Ueberreichung seiner Bittschrift die Hälfte dieser Taxe zu bezahlen, und sich schriftlich zu verbinden, die andere Hälfte binnen sechs Monaten zu bezahlen.

4. Wenn derjenige, der das Brevet erhalten hat, binnen der vorgeschriebenen Frist seiner Verbindlichkeit nicht Genüge geleistet hat, so soll das ihm ausgelieferte Brevet ohne Wirkung seyn, und die Ausübung seines Rechts jedermann frei stehen, und vom Directorium der Erfindungsbrevets allen Departementen davon Nachricht gegeben werden.

5. Jede, mit einem Erfindungsbrevet versehene Person soll gehalten seyn, außer der Taxe ihres Brevets auch die Taxe der jährlichen Patente, die allen Künstlern, Professionisten und Handwerkern durch das Gesetz vom 17. März 1791 auferlegt ist zu entrichten.

6. Jeder Eigenthümer eines Brevets, welcher an dem in seinem ersten Begehren ausgedrückten Gegenstande Veränderungen machen will, soll gehalten seyn, seine Declaration deshalb zu machen, und die Beschreibung seiner neuen Bewerkstelligungsmittel dem Departementssecretariate, nach der im 1. Art. dieses Titels vorgeschriebenen Art und Form, einzureichen, und es sollen in diesem Betracht die nämlichen Formalitäten zwischen den Directorien der Departemente und dem Directorium der Erfindungsbrevets beobachtet werden.

7. Wenn der mit einem Brevet versehene seine neuerfundene Bewerkstelligungsmittel nur so lange, als sein Brevet dauert, allein und mit Ausschlusse Anderer, genießen will, so soll ihm vom Directorium der Erfindungsbrevets ein Schein ausgefertigt werden, worin seine neue Declaration und die Einlieferung des die Beschreibung seiner neuen Bewerkstelligungsmittel enthaltenden Pakets erwähnt werden soll.

Es soll ihm auch frei stehen, sich nach und nach neue Brevets für gedachte Veränderungen, so wie er welche vornehmen will, ausfertigen, oder dieselben, wenn er sie zusammen vorlegt, in ein einziges Brevet bringen zu lassen.

Diese neuen Brevets sollen auf die nämliche Art, und in der nämlichen Form, wie die Erfindungsbrevets ausgefertigt werden, und die nämliche Wirkung haben.

8. Wenn jemand ein Mittel zur Vervollkommnung einer Erfindung, worüber schon ein Brevet vorhanden ist, anzeigt, so soll ihm auf sein Begehren ein Brevet für die ausschließliche Ausübung gedachter Vervollkommnungsmittel ertheilt werden, ohne daß es ihm erlaubt wäre, unter irgend einem Vorwande die Haupterfindung zu treiben, so wie dagegen auch der Erfinder seinerseits das neue Vervollkommnungsmittel nicht selber soll in Ausübung bringen dürfen.

Zu den Vervollkommnungen des Kunstfleißes sollen die Abänderungen der Formen und Proportionen, so wie auch die Zierrathen, welcher Art sie auch seyn mögen, nicht gerechnet werden.

9. Jeder, der ein Brevet über einen Gegenstand erhalten hat, von welchem

die Gerichtshöfe (der Republik) urtheilen, daß er der allgemeinen Sicherheit oder den Polizeiverordnungen zuwider sey, soll seines Rechts, ohne eine Entschädigung begehren zu dürfen, verlustig seyn; dem öffentlichen Ministerium ist es vorbehalten, die der Wichtigkeit des Falles angemessene Schlüssen zu fassen.

10. Wenn der Eigenthümer eines Brevets in der Ausübung seines ausschließlichen Rechts gestört wird, so soll er, nach der für die übrigen Civilprocedureu vorgeschriebenen Form, seine Klage bei dem Friedensrichter anbringen, damit der Nachmacher zu den durch das Gesetz verordneten Strafen verurtheilt werde.

11. Der Friedensrichter soll die Parteien und ihre Zeugen abhören, die nöthigen Verificationen verordnen, und sein Urtheilsspruch soll der Appellation ungeachtet, provisorisch vollzogen werden.

12. Im Falle man durch einen gerichtlichen Arrest keinen rechtswidrig verfertigen oder verkauften Gegenstand entdecken könnte, so ist der Ankläger in die durch den 13. Art. des Gesetzes angesetzten Strafen verfallen, es wäre denn, daß er seine Anklage durch rechtmäßige Beweise rechtfertigen könnte; in welchem Falle dekselbe von den gedachten Strafen frei seyn soll, ohne jedoch irgend einen Schaden- oder Kostenersaß fordern zu können.

13. Auf die nämliche Art soll auch im Falle eines Streits zwischen zweien die für den nämlichen Gegenstand mit Brevets versehen sind, verfahren werden. Wird die Aehnlichkeit für schlechterdings vollständig erklärt, so soll nur das älteste der beiden Brevets gültig seyn; findet sich aber in einigen Theilen eine Aehnlichkeit, so kann das Brevet von einem späteren Datum, wegen der im ältesten Brevet nicht angegebenen Bewerkstelligungsmittel, in ein Vervollkommnungsbrevet verwandelt werden, ohne die Taxe zu bezahlen.

14. Der Eigenthümer eines Brevets kann sich jede ihm beliebige Gesellschaft zur Ausübung seines Rechts zugesellen, wenn er sich nach den Handelsgebräuchen richtet; es ist ihm aber bei Strafe des Verlustes der Ausübung seines Brevets verboten, seine Unternehmuna mittelst Aktien anzulegen.

15. Wenn der Eigenthümer eines Brevets sein Recht ganz oder zum Theil abgetreten hat, (welches nur durch eine vor einem Notär geschehene Verschreibung geschehen kann), so sind die beiden contrahirenden Parteien, bei Strafe der Ungültigkeit, gehalten, diese Uebertragung im Secretariat ihrer jederseitigen Departemente in das Register eintragen zu lassen, welche sogleich das Directorium der Erfindungsbrevets davon zu benachrichtigen haben, damit dieses den andern Departementen davon Nachricht geben kann.

16. Dem 17. Art. des Gesetzes vom 7. Januar zufolge, sind alle Besitzer der durch gedachten Artikel beibehaltenen ausschließlichen Privilegien verpflichtet, die Urkunde ihrer Privilegien binnen sechs Wochen von der Bekanntmachung dieser Verordnung an, bei dem Directorium der Erfindungen in die Register eintragen zu lassen, und daselbst die Beschreibungen der privilegirten Gegenstände zu hinterlegen: alles bei Strafe des Verlustes solcher Privilegien.

Dritter Titel. Art. 1. Die Nationalversammlung verweiset die Maßregeln, welche zur Vollziehung der Verordnung über die Erfindungs-

brevets zu nehmen sind, an den Minister des Innern und trägt demselben auf, die Verfügungen, welche er zur Sicherung dieses Theils des öffentlichen Dienstes für nöthig halten wird, der Nationalversammlung unverzüglich vorzulegen.

Nummmer I. Vorbild eines Hinterlegungs-Verbalprozesses, zur Erhaltung eines Erfindungsbrevets.

Nro. . . . . Departement von . . . . . Heute den . . . . . Tag des Monats . . . . . im . . . . Jahre der fränkischen Republik, um . . . . Uhr des Morgens (oder des Abends), hat der Bürger N. (oder haben die Bürger N. N.) gegenwärtiges Paket versiegelt mit seinem (oder mit ihrem) Siegel in unsere Hände niedergelegt, welches nach seiner (oder ihrer) Aussage alle zur Beschreibung (hier wird der Gegenstand getreu angegeben) gehörigen Schriften enthält, für welchen Gegenstand er gedenkt (oder sie gedenken), ein Erfindungsbrevet auf 5 (10 oder 15) Jahre zu erhalten, sowie es in dem Gesuche, das sich ebenfalls in erwähntem Pakete befindet, gesagt ist. Anbei hat (oder haben) uns gedachter Bürger N. (oder die gedachten Bürger N. N.) erklärt, daß er (oder sie) Erfinder, Verbesserer oder Einführer des besagten Gegenstandes ist (oder sind); und hat (oder haben) uns zugestellt den Betrag der Hälfte der Gebühr für das Erfindungsbrevet, welche in der Verordnung vom . . . auf das Gesetz vom 7. Jänner 1791 festgesetzt ist, und seine (oder ihre) Submission, die andere Hälfte in . . . . Monaten zu bezahlen; mit der Bitte, dieses Paket in der kürzesten Zeitfrist an das Directorium der Erfindungsbrevets gelangen zu lassen, welches wir versprochen haben. Ueber welches Hinterlegen und Ansuchen besagter Bürger N. (oder besagte Bürger N. N.) Urkunde von uns verlangt hat (oder haben), die wir ihm (oder ihnen) bewilligt haben; und nach Beidrückung unsers Departementssiegels haben wir ihn (oder sie) eingeladen, mit uns zu unterzeichnen, und hat (oder haben) unterzeichnet.

So geschehen im Secretariat des Directoriums (der Centralverwaltung) des Departements von . . . . . im . . . . Jahre der Frankenrepublik. Unterschrieben N. N. N.

Nummer III. Vorbild, wie die Uebertragung eines Erfindungsbrevets einregistrirt werden soll.

Nro. . . . . Departement . . . . . Heute den . . . . Tag des Monats . . . . im . . . Jahr der Frankenrepublik, ist der Bürger N. (oder sind die Bürger N. N.) in unserem Secretariat erschienen, um zu verlangen die Einregistrirung der Abtretung, die sie gemacht haben, oder die ihnen gemacht wurde, oder welche an den Bürger N. (oder an die Bürger N. N.) gemacht worden, laut Urkunde vom . . . . vor N., Notär zu . . . . . über die Totalität (oder einen Theil) des, den . . . . . für den Zeitraum von 5 (10 oder 15) Jahren bewilligten Erfindungsbrevets betreffend (hier wird der Gegenstand des Brevets angegeben), welche Einregistrirung wir ihm (oder ihnen) bewilligt haben, und ist uns die Summe von . . . . . bezahlt worden, für die Gebühren, welche in dem der Verordnung vom . . . . . auf das Gesetz vom 7. Jänner

1791 angehängten Tarif festgesetzt sind; und hat gedachter Bürger (oder haben gedachte Bürger) mit uns unterzeichnet.

So geschehen zu . . . . . den . . . . . im . . . . . Jahre der Frankenrepublik. Unterschrieben N. N. N.

Nummer IV. Tarif der an das Directorium der Erfindungen zu zahlenden Gebühren.

	Livres.
Tare eines Brevets für 5 Jahre	300
— — — — 10 Jahre	800
— — — — 15 Jahre	1500
Gebühr für die Ausfertigung des Brevets	50
Attestat über Vervollkommnung, Veränderung und Erweiterung .	24
Gebühr für Verlängerung eines Brevets	600
Einregistrirung eines Verlängerungsbrevets	12
Einregistrirung der Uebertragung eines ganzen Brevets oder eines Theils desselben	18
Für das Nachsuchen und Mittheilen einer Beschreibung	12

Tarif der im Departementssecretariat zu erlegenden Gebühren.

	Livres.
Für den Verbalprozeß über die Einlieferung einer Beschreibung oder einer Vervollkommnung, Veränderung und Erweiterung, und der sich darauf beziehenden Schriften, alle Kosten mitbegriffen	12
Für die Einregistrirung der Abtretung ganz oder zum Theile eines Brevets, alle Kosten mitbegriffen	12
Für Mittheilung des Verzeichnisses der Erfindungen und Nachsuchungsgebühren	3

Hiezu gleich ein Decret vom 25. Nov. 1806:

»Art. 1. Die Verfügung des Artikels 14 des Titels II des Gesetzes vom 25. Mai 1791, enthaltend eine Verordnung über das Eigenthum der Urheber von Entdeckungen in jeder Art Kunstfleiß, ist aufgehoben in Betreff des Verbots die Erfindungsbrevets durch Actien zu benutzen.

Diejenigen die ihre Titel auf diese Weise nutzen wollen, sind gehalten sich mit einer Autorisation der Regierung zu versehen.

2. Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.«

Beschluß vom 5. Vend. IX:

»Art. 1. Von Heute an wird die Bescheinigung über das Begehren eines Erfindungsbrevets durch den Minister des Innern ausgestellt; die Brevets (Patente) selbst aber werden, von drei zu drei Monaten, durch den ersten Consul ertheilt, und in der Gesetzessammlung verkündet.

2. Um den Mißbräuchen zu begegnen, welche die also mit Brevets versehenen von diesen Urkunden machen könnten, soll allemal folgende Erklärung beigefügt werden:

»Die Regierung, indem sie ohne vorhergegangene Prüfung ein Erfindungsbrevet ausstellt, will damit auf keinerlei Art weder die Priorität der Erfindung, noch deren Werth oder Erfolg verbürgen.«

Eine königl. Verordnung wegen Prämien für Fabricationsaufgaben steht in Nro. 3 des allgemeinen Regierungsblattes von 1827, ist aber diesseits nicht verkündet.

Seit Jahren giebt sich sowohl von Seiten der Regierung als des landwirthschaftlichen Vereins die Bemühung kund, den Seidenbau in Baiern emporzubringen. Mancherlei Belehrungen erschienen; es wurde Saamen zu Maulbeerbäumen vertheilt; auch ein von der Deputation für Seidenbau in Baiern verfertigtes Büchlein über die Maulbeerbaum- und Seidenzucht unentgeltlich in den Schulen vertheilt.

Gleiche Bemühung ist sichtbar, Runkelrübenzuckersiedereien zu Stande zu bringen. Der Herr geheime Rath von Uzschneider, um die vaterländische Cultur und Industrie vielfach verdient, hat (siehe Intelligenzbl. 1829, S. 35) das uneigennützige, sehr rühmliche Anbieten gemacht: Landwirthen im Vaterlande die bei seiner Zuckerfabrikation aus Runkelrüben gesammelten Erfahrungen mitzutheilen, sie mit gutem Saamen von Runkelrüben, mit Geräthschaften und selbst mit Hülfsarbeitern zur Erzeugung des Rohzuckers aus Runkelrüben zu versehn und ihnen letztern um billigen Preis abzukaufen.

Achtes Capitel.

Märkte; Hausirhandel.

Die ältere Gesetzgebung ist hierüber sehr arm. Ich finde blos folgendes: Die Instruction vom 20. Aug. 1790 für die Verwaltungsstellen sagt im 6. Capitel. »Sie, diese Behörden, schlagen die Errichtung oder Unterdrückung von Märkten und Messen vor, wie sie es nach der neuen, Gebietseintheilung für zweckmäßig er-

achten.« Das Gesetz vom 23. Fruct. VI wegen Beobachtung der republikanischen Zeitrechnung sagt:

»Art. 5. Gleich nach Kundmachung dieses Gesetzes fertigen die Centralverwaltungen das Verzeichniß der Märkte und Messen nach der neuen Zeitrechnung, aber nicht auf die Decaden oder Nationalfesttage. Dieses Verzeichniß wird in jeder Gemeinde eingeschrieben und angeschlagen, und die Märkte und Messen dürfen nur an den festgesetzten Tagen Statt finden.

Die Zuwiderhandlungen ziehen dieselben Strafen nach sich, wie verbotene Versammlungen. Die Regierung soll hiebei wachen, daß dem gegenseitigen Verkehr der Departemente hiedurch kein Nachtheil zugehe.

Art. 6. In den Gemeinden, wo Märkte oder Stände von Einzelnen, für den Verkauf von Lebensmitteln und andere Gegenständen an gewissen Tagen herkömmlich sind, sollen diese Tage nach der neuen Zeitrechnung bestimmt, und wer dagegen handelt mit einer Geldstrafe von drei Arbeitstagen oder Gefängniß bis zu drei Tagen belegt werden.

Art. 7. An den im 5. und 6. Artikel bezeichneten Tagen sind die Handelsleute schuldig, ihre Buden offen zu halten, bei Vermeidung der im Artikel 6 bestimmten Strafen. Verhinderungsfälle beurtheilt die Ortsbehörde.«

Aus allem diesem folgt für jetzt wohl nur soviel, daß es der Verwaltungsbehörde zusteht, die Märkte zu bestimmen, und daß Zuwiderhandlungen nach jenen Strafen gerügt werden, sofern keine andere bestimmt sind. Sodann hat sich am 18. Aug. 1807 der Saatsrath mit der Frage beschäftigt, ob die Bänke unter den Kaufhäusern ꝛc. einer Rente unterworfen seyn können. Da das Gesetz vom 28. März 1790 alle Marktabgaben abgeschaft hat, mit Ausnahme jener welche als Entschädigung für die Erbauungskosten bezahlt werden; ferner das Gesetz vom 25. Aug. 1792 alle Herrlichkeits sowohl Lehns- als Zinsrechte, sofern nicht eine ursprüngliche Grundabtretung zum Grunde liegt; endlich das Gesetz vom 17. Juli 1793 alle solche Abgaben, welche das Gesetz vom 25. Aug. 1792 noch beibehalten hat, mit Ausnahme der Grundzinsen, die nicht zugleich feudal sind. Hieraus schließt der Staatsrath und der Kaiser decretirt, daß die zur Entschädigung für die Baukosten bedungenen Bank- oder Standgelder ferner geschuldet sind, worüber inzwischen die Gerichte in streitigen Fällen entscheiden sollen.

Auch hat der Kaiser am 4. Mai 1812 ein Decret über den Fruchthandel erlassen, welches jedoch nur vorübergehende Gültigkeit hatte. Am 10. Juni 1816 (Amtsbl. S. 65) erschien von der je-

tzigen Regierung nachstehende Verordnung, den Handelsverkehr, die Beziehung der Jahrmärkte und insbesondere das Haussiren betreffend:

»Durch das Gesetz vom 2. März 1791 wurde mit Abschaffung der vorher bestandenen Zünfte und Innungen eine unbedingte Handelsfreiheit eingeführt und einem Jeden gestattet, vermittelst eines Patentes dasjenige Geschäft oder Gewerbe auszuüben, so er zu betreiben für gut fand, vorbehaltlich jedoch sich den bestehenden oder nöthig erachtet werdenden Polizeiverordnungen zu fügen.

Da nun von mehreren Seiten die beschwerende Anzeige geschehen, daß Ausländer, fremde und einheimische Juden, Taglöhner und andere ohne bestimmten Wohnort herumziehende Individuen, sich des Alleinhandels, sowohl in Elleu- als kurzen und Specereiwaaren durch den Verkauf von Haus zu Haus bemächtigten; auch die tägliche Erfahrung allerdings lehrt, daß durch eine, diesen Leuten eigene Zudringlichkeit das Publikum mit Waaren überschwemmt, und gewöhnlich in der Qualität oder dem Preiß derselben nicht allein gefährdet, sondern auch der angesessene rechtliche Kaufmann, der sich zu solchen unerlaubten Wendungen nicht herabläßt, in Ausübung seines Geschäfts gekränkt wird; daß sich endlich Leute im Lande herumtreiben, welche Waaren von so geringem Werthe zum Verkauf feil bieten, wovon der größt möglichste Gewinn nicht zureichen kann, ihre Lebsucht zu befriedigen; und demnach bei diesen der Vorwand des Haussirens sonstige strafbare Absichten vermuthen läßt; so findet man sich bewogen, zur Beseitigung dieser verderblichen Mißbräuche, die dahin sprechende allerhöchste königl. Verordnung vom 18. Aug. 1806 auch für die diesseitigen Lande in Anwendung zu bringen, und unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetze über die Gewerbsfreiheit, nachstehende polizeiliche Verfügungen eintreten zu lassen:

Art. 1. Jedem in- und ausländischen vorschriftsmäßig patentisirten Handelsman, Krämer, Professionist und Fabrikanten steht die Befugniß zu, die gewöhnlichen Jahrmärkte mit seinen Waaren und Erzeugnissen, zu besuchen, und solche auf die hergebrachte Weise in Buden öffentlich feil zu bieten und zum Verkauf auszusetzen.

2. Der öffentliche Markt fängt für die Bewohner des Ortes und die denselben besuchenden Aus- und Inländer in eben derselben Stunde an, und endigt für alle zur nämlichen Zeit; dagegen ist

3. das Haussiren während oder außer der Marktzeit, sowie zu allen Zeiten dem Aus- und Inländer untersagt, und soll jede Zuwiderhandlung, in Anwendung der angeführten allerhöchsten Verordnung, im ersten Falle mit achttägigem Arreste, auf Kosten des Haussirers, im zweiten mit Confiscation der Waaren bestraft werden.

4. Den Inländern kann, jedoch nur in seltenen Fällen und wegen der Eigenschaft ihres Gewerbes, das Haussiren durch eine besondere Autorisation der betreffenden königl. Kreisdirection auf das Patent bewilligt werden.

5. Dahingegen bleibt es vor der Hand allen inländischen Handelsleuten,

Professionisten und Fabrikanten, denen nach den bestehenden Gesetzen die Ausübung eines Gewerbes zusteht, unbenommen, ihre Waaren in allen Orten in offenen Läden zum Verkaufe auszusetzen.

6. Gegenwärtige Verordnung ist von dem 1. des künftigen Monats Juli verbindlich; sie soll zu dem Ende gedruckt, in den Gemeinden publizirt und durch die Kreisblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die Local- und Polizeibehörden sind angewiesen, auf die Vollziehung zu wachen, und die Zuwiderhandelnden dem einschlägigen Friedensgerichte zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen, welches, wenn es Statt hat, zugleich den Verkauf der confiscirten Waaren zum Vortheil der Hospicien verordnen wird.

Sodann erklärte die Regierung am 8. Oct. 1823 (Intelligenzbl. S. 1415), daß der Art. 11 der Verordnung vom 14. April 1820 über das Gewerbswesen (s. Staatswirthschaft) an obigen Bestimmungen nichts ändere, und verordnet dabei, daß kein Gewerbssteuerpatent irgend einem Haussirer ertheilt werden soll, bevor derselbe nicht die polizeiliche Bewilligung zum Haussiren von der Behörde erhalten und sich hierüber ausgewiesen hat. Desgleichen erklärt die Regierung am 3. März 1824 (Intelligenzbl. S. 290), daß der Art. 18 der erwähnten Verordnung von 1820 ebenfalls die Verordnung vom 10. Juni 1816 ganz unangetastet lasse, und fremden Handelsleuten keineswegs gestattet sey, außer den Jahrmärkten während einer beliebigen Zeit ihre Waaren in Gast- und Privathäusern zum Verkauf auszubieten.

Zehntes Capitel.

Anschlagszedel.

Das Gesetz vom 28. Juli 1791 verordnet, daß nur amtliche Bekanntmachungen der Obrigkeiten auf weißem Papier, alle Privatverkündigungen aber nur auf gefärbtem gedruckt und angeschlagen werden dürfen. Sodann das Gesetz vom 5. Niv. V (Heft 15, Seite 83):

»Art. 1. Es ist Jedermann verboten, auf den Straßen, Kreuzwegen und andern öffentlichen Oertern irgend ein Tagblatt oder periodische Schrift anders auszurufen, als mit dem allgemeinen und gewöhnlichen Titel, wodurch dieselbe von andern Blättern sich unterscheidet.

2. Imgleichen ist verboten, irgend ein Gesetz, Urtheilsspruch oder andere

Akte einer öffentlichen Gewalt anders anzukündigen, als mit dem Titel der gedachten Akten entweder von der Gewalt, von welcher sie herrühren, oder von jener, die das Recht hat, sie öffentlich zu verkünden, gegeben worden ist.

3. Die Uebertretung der beiden vorhergehenden Artikel soll durch die Zuchtpolizei mit einem Gefängnisse von zwei Monaten für das erstemal, und von sechs Monaten im Wiederbegehungsfalle bestraft werden.«

Elftes Capitel.
Tax der Lebensmittel.

Der Generalcommissär hat im 9. Heft, aus dem Gesetz vom 22. Juli 1791 folgende Artikel verkündet:

»127. Das Taxiren der Lebensmittel soll einstweilen in keiner Stadt oder Gemeinde sich weiter als auf das Brod und das Metzgerfleisch erstrecken dürfen; in keinem Falle soll es aber auf den Wein, das Getraid, die andern Getraidefrüchte oder irgend eine Art Eßwaaren ausgedehnt werden dürfen, und zwar bei Strafe der Absetzung der Municipalbeamten. (30. Art. des 1. Tit. daselbst.)

128. Die von den Handels- und Gewerbsleuten in Ansehung des Taxirens geführten Beschwerden gehören in keinem Falle vor die Districts- (Departements-) Gerichte. Sie sollen vor das Directorium, (die Centralverwaltung des Departements) gebracht werden, welches in letzter Instanz entscheiden soll. Die Beschwerden der Privatleute über die Gewerbsleute, die theurer als den Taxpreis verkaufen, sollen vor dem Polizeigerichte angebracht, und dort abgeurtheilt werden. (31. Art. daselbst.)

129. In allen unsern Städten und Flecken, worin Wochenmärkte gehalten werden, sollen die mit Korn und andern gemeinen Fruchtarten handelnde, oder die Messer, jede Woche (Decade) den gemeinen Durchschnitts-) Werth und Preiß der Früchte einberichten, und zwar unentgeldlich; und hierzu sollen sie durch Geld- und andere von den Richtern zu bestimmende Strafen angehalten werden dürfen. (6. Art. des 30. Tit. der Verordnung vom April 1667.)

130. Zu diesem Ende sollen die Händler oder Messer (Mitter) gehalten seyn, zwei oder drei aus ihrer Mitte zu ernennen, die ohne gerufen oder vorbeschieden zu seyn, vor dem Ortsrichter (vor der Municipalität des Orts) den Bericht von dem Marktpreis abstatten und beschwören sollen; der sogleich in's Register eingeschrieben werden soll, ohne die Korn- ꝛc. Händler ꝛc. aufzuhalten, oder warten zu lassen, und ohne von ihnen irgend eine Belohnung oder Vergütung von Mühewaltung anzunehmen; bei Strafe der Gelderpressung. (7. Art. daselbst.)

131. Verbieten den Greffiers oder Schreibern, mehr als fünf Sols für die Ausfertigung des Auszugs aus dem Berichte von den vier Jahreszeiten eines jeden Jahres zu fordern oder anzunehmen; bei Strafe der Erpressung. (9. Art. daselbst.)«

Zwölftes Capitel.

Maaß und Gewicht.

Das Gesetz vom 1. Aug. 1793 befiehlt einerlei Maaß und Gewicht; jenes vom 18. Germ. III gibt nähere Bestimmungen; das vom 1. Vend. IV führt es in Frankreich, der Regierungsbeschluß vom 24. Frim. VII in den Rheindepartementen ein, und die königl. Verordnung von 1816 erneuert seine Kraft für den Rheinkreis. Obgleich die Instruction vom 16. Febr. 1827 sagt, daß sie alle gesetzliche Bestimmungen zusammen fasse, so ist dies doch keineswegs der Fall, wie die dem 2. Oct. 1828 darauf gefolgte Verfügung beweist. Wir müssen daher auf die ältern Gesetze zurückgehen, und aus allen das noch Gültige, d. h. was weder durch spätere Verfügungen aufgehoben, noch durch die Regierungsveränderung unanwendbar geworden, noch an sich transitorisch ist, ausheben.

Aus der Ordonnanz von 1673 gilt noch Art. 11:

»Alle Groß- und Kleinhändler und Kaufleute müssen Ellen mit eisernen Enden und gezeichnet, auch gestempelte Maaße und Gewichte haben.«

Gesetz vom 18. Germ. III:

»Art. 2. Es soll nur ein Urmaaß (étalon) für Maaße und Gewichte bestehen, nemlich ein Richtmaaß von Platina, auf welchem der zur Grundeinheit des ganzen Systems angenommene Meter gezeichnet ist.

5. Die Bezeichnung der neuen Maaße und Gewichte ist folgende:

Ein Meter ist gleich der Länge von zehn Millionentheilen des Erdmeridianbogens, genommen zwischen dem Nordpol und Gleicher.

Are, Flächenmaaß für Ländereien, ist gleich einem Viereck, dessen Seite zehn Meter enthält.

Stere, hauptsächlich als Maaß für das Brandholz bestimmt, enthält einen Cubikmeter.

Liter, Maaß des Gehalts sowohl für flüssige als trockene Stoffe, gleich dem Cubus des zehnten Theils eines Meters.

Gramm, das absolute Gewicht einer reinen Wassermasse, welche gleich ist dem cubischen Gehalt eines Hundertels des Meters, bei der Temparatur des schmelzenden Eises.

Frank endlich ist die Einheit der Münzen und ersetzt den Liver.

6. Der zehnte Theil eines Meters heißt Decimeter; der hundertste Theil Centimeter.

Ein Maaß von zehn Meter Länge, sehr bequem zur Vermessung der Ländereien, heißt Decameter.

Hectometer bedeutet hundert Meter Länge.

Endlich Kilometer ist eine Länge von tausend Metern; Myriameter von zehntausend, wodurch besonders die Wegweite bezeichnet wird.

7. Die Bezeichnungen der Maaße anderer Art sollen nach denselben Grundsätzen wie im vorigen Artikel bestimmt werden.

Deciliter wird also zehnmal soviel kleiner seyn als ein Liter; Centigramm ist der hundertste Theil eines Gramms.

Decaliter enthält ein Maaß von zehn Litern, Hectoliter ein Maaß von hundert Litern; Kilogramm enthält ein Gewicht von tausend Grammen.

Auf ähnliche Weise werden die übrigen Benennungen gebildet.

Wenn man jedoch den zehnten oder hundertsten Theil, als der Münzeinheit, ausdrücken will, so sagt man, gemäß der frühern Decrete, Decime und Centime.«

Gesetz vom 1. Vend. IV:

»Art. 9. Allen Notarien und Beamten ist aufgegeben, in allen von öffentlichen Akten und Schriften alle Quantitäten im neuen Maaß und Gewicht auszudrücken, bei Strafe von 50 Fr. höherer Registrirgebühr.

10. Desgleichen soll kein Handelspapier, Buch oder Register von Kaufleuten im Großen oder Kleinen, sowie von Fabrikanten, keine Factur, Rechnung, Quittung, ja nicht einmal ein Handelsbrief, der geschrieben worden, wo die neuen Maaße eingeführt sind, vor Gericht vorgezeigt werden und Beweiskraft haben, wenn nicht die neuen Maaße und Gewichte darin angewendet oder die ältern reducirt und von einem öffentlichen Beamten bestätigt sind.

11. Die Orts- und Polizeiverwaltungen sollen jährlich verschiedene Male die Kramläden und Magazine, die öffentlichen Plätze, Märkte und Messen in ihrem Bezirk untersuchen, um sich von der Richtigkeit von Maaß und Gewicht zu überzeugen

12. Es sollen in alle Verwaltungsbezirke soviel Modelle von Metern, wie auch von Gehaltsmaaßen und Gewichten gesandt werden, als zur Verfertigung und Verification nöthig ist.

13. (Handelt von Verification, worüber später.)

16. Handwerker, Künstler und Agenten jeder Art, welche sich zuvor des Schuhes, der Klafter u. s. w. bedienten, dürfen vor Gericht keinen Akt vorlegen, wenn nicht die neuen Maaße zuchleich beigefügt sind.

17. Die Regierung, die Minister, die übrigen Verwaltungsstellen sollen aus allen Kräften dahin arbeiten, daß die untergeordneten Bediensteten, Arbeitsleute und Agenten aller Art sich nur des neuen Maaßes bedienen u. s. w.«

Ein Regierungsbeschluß vom 7. Flor. VIII sagt: daß die Gewichte eine beliebige Form haben können, sofern sie nur richtig und die Unterabtheilungen eine Vervielfachung des Gramms oder seiner Decimalabtheilungen sind, und jede Unterabtheilung die Inschrift ihres Gewichts hat.

Der Regierungsbeschluß vom 13. Brum. IX verfügt zur Vollziehung dieses Gesetzes:

»Art. 1. Das neue Maaß soll definitiv am 1. Vend. X überall eingeführt seyn.

2. Um dieses zu erleichtern, können die Bezeichnungen der Maaße und Gewichte in öffentlichen Akten und im gewöhnlichen Gebrauch durch folgende französische Namen übersetzt werden. Wir fügen die deutsche Uebersetzung bei, sofern entsprechende Wörter bekannt sind:

Namen des Systems.	Alte franz. Namen.	Deutsche Namen.	Werth.
	Wegweitenmaaße.		
Myriameter.	Lieue.	Stunde.	10,000 Meter.
Kilometer.	Mille.	1/10 Stunde.	1000 Meter.
	Längenmaaße.		
Decameter.	Perche.	Ruthe.	10 Meter.
Meter.		Schritt.	Grundeinheit.
Decimeter.	Palme.	Spanne.	Zehntelsmeter.
Centimeter.	Doigt.	Finger, Zoll.	Hundertstelmeter.
Millimeter.	Trait.	Linie, Strich.	Tausendstelmeter.
	Landmaaß.		
Hectare.	Arpent.	Morgen, Jauchert.	10,000 Quadratmet.
Are.	Perche carrée.	Tagwerk.	100 Quadratmeter.
Centiare.	Metre carrée.	Quadratelle.	
	Gehaltsmaaße für Flüssiges.		
Decaliter.	Velte.	Kleine Ohm, Zuber.	10 Decimeter cubisch.
Liter.	Pinte.	Maaß.	Decimeter cubisch.
Deciliter.	Verre.	Glas, Schoppen.	Zehntels Decimeter cubisch.
	Gehaltsmaaße für Trockenes.		
Kiloliter.	Muid.	Malter.	Cubikmeter oder tausend cub. Decimet.
Hectoliter.	Setier.	Sester, Schäffel.	100 cubische Decimet.
Decaliter.	Boisseau.	Viernsel.	10 Decimet. cubisch.
Liter.	Pinte.	Mäßchen.	Decimeter cubisch.
	Holzmaaße.		
Stere.		Klafter.	Cubikmeter.
Decistere.	Solive.	Traglast.	Zehntels Cubikmeter.

Namen des Systems.	Alte franz. Namen.	Deutsche Namen.	Werth.
		Gewichte.	
	Millier.	Tonne.	100 Pfund Seegewicht.
	Quintal.	Zentner.	100 Pfund.
Kilogramm.	Livre.	Pfund.	Decimeter cubisch, (Wasser) enthält 10 onces.
Hectogramm.	Once.	Unze.	Zehntelspfund, oder 10 gros.
Decagramm.	Gros.	Loth.	Zehntelsunze (10 deniers.)
Gramm.	Denier.	Quentchen.	Zehntelsgros (10 grains.)
Decigramm.	Grain.	Gran.	Zehntelsdemer.

3. Die Bezeichnung Meter darf keine andere ähnliche neben sich haben, zur Bezeichnung der Grundeinheit der Maaße und Gewichte. Keinerlei Maaß kann eine öffentliche Bezeichnung erhalten, wenn ihm nicht das Decimalsystem zum Grunde liegt, so daß es mit multiplicirt und getheilt werden kann.

4. Die Messung der Stoffe geschieht nach Metern, Decimetern und Centimetern.

5. Der Name Stere wird forthin gebraucht zum Messen des Brandholzes und zur Bezeichnung der Festigkeitsmaaße. Beim Bauholz kann man den Stere in zehn Theile theilen, welche Solives (Traglasten) zu nennen sind.

6. Die im 2. Art. erwähnten Bezeichnungen dürfen bei den schon verfertigten Waaren den systematischen beigefügt werden; bei künftig zu verfertigenden kann man jene Bezeichnungen den systematischen ebenfalls beifügen oder allein anschreiben.

7. In allen öffentlichen Kaufs- oder Verkaufsakten kann man, gemäß Vorstehendem, sich der einen oder andern Maaß- und Gewichtsbezeichnung bedienen.

8. Der Minister des Innern wird ungesäumt allen Präfecten und Unterpräfecten Muttermaaße als Muster zusenden, welche in dem Amtslocale bewahrt werden.

9. Der Minister soll vorschlagen, wo Verificationen nöthig sind, und die erforderlichen Instructionen zur Vollziehung der vorstehenden Artikel entwerfen.«

Der Regierungsbeschluß vom 29. Prär. IX verordnet wegen Verification der Maaße und Gewichte folgendes:

Art. 1. Dieser Artikel, welcher die Unterpräfecten als Verificatoren ernennt, ist aufgehoben.

2. Kein Fabrikant kann verkaufen, kein Bürger kann Handelswaaren meſſen oder wiegen anders als mit verifizirtem und geſtempeltem Maaß und Gewicht.

3. Die Verificatoren bezeichnen Tag und Stund, wo ſie zur Unterſuchung und Stempelung der Maaße und Gewichte ſchreiten wollen, die man ihnen bringen muß.

4. Die Unterſuchung beſteht in einer genauen Vergleichung der Maaße und Gewichte mit den Muttermaaßen, und wird der Inſtruction gemäß vorgenommen.

5. Der Unterpräfect kann einen Gehülfen annehmen, der aus dem Ertrag der Unterſuchungsgebühren bezahlt wird.

6. Auf jedes richtig gefundene Maaß oder Gewicht wird der Stempel gedrückt.

7. Es wird eine Nachweiße gehalten über die Verificationen, welche jeden Tag Statt finden, und die dafür eingehenden Gebühren.

8. Die Verificatoren begeben ſich in die Holzhöfe, um die Holzmaaße zu prüfen.

9. Jeder Verificator ſoll einen eigenen Stempel haben. Die Koſten werden vom Ertrag der Gebühren beſtritten.

10. (Bezieht ſich auf Paris.)

11. Außer den nachbezeichneten Gebühren darf keinerlei Entſchädigung für die Unterſuchung der Maaße gefordert werden.

12. Der Ertrag der Prüfung und Stempelung wird verwendet zur Anſchaffung und Unterhaltung der Stempel, zur Beſoldung der Verificatoren und der Inſpectoren, wovon ſogleich geredet wird.

13. Alle drei Monate ſendet der Verificator die Rechnung über die erhobenen Verifications- und Stempelungsgebühren ein u. ſ. w.

14. Wenn der Ertrag zur Koſtenbeſtreitung nicht zureicht, ſchießt die Staatskaſſe das Fehlende zu; über die Ueberſchüſſe verfügt die Staatsregierung.

15. Der Miniſter des Innern ernennt 25 Inſpectoren, welche ausſchließlich beauftragt ſind, unter der Autorität der Präfecten die Vollziehung des gegenwärtigen Beſchluſſes zu überwachen. Sie bereiſen zu dem Ende alle Oerter wo die Märkte eine tägliche Anwendung der Maaße und Gewichte erfordern. Die Regierung ſetzt ihren Gehalt feſt.

16. Die Polizeibehörden wachen ihrer Seits, daß nur die neuen Maaße und Gewichte im Handel und Verkehr angewendet werden, und zwar nur ſolche die geprüft und geſtempelt ſind. Sie müſſen dem Geſchäft der Inſpectoren beiwohnen, und deren Aufforderung zur Unterſuchung und Bethätigung der Zuwiderhandlungen genügen.«

(Von den Gebühren nachher.)

Das Decret vom 12. Febr. 1812 enthält folgendes:

»Art. 1. Es ſoll keinerlei Abänderung an den Einheiten des Maaßes und

Gewichts Statt finden, wie solche durch das Gesetz vom 19. Frim. VIII *) bestimmt worden sind.

2. Unser Minister des Innern wird für den Handelsgebrauch, Maaß- und Gewichtsinstrumente fertigen lassen, worauf die Unterabtheilungen oder Brüche und die Vervielfachungen jener Einheiten, welche am meisten im Verkehr gebraucht werden, und nach Bedürfniß des Volkes eingerichtet, ersichtlich sind.

3. Diese Instrumente enthalten auf ihren Seiten die Vergleichung der Theilungen und die gesetzlichen Benennungen mit jenen, die früher im Gebrauch waren.

4. Wir behalten uns vor, nach Ablauf von zehn Jahren uns Bericht erstatten zu lassen über die Vervollkommnungen, deren das System nach der Erfahrung empfänglich seyn möchte.

5. Inzwischen soll das gesetzliche System allein forthin in den Schulen, die Volksschulen mitbegriffen, gelehrt, und bei allen öffentlichen Verwaltungen, wie auf den Märkten, Hallen, und bei allem Handels- und sonstigem Verkehr unserer Unterthanen angewendet werden.

Aus dem Decret vom 7. Oct. 1809 über die Departementalausgaben gehören hieher:

»8. Die Inspectoren für Maaß und Gewicht sollen für 1811 nicht aus den Departementalkassen bezahlt werden. Wenn der Fonds, der aus dem Zehntel der Gebühren gebildet wird, nicht zureicht, so wird auf den Bericht des Ministers vorgesehn werden.

9. Zu dem Ende soll aus dem Ertrag dieses Zehntels ein gemeinsamer Fonds gebildet und uns Rechnung darüber abgelegt werden.«

Die Gebühren, wovon hier die Rede, beziehen sich auf das, was jetzt von der öffentlichen Wage und Fuhr vorgetragen werden soll.

Der Regierungsbeschluß vom 27. Brum. VII schon hatte die Einrichtung öffentlicher Büreaus für Waag und Eiche gestattet, in Gemeinden von wenigstens 5000 Einwohnern. Die Gebühren sollen die Verwaltungen bestimmen, nicht über 15 nicht unter 5 Centimen für 5 Miriagramen Gewicht. Der Ertrag soll den Hospizien gehören.

Der Regierungsbeschluß vom 7. Brum. IX enthält folgende Bestimmungen:

»Art. 1. Es soll in allen Gemeinden, wo der Verkehr es erfordert, auf den Vorschlag der Ortsbehörde und das Gutachten des Unterpräfecten vom

*) Das Gesetz vom 19. Frim. VIII ist in vier Gesetzsammlungen aus verschiedener Zeit, die ich verglichen, nicht enthalten, wird auch sonst nirgend, weder in amtlichen Verfügungen noch in Privatsammlungen erwähnt.

Präfecten ein Büreau für öffentliche Waage und Eiche errichtet werden, wo alle Bürger ihre Gegenstände messen, wiegen oder eichen lassen können, gegen Entrichtung einer mäßigen Gebühr welche gemäß Art. 21 des Gesetzes vom 28. März 1790 vom Gemeinderath vorgeschlagen und von der Behörde genehmigt wurde.

2. Niemand kann messen, wiegen und eichen, der nicht zu rechtlicher Ausübung beeidigt ist. Dieser Eid wird vor dem Handels- oder Friedensgericht abgelegt.

3. Wo keine Büreau für öffentliche Waage zu errichten nöthig ist, wird der Präfect die Verrichtung Bürgern übertragen von anerkannter Rechtlichkeit und Fähigkeit. Sie werden ebenfalls beeidigt.

4. Niemand anders als diese Angestellten darf im Umfang der Märkte, Hallen und Häfen das Gewerbe eines Messers oder Eichers ausüben, bei Strafe der Confiscation der Instrumente.

5. Der Umfang der Märkte u. s. w. wird von der Ortsbehörde, mit Genehmigung des Unterpräfecten, sichtbar ausgesteckt.

6. Die Waag- und Eichmeister müssen auf den Märkten und Hallen ihre Instrumente und zwar in zureichender Zahl bereit halten; andern Falls geschieht es von der Ortsbehörde und jene werden abgesetzt. Sie dürfen nur gestempelte, und den Gehalt anzeigende Gewichte und Maaße anwenden.

7. Den Bürgern welche es verlangen, muß ein Waagschein vom Waag- oder Eichmeister ausgestellt werden.

8. Untreue bei Anwendung der öffentlichen Gewichte wird zuchtpolizeilich bestraft wie der Verkauf verfälschter Maaße und Gewichte.«

Obgleich dieser Beschluß in dem folgenden Gesetz nicht erwähnt ist, so wird er doch gelten, soweit er diesem nicht entgegen ist.

Ein Gesetz vom 29. Flor. X sagt:

»Art. 1. Es soll in allen Gemeinden, wo es die Regierung für geeignet findet, ein Büreau für öffentliches Maaß, Gewicht und Eiche, errichtet werden. Niemand ist gezwungen sich desselben zu bedienen außer in Streitfällen.

2. Die Tarife über die zu erhebenden Waag- und Eichgebühren und die dahin bezüglichen Verordnungen werden vom Gemeinderath vorgeschlagen, von den Behörden genehmigt.

3. Ein Zehntel des reinen Ertrags dieser Gebühren soll zur Bestreitung der Verificationskosten verwendet werden.

4. Der Ueberschuß fließt ausschließlich den Gemeinden und Hospizien zu und zwar nach den Regeln welche für das Octroi der Wohlthätigkeitsanstalten vorgeschrieben sind.«

Durch ein Decret vom 2. Febr. 1808 befiehlt der Kaiser, daß ihm Rechnung über den Ertrag dieses Zehntels und dessen Anwendung gestellt werden soll.

Ein anderes Decret vom 3. Aug. 1810 verordnet:

Art. 1. (Betrifft Vergangenes.)

2. Vom 1. Jan. 1811 an soll der Gehalt der Inspectoren von Maaß und Gewicht nur aus dem Ertrag des Zehntels, (welches gemäß der oben mitgetheilten Art. 8 und 9 des Decrets vom 7. Oct. 1809 einen gemeinschaftlichen Fonds bildet, und in die Schuldentilgungskasse geschossen werden soll,) bezahlt werden.

3. Wenn der gemeinsame Fonds die zu bezahlenden Gehalte übersteigt, so wird der Ueberschuß verhältnißmäßig unter die Departemente vertheilt, welche dazu beigetragen, und in welchen der Ertrag der Verificationsgebühren unzureichend (zur Kostenbestreitung?) sind.

4. (Veraltet.)

5. Jedes Jahr legt der Minister des Innern Rechnung ab über den gemeinsamen Fonds.

Hiezu nun die Instructionen und amtlichen Erlasse des Ministers und des Präfecten.

Der Minister empfiehlt in seinem Schreiben vom 18. Pluv. XIII die Einführung der neuen Maaße aufs dringendste. Die Gemeinden sollen zur Anschaffung der Eichmaaße angehalten, die alten Maaße und Gewichte weggenommen werden. Eine Ministerialverfügung vom 30. Frim. XIV lautet also:

»Der Minister des Innern;

In Erwägung, daß unter den Ursachen, die bisher den Fortgang der Verbreitung der einförmigen Gewichte und Maaße aufgehalten haben, der Umstand in nicht geringen Anschlag kommt, daß man bisher in mehreren Zweigen der öffentlichen Verwaltung die dahin einschlägigen Gesetze ganz außer Augen gelassen hat, da es doch im Gegentheil die Pflicht aller im Dienste der Regierung stehenden Personen ist, das Beispiel einer vollkommenen und gänzlichen Unterwerfung unter die Gesetze zu geben;

Beschließt folgendes: 1. Sämmtliche bei den milden Anstalten der Armen und der Spitäler angestellte Personen, in welcher Eigenschaft es immer sey, sind gehalten, bei ihren Amtsgeschäften, die Regeln und Grundsätze des neuen metrischen Systems pünctlich zu befolgen.

2. Die Accorde, Ueberschläge, Risse, Lieferungszettel, Rechnungen, Tabellen, Berichte und schriftliche Aufsätze jeder Art, dürfen demnach die Benennungen der Quantitäten blos in neuen Maaßen und Gewichten enthalten.

3. Gleichwohl können die in den neuen Maaßen ausgedrückten Quantitäten in den schriftlichen Aufsätzen auf alte Maaße reduzirt werden, jedoch nur annährungsweise, so daß die Unbestimmtheit des Maaßes immer auf die Reduction fällt. Z. B. wenn eine Quantität in neuem Maaße auf 3 Hectaren 27 Aren angegeben ist, so kann diese Quantität auf altes Maaß reducirt werden, folgenderweise: (beiläufig 6½ Morgen.)

Wenn die Quantitäten so beschaffen sind, daß sie in Ruthenzahlen ausgedrückt werden können, so sollen die Quantitäten in neuen Maaßen arrondirt werden und die annährende Reduction in alten Maaßen darf nur einfache Brüche enthalten. Also wird bei einer Quantität, die in runder Zahl auf 7 Meter geschätzt wird, zwischen zwei Parenthesen hinzugesetzt: (beiläufig 3 Toisen 3 Fuß.)

4. Die Quantitäten in neuen Maaßen dürfen nur nach den im Gesetz vom 18. Germ. III. Jahrs bestimmten Ausdrücken benennt werden, indem die Befugniß, die in dem Beschlusse vom 13. Brum. XI. Jahrs angeführten gemeinen Benennungen zu gebrauchen, sich nur auf den täglichen Handverkehr bezieht.

5. Der Minister wird alle Vorschläge von Arbeiten, Austauschungen, Veräußerungen, langjährigen Pachten und übrigen Administrationsgeschäften, bei denen Accorde, Risse, Ueberschläge, Zettel, Protocolle, Berichte, Beschlüsse und Deliberationen vorgebracht werden, die nicht den vorhergehenden Verfügungen gemäß sind, beiseitelegen.

6. Da die Einnehmer der Spitäler und der Armen, vermöge Beschlusses vom 19. Vend. XII. Jahres, denselben Gesetzen und Ordnungen wie die Rechnungsbeamten öffentlicher Gelder unterworfen sind, so sollen sie, wie auch die Controleurs der Einnahmen und der Ausgaben dieser Anstalten, die Belege, die auf die Casse gezogenen Zahlungsbefehle und Anweisungen, so wie die über gedachte Aktenstücke zu liefernden Verzeichnisse (in den bei den Zahlungen die von den Unterbeamten des Generalzahlmeisters, vermöge des Art. 19 seiner Instruction vom 14. Fruct. X. Jahrs geleistet werden, vorgesehenen Fällen) nur insofern annehmen, als gedachte Aktenstücke und Verzeichnisse 1) die gelieferten und zu liefernden Quantitäten, 2) den accordmäßigen Preis, 3) die zu zahlenden Summen in den neuen Benennungen ausdrücken.

7. Die Secretäre, Verwaltungsvorsteher, Ordonnatoren, Controleure, Einnehmer und übrigen bei den Administrationen der Spitäler und Armen angestellten Oberagenten, sind jeder seiner Seits, für die Unterlassungen, die diesfalls in ihren Büreaus vorgehen, und für den Nichtvollzug der obigen Verfügungen verantwortlich.

8. Die Präfecten und Unterpräfecten haben den Auftrag, gegenwärtigen Beschluß in ihren respectiven Bezirken zur Ausführung zu bringen.«

Auch hat der Minister am 12. Jänner 1809 entschieden, daß die Maaße und Gewichte, welche bei der öffentlichen Verwaltung gebraucht werden, der jährlichen Untersuchung nicht unterworfen sind.

Die Beschlüsse des Donnersbergpräfecten endlich sind, und zwar: Vom 5. Therm. XII:

»Art. 1. Vom Datum des Empfangs gegenwärtigen Beschlusses an, sind die Maire aller Gemeinden dieses Departements ohne Ausnahme gehalten, in

den Fruchthallen, auf den Fruchtmärkten oder an andern Orten, wo Früchte verkauft zu werden pflegen, keine andere Art zu messen oder zu rechnen, zu dulden, als nach dem Hektoliter oder dem neuen Malter, welches aus fünf doppelten Dekaliters besteht.

2) Bis zum fünfzehnten des nächsten Monats Fruct. haben die Maire von Mainz, Bingen, Oppenheim, Worms, Frankenthal, Neustadt, Edenkoben, Dürkheim, Grünstadt, Forst, Alzei und Kirchheimbolanden die zum Aichen der Fässer dienenden Bütten nach dem Systeme der neuen Maaße graduiren zu lassen. Von ersagtem 15. Fruct. an, sind die Maire der andern Gemeinden gehalten, die Aichbütten in der von den eben genannten Gemeinden graduiren zu lassen, welche der ihrigen am nächsten liegt.

3. Sobald die neue Graduation geschehen seyn wird, darf kein Aicher, bei Strafe der Absetzung, nach der alten Art und Weise verfahren; er soll überdies gehalten seyn, an jedem geaichten Faß die Zahl der Liters, welche es enthält, deutlich anzuzeigen.

4. Es wird hiermit wiederholt verboten, künftighin bei Abfassung der Marktpreise der alten Maaße und Gewichte Erwähnung zu thun; und die Brod- und Fleischtaxen sollen in Zukunft in runden Zahlen des neuen Systems, das heißt, nach ganzen, halben, Fünftels- u. s. w. Kilogrammen, gemacht werden.

5. Die Maire sollen fortfahren, die alten Muttermaaße zerbrechen und verkaufen zu lassen; sie haben über den Verkauf Protocolle zu führen, und solches dem Präfecten durch ihren resp. Unterpräfect zu überschicken.

6. Auch dürfen sie sich durch nichts abhalten lassen, in jedem Monate die Kaufläden und Märkte zu visitiren, um sich zu vergewissern, ob die verschiedenen in Betreff der neuen Maaße und Gewichte ergangenen Verordnungen und Beschlüsse vollzogen werden; gleicher Gestalt haben sie genau aufzusehen, daß die Lehrer der Primärschulen ihre Zöglinge in dem neuen Systeme unterrichten.

7. Der Inspector der Maaße und Gewichte wird hiermit angewiesen, auf die Absetzung eines jeden beim Wägen, Messen und Aichen Angestellten anzutragen, welcher überwiesen werden dürfte, bei seinen Verrichtungen die alten Maaße und Gewichte gebraucht zu haben. Er ist zugleich ermächtiget, die Nationalgendarmerie zu requiriren, wenn er es zu seinen Operationen für nöthig erachten sollte.

8. Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt und in allen Gemeinden angeschlagen werden; auch sollen Exemplare davon den Unterpräfecten und dem Inspector der Maaße und Gewichte zugeschickt werden, welche gehalten sind, über dessen Vollzug zu wachen.«

Vom 18. April 1807:

»Der Präfect des Donnersbergs,

In Gemäßheit des Schreibens Sr. Erz. des Ministers des Innern vom 25. August 1806, über die jährliche Verification der Gewichte und Maaße, und

auf die Vorschläge die ihm den 10. Nov. desselben, und 26. März laufenden Jahrs von dem Inspector der Gewichte und Maaße gemacht worden sind;

In der Absicht, die Art und Weise zu bestimmen, wie diese Verification künftig im Departement geschehen soll, damit den Einwohnern der Gemeinden, wo sich keine Büreaus befinden, die Kosten und Zeitverlust, die Gewichte und Maaße mehrere Miriameter weit transportiren zu müssen, erspart werden;

Beschließt:

1. Es soll in jedem der 4 Hauptorte der Bezirke ein Büreau zur Verification der Gewichte und Maaße errichtet werden.

2. Die Einwohner der Gemeinden sind nicht mehr gehalten, wie bisher, ihre Gewichte und Maaße in die Büreaus der Bezirke Mainz und Speier, zum Verificiren und Stempeln zu schicken.

3. Die Verification soll in den Gemeinden selbst durch die Verificatoren geschehen, die zu dem Ende jährlich einmal die Gemeinden ihres Bezirkes bereisen.

4. Bei ihrer Ankunft in jedem Hauptort einer Mairie, verfügen sich die Verificatoren zu dem Maire, damit dieser die Einwohner benachrichtige und anweise, sogleich ihre Gewichte und Maaße zum Untersuchen zu bringen.

5. Die zur jährlichen Verification geeigneten Gegenstände sind: die Gewichte aller Art, die hölzernen Maaße, die Schnellwagen, die Stere und die Bütten zum Aichen der Fässer.

6. Außer dem Gepräge des kaiserlichen Wappens müssen die Stempel alle Jahre ein eigenes Gepräge haben, wodurch der Inspector der Gewichte und Maaße in Stand gesetzt wird, bei seinen Amtsreisen die verificirten Gegenstände von den nicht verificirten zu unterscheiden.

7. Alle vermöge des Art. 6 der jährlichen Verification unterworfenen, und nicht mit dem besondern Zeichen des Jahrs versehenen Gewichte und Maaße, sollen confiszirt und die Eigenthümer eben so straffällig seyn, als hätten sie altes Maaß und Gewicht geführt.

8. Die Verificationsgebühren werden, ungeachtet der Reisekosten der Verificatoren, nicht erhöht, und bleiben dieselben als wenn sie im Büreau des Bezirks entrichtet würden.

9. Sie sollen gleich von den Schuldnern in die Hände des Verificators entrichtet werden, welcher diesfalls ein von dem Maire des Orts visirtes und als Controll dienendes Register führt, und alle Monate einen summarischen Auszug an den Präfecten einschickt, welcher ordnungsmäßig über die Gelder verfügt.

10. Zu Ende der ersten Amtsreise soll dem Verificator eine, seiner Arbeit und Einnahme angemessene Entschädigung ausgeworfen werden. Nichts desto weniger ist er befugt, täglich eine Summe von 4 Franken aus dem Betrag seiner Einnahmen, zur Bestreitung seiner persönlichen Bedürfnisse abschläglich zu verwenden.

11. Der Verificator ist gehalten, jedem Handelsmann einen Schein, in-

haltlich der Zahl und Beschaffenheit der visirten Gewichte und Maaße, wie auch des Quantums der geleisteten Gebühr zu ertheilen.

12. Die Verificatoren nehmen in jeder Mairie das Verzeichniß des Ertrags der Meß- und Aichgebühren auf, und überschicken eine Uebersicht dieser Verzeichnisse in Ansehung der von ihnen bereisten Gemeinden, zugleich mit der monatlichen Einnahmliste, an den Präfecten.

13. Gegenwärtiger Beschluß soll den Unterpräfecten und Mairen des Bezirks Mainz zugefertigt, und in die Journäle des Departements eingerückt werden, nachdem derselbe von Sr. Exz. dem Minister des Innern genehmigt seyn wird.

Jetzt, nachdem wir die französische Gesetzgebung über den Gegenstand vollständig kennen, wird erst verständlich seyn, was die neue Regierung verordnet hat. Hierher gehört Folgendes:

Am 18. Juli 1819 hat der König die Beibehaltung des metrischen Gewicht- und Maaßsystems im Rheinkreise nach dem wiederholten Wunsche des Landraths und dem Antrag der Kreisregierung genehmigt. Zur Beischaffung der gesetzlichen Maaße und Gewichte wurde eine Frist bis zum 1. Jänner 1820 gestellt. (Amtsbl. 1819, S. 133).

Zur Vollziehung dieser Bestimmung wurde am 7. Jänner 1820 (Intelligenzbl. S. 21) folgendes verfügt:

»Um bei dem Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom $\frac{\text{18. Juli}}{\text{11. Aug. 18}}$ v. Jahres, die Einführung eines gleichen Maaßes und Gewichtes im Rheinkreise betreffend (Amtsbl. 1819, St. X, S. 133) alle Anstände zu beseitigen, hat die unterzeichnete Landesstelle (königl. Regierung des Rheinkr., Kammer d. I.) folgende Verfügungen und erläuternde Bestimmungen für nöthig erachtet:

1) Das Decret vom 12. Febr. 1812 (Bull. Nro. 421), welches in der Absicht erlassen wurde, um dem metrischen Systeme einen leichtern und schleunigen Eingang allenthalben zu verschaffen, bleibt in seiner vollen Kraft.

2) In Folge dieses Decrets ist es erlaubt, im Kleinhandel sich derjenigen Maaße und Gewichte zu bedienen, welche die unter Nro. I beigedruckte Tabelle angibt.

3) Von den in dieser Tabelle verzeichneten Gewichten darf kein über zehn Pfunde schweres Gewicht verfertigt werden.

4) Jede Nachfrage nach Waaren in dem durch die frühere Convenienz wieder in Gebrauch gekommenen Gewicht- und Maaßfuße wird im Kleinhandel angesehen, als geschehe sie nach dem Gewichte und Maaße, welches nach dieser Tabelle erlaubt ist. Es soll demnach jeder Handelsmann und Verkäufer, der unter dem Vorwande, dem Verlangen des Käufers Genüge zu leisten, sich einiger Theile vom Decimal- oder anderer Maaße und Gewichte bedienen würde,

um ein altes Gewicht oder Maaß zu bilden, deren Gebrauch verboten ist, gemäß den Artikeln 424, 479, 480 und 481 des Strafgesetzbuches, als einer, der gesetzwidrige Gewichte und Maaße gebraucht, bei den Gerichten belangt werden.

5) Da sich die Verfügungen des Decrets vom 12. Febr. 1812 nur auf den Gebrauch im Kleinhandel und auf die bei dem täglichen Verkehr üblichen Maaße und Gewichte beziehen, so bleiben die metrischen Maaße und Gewichte fernerhin allein und ausschließlich bei den öffentlichen Arbeiten und schriftlichen Verhandlungen aller Art, im Großhandel und bei allen Commercial- und andern Verträgen anwendbar.

Auch soll das metrische Maaß und Gewicht in seiner ganzen Ausdehnung in allen Schulen des Rheinkreises gelehrt werden.

Eine erläuternde Tabelle dieses Systems ist gegenwärtiger Verfügung unter Nro. II beigedruckt.

6) Es soll für jeden Landcommissariatsbezirk ein Verificator ernannt werden, welcher jährlich einmal in jeder Gemeinde die Maaße und Gewichte bei allen Handelsleuten, Fabrikanten, Manufacturisten und überhaupt bei allen denjenigen, welche vermöge ihres Gewerbes der Maaße und Gewichte sich bedienen, zu untersuchen, und mittelst eines jährlich veränderten Stempels zu verificiren hat.

Für diese Verification sind in die Hände des Verificators diejenigen Gebühren zu entrichten, wie sie in dem unter Nro. III beigedruckten Tarif sowohl für die erlaubten als für die Decimalmaaße und Gewichte festgesetzt sind.

7) Der Verificator führt über den Empfang dieser Gebühren ein von dem Bürgermeister des Orts visirtes und als Controll dienendes Register, hält förmliche Rechnung und legt alle Vierteljahre dem königl. Landcommissariate einen summarischen Auszug aus derselben vor.

Von dem Ertrag der Gebühren bezieht der Verificator drei Viertheile als Besoldung und Entschädigung.

8) Ueber die Ueberschüsse verfügt die königl. Regierung, zu welchem Ende ihr von den königl. Landcommissariaten das Resultat der von ihnen abgeschlossenen Jahresrechnung angezeigt werden soll.

9) Der Verificator ist gehalten, jedem Handelsmann einen Schein über die Zahl und Beschaffenheit der verificirten Maaße und Gewichte, und über den Betrag der bezahlten Gebühren zu ertheilen.

Nro. I.

Verzeichniß der Gewichte und Maaße, deren Gebrauch bei jedem Kleinhandel gestattet ist.

I. Längenmaaß.

1) Der Fuß (Schuh) ein dem dritten Theile des Meter gleiches Maaß; — es ist in zwölf Zoll, und der Zoll in zwölf Linien getheilt.

Dieses Maaß trägt auf einer Seite die dem Meter entsprechende Eintheilung, nemlich drei und ein drittel Decimeter; und in Centimeter und Millimeter getheilt, zusammen 333⅓ Millimeter.

2) Die Elle. — Ein sechs Decimeter gleiches Maaß zum Messen der Leinwand, Stoffe ꝛc. Die Elle theilt sich in halbe-, viertel-, achtel-, sechszehntel-, wie auch in drittel-, sechstel- und zwölftel Elle. — Sie trägt auf einer Seite die dem Meter entsprechenden Eintheilungen nur im Centimeter, nämlich 60 Centimeter nummerirt von 10 zu 10. Der Staab oder die doppelte Elle ist gleich 120 Centimeter.

Diese Maaße können an einem Stücke oder zerlegt oder auf jede andere zweckmäßige Art verfertiget werden, woferne der Bruch einen bestimmten Theil dieser Maaße beträgt, und auf keinerlei Weise die Localmaaße bildet, die jene ersetzen könnten.

II. Maaße für Getraide und andere trockene Sachen.

Das Vierusel (Doppel-Boisseau) beträgt	¼	Hektoliter
Der Sester, Simmern (Boisseau) —	⅛	—
Der halb Simmern (halb Boisseau) —	1/16	—
Der Vierling —	1/32	—

Der Liter

Der halbe Liter ist gleich 5 Deciliter oder 50 Centiliter oder 500 Milliliter

Der viertels Liter ist gleich 2½ Deciliter oder 25 Centiliter oder 250 Milliliter.

Der achtels Liter ist gleich 1¼ Deciliter oder 12½ Centiliter oder 125 Milliliter.

Die Frucht und trockenen Füllmaaße werden von Holz in zilindrischer Form verfertiget, und haben einen mit der Höhe gleichen Durchmesser.

III. Maaße für flüssige Sache.

½ Liter, ¼ Liter, ⅛ Liter, 1/16 Liter.

Die Maaße für den Wein und Brandwein müssen von Zinn und nach der bestimmten Eintheilung verfertiget seyn. Die Maaße zum Verkauf des Oehls, der Milch ꝛc. können von Blech seyn.

IV. Gewichte.

Die gewöhnlichen Gewichte sind:

Das Pfund; es beträgt ein halb Kilogramm, oder 500 Gramme, und theilt sich in sechzehn Unzen.

Die Unze oder 1/16 Pfund, theilt sich in acht Gran.

Ein Gran, oder ⅛ Unze, theilt sich in 72 Quentchen.

Jedes dieser Gewichte theilt sich in Halbe, Viertel und Achtel. — Sie tragen nebst ihrer oben ausgedrückten Benennung, die Bezeichnung ihres Werthes in Grammen; nämlich:

	Gramme.
Das Pfund	500
½ Pfund	250

	Gramme.
Das ¼ Pfund	125
Das ⅛ Pfund	62,5
Die Unze (zwei Loth)	31,25
½ Unze (ein Loth)	15,625
¼ Unze (halbes Loth)	7,8125
Ein Gran (viertels Loth)	3,9

Diese Gewichte dürfen nur aus Eisen oder Messing verfertigt werden Der Gebrauch von Gewichten aus Blei oder jeder andern Materie ist untersagt.

Nro. II.

Tafel der metrischen Maaße und Gewichte.

Metrische Maaße und Gewichte.	Einheiten.	Ihr Werth im alten Pariser Maaß.				Erklärung des Systems.
Längenmaaße.	Meter	Toisen	Sch. Zoll		Linie	Der 4. Theil des Kreises ist getheilt in 100 Grade, der Grad in 100 Minuten, die Minute in 100 Secunden.
Myriameter	10,000	5130,	4, 5,		3,360	
Kilometer	1000	513,	0, 5,		3,936	
Hectometer	100	51,	1, 10,		1,594	
Decameter	10	5,	0, 9,		4,959	
Meter	1	0,	3, 0,		11,296	
Decimeter	⅒	0,	0, 3,		8,330	
Centimeter	1/100	0,	0, 0,		4,433	
Millimeter	1/1000	0,	0, 0,		0,443	
Flächenmaaße.	Aren.	Quadrat-Schuh.				Der terestrische Grad hat 100,000 Metero der 51.307,4 Toisen, die Minute 1000 Meter, oder 513,074 Toisen, die Secunde 10 Meter, oder 5,13074 Toisen, also hat der Meridian-Quadrant 10 Millionen und der ganze Meridian 40 Millionen Meter.
Myriare (Quadrat-Kilometer)	10,000	9476817,46				
Kilare	1000	947681,75				
Hectare (Quadrat-Hectometer)	100	94768,17				
Decare	10	9476,82				
Are (Quadrat-Decimeter)	1	947,68				Der Are ist das Quadrat des Decameters, sein Inhalt also = 100 Quadratmeter. Der Steere ist ein Cubikmeter, der Liter der Würfel vom Decimeter,
Deciare	⅒	94,77				
Centiare (Quadratmeter)	1/100	9,48				
Miliare	1/1000	0,95				

Meterische Maaße und Gewichte.	Einheiten.	Ihr Werth im alten Pariser Maaß.	Erklärung des Systems.
Körpermaaße.	Liter.	Cubiczolle.	folglich sein körperlicher Inhalt $^1/_{1000}$ Cubikmeter.
Myrialiter	10,000	504124,16	
Kiloliter (Cubikmeter, bei dem Holze Steer.)	1000	50412,42	Der Gramme ist das Gewicht des in einen bestimmten Zustand versetzten Wassers, das in einen hohlen Würfel geht, dessen Seite ein Centimeter oder $^1/_{100}$ Meter ist, daher das Gramme körperlicher Wasserraum $^1/_{1000000}$ Cubikmeter ist.
Hectoliter	100		
Decaliter	10	504,124	
Liter (Cubikdecimeter.)	1	50,4124	
Deciliter	$^1/_{10}$	5,0412	
Centiliter	$^1/_{100}$	0,5041	
Milliliter (Cubikcentimeter.)	$^1/_{1000}$	0,0504	
Gewichte.	Gram.	Pf. Unz. Qu. Gran.	**Sohin**
Myriagramme . . .	10,000	20, 6, 6, 63,5	1 Meter = dem Grundmaaß des Systems.
Kilogramme (Gewicht eines Cubik-Decimeter Wassers . .	1000	2, 0, 5, 35,15	1 □ Meter = $^1/_{100}$ Are.
Hectogramme . . .	100	0, 3, 2, 10,73	1 Cubikmeter = 1 Steere = 1000 Liter.
Decagramme . . .	10	0, 0, 2, 44,27	1 Cubikmeter Wasser wiegt = 1000000 Grammen.
Gramme (Gew. eines Cubikcentimeter Wassers)	1	0, 0, 0, 18,827	Die zugeordneten Einheiten sind decadisch.
Decigramme	$^1/_{10}$	0, 0, 0, 1,883	
Centigramme . . .	$^1/_{100}$	0, 0, 0, 0,188	
Milligramme (Gewicht eines Cubikmillimeter Wassers)	$^1/_{1000}$	0, 0, 0, 0,019	

Nro. III.

Tarif der Verificationsgebühren von Gewichten und Maaßen.

Decimal-Gewichte und Maaße, nach dem Gesetze vom 18. Juni 1801.	Gebühren. Kr.
Längenmaaße.	
Decameter, doppelte und halbe	7
Doppelte Meter	4
Meter und halbe Meter . .	1
Meter, doppelte und halbe mit Scharnieren	3
Decimeter und doppelte Decimeter	1
Holzmaaße.	
Steere und doppelte Steere	20
Füllmaaße für trockene Sachen.	
Hectoliter	20
Halbe Hectoliter	14
Doppelte Decaliter . . .	3
Decaliter	2
Halbe Decaliter	2
Liter. — Doppelte und halbe Liter, Deciliter, und doppelte Deciliter, für jedes	1
Flüssigkeitsmaaße.	
Decaliter, doppelte und halbe	14
Doppelte Liter	5
Liter	4
Halbe Liter, Deciliter und doppelte Deciliter . . .	3
Für die Milchmaaße wird die Hälfte bezahlt.	
Kufen zum Aichen, mit Einschluß der Visirstäbe . .	60

Erlaubte Gewichte und Maaße, in Folge des Decrets vom 12. Febr. 1812.	Gebühren. Kr.
Längenmaaße.	
Fuß, (Schuh)	3
Elle, doppelte (oder Staab)	3
Elle (einfache)	3
Trockene Füllmaaße.	
Doppelte Scheffel (Viernzel)	5
Scheffel (Sester, Simmern)	4
Halbe Scheffel (halb Simmern)	3
Viertels Scheffel (Vierling)	2
Liter	1
Halbe Liter	1
Viertels Liter	1
Achtels Liter	1
Sechszehntel Liter	1
Flüssigkeitsmaaße.	
Viertels Liter	3
Achtels Liter	3
Sechszehntel Liter	3
Zwei und dreißigstels Liter .	3
Blecherne Milchmaaße.	
Viertels und halb viertels	1
Maaße die die Stelle des Gewichts für Oehl vertreten.	
Halbes Pfund	3
Viertels Pfund	3
Zwei Unzen (vier Loth) . .	3
Unze (zwei Loth)	3
Halbe Unze (ein Loth) . .	3

Decimal-Gewichte und Maaße, nach dem Gesetze vom 18. Juni 1801.	Gebühren. Kr.
Gewicht von Eisen und Schnellwagen.	
Gewichte von 50 Kilogramme	14
Gewichte von 25 Kilogramme	7
Myriagramme, doppelte und halbe	7
Kilogramme, doppelte und halbe	3
Doppelte Hectogramme, Hectogramme und was darunter ist	1
Schnellwagen zahlen nach Verhältniß ihrer Stärke und nach der Anzahl der doppelten Myriagramme, und der doppelten Kilogr.	
Gewichte von Messing.	
Die Gewichte von Messing bezahlen das Doppelte obiger Gebühren, der getheilte Kilogramme (sogenannter Einsatz) bezahlt für alle Theile, aus denen er besteht, zusammen	8
Jedes einzelne Gewicht, welches zu einer Geldwaage gehört	2

Erlaubte Gewichte und Maaße, in Folge des Decrets vom 12. Febr. 1812.	Gebühren. Kr
Zertheilte Gewichte von Messing.	
Pfund	4
Halbes Pfund	4
Viertels Pfund	4
Zwei Unzen (vier Loth)	2
Unze (zwei Loth)	2
Halbe Unze (ein Loth)	
Zwei Gran (halbes Loth)	2
Halbe Gran (achtels Loth)	
Zertheilte und vereinigte Gewichte.	
Pfund	8
Halb Pfund	8
Viertels Pfund	8
Achtels Pfund	8
Eiserne Gewichte.	
Pfund	3
Halbes Pfund	3
Vier Unzen	1
Zwei Unzen	1

Von diesen Gebühren findet kein Nachlaß Statt.

Am 14. Nov. 1821 (Intelligenzbl. S. 683) wurde den Verificatoren der Verkauf von Maaßen und Gewichten bei Strafe der Dienstesentlassung untersagt.

Wegen Handhabung der Maaßpolizei auf den Fruchtmärkten hat die königl. Regierung am 13. Dez. 1822 (Intelligenzbl. S.

961) verfügt: daß die Fruchtmesser, statt einen willkührlichen Ueberschuß zu lassen, auf dem eisernen Steg des Maaßes abstreichen sollen. Dieß wurde am 16. Juni 1824 (Intelligenzbl. S. 782) erinnert mit dem Anhang, die entgegenhandelnden Fruchtmesser abzusetzen.

Ueber das Aichen der Fässer enthält das Intelligenzbl. 1823, S. 619 folgende Verordnung vom 25. April 1823:

1. »Alle Fässer von weniger als zwölf Hectoliter, welche im Handel und zur Consumtion der Getränke gebraucht werden, sollen nach dem Hectoliter und nach dem Liter geaicht, und sodann mit dem Zeichen ihres Inhalts versehen werden.

2. Dieses Zeichen besteht darin, daß auf dem Boden des Fasses die Anzahl der Hectoliter mit römischen Ziffern und mit Beifügung des Buchstaben H, sodann unter demselben die Anzahl der Liter mit arabischen Ziffern und mit Beifügung des Buchstaben L eingebrannt oder eingeschnitten wird.

Außerdem ist auf gleiche Weise der Anfangsbuchstaben des Namens der Gemeinde, wo das Faß geaicht wurde, nebst einem besondern Aichzeichen beizusetzen, welches letztere der Gemeindevorstand zu bestimmen hat.

3. Das Aichen und Zeichnen der Fässer geschieht in jeder Gemeinde durch den geschwornen Aichmeister, welcher die erforderlichen Instrumente allein in Verwahrung hat.

4. Die Bütten, welche bisher zum Aichen gedient haben, können fernerhin dazu bestimmt bleiben; — sie sind jedoch der jährlichen Verification unterworfen und müssen nach der Regierungsverfügung vom 7. Januar 1820 mit dem Verificationsstempel versehen seyn.

5. Die Gemeinden schaffen die nöthigen Aichgeräthschaften an, und der Bürgermeister übergibt sie dem jedesmaligen Aichmeister, welcher dafür verantwortlich bleibt, und solche beim Aufhören seiner Function an den Bürgermeister zurückgibt.

6. Es soll für das Aichen und Zeichnen der Fässer eine Gebühr zum Vortheil der Gemeindecasse bezahlt werden.

Diese Gebühr ist von dem Ortsvorstand zu reguliren und der Genehmigung des betreffenden königl. Landcommissariats unterworfen; sie darf den Betrag von 14 (vierzehn) Kreuzer für die Fässer von 2 Hectoliter und darunter und den Betrag von acht und zwanzig Kreuzer für Fässer, welche einen größern Inhalt haben, in keinem Falle übersteigen.

7. Dem Aichen sind unterworfen die neuen Fässer, sobald sie verfertigt worden, und die bereits gebrauchten nicht geaichten Fässer, sobald sie wieder gefüllt werden, um aus den Kellern gebracht zu werden.

8. Der Aichmeister hat auf alle im öffentlichen Verkehr vorkommenden Fässer ein wachsames Auge zu richten und sie zu untersuchen, ob sie gehörig geaicht sind. — Findet er Fässer, welche nach §. 1 im Handel und zur Consum-

tion gebraucht werden, und welchen das Aichzeichen abgeht, so hat er den Besitzer derselben aufzufordern, sie der Aiche zu unterwerfen. Weigert sich dessen der Besitzer, so hat der Aichmeister ein Protocoll darüber aufzusetzen, die Fässer in Beschlag zu nehmen, sie mit einem Zeichen kenntlich zu machen, und das Protocoll dem königl. Friedensgerichte zur Bestrafung des Uebertreters und zur Aburtheilung über die in Beschlag genommenen Fässer zu übergeben.

9. Die Polizeibehörden sind mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.«

Durch Rescript vom 8. April 1825 hat die Regierung für die weinbauenden Gemeinden die Regulirung der Weinstich-, Aich- und Landgebühren befohlen.

Das Intelligenzbl. 1827, S. 207 enthält sodann folgende Verfügung vom 16. Febr. 1827:

»Da es zur Kenntniß der unterfertigten Stelle (königl. Regg. des Rheinkr., Kammer des Innern) gekommen ist, daß die metrischen Maaße und Gewichte noch nicht allgemein in Anwendung sind, und man die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Grund davon eines Theils in der Unkenntniß der hierüber bestehenden Gesetze und Verordnungen und anderntheils in dem Mangel an gehöriger Aufsicht über den Vollzug dieser Gesetze zu suchen ist, so hat man die über das metrische System bestehenden Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen in nachstehende Instruction zusammengefaßt und zum Vollzuge derselben die hier unten folgenden Anordnungen getroffen.

Abschnitt I. Anwendung der metrischen Maaße und Gewichte im Verkehr.

§. 1. Die metrischen Maaße und Gewichte sollen fortwährend bei allen öffentlichen Verwaltungen und im Handel und Wandel zwischen Privatleuten ausschließlich angewendet werden, und zu dem Ende nach wie vor jährlig einer Verification unterworfen bleiben. (Regierungsbeschlüsse vom 13. Brum. und 29. Prair. IX. Jahres; Decret vom 12. Febr. 1812; königl. Verordnung vom 18. Juli und 11. August 1819.)

§. 2. Niemand darf, um verkaufte Produkte oder Waaren damit zu messen oder zu wiegen, sich anderer als gehörig verificirter Maaße und Gewichte bedienen. (Art. 2 des Regierungsbeschlusses vom 29. Prair. IX.)

Selbst wenn Käufer und Verkäufer darüber einig wären, dürfen sie sich jenes alten nicht verificirten Maaßes und Gewichtes nicht bedienen. (Art. 424 des Strafgesetzbuchs.)

§. 3. Auch darf kein Verkäufer sich einiger Theile der verificirten Maaße und Gewichte bedienen, um ein altes Maaß oder Gewicht, z. B. das alte Malter, zu bilden. (Art. 479, Nro. 106 und Art. 480, Nro. 3 des Strafgesetzbuchs. — Instructive Verordnung vom 7. Januar 1820, §. 4.)

§. 4. In den Fruchthallen, auf den Fruchtmärkten und allenthalben, wo Früchte verkauft zu werden pflegen, darf keine andere Art zu messen oder zu

rechnen geduldet werden, als nach dem Hectoliter oder neuen Malter, welches sowohl das wirkliche als das Rechnungsmaaß ist, und aus 4 Viernzeln (jedes zu ein Viertel Hectoliter) besteht.

Es darf dabei auch kein Unterschied gemacht werden zwischen schwerer und leichter Frucht. Bei jener sowohl als bei dieser müssen 4 Viernzeln (jedes zu ¼ Hectoliter) auf das neue Malter gerechnet, und es muß bei jener sowohl als bei dieser das Viernzel in der Art abgestrichen werden, daß jedesmal der blanke Steeg zu sehen ist. (Art. 1 des Beschlusses des Präfecten vom Donnersberg vom 5. Thermidor XII. Jahres, und Regierungsbeschluß vom 7. Januar 1820.)

§. 5. Wenn Verkäufer und Käufer bei ihrem Handel sich eines andern als des gesetzlich angeordneten Maaßes und Gewichtes bedient haben, so verliert der Käufer nach Art. 424 des Strafgesetzbuchs alles Klagrecht gegen den Verkäufer, welcher ihn durch Anwendung des verbotenen Maaßes und Gewichtes übervortheilt hat; unbeschadet der Anwendung der zuchtpolizeilichen Strafen, welche der Art. 423 des Strafgesetzbuches auf Betrug durch Anwendung falscher Maaße und Gewichte verhängt, und unbeschadet einer Geldstrafe von 5 bis 7 Gulden (11 bis 15 Franken) und nach Befund der Umstände einer Gefängnißstrafe von 5 Tagen und der Confiscation der verbotenen Maaße und Gewichte, welche die Art. 479, Nro. 6, 480, Nro. 3 und Art. 481, Nro. 1 des Strafgesetzbuches auf den bloßen Gebrauch eines nicht verificirten Maaßes oder Gewichtes setzen.

§. 6. Jedes für das Wiegen, Messen und Aichen aufgestellte Individuum welches überwiesen werden kann, gegen die bestehenden Verordnungen über Maaß und Gewicht gehandelt zu haben, soll seines Amtes entsetzt und zur Bestrafung vor Gericht gestellt werden. (Art. 7 des oben angeführten Präfecturbeschlusses.)

§. 7. Bei Abfassung der Marktpreiße darf von den alten Maaßen und Gewichten keine Erwähnung geschehen und die Brod- und Fleischtaxen müssen in runden Zahlen des neuen Systems gemacht werden, d. h. nach ganzen, halben, viertels ꝛc. neuen Pfunden, wie es im angeführten Beschlusse vom 7. Jan. 1820 zugelassen ist. (Art. 4 des allegirten Präfecturbeschlusses.)

Abschnitt II. Ausnahmen.

§. 8. Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung des metrischen Maaßes finden nur Statt bei dem Verkehr mit Holz, bei dem Messen der Conscriptionspflichtigen Jünglinge und bei den Catasterarbeiten. In beiden ersten Fällen wird das in den sieben andern Kreisen des Königreichs geltende Maaß allein, in letzterm Falle zugleich mit dem metrischen angewendet.

§. 9. Ferner findet eine Ausnahme Statt hinsichtlich der Apotheken, in welchen fortwährend das allgemein eingeführte Apothekengewicht beibehalten wird.

§. 10. Von der jährlichen Verification sind ausgenommen: die Längenmaaße und die den Gemeinden gehörigen Maaße und Gewichte, welche sämmtlich nur alle 2 Jahre einer Verification unterworfen sind.

Abschnitt III. Von der Verbindlichkeit zur Anschaffung und Bereithaltung der metrischen Maaße und Gewichte.

§. 11. Die Gemeinden sind gehalten, sich die Aichmaaße anzuschaffen und sämmtliche Handels- und Gewerbsleute müssen sich mit denjenigen Maaßen und Gewichten, welche zum Betrieb ihres Geschäftes erforderlich sind, versehen und dieselben offen vorlegen. (Ministerialschreiben vom 18. Pluv. XIII, vid. Bodmann Code de Police. Tom II, pag. 213.)

§. 12. Die Maaße und Gewichte, welche jeder Gewerbsmann zum Betrieb seines Geschäfts haben muß, sind in dem Beschlusse des Präfecten vom Donnersberge vom 6. Nov. 1810 bezeichnet.

Die wesentlichen Dispositionen dieses Beschlusses sind in den nachfolgenden §§. mit denjenigen Modificationen enthalten, welche zur Erleichterung der Gewerbsleute unter den dermaligen Verhältnissen Statt finden können.

§. 13. Diejenigen, welche mit Eisen und andern Metallen handeln, die Großhändler von Material-, Specerei- und andern Waaren, die gewogen werden, die Speditoren und Commissionärs, Unternehmer von Land- und Wasserfuhren, die Gerber und Lederhändler sollen, wenn sie mit einer Schnellwage wiegen, die im Beschlusse vom 7. Januar 1820, Verzeichniß Nro. 1 (s. oben) angegebenen Unterabtheilungen des neuen Pfundes (oder halben Kilogrammes) und über dies ein Gewicht von zwei, — eines von 4 und eines von 10 Pfunden (5 Kilogrammen), wenn sie aber mit gleicharmigen Wagen wiegen, außerdem noch ein Gewicht von zwanzig neuen Pfunden (10 Kilogrammen oder 1 Myriagramm), eines von 40 Pfunden (2 Myriarammen) und eines von 100 neuen Pfunden (5 Myriagrammen) — haben.

§. 14. Die Metzger, die Seifensieder und Lichterfabrikanten sollen mit denselben Gewichten, jedoch nur bis zu 5 Kilogrammen aufwärts, versehen seyn.

§. 15. Die Specerei- und Materialhändler in den Städten sollen die in dem §. 13 benannten Gewichte und nebst diesen noch an Flüssigkeitsmaaßen den Liter mit seinen Unterabtheilungen und den Doppelliter haben.

§. 16. Die nämlichen Händler in den Landgemeinden sollen mit den im §. 14 bezeichneten Gewichten und mit im vorhergehenden §. bezeichneten Flüssigkeitsmaaßen versehen seyn.

§. 17. Diejenigen, welche mit Zuckerwerk und Tabak im Kleinen handeln, die Seiler, Gold- und Silberschmiede und Verkäufer von Eßwaaren sollen das neue Pfund mit seinen Unterabtheilungen und den Kilogramm besitzen.

§. 18. Die Bäcker, Frucht- und Mehlhändler sollen mit den im §. 14 bezeichneten Gewichten und mit den in dem Beschlusse vom 7. Januar 1820 (Verzeichniß Nro. 1) beschriebenen Maaßen für trockene Sachen bis zum halben Liter abwärts, versehen seyn.

§. 19. Die Krämer mit kurzen Waaren müssen das neue Pfund mit seinen Unterabtheilungen und die Elle (zu 6 Decimeter) haben.

§. 20. Die Händler mit langen Waaren müssen ebenfalls die Elle, und

wenn sie zugleich mit kurzen oder Krämerwaaren handeln, auch dasselbe Gewicht halten.

§. 21. Die Wein-, Bier-, Obst- und Weinessig-, dann die Brandweinverkäufer müssen mit dem Liter und mit seinen Unterabtheilungen versehen seyn.

§. 22. Die Schreiner, Zimmerleute, Steinmetzen und Maurer müssen den neuen Schuh (zu ⅓tels Meter) oder den Meter haben.

§. 23. Die in den §§. 13 bis 22 benannten Gewerbsleute, welche mit denen ihnen bestimmten Maaßen und Gewichten versehen sind, sollen den Gerichten angezeigt werden, um in Conformität des Art. 484 des Strafgesetzbuches wegen dieser Zuwiderhandlung gegen die Verordnungen über Maaß und Gewicht in eine Polizeistrafe verurtheilt zu werden.

Abschnitt IV. Anwendung des metrischen Systems in schriftlichen Verhandlungen.

§. 24. Alle Handelspapiere, Handelsbücher und Register von Kaufleuten und Manufacturisten, alle Facturen, Rechnungen, Quittungen und Geschäftsschreiben dürfen nicht bei Gericht vorgebracht werden, und haben keine Beweiskraft, wenn sie nicht die metrischen Maaße und Gewichte ganz nach dem metrischen System ausdrücken, oder sie müssen vordersamst von einem öffentlichen Beamten auf Kosten der Parteien verbessert werden. (Art. 10 des Gesetzes vom 1. Vend. IV. Jahres, für die 4 Departemente des linken Rheinufers, verbindlich erklärt durch Consularbeschluß vom 13. Brum. IX und Art. 5 des Regierungsbeschlusses vom 7. Januar 1820.)

§. 25. Die Notarien und überhaupt alle öffentliche Beamten sind bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen gehalten, in ihren Akten alle Quantitäten an Maaß und Gewicht nach dem metrischen System anzugeben, und die in diesen Akten enthaltenen Berechnungen in metrischen Maaßen und Gewichten zu machen. (Art. 9 des Gesetzes vom 1. Vend. IV. Jahres; und Art. 17 des Gesetzes vom 25. Vent. XI. Jahres.)

§. 26. Die königl. Landcommissariate und sämmtliche Verwaltungen überhaupt haben darüber zu wachen, daß die ihnen untergeordneten Beamten und Functionäre, sowie auch die Experten, Feldmesser und andere, welche Akten für die Verwaltung fertigen, oder sich an sie wenden, sich nur der neuen Maaße bedienen und sie in ihren Akten gebrauchen. (Art. 17 des Gesetzes vom 1. Vendemiaire IV.

§. 27. Alle für die öffentlichen Anstalten des Cultus, der Wohlthätigkeit und des Unterrichts gefertigten Accorde, Ueberschläge, Risse, Lieferungszettel, Rechnungen, Tabellen, Berichte und schriftlichen Aufsätze jeder Art dürfen keine andere Benennungen der Quantitäten, als in den neuen Maaßen und Gewichten enthalten. (Entscheidung des Ministers vom 30. Frim. XIV. Jahrs, s. oben.)

Ein gleiches gilt hinsichtlich der im Kreise erscheinenden Anzeigeblätter und hinsichtlich der Anschlagszettel. (Ministerialreskript vom 18. Pluv. XIII.)

8. Die Fruchtmesser, welche sich bei Ausübung ihres Amtes einer pflichtwidrigen Handlung schuldig machen, sind ihres Amtes zu entsetzen und vor die Gerichte zu stellen, um auf zuchtpolizeichem Wege wie die Handelsleute, welche nach falschem Maaß und Gewicht verkaufen, bestraft zu werden. (Art. 8 des Beschlusses vom 7. Brum. IX.)

9. Für's laufende Jahr werden die Meßgebühren wie folgt festgesetzt, nämlich:

Für jede für einen und denselben Verkäufer zu messende Parthie unter 5 Hectoliter, werden 2 kr. per Hectoliter bezahlt, und von jedem weiter zu messenden Hectoliter 1 kr., und zwar wenn unter den Partheien nichts ausgemacht ist, zur Hälfte vom Käufer und zur Hälfte vom Verkäufer.

10. Zwei Drittheile dieser Gebühren verbleiben dem verpflichteten Messer für seine Bemühungen und für den Unterhalt der Meßgeräthschaften, ⅓ derselben ist in die Gemeindekasse abzuliefern, aus welcher dagegen die Kosten der Anschaffung der Meßgeräthschaften, die Verpflichtungskosten und die Patentstener der Fruchtmesser, bestritten werden.

11. Der Fruchtmesser führt ein vom Bürgermeister paraphirtes Register, in welches er Tag für Tag die von ihm erhobenen Gebühren mit Angabe der vermessenen Producte und der Partheien für welche die Vermessung geschah, einträgt. Am Schlusse eines jeden Quartals legt er dieses Register dem Bürgermeister zum Abschlusse und zur Vormerkung vor und übergiebt es sodann sammt dem der Gemeinde gehörigen ⅓ der Meßgebühren dem Gemeindeeinnehmer.

12. Für's künftige und für die folgenden Jahre haben die Gemeinderäthe über die zu erhebenden Meßgebühren und über den der Gemeindekasse davon zuzuwendenden Antheil, bei Gelegenheit der Verfertigung des Budgets, ihre den Localitäten angemessenen und auf Erfahrung gegründeten Vorschläge zu machen, und den königl. Landcommissariaten zur Genehmigung vorzulegen.

Die Meßgebühren dürfen aber nie auf mehr als 2 kr. vom Hectoliter festgesetzt werden.

In den Gemeinden wo Fruchtmärkte bestehen, bleibt es hinsichtlich des Meßgeldes bei den daselbst bereits gemachten Bestimmungen.

13. Gegenwärtiger Beschluß, mit dessen Vollzug die königl. Landcommissariate beauftragt sind, soll durch Aufnahme in das Kreisintelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.«

Sodann Intelligenzbl. 1827, S. 427 folgendes vom 12. Oct. 1827:

»Zur Beseitigung der Anstände, welche sich bei dem Vollzug der instructiven Verordnung vom 16. Febr. l. J., die Handhabung der Polizei von Maaß und Gewicht betreffend, erhoben haben, hat die unterfertigte Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern) beschlossen was folgt:

§. 1. Die Mehlhändler, welche ausschließlich nur mit Mehl handeln, und dieses nur nach dem Gewichte verkaufen, sollen ferner nicht mehr angehalten

werden, die Füllmaaße für trockene Sachen zu führen, wie es im §. 18 der instructiven Verordnung vom 16. Febr. l. J. vorgeschrieben ist. Hinsichtlich der Gewichte bleibt es bei der in dem allegirten §. enthaltenen Verfügung.

Handeln dieselben zugleich aber auch mit Dürrgemüß, gerollter Gerste, Hirse, Kleye und anderen Waaren, welche nach dem Maaße verkauft werden, so sind sie verbunden, auch die Füllmaaße für trockene Sachen, wie es der allegirte §. 19 vorschreibt, zu führen.

§. 2. Für die Bäcker, welche nicht mit Mehl oder andern im vorhergehenden §. berührten Artikeln handeln, ist es hinreichend, wenn ihr schwerstes Gewicht dem Gewichte des Teiges vom schwersten Brode, wie es nach Ortsgebrauch gebacken wird, gleich ist, und sie sind in diesem Falle nicht gehalten, die Füllmaaße für trockene Sachen zu führen.

Handeln sie zugleich aber auch mit Mehl oder andern im vorhergehenden §. angegebenen Artikeln, so gelten auch für sie die Dispositionen des vorhergehenden Paragraphen.

§. 3. Diejenigen, welche in ihrem Geschäfte stärkere Maaße und Gewichte nöthig haben, als jene, welche sie nach den §§. 13 bis 22 der allegirten Verordnung vom 16. Febr. l. J. zu halten verbunden sind, sind verpflichtet, auch diese gehörig verifiziren zu lassen, ehe sie davon Gebrauch machen, (Art. 2 des Regierungsbeschlusses vom 29. Prär. IX und §. 2 der allegirten Verordnung.)

§. 4. Wenn in den §§. 13 bis 22 für einige Gewerbsleute die Maaße und Gewichte bestimmt angegeben werden, welche sie zu führen verbunden sind; so folgt daraus keineswegs, daß andere hier nicht benannte Gewerbsleute, welche beim Betrieb ihres Gewerbes ebenfalls Maaße und Gewichte nöthig haben, sich derselben bedienen dürfen, ohne sie vorher der Verification unterstellt zu haben.

Der §. 33 der Verordnung vom 16. Febr. l. J. sagt ausdrücklich, daß die Verfügungen vom 7. Januar 1820 vom 3. Juli 1822 in allen Fällen, wo die Verordnung vom 16. Febr. l. J. nicht anders verfügt, in ihrer vollen Kraft und Wirkung bleiben sollen.

Nun sagt aber der §. 6 der Verordnung vom 7. Januar 1820, daß die Maaße und Gewichte bei allen Handelsleuten, Fabrikanten, Manufacturisten und überhaupt bei allen jenen, welche vermög ihres Gewerbes der Maaße und Gewichte sich bedienen, alljährlich untersucht und verifizirt werden sollen; es können daher die Müller, die Kalkbrenner, die Weber, die Pflästerer, die Tapezirer und überhaupt alle übrige in den §§. 13 bis 22 der Verordnung vom 16. Febr. l. J. nicht benannte Gewerbsleute, welche in Ausübung ihrer Gewerbe von Maaß und Gewicht Gebrauch machen müssen, keinen Anspruch auf Befreiung von dieser wesentlichen Förmlichkeit machen.

§. 5. Was die Kalkbrenner insbesondere betrifft, so haben dieselben ihre Preise für den Kalk nur nach dem Hectoliter oder neuen Malter zu bestimmen.

Da indessen das beim Vermessen der Früchte gebräuchliche neue Viertzel (oder der Quarthectoliter) zum Vermessen des Kalkes nicht geeignet ist, so haben sich die Kalkbrenner durchgängig des doppelten Decaliter (des sogenannten Topfchens, gemeinhin Töpfchens) zu bedienen, — eines zylindrischen Maaßes

welches im Lichten 236$^{6}/_{10}$ oder in runder Summe 237 Millimeter zum Durchmesser und ebensoviel zur Höhe hat, und 20 Liter enthält, wovon daher 5 auf ein neues Malter oder auf den Hectoliter gehen.

Dieses Maaß darf keinen Steg haben, und ist beim Vermessen zu häufen.

Vor Anfang des künftigen Frühjahres muß jeder Kalkbrenner mit einem solchen gehörig verifizirten Maaße versehen seyn.

§. 6 Die im §. 10 der Verordnung vom 16. Febr. l. J. enthaltene Verfügung hinsichtlich der den Gemeinden gehörigen Maaße und Gewichte ist in Folge des §. 6 der Verordnung vom 3. Juli 1822 nur auf diejenigen Maaße und Gewichte anwendbar, welche nicht im Gebrauche von angestellten Fruchtmessern oder Pächtern der Gemeindewaagen sind. Die von diesen gebrauchten Maaße und Gewichte sind der Verification eben so, wie jene der übrigen Gewerbsleute unterworfen.«

Auch wurde im Intelligenzbl. 1827 S. 434 bemerkt:

»In der Entschließung vom 12. Oct. l. J. (S. Kreisintelligenzbl. Nro. 37) hat sich §. 5 ein Fehler eingeschlichen, zu dessen Berichtigung hiemit bekannt gemacht wird, daß der Durchmesser der Basis und die Höhe des dort angegebenen doppelten Decaliters d. i. des neuen Kalkmaaßes (Täpfchens) nicht 256$^{6}/_{10}$ sondern 294$^{2}/_{10}$ (zweihundert vier und neunzig und zwei zehntels) Millimeter enthalten soll; in runder Summe muß das genannte zylindrische Maaß 294 Millimeter im Lichten zum Durchmesser und eben so viel zur Höhe haben.«

Am 2. Okt. 1828 erschien eine Regierungsverfügung aus welcher wir folgende Punkte hier mittheilen:

»§. 1. In der Zeit von 3 Monaten sollen in allen Gemeinden die Aichmaaße und Gewichte angeschafft seyn.

§. 2. Sie sollen bestehen und zwar: a) die Flüssigkeitsmaaße von Zinn, in einem Liter bis zu $^{1}/_{16}$ Liter, und in den Gemeinden, wo Wein gepflanzt, oder mit Wein, Bier und Essig Handel getrieben wird, in einer Aiche von Eisen auf einen Hectoliter (als neue Ohm) eingeschnitten. b) die Füllmaaße für trockene Sachen, sollen bestehen, in einem neuen Viernzel, oder $^{1}/_{4}$ Hectoliter, in einem neuen Simmern, oder $^{1}/_{8}$ Hectoliter, in einem neuen halb Simmern, oder $^{1}/_{16}$ Hectoliter, und in einem neuen Vierling, oder $^{1}/_{32}$ Hectoliter. c) die Längenmaaße in einem an beiden Enden mit Messing oder Eisen beschlagenen Meter, und überdieß zum Gebrauch beim Feldmessen in einer eben so beschlagenen Ruthe von 10 Metern in 2 Abtheilungen, jede von 5 Metern. d) die Gewichte; in einem Einsatz von einem neuen Pfund von Messing', in einem Kilogramm von Eisen, in einer gleicharmigen Waage um circa 5 Kilogramme wiegen zu können; —

In Gemeinden von mehr als 2000 Seelen, überdieß in einem zwei, fünf und zehn Kilogrammengewicht von Eisen, nebst einer gleicharmigen Waage, auf welcher circa 50 Kilogramme gewogen werden können.

§. 5. Die Bürgermeister sollen diese Eichmaaße und Gewichte den Inspec-

tionscommissarien und Verificatoren bei ihren Umreisen vorzeigen, und sie verifiziren lassen, in so ferne sie es noch nicht sind.

§. 4. Wenn eine oder die andere Gemeinde noch nicht mit den obenbezeichneten Aichmaaßen und Gewichten versehen seyn sollte, so haben diese Angestellten darüber Verbalprozesse aufzusetzen, und diese den einschlägigen königl. Landcommissariaten einzusenden, damit diese Behörden Ordnungsstrafen gegen die säumigen Bürgermeister verhängen, und zur Anschaffung der noch fehlenden Aichmaaße und Gewichte auf Rechnung der betreffenden Gemeindekasse selbst die geeignete Einleitung treffen können.

§. 5. Die Bürgermeister sind für die gute Verwahrung der Aichmaaße verantwortlich: sie dürfen nicht zugeben, daß dieselben zu etwas anderm als zum Aichen verwendet werden. Jedoch haben sie dieselben von Zeit zu Zeit mehrmalen im Jahre den Schullehrern, so oft es diese nöthig haben werden, auszuliefern, damit sie der Schuljugend anschaulich und der Unterricht des metrischen Systems dadurch faßlicher gemacht werden kann.

§. 8. Nach der Verordnung vom 26. Febr. 1818 (Amtsbl. Nro. 11) darf Niemand ein Geschäft daraus machen, Felder für andere zu messen, wenn er nicht vorher ein Patent auf dieses Gewerb gelöst hat. Die Localbehörden, welche nicht dulden dürfen, daß Nichtpatentisirte dieses Geschäft ausüben, sondern nach §. 44 der eben allegirten allerhöchsten Verordnung die Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften den Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen haben, sind eben so auch gehalten, gegen diejenigen Feldmesser, welche mit einem andern als dem metrischen Maaße (mit der im §. 2 hier oben angeführten neuen Ruthe zu 10 Meter in 2 Abtheilungen) messen, Verbalprozesse aufzusetzen, und bei den Polizeigerichten auf Bestrafung dieser Zuwiderhandlungen gegen den Art. 479 Nro. 6 des Strafgesetzbuches anzutragen.

Die Cadasterarbeiten sind jedoch nach §. 8 des Regierungsbeschlusses vom 16. Febr. v. J. davon ausgenommen.

§. 11. Die Verificatoren haben künftig nur solche Flüssigkeits- und Füllmaaße zu verifiziren, welche die bestimmte Weite und Höhe haben.

Die Gewichte dürfen zwar (nach dem Regierungsbeschluß vom 7. Flor. VIII) jede beliebige Form haben wenn sie nur mehrfache Größen des Grammes, oder seiner Decimaltheile sind. Wenn aber, um alten Gewichten den Gehalt der neuen zu geben, so viel Blei eingegossen werden müßte, daß es unten hervorstünde, und daher durch den Gebrauch zu schnell abgenützt werden könnte, so dürfen die Verificatoren solchen Gewichten den Stempel nicht aufdrücken.

Bei Verificationen der Holzmaaße haben sich die Verificatoren des Meters zu bedienen, und darauf zu sehen, daß diese Klaftermaaße genau 1752 Millimeter (6 bayerische Fuß) hoch und eben so weit seyen.

§. 12. Sie dürfen übrigens in Zukunft auch blecherne Flüssigkeitsmaaße zum Gebrauch für Weinwirthe verifiziren.

§. 13. Die Gebühren für die Verification der Schnellwagen sind in der Art zu erheben, daß die einzelnen Kilogramme, welche eine solche Waage, z. B. bei 50 Kilogrammen wiegt, nach dem Verhältniß zu 9 kr. per 50 Kilogramme

berechnet werden, und eben so die einzelne Kilogramme, welche eine solche Waage über 25 Kilogramme wiegt, nach dem Verhältniß zu 5 kr. per 25 Kilogramme, und nicht nach dem Verhältniß zu 2 kr. per Kilogramme.

§. 23. Sobald die Einnahmsjournale der Verificatoren vorschriftsmäßig revidirt und abgeschlossen sind, haben die königl. Landcommissariate dieselben den Verificatoren wieder zurückzugeben, damit dieselben im Laufe des nächsten Jahres nöthigen Falles darauf recurriren, und damit die Inspectionscommissarien sich dieselben bei ihren Umreisen zur Einsicht können vorlegen lassen. Nach Ablauf eines Jahres sind dieselben aber zur Verwahrung an die königl. Landcommissariate einzuliefern.«

Noch macht man auf die im Amtsbl. 1829, S. 603 enthaltene Vergleichung der altbairischen, (d. h. in den sieben ältern Kreisen üblichen), rheinbairischen, würtembergischen, preusischen und großherzoglich-hessischen Maaße aufmerksam.

Dreizehntes Kapitel.
Straßen und Wege; Bausachen.

Erster Titel.
Ueberhaupt; Behörden.

Die Gesetzgebung unterscheidet zwischen großem und kleinem Straßenwesen: grande voirie, petite voirie. Zu jenen rechnet sie die Staats- und andern Straßen, Schifffahrt, Dämme u. s. w., zu kleinern aber die Verbindungswege. Inzwischen greifen die gesetzlichen Verfügungen so in einander, daß eine Trennung nach Materien nicht möglich ist. Auch das sogenannte Civilbauwesen ist jetzt damit verschlungen, wie die Organisation der Behörden und ihr Wirkungskreis zeigt. Sodann bietet das Straßenwesen zwei Seiten dar in anderer Hinsicht: die eine bezieht sich auf Bau und Unterhaltung, die andere auf die Straßenordnung oder Staßenpolizei. Wir müssen in diesem Capitel alle diese Gegenstände zusammenfassen, wollen jedoch trennen und unterscheiden soviel als möglich, und daher zuerst die allen oder mehren Zweigen gemeinsamen Bestimmungen und Anordnungen vortragen und dann das über das Einzelne vorhandene, noch Gültige folgen lassen.

Das Straßenwesen ist Verwaltungssache.

Der Art. 11, Abschnitt 3 des Gesetzes vom 22. Dec. 1789 sagt: »die Verwaltung ist mit der Leitung und Herstellung der Straßen, Canäle und andern öffentlichen Arbeiten beauftragt.« Ebenso Art. 6 des Gesetzes vom 11. Sept. 1790. Der Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oct. 1790 erklärt: »das große Straßenwesen, welches der Verwaltung übertragen ist, begreift die Baulinie der Gassen in Städten, Flecken und Dörfern, welche als Landstraßen dienen.«

Was die Verbindungs- und Feldwege betrifft, werden wir nachher unter dieser besondern Rubrik die gesetzlichen Verfügungen kennen lernen.

Was die Organisation der Baubehörden angeht, so ist davon im I. Bande S. 313, dann S. 370 bis 395, ferner S. 132 — 133 des II. Bandes, geredet; sodann siehe auch den Wirkungskreis der Kreisregierung. Im Kreis selbst sind vier Bezirksinspectionen, nebst einer Anzahl beigegebener Conducteurs aufgestellt. Sonst giebt es noch Straßenwärter oder Taglöhner, welche die Unterhaltung der Straßen besorgen, auf Wiederruf angestellt sind und monatlich 14 Gulden, nebst 12 Gulden jährlich für Kleidung erhalten. Bei der Kreisregierung besteht jetzt, außer dem Referenten, ein Landbauinspector, sodann ein Kreisingenieur für das Rechnungswesen.

Noch müssen wir hier die übersehene Verordnung vom 9. Mai 1818 (Amtsbl. S. 719) nachtragen:

»Nach sorgfältiger Prüfung der Vorschläge, welche die königl. Kreisregierungen, durch die Verordnung vom 5. November vorigen Jahrs hiezu aufgefordert, über den künftigen Wirkungskreis und die Ausdehnung der Straßen- und Wasserbauinspectionen erstattet haben, geruhten Se. königl. Majestät unterm 17. April d. J. zu beschließen, wie folgt:

I. Es sollen noch ferner, wie bisher, eigene Bauinspectionen für gewisse Bezirke eines jeden Kreises zur technischen Leitung der in diesen Bezirken vorkommenden Straßen-, Brücken- und Wasserbauten bestehen, und den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet seyn.

In Beziehung auf die der königl. Staatscasse zur Last fallenden Straßen- und Wasserbauten gehört zur Competenz und zu den Pflichten

A. Der Polizeibehörden.

a) Sorgfältige Beobachtung des jeweiligen Zustandes der Straßen, Brücken, Flußbete und Ufer, in so weit hievon die Erhaltung und Erleichterung

des nothwendigen Verkehrs, und der Schutz des Eigenthums abhängt; b) Vorschläge zu den jährlich vorzunehmenden Straßen und Wasserbauarbeiten nach §. 21 der Verordnung vom 5. November vorigen Jahres; c) Repartition der genehmigten Concurrenzen und die Sorge für deren Erfüllung; d) Handhabung der Baupolizeiverordnungen; e) Unterstützung der Baubeamten durch ihre gesetzliche Amtsgewalt; f) Aufforderung der Bauinspectionen in Fällen, wo deren Einschreitung nothwendig ist, und berichtliche Anzeige bei der Kreisregierung, wenn diese Einschreitung ohngeachtet wiederholter Aufforderungen unterbleibt; g) gerichtliche Abschätzung der gesetzlichen Entschädigungen für Kiesgruben u. dgl. unter Beobachtung der hiefür vorgeschriebenen Formen.

B. Der Bauinspectionen.

a) Fortwährende Beobachtung des Zustandes der Straßen, Brücken, Flüsse und Ufer, theils durch persönliche Nachsichten, theils durch periodische Rapporte der bestellten Aufseher; b) Anfertigung aller nöthigen Pläne, Beschreibungen ꝛc. für die anbefohlenen Baucataſters, mit Hülfe der beigegebenen Ingenieurs, der untergeordneten Aufseher und Practicanten; c) Entwurf des jährlichen Bauetats und der dazu gehörigen Plane und Ueberschläge in Gemäßheit der Verordnung vom 5. November vorigen Jahrs §. 24; d) Technische Leitung der durch die Etats genehmigten Arbeiten, und damit verbundene Aufsicht auf das untergeordnete Personal, und über die Leistungen der Pächter einzelner Arbeiten; e) Controlle der vorgeschriebenen Naturalconcurrenzen, Aufforderung der Polizeibeamten zur nöthigen Einschreitung, wenn diese Concurrenzen nicht zur gehörigen Zeit, oder nicht im gehörigen Maaße geleistet worden, und berichtliche Anzeige bei der Kreisregierung, wenn diese Aufforderungen fruchtlos bleiben; f) Führung eines Manuals nach den Rubriken des genehmigten Etats, um jede Ueberschreitung oder eigenmächtige Abweichung zu vermeiden; periodische Einsendung von Auszügen dieses Manuals an die Kreisregierungen, damit dieselben mit den gleichzeitig einlaufenden Extracten der Rentämter fortwährend verglichen werden können; g) frühzeitige berichtliche Anzeigen, wenn irgend eine Abweichung vom genehmigten Etat unvermeidlich zu werden scheint; h) Contrasignirung aller bei den einschlägigen Cassen zu leistenden Straßen und Wasserbauzahlungen und deren Vormerkung im obenbemerkten Manual; Führung eines Tagebuches über alle Geschäftsreisen, und dessen periodische Einsendung an die Kreisregierung.

Nach diesen Grundlinien der Competenzausscheidung hat das königl. Centralstraßen- und Wasserbaubüreau unverzüglich eine Revision der bestehenden Dienstesinstructionen der Bauinspectionen vorzunehmen, nach deren Vollendung die künftig zu beobachtenden Vorschriften allergnädigst ertheilt werden sollen.

II. Die Kreise werden in folgende Bauinspectionen eingetheilt:

Rheinkreis.

1) Zur Bauinspection Speier gehören die Straßen im Bezirk der Landcommissariate Frankenthal, Neustadt, Speier, Germersheim, Landau, Bergza-

bern, und der Rhein. 2) Zur Bauinspection Kaiserslautern die Straßen im Bezirke der Landcommissariate Kirchheim, Kaiserslautern, Cusel, Homburg, Zweibrücken und Pirmasenz.

Diesen beiden Bauinspectionen bleibt ferner, wie bisher, auch die Leitung des Landbauwesens übertragen.«

Auch erschien noch am 22. Nov. 1832 (Amtsbl. S. 684) folgende Verfügung der Kreisregierung:

»Da es durchaus nothwendig ist, daß die geprüften Baupractikanten die Zeit ihrer Praxis zweckmäßig verwenden, um sich in allen Abtheilungen der Geschäfte ihres künftigen Berufes die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, so sieht sich die unterfertigte Stelle (königl. Reg. d. Rheinkr., K. d. J.) veranlaßt, in Folge allerhöchster Bestimmungen Nachstehendes anzuordnen:

1. Die geprüften und aufgenommenen Practikanten sollen in Zukunft bei allen Inspectionen zu solchen Arbeiten und Beschäftigungen, für welche entweder aus dem Regieaversum oder aus der für das Object selbst genehmigten Summe eine Vergütung gereicht werden darf, vorzugsweise verwendet, und nur für den Fall des Nichtvorhandenseyns solcher Individuen soll den Inspectionen gestattet werden, hiezu andere Gehülfen zu gebrauchen.

2. Den Inspectionen bleibt es zwar unbenommen, zu den Copial- und Rechnungsgeschäften solche Individuen zu verwenden, welche die hiezu nöthigen Eigenschaften und das erforderliche Vertrauen besitzen.

Es ist jedoch Sorge zu tragen, daß die Baupractikanten sich auch in diesem Fache angemessen ausbilden, und sollten einige aufgenommene, auch in dieser Beziehung hinreichend qualificirte Baupractikanten zur Erleichterung ihrer Subsistenz, um die förmliche Uebertragung dieser Arbeiten sich melden, so gebührt ihnen auch diesfalls eine vorzugsweise Rücksicht.

3. Bauadspiranten, welche die vorgeschriebene Prüfung erst später ablegen wollen, oder in der bereits abgelegten nicht bestanden haben, können zwar auch fortan den Zutritt in den Baubureaux erlangen, jedoch soll dieser Zutritt und ihre Beschäftigung in den Bureaux durchaus nie zum Nachtheile der geprüften und aufgenommenen Practikanten Statt finden.

4. Ueberhaupt sind, da die Praxis bei den Inspectionen und in den Kreisbaubüreaux eine Ausbildung nicht nur in den technischen Kenntnissen, sondern auch in allen Theilen des Geschäftsganges bezweckt, die Baupractikanten vorzüglich mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, welche zur Erwerbung und Erweiterung technischer Kenntnisse führen. Sie dürfen aber auch den auf das Formelle des Dienstes bezüglichen Beschäftigungen nicht fremd bleiben, und ihre Pflicht ist es, sich allen diesfallsigen Aufträgen, so wie im allgemeinen allen Anordnungen der vorgesetzten Baubeamten, willig zu unterziehen.

5. Jeder Practikant hat sich bei einer Baubehörde oder bei dem Kreisbaubüreau um Zulassung zur Praxis zu melden, und im Unterlassungsfalle nur sich selbst die Schuld beizumessen, wenn ihm in der Folge die Zeit seiner Beschäftigungslosigkeit bei seiner Praxis nicht in Rechnung gebracht wird.

6. Die zur Aufsicht bei größern Bauten verwendeten Practikanten haben nach §. 30 der Instruction zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreiche Bayern vom 17. Mai 1830 ihre halbjährigen Berichte unmittelbar bei der obersten Baubehörde einzureichen, von dem Vollzuge aber der einschlägigen Bauinspection Anzeige zu machen.

Die unterfertigte Stelle versteht sich der pünktlichen Folge vorstehender Bestimmungen, und wird sich von Zeit zu Zeit über den Vollzug derselben besondern Vortrag erstatten lassen.

Zweiter Titel.
Eintheilung der Straßen überhaupt.

Hierüber ließ die Gesetzgebung vieles in Ungewißheit und Willkühr. Man unterschied wohl, wie schon bemerkt, Landstraßen und Verbindungswege: routes et chemins vicinaux. Das Gesetz vom 6. Frim. II verfügt im Art. 1, daß die Straßen, Brücken und Dammwege auf Kosten der Staatscasse gebaut und unterhalten werden, die Vicinalwege aber den Gemeinden obliegen sollen, wenn diese nicht zugleich zu einem öffentlichen Dienste gebraucht werden. So klar diese Bestimmung ist, so scheint man doch bald gefühlt zu haben, daß der Staat zuviel übernommen; wenigstens finden sich gleich anfangs unter der Kaiserregierung specielle Gesetze, wodurch für Herstellung und Unterhaltung mehrerer Landstraßen u. s. w. die Departemente zu besonderen Umlagen ermächtigt werden. Ja, das Gesetz vom 16. September 1807 über Austrocknung der Sümpfe, welches oben (Sümpfe) mitgetheilt worden, bestimmt Art. 28 wieder allgemein, daß zu den Landstraßen, Kanälen, Brücken ꝛc. die Departemente beitragen und diese Beiträge durch besondere Gesetze jedesmal bestimmt werden, aber nicht über die Hälfte betragen sollen. Der folgende Art. 29 handelt von Straßen, Wegen, Kanälen, Brücken von örtlichem Interesse, wozu die Departemente, Bezirke und Gemeinden nach verschiedenen Verhältnissen mitwirken sollen, abermals nach Bestimmung eines jedesmaligen Gesetzes, während die Regierung nur Beischüsse gibt, wann sie es für geeignet findet. Hiemit war ein fester Haltpunct zu specieller Entscheidung gegeben, welche dem Corps legislatif heimfiel; inzwischen blieb noch immer im Allgemeinen zweifelhaft, welche

Straßen zu jenen, welche zu Gemeindewegen gehören, und wem somit die Last der Unterhaltung obliege. In jedem besondern Fall wurde besonders entschieden. So bietet die Gesetzessammlung, wie gesagt, eine Anzahl besonderer Gesetze, welche sich auf Herstellung einzelner Straßen oder aller Straßen einzelner oder mehrerer Departemente beziehen, wozu noch Umlagen nach den Steuern genehmigt und zugleich häufig die Beiträge des Staats bestimmt worden sind. Das Decret vom 16. Dez. 1811 hat endlich, was auf dem Wege der Gesetzgebung hätte geschehen sollen, eine Norm in Ansehung der vorhandenen Straßen gegeben, mit dem Vorbehalt jedoch, daß die Departementalräthe noch darüber berathen und dann die Regierung entscheiden sollen. Wir theilen daher dieses Decret nachstehend mit, wovon zwar das auf die Baumschule bezügliche, nicht aber die übrigen Verfügungen über Ausführung der Arbeiten u. s. w. getrennt werden können. Es bildet noch jetzt die Grundlage der Gesetzgebung. War aber zu bedauern, daß die Regierung einen allgemeinen gesetzgebenden Act ausübte, und nun im Grunde alles ihrer Willkür übergab, und vermissen wir obendrein die Ergebnisse und Schlußentscheidungen in Folge der Berathungen der Departementalräthe; so ist die Sache für den Rheinkreis noch weit verwickelter durch die politischen Veränderungen geworden. Daher finden wir auch, daß der Landrath sehr oft auf eine neue, den jetzigen Verhältnissen entsprechende Classification der Straßen angetragen hat, welche auch mehrmals zugesagt worden. Man vergleiche hierüber die Landrathsabschiede von 1817 Nro. IV, 3; von 1818 Nro. III, 3; von 1819 Nro. III, 4; von 1825 Nro. IV; von 1827 Nro IV, b.

Ueber Straßenbaukosten und Festungswerke ꝛc. s. unten.

Dritter Titel.

Staats- und Departementalstraßen insbesondere.

Was die Staats- und Departemental- oder jetzige Kreisstraßen betrifft, so bildet, wie gesagt, das Decret vom 16. Dez. 1811 noch jetzt die Grundlage der Gesetzgebung. Es lautet also:

Titel I. Klassirung der Landstraßen.

»Art. 1. Alle Land- und Heerstraßen unsers Reichs sind in kaiserliche Straßen und Departementsstraßen eingetheilt.

2. Die kaiserlichen Straßen zerfallen in drei Klassen, den gegenwärtigem Decrete beiliegenden Verzeichnissen I, II und III gemäß.

3. Die Departementsstraßen sind alle, auf besagten Verzeichnisse nicht aufgeführten und bis auf heutigen Tage unter dem Namen von Straßen dritter Klasse bekannten Landstraßen.

4. So oft eine neue Straße eröffnet wird, wird das Decret, welches deren Anlegung verordnet, die Klasse, worein sie gehören soll, anzeigen, und die Kosten ihrer Ausführung und ihrer Unterhaltung sind den Unterscheidungen nach, die weiter unten festgesetzt werden, zu bestreiten.

Titel II. Von den Ausgaben für die Landstraßen.

5. Die kaiserlichen Land- und Heerstraßen erster und zweiter Klasse werden völlig auf Kosten unsers kaiserlichen Schatzes angelegt, neu wiederaufgebaut und unterhalten.

6. Die Kosten der Anlage, Wiederaufbauung und Unterhaltung der kaiserlichen Straßen dritter Klasse sollen von unserm Schatzamte und von den Departementen, die selbige durchlaufen, gemeinschaftlich zu tragen seyn.

7. Der Bau, Wiederaufbau und Unterhalt der Departementsstraßen fallen den Departementen, Bezirken und Gemeinden zur Last, von denen erkannt wird, daß sie an ihrer Benutzung vorzüglich Theil nehmen.

Titel III. Auf welche Weise für die Unterhaltung der kaiserlichen Landstraßen gesorgt werden soll.

8. Der gewöhnliche Fond, den unser Schatzamt für die Landstraßen jährlich liefert, soll jedes Jahr zwanzig Millionen ausmachen, die folgendermaßen vertheilt werden: 1) für die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen erster Klasse acht Millionen; 2) für die Unterhaltung der Landstraßen zweiter Klasse sechs Millionen; 3) endlich für den Antheil, den das Schatzamt zur Unterhaltung der Straßen dritter Klasse zu tragen hat, sechs Millionen.

9. Unser Minister des Innern soll jedes Jahr den allgemeinen Departementsräthen die Summe, auf welche jedes derselben in der von ihm bewerkstelligten Vertheilung der sechs Millionen, die der letzte Absatz des vorstehenden Artikels bestimmt, angesetzt worden, wie auch diejenige Summe bekannt machen, die noch in jedem Departemente für die völlige Bezahlung des Unterhalts seiner Straßen dritter Klasse nöthig seyn möchte, damit die gemeinen (d. h. Departemental-) Räthe für das Ganze oder einen Theil besagten Beitrags, laut des Art. 6 gegenwärtigen Gesetzes, stimmen mögen.

10. Da die Landstraßen erster und zweiter Klasse noch nicht alle zum blosen Unterhaltungsstande gediehen sind, so soll derjenige Theil von den im Art. 8 bemerkten Summen, der jedes Jahr zur besagten Unterhaltung nicht wird ver-

wandt worden seyn, zur Ausfüllung der Lücken, oder zu außerordentlichen Reparaturen der in Verfall gerathenen Theile gedachter Straßen gebraucht werden.

Titel IV. Durch welche Mittel für die außerordentlichen Ausbesserungen und für die Arbeiten zur Ausfüllung der Lücken oder jener Theile kaiserlicher Straßen, die zu eröffnen oder zu beendigen sind, gesorgt werden soll.

11. Außer den Landstraßen für deren Anlegung besondere Summen bewilliget sind, soll der Bau und die Wiederaufbauung kaiserl. Straßen vermittelst einer jährlichen Summe von 5 Millionen bewirket werden, die man als Zusatz zu den Summen, welche dem Art. 10 dieses Decrets nach für soche Erbauungen und Wiederherstellungen ausgesetzt sind, aus den Geldern des Schatzamts erheben wird.

12. Diese Gelder sollen vorzugsweise auf unsere kaiserlichen Heerstraßen erster Klasse, und hernach auf jene zweiter Klasse, bis sie allesammt in den Stand bloßer Unterhaltung gesetzt worden, zu verwenden seyn.

Titel V. Von den Departementslandstraßen.

I. Abschnitt. Verfügungen, um eine allgemeine Liste der Departementslandstraßen abzufassen.

13. In ihrer Sitzung von 1812 sollen sich die gemeinen Räthe damit beschäftigen, daß sie anzeigen 1) diejenigen der im Art. 3 bezeichneten Departementsstraßen, die nach ihrem Erachten aufzuheben oder in die Klasse bloßer Feldwege zu versetzen wären, oder diejenigen Feldwege, von denen sie erachten, daß sie zum Range von Departementsstraßen zu erheben seyn möchten; 2) diejenigen Departementsstraßen, welche auszubessern am dringendsten wäre; 3) den Zustand der Arbeiten, die in ihren Departementen auf den Departementsstraßen, vorherigen Gesetzen zufolge, verordnet sind und fortgesetzt werden müssen; wo sie auch das Verzeichniß der durch bemeldete Gesetze eingeführten außerordentlichen Auflagen, und des Antheils, welchen unser kaiserlicher Schatz, dem Gesetze zufolge, an den Kosten bemeldeter Arbeiten zu tragen hat, beilegen sollen; 4) Ihre Ideen über die Bepflanzung ihrer Departementsstraßen, in der Form des Berichts, der im Tit. VIII, Abschn. II, Art. 91 des Gegenwärtigen, unsere kaiserlichen Straßen betreffend, vorgeschrieben ist.

14. Die Arbeit der gemeinen Räthe, wie sie durch vorhergehenden Art. vorgeschrieben ist, soll mit dem Gutachten des Präfects und den Bemerkungen des Ingenieur versehen, und unserm Minister des Innern durch unsern Hauptdirector der Brücken und Straßen, zugesandt werden.

15. Am ersten künftigen September, soll unser Hauptdirector unserm Minister des Innern einen Bericht überreichen, wodurch uns der wahre Zustand der Departementsstraßen bekannt gemacht werde, mit Unterscheidung, 1) der-

jenigen, die einer bloßen Unterhaltung bedürfen, um in allen Jahreszeiten gang- und fahrbar zu seyn; 2) derjenigen welche außerordentliche Reparaturen erfordern; 3) die Lücken die sie darbieten; 4) den übersichtlichen Anschlag der nöthigen Ausgaben um sie alle in den Stand bloßer Unterhaltung zu versetzen.

II. Abschnitt. Von der Vertheilung der Ausgaben.

16. Es soll über die Anlegung, Wiederherstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Departementsstraßen durch Verordnungen öffentlicher Verwaltung, die für jede besagter Straßen ergehen, verfügt werden.

17. Diese Decrete werden aussprechen, 1) über den Zeitpunkt an welchem die Straße vollendet, auch nach Bewandtniß, wie weiter unten, Titel VIII, gesagt seyn wird, bepflanzt, und in den Stand einfacher Unterhaltung gesetzt seyn muß; 2) über die zu diesem Zwecke nöthige Summe; 3) über jene die der jährliche Unterhalt erfordern wird; 4) über den Beitrag zu bemeldten Summen, der von den Departementen, Bezirken und Gemeinden, denen am Bestand der Straße gelegen ist, geliefert werden muß; 5) über die Anerbietungen die von den Eigenthümern oder Eigenthümergesellschaften oder von Gemeinden gemacht werden, um zur Anlegung, Wiederaufbauung oder Unterhaltung dieser Straße beizutragen.

18. Jedes Gesuch um Eröffnung, Wiederherstellung oder Unterhaltung der Departementsstraßen, welches von Bezirken, Gemeinden, Privatpersonen oder Privatgesellschaften angebracht wird, soll in der nächsten Sitzung dem Gemeinderathe des Departements vorgelegt werden, als welcher sodann berathschlagt, 1) über die Zuträglichkeit der verlangten Arbeiten: 2) über den Antheil den die Departemente, Bezirke oder Gemeinden, an den Ausgaben jederseits, im Verhältnisse ihres Interesse bei den vorgeschlagenen Bauarbeiten, tragen müssen; 3) über die Anerbietungen die von Seiten gewisser Privatleute oder gewisser Gesellschaften von Privatleuten, oder gewisser Gemeinden gemacht worden, und über die Bedingnisse unter welchen diese Anerbieten geschehen sind.

19. Die Berathschlagung des Gemeinderaths soll den Bezirksräthen, den Municipalräthen, den Privatpersonen oder Privatgesellschaften, von denen Art. 17, §. 5 die Rede ist, mitgetheilt werden, und dieselben haben hierauf in einer Zeitfrist, die der Präfect ihnen bestimmt, ihre Bemerkungen vorzubringen.

20. Wann ein Vorschlag für die Anlegung, Wiederaufbauung oder Unterhaltung einer Departementsstraße mehrere Departemente interessirt, so läßt unser Minister des Innern diesen Vorschlag den Gemeinräthen aller dabei interessirten Departemente mittheilen; und in jedem gedachter Departemente ist so, wie Art. 18 und 19 gesagt ist, zu verfahren.

21. Die endlichen Beschlüsse der Gemeinräthe werden, sammt dem Gutachten des Präfects und den Bemerkungen des Oberingenieur des Departements, durch unseren Hauptdirector der Brücken und Straßen unserm Minister des Innern eingeschickt, als auf dessen Vortrag wir sodann nach Gebühr verfügen werden.

22. Im Falle der gemeine Rath eines Departements keine Bittschrift für die Anlegung, Ausbesserung oder Unterhaltung seiner Departementsstraßen erhalten hätte, und doch für nöthig erachten sollte, daß Decrete erlassen würden, um das Daseyn dieser Straßen ganz oder zum Theil sicher zu stellen, kann derselbe nach der im Art. 18 angezeigten Form eine Berathschlagung anstellen, auf welche sofort die durch den Art. 19 vorgeschriebenen Vorbereitung eingeleitet wird, damit wir alsdann nach Gebühr verfügen mögen.

23. Die Versammlung der allgemeinen und der Bezirksräthe, um über die Gegenstände zu berathschlagen, die in diesem und dem folgenden Abschnitte bemerkt sind, soll durch unsern Minister des Innern besonders gestattet werden; Dauer und Zweck von jeder dieser außerordentlichen Sitzungen hat der Berufungsbeschluß des Ministers zu bestimmen, und von keinem andern Gegenstande darf in denenselben gehandelt werden.

III. Abschnitt. Von der Vollziehung der Arbeiten und der dabei zu führenden Aufsicht.

24. Die Arbeiten des Baus, der Wiederherstellung und Unterhaltung der Departementsstrassen werden entworfen, die Kostenüberschläge verfertigt, erörtert und genehmigt, nach den Förmlichkeiten und Regeln die man für die kaiserlichen Straßen befolgt; und die Arbeiten werden durch die Ingenieurs der Brücken und Straßen vollzogen.

25. Eine besondere Aufsicht soll über die Arbeiten der Departementsstraßen, für das Beste der Departemente, Bezirke, Gemeinden, Privatpersonen und Privatgesellschaften, die zur Aufbringung der nöthigen Gelder beigetragen haben, geführt werden; zu diesem Behufe soll der Präfect unter den Mitglieder des Departementsrathes, der Bezirks- und Gemeinderäthe, auch unter den Privatpersonen und Vergesellschaftungen von Privatpersonen, eine Commission anordnen, deren Präsidenten und Secretär er ernennet; dieser Commission soll das Lastenheft (die Bedingnisse) mitgetheilt werden, und sie muß bei den Versteigerungen, wie auch bei der Uebernahme der Materialien und Arbeiten zugegen seyn, damit sie über das Ganze ihre Bemerkungen von sich gebe.

26. Die aus den außerordentlichen Steuern, Beiträgen, oder Schenkungen von Capitalien und Renten, welche in Gefolge unserer Decrete über die Departementsstraßen werden aufgelegt oder angenommen werden, herfließenden Gelder sollen in die Kasse des Obereinnehmers vom Departemente abgeliefert, und als Specialfond auf die Anweisungen des Präfects, und den Zahlungsbefehlen unsers Ministers des Innern gemäß verwandt werden.

27. Die Rechnung über die Verwendung dieser Gelder wird alljährlich der in Kraft des Art. 25 errichteten Commission vorgelegt; diese ertheilt ihr Gutachten über bemeldete Rechnung, als welche für den Theil, der ihn angeht, jedem dabei interessirten Gemeinrathe vorgelegt wird, der sie hierauf zu prüfen und seine Bemerkungen beizusetzen hat: das Ganze wird durch den Präfect unserm Hauptdirector der Brücken und Straßen übermacht, und allen für das Rechnungswesen der öffentlichen Arbeiten üblichen Förmlichkeiten unterworfen.

Titel VI. Von der Art und Weise die Straßen zu unterhalten.

I. Abschnitt. Versteigerung der Arbeiten.

§. I. Allgemeine Regeln der Versteigerung.

28. In Zukunft, und so wie nach und nach die Zeit der Pachten für die Unterhaltung der wirklich vorhandenen Landstraßen abläuft, oder im Falle daß von besagten Pachten abgegangen werde, soll die Unterhaltung der gepflasterten und ungepflasterten Straßen in zwei Theile geschieden werden, deren jeden man besonders versteigert, nämlich: 1) die Lieferung der Materialien, welche man auf Unternehmung gibt; 2) ihre Anwendung und alle sonstigen Unterhaltungsarbeiten, welche man Straßenbereitern (Cantonniers) zuschlägt.

Man darf von der Unterhaltungsweise, die gegenwärtiger Artikel verfügt, nur vermöge einer Verordnung öffentlicher Verwaltung abgehen, welche die besondere Weise, die statt jener dienen soll, festsetzet, und für jeden Ort, wo man die Ausnahme für nöthig erkennen würde, auf den Vorschlag unsers Hauptdirectors der Brücken und Straßen und auf den Bericht unsers Ministers vom Innern soll erlassen werden.

29. Niemand, er sey denn Postmeister, kann den Zuschlag der Materialienlieferung mit dem Zuschlage irgend einiger Unterhaltungsarbeiten zugleich erhalten.

30. Diese zwei verschiedenen Zuschlagungen geschehen nach den bis an heute gebräuchlichen Formalitäten, auf besiegelte Muthungen (Angebote, Soumissionen) und nach einem Lastenhefte, welches durch unsern Hauptdirector des Brücken- und Straßenbaus beschlossen wird. Im Lastenhefte der Unterhaltungspachten sollen alle den Straßenbereitern durch gegenwärtiges Decret vorgeschriebenen Verbindlichkeiten, unabhängig von den Localclauseln, die sich auf die Beschaffenheit der Materialien und des Erdreichs gründen, angeführt werden.

31. Die Pachtbriefe, wodurch die Lieferung des Pflasters und anderer Materialien zugeschlagen wird, sollen der Genehmigung unsers Hauptdirectors der Brücken und Straßen ferner unterworfen seyn. Die Contracte wegen Zuschlags der Anwendung der Materialien und sonstigen Arbeiten für die Unterhaltung der Landstraßen, sollen gleichfalls an unsern Hauptdirector des Brücken- und Straßenbaus gelangen um von demselben genehmigt zu werden; doch sollen dieselben unmittelbar und provisorisch in Vollziehung gesetzt werden.

32. Bei Verpachtung des Unterhalts der Straßen ist im Zuschlage derjenige Theil der Grundführungsarbeiten nicht mitzubegreifen, der in die Ausbesserungen, Aussäuberung und Unterhaltung der Weggräben einschlägt, als welcher nach der Vorschrift des Tit. VIII, Abschn. III, Art. 109 des Gegenwärtigen bewerkstelliget werden soll.

§. II. Versteigerung der Materialienlieferung.

33. Die Pachtcontracte für die Lieferung des Pflasters sollen auf sechs

Jahre wenigstens geschlossen werden; jene für die Ausziehung, Verführung und Zerbrechung der zur Ausbesserung der nicht gepflasterten Straßen bestimmten Materialien, dürfen nicht kürzer als ein Jahr und nicht über drei Jahre dauern.

34. Diese Pachtcontracte sollen eine zum Vortheil des Staats zahlbare Geldbuße bedingen, welche im Drittel des Werths des Pflasters oder sonstiger Materialien, wovon man den nöthigen Vorrath herbeizuschaffen hatte, und die nicht zur bestimmten Zeit auf der Straße abgelegt worden sind, bestehen soll; wobei gleichwohl auch der Ersatz aller nicht gelieferten Materialien auf Kosten des Unternehmers zu fodern ist.

35. Bevor man denen, welche sich die Lieferung der Materialien haben zuschlagen lassen, einen Zahlungsbefehl zuhändiget, kann der Präfect durch alle Mittel, die er für dienlich erachtet, das wirkliche Daseyn des Quantums von Materialien, welches nach einem vom Oberingenieur dem Unternehmer ertheilten Scheine als geliefert angegeben ist, erheben lassen.

§. III. Versteigerung der Verwendung der Materialien und anderer Unhaltungsarbeiten.

36. Die an Straßenbereiter gemachten Zuschlagungen der Anwendung der Materialien und andrer Arbeiten der Straßenunterhaltung sollen für einen Termin von drei Jahren geschehen.

37. Für die Vollziehung des Artikels 28 soll man, Departementsweise, eine Eintheilung der Landstraßen unsers Reichs, sowohl der kaiserlichen als Departementsstraßen, in Kantone (Districte) vornehmen, deren Umfang ungleich seyn kann, und nach der Beschaffenheit des Bodens, wie auch nach der Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Arbeiten zu bestimmen ist.

38. Die Gränzen der Straßenkantone sollen, insoweit es möglich seyn wird, nach denen der Pferdeposstationen unsers Reichs bestimmt werden: jede Poststation kann jedoch mehrere Straßenkantone in sich begreifen, nachdem es die Beschaffenheit des Bodens und die Bequemlichkeiten der Arbeit rathen.

39. Das Verzeichniß der Straßenkantone jedes Departements, vom Oberingenieur abgefaßt, mit den Bemerkungen der Unterpräfecten und Präfecten versehen, soll auf den Vortrag unsers Hauptdirectors der Brücken und Straßen, durch unsern Minister des Innern, vor dem 1. Sept. 1812 endlich festgesetzt werden.

40. Jede Person die in einer Gemeinde wohnt, durch deren Gebiet ein Straßenkanton durchgeht, oder woran es angrenzet, kann für die Arbeit der Unterhaltung gedachten Straßenkantons ihre Muthung einbringen.

Keine Person, wenn es nicht ein Postmeister ist, darf mehr als ein Straßenkanton muthen. Ein Postmeister kann mehrere Straßenkantone muthen, wenn er nur auch deren Postdienst versieht.

41. Jeder Postmeister, der vorstehendem Artikel zufolge, sein Anerbieten macht, um sich die Unterhaltung des Straßenkantons oder der Straßenkantone die im Umfange seiner Stationen begriffen sind, zuschlagen zu lassen, kann, ver-

möge einer besondern Ausnahme von den Verfügungen des Artikels 29, die doppelte Eigenschaft eines mit der Lieferung der Materialien Beauftragten und eines Straßenbereiters in sich vereinigen.

42. Jeder Postmeister, welcher aus irgend einem Grunde aufhöret Postmeister zu seyn, soll zugleich einen Monat nach seiner Stellersetzung aufhören, mit der Unterhaltung der Straßen oder Lieferungen der Materialien beauftragt zu seyn, wenn ihm nicht auf sein Begehren verstattet wird, sein Unternehmen während der übrigen Zeit seines Pachtes fortzuführen.

43. Jede von Seite des Straßenbereiters unterbliebene Erfüllung einer der Verbindlichkeiten, die ihm durch das Lastenheft auferlegt sind, soll, wenn die Nichterfüllung gehörig ausgewiesen wird, die Zernichtung des Contracts nach sich ziehen. Die Pachtverträge sollen überdies der Verwaltung das Recht vorbehalten, auf Kosten des Straßenbereiters die Ausbesserungen zu Stande bringen zu lassen, die er etwa verabsäumt hat.

44. Die Straßencantone sollen durch die Unterpräfecten, auf Einsicht der endlichen Muthungen in Gegenwart des Unteringenieurs des Bezirks, und des Oberingenieurs, wenn dieser beizuwohnen für rathsam erachtet, zugeschlagen werden.

Der Unterpräfect soll den Zuschlag aussprechen, nachdem er das Gutachten des Ingenieurs eingeholt, und nöthigenfalls die Muther angehört hat.

Die Protocolle werden dem Präfecten überschickt, der sie mit seinem Gutachten und seinen Bemerkungen unserm Hauptdirector des Brücken und Straßenbaues übersendet.

45. Die Aufhebung des Contracts wird vom Präfecten ausgesprochen und auf Gutachten des Hauptdirectors der Brücken und Straßen durch unsern Minister des Innern bestätiget.

46. Alle Klagen oder Beschwerden über Zuschlagungen oder Aufhebungen der Unterhaltungspachten der Straßenkantone sind an unsern Hauptdirector der Brücken und Straßen zu richten, damit auf dessen Vortrag unser Minister des Innern darüber entscheide.

II. Abschnitt. Von den Wegaufsehern oder Straßenbereitern. (Cantonniers.)

47. Die Straßenbereiter sollen ihre Arbeiten unter der Leitung der Ingenieurs und Werkführer (Conducteurs) der Brücken und Straßen ausführen; sie sind beauftragt,

In Betreff der gepflasterten Straßen, 1) jeden eingesunkenen oder zerbrochenen Pflasterstein wiederaufzurichten und zu ersetzen; 2) die Randhauptsteine oder Randpflastersteine im Stande zu erhalten und wieder einzusetzen; 3) den in den Pfützen und Löchern aufgehäuften Koth abzuräumen; 4) die Geleise auszufüllen, die zwischen den Hochwegen und den Seitenpfaden sich bilden; 5) die Seiten- und Fußpfade eben und für alle Jahreszeiten gangbar zu erhalten.

In Betreff der mit Bruchsteinen belegten Straßen 1) die Materialien zu verwenden, die auf die Straßen in Vorrath herbeigeschafft werden; 2) dem Regen- und andern Wasser Ablauf zu geben; 3) die Fahrgeleise auszufüllen, so wie sie sich bilden; 4) die Unterlagen der Chausseen festzuschlagen, alle Holpern, die sie darbieten, eben zu machen, und die Pfützen, Löcher oder eingetretenen Gründe mit steinigem Sand oder grobem Kies zu bedecken 5) die Nebenpfade so zu unterhalten, daß sie eben und zu allen Jahrszeiten gangbar seyen; 6) die Straßenlinien und die Form der Steinvorrathshaufen also zu erhalten, daß die Untersuchung der Ingenieurs dabei immer sicher und bequem sey.

48. Jeder Straßenbereiter ist verpflichtet, Tag für Tag die Ausbesserungen zu Stand zu bringen, und zu diesem Behufe die nöthige Anzahl von Arbeitern anzustellen. Ist der Uebernehmer ein Postmeister, so soll er verbunden seyn, einen Oberarbeiter anzunehmen und aufnehmen zu lassen, welcher alle Befehle der Ingenieurs und Arbeitsführer der Brücken und Straßen empfange und vollziehen lasse.

Nichtsdestoweniger muß er für die Vollziehung aller Clauseln seines Pachts fortdauernd persönlich haften.

49. Die Straßenbereiter sollen jeden Tag dem Arbeitsführer des Brücken- und Straßenbaus und dem Maire ihrer Gemeinde die Mißbräuche und Vergehungen anzeigen, die man im Umfange ihrer Cantone etwa begangen hat, wie zum Beispiele: Betrug in der Vorrathslieferung der Materialien, Verwüstungen die man auf der Straße begeht, oder jedes andere Vergehen gegen die höhere Straßenpolizei.

50. Die Maire sollen gehalten seyn, auf der Stelle einen Bericht über die Beschwerden, deren vorstehender Artikel erwähnt, abzustatten, und gedachten Bericht unverzüglich an den Unterpräfect zu schicken, der augenblicklich die That sachen durch den Ingenieur des Bezirks untersuchen läßt. Ist in den Klagen irgend jemand als Urheber der Uebertretung namentlich angegeben, so hat der Maire ein Protocoll darüber abzufassen, oder darauf zu halten, daß ein solches durch den Polizeicommissarius, oder durch den dessen Amt versehenden Adjuncten verfaßt werde.

51. Die Straßenbereiter sollen bei der von den Ingenieurs geschehenen Uebernahme der Pflastersteine oder Materialien, welche die bestellten Lieferanten herbeischaffen, gegenwärtig seyn oder dazu gerufen werden; sie müssen, bei dieser Uebernahme, ihre Bemerkungen über die Beschaffenheit der Materialien den Ingenieurs mittheilen.

52. Begreift der einem Postmeister bewilligte Zuschlag die Lieferung der Materialien und die Ausführung der Arbeiten zusammen, so müssen die Maires bei der Uebernahme der Materialien zugegen seyn, und über deren Beschaffenheit die Bemerkungen machen, die vorstehender Artikel die Staßenbereiter vorzubringen ermächtiget.

53. Die Maires oder Straßenbereiter, welche Bemerkungen über die Lie-

ferung der Materialien gemacht haben werden, sollen sie nach Gutbefinden in den ersten vier und zwanzig Stunden dem Unterpräfecten übersenden können.

54. Jeder Straßenbereiter, der in den Zeitpunkten und in den Formen, welche hieroben Artikel 51 und 53 angezeigt sind, seine Beobachtungen über die Beschaffenheit der Materialien, die man ihm liefert, nicht vorgebracht hat, verliert das Recht, sich auf die schlechte Beschaffenheit der Materialien zu berufen, um den schlechten Zustand seines Straßencantons zu entschuldigen.

55. Die Straßenbereiter sollen den Fuhrleuten und Reisenden Hilfe und Beistand leisten; und von allem, was die öffentliche Sicherheit und Ruhe angehen mag, haben sie den Maires und der Gendarmerie Nachricht zu ertheilen.

Die Maires sind gehalten, dem Unterpräfecten des Bezirks über die Angaben des Straßenbereiters Bericht abzustatten: die Gendarmerie muß hievon sogleich und ohne von der Stelle zu gehen in Gegenwart des declarirenden Straßenbereiters ein Protocoll aufsetzen.

56. Die Arbeit der Straßenunterhaltung soll den Straßenbereitern jeden Monat, am Hauptorte des Bezirks, nach Maaßgabe des Zwölftels vom Pachtgelde eines Jahrs bezahlt werden, mit Vorbehalt des Abzugs eines Zwölftels, welcher bei jeder Zahlung für die Sicherheit der guten Ausführung der nachfolgenden Arbeiten zu bewerkstelligen ist; und bei Endigung der Pachtzeit soll dieser Abzug auf der Rechnung gutgeschrieben werden.

Titel VII. Von der Aufsicht über die Unterhaltung der Landstraßen.

I. Abschnitt. Von der Aufsicht der Verwaltung.

57. Die Präfecten, Unterpräfecten und Maires haben den Auftrag, über den guten Zustand der Straßen ihres Departements, der Bezirke und Gemeinden eine besondere Aufsicht zu führen.

§. I. Von der Aufsicht der Maires.

58. Die Aufsicht, welche den Maires über den Zustand der Straßen ihrer Gemeinde und über den Dienst der dafür angestellten Straßenbereiter zusteht, wird durch eine Inspection der Arbeiten bezweckt, welche sie, so oft sie es für zuträglich erachten, unter allenfallsiger Begleitung der Straßenbereiter, wenn dieses ihnen nöthig scheint, vornehmen können.

59. Die Maires dürfen jedoch besagten Straßenbereitern keine Arbeit anbefehlen noch untersagen, sondern sie müssen dem Unterpräfecten ihres Bezirks wenigstens alle vierzehn Tage, und bei einem dringenden Falle auf der Stelle, von den Resultaten ihrer Beaugenscheinigung Rechenschaft ablegen.

§. II. Von der Aufsicht der Unterpräfecten.

60. Die Unterpräfecten sollen viermal des Jahrs die Inspection der kaiserlichen Straßen ihres Bezirks vornehmen; sie sind überdies verpflichtet, sich auf alle Straßenpuncte hinzubegeben, über deren Zustand ein Widerspruch

zwischen den Berichterstattungen der Maires und jenen der Ingenieurs abwaltet.

61. In allen durch vorstehenden Art. bestimmten Fällen können die Unterpräfecten den gemeinen Ingenieurs vorschreiben, sich auf die Staßentheile, die sie ihnen anzeigen, hinzuverfügen, und überdies bei ihren Besichtigungen, die Maires und die Straßenbereiter zu Begleitern nehmen.

62. Nach jeder von ihren Rundreisen sollen die Unterpräfecten den Präfecten einen kurzgefaßten und genauen Bericht vom Zustande der Straßen ihres Bezirks, Cantonsweise eingerichtet, übersenden.

§. III. Von der Aufsicht der Präfecten.

63. Die Präfecten bei ihrer jährlichen Rundreise sollen alle kaiserlichen Straßen ihres Bezirks in Augenschein nehmen, sie sind außerdem verpflichtet, sich auf alle Straßenpunkte hin zu verfügen, über deren Zustand die Berichtserstattungen der Unterpräfecten und jene der Ingenieurs einen Widerspruch darbieten.

64. Die Auditoren, Hauptortsunterpräfecten und die den Präfecten zugegebenen Auditoren können von denselben für die Inspection oder Beaugenscheinigung sämmtlicher oder eines Theils der Straßen des Departements als Commissarien abgeordnet werden.

65. Die Präfecten können, nach den Formen und in den Fällen, die für die Unterpräfecten und die Ingenieurs durch den Artikel 61 gegenwärtigen Decrets vorhergesehen sind, Oberingenieurs zum Beistand nehmen, auch von den Unterpräfecten und den Ingenieurs sich bei ihren Besichtigungen begleiten lassen.

§. IV. Allgemeine Verfügungen.

66. Auf allen ihren Rundreisen und bei den besondern Straßenbesichtigungen, die sie anstellen, sollen die Präfecten und Unterpräfecten die Postmeister vor sich rufen, und über die tägliche Führung und den Zustand der Unterhaltungsarbeiten der Straßencantone, die in deren gegenseitigen Poststationen begriffen sind, ihre Aussagen vernehmen; und von denselben Aussagen muß in den Reiseberichten der Unterpräfecten Meldung immer geschehen.

67. Um ihre Zahlungsanweisungen zu erlangen, sollen die Straßenbereiter jeden Monat dem Präfect durch die Unterpräfecten, nebst der von den Ingenieurs ausgestellten Bescheinigung, daß sie die Bezahlung des Zwölftels bewilligen, einen Schein der Maires und Postmeister, worin der gute Stand ihrer Straßencantone anerkannt wird, einsenden lassen.

68. Wenn auch gleich ein Straßenbereiter mit den im vorhergehenden Artikel bemerkten Scheinen versehen ist, soll doch der Präfect, im Falle er über den schlechten Zustand seines Straßencantons einige Klage erhalten oder Erkundigung eingezogen hat, befugt seyn, den Augenschein desselben vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, und mit der Auslieferung des Zahlungsmandats so lange anzustehen, bis das Resultat gedachter Besichtigung bekannt ist.

69. Der Präfect kann desgleichen eine außerordentliche Untersuchung des Straßencantons eines Straßenbereiters verordnen, welcher solche verlangt, und welchem einer der im Art. 67 bemeldten Scheine abgeschlagen worden ist.

II. Abschnitt. Vom Dienste der Ingenieurs.

70. Die Ober- und Ingenieurs haben besonders auf sich das Geschäft der Verwendung der Materialien und die andern Arbeiten der Straßenunterhaltung, womit die Staßenbereiter behaftet sind, theils selbst, theils durch die unter ihren Befehlen stehenden Werkführer zu leiten.

71. Sie sollen sich beständig überzeugen, daß die Straßenbereiter ihren Verbindlichkeiten und absondertich den durch den Art. 48 auferlegten Tag vor Tag die Ausbesserungen in ihrem Straßencanton zu bewerkstelligen, nachkommen.

72. In allen Fällen, wo von den Straßenbereitern Reparaturen nicht zu Stande gebracht worden, sollen die Ingenieurs, auf den Bericht der Werkführer um die Erlaubniß anhalten, dieselben Reparaturen auf Kosten der Straßenbereiter vollziehen zu lassen; über dieses Begehren soll in den ersten vier und zwanzig Stunden von den Unterpräfecten verfügt werden, welche dann von ihren Entscheidungen dem Präfecten Rechenschaft abzulegen haben.

73. Ist Grund vorhanden, um auf die Vernichtung des Pachtcontracts eines Straßenbereiters anzutragen, so bringt der Oberingenieur, durch einen umständlichen, mit allen nöthigen Beweisstücken und Documenten belegten Amtsbericht, sein deßfalliges Gesuch bei dem Präfecten an, damit besagte Vernichtung den Artikeln 43 und 45 des gegenwärtigen Decrets gemäß ausgesprochen werde.

74. In Zukunft sollen die Oberingenieurs des Brücken- und Straßenbaus nur zu einer einzigen Rundreise des Jahrs auf allen Straßen des Departements, für welches sie angestellt sind, gehalten seyn.

75. Sie sollen ferner verbunden seyn, sich auf Anfodern des Präfects allein oder mit ihm auf alle Straßenpunkte hinzubegeben, wo er ihre Gegenwart für nöthig erachtet.

76. Die Ingenieurs sollen viermal des Jahrs die Rundreise auf den Straßen ihres Bezirks vorzunehmen haben.

77. Sie müssen sich gleichfalls auf Anfodern des Unterpräfects allein oder mit denselben auf alle Punkte der Straßen, wo er ihre Gegenwart für nothwendig hält, verfügen.

78. Die Oberingenieurs sollen bei ihren Rundreisen oder Beaugenscheinigungen vom gemeinen Ingenieur des Bezirks und vom Werkführer als bestellten Aufsehern der Straßencantone, in welchen sie sich befinden, begleitet werden; sie sollen den Zustand der Straße bekräftigen; sie sollen sich von den Ursachen der Verwüstungen, deren sie darauf ansichtig werden, wie auch davon, ob der durch das Lastenheft bedungene Vorrath an Materialien von den Unternehmern auf die bestimmte Zeit besorgt worden sey, versichern; sie sollen endlich die von den Straßenbereitern vorgebrachten Klagen anhören.

79. Den Bericht über jede von ihren Rundreisen oder Beaugenscheinigun-

gen haben die Oberingenieurs, durch die Präfecten, unserm Hauptdirector einzusenden.

80. Die Ingenieurs müssen allenthalben, wo die Straßen einen ansehnlichen und neuen Schaden erlitten haben, oder wo der Dienst unter irgend einer Rücksicht, ihre Gegenwart erfodern dürfte, ohne Verzug hineilen, ein Protocoll darüber aufnehmen, und eine Abschrift davon dem Oberingenieur und dem Unterpräfecten überschicken.

81. Am Zeitpunkte, der für die Vorrathslieferung der Materialien festgesetzt ist, sollen die Ingenieurs in Gegenwart der Lieferanten und der Straßenbereiter zu deren Uebernahme schreiten.

Sie sollen über diese Uebernahme ein Protocoll abfassen, worin sie die Bemerkungen der Maires oder der Straßenbereiter, und die Beweggründe der Entscheidung, die sie auf diese Bemerkungen gefaßt haben, aufzuzeichnen verpflichtet sind.

Dieses Protocoll sollen sie dem Oberingenieur überschicken, der seinerseits dem Präfecte davon Wissenschaft ertheilen muß.

82. Auf Einsicht dieses Protocolls soll der Präfect im Präfecturrathe gegen die Unternehmer, wenn Grund dazu vorhanden ist, die Geldbußen erkennen, die im Art. 34 gegenwärtigen Decrets angedroht sind.

83. Jeder Ingenieur, der sich einer seiner Rundreisen überhebt oder bei den durch gegenwärtiges Decret ihm auferlegten Verrichtungen in seiner Stelle ersetzen läßt, verfällt in die Disciplinarstrafen, welche der Art. 18 unsers Decrets vom Fructidor Jahr XII verhängt hat.

84. Nachdem die Ingenieurs jegliche ihre Rundreisen vollbracht haben werden, sollen sie dem Oberingenieur ein kurzgefaßtes und genaues Verzeichniß vom Zustande der Straßen in ihrem Bezirke überschicken; und der Oberingenieur soll ein Hauptverzeichniß der Verzeichnisse aufsetzen, die ihm die Ingenieurs zugesandt haben, um von ihm dem Präfecten überreicht zu werden: der Präfect soll dasselbe mit den Beobachtungen, die er auf seinen Rundreisen oder Besichtigungen eingesammelt oder aus den Rundreise- oder Besichtigungsrapporten der Unterpräfecten gezogen hat, an unsern Hauptdirector einsenden, als welcher auf diese Weise viermal des Jahrs den wahren Zustand aller Straßen unsers Reichs vor Augen haben muß.

Diese Zustandsbeschreibung soll jedesmal unserm Minister des Innern vorgelegt werden, der uns hiervon Bericht zu erstatten hat.

85. Ehe man einem Ingenieur des Brücken- und Straßenbaus irgend eine Beförderung zugesteht, soll sich unser Minister des Innern über die Resultate des Briefwechsels des Präfecten mit unserm Hauptdirector, den Dienst des Ingenieurs betreffend, und vornehmlich in Hinsicht der Leitung und Inspection der Arbeiten der Straßenunterhaltung, einen Bericht abstatten lassen.

(Die Art. 86 bis 108 des VIII. Tit. gegenwärtigen Decrets sind schon in diesem Bande Seite 7 bis 9 abgedruckt.)

109. Die Arbeiten der Unterhaltung, Reinigung und Ausbesserung der

Landstraßengräben sollen von den anstoßenden Gutsbesitzern, nach den Anweisungen und Straßenlinien, welche die Agenten des Brücken- und Straßenbaus geben werden, vollzogen werden.

110. Alle Arbeiten der Aussäuberung und Unterhaltung der Gräben, die nicht an den bestimmten Zeitpunkten von den angränzenden Eigenthümern oder Miethsleuten, vollbracht worden sind, sollen es auf deren Kosten durch die Besorgung der Agenten des Brücken- und Straßenbaus werden; diese sind auf Verzeichnisse zu bezahlen, die der Präfect gutheißet und als vollstreckbar erklärt.

111. Jede Streitigkeit, die zwischen den Ingenieurs und den Privatpersonen über die Vollziehung der zwei vorhergehenden Artikel entstehen mag, soll vom Präfecten entschieden werden.

Titel IX. Abstellung der Vergehungen gegen die höhere Wegpolizei.

112. Von Verkündigung dieses Decrets anzurechnen, sollen die Straßenbereiter, Gendarmen, Feldschützen, Werkführer des Brücken- und Straßenbaus und sonstigen zur Aufsicht der Straßenpolizei bestellten Agenten ihre Protocolle über die Zuwiderhandlungen oder Vergehungen vor dem Maire oder Adjunkten des Orts beschwören können.

113. Diese Perotocolle werden dem Unterpräfecten zugeschickt, welcher auf der Stelle, zufolge der Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Floreal Jahr X, befiehlt, daß die Vergehen von den Delinquenten oder auf ihre Kosten, wenn von Verwüstungen, Ablegungen von Mist, Unrath oder andern Substanzen die Rede ist, gut gemacht werden, und dem Präfecten darüber, indem er diesem die Protocolle schickt, Bericht erstattet.

114. Es soll unverweilt durch die Präfecturräthe, sowohl über die Oppositionen, die etwa von den Delinquenten eingelegt werden, als über die Geldbußen, die sie noch außer der Vergütung des Schadens verschuldet haben, entschieden werden.

Ueberdies sollen die Gewaltthätigkeiten, Entwendungen von Materialien, eigenmächtiges Benehmen oder Schadenvergütungen, die von Privatpersonen in Anspruch genommen werden, bei Gerichte angebracht werden.

115. Ein Drittel von den Geldbußen der höhern Wegpolizei soll dem Agenten, der das Verbrechen erwiesen hat, das zweite Drittel der Gemeinde vom Orte des Vergehens angehören; und das dritte Drittel soll in unsern kaiserlichen Schatz als ein besonderer Fond eingeschossen werden und zu dem Dienste des Brücken- und Straßenbaus bestimmt seyn.

116. Die Erhebung der durch die Präfecturräthe in Sachen höherer Wegpolizei erkannten Geldbußen wird auf Betreiben des Obereinnehmers vom Departemente in der Form, die für die Einziehung der öffentlichen Steuern eingeführt ist, verfolgt. *)

*) Art. 1. Die Erhebung von Geldstrafen in Straßensachen, womit die Oberempfänger durch den Art. 116 unsers kaiserlichen Decrets vom 16.

117. Alle Verfügungen, die dem Gegenwärtigen zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

118. Unsere Minister des Innern, der Finanzen und des kaiserlichen Schatzes sind, jeder insoweit es ihn angeht, mit Vollstreckung des gegenwärtigen Decrets beauftragt, welches in das Gesetzregister eingerückt werden soll.«

Aus den Tabellen, welche diesem Decret beigefügt sind, gehört in Beziehung auf den Rheinkreis nur folgendes hieher:

»I. Classe der Straßen: Von Paris über Homburg, Landstuhl, Kaiserslautern bis Alzei.

II. Classe: Keine, die durch den jetzigen Rheinkreis zieht.

III. Classe: 1) Von Lüttich über Trier nach Straßburg. 2) Von Metz nach Mannheim über Dürkheim. 3) Von Metz nach Landau über Rendrisch, Lauzkirchen, Zweibrücken, Pirmasenz und Annweiler. 4) Von Straßburg nach Alzei über Weisenburg, Billigheim, Landau, Neustadt, Dürkheim, Gründstadt. 5) Von Basel nach Nimwegen über Straßburg, Lauterburg, Rheinzabern, Germersheim, Speier, Frankenthal ꝛc. 6) Von Chalons an der Saone nach Bingen über Saargemünd, Blieskastel, Zweibrücken, Homburg, Cusel ꝛc.«

Ehe wir nun zu den neuern Bestimmungen übergehen, heben wir noch einiges aus speciellen Gesetzen über Departementalarbeiten aus, was lehrreich und für ähnliche Fälle wohl maaßgebend oder doch ein Fingerzeig ist.

Ein Gesetz vom 16. Sept. 1807, welches die Departemente des Aisne, Gard u. s. w. zu Umlagen ermächtigt, sagt im Art. 1:

»Die Gemeinden sind nach Maaßgabe ihrer Betheiligung in fünf Classen zu theilen. Die erste zahlt 6 Centimen, die zweite 4, die dritte 2⅓, die vierte 2, die fünfte 1 Centimen.

2. Diese Classification geschieht nach dem Maaßstabe des Interesses durch einen Regierungsbeschluß.

3. Die Beiträge der Gemeinden werden nach den directen und Patentsteuern erhoben.

Dez. 1811 beauftragt waren, geschieht wie früher durch die Vorgesetzten der Einregistrirung und der Domänen.

2. Der Betrag der Erhebung dieser Geldstrafen, mit Abzug der Vergütung der Empfänger und der zu den Ausfällen gehörenden Kosten, wird auf eine bestimmte Weise an die Kasse des Oberempfängers abgeliefert, welcher darüber auf die in unserm Decret vom 16. Dez. 1811 vorgeschriebene Art Rechnung zu halten hat.

3. Unsere Minister der Finanzen, des kaiserlichen Schatzes und des Innern sind, insoweit es einen jeden von ihnen angeht, mit Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt, welches in das Gesetzregister eingerückt werden soll.

5. Die Reihenfolge der Arbeiten setzt der Präfect, auf das Gutachten des Oberingenieurs fest. Sie können nur nach ordentlichen Plänen und Kostenüberschlägen der Ingenieure ausgeführt werden.

6. Der Zuschlag, die Besichtigung und Aufnahme, sowie die Zahlung geschieht auf dieselbe Weise wie bei den Staatsarbeiten.«

Nach Art. 9 gab der Staat zu einer Straße ⅙, nach Art. 12 zu einer andern, die Hälfte der Kosten.

63. »Alle Widersprüche hinsichtlich der Beiträge werden vom Präfecturrath entschieden, der Recurs an den Staatsrath vorbehalten.«

Aus einem andern Gesetze vom 27. Dez. 1809 und aus jenem vom 12. April 1810, welche Umlagen zu ähnlichen Zwecken bewilligen, ersieht man, daß auch einzelne Gutsbesitzer ins Mitleiden gezogen, und daß freiwillige Anbieten der Gemeinden zu gewissen Arbeiten, z. B. Verfertigung der Böschungen, angenommen worden sind, welche Naturalleistungen dann der Präfect genau zu reguliren oder in Geld zu verwandeln hatte, auf specielle Berathungen der Gemeinden.

Ferner müssen wir auf das Decret vom 4. Aug. 1811 verweisen, welches die Straßen- und Vicinalwege und die Gassen betrifft, die durch Festungswerke ziehen oder die Staatsgrenzen überschreiten; dieses Decret wird unten mitgetheilt.

Endlich müssen wir noch sehen, was die frühere Gesetzgebung hinsichtlich des Pflasters insbesondere vorschreibt:

Der Staatsrath hat am 25. März 1807 über die Frage:

»ob in den Gemeinden das Pflaster, sofern es nicht Landstaße ist, den anstoßenden Hausbesitzern obliege, wenn der Ortsgebrauch es so mit sich bringt, und ob der Art. 4 des Gesetzes vom 11. Frim. VII hierin nichts ändert?«

berathschlagt, und das vom Kaiser bestättigte Gutachten gegeben: »daß jenes Gesetz, indem es das Pflaster, welches dem Staate und jenes, welches den Gemeinden zur Last fällt, unterscheidet, nicht die Absicht hatte, die Art zu bestimmen, wie diese Last in jeder Stadt geleistet werden soll, und daß daher der Ortsgebrauch überall fortgeübt werden müsse, bis über diesen Gegenstand der öffentlichen Polizei eine allgemeine Verfügung erlassen wird, daß folglich in allen Städten, deren Einkünfte nicht zureichen zur Herstellung, Ausbesserung oder Unterhaltung des Plasters, die Präfecten die

Ausgaben auf Kosten der Eigenthümer anordnen können, wie es vor dem Gesetz vom 2. Frim. VII im Gebrauch war.« Der Art. 4 dieses Gesetzes führt nemlich die Communallasten auf, und zählt dahin: »die Unterhaltung des Pflasters in Ansehung derjenigen Theile, welche nicht Landstraßen sind.« Eine weitere gesetzliche Bestimmung liegt nicht vor.

Was ist nun gegenwärtig Rechtens und Vorschrift hinsichtlich der Staats- und Kreisstraßen? Vieles ist unbestimmt. Es besteht aber zwischen der Staatsregierung und dem Landrathe eine Verhandlung hierüber; und das Resultat werden wir mittheilen, sobald eins zu Stande gekommen.

Vierter Titel.

Kantons- oder Bezirksstraßen; Verbindungs-, Orts- und Feldwege.

Nach Abzug der Staats- und Kreisstraßen bleiben noch die Vicinal- oder Verbindungs-, Gemeinde-, Feld- und Waldwege übrig. Alle diese Wege weißt die Gesetzgebung den Gemeinden zu. So sagt schon Art. 2, I. Titels, 6. Abschnitts des Gesetzes vom $\frac{28 \text{ Sept.}}{6 \text{ Oct.}}$ 1791, über Feldpolizei:

»Die Wege, welche die Gemeindeverwaltung für nothwendig zum Verkehr der Kirchspiele erachtet, sollen auf Kosten der Gemeinden, auf deren Gemarkungen sie sich befinden, brauchbar hergestellt und unterhalten werden, zu welchem Zwecke eine Umlage nach der Grundsteuer geschehen kann.«

Gleiches verordnet das Gesetz vom 16. Frim. II und 11. Frim. VII.

Ein Regierungsbeschluß vom 4. Therm. X, welcher die Gemeinderäthe zu einer außerordentlichen Sitzung beruft, sagt Art. 6:

»Die Vicinalwege sind eine Last der Gemeinden. Die Gemeinderäthe beratheu sich über die zweckmäßigste Weise der Herstellung. Sie schlagen zu dem Ende die Einrichtung vor, welche ihnen in Beziehung auf Naturalleistung die geeignetste scheint.«

Das kaiserliche Decret vom 4. Aug. 1811, welches alsbald mitgetheilt werden wird, sagt im Art 7:

»Die Verfügungen der vorhergehenden Artikel sind auf die Vicinalwege anwendbar, welche durch Festungswerke und nach den Wällen gehn und den Gemeinden obliegen.«

Auch das Umlagegesetz vom 22. Juli 1819 zählt Art. 1, Z. 1 die Orts- und Feldwege als Gemeindsarbeiten auf, wofür Umla-

gen Statt finden können. Hierüber kann also kein Zweifel seyn. Auch darüber nicht, welchen Behörden die Entscheidung und Anordnung in solchen Wegangelegenheiten zustehe, worüber die Gesetze ganz klar sind. Das oben mitgetheilte Gesetz vom 9. Vent. XIII über Baumpflanzungen sagt Art. 6:

»Die Verwaltungsbehörde läßt die alten Grenzen der Vicinalwege aufsuchen, und anerkennen, und bestimmt nach dieser Anerkennung deren Breite nach Bedürfniß der Oertlichkeit, ohne jedoch, wenn es nöthig ist, sie zu erweitern, die Breite über 6 Meter ausdehnen, noch auch bei solchen Wegen, deren Breite 6 Meter übersteigt, solche vermindern zu können.«

Auf dieses Gesetz beziehen sich einige specielle Decrete, nemlich vom 16. Oct. 1813 (Büll. 528, Nro. 9781) und 6. Jänner 1814, woraus wir die Grundsätze hier mittheilen. Das erstere sagt Art. 1:

»Die Bestimmung der Breite steht der Verwaltung zu.

Art. 2. Die Frage: ob der Boden, worauf ein Weg einer Gemeinde oder einem Privaten gehöre? ist eine Eigenthumsfrage und eignet sich zur richterlichen Entscheidung.

3. Die Entscheidung der Verwaltung, wodurch ein Weg als Vicinalweg erklärt wird, hebt die richterliche Befugniß nicht auf, sondern beschränkt sie nur dahin, daß, wenn das Gericht den Boden für Privateigenthum erklärt, dem Eigenthümer eine Entschädigung gegeben werden muß. Das Decret vom 6. Jänner 1814 weißt eine Reclamation gegen einen Präfectsbeschluß zurück, wodurch die Richtung eines Vicinalwegs bestimmt ward, vorbehaltlich der Berufung an die höhere Verwaltungsstelle, Minister des Innern und Staatsrath, wenn der Reclamant glaubt, daß die Richtung eine andere seyn sollte, und der Betretung des Rechtswegs, wenn er aus dem Grunde des Eigenthums Anspruch auf Entschädigung machen sollte.«

Auf ganz gleiche Weise hat die jetzige Regierung entschieden.

Sieht man sich aber nach den gesetzlichen Bestimmungen um, hinsichtlich der Beitragspflicht, so entstehen wiederum nicht geringe Schwierigkeiten. Soviel ist wohl außer Zweifel, daß bloße Feld- und Waldwege der Gemeinde allein zufallen, auf deren Gemarkung sie sind: sie ist Eigenthümerin davon, benutzt sie allein und muß sie demnach auch allein unterhalten. Nur entsteht die Frage: sind alle solche Wege Sache der Gemeinde oder blos der betreffenden Gutsbesitzer, welche sie benützen? Für das Letztere streitet das natürliche Privatrecht; für jenes aber das Gemeinheitsrecht. Eine Gemeinde bildet eine privatrechtliche und poli-

tische Gesellschaft, eine Gesammtheit, deren Mitglieder zum gemeinsamen Wohl und Weh verbunden sind. Kann man dies allerdings nicht in dem Sinn verstehen, daß das bürgerliche Privatwohl und Wehe in allen Beziehungen Sache des Ganzen seye, so bringt doch die Natur der Sache und die Gesetzgebung über andere ähnliche Gegenstände es mit sich, daß alle Anstalten, welche mehr oder weniger die Gesammtheit betheiligen, als Gemeindsangelegenheiten gelten müssen. So ist es mit den Schulen, Fasselvieh u. s. w. Dagegen hat aber das Gesetz auch in einer ähnlichen Angelegenheit, nemlich in Bewässerungsanstalten und Abgräbung der Wiesen nur die betheiligten Eigenthümer in Anspruch genommen. Hiernach läßt sich wohl auch nur in jedem einzelnen Falle nach Billigkeit entscheiden, ob ein Feldweg Sache der ganzen Gemeinde oder der betreffenden Gutsbesitzer sey. Am zweckmäßigsten ist es wohl, wenn jede Gemeinde alle ihre Wege klasifizirt und festsetzt, wie solche unterhalten werden sollen: denn auf solche Weise lassen sich die wiederstreitenden Interessen und Rücksichten wohl am besten ausgleichen.

Was sodann die Verbindungswege betrifft, d. h. alle Straßen und Wege, welche, ohne Staats- und Kreisstraßen zu seyn, von einer Gemeinde zur andern gehn oder mehrere Gemeinden durchziehn, so fehlt es ebenfalls an gesetzlichen Bestimmungen; analog aber kann und muß wohl zur Anwendung kommen, was das Gesetz vom 16. Sept. 1807, über Austrocknung der Sümpfe, Art. 29 sagt:

»Wenn es sich handelt von Errichtung und Vervollkommnung einer kleinen Schifffahrt, eines Floßkanals, Eröffnung oder Unterhaltung einer großen Straße von örtlichem Interesse, Erbauung oder Erhaltung einer Brücke auf solchen Straßen oder auf Vicinalwegen, so tragen die Departemente, die Bezirke und die meistbetheiligten Gemeinden in verschiedenem Verhältniß, nach dem Grade des für sie entspringenden Nutzens bei. Das Gouvernement bewilligt in diesem Fall Beischüsse nur wenn es dies für geeignet findet. Die verschiedenen Beiträge sollen durch specielle Gesetze bestimmt werden.«

Dieser Artikel spricht also nur von den Wegen, welche man jetzt Kantonal- und Bezirksstraßen nennt, und von Brücken auf solchen Straßen und auf Vicinalwegen; die Erbauung und Unterhaltung der Vicinalwege selbst läßt er unberührt. Nichts hindert aber

wie es scheint, die analoge Anwendung auf alle Vicinalwege, was ja im Grunde auch die Bezirksstraßen sind: denn wo ist ein gesetzliches Merkmal der Unterscheidung? Und welcher Grund ließe sich gegen die Anwendung gleicher Grundsätze für beide anführen? So wurde es auch in der Wirklichkeit bis jetzt gehalten. Der Präfectsbeschluß vom 27. Niv. XII geht von gleichen Principien aus. In jedem speciellen Falle muß entschieden werden, welche Gemeinden und Districte, und in welchem Verhältnisse sie zu den Kosten beitragen, was nach Maaßgabe des Vortheils, der ihnen durch den Weg zuwächst, beurtheilt werden muß. Nur geschieht diese Entscheidung jetzt, selbst für Straßen, nicht mehr durch besondere Gesetze sondern durch Verwaltungsbeschlüsse. Was indessen bei den Gemeindewegen vorhin angerathen worden, gilt in verstärktem Maaße von den übrigen Verbindungswegen und der Bezirksstraßen: es ist wünschenswerth, ja nothwendig, daß jeder Bezirk oder District das Verhältniß des Beitrags für alle Wege und Straßen in demselben zum Voraus festsetze, damit Unbilligkeiten und sich kreuzende Interessen möglichst ausgeglichen werden.

Dazu fehlen aber die Arrondissements- und Kantonalräthe. *)

Man vergleiche noch den erwähnten Präfectsbeschluß vom 27. Niv. XII, welcher wegen Herstellung der Gemeindswege bestimmte Vorschriften und nützliche Winke gibt. Er lautet also:

Der Präfect des Donnersbergs,

Nach Ansicht verschiedener von den Unterpräfecten erstatteter Berichte über den Zustand des Verfalls, in dem sich die meisten Feldwege befinden;

In Erwägung, daß die großen Communicationswege, deren Kosten der Staat zu bestreiten hat, allein nicht hinreichend sind, den innern Wohlstand des Departements wieder herzustellen, indem noch besonders der freie, von allen Seiten ungehinderte Umlauf der Erzeugnisse des Ackerbaues und der Industrie hiezu erforderlich ist;

In Erwägung, daß dieser Umlauf das einzige Mittel ist, auf allen Punkten des Departements das natürliche Gleichgewicht der Naturalien und Hand-

*) Der Verfasser hat in seinem Amtsbezirk die sämmtlichen Bürgermeister versammelt und in mehrtägiger Versammlung eine Reihe von Beschlüssen erwirkt, wodurch der Gegenstand nach festen Principien geordnet und für weiters sich erhebende Zweifel feste Anhaltspuncte zur Entscheidung gegeben sind.

lungswaaren zu erhalten, denselben einen bequemen und vortheilhaften Ausgang zu öffnen, und alle Bürger, jeden nach seiner Lage und seinen Mitteln, an den Früchten Theil nehmen zu lassen, die für sie sämmtlich aus der gesellschaftlichen Einrichtung erwachsen müssen;

In Erwägung, nichtsdestoweniger, daß eine zu gleicher Zeit beschehende Wiederherstellung zu lästig fallen würde, und daß es wichtig ist, stufenweise zu dieser Verbesserung vorzuschreiten, und sie allmählig mit dem steigenden Verbesserungsstande der Landstraßen, dem Drange der Bedürfnisse und der größern oder geringern Bedeutenheit der verschiedenen Communicationswege in Verhältniß zu setzen;

Beschließt:

»Art. 1. Die Feldwege sollen allmählig im ganzen Umfange des Departements vom Donnersberg erneuert werden.

2. Die hiezu nöthigen Arbeiten sollen, auf Betreiben der Unterpräfecten und Maire, beim Anfange des nächsten Frühjahrs eröffnet und unausgesetzt von Jahr zu Jahr fortgesetzt werden, bis alle Communicationswege von einem Orte zum andern durchaus und vollkommen hergestellt seyn werden.

3. Um mit Ordnung bei dieser Wiederherstellung zu Werke zu gehen, haben die Unterpräfecten die nöthigen Weisungen zu ertheilen, damit gleich von diesem Jahre an alle Städte und Dörfer, die zu beiden Seiten der Landstraßen in der Entfernung eines Myriameter (zwei Stunden) liegen, und an den Theilen dieser Straßen, die bereits durch die Sorgfalt der Regierung in guten Stand gesetzt worden sind, den Feldweg, der von gedachten Städten und Dörfern zur Landstraße führt, wieder herstellen.

4. Wenn in besagtem Umfange eines Myriameters zwei oder mehrere Dörfer befindlich sind, so soll jede Gemeinde den Weg ihres Gebiets, der von einem Dorfe zum andern führt, bearbeiten, jedoch so, daß die Straße, die durch mehrere Orte geht, derjenigen vorgezogen werde, welche eine geradere aber einsamere Communication darbietet.

5. In den folgenden Jahren, und nach Maaßgabe der Wiederherstellung der Landstraßen, sollen die obigen Art. 3 und 4 ihre Anwendung erhalten und allmählig vollzogen werden.

6. Beim Empfange gegenwärtigen Beschlusses sollen die Unterpräfecten das Verzeichniß der vorzüglichsten Communicationswege verfertigen, diejenigen ausgenommen, von denen oben die Rede ist, und deren Dringlichkeit entweder wegen der Bevölkerung oder wegen der Producte des Ackerbaues und des Handels am meisten bemerkbar ist.

7. Sie sollen verordnen, daß die zur Herstellung dieser Wege nöthigen Arbeiten, sobald die günstige Jahreszeit es erlaubt, ihren Anfang nehmen; auch sollen sie dieselben, soviel es thunlich seyn wird, nach dem Centralpunkte, nämlich dem Hauptorte des Bezirks hinleiten.

8. Wenn im Bezirk eine Landstraße befindlich ist, die ihn ganz oder zum Theil durchläuft und an den Hauptort anstößt, so sollen die ersten Arbeiten in

der kürzesten Linie nach dieser Landstraße hingeleitet werden, so zwar, daß mit einem sparsamen Aufwande von Arbeit und Kosten doch der Zweck erreicht wird, alle wesentlichen Theile des Bezirks mit einander in Verbindung zu bringen.

9. Die Unterpräfecten sollen eigends auf die schleunige und regelmäßige Beobachtung obiger Verfügungen wachen; sie sollen über die in der Ausführung vorkommenden Schwierigkeiten, deren Beseitigung etwa außer den Grenzen ihrer Gewalt läge, an den Präfecten einberichten, damit die obere Behörde die nach den Umständen erforderlichen Instructionen, Weisungen oder Befehle ertheilen könne.

10. Der Präfect hegt das Zutrauen, daß alle öffentliche Beamten und die Gemeinden sich beeifern werden, zu Arbeiten mitzuwirken, die zwar an sich beschwerlich, auch etwas kostspielig sind, deren Folge aber seyn muß, dem Departement eine veränderte Gestalt zu geben, und einem jeden der Bürger die es bewohnen, den völligen und gänzlichen Genuß der Früchte seines Eigenthums zu verschaffen.

11. Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, bekannt gemacht und angeschlagen, auch die geistlichen Behörden sämmtlicher Religionen ersucht werden, denselben in ihren kirchlichen Versammlungen abzulesen.«

Wo übrigens die Herstellung der Gemeindewege aller Art durch Naturralleistung der Gemeindsglieder geschieht, da soll gemäß einer Instruction des Ministers des Innern vom 7. Prair. XIII die Vertheilung der Arbeiten nach dem Nutzen, den ein jedes davon hat, also wohl nach der Gesammtsteuer erfolgen; wessen der Steuerbetrag aber 3 — 4 Taglöhne nicht übersteigt, soll ganz frei ausgehen. Umlagen gründen sich immer auf den Gesammtsteuerfuß.

Schließlich bemerken wir: Nicht nur bei den Staats- und Bezirksstraßen sind die Frohnen abgeschafft, sondern überhaupt. Wenn daher manche Gemeinden noch jetzt die Unterhaltung durch Beifahrten und Handarbeiten selbst besorgen, so sind dies Naturaldienste in eigener Sache, keine Frohnen, obwohl man es noch oft so nennen hört. Allmählich inzwischen kommt man jedoch von diesem Naturaldienste ab, und versteigert die Arbeiten, jemehr man zur Einsicht gelangt, daß damit im Verhältniß zur Arbeit und zur Zeitversäumniß außerordentlich wenig geleistet wird.

Fünfter Titel.

Abtretung von Privateigenthum zu Straßen; Baustoffe.

Ehe wir uns mit der Verfahrungsweise hinsichtlich der Erbauung und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Brücken u. s. w. näher befassen, wollen wir erst die gesetzlichen Bestimmungen kennen lernen für die Fälle, wo Privateigenthum in Anspruch genommen werden muß, sey es, um zur Straße verwendet zu werden, oder um Baustoffe darin zu holen. Schon in dem oben abgedruckten Gesetz vom 16. Sept. 1807 über Austrocknung der Sümpfe kommen Bestimmungen wegen Expropriation zu öffentlichen Zwecken vor. Doch allgemeiner und bestimmter lautet ein späteres Gesetz vom 8. März 1810, dessen Mittheilung besonders wichtig ist.

Titel I. Vorläufige Verfügungen.

Art. 1. Die Expropriation wegen öffentlichen Nutzens wird durch die Justizbehörde bewirkt.

2. Die Gerichtsstühle dürfen die Expropriation nur in sofern erkennen als ihre Nützlichkeit in den gesetzlichen Formen erkannt worden.

3. Diese Formen bestehen, 1) in dem kaiserlichen Decret, welches allein öffentliche Arbeiten oder den Ankauf von Grundstücken oder Gebäuden die zu Gegenständen öffentlichen Nutzens bestimmt sind, verordnen kann, 2) im Aufsatze des Präfects der die Localitäten oder Gebiete anzeigt, auf welchen die Arbeiten Statt haben sollen, wenn diese Anzeige nicht aus dem Decret selbst hervorgeht, und im spätern Schluß wodurch der Präfect Particulargüter bezeichnet auf welche die Expropriation anzuwenden ist.

4. Diese Anwendung auf irgend ein Particulareigenthum geschieht nicht eher als bis man die Interessenten in Stand gesetzt, ihre Gegenggründe, nach hiernach aufgestellten Regeln einzubringen.

Titel II. Von den Verwaltungsmaaßregeln in Betreff der Expropriation.

5. Die Kriegsbaumeister (Ingenieurs) und andere mit Ausführung der befohlenen Arbeiten beauftragten Kunstmänner, müssen, ehe sie dieselben unternehmen, den Grund oder Abbildungsriß der Bodenstücke oder Gebäude aufnehmen, deren Abtretung sie für nöthig erkennen.

6. Der Riß gedachter Particulargüter, die Namen jedes Eigenthümers anzeigend, bleibt acht Tage lang in den Händen des Maire der Gemeinde, wo

sie gelegen sind, damit jeder davon Wissenschaft nehmen und nicht Unwissenheit vorschützen möge.

Die achttägige Frist fließt nur von der Benachrichtigung an, die man collective den Partheien gegeben, welche vom Risse Wissenschaft zu nehmen ein Interesse haben.

Diese Nachricht wird mit Trompetenklang oder Trommelschlag publizirt und sowohl an der Hauptpforte der Kirche des Orts als der des Gemeindehauses angeschlagen; Publication und Anschlag werden durch den Maire bescheinigt.

7. Nach Verlauf der Frist soll sich unter dem Vorsitze des Unterpräfects vom Bezirk, im Local der Unterpräfectur, eine Commission versammeln, die nebst ihm aus zwei vom Präfecten bezeichneten Mitgliedern des Bezirkraths, dem Maire der Gemeinde wo die Besitzungen gelegen sind, und einem Kriegsbaumeister bestehe.

8. Diese Commission empfängt die Gesuche und Klagen der Besitzer, welche behaupten wollen daß die Ausführung der Arbeiten nicht die Abtretung ihres Eigenthums nach sich ziehe.

Sie ruft die Eigenthümer vor so oft sie es für dienlich erachtet.

9. Denkt die Commission, daß die Anwendung des Plans zu handhaben ist, so setzt sie die Gründe dafür auseinander.

Stimmt sie für einige Abänderungen, so schlägt sie dieselben erst nach Abhörung oder Beirufung der Eigenthümer von den Gründen auf welche diese Aenderungen Wirkung haben, vor.

Falls die verschiedenen Eigenthümer in ihren Gesuchen uneins sind, so giebt die Commission eine kurzgefaßte Darstellung ihrer jederseitigen Rechtsmittel, und dabei ihr eigenes Gutachten.

10. Die Geschäfte der Comission schränken sich ein auf die Art. 8 und 9 bedeuteten Gegenstände; sie müssen in Zeit eines Monats, von Verlauf der Art. 7 anberaumten gerechnet, vollendet seyn; wornach das Protocoll darüber vom Unterpräfect an den Präfecten übersandt wird.

Der Präfect spricht unmittelbar ab, und entscheidet definitiv die Punkte worauf die Arbeiten geleitet werden sollen.

11. Die Commission und der Präfect nehmen keine Kenntniß von den Streitigkeiten welche blos über den Preis der abzutretenden Grundbesitzungen sich erheben möchten.

Wenn die Eigenthümer und der Präfect in diesem Betreff nicht einig werden, so haben die Gerichte zu entscheiden, die auch über alle Klagen erkennen, wegen Uebertretung der Regeln, die gegenwärtiger und vorhergehender Titel vorschreiben.

12. Wenn die Eigenthümer die ihnen begehrte Abtretung und die von der Verwaltung vorgeschlagenen Bedingnisse eingehen, so wird zwischen dem Präfect und den Eigenthümern ein Kaufbrief geschlossen, den man in der Form von Verwaltungsakten abfaßt, und wovon die Urschrift im Archiv der Präfectur hinterlegt bleibt.

Titel III. Wie man vor Gericht handeln soll.

§. I. Von der Expropriation.

13. Wann, in Ermangelung von Uebereinkünften zwischen den Partheien, der Schluß des Präfects wodurch die abzutretenden Güter bezeichnet werden, dem kaiserlichen Procurator des Gerichts vom Bezirk wo die Güter liegen, nebst Abschrift der andern Actenstücke zugestellt worden, soll derselbe kaiserliche Procurator, in den drei Tagen, zur Vollziehung dieses Schlusses auffordern, bei dessen Ansicht das Gericht, sofern es keine Verletzung der im Titel I und II aufgestellten Regeln bemerkt, den Präfect ermächtiget, in den Besitz der im Schluß angezeigten Gründe oder Gebäude zu treten, mit dem Anbeding sich an die sonstigen Verfügungen gegenwärtigen Gesetzes zu halten.

Dieses Urtheil wird auf Betrieb des kaiserlichen Procurators, an der Pforte des Gerichts angeschlagen, auch in der Gemeinde verkündigt und angeschlagen, nach den Art. 6 aufgestellten Regeln.

14. Wenn, acht Tage nach den in der Gemeinde gemachten Publicationen und Anschlägen, die Eigenthümer oder einige von ihnen behaupten, daß der öffentliche Nutzen nicht erhärtet, oder daß ihre Beschwerden nicht untersucht und darüber nach obigen Regeln abgesprochen worden, so können sie ein Gesuch dem Gericht eingeben, welches alsdann verordnet, es dem Präfect durch den kaiserlichen Procuratur mitzutheilen, jedoch den Aufschub aller Vollziehung erkennen kann.

In den fünfzehn Tagen nach dieser Mitheilung soll das Gericht auf Ansicht der jederseitigen Schriften, oder gleich nach Ablauf dieser Frist, auf die allgemeinen vorgebrachten Aktenstücke hin, urtheilen ob die durch gegenwärtiges Gesetz befohlenen Formen verletzt worden oder nicht.

15. Erkennt das Gericht daß man die Formen nicht beobachtet, so wird die Vollziehung auf unbestimmte Zeit ausgesetzt, bis man dieselben erfüllt, und der kaiserliche Procurator, durch den Hauptprocurator, benachrichtiget davon den Grosrichter, der dem Kaiser den durch die Verwaltung gewagten Eingriff in die Eigenthumsrechte bekannt macht.

§. II. Von den Entschädigungen.

16. In allen Fällen wo die Expropriation als rechtmäßig erkannt oder entschieden wird, wo die Partheien über den Betrag der den Eigenthümern schuldigen Entschädigungen streitig bleiben, hat das Gericht den Werth dieser Entschädigungen zu bestimmen, Rücksicht genommen auf die dermaligen Pächte, auf die vorher, jedoch in den jüngsten Zeitpunkten geschlossenen Kaufbriefe, es sey für die nemlichen Grundgüter oder für benachbarte nemlicher Qualität, auf die Mutterrollen und sonst andere Documente die er zusammenbringen kann.

17. Werden diese Documente unzulänglich befunden um das Gericht aufzuklären, so kann es von Amtswegen einen oder drei Sachverständige ernennen: ihr Vortrag bindet das Gericht keineswegs und soll nur als Aufschluß gelten.

18. Falls Drittpersonen als Nutznieser, als Pächter oder Miethsleute in-

teressirt sind, muß der Eigenthümer sie vor Ansetzung der Entschädigung herbeirufen, damit sie in ihrem Betreff zu den darauf Bezug habenden Geschäften mitwirken: wo nicht, so bleibt er gegen sie mit den Schadloshaltungen behaftet die diese letztern begehren dürften.

Die Entschädigung der also gerufenen oder einkommenden interessirten Drittpersonen werden auf dieselbe Weise, wie die den Eigenthümern schuldigen ausgemittelt.

19. Vor Berechnung der Entschädigungen, und wenn der Zwist nicht den Hauptgrund der Expropriation berührt, kann das Tribunal je nach der Natur und Dringlichkeit der Arbeiten, die Verwaltung provisorich in Besitz treten lassen: sein Bescheid wird, unerachtet Appellation oder Einspruch, vollziehbar.

§. III. Von der Bezahlung.

20. Jeder außer Besitz gesetzte Eigenthümer wird dem Art. 545 des Code Napoleon gemäß entschädiget.

Hindern besondere Umstände die dermalige Zahlung der Entschädigung ganz oder zum Theil, so sind davon die Zinsen, nach der einstweiligen oder definitiven Berechnung der Entschädigung vom Tage der Ausstoßung aus dem Besitz angerechnet schuldig, und werden von sechs zu sechs Monaten ausbezahlt, ohne daß der Abtrag des Capitals auf länger als drei Jahre, sofern die Eigenthümer nicht einwilligen, ausgesetzt werden könnte.

21. Wenn Zinse fällig und von der schuldtragenden Verwaltung nicht bezahlt sind, oder wenn das Capital oder ein Theil desselben nicht in drei Jahren oder in den Terminen des Contracts zurückbezahlt worden, so können die Eigenthümer und sonstigen Interessanten der Domänenverwaltung in der Person ihres Directors im Departement wo die Güter liegen, eine Schrift welche die ihnen schuldigen Summen anzeige, mit dem Rechtstitel zum Beleg eingeben; diese Eingabe wird durch den Empfangsschein des Directors oder durch ein Gerichtsdienerinstrument erhärtet.

Ist in den dreißig folgenden Tagen die Zahlung nicht geschehen, so können die Eigenthümer oder sonstigen Interessenten die Domänenverwaltung belangen, damit sie verurtheilt werden, die ihnen schuldigen Summen zur Abschuldigung der säumenden Administration zu bezahlen, vorbehaltlich der im Art. 24 bedeuteten Hebung.

22. Bevor über die gegen die Domänenverwaltung anhängige Recursklage statuirt wird, kann der kaiserliche Procurator, um den Grosrichter Justizminister davon zu unterrichten, einen Aufschub von einem oder zweien Monaten requiriren, der solchenfalls vom Gericht erkannt werden werden muß.

23. Ist während der Aussetzung keine Verwaltungsmaßregel, um die Zahlung zu bewirken, genommen worden, so erkennt das Gericht nach Ablauf des Termins.

24. Wann durch die Wirkung der in Folge obiger Verfügungen wider sie ergangenen Verurtheilungen die Domänenverwaltung andere Verwaltungen mit ihren eignen Mitteln abgeschuldiget, so wendet sich dieselbe an die Regierung,

welche ihr sodann die Hebung verschafft oder das Bezahlte gutschreibt, alles nach Gebühr.

Titel IV. Allgemeine Verfügungen.

25. In allen Fällen wo die Güter gepfändet, Arreste oder Einsprüche von Dritten gegen den Einschuß der Gelder in die Hände entweder des verlustigten Eigenthümers oder der ausgestoßenen Nutznießer oder Miethsleute angelegt sind, sollen die schuldigen Summen, so wie sie verfallen, hinterlegt und für ihre Anwendung oder Austheilung in der Ordnung und nach den Regeln des Gemeinrechts gesorgt zu werden.

26. So oft ein Recurs an das Gericht Statt findet, es sey um die Ausstoßung verordnen zu lassen oder sich dawider zu setzen, oder um die Entschädigungen ausmitteln zu lassen oder die Bezahlung selbst zu erhalten, oder um die Hypothek auf andere als die abgetretenen Güter zu verlegen, soll der Prozeß summarisch eingeleitet werden: die Registrirung der Aufsätze, welche dieser Formalität unterworfen sind, geschieht gratis.

Immer ist sowohl vor den Vorbescheiden als Endurtheilen der kaiserliche Procurator abzuhören.

27. Die Verfügungen des Gesetzes vom 16. Sept. 1807, oder aller andern Gesetze, die Gegenwärtigem zuwider wären, sind hiemit aufgehoben.«

Hinsichtlich der Competenz der Verwaltung und der Gerichte bei Wegnahme von Privateigenthum oder Ausgrabung der Grundstücke um Baustoffe zu erhalten zu öffentlichen Arbeiten, stellt die königliche Verordnung vom 6. Nov. 1817, über Aufhebung der administrativen Justizcommission gleiche Grundsätze auf. Der Art. 3 sagt: daß die Forderungen und Contestationen, welche die Entschädigungen betreffen, vor die Gerichte gehören, die Nothwendigkeit der Hinwegnahme oder Ausgrabung aber von der Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden soll. Bei Abtretungen, sagt daher ein Regierungsrescript vom 29. Jänner 1822, wird nach dem Gesetz vom 8. März 1810 verfahren; bei Ausgrabungen, um Steine, Kieß u. s. w. zu gewinnen, constatirt der Ingenieur, wenn er mit den Eigenthümern nicht übereinzukommen vermag, die Nothwendigkeit und stellt dem Unternehmer der Arbeiten ein Zeugniß aus. Hiermit ist der Präfectsbeschluß vom 9. Therm. X zugleich als beseitigt erklärt.

Sechster Titel.

Vergebung der Straßen und andern öffentlichen Arbeiten; Straßen durch Festungen.

Alljährig erstatten die Landcommissariate, gemäß königl. Verordnung vom 17. Dez. 1825, über den Wirkungskreis der Kreisregierung, Vortrag an die Kreisregierung über den Zustand der Straßen und die nach ihrer Ansicht erforderlichen Arbeiten. Ist entschieden, was ausgeführt werden soll, so entwirfte der Bezirksingenieur, oder unter seiner Leitung der Conducteur die Pläne und Kostenanschläge, worüber dann auf Vortrag des technischen Referenten bei der Kreisregierung, Kammer des Innern, berathen und entschieden oder an die Staatsregierung berichtet wird. Nach erfolgter Genehmigung geschieht die Versteigerung, nicht durch Soumissionen, sondern bei brennendem Licht, wobei jeder angesessene und zahlfähige Bürger zugelassen wird, sofern er entweder selbst die erforderliche Sachkenntniß hat, oder einen Obmann aufstellt, der sie besitzt. Dieß gilt jedoch nur von Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen und Brücken.

Die Aufsicht und nach der Vollendung die Aufnahme der Arbeiten geschieht auf gleiche Weise; die Kreisregierung weist das Guthaben der Unternehmer an.

Was jedoch die Straßen und Vicinalwege, welche durch Festungswerke ziehen, und die Gassen, welche auf Wälle stoßen, so wie die Straßen, welche die Grenzen des Staatsgebiets überschreiten, betrifft, so liegen besondere Verfügungen vor, welche wir kennen müssen. Ein kaiserliches Decret vom 4. Aug. 1811 enthält folgendes:

»Art. 1. Vom 1. Januar 1812 anzurechnen, sollen die Unterhalts- und Ausbesserungsarbeiten der durch die Festungswerke gehenden Landstraßen, wenn sie nichts am Plane, an den Umrißlinien und der Ausführungsart des Baues verändern, durch die Ingenieurs der Brücken und Straßen, mit den Geldern des Straßenunterhalts zu Stande gebracht werden, nachdem dieselben wegen den Tagen und Stunden der Ausführung mit dem Kriegscommandanten, unter den allgemeinen Verhältnissen der Militärpolizei und mit dem Befehlshaber des Genie, rücksichtlich der Erhaltung und der Spezialpolizei der Festungswerke, Abrede genommen.

2. Diejenigen Arbeiten des Unterhalts und der Ausbesserung von Straßen, wobei etwas am Grundplan, Abriß oder der Beschaffenheit des Baues geändert werden muß, sollen auf dieselbe Weise, doch erst nachdem man sich unsern Decreten vom 13. Fruct. Jahrs XIII und 20. Juni 1810 gemäß, der Entwürfe halber verständiget, ausgeführen seyn.

3. Die einfachen Wiederaufbauungen, oder solche die nur geringfügige Abänderungen veranlassen, sind den Reparaturen derselben Art gleichgestellt.

4. Die Offiziere des Genieweſens fahren fort die Entwürfe der neuen Erbauungen oder gleichgeltenden Bauerneuerungen aller der Straßentheile zu verabfassen und ins Werk setzen zu lassen, welche durch die Festungswerke oder am Hintertheile der Feldbrustwehre vorübergehen, in den Gränzen die für das Domänialerdreich des Kriegswesens durch das Gesetz vom 10. Juli 1791, Titel I, Art. 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 vorgezeichnet sind.

Außerhalb dieser Grenzlinien, vor oder in den Kriegsplätzen, sollen die Ingenieurs der Brücken- und Straßen die Entwürfe zu Straßenbau verfertigen und sie bewerkstelligen lassen, erst jedoch nachdem sie zuvörderst unsern Decreten vom 13. Fruct. Jahr XIII und 20. Juni 1810 gemäß, verabredet, erörtert und gutgeheissen worden.

Nur sind sie für die Ausführung der Arbeiten im kilometrischen Halbmesser und an den Zugängen der Thore gehalten, daß sie deßfalls Tage und Stunden mit dem Kriegscommandanten und dem Befehlshaber des Genie, unter den im Art. 1 berührten Verhältnissen, verabreden.

5. Wann die neuen Aufführungen und die Wiederaufbauungen oder großen Reparationen der in den Festungswerken eingefangenen Straßentheile aus einem Entwurf neuer Anlage oder Abänderung der Direction, der Profile und der Gattung des Aufbaus einer alten Straße erfolgen, so soll die Ausgabe dieser Straßentheile und der Aenderungen die sie in den Umrissen der Bauwerke und in den Kriegsbrücken nach sich ziehen, in die Ausgabe des Hauptplans der Straße gerechnet werden.

Zu dem Ende soll der Kostenüberschlag dieser Straßentheile von dem Befehlshaber des Genie und dem Ingenieur der Brücken und Straßen in gemeinschaftlicher Abrede beschlossen werden; und letzterer macht davon einen Artikel des Ueberschlags oder der allgemeinen Schätzungsliste der Landstraße.

Die Arbeiten werden mit den Geldern die zum voraus nach diesem Bauüberschlag genehmigt sind, unter der Anleitung des Befehlshabers vom Genie ausgeführt, der die Ausmessung dem Ingenieur der Brücken und Straßen zustellt.

6. Sind es im Gegentheil die neuen an den Festungswerken vorgenommenen Arbeiten oder Aenderungen welche es nothwendig machen daß man die Straßentheile, die sie einschließen, ganz oder in etwas abändere, so sind die Ausgaben dieser Straßen in dem Bauentwurf mitzubegreifen, und mit den Festungsgeldern zu bestreiten.

7. Vorstehende Verfügungen sind auf die Feldwege, womit die Gemein-

den beschwert sind, und welche durch die Festungswerke gehen, und auf die Gassen die zu den Wällen führen, ausgedehnt.

8. Die Landstraßen die durch die Landesgrenzen gehen, sollen fernerhin durch die Ingenieurs der Brücken- und Straßen erbaut werden; doch soll man sie nicht unternehmen dürfen bevor die Entwürfe, laut unserer Decrete vom 13. Fruct. Jahr XIII, und 20. Juni 1810 verabredet und beschlossen worden. Die Generäle welche die Kriegsdivisionen und Departemente befehligen und die Directoren der Festungswerke, sind gehalten auf der Stelle unserm Kriegsminister von den Arbeiten neuer Landstraßen die man ohne seine Zuziehung eröffnen wollte, Nachricht zu ertheilen.

9. Die Protocolle der Verständigung über die Straßenbauentwürfe werden immer in doppelter Ausfertigung, die eine für den Minister des Innern, die andere für den Kriegsminister, abgefaßt.

Jede Ausfertigung soll mit einer kalkirten Zeichnung des Plans und der Umrisse in der Länge und Queere, und mit einem Auszug des Bauanschlags und eines abschätzenden Verzeichnisses begleitet seyn, in denjenigen Punkten die einen Erörterungsgegenstand für die vermischte Commission der öffentlichen Arbeiten abgeben können oder müssen.

10. Unsere Minister des Innern und des Kriegs sind, jeder in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt welches in das Gesetzregister einzurücken ist.«

Die beiden Decrete vom 13. Fruct. XIII und 20. Juni 1810 lauten also:

Vom 13. Fruct. XIII:

Art. 1. Der Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Vend. Jahrs VI, welches erlaubt, die Zehntelsgebühr von den Wasserfuhren zu abonniren, kann von der Regie der vereinigten Gebühre auf die Landwägen in den besondern Fällen, wo diese Weise besagter Regie leichter zu befolgen und sicherer als die ordentliche Hebungsweise scheint, angewandt werden; mit dem Beding, daß die Regie jedes Jahr eine besondere Rechnung von den Verträgen, die sie geschlossen, dem Minister ablege, um uns alles hernach vorzulegen.

2. Unser Finanzminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.«

Vom 20. Juni 1810:

Erster Titel. Auflage für Verfertigung von Brücken- und Straßenarbeiten.

Erster Abschnitt. Straße dritter Klasse (Aude.)

»Art. 1. Das Departement der Aude ist ermächtiget, sich außerordentlich, an Zusatzcentimen der unmittelbaren Steuern, für Ausbesserung und Verfer-

tigung von 5 Straßen dritter Klasse, die hiernach bezeichnet sind, folgenden Verfügungen gemäß aufzulegen:

Nemlich:

1) Eine Summe von sechs und dreißig tausend zweihundert neun und siebenzig Francs, während jedem der Jahre 1810, 1811 und 1812 für die Fortsetzung und die Vervollkommung der Arbeiten der Straße dritter Klasse von Limoux im Departement der Arriege, durch Chalabre; und ist diese Auflage wie folgt auszutheilen:

	Franken
1) Das Departement steuert für	15,206
2) Der Bezirk von Limoux, für	4,227
3) Das Canton Chalabre, für	6,460
4) Die Stadt Chalabre, für	4,002
5) Die Stadt Limoux, für	4,012
6) Die andern Gemeinden des Cantons Limoux, für . . .	2,372
Gleiche Summe . . .	36,279

2) Eine Summe von zwölftausend Francs während jedem der Jahre 1810 und 1811 für die Fortsetzung und Vervollkommung einer Zwischenstraße, wodurch die Straße dritter Klasse von Castelnaudary nach Limoux mit der Straße von Carcassonne nach Foix durch Fanjaux verbunden wird; und soll diese Auflage wie folgt vertheilt werden:

	Franken.
1) Das Departement soll beitragen für	5,214
2) Der Bezirk von Carcasonne, für	1,371
3) Der Bezirk von Limoux, für	909
4) Die Stadt Montreal, für	2,194
5) Die Gemeinde Villeneuve-les-Montreal, für	446
6) Das Canton von Alaigne, für	1,866
Gleiche Summe . . .	12,000

3) Eine Summe von neunzehntausend dreihundert fünfzehn Francs während jedem der Jahre 1810, 1811, 1812, 1813 und 1814, um angewendet zu werden, zur Fortsetzung und Vollendung der Arbeiten der Straße dritter Klasse von Nazes nach Carcassone, durch Malepeze, anzufangen mit dem Theil der zwischen dem Brücklein von Magnens und der Enge von Portez liegt; und ist diese Auflage zu vertheilen, wie folgt:

	Franken.
1) Das Departement soll steuern für	10,427
2) Der Bezirk von Carcassonne, für	1,796
3) Der Bezirk von Limoux, für	1,808
4) Das Canton von Alaigne, für	505
5) Das Canton von Mantreol, für	515
6) Die Stadt Carcassonne, für	1,165
Zusammen . . .	16,216

	Francs.
Uebertrag . . .	16,216
7) Die Gemeinde Caillan, für	918
8) Die Gemeinde von Brugairolles, für	900
9) Die Gemeinde von Alairac, für	520
10) Die Gemeinde von Valette, für	302
11) Die Gemeinde von Montclar, für	199
12) Die Gemeinde von Vilazel, für	260
Gleiche Summe . . .	19,315

4) Eine Summe von drei und dreißig tausend acht hundert ein und zwanzig Francs, während jedem der Jahre 1810 und 1811, um zu dienen zur Vollendung der Arbeiten einer Straße dritter Klasse von Villefranche (Obergarronne) nach Mirepoix (Arriege) durch die Cantone von Salez und Belpech, Departement der Aude; und ist diese Auflage folgendermaßen auszutheilen:

	Francs
1) Das Departement steuert für	15,206
2) Der Bezirk von Castelnaudary, für	5,042
3) Das Canton von Salez, für	4,500
4) Das Canton von Belpech, für	5,501
5) Die Gemeinde von Salez, für	1,541
6) Die Gemeinde von Belpech, für	2,031
Gleiche Summe . . .	33,821

5) Eine Summe von acht und dreißig tausend Francs, während jedem der Jahre 1810, 1811, 1812, für die Vervollkommung der Straße dritter Klasse von Carcassonne zum Hafen La Nouvelle durch den Berg Corbiere und für die Erbauung des Theils besagter Straße, der noch zu machen ist, von der Gemeinde Grasse bis zu ihrer Wiederanknüpfung an die Straße erster Klasse Nro. 16, von Paris nach Spanien durch Perpignan, auf dem Kreuzwege von Sijean; und soll diese Auflage wie folgt vertheilt werden:

	Francs.
1) Das Departement steuert für	20,202
2) Der Bezirk von Carcassonne, für	5,074
3) Der Bezirk von Narbonne, für	3,212
4) Das Canton von Sijean, für	4,000
5) Das Canton von la Grasse, für	1,800
6) Die Stadt von Cancassonne, für	3,000
7) Die Gemeinde von Sijean, für	700
8) Die Gemeinde von la Grasse, für	500
Gleiche Summe . . .	38,288

2. Das Schazamt hat die Supplementargelder zu schießen, die von der Regierung festgesetzt werden.

Abſchnitt II. Straßen, die das Departement der Obergarronne belaſten.

3. Es ſoll im Departement der Obergarome, an Zuſatzcentimen, während dem Jahr 1810, ein Halbcentime vom Franc der Steuern dieſes Departements erhoben werden. Der Ertrag dieſer Specialauflage iſt gewidmet der Ausbeſſerung der Straßen dritter Klaſſe des Departements.

Abſchnitt III. Straßen dritter Klaſſe (Herault.)

4. Es ſoll im Departement des Herault, während den Jahren 1810 und 1811, vermittelſt Steuerzuſatz, erhoben werden, eine jährliche Auflage von vier Specialcentimen, deren Ertrag angewandt werden ſoll zur Fortſetzung der Arbeiten und Ausbeſſerungen der Straßen dritter Klaſſe in demſelben Departement, die hiernach bezeichnet ſind, und in Gemäßheit der Berathſchlagung des Gemeinrathes vom 23. Febr. 1810:

Straße von Montpellier nach Anbenas, durch Sommieres und Alias;

Idem von Aigues-mortes nach Alais, durch Maſſillargues und Lunel;

Die zwei Zwiſchenwege der Straße Nro. 109 von Montpellier, durch die Recolets und Laverne;

Straße von Montpellier nach Mende, durch Santurargues und Quiſſac;

Idem von Saint-Pons noch Lodeve;

Idem von Pezenas nach Albis, durch Roujan und Faugere;

Idem von Agde nach Montpellier, durch Marſeillan und Meze;

Idem von Beziers an das Meer, durch Sauvian und Serignan;

Idem von Beziers zum kleinen Berg, durch Thezan und Murviel;

Die Zugänge der Aveneſenbrücke zur Straße von Bezier nach Albi;

Zwiſchenweg von Bedarieux;

Straße von Narbonne nach Lacaune, durch la Canette, Saint-Pons und la Salvetat;

Straße von Saint-Pons nach Olonzac, durch la Canette und Azillanel.

Abſchnitt IV. Brücke von Saint-Chriſtoph, auf dem Scorffluß bei Lorient, Straße von Paris nach Lorient, erſte Klaſſe Nro. 23 (Morbihan.)

5. Von 1810 an, und während einer Folge von zehn Jahren ſoll auferlegt werden, nemlich, 1) ein Centim auf die unmittelbaren Steuern des Bezirks von Lorient; 2) ein Centim auf die Steuern per Gemeinde Lorient beſtimmt, nebſt den vom Gemeinrath beſtimmten Facultativcentimen, jährlich und ſechstelsweiſe die Arbeiten zu bezahlen, die man vornehmen wird, zu Folge der Entwürfe, die der Gemeinrath der Brücken- und Straßen genehmiget hat, für die Erbauung der ſteinernen Brücke von St-Chriſtoph, auf dem Scorfffluß, bei der Ankunft von Lorient, Straße von Paris nach Lorient durch Napoleonville.

6. Jährlich hat das Schatzamt für eine von der Regierung bestimmte Summe zur Ausgabe beizutragen.

Abschnitt V. Straßen dritter Klasse, und Vollendung der Communication von Cambrai nach Montreuil durch Arras. (Pas-de-Calais.)

7. Vom Jahr 1810 angerechnet, und fünf Jahre lang, soll man im Departement des Pas-de-Calais, an Zusatzcentimen, die jährliche Summe von fünfzig tausend siebenhundert neunzig Francs erheben.

Der Ertrag dieser Steuer soll insbesondere der Ausbesserung seiner Straßen gewidmet seyn.

8. Vom Jahr 1810 an, während vier Jahren soll im nämlichen Departement, an Zusatzcentimen, die jährliche Summe von sechzehntausend dreihundert ein und achtzig Francs erhoben werden.

Den Ertrag dieser Steuer soll man besonders zur Vollendung der Straße von Cambrai nach Montreuil durch Arras, Saint-Pol und Hesdin, vermittelst Erbauung gepflasterter Chausseen zwischen Cambrai und Arras, anwenden.

9. Der öffentliche Schatz hat jedes Jahr eine Summe, die dem Ertrag dieser letztern Steuern gleichkomme, zu schießen.

Abschnitt VI. Straßen von zweiter und dritter Klasse (Puy-de-Dome.)

10. Man soll im Departement des Puy-de-Dome zwei Zusatzcentimen, während vier Jahren, erheben; der Ertrag davon ist an die Straßen dritter Klasse, die hiernach verzeichnet sind, anzuwenden: 1) Von Clermont nach Orleans, durch Menat, Montaign, Montluçon und Bourges; 2) Von Clairmont nach Lyon, durch Billom, Ambert, Saint-Antheme, Montbrison; 3) Von Moulin nach Puy durch Cusset, Puy-Guillaume, Thiers, Courpierre, Olliergues, Ambert, Arlane; 4) Von Issoire nach la Chaise-Dieu, durch St. Germain-l'Herm.

11. Man soll ferner, und während vier Jahren, im Bezirk von Thiers ein Centim vom Franc erheben, der zu verwenden an Ausbesserung der Straßen dritter Klasse des Departements von Puy nach Moulins durch Rambert.

12. Ein Centime vom Franc soll gleichfalls während vier Jahren im Bezirk von Ambert erhoben werden; den Ertrag davon soll man zu Arbeiten der Straße dritter Klasse von Moulins nach Ambert durch Thiers, oder zur Ausbesserung der von Lyon nach Clermont verwenden.

13. Das Schatzamt liefert die Zuschußgelder, welche die Regierung bestimmen wird.

Titel II. Allgemeine Verfügungen.

14. Die durch gegenwärtiges Decret aufgelegten Centimen erhebt man auf die Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thor- und Fenster- und Patentensteuern.

15. Alle Gelder, welche herrühren von Centimen, die gegenwärtiges Decret auflegt, sollen in die Tilgungscasse eingeschossen werden, und dem Minister des Innern als Specialgelder in Bereitschaft liegen.

16. Alle Streitigkeiten in Betreff gedachter Auflagen sind von den Präfecturräthen, den Recurs an den Staatsrath vorbehalten, abzuurtheilen.

17. Unser Grosrichter Justizminister, und unsere Minister der Finanzen, des öffentlichen Schatzes und des Innern sind, jeder in seinem Geschäftstheil, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt, welches in das Gesetzregister eingerückt werden soll.

Siebenter Titel.
Straßenpolizei.

Auch in Ansehung der Straßenpolizei unterscheidet das Gesetz das große und kleine Straßenwesen: grande voirie, petite voirie. Die meisten Bestimmungen beziehen sich auf jenes. Wir tragen das Gültige vor, und bemerken dabei, was auf die Verbindungswege ꝛc. anwendbar ist. Folgende Gegenstände rechnet das Gesetz zur Straßenpolizei.

§. I. Baumpflanzungen und Straßengräben.

Ueber diese beide hat man oben (siehe Baumpflanzungen und Straßenwesen) die Vorschriften des Decrets vom 16. Dez. 1811 und sonstige Verordnungen mitgetheilt. Was die jetzt so genannten Bezirksstraßen und Vicinalwege betrifft, so sind die besondern oben gegebenen Beschlüsse des Präfecten wegen der Bepflanzung nicht zu übersehen. Die Vorschriften wegen den Gräben sind nur auf die Bezirksstraßen anwendbar. Die Gräben an den Vicinalwegen sind nicht von den anstoßenden Gutsbesitzern, sondern auf Kosten der Gemeindskassen herzustellen und zu unterhalten: so hat die königl. Kreisregierung entschieden, und es ist dem Gesetz, wie der Natur der Sache gemäß.

§. II. Fuhrwesen.

Ein Gesetz vom 29. Flor. X (Nro. 1607 des Bull. 192) bestimmt das Gewicht der Fuhren, ein anderes vom 7. Vent. XII die Breite der Radfelgen, ein kaiserl. Decret vom 23. Juni 1806

modifizirt jene Gesetze, und fügt neue Bestimmungen hinzu. Ein anderes Gesetz vom 29. Flor. X schreibt die Verfassungsweise vor, um die Uebertretungen zu bethätigen; ein Decret vom 29. Aug. 1813 gibt Vorschriften wegen Erhebung der Straßen.

Da die Bestimmungen im Wesentlichen noch fortbestehn, und der Präfectsbeschluß vom 10. Februar 1808 alle bis dahin erschienenen enthält und genauer entwickelt, so theilen wir diesen Beschluß hier ganz mit und lassen die später ergangenen Verordnungen und Zusätze folgen. Jener Beschluß lautet also:

Der Präfect des Donnersbergs,

Nach Ansicht der Gesetze vom 29. Flor. X. und 7. Vent. XII. Jahrs, wie auch der kaiserlichen Decrete vom 4. Prair. XIII und 23. Juni 1806, über das Gewicht der Wägen und die Polizei des Fuhrwesens;

Nach Ansicht der Instruction des Hrn. Staatsraths, Generaldirectors der Brücken und Straßen, nebst dessen Schreiben vom 20. Brum. XIV, 12. Juni 1806 und 15. Juli 1807, in welcher der bei dem Vollzuge dieser Gesetze und Decrete zu befolgende Gang bestimmt wird;

In Erwägung, daß es nützlich ist, sämmtliche Verfügungen gedachter Gesetze, Decrete und Instructionen in eine Verordnung zusammenzufassen, damit Jedermann seine Verbindlichkeiten kennen lerne, und den unwillkürlichen Zuwiderhandlungen, die die Unkunde dieser Verfügungen zur Folge hat, begegnet werde;

Beschließt:

»Art. 1. Am 1. April 1808 und zufolge des 4. Art. des Gesetzes vom 7. Vent. Jahrs XII und des Decrets vom 4. Prär. XIII, soll jedes Fuhrwerk, dessen Umlauf durch das Gesetz vom 6. Vent. Jahr XII, durch das kaiserliche Decret vom 23. Juni 1806, und denselben gemäß durch gegenwärtige Verordnung untersagt ist, bei der ersten Waagbrücke angehalten und die Zuwiderhandlung constatirt werden.

2. Die Zuwiderhandlungen können nicht allein durch die Angestellten bei den Waagbrücken, sondern auch durch die Maire oder Adjuncten, die Ingenieurs von Brücken und Straßen, ihre Conducteure, die Polizeicommissäre, die Gendarmerie und durch die Angestellten bei den vereinigten Gebühren und Octrois, vermittelst der Untersuchung der Frachtbriefe constatirt werden.

3. Ist die Waagbrücke an den Thoren einer Gemeinde angelegt und das Fuhrwerk daselbst angehalten worden, dann werden die Räder nach einem zu dieser Absicht vom Unterpräfecten des Bezirks gefaßten Beschlusse zerbrochen, und der Fuhrmann bezahlt den, in den Art. 36, 37, 38, 39 und 40 gegenwärtiger Verordnung erwähnten Schadenersatz.

4. Im Falle, wo die Waagbrücke an einem isolirten Orte angelegt oder das Fuhrwerk an einem solchen angehalten worden, kann der auf der Zuwiderhandlung ergriffene Fuhrmann den Schadenersatz in die Hände des Angestellten hinterlegen, der die Säsie gemacht hat, und der dann den Betrag desselben in den nächsten 3 Tagen an den Gemeindeeinnehmer abliefert; der Fuhrmann kann darauf seinen Weg fortsetzen, aber nur bis zur benachbarten Gemeinde, die ihm durch einen von dem besagten Angestellten ertheilten Passavant bezeichnet wird; in dieser Gemeinde werden seine Räder in Gemäßheit dessen, was oben gesagt ist, zerbrochen.

5. Das Gewicht der Fuhrwerke, mit Inbegriff der Fuhr, Ladung, Stroh, Seile und der Decke von Leinwand, ist auf folgende Art festgesetzt:

Während 5 Monaten, vom 1. November bis zum 1. April darf das Gewicht der zweirädrigen Wagen und Karren mit Schienen von 11 Centimetern in der Breite, nicht übersteigen . . . . . 2,200 Kil.
mit Schienen von 14 Cent. . . . . 3,400 —
— — — 17 — . . . . . 4,800 —
— — — 25 — . . . . . 6,800 —

Während den 7 andern Monaten des Jahrs darf das Gewicht der Karren, mit Schienen von 11 Centimetern, nicht übersteigen . . . . . 2,700 Kil.
mit Schienen von 14 Cent. . . . . 4,100 —
— — — 17 — . . . . . 5,800 —
— — — 25 — . . . . . 8,200 —

Während den 5 Monaten vom 1. November bis zum 1. April darf das Gewicht der Wagen oder Fuhren mit vier Rädern und gleichen Spuren, wenn sie Schienen von 11 Centimetern haben, nicht übersteigen . . . 3,300 Kil.
mit Schienen von 14 Cent. . . . . 4,700 —
— — — 17 — . . . . . 6,700 —
— — — 22 — . . . . . 8,700 —

Während den 7 andern Monaten darf das Gewicht der Wagen mit Schienen von 11 Centimetern, nicht übersteigen . . . . . 4,000 Kil.
mit Schienen von 14 Cent. . . . . 5,700 —
— — — 17 — . . . . . 8,100 —
— — — 22 — . . . . . 10,500 —

6. Es ist zum Vortheil jener Wagen eine Ausnahme gestattet, deren Spuren ungleich sind, das heißt, wenn die Spur der Hinterräder weiter ist, als die der Vorderräder, in folgenden Verhältnissen, und wenn sich diese Verhältnisse gleichfalls zwischen der Länge der Achsen von einer Echantignole zur andern vorfinden.

Während den 5 Wintermonaten dürfen Wagen mit Schienen von 11 Centimetern, deren Hinterspur 12 Centimeter mehr hat, nicht . . 3,700 Kil.
mit Schienen von 14 Centimetern und einem Ueberschuß der Breite von 16 Centimetern . . . . . 5,200 —
mit Schienen von 17 und 19 Centimetern größerer Breite 7,400 —

mit Schienen von 22 und 24 Cent. mehr in der Breite . 9,500 Kil. übersteigen.

Dieselben Wagen, während den 7 Sommermonaten, und mit dem oben angegebenen größern Betrag der Breite der Spur:

mit Schienen von 11 Cent.	. . . . .	4,400	Kil.
— — — 14 —	. . . . .	6,200	—
— — — 17 —	. . . . .	8,800	—
— — — 22 —	. . . . .	11,400	—

7. Die Localautoritäten sollen ihre Verwaltungsangehörigen auf den Vortheil der Wagen mit ungleichen Spuren aufmerksam machen; sie haben schickliche Verfügungen zu treffen, um ihren Gebrauch auszudehnen und zu vermehren.

8. Die Angestellten bei den Waagbrücken sollen an dem oben festgesetzten Gewichte der Karren und Wagen eine Zugabe gestatten, wenn die Fuhrwerke mit Koth beschwert oder ihre Bedeckung und selbst ihre Ladung durchnäßt sind.

Die Zugabe ist für alle Jahrszeiten und für alle Breiten der Schienen gleichförmig; sie ist auf 200 Kilogramen für die Karren und auf 300 für die Wagen festgesetzt.

9. Das Gewicht der öffentlichen Fuhrwerke, Diligencen, Messagerien, Fourgons, die als Post oder mit Relaispferden fahren, und der Berlinen, ist für das ganze Jahr, wie folgt, festgesetzt:

mit Schienen von 6 Cent.	. . . . .	2,000	Kil.
— — — 7 —	. . . . .	2,300	—
— — — 8 —	. . . . .	2,600	—
— — — 9 —	. . . . .	2,900	—
— — — 10 —	. . . . .	3,200	—
— — — 11 —	. . . . .	3,400	—

10. Die Zugabe zu dem Gewichte der öffentlichen Wagen, wegen der im 8. Art. angegebenen Ursachen, ist auf 100 Kilogramen festgesetzt.

11. Von den vorhergehenden Verfügungen sind die zum Ackerbau, zum Transport der Aerndten und der bei Landsöconomien gebrauchten Fuhrwerke ausgenommen; aber sie dürfen keine Erzeugnisse für Gemeinden laden, die mehr als drei Myriameter entfernt sind, noch auch für die Sommerzeit; das Gewicht von 2,900 Kilogrammen, wenn sie 2 Räder und 4,200 Kilogrammen, wenn sie deren 4 haben, übersteigen.

12. Sie dürfen, wenn sie die großen Landstraßen befahren, in keinem Falle 4000 Kilogrammen, mit Inbegriff der Ladung, übersteigen.

13. Die untheilbaren Gegenstände, als Steine, Marmor, Bäume und andere, deren Gewicht nicht vermindert werden kann, sind gleichfalls von den vorhergehenden Verfügungen ausgenommen, und können auf Fuhrwerken transportirt werden, wovon die Größe der Speichen weniger als die bestimmten Breiten betragen würden.

14. Gleichwohl sind die vorgeschriebenen Verfügungen auf die Fuhrwerke anwendbar, die gewöhlich zur Benutzung der Steinbrüche und der Wälder gebraucht werden. Die Eigenthümer dieser Fuhrwerke sind gehalten, sich darnach

zu fügen, unter den durch das Gesetz vom 7. Ventose XII. Jahrs bestimmten Strafen.

15. Die Untersuchung des Gewichts der Fuhrwerke soll unentgeldlich, vermittelst der Waagbrücken geschehen, wenn sie an der Gegend vorbeikommen, wo diese Brücken angelegt sind.

Wenn das Gewicht der zum Ackerbau gebrauchten Fuhrwerke untersucht werden muß, dann geschieht es auf dieselbe Weise.

16. Die leeren Fuhrwerke und jene, deren geringe offenbare Ladung keinen Anlaß gibt, eine Ueberladung zu vermuthen, sollen nicht gehalten seyn, auf die Waagbrücken zu fahren.

17. Die Eigenthümer von Wagen und die Fuhrleute können, ehe sie ihre Reise antreten, sich bei den Waagbrücken einfinden, um sich des Gewichtes ihres leeren sowohl als geladenen Fuhrwerks zu versichern, und dadurch jede Zuwiderhandlung zu vermeiden. In diesem Falle zahlen sie den Angestellten bei den Waagbrücken als Entschädigung, für einen leeren Wagen 50 Centimen und für einen geladenen einen Frank.

18. Besondere Angestellte werden mit der Aufsicht, Unterhaltung und Handhabung der Waagbrücken beauftragt.

19. Vermittelst der den Angestellten bewilligten Gehalte sind dieselben verbunden, den Dienst bei den Waagbrücken zu thun; sie sind für jeden Schaden verantwortlich, den diese Brücken und ihre Büreaus leiden, es seye denn, daß dieser Schaden eine Folge von Zufällen, die außer ihrer Gewalt liegen, oder von einem Fehler in dem Baue derselben, oder von dem durch den Gebrauch verursachten Verderb seye. Die Reparaturen, die sie durch ihre That oder Nachläßigkeit verursachen, fallen ihnen zur Last. Die Ingenieurs der Straßen und Brücken sind beauftragt, diese Reparaturen zu constatiren und vornehmen zu lassen.

20. Die Länge der Achsen von jeder Art Fuhren, auch selbst deren, die zum Land- und Ackerbau dienen, darf nie zwei Meter 50 Centimeter zwischen den beiden äußersten Enden übersteigen, und jedes Ende darf nicht über sechs Centimeter über die Nabe hervorspringen.

21. Was die Wagen mit ungleichen Spuren betrifft, so darf die Hinterachse die in dem vorhergehenden Artikel angegebenen Verhältnisse nicht übersteigen, und die Vorderachse muß um so viel kürzer gemacht werden, als nöthig ist, um die Spuren (Geleise) ungleich zu machen.

22. Wenn Jemand dem Artikel, die Länge der Achsen betreffend, zuwiderhandelt, so führt diese Zuwiderhandlung das Zerschlagen der Räder nicht nach sich.

23. Das Verbot der Nägel mit hohen und zugespitzten Köpfen ist erneuert; jeder Schienennagel muß platt genietet seyn, und darf, wenn er neu eingeschlagen ist, nicht über einen Centimeter hervorstehen.

24. Dasselbe gilt auch von den Schienen, welche in ihrem ganzen Umfange zwei sehr schmale hervorragende Theile haben, welche das Pflaster oder die bei dem Straßenbaue gebrauchten Materialien zersplittern und zerreiben könnten.

Der Gebrauch dieser Schienen ist durchaus verboten, und die Zuwiderhandlungen sollen mit einer Geldstrafe von 50 Franken belegt werden, außer dem Dezim für die Kriegssteuer.

25. Die Angestellten bei den Waagbrücken haben auch den Auftrag, die Breite der Radschienen zu untersuchen; diese Untersuchung geschieht unentgeldlich vermittelst der eisernen Meßstöcke, die sich in jedem Büreau befinden müssen.

26. Bei dieser Untersuchung ist eine Zugabe von einem Centimeter auf die Breite der Fuhren, und von einem halben Centimeter auf jene der Postwagen gestattet.

27. Die Eigenthümer der Fuhrwerke und die Fuhrleute können durch die Angestellten bei den Waagbrücken die Breite der Schienen von ihren Fuhren untersuchen und sich dafür ein Certificat geben lassen, für welches sie einen Franken, das Stempelpapier mitbegriffen, zu zahlen haben.

28. Das Certificat gilt nur, um den Fuhrleuten zur besondern Richtschnur zu dienen, und kann nicht als ein Gegenbeweiß in den Verbalprozessen gebraucht werden, die man über eine Zuwiderhandlung in Rücksicht der Breite der Schienen führt.

29. Da die Ausnahme, Räder mit breiten Speichen zu haben, die den Ackersleuten durch den 8. Art. des Decrets vom 23. Juni zugestanden ist, nur eine provisorische Begünstigung und von der Art ist, unverzüglich zurückgenommen zu werden, so müssen sie besorgt seyn, ihre Fuhrwerke nicht mehr nach dem alten Gebrauch zu erneuern.

30. Es sollen Meßstöcke in den Hauptorten der 4 Bezirke niedergelegt werden, damit alle Besitzer von Eisenwerken, Wagner, Schmiede, Commissionäre fürs Fuhrwesen, Eigenthümer von Fuhren und Fuhrleute sich damit zu ihrem Gebrauch versehen können; diese Meßstöcke tragen einen Adler als Stempel.

31. Die Eigenthümer von 4räderichen Fuhren und die Fuhrleute, welche zufolge des 6. Art. gegenwärtigen Beschlusses die Erlaubniß benutzen wollen, eine stärkere Ladung zu erhalten, indem sie diese Fuhren mit ungleichen Spuren machen lassen, können ein für allemal bei einem der Bureaus der Waagbrücken constatiren, daß die Verfertigung des Wagens den durch den besagten Artikel vorgeschriebenen Bedingnissen gemäß ist; sie sollen von aller weitern Untersuchung befreit seyn, indem sie dieses Certificat vorzeigen; ausgenommen den Fall, wo es gegen den Inhalt des besagten Certificats anerkannt würde, daß das Fuhrwerk keine ungleiche Spuren hat, daß Veränderungen entweder an der Länge der Achsen oder an der Entfernung der Echantigniolen gemacht worden sind.

32. Bei dieser Verification soll eine Zugabe von 5 Centimetern auf die Länge der Achsen gestattet werden, um für die Reibung einen Ersatz zu geben, wodurch die Echanctignolen gelitten haben könnten.

33. Die Artilleriefuhrwerke sind weder der Bestimmung des Gerichts, noch der Breite der Speichen, noch der Länge der Achsen, welche durch gegenwärtige Verordnung vorgeschrieben sind, unterworfen.

Nur diejenigen werden als Artilleriefuhrwerke angesehen, an denen, auf einer Metallplatte, vor dem Rade auf der linken Seite des Fuhrwerks, die Schrift: ARTILLERIE IMPERIAL, ersichtlich ist.

Die Conducteure der besagten Fuhrwerke müssen mit einer Marschroute versehen seyn, die bezeugt, daß die besagten Fuhrwerke ein Eigenthum des Staates sind, und den Ort ihres Abganges, den ihrer Bestimmung und den ihrer Ladung angibt.

24. Eben so sind den Verfügungen der gegenwärtigen Verordnung die Waagen und Fourgons nicht unterworfen, die den Militärcorps angehören und ihnen nachfolgen, wenn diese Fuhrwerke mit einer Platte versehen sind, die den Namen des Corps anzeigt, und wenn die Conducteure eine Marschroute haben, die der für die Artilleriewagen vorgeschriebenen gleich ist.

Dieselbe Verfügung ist in den Fuhren und Waagen, welche für den Dienst der Militärhospitäler bestimmt sind, für die Proviant- und Militärequipagewaagen, die dem Staat gehören, gemein.

35. In keinem Falle dürfen die Fuhrwerke ausgenommen werden, welche die Unternehmer der Transporte für den Dienst der Corps, der Artillerie, der Militärhospitäler u. s. w. gebrauchen.

36. Die Zuwiderhandlungen, welche sich auf das Gewicht der Fuhrwerke wegen einem Ueberschuß der Ladung über die durch die gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Quantitäten beziehen, werden mit den Geldstrafen belegt, die das Gesetz vom 29. Flor. Jahr X ausspricht, wie folgt:

Für Ueberschuß der Ladung		Francs.
von 20 zu 60 Myriagrammen	. . . . .	25
— 60 — 120 —	. . . . .	50
— 120 — 180 —	. . . . .	75
— 180 — 240 —	. . . . .	100
— 240 — 300 —	. . . . .	150
und über 300 —	. . . . .	300

37. Die Zuwiderhandlungen gegen die Länge der Achsen werden mit einer Geldstrafe von 15 Franken, nebst dem Dezim auf den Frank belegt.

38. Der Gebrauch von Schienen mit engen und einschneidenden Theilen wird bestraft, wie es in dem 24. Artikel dieser Verordnung gesagt ist.

39. Die Zuwiderhandlungen wegen der Schienennägel werden mit 15 Fr. an Geld, nebst dem Dezim auf den Frank, bestraft.

40. Da das Gesetz vom 24. letzten Aprils die Barrieren und die Erhebung des Weggeldes aufgeschaft hat, so wird die Strafe der doppelten Gebühr in Zukunft durch eine Geldstrafe von 30 Franken für jede durch Verbalprozesse constatirte Zuwiderhandlung ersetzt, welche entweder bei dem Passiren auf die Waagbrücken oder auf jedem andern Punkte der Landstraßen, welche die straffälligen Fuhrleute befahren, aufgesetzt wurden.

41. Die Geldstrafe wird jedesmal verwirkt und gefodert, wenn die Zuwi-

derhandlung constatirt seyn wird, sofern 4 Tage zwischen dem vorhergehenden und dem folgenden Verbalprozeß verflossen sind.

42. Ein Viertel von den Geldstrafen gehört demjenigen von den Agenten, der den Fall constatirt und seinen Verbalprozeß bekräftigt und deponirt hat. Die Geldstrafe wird in die Kasse der Gemeinde bezahlt, wo die Zuwiderhandlung constatirt worden ist. Drei Viertheile liefert der Gemeindeeinnehmer an den Einnehmer der Einregistrirungsgebühren ab, und das letzte Viertel wird auf ein Mandat des Präfecten und ohne andere Form an den Agenten, der die Zuwiderhandlung constatirt hat, bezahlt.

43. Jeder Eigenthümer von Fuhrwerken ist gehalten, auf einer Metallplatte in sichtbaren Schriftzügen seinen Namen und seinen Wohnort stechen zu lassen; diese Platte wird vor dem Rade auf der linken Seite der Fuhr befestigt, und dieß bei Strafe von 25 Franken; diese Strafe wird verdoppelt, wenn die Platte entweder einen Namen oder einen Wohnort führt, der falsch und unterschoben ist.

44. Jede Beleidigung oder üble Behandlung gegen die Angestellten bei dem Dienste der Wagbrücken wird mit einer Geldstrafe von 100 Franken belegt, ohne den Schadenersatz und die außerordentlichen Poursuiten, wenn sie Statt finden.

45. Es ist den Angestellten bei den Waagbrücken ausdrücklich untersagt, selbst die Geldstrafen in Empfang zu nehmen, oder von den Zuwiderhandelnden etwas außer der Geldstrafe zu verlangen, bei Strafe der Absetzung und als Gelderpresser belangt zu werden.

46. Es ist denselben Angestellten untersagt, von dem Betrag der Strafe irgend einen Nachlaß zu machen, noch auch mit den Straffälligen zu unterhandlen, bei Strafe der Absetzung und einer Geldbuße, die der gleich ist, welche verwirkt worden.

47. Die Contestationen, welche sich über die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung, und namentlich über das Gewicht der Fuhrwerke, über die Geldstrafe und ihren Betrag erheben, werden vor den Maire der Gemeinde gebracht, und summarisch durch ihn, ohne Kosten noch Formalitäten abgeurtheilt; seine Entscheidungen werden provisorisch vollzogen mit dem Vorbehalt, sich an den Präfecturrath wenden zu dürfen.

48. In dem Präfecturath wird definitiv gesprochen; die Beschlüsse werden ohne Visa und Befehl von Seiten der Tribunäle, ohne Rücksicht und mit Vorbehalt jeden Regresses, vollzogen; und die verurtheilten Individuen werden durch die Einlegung von Garnisären und Pfändung der Möbel, kraft der besagten Beschlüsse gezwungen, die executorisch sind und Hypothekenrecht haben.

49. Die Angestellten können nicht von ihren Büreaus entfernt werden, um den besagten Contestationen zu folgen; sie sind nur gehalten, dem Maire oder seinem Adjunkten einen Verbalprozeß der Zuwiderhandlung zu übersenden; inzwischen müssen sie das Fuhrwerk bis zur Bezahlung oder Hinterlegung der Geldstrafe zurückbehalten.

50. Der Maire oder sein Adjunct muß sich auf das Büreau begeben, wenn er es für nöthig erachtet, um die Thatsachen zu erkennen.

51. Die Angestellten bei den Waagbrücken halten ein Register auf freiem Papier, auf welchem sie nach der Ordnung des Datums und der Nummern alle Verbalprozesse einschreiben, die sie im Falle sind vorzulegen. Diese Einschreibung geschieht lediglich durch einen Auszug, der den Namen, Carakter und Wohnort des Zuwiderhandlenden, die Beschaffenheit des Frevels, den Betrag der verwirkten Geldstrafen und den Namen des Bürgen, im Fall einer gestellt wird, enthält.

Dieses Register wird durch den Maire des Wohnorts des Angestellten cotirt und paraphirt.

52. Der Maire seiner Seits hält ein besonderes Register, in welches ein Auszug von jedem Verbalprozeß und die Urschrift der durch ihn darauf gegebenen Entscheidung eingeschrieben wird. Alle 3 Monate übergibt er ein Verzeichniß darüber, oder ein negatives Zertificat an den Einnehmer der Gemeinde.

53. Der Maire liefert ihm auf der Stelle einen Auszug von seiner Entscheidung, damit er die Geldzahlung, welche der Zuwiderhandelnde zu machen bereit ist, in Empfang nehmen kann.

54. Weigert sich der Zuwiderhandlende, dem Gemeindeeinnehmer den Betrag der ausgesprochenen Geldstrafen, mit Inbegriff des Dezims auf den Fr. zu bezahlen, so wird der Auszug von dieser Entscheidung sogleich an den Einnehmer der Einregistrirungsgebühren geschickt, der in diesem Falle die nöthigen Poursuiten macht.

55. Zu diesem Endzweck erläßt der Einnehmer der Einregistrirung Zwangsbefehle gegen den Widerspenstigen oder Saumseligen.

Die Zwangsbefehle werden durch den Maire des Wohnortes des Angestellten unterzeichnet, und können nicht eher in Vollzug gesetzt werden, als bis sie der Unterpräfect des Bezirks visirt hat.

Sie müssen dem Formular gemäß seyn, welches ihm der Director der Einregistrirung übermacht.

56. Die Zwangsbefehlträger der directen Steuern sind gehalten den Requisitionen Folge zu leisten, welche ihnen die Einnehmer der Einregistrirung dießfalls machen.

57. Sie zeigen sich bei ihrer Ankunft bei dem Maire oder seinem Adjunkten, und geben ihm so wie dem Zuwiderhandlenden Mittheilung von dem Zwangsbefehl.

Es werden nur 5 Centimen für jede Mahnung, durch den Schuldner, der sie empfängt, bezahlt.

58. Der Maire oder sein Adjunkt zeigen den Zwangsbefehlträgern auf die erste Anfrage, die ihnen dieselbe machen, die Wohnung und das Vermögen des Schuldners, in so weit beide bekannt sind, an.

59. Wenn die Zwangsbefehlträger die durch den Artikel 57 vorgeschriebene Mahnung überbracht haben, so verfügen sie sich zum Einnehmer der Einregi-

strirung, um ihm Bericht darüber zu erstatten, legen ihm aufs neue den Zwangsbefehl zum Visiren vor, und gehen alsdann ab, um sich bei den Schuldnern, die auf die Mahnung nicht bezahlt haben, einzulegen.

60. Gibt es mehrere Zuwiderhandlende zugleich, so legen sich die Zwangsbefehlträger zuerst bei dem Vermögendsten unter ihnen, der im Rückstand ist, und so nach und nach bei den andern ein, indem sie immer mit dem Vermögendsten, und zwar von 2 zu 2 Tagen die Reihe halten.

Die Kosten des Aufenthaltes der Zwangsbefehlträger werden im Ganzen auf alle Schuldner der Gemeinde, nach Verhältniß ihrer Schuldigkeit vertheilt.

61. Die Zwangsbefehlträger können in keinem Fall und unter keinem Vorwand irgend eine Summe von dem Zuwiderhandlenden empfangen, um sie dem Einnehmer der Einregistrirung zu übergeben, bei Strafe gegen den Schuldner, zweimal zu bezahlen.

62. Zehn Tage nach der erwähnten Mahnung kann der Einnehmer der Einregistrirung gegen den Zuwiderhandlenden, der nicht die verwirkte Geldstrafe bezahlt hat, die Säste und den Verkauf der Möbel und Effecten vornehmen lassen, wie bei den öffentlichen Steuern.

63. Was die Fuhrleute betrifft, die aus entfernten Gegenden kommen, so setzen sie sich dem Zerbrechen der Fuhrwerke und der Hinterhaltung ihre Pferde aus, oder stellen Bürgschaft. In diesem Falle ist das Mittel der Garnisäre nicht anwendbar, und die Poursuiten müssen alsdann in der gewöhnlichen Form gemacht werden.

64. Jedesmal, wenn die Verurtheilung von dem Tribunal der Zuchtpolizei ausgegangen ist, betreibt der Einnehmer der Einregistrirung eben so die Bezahlung der Strafgelder.

65. Die Einnehmer der Einregistrirung lassen sich alle drei Monate von den Summen Rechenschaft ablegen, welche unmittelbar in die Hände der Gemeindseinnehmer bezahlt wurden, um den dem öffentlichen Schatze zukommenden Antheil abzuliefern; sie überlassen den letztern eine Remise, welche die Hälfte von jener ist, welche die Erheber der Grundsteuer beziehen.

66. Jeder auf der Zuwiderhandlung ergriffene Fuhrmann kann nur dann seinen Weg fortsetzen, wenn er von seiner Fuhr den Ueberschuß des Gewichtes abgeladen, oder die Räder mit engen Speichen zerbrochen hat; bis dahin werden seine Pferde ausgespannt und auf seine Kosten zurückbehalten oder er stellt Bürgschaft.

67. Im Falle er eine zahlfähige Bürgschaft darbringt, kann es ihm erlaubt werden, seine Reise fortzusetzen, ehe er den Schadenersatz bezahlt hat.

68. Jeder Fuhrmann, der, um es zu vermeiden, an einer Waagbrücke vorbeizukommen, seinen eingeschlagenen Weg verlassen würde, ist gehalten auf die Aufforderung der Angestellten, der Gendarmerie oder andrer Agenten, die auf den Dienst der Waagbrücken wachen, seine Fuhr an die Waagbrücke zu führen, um darauf gewogen zu werden.

69. Diese letzten müssen auch, auf die Befehle des Unterpräfecten, wäh-

rend der Zeit des Aufthauens, das Fahren auf den gepflasterten Landstraßen einstellen lassen.

70. Die Civil- und Militärgewalten sind gehalten, die Angestellten zu beschützen, ihnen thätige Beihülfe zu geben, die Urheber und Theilnehmer der gegen sie begangenen Gewaltthätigkeiten nach der Strenge der Gesetze zu verfolgen und verfolgen zu lassen, und dies sowohl auf das öffentliche Gerücht, als auf die Verbalprozesse, welche die besagten Angestellten aufgesetzt, bekräftigt und der Gendarmerie übergeben haben.

71. Es ist demnach jedem in seinen Amtsverrichtungen begriffenen Gendarmen aufgegeben, in seiner Runde bei jeder Waagbrücke, die er auf seinem Wege antrifft, anzuhalten, die Declarationen, die ihm die Angestellten zu machen hätten, aufzunehmen, und die Verbalprozesse über die gegen sie begangenen Frevel mitzunehmen, und sie auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

72. Derselbe Gang und dieselben Formalitäten werden befolgt, wenn die Zuwiderhandlung durch eine von den Personen constatirt ist, wovon der 2. Artikel spricht. Die Maire und Adjuncte, denen die Zuwiderhandlungen angezeigt wurden, sind besonders beauftragt, denselben zu wehren und die Verfolgungen, die sich daraus ergeben, zu sichern.

73. Der gegenwärtige Beschluß soll gedruckt, bekannt gemacht und angeschlagen werden.«

Eine Verordnung der königl. Kreisregierung vom 11. Nov. 1817 (Amtsbl. S. 509) sagt:

»In Erwägung, daß die über das Fuhrwesen, und insbesondere über die Anwendung der breiten Radfelgen bestehenden Gesetze und Decrete seit dem Anfange des vorigen Monats allzuweit ausgedehnt wurden, und

daß sich die wenig bemittelte Klasse der Unterthanen während den harten Kriegsjahren die Räder mit den gesetzlich breiten Felgen noch nicht anschaffen konnte, hat sich die unterzeichnete Stelle (königl. baier. Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern,) bewogen gefunden, zur Erleichterung des innern Verkehrs eine fernere Toleranz zu bewilligen, und zu verfügen, wie folgt:

1) bis zur fernern nähern Verfügung sind die Gesetze vom 29. Floreal XI, vom 7. Vent. XII, und die kaiserliche Decrete vom 4. Prär. XIII, und vom 23. Juni 1806 nur auf folgende Straßen anwendbar: a) auf die Rheinstraße von der hessischen bis zur französischen Gränze; b) auf die Pariser Straße von der hessischen bis zur preußischen Gränze; c) auf die Straße von Mannheim über Dürkheim nach Kaiserslautern; d) auf die Straße von Dürkheim über Neustadt nach Landau, und von da über Barbelroth nach Weissenburg und nach Germersheim; e) auf die Straße von Homburg nach Zweibrücken, und über Einöd, Bliskastel nach Saargemünd.

2) Auf allen diesen Straßen genießen jedoch die blos mit 2 Pferden, Ochsen oder Kühe bespannte vierrädrige Waagen mit schmalen Felgen die nemliche Begünstigung, die den zweirädrigen einspännigen Karren durch das Gesetz bewil-

ligt ist, und jene dürfen daher bis zur fernern Bestimmung ohne Rücksicht auf die Breite der Radfelgen und auf das Gewicht frei circuliren. 3) Sämmtliche Bürgermeister und Oberbürgermeister, die königl. Gendarmerie und die Beamten der Verwaltung öffentlicher Bauten haben sich hienach zu achten.

Die unterzeichnete Stelle erwartet, daß diese Toleranz, wodurch die volle Anwendung der Gesetze über das Fuhrwesen noch auf einige Zeit vertagt wird, zur Anschaffung der gesetzlichen breiten Räder benutzt werde, damit diese Nachricht in der Folge nicht die Veranlassung zu berücksichtigungswidrigen Reclamationen gebe."

Am 21. März 1818 (Amtsbl. S. 302) wurde wegen Mißbrauchs der Toleranz verordnet, daß das Gewicht der zweispännigen Wägen mit schmalen Felgen, samt Befrachtung und Geräthe nie 2000 Kilogrammen übersteigen dürfe, und die Zuwiderhandelnden nach Art. 36 des obigen Präfectsbeschlusses bestraft werden sollen.

Am 6. Nov. 1816 (Amtsbl. S. 408) wurde verordnet, daß alle Fuhren der königl. Post ausweichen müssen, und das Tragen der Postkleidung und die Führung des Posthorns allen andern Kutschern und Fuhrleuten untersagt. Uebertreter sollen mit 5 — 15 Franken oder mit Gefängniß bis zu drei Tagen belegt werden.

Am 21. Juli 1824 (Intelligenzbl. S. 917) wurde der Präfectsbeschluß vom 10. Februar 1808 auch auf die neue Bezirksstraße von Frankenthal nach Grünstadt ausgedehnt, mit Rücksicht auf die Toleranz der Verordnung vom 11. Nov. 1817 und 21. März 1818. Dies wird also auf alle seither neu erbauten Bezirksstraßen anwendbar seyn. Eine andere Verordnung vom 29. Juni 1825 (Intelligenzbl. S. 773) gibt folgende neue Bestimmungen und Zusätze:

»Um die Unordnungen abzustellen, welche auf den öffentlichen Wegen und Landstraßen dadurch zu entstehen pflegen, daß die Fuhrleute unterlassen, sich gegenseitig mit ihren Fuhren auszuweichen, oder daß sie die schuldige Aufsicht auf ihre Pferde vernachläßigen, hat die unterzeichnete Stelle (königl. Reg. des Rheinkr., K. d. J.) auf den Grund der Gesetze, welche die Sorge für die Sicherheit und Bequemlichkeit der öffentlichen Wege und Landstraßen in ihre Amtsgewalt legen, und nach Ansicht des Art. 475, Nro. 3 des Strafgesetzbuches, beschlossen was folgt:

§. 1. Alle auf öffentlichen Wegen und Landstraßen sich begegnenden Fuhrleute und Kutscher sind, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit oder auf die La-

dung des Fuhrwerkes verbunden, sich gegenseitig mit ihren Fuhren rechts auszuweichen, und den nöthigen Raum zum Vorbeifahren frei zu lassen.

§. 2. Nach der allerhöchsten Verordnung vom 1. Mai 1824 (Amtsbl. S. 45) §§. 21 und 26 sind alle Fuhrleute und Kutscher verbunden, den Extraposten und Postwägen nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillon befährt, auszuweichen.

Große Lastwägen müssen nach Beschaffenheit des Weges und zeitlich genug den Posten ausweichen; — sie können zwar, wo es ohne Sperrung des hinreichend bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweispännige leichte Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, müssen aber in diesem Falle anhalten, um die Extrapostfuhr ohne Aufenthalt und zu keinem Unfall Anlaß gebend vorüber passiren zu lassen.

Die Postillone müssen bei Beförderung der ordinären und Extraposten jederzeit in der vorgeschriebenen Dienstkleidung und mit überhängendem Posthorn erscheinen.

§. 3. Wenn Fuhrleute oder Kutscher nach einerlei Richtung fahren, so ist der Vorausfahrende auf das Zeichen, welches der Nachfolgende ihm zu geben hat, verbunden, links auszuweichen, und die rechte Seite der Straße zum Vorbeifahren einzuräumen.

§. 4. Kein Fuhrmann oder Kutscher darf sich auf öffentlichen Wegen und Landstraßen von seinem Fuhrwerk entfernen, sondern er ist schuldig, seine Pferde unter steter Aufsicht zu halten, und für die ungestörte Freiheit des Straßenzugs besorgt zu seyn.

§. 5. Fuhrleute oder Kutscher, welche auf ihrem Fuhrwerk schlafend betreten werden, sind als solche zu behandeln, welche die schuldige Aufsicht auf ihre Pferde vernachläßigen, und in strafbarer Sorgloßigkeit die Ordnung auf den öffentlichen Straßen beeinträchtigen.

§. 6. Das zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit aufgestellte Personale, insbesondere die Gendarmerie, die Sicherheitswachen und Polizeidiener, so wie die Straßenwärter sind beauftragt, die Uebertretungen zu constatiren und die Frevler vor die nächste Polizeibehörde zu führen, um auf ihr Betreiben durch das betreffende Polizeigericht nach dem Gesetze gestraft zu werden.

§. 7. Gegenwärtige Anordnung, für deren genaue Befolgung die Polizeibehörden zu wachen haben, soll durch das Kreisintelligenzblatt und durch die Wochenblätter bekannt gemacht, in allen Gemeinden des Rheinkreises verkündet, besonders abgedruckt und auf Betreiben der Polizei- und resp. Straßenbaubehörden in allen Wirthshäusern, auf den Poststationen und auf sonst geeigneten Stellen an den Landstraßen angeschlagen werden.«

Diese und sonstige schon angeführte Vorschriften wurden am 30. Juni 1826 (Intelligenzbl. S. 458) erneuert, auch auf die Ob- und Vordächer, Aushängeschilder und Läden an den Häusern

aufmerksam gemacht und die Befreiung der Straßen den Behörden zur Pflicht gemacht. Eine nochmalige strenge Erinnerung enthält das Intelligenzblatt von 1829 S. 306.

Am 12. Oct. 1830 (Intelligenzbl. S. 325) wurde erklärt, daß die Rheinstraße vom Hessendarmstädtischen (bei Worms) bis an die französische Grenze vor der Hand den Frachtführern mit schmalen Felgen zu befahren gestattet sey.

In der Verfahrungsweise zur Bethätigung der Frevel ist nichts geändert; jedoch steht die Bestrafung jetzt lediglich den ordentlichen Gerichten zu. Das Zehntel der Strafen ist jetzt weggefallen.

---

§. III. Eingriffe, Beschädigungen, Unreinlichkeit u. s. w.

Hierüber spricht das oben mitgetheilte Decret vom 16. Dez. 1811, sowie das Strafgesetzbuch, dessen Bestimmungen schon bei Sicherheit und Gesundheit vorgekommen sind. Die Baubeamten, Straßenwärter, Polizeibeamten, Gendarmerie und Flurwächter sollen die Zuwiderhandlungen bethätigen und dem Landcommissariate die Protocolle sogleich zusenden, welches gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. Flor. X und des Art 113 des Decrets vom 16. Dez. 1811 sogleich den Frevlern befiehlt, die Beschädigungen ꝛc. gut zu machen, und in Ermangelung die Herstellung auf ihre Kosten bewirken läßt, überdies aber die Anzeigen an den Staatsprocurator sendet, um die gerichtliche Bestrafung zu veranlassen. Die Unternehmer öffentlicher Arbeiten sind laut Beschluß vom 9. Fruct. X nicht schuldig, ihre Materialien an Straßen zu beleuchten, sondern dies ist Sache der Gemeinden.

Wenn eine Gemeinde oder ein Gutsbesitzer eine Auffahrt oder Ueberfahrt über den Straßengraben auf die Straße oder das Gut errichten will, so muß dies ohne Beschädigung der Straße und ohne Hemmung des Wasserlaufs geschehen.

Der Straßenabhub darf von Jedermann weggefahren werden; nicht aber Steine oder sonstige Materialien.

---

§. IV. Baulinie.

In Frankreich gilt die Ordonnanz von 27. Febr. 1765, welche das Gesetz vom 22. Juli 1791 bestätigt hat, aber diese Ver-

fügung ist im Rheinkreise nicht publicirt. Dafür sagt der Art. 1 des Gesetzes vom 14. Oct. 1790: »die Anordnung über Gegenstände des großen Straßenwesens, welche der Verwaltungsbehörde übertragen ist, begreift das Alignement der Straßen, Städte, Flecken und Dörfer, welche als Landstraße dienen.« Ausführliche Vorschriften enthält sodann das Gesetz vom 16. Sept. 1807 (über Austrocknung der Sümpfe) welches oben mitgetheilt ist. Ein kaiserliches Decret vom 27. Juli 1808 verfügt:

»Art. 1. Die von den Mairen in den Städten, nach dem Gutachten der Ingenieurs und unter der Bestätigung des Präfecten, angewiesene Linie, soll in solang befolgt werden, bis die diesfallsigen Plane im Staatsrathe abgeschlossen seyn werden, und spätestens zwei Jahre lang von heutigem Tage an.

2. Im Falle einer Einrede von Dritten, soll in unserem Staatsrath, auf den Bericht unsers Ministers des Innern statuirt werden.«

Ein Decret vom 15. Dez. 1813 wiederholt die Bestimmung, daß alle, welche an die Straßen Häuser neu bauen oder herstellen wollen, dazu die Bewilligung haben müssen.

Aus allem diesen, da keine abändernde neue Verfügung vorliegt, erhellt, daß die Baulinie für die Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen von der Regierung festgesetzt wird, zu welchem Ende der Bezirksingenieur den Plan entwirft, welchen das Landcommissariat mit seinem Gutachten begleitet. Will Jemand neubauen oder ein altes Gebäude nach der Straße verändern, so muß er die Baulinie sich abstecken lassen, und wenn davon abgegangen werden wollte, die besondere Bewilligung der Regierung sich auswirken. Ebendieß ist nöthig, wenn die Baulinie für eine Straße noch nicht durchgängig festgesetzt ist. Wenn eine neue Straße angelegt oder eine alte erweitert und zu dem Ende Gebäude entfernt werden sollen, so muß der Eigenthümer gegen Entschädigung es sich gefallen lassen; ebenso muß ein Neubauender, oder wer sein Gebäude vorn abändert, nach der Baulinie sich richten, jedoch gleichfalls gegen Entschädigung. Deshalb muß man bei Verschönerungen und neuen Straßenanlagen hierauf Rücksicht nehmen und die Pläne nach den Mitteln beschränken.

Bessert Jemand nur die obern Theile seines Hauses aus, so ist er darin nicht gehindert; wohl aber darf er die Fasade des untern

Stockes nicht abändern, auch den Sockel oder die Fundamente nicht erneuern.

Bei Zuwiderhandlungen aller Art ist zu verfahren, wie ein Regierungsrescript vom 21. Juli 1823 vorschreibt, das am 14. Aug. 1828 (Intelligenzbl. 285) publizirt worden ist, wie folgt:

»Die häufigen Contraventionen gegen die Vorschriften des Baualignements an den Landstraßen geben zu erkennen, daß manche Ortsvorstände noch immer nicht die ihnen in diesem Gegenstande zustehenden Amtsbefugnisse handhaben.

Die deßfallsigen Versäumnisse sind in zweifacher Beziehung folgenreich; denn erstens geht der Zweck des Alignements großentheils verloren, zum andern werden die Privaten, wenn das vorschriftswidrige Unternehmen durch die Dazwischenkunft entfernterer Behörden erst im Laufe der Bauarbeiten entdeckt und in die Schranken des Alignements zurückgeführt wird, zu vergeblichen Ausgaben verleitet, die bei gehöriger Wachsamkeit der Bürgermeister und deren Delegirten hätten erspart werden können.

Man findet sich veranlaßt, die hierüber bestehende Verfügung vom 22. Juli 1823 wiederholt und durch das Kreisintelligenzblatt bekannt zu machen, sowohl zur Warnung des Publikums als um die Ortsvorstände auf die Verantwortung aufmerksam zu machen, der sie sich aussetzen, wenn sie es unterlassen, rechtzeitig gegen die Zuwiderhandlungen einzuschreiten, von denen ihnen doch als Localbehörden am ersten Kunde zukommen muß.

Indem, in Fällen des Alignements, die Gesetze keinen Unterschied zwischen den Staats- und Departementalstraßen (nunmehr Bezirkswegen) machen, so muß die angeführte instructive Verfügung auch auf den letztgenannten Straßen ausgeübt werden.«

Die Anzeigen über alle Zuwiderhandlungen in Ansehung des Straßenwesens müssen für Stempel in debet visirt und innerhalb 4 Tagen einregistrirt werden, bei Strafe der Nichtigkeit und einer Geldbuße von 11 fl. 40 Kr.

---

§. V. Insbesondere hinsichtlich der Vicinal- und Feldwege.

Vicinal- und Feldwege dürfen sowenig als die größern Straßen beengt, beschmutzt, beschädigt werden. Wenn Eingriffe geschehen, durch Ueberpflügen, Baumpflanzungen, Einzäunungen oder Gebäude, so müssen die Ortsbehörden den Frevel feststellen, die Reinigung u. s. w. veranlassen und die Anzeigeprotocolle dem Gericht zustellen. Die Verwaltungsbehörden müssen nur den gesetzlichen Gesichtspunct recht ins Auge fassen. Es ist ihre Aufgabe schnell und auf dem kürzesten Wege die wirklichen Beschädigungen, Hem-

mungen u. s. w. als Uebertretungen der Straßengesetze festzustellen und sie zugleich zu beseitigen, damit der Verkehr nicht unterbrochen sey; die Bestrafung fällt den Gerichten heim, hier den Friedensrichtern, bei Landstraßen den Bezirksgerichten. Auf den Koth in den Orten und Feldwegen müssen die Ortsvorsteher doppelt das Auge richten, einmal der Reinlichkeit und des Verkehrs wegen, und dann auch um der Gemeindekasse eine Einnahme, der Landwirthschaft ein Hülfsmittel nicht zu versäumen. Nach dem Gesetz vom 6. Oct. 1791 dürfen Materialien, Erde u. d. gl. nicht willkürlich weggenommen werden. Beschlüsse des Gemeinderaths müssen den Gegenstand ordnen. Wenn eine Gemeinde ihre Wege nicht unterhält und ein Fuhrwerk deßhalb das Privateigenthum überschreitet, so haftet die Gemeinde für den Schaden.

Vierzehntes Kapitel.

Gewässer.

Die Gesetze unterscheiden schiff- und flößbare Flüsse und Bäche, von solchen die es nicht sind. Jene gehören nach Art. 538 des Civilgesetzbuchs dem Staat, die übrigen Gewässer den Gemeinden oder Gutsbesitzern. So verhält es sich denn auch hinsichtlich der Unterhaltung und Benützung. Früher standen die Gewässer unter der Forstparthie. Dies hörte in Folge der bayrischen Finanzgesetzgebung auf, wie es durch Verfügung königl. Regierung vom 18. Jan. 1827 (Intelligenzbl. S. 166) ausgesprochen ist, weshalb die Rentämter jetzt allein die Verpachtung und Verwaltung der Fischereien in den dem Staat gehörigen Weihern, Teichen, Flüssen und Bächen auf sich haben. Gleichwohl sollen, laut nachträglicher Verfügung vom 10. April 1827 (Intelligenzbl. S. 304) die Forst- und Dammwärter fernerhin die polizeilichen Zuwiderhandlungen bethätigen. Die Jurisdiction über die Gewässer ist zwischen der Verwaltung und den Gerichten getheilt, in der Art, daß die Verwaltung den Lauf, die Reinigung, die Dämme u. s. w. besorgt, zu neuen Wasserwerken die Bewilligung gibt ꝛc. ꝛc. Die

Gerichte aber über Eigenthumsfragen und polizeiliche Uebertretungen urtheilen. Das Nähere wird aus folgender Darstellung erhellen.

Erster Titel.
Schiff- und flößbare Flüsse und Bäche.

§. 1. Ueberhaupt.

Ein Directorialbeschluß vom 9. Vent. VI verkündet die Art. 42, 43 und 44 der Ordonnanz von 1669, welche diese Verfügungen enthalten: Niemand darf Mühlen, Dämme, Schleußen, Pfahlwerke Abzugsgräben, Mauern, Baumpflanzungen, Stein- und Grundhäufen, Faschinen, oder andere Bauwerke oder Hindernisse in schiff- und flößbaren Flüssen und Bächen errichten, Koth oder sonstige Unreinlichkeiten hineinwerfen, bei beliebiger Geldstrafe. Zuwiderhandelnde müssen es binnen drei Monaten wegschaffen, widrigenfalls es auf ihre Kosten geschieht und 500 Fr. Strafe erfolgt. Niemand ferner darf Wasser aus solchen Flüssen und Bächen ableiten. In Folge dessen verordnet der Beschluß, daß, weil seither häufig gegen jenes Gesetz gehandelt worden, alle Mühlen und sonstigen Wasserwerke jeder Art aufgenommen, die dem Wasserlauf nachtheiligen, Ueberschwemmung beförderden, sofern kein Rechtstitel des Eigenthums vorliegt, beseitigt werden, und daß die Verwaltungen wachen sollen, damit für die Folge keine dergleichen Werke, Brücken, Schleußen, Hochwege, Mühlen, Dämme u. s. w. in den schiff- und flößbaren Flüssen und Bächen oder allgemeine Bewässerungs- oder Entwässerungscanäle angelegt werden; daß Niemand den Lauf verändern, Abzugsgräben mache, es sey denn mit Bewilligung der Departementalverwaltung. Die Eigenthümer der Be- oder Entwässerungscanäle können die Wegschaffung solcher hindernden Gegenstände gerichtlich verlangen. Die Gemeinden, welche solche Canäle besitzen, dürfen Werke daran nur mit Zustimmung der obern Verwaltung gestatten.

Der Art. 7 jener Ordonnanz bestimmt, daß die an schiffbare Flüsse und Bäche anstoßenden Gutsbesitzer 8 Meter Leinpfad frei liegen, Bäume, Mauren, Gräben aber 9 Meter, 8 Decimeter, bei

flößbaren jedoch nur ein Meter, 3 Decimeter, vom Rande entfernt lassen müssen. Der Art. 40, daß auf sechs Ruthen weit von schiffbaren Flüssen keine Erde, Sand oder sonstige Stoffe genommen werden dürfen. Jener Art. 7 wurde durch das kaiserliche Decret vom 22. Jänner 1808 verkündet, welches also heißt:

»Art. 1. Die Verfügungen des Art. 7, Tit. 28 der Ordonnanz von 1669 sind auf alle schiffbare Flüsse des Reichs anwendbar, ob die Schifffahrt damals schon bestand, oder in der Folge eingeführt ward oder künftig eingeführt werden wird.

2. Demgemäß sind die angränzenden Gutsbesitzer schuldig, den Leinpfad frei zu lassen.

3. Wo die Schifffahrt nicht bestand, aber eingeführt wird, soll den Gutsbesitzern eine Entschädigung entrichtet werden, welche nach dem Gesetz vom 16. September 1807 (s. oben Sümpfe) bestimmt wird.

4. Die Verwaltung kann die Breite, sofern der Dienst nicht leidet, vermindern, besonders wenn vorher Einfassungen von lebendigem Haag, Mauern oder Kunstarbeiten bestanden, oder Gebäude abzureißen wären.«

---

§. II. Holzflößereien.

Als flößbbare Bäche sind im Rheinkreise erklärt: Erstens, jene im Neustadter Thal, worauf sich das kaiserliche Decret vom 26. Jänner 1807 bezieht, welches mit dem neuen Forststrafgesetz von 1832 neuverkündet worden und dort abgedruckt werden wird.

Zweitens die Queich, worüber eine Verordnung vom 11. Juni 1816 (Amtsbl. S. 71) folgendes enthält:

»Die Holzflößerei auf der Queich ist unter der französischen Administration sehr vernachläßigt und nichts weniger als ordnungsmäßig betrieben worden. Da es den Grundsätzen eines wohlgeordneten Staatshaushalts angemessen ist, daß eine Anstalt, vermittelst welcher allein die Ausbeute aus ansehnlichen, dem Staate sowohl als verschiedenen Gemeinden gehörigen Gebirgsforsten einen vortheilhaften Absatz erhalten, und der Ueberfluß an Material aus holzreichen Gegenden in jene verbracht werden kann, die daran Mangel leiden, nicht ferner, wie bisher, dem Zufall oder der Willkühr einzelner Speculanten überlassen bleibe, so verordnet die Landesadministration folgendes:

1) Die Queich und die aus den Gebirgsforsten in dieselbe sich ergießenden, zur Holzflößerei dienlichen Nebenbäche, welche noch näher ausgemittelt und demnächst nahmhaft gemacht werden sollen, werden für flozbar erklärt. 2) Von Seiten des Oberforstamts und der Oberbaudirection soll eine Besichtigung des Queichflusses, und der in denselben sich ergießenden Nebenbäche vorgenommen werden, um in gemeinschaftlichem Benehmen einen Plan zu entwerfen, welcher eine wohl eingerichtete Holzflößerei daselbst bezwecke. 3) Dem Oberforstamt

wird überdieß aufgegeben, nach geschehener sorgfältiger Prüfung aller örtlichen Verhältnisse, in Betreff der wegen der Holzflößerei auf der Queich einzuführenden Aufsicht, Ordnung und Polizei ausführliche Anträge vorzulegen.«

Was hierauf erfolgt ist, ist nicht bekannt. Am 25. Sept. 1823 (Intelligenzbl. S. 1383) erschien aber folgende Bekanntmachung der königl. Kreisregierung:

»Durch allerhöchste Entschließung vom 15. Juni d. J. sind folgende Fluß- und Bachstrecken mit Rücksicht auf die, wegen der Holzflößerei dermalen in dem Rheinkreise bestehenden Verhältnisse, und mit Vorbehalt der, nach Befinden der Umstände, in der Folge weiter nöthig werdenden Bestimmungen, als floßbar erklärt worden:

A. Holzflößerei auf der Lauter und dem Glahn.

1. Die Lauter. Von unweit der Kaisersmühle eine Stunde unterhalb Kaiserslautern bis Lauterecken.

2. Der Glahn. Von Lauterecken, bis an die Gränze des Rheinkreises bei Ebernburg.

B. Holzflößerei aus dem Neustadter Thale.

3. Die Hochspeyerbach. Vom Franzosenwoog unterhalb Hochspeyer bis an ihren Zusammenfluß mit der Speyerbach bei der Kreuzbrücke.

4. Leinbach. Von ihrem Ursprung bei Waldleiningen bis zu ihrem Zusammenfluß mit der Hochspeyerbach unterhalb Frankenstein.

5. Speyerbach. Vom Speyerbrunnen bis an den Holzhof oberhalb Speyer.

6. Rehbach. Vom Winzingerscheid bis an den Rhein.

7. Floßkanal. Von seiner Ableitung von der Rechbach beim Kohlhof bis an dessen Einfluß in die Isenach bei Lambsheim, dann die Isenach fort bis an die Frankenthaler Holzhöfe.

8. Erlenbach. Entspringt in der Oberfrankweide bis in den Speyerbrunnerwoog.

9. Legelbach. Von ihrem Entstehen im Elmsteinerwald bis zur Speyerbach.

10. Helmbach. Vom Blattbergerwoog bis zur Speyerbach.

11. Breitenbach. Vom Schwabenbacherwoog bis in die Speyerbach.

C. Flößerei aus dem Dürkheimer Thale.

12. Dürkheimerbach. (Isenach.) Entsteht durch die Vereinigung der Isenach mit der aus dem Stüterterthal fließenden Bach am sogenannten Neuhäuschen, bis Dürkheim.

13. Stüterbach. Zwei Arme im Dreibrunnenthale, und Friedrichsbrunnen respective Neuglashüttenthale, sodann bis zum Zusammenfluß mit der Isenach.

D. Flößerei auf der Schwarzbach und Blies.

14. Schwarzbach. Von ihrem Ursprunge am sogenannten Pferdsbrunnen am Lauberwalde bis zu ihrem Einfluß in die Blies unterhalb Einöd.

15. Moosalb. Von dem sogenannten großen Weiher an, nahe bei Schopp, bis zu ihrem Einfluß in die Schwarzbach bei Waldfischbach.

16. Merzalb. Vom Distrikt Christelswies, wo sie entspringt, bis zu ihrem Zusammenfluß mit der Münchweilerbach unterhalb der Riegelsbrunner Sägemühle.

17. Münchweilerbach. Von der Dorfbrücke zu Münchweiler bis zu ihrem Zusammenfluß mit der Rodalb bei der Imsbachermühle.

18. Rodalb. Von der Imsbachermühle bis zu ihrem Einfluß in die Schwarzbach.

19. Trulb, später die Horn. Von ihrem Anfange bei der Riedelbergermühle an der französischen Gränze bis zu ihrem Einfluß in die Schwarzbach unterhalb Zweibrücken.

20. Blies. Von der Schwarzbach bis an die französische Gränze.

E. Flößerei auf der Queich.

21. Queich. Von dem Einfluß der Kaltenbach bis Landau.

22. Queichbach. Von nahe bei dem Falkenburger Schlosse bis an die Kaltenbach.

23. Kaltebach. Vom Distrikt Warzloch in dem Annweiler Stadtwalde bis zu ihrem Zusammenfluß mit der Queichbach.

24. Modenbach. Vom Banwald an bis an die Kaltebach.

25. Wellbach. Von dem Punkte an, wo sie das Flachsbächel aufnimmt, bis zu ihrem Einfluß in die Kaltebach.

26. Eisersthalerbach. Von ihrer Bildung aus mehreren kleinen Flüßchen oberhalb Eisersthal bis zu ihrem Einfluß in die Queich.

F. Flößerei auf der Lauter nach Weissenburg.

27. Lauter. Von ihrem Entspringen im Felde des Weschlauterer Hofs bis an die französische Gränze bei Weissenburg.

28. Salzbach. Von da an, wo sie unterhalb dem Langmühler Weiher floßbar wird, bis zu ihrem Einfluß in die Lauter.

29. Von ihrem Entstehen beim Distrikt Otterfelsen bis zu ihrem Einfluß in die Lauter.

30. Wartenbach. Von ihrem Entstehen im Walddistrikt Kühneneck, Revier Merzalben, bis zu ihrem Ausfluß in die Scheitbach.

31. Pforzbach. Bildet sich unweit Lauterschwan aus mehreren zusammenfließenden Brunnenquellen bis zu ihrem Einfluß in die Lauter.

32. Reisbach. Entspringt nahe bei Reisdorf bis zum Einfluß in die Lauter.

G. Flößerei auf der Surrbach.

33. Fisch- und Surrbach. Vom Anfange ihrer Floßbarkeit bei Schönau bis zu ihrem Eintritt in das französische Gebiet.

Indem man diese allerhöchste Entschließung hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt, sieht man sich veranlaßt, zu Jedermanns Darnachtung auf die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, welche hinsichtlich der Floßbäche bestehen, in Folgendem hinzuweisen: a) Die Floßbäche werden als zu dem Staatseigenthum gehörig betrachtet. (Art. 538 des Civilgesetzbuchs.) b) Der Fußweg für die Flößer längs an den Floßbächen hin, ist eine gesetzlich bestehende Servitut. (Art. 650 des Civilgesetzbuchs.) c) Es ist verboten, Mühlen, Verdämmungen, Brücken, Schleusen, Verpfählungen, Ablaufgräben, Mauern, Baumpflanzungen, Stein- und Grundhaufen, Faschinen und andere Werke oder Bauten, welche dem Laufe des Wassers hinderlich sind, in und an den Floßbächen anzulegen oder vorzunehmen, ohne hiezu die Ermächtigung von der competenten Stelle erhalten zu haben. Es ist ferner verboten, Schutt oder Unrath in die besagten Bäche zu werfen oder an den Gestaden und Ufern derselben aufzuhäufen. Endlich darf niemand, ohne Ermächtigung der competenten Stelle, den Lauf der Floßbäche abwenden, oder Wässerungsgräben und Abläufe an denselben anlegen, noch die bestehenden Uferdämme abtragen. Im Falle zur Anlegung irgend eines Werkes, eines Ablaufes oder Bewässerungsgrabens die Ermächtigung ertheilt wird, darf das Niveau nicht überschritten werden, welches alsdann festgesetzt werden wird. Diejenigen, welche gegen diese Bestimmungen handeln, haben außer der nach Befinden der Umstände gesetzlichen Strafe, und dem etwaigen Schadenersatze zu gewärtigen, daß die unbefugt unternommenen Arbeiten und angelegten Werke auf ihre Kosten wieder weggenommen und niedergerissen werden, resp. alles in statum quo hergestellt werde. (Art. 328, 332, 333, 336 und 337 der Verordnung des Generalcommissärs der Regierung vom 1. Therm. VI. Sammlung dieser Verordnungen V. Thl. 9. Hft.) d) Die Floßbäche sind der Grundsteuer nicht unterworfen. (Art. 105, Tit. VII des Gesetzes vom 3. Frim. VII.)

Diese Steuerfreiheit erstreckt sich jedoch weder auf die Kanäle, welche die Bestimmung haben, das Wasser auf die Mühlen oder andere Werke zu leiten, noch auf jene, welche wegen der Bewässerung benachbarter Grundstücke angelegt sind. (Art. 104 desselben Gesetzes.)

Sämmtliche Polizeibehörden, die königl. Gendarmerie, das gesammte Forst- und Triftpersonal haben darüber zu wachen, daß an den Floßbächen nichts unternommen werde, welches den angeführten Verordnungen zuwider wäre.

Die königl. Forstämter und Rentämter werden sich der Verpachtung der Fischerei in allen Bachstrecken enthalten, welche nach obigem nicht als floßbar erklärt sind.«

§. III. Goldwaschen am Rhein.

Hierüber erschien am 7. Aug. 1817 folgende Bekanntmachung im Amtsbl. S. 323:

»Nach einem allerhöchsten Rescript vom 25. Juni l. J. sollen die Goldwäschen am Rhein künftig unter Aufsicht der Berg- und Wasserbaubeamten stehen, und dieselben an die am meisten hiezu geeigneten Individuen gegen die mäßige Recognition von jährlichen 20 Kreuzer überlassen werden, unter der Bedingung, das gewonnene Gold ausschließend zur königl. Kreiscasse dahier gegen eine bestimmte Taxe von 4 fl. 40 kr. für jede Krone gereinigten Waschgoldes, deren 72 eine Kölner Mark schwer sind, abzuliefern.

Das Goldwaschen darf daher nur in Gemäßheit besonderer Erlaubnißscheine, mit deren Ausstellung man die königl. Oberberginspection beauftragt hat, und wohin sich diejenige, welche sich diesen Arbeiten widmen wollen, zu dem Ende zu wenden haben, betrieben werden.«

---

§. IV. Schiffahrt, Fähren, Rheinoctroi.

Ein Beschluß des Regierungscommissärs vom 22. Pluv. VI hebt alle bis daher üblich gewesenen Gebühren von Schiffbrücken, fliegenden Brücken und Fähren auf dem Rhein auf, und führt an deren Statt eine mäßige Abgabe ein, welche für Schiffe und Nachen, zu deren Durchfahrt die Brücken geöffnet werden müssen, bezahlt werden und für die Pontonniere und sonstige Arbeiter als Entschädigung dienen soll. Diese Abgabe ist 2 Franken, wenn ein Schiff, 4 Franken wenn zwei, und 6 Franken, wenn drei Schiffe zur Oeffnung weggebracht werden müssen. Die Zollgebühren wurden für einstweilen beibehalten, welche angrenzende Gemeinden oder Herrschaften bis dahin bezogen; man erhob sie von jetzt an für die Staatskasse. Ein Gesetz vom 30. Flor. X führt dagegen wieder eine Gebühr ein. Es lautet also:

»Art. 1. Es soll, im ganzen Umfang der Republik, auf den schiffbaren Flüssen und Strömen eine Gebühr von der innern Schiffahrt erhoben werden, wovon die Erträgnisse insbesonders und ausschließlich der Wasserpfählung, dem Unterhalt der Schiffziehwege und Brücken, der Ablaufgräben, Schleussen, Schließwerke und andrer Kunstarbeiten welche zum Vortheil des Handels errichtet sind, gewidmet seyn sollen.

Diese Gebühr soll auch auf die schiffbaren Canäle, die bisher davon frei waren, und auf diejenigen, wo man die alten Taxen zu beziehen aufgehört hatte, gelegt werden.

2. Die Erträgnisse der Gebühr sollen abgesonderte Massen bilden, und

die Verwendung derselben soll sich auf jeglichen Canal, Fluß und Strom einschränken wo die Erhebung geschieht.

3. Es soll von der Regierung, in der Form der Verordnungen der Staatsverwaltung, ein Tarif der Schiffahrtsgebühren für jeden Strom, Fluß oder Canal beschlossen werden, nachdem man zuvörderst die Haupt- Handels- Kauf- und Schiffleute deswegen zu Rath gezogen.

Zu dem Ende sollen die Negocianten, Kauf- und Schiffleute, je zwölf für jeden Strom, Fluß oder Canal berufen werden; sie sollen sich bei dem Präfecten welchen die Regierung angeben wird, in einen Rath versammeln: sie sollen ihr Gutachten geben über die Verbesserung oder Beibehaltung der Tarife welche für die Ströme, Flüsse oder Canäle vorhanden sind, und über ihre Verfertigung für die Ströme, Flüsse oder Canäle, wo es keine gibt.

4. Die Streitigkeiten welche wegen Erhebung der Schiffahrtsgebühren eintreten dürften, sollen verwaltungsmäßig von den Präfecturräthen entschieden werden.«

Ein Beschluß des Regierungscommissärs vom 20. Therm. VI verfügt, daß die ältern Verträge zwischen den Regierungen beider Ufer des Rheins in Betreff des Landens und der Versendung der Waaren von einem Hafen zum andern, fortbestehen sollen bis zu neuer Verfügung.

Ein Consularbeschluß vom 8. Prär. XI enthält zur Vollziehung des oben mitgetheilten Gesetzes vom 30. Flor. X folgende nähere Bestimmungen:

»Art. 1. Die innere Schiffahr von Frankreich soll in Becken eingetheilt werden, wovon die Gränzen durch die Berge oder Gegenden, welche die Gewässer in den Hauptfluß ergießen, bestimmt werden; und jeder Hafen soll wieder in Schiffahrtsbezirke unterabgetheilt werden.

2. Die Strom- und Flußtheile, welche zu andern Departementen als zu dem gehören, in welches der innern Schifffahrt Hauptbezirksort verlegt ist, sollen in die Verwaltungszuständigkeiten des Präfecten dieses Hauptortes gesetzt werden, und dies nur in Betreff der in dem Bette und auf den Ufern des Flusses oder Stromes zu vollziehenden Arbeiten; das Uebrige der Verwaltung soll immerfort von dem Präfecten des Gebiets vollzogen werden.

3. Der Departementsingenieur, wo der Hauptbezirksort festgesetzt werden wird, soll sein Amt in Betreff der zu machenden Arbeiten auf dem ganzen, in den Zuständigkeiten des Präfecten seines Departements begriffenen Umfange der Ströme und Flüsse ausüben.

4. Der Schifffahrtszoll soll, den Fall ausgenommen, wo auf das Gutachten der Präfecten und auf den Bericht des Ministers, die Verpachtung oder die Regie von der Regierung angeordnet worden, verwaltet werden.

5. Die Tarife, kraft welcher die Erhebung geschehen muß, und die Punkte,

auf welchen die Zollkammern festgesetzt werden müssen, sollen durch besondere Schlüsse für jeden Bezirk bestimmt werden.

6. Die Erhebung geschieht vermittelst eines Einnehmers und eines Gegenschreibers in jeder Kammer.

7. Die Einnahmen von jeder Kammer sollen in die Kasse des Haupteinnehmers der Steuern des Departements, wohin der Hauptort des Schiffahrtsbezirks verlegt ist, abgeliefert werden.

Es sollen, von gesagtem Haupteinnehmer, Bons auf Sicht, die diese Ablieferungen vorstellen, unterschrieben werden; und es soll dem öffentlichen Schatze zu Paris, eine klare Rechnung, Schiffahrtsbezirkweise, gehalten werden.

8. Die Einnehmer und Gegenschreiber der auf der Gränze mehrerer Bezirke errichteten Kammern, sollen zugleich den Dienst dieser Bezirke versehen, die Ablieferung des Betrags der für jeden Bezirk gemachten Einnahmen ausgenommen, welches in jedem der Hauptörter geschehen soll.

9. Die Gehalte der Vorgesetzten des Schiffahrtszolles und der Haupt-Departementseinnehmer, bestehen in Abgaben, welche durch besondere Schlüsse wovon in dem Artikel 5 gesprochen worden, nach Verhältniß der Einnahmen bestimmt werden sollen.

10. Die Schiffahrtszollbeamten sollen von dem Minister des Innern ernannt werden.

11. Die besondern Einnehmer sollen eine Bürgschaft in Immobilien, welche dem Viertheile des Ertrags der vermuthlichen jährlichen Einnahme gleich sey, liefern.

Der Bürgschaftsaufsatz soll einregistrirt werden, allein er soll nur der festgesetzten Gebühr von einem Frank, dem Gesetz vom 7. Germ. Jahr VIII gemäß, unterworfen seyn.

12. Es sollen von dem Minister, dem Schiffahrtszollbeamten Commissionen ertheilt werden.

Diese Beamten lassen ihre Commissionen auf dem Secretariate der Präfectur des Schiffahrtsbezirks, und auf jenem, wo ihre Kammern errichtet sind, einschreiben.

13. Der Einnehmer von jeder Kammer hält ein Wurzelregister, dem Muster gemäß, welche der Minister vom Innern bestimmen wird.

Es soll von dem Unterpräfecten, in dessen Bezirke die Kammer gelegen ist, cotirt und paraphirt werden.

14. Es soll in jeder Erhebungskammer den Schiff-, Floß- ꝛc. Führern eine Quittung des von ihnen entrichteten Betrags der Zollgebühr, und ein Paßzettel ertheilt werden.

Die Führer müssen, wann sie darum ersucht werden, ihre Quittungen und Paßzettel den Zolleinnehmern, welche nach dem, wo die Gebühr entrichtet, folgen, so wie auch allen andern Beamten des Schiffahrtszolles, und wenn ihre Bestimmung für Paris ist, an der Municipalacciskammer dieser Stadt, vorzeigen.

15. Die Streitigkeiten in Betreff der Bezahlung des Zolles sollen dem

Gesetze vom 30. Floreal, Jahr X gemäß, vor den Unterpräfecten, in dessen Bezirk die Erhebungskammern liegen wird, gebracht werden, den Recurs an den Präfecten vorbehalten, welcher im Präfecturrath darüber erkennt.

16. Der besondere Einnehmer soll alle Monate dem Präfecten des Bezirkes ein Blatt aufsetzen, welches das Verzeichniß der Einnahmen enthält.

Der Gegenschreiber schließt alle Tage das Register des Einnehmers; er soll ein besonderes Register von den Einnahmen, die er untersucht, halten und ebenfalls alle Monate dem Präfecten einen Bogen über die Situation der Controlle überschicken.

17. Der Haupteinnehmer, welcher mit dem Empfange der Ablieferungen der Beamten eines Schifffahrtsbezirks beauftragt ist, soll jeden Monat dem mit den Brücken und Straßen beauftragten Staatsrath, so wie dem Präfecten des Bezirkes, eine Uebersicht von dem Zustande besagter Einnahmen, und der dem öffentlichen Schatze für ihren Betrag zugeschickten Bons auf Sicht, einsenden.

Er legt seine jährliche Rechnung dem Präfecten ab.

In den Bezirken, wo es eine Handlungskammer gibt, soll ihr die Rechnung auf Betreiben des Präfecten vorgelegt werden, damit sie untersuchen und schließen könne.

In den andern Bezirken, soll man sie der nächsten Versammlung des Hauptrathes von dem Hauptorte des Schifffahrtsbezirkes übergeben, um ebenfalls untersucht und geschlossen zu werden.

Die Doppelschrift dieser Rechnung soll dem Minister des Innern übermacht werden.

18. Der Hauptingenieur des Bezirkes soll jedes Jahr, in dem Laufe des Vendemiaire, die Uebersichten der in dem Jahre zu vollziehenden Ausgaben aufsetzen und sie dem Präfecten zustellen.

Der Präfect soll in den Departementen, wo es Handlungskammern gibt, über die Uebersichten drei von ihren Gliedern berathen, zu denen er zwei Bürger gesellt, die unter den ersten Schiffermeistern welche den Fluß befahren, genommen werden.

In den andern Bezirken berathschlagt sich der Präfect nur mit fünf nach seiner Wahl unter den ersten Handlungs- und Schiffsleuten genommenen Bürgern.

Er versammelt sie hierzu mit dem Ingenieurchef; und nachdem er ihre Bemerkungen eingesammelt, schließt er gesagte Uebersichten, welche dem Minister des Innern vorgelegt werden sollen.

19. Die Schifffahrtsarbeiten sollen in denen für die Verwaltung der Brücken und Straßen eingeführten Formen zugesteigert werden.

20. Die Ausgaben sollen von dem Vorgesetzten des Hauptbezahlers der verschiedenen Ausgaben, auf die Certificate des Ingenieurchefs und auf die Anweisungen des Präfecten des Schifffahrtsbezirkes entrichtet werden.

21. Es soll zu diesem Ende jeden Monat der Verfügung des Ministers des Innern, unter der Benennung: Betrag der Schifffahrtsgebühr, eine dem Belauf des in Bons auf Sicht in die Centralkasse des öffentlichen Schatzes

abgelieferten gesagten Betrags gleiche Summe ausgesetzt werden. Der Minister vom Innern ertheilt seine Ordonnanzen auf gesagtes Geld, um es den Verfügungen des Artikels 2 des Gesetzes vom 30. Flor. Jahr X gemäß zu vertheilen.

22. Die Einnehmer dürfen, bei Strafe der Entsetzung für den Belauf der Gebühr weder unterhandeln, noch einen Vergleich treffen; es ist ihnen verboten, andere Gebühren, als die in die Tarife gesetzt sind, einzunehmen, bei Strafe entsetzt und als Concussionarien gerichtlich verfolgt zu werden.

24. Es ist jedem Schiff- oder Floßführer ꝛc. verboten, die Zollkammern ohne zu bezahlen vorbeizufahren, bei Strafe einer Geldbuße von fünfzig Francs.

23. Falls einer gröblichen Beleidigung oder Gewaltthätigkeit ist die Geldstrafe hundert Francs, nebst dem Kosten- und Schadenersatze und schwererer Strafe, wenn es der Fall mit sich bringt; und dieses den Verfügungen des Titels II des Gesetzes vom 2. Niv. Jahr VI über den Tax der Unterhaltung der Straßen gemäß.

25. Die Civil- und Militärgewalten müssen auf das schriftliche Ersuchen der Beamten der Schifffahrtsgebühr Hilfe für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen in Betreff ihres Amtes leisten oder leisten lassen. Die Regierungscommissarien lassen sogar von Obrigkeitswegen vor den Gerichten die Urheber der gröblichen Beleidigungen oder Gewaltthätigkeiten, welche begangen werden konnten, verfolgen; und dies auf das öffentliche Geschrei sowohl, als auf die von den Zollbeamten aufgesetzten und bekräftigten Protocolle.

26. Jedes Protocoll muß von dem Friedensrichter des Cantons oder seinem Beisitzer in den drei Tagen bekräftigt werden, bei Strafe der Nichtigkeit dem Artikel 26 des Gesetzes über die Taxe der Strafen vom 14. Brum. Jahrs VII gemäß.

27. Es soll auf dem Hafen, jeder Erhebungskammer gegenüber ein Pfahl und eine Platte gesetzt werden, worauf der Tarif geschrieben wird.

28. Es ist jedem Brücken- oder Schleusenmeister verboten, ein Schiff den Strom hinauf oder hinabzufahren, ohne sich die Quittung der Schifffahrtsgebühren vorher vorzeigen zu lassen; und dies bei Strafe persönlich für die Ausbezahlung dieser Gebühren durch die für Bezahlung der Steuern vorgeschriebenen Mittel gezwungen zu werden.

29. Es kann kein Privatmann bei den Verengungen, Schleusenthoren oder Schleusen auf den schiffbaren Flüssen der verschiedenen Becken eine Gebühr von was immer für einer Natur erheben; alles den Art. 13 und 14 des Titels II des Gesetzes vom 28. März 1790, und der Art. 7 und 8 des Gesetzes vom 25. August 1792 gemäß.

30. Der Dienst der Verengungen, Schleusenthore und Schleusen wird von hiezu bestellten Leuten versehen, deren Löhnung von dem Ertrage des Schifffahrtszolles genommen wird.

Die Schifffahrtsbezirkspräfecten lassen vorläufigerweise den Zustand gesagter Verengungen, Schleusenthore oder Schleusen von den Ingenieurchefs besichtigen

welche ein Protocoll darüber in Gegenwart der wirklichen Besitzer, oder nachdem man sie gehörig dazu berufen, halten sollen.

31. Die Minister der Innern und des öffentlichen Schatzes sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Schlusses, welches in das Gesetzregister gerückt werden soll, beauftragt.«

Gegenwärtig besteht im Rheinkreis nur ein Octroibüreau, jetzt in Germersheim.

Im Landtagsabschied von 1816 heißt es §. 2, Nro. 2: daß der reine Ertrag des Rheinschifffahrtsoctrois, welcher nach Verhältniß der Uferlänge Baiern zukömmt, vorzüglich zu den Ufer- und Wasserbauten verwendet werden soll. Eine Bekanntmachung vom 1. Juni 1828 im Amtsbl. 1828, S. 109 lautet also:

»Von dem lebhaften Wunsche beseelt, die zum Vortheil möglichster Freiheit des Handels und der Schifffahrt auf dem Rheinstrome und auf seinen Nebenflüssen auf dem Wiener Congresse im Jahre 1815 festgesetzten Bestimmungen zu endlicher Ausführung gebracht zu sehen, und von der aufrichtigen Absicht geleitet zu Erreichung eines so wohlthätigen Zweckes nach Kräften mitzuwirken, haben seine königl. Majestät beschlossen, nach dem Vorgange andrer Rheinuferstaaten, auf dem Erhebungsamte zu Neuburg *vom ersten Tage des nächstkünftigen Monats Juli* angefangen, in Gemäßheit des Artikels 6 der Uebereinkunft vom 24. März 1815, an die Stelle der bisherigen *gemeinschaftlichen* Gebührenerhebung, die *partielle* nach der Ausdehnung der Uferlängen in der Art eintreten zu lassen, daß von dem bemerkten Tage an von jedem Zentner Gewicht der auf dem Rheine transitirenden Güter nach der zu solchem Ende der Central-Schifffahrtscommission angefertigten Berechnung des Tarifs

a) zu Thal . . . . . 37 Cent. 68 Mill.
b) zu Berg . . . . . 22 — 8 —

bei gedachtem Amte zu Neuburg als conventionsmäßige Schifffahrtsgebühr erhoben, und in Einnahme gebracht werden sollen.

Die sogenannten Recognitionsgebühren für die zu Neuburg passirenden Fahrzeuge sind übrigens, wie bisher nach dem im Art. 94 der Convention vom 15. August 1804 regulirten Tarife, zu erheben, bis hierüber in Folge des Art. 3 der schon erwähnten Uebereinkunft vom 24. März 1815 anders verfügt werden wird. —

Eben so hat es bis auf weiters sein Bewenden bei den in demselben Artikel letztgedachter Uebereinkunft vorläufig bestätigten Tarifermäßigungen, welche auf den Art. 103, 104 und 105 der Convention von 1804 und den späterhin in dieser Beziehung erfolgten Instructionen beruhen, und zu deren möglichster Erweiterung, im Interesse des Handels und des Gewerbfleißes der Anwohner des Rheinstroms mitzuwirken, man in Gemäßheit des angeführten Art. 3 sich gleichfalls für den Zeitpunct vorbehalten muß, wo nach Art. 32 der Convention

vom 24. März 1815 für den ganzen Rheinſtrom ein diſinitives Schifffahrtsreglement eingeführt werden ſoll.« (Die neue Convention folgt hiernächſt S. 221.)

Ein Geſetz vom 6. Frim. VII regulirt die Fähren auf ſchiffbaren Strömen und Flüſſen. Es ſcheint zwar im Rheinkreiſe nicht publizirt zu ſeyn, doch theilen wir es im Zweifel mit:

§. I. Von den exiſtirenden Fähren.

Art. 1. Die Verfügungen des Geſetzes vom 25. Aug. 1792 über die Fähren und Kähne, die für die Ueberfahrt der Ströme, Flüſſe oder ſchiffbaren Canäle errichtet ſind, und vom 25. Therm. III. Jahrs, über die bei gedachten Ueberfahrten zu beziehenden Gebühren, desgleichen alle andere Geſetze, Gebräuche, Concordate, Verträge, Gemeinrechte, Freiheiten, die darauf Bezug haben oder davon abhängig ſeyn könnten, ſind aufgehoben.

2. Sobald dieſes Geſetz verkündet worden, ſollen die Eigenthümer, Inhaber, Führer von Fähren, Kähnen, Pferdeüberfahrten und andere Ueberführer über die Ströme, Flüſſe und ſchiffbare Canäle gehalten ſeyn, ihre Titers der Verwaltung ihres Kantons anzuzeigen, welche ihre Declaration in Gegenwart des Vorgeſetzten der Regiſtrirungsregie anzunehmen hat; ſie ſollen darthun, unter welchem Titer ſie gedachte Fähren, Kähne und Schiffszubehörden, desgleichen die Wohnungen, Magazine, Büreau und davon abhängende Objecte inne haben; ob ſie derſelben Werth entweder der öffentlichen Schatzkammer oder Privatperſonen entrichtet haben, und in dieſem letztern Falle ſollen die, welche empfangen haben, ihre Vollmachten und die Rechnung aufweiſen, welche ſie darüber abgelegt haben. Bei Ermangelung ſchriftlicher Beweiſe ſoll es durch gerichtliche Unterſuchung geſchehen.

3. Sollten gedachte Eigenthümer, Inhaber und Führer beſagte Declarationen und Beweiſe nicht innerhalb des Monats machen, der auf Verkündigung des Geſetzes folgt, und iſt beſagter Monat verfloſſen, ſo ſollen ſie als Vorenthalter von Objecten angeſehen werden, die der Republik angehörig ſind, und ohne Entſchädigung aus derſelben Beſitz getrieben werden.

4. Sobald die Verwaltungen ſich eine genaue Kenntniß von der Anzahl exiſtirender Ueberfahrten und vom Orte, wo ſie angelegt ſind, verſchafft haben, ſollen ſie den Zuſtand der Fähren, Kähne, Schiffszubehörden, Wohnungen, Büreau, Magazine und andere zu derſelben Dienſt gehörigen Gegenſtände conſtatiren laſſen.

5. Es ſoll unverzüglich zur Abſchätzung gedachter Objecte durch zwei Experten geſchritten werden, wovon einer vom Inhaber oder Eigenthümer, und der andere vom Vorgeſetzten der Regie gewählt werden ſoll; und im Falle die Meinungen getheilt wären, ſoll die Schätzung durch einen dritten geſchehen, welchen die Departementsverwaltung zu ernennen hat.

6. Die Abſchätzung ſoll den Werth der Objecte beſtimmen, deren Rückzahlung man dem Inhaber oder Eigenthümer ſchuldig iſt; er ſoll innerhalb des Monats nach der endlichen Zuſchlagung bezahlt werden.

7. Gleich nach Abschließung des Schätzungsverbalprozesses, sollen die Vorgesetzten der Regie, im Namen der Nation Besitz von den daselbst bezeichneten Objecten nehmen.

8. Sind in den Verfügungen der vorhergehenden Artikel nicht mitbegriffen die Fähren und Kähne, welche zu keiner gemeinsamen Ueberfahrt dienen, sondern für den Gebrauch eines Particularen, oder für die Bearbeitung eines vom Wasser umschlossenen Gutes errichtet sind.

Sie sollen jedoch nur in sofern aufrecht erhalten, und selbst nur dann neue errichtet werden können, wenn sie derselben Bestimmung haben verifiziren, und constatiren lassen, daß sie der Schifffahrt nicht schädlich seyn können, und zu dem Ende haben die Eigenthümer oder Inhaber gesagter Fähren und Kähne, die errichtet sind, oder errichtet werden sollen, sich an die Centralverwaltungen zu wenden, die auf das Gutachten der Municipalverwaltung derselben Beibehaltung oder Etablissement vorläufig erlauben können; jedoch ist die Bestätigung des Vollziehungsdirectoriums dazu nothwendig, nachdem die Centralverwaltung darum angehalten hat.

9. Sind in den vorhergehenden Artikeln auch nicht mitbegriffen, die Kähne, Nachen und Fahrzeuge, die zum Fischen und der kaufmännischen Schifffahrt beim an- und abfahren dienen; allein die Eigenthümer und Führer gedachter Kähne, Nachen und anderer Fahrzeuge sollen keine Ueberfahrten zu bestimmten Stunden und an bestimmten Orten errichten können.

§. II. Von der provisorischen Verwaltung.

10. Die Fähren, Kähne, Schiffszubehörden, Wohnungen, Büreau, Magazine und andere Gegenstände, wovon die Vorgesetzten der Regie im Namen der Nation Besitz genommen, sollen einstweilen und bis sie aufs neue ausgesteigert werden, unter einer guten und zahlungsfähigen Kaution, und als sequestrirte Gegenstände solchen Abonnirern überlassen werden, welche von den Municipalverwaltungen werden angenommen worden seyn.

Jedoch können sie auch unter dem nemlichen Titer und den nemlichen Bedingnissen den gegenwärtigen Inhabern gelassen werden.

11. Der Abonnirungspreis soll von den Centralverwaltungen auf das Gutachten der Municipalverwaltungen bestimmt, und im Büreau des Einnehmers der Registrirung, in dessen Bezirke die Ueberfahrt sich findet, gezahlt werden.

12. Der Abonirer soll, insoweit es möglich ist, mit den Nutznießungsunterhaltungen und den Localreparaturen, desgleichen mit Reinigung der Häfen und Buchten während des Steigens des Wassers oder der periodischen Ebben und Fluten beauftragt seyn.

Sollte es unmöglich seyn, dem Abonnirer solches aufzutragen, so sollen diese Unterhaltungs-, Ausbesserungs- und Reinigungskosten, bis auf die entscheidende Adjudication, von dem Abonnirungspreise abgehoben werden.

13. Sobald das Gesetz in jedem Hauptorte des Departements angekommen ist und ehe die Abonnirung festgesetzt worden, soll die Centralverwaltung sich die vor dem Gesetze vom 15. März 1790 bezogenen Tarife, und die, welche

im Augenblick des gegenwärtigen Gesetzes üblich sind, vorzeigen lassen: derjenige von beiden Tarifen, welcher die niedrigsten Taxen enthält, soll allein, bis auf die Kundmachung des vom gesetzgebenden Korps festzusetzenden Tarifs kräftig erhalten werden; demnach soll er zu beiden Seiten des Flusses auf einem erhabenen Pfahle angeschlagen werden.

14. Wenn Verunstaltungen, willkührliche Einziehungen, Bedrückungen oder Beschimpfungen Statt finden, so soll der Sequester (gerichtliche Verwalter,) wer er auch sey, von den Verwaltungen abgesetzt und wieder ersetzt werden können, unbeschadet der andern Strafen, die er in Ansehung des Verbrechens, für welches er abgesetzt worden, verwirkt haben könnte.

15. Wenn die jetzigen Inhaber Sequester sind, so sollen die Vermehrungen, die während ihres Abonnements etwa Statt gehabt, und wozu sie die Vorschüsse gethan, die Summe, die ihnen in der Folge der durch den 6. Art. verordneten Abschätzung schuldig seyn wird, um so viel vermehren; desgleichen soll sie in Verhältniß der Degradationen abnehmen, die während gedachter Zeit vorgefallen sind.

16. Wenn die jetzigen Inhaber keine Sequester sind, so soll ihnen der gesammte Preiß der Abschätzung, die der 6. Art. verordnet hat, ebenfalls von dem neuen Uebernehmer innerhalb des Monats der Adjudication rückbezahlt werden: mit Vorbehalt diesem neuen Uebernehmer durch den vorherigen Sequester für die Degradirungen, und dem Sequester durch den Ansteigerer für die Vermehrungen, die während der Abonnirung etwa Statt gehabt haben könnten, Rechnung halten zu lassen.

17. Um die zwei vorstehenden Artikel in Vollziehung zu setzen, sollen die im Verbalprozeß erwähnten Objecte aufs neue untersucht werden, und findet sich ein Unterschied, so soll zu einer Abschätzung geschritten werden, mittelst Experten, wovon einer durch den Vorgesetzten der Regie, die andern durch eine jede der interessirten Parteien zu ernennen ist, und im Falle einer Theilung durch einen dritten, den die Departementscentralverwaltung zu erwählen hat.

§. III. Verrichtungen, die vor der Verpachtung vorzunehmen sind

18. Ohne Nachtheil der vorher und zugleich vorgeschriebenen Operationen, sollen die Centralverwaltungen, auf das Gutachten der Municipalverwaltungen, das Verzeichniß der Tarife aufsetzen, welche nach ihrer Meinung auf die Fähren Kähne, Pferdeüberfahrten, welche für die Ueberfahrt der Flüsse, Ströme und schiffbaren Kanäle ihrer Bezirke errichtet sind, bezogen werden können.

19. Sie sollen diesen Anschlägen beifügen die Tarife, die dem Jahr 1790 vorhergegangen; die, welche zu Vollziehung des Gesetzes vom 25. August 1792 gemacht worden, wenn es schon geschehen; endlich die, welche im Augenblicke der Kundmachung des Gesetzes eingeführt sind.

20. Sie sollen diesen Anschlägen annoch die Beweggründe beifügen, die sie bewogen haben; demnach 1) sollen sie die Breite der Flüsse und Ströme, den höchsten, mittlern und niedrigsten Stand des Wassers anzeigen; 2) sie sol-

len, wenn es nöthig ist, ein Tarifsupplement vorschlagen, im Verhältniß der Arbeiten zur Zeit der Ueberschwemmungen; folglich sollen sie die Wasserhöhe bestimmen, bei welcher das Supplement abgefordert werden kann. 3) Sollen sie in die zu beziehende Summe die Unkosten für das Ein- und Ausfahren der Wägen und Waaren begreifen.

21. Sie haben auch diesen Nachrichten eine Uebersicht beizufügen, die nach Beschaffenheit der Ausgaben, die Fähren, Kähne, Schiffszubehörden, Büreaus, Magazine u. s. w. betreffend, eingetheilt ist, 1) die Ausgaben des ersten Etablissements, 2) der Unterhaltsausgaben, 3) der unvorhergesehenen Ausgaben.

22. Es soll auch eine abgesonderte und in der nämlichen Ordnung wie die vorherige eingetheilte Uebersicht derjenigen Ausgaben gemacht werden, die Bezug haben auf die Häfen, Landungsorte, Wege, die dahin führen, Gestade, Franksbords und Lainpfade; desgleichen der Ausgaben, welche die Reinigung der Flüsse, und die Befestigung ihrer Ufer, die Ausleerung der Buchten; die Wegräumung der Felsen erfordern könnte, und die von Ueberschwemmungen, Eisschollen und angeschwollenem Wasser verursachten Beschädigungen.

23. Im Falle, daß Grundstücke und Gebäude, die für die Ueberfahrten und zur Wohnung der Ueberführer dienen, veräußert worden wären, in Kraft und Gemäßheit der Gesetze über den Verkauf der Nationaldomänen, so sollen sie entweder durch Verträge, die beiderseitig gütlich eingegangen, oder durch neue Aufbauungen wieder ersetzt werden; und können diese zwei Mittel nicht angewendet werden, so soll in Gemäßheit des 358. Artikels der Constitution dafür gesorgt werden, nachdem man die Nothwendigkeit, solches zu thun, constatirt hat. Die Rückzahlung soll auf die Art geschehen, wie die Rückzahlung der im 6. Artikel begriffenen Objecte. Zu dem Ende sollen die Centralverwaltungen sich angelegen seyn lassen, die Bauanschläge Contracte, Verbalprozesse, die auf diesen besondern Umstand Bezug haben, beizufügen.

24. Alle Entwürfe, Verzeichnisse und Uebersichten, die in den vorhergehenden Artikeln verordnet sind, sollen, diesem zufolge, in der kurzmöglichsten Frist an das Vollziehungsdirectorium adressirt werden, welches sie dem gesetzgebenden Corps zuzustellen hat (an den Regierungscommissär welcher sie der Regierung einschicken wird.)

§. IV. Von den Versteigerungen und Pachtungen.

25. Sobald die vom gesetzgebenden Corps bestimmten Tarife an die Centralverwaltung gelangt seyn werden, soll in den Formen, die für die Vermiethung der Nationaldomänen vorgeschrieben worden, zur Versteigerung der Gebühren für die Ueberfahrt, die Fähren, Kähne, Pferdeüberfahrten, die auf den Strömen, Flüssen und schiffbaren Canälen errichtet sind, für drei, sechs oder neun Jahre geschritten werden.

26. Der Versteigerungsverbalprozeß soll die Clauseln, Lasten und Bedingnisse enthalten, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes, vom Directorium für das gemeine Beste als die nützlichsten und der Nation und den Localitäten als die zuträglichsten befunden worden; er soll auch die Anzahl der

für jeden Nachen nothwendigen Schiffer, die Zahl der Kähne, die bei jedem Ueberfasrtsorte nützlich sind, derselben Form, Größe, Bauart, desgleichen die Quantität und Beschaffenheit der dazu gehörigen Schiffsgeräthe enthalten.

27. Die Verfügungen der verhergehenden Artikel sollen jedoch für die existirenden Miethcontracte und die von den Verwaltungen in den für die Vermiethung der Nationaldomänen vorgeschriebenen Formen gemacht worden, nur dann Statt haben, wenn die gegenwärtig in Genuß stehenden Pächter sich weigern sollten, sich für die übrige Zeit ihres Pachtcontracts den im Gesetz enthaltenen Tarifen und Bedingnissen ohne Preisverminderung zu unterwerfen; sie sollen aber kräftig erhalten werden, wenn sie gedachte Bedingnisse unterschreiben: widrigenfalls verbleiben die Pachte aufgehoben, mit Vorbehalt der Entschädigung, die laut Experten etwa schuldig seyn könnte

28. Die aus den Verfügungen des Art. 6, 15, 16, 17, 23, und 27 entspringenden Rückzahlungen und Entschädigungen sollen von dem Uebernehmer innerhalb des Monats seiner Ansteigerung entweder in die Hände der Inhaber, die ihre Rechte gültig bewiesen, oder in den öffentlichen Schatz, wenn besagte Rechte nicht dargethan worden, bezahlt werden.

29. Mittelst dieser Abzahlung sollen die neuen Uebernehmer Eigenthümer gedachter Objecte seyn, sie in guten Stand erhalten, und bei Ablauf ihrer Pachtzeit sie dem neuen Pachter überliefern, der ihnen derselben Werth nach der Schätzung, die bei erwähntem Ablaufe zu machen ist, auszuzahlen hat

30. Sobald die neuen Uebernehmer in Genuß treten, sollen die in Gemäßheit des 13. Artikels errichteten provisorischen Tarife aufhören, und der Pachter gehalten seyn, die neuen auf einen Pfahl, an einem sichtbaren Orte, zu beiden Seiten des Flusses, Stroms oder Canals anzuschlagen, worauf auch die Wasserhöhe angemerkt seyn soll, für welche das Tarifsupplement einzufodern ist.

§. V. Von der Polizei.

31. Die auf die Verwaltung, die Polizei und die Einziehung der Ueberfahrtsgebühren über die Flüsse, Ströme und schiffbaren Canäle bezughabende Operationen, sollen den Departementscentralverwaltungen zustehen, in deren Bezirke die Ueberfahrt befindlich ist, unbeschadet der Aufsicht der Municipalverwaltung eines jeden Orts: die gerichtlichen Poursuiten der Criminal- und Polizeiverbrechen sollen ferner noch, in Gemäßheit des Gesetzbuches der Verbrechen und der Strafen, zur Competenz der Gerichtshöfe gehören.

32. Wenn zwei angrenzende Departementer gemeinschaftliche Ueberfahrten haben, soll die Verwaltung und die Polizei besagten Ueberfahrten derjenigen Centralverwaltung angehören, in deren Bezirke die der Ueberfahrt am nächsten gelegene Gemeinde sich befindet; sollten die Distanzen gleich seyn, so soll die stärkste Bevölkerung den Ausschlag geben; demnach soll die Schiffsbucht, die Wohnung und das Domicilium des Ueberfahrers von Rechtswegen immer auf dieser Seite errichtet seyn.

33. Die Attribution, die durch vorhergehenden Artikel den Centralverwaltungen gegeben ist, in deren Bezirke sich die der Ueberfahrt am nächsten ge-

legene Gemeinde befindet, soll ebenfalls das Criminal-, Civil-, Polizei- und Friedensgericht ihrer Competenz zufolge bestimmen.

34. Im Laufe des Vendemiäre und Germinal jedes Jahres sollen die Centralverwaltungen, unbeschadet der andern Besichtigungen, die man für nöthig erachten wird, den Brücken- und Straßeningenieurs vorschreiben, in Beiseyn der Municipalverwaltungen oder eines von ihnen ernannten Commissarius die Fähren, Schiffe und andere zu ihrem Dienst gehörige Objecte zu besuchen, um zu urtheilen, ob sie ordentlich unterhalten sind.

35. Wenn Ausbesserungen oder Wiederaufbauungen zu machen sind, welche den Pachtkäufern obliegen, so sollen diese durch die Centralverwaltungen dazu gezwungen werden, durch die nemliche Mittel, wie für die andern Nationalunternehmungen.

Widrigenfalls soll dafür gesorgt, und die Zahlung geleistet werden, wie unten erklärt werden wird.

36. Die Ingenieurs sollen gleichfalls die Situation der Arbeiten untersuchen, die im Bett der Flüsse auf den Buchten, Häfen, Anfahrten und Wegen, welche zum Anlangen nöthig sind, verfertiget worden. Sie sollen die Veränderungen beobachten, die in ihrem Lauf, wegen Austretungen, Eis-, Stein- und Sandhäufung, oder durch irgend einen andern Anlaß vorgefallen sind.

Sie sollen hierauf die zu machenden Arbeiten anzeigen; und wenn zu ihrer Verfertigung nützlich wäre, den Lauf des Wassers zu ändern, so soll die Zuziehung der Wasser- und Forstagentschaft nöthig seyn, und ihr Gutachten dem Verbalprozeß beigeheftet werden.

37. Wenn eines der durch vorstehenden Artikel vorgesehenen Ereignisse oder irgend ein anderes, in der Zwischenzeit einer Visite zur andern einträfe, und es nothwendig wäre, unverzüglich dafür zu sorgen, soll die Municipalverwaltung, auf die Nachricht die ihr der Pachtkäufer davon geben wird, provisorisch alles thun lassen, was dem Dienste nützlich seyn wird.

38. Die Municipalverwaltung soll sogleich die Centralverwaltung davon unterrichten, welche eine außerordentliche Visite verordnen soll, zu welcher man, wie im Art. 36 gesagt ist, schreiten muß.

39. Wenn durch die Begebenheiten, welche in den Art. 36, 37 für die Veränderungen, die an den Buchten, Häfen, Anfahrten und Wegen angebracht werden müssen, vorgesehen sind, nothwendig würde, neue auf den Privatgütern zu eröffnen, so soll diese Nothwendigkeit durch einen Verbalprozeß constatirt werden, den man in Beiseyn der interessirten Parteien aufsetzen soll, welche ihre Reden und Aufforderungen einrücken lassen können: die Schadloshaltung soll dem Art. 358 des Constitutionsakts gemäß sirirt werden.

40. Wenn jedoch die Abänderung des Weges, Hafens und der Anfahrt nur zufällig und augenblicklich veranlaßt wäre durch das Aufschwellen der Flüsse, Ströme und Canäle, sollen die Centralverwaltungen auf Gutachten der Municipalverwaltungen und auf Expertensage, für die Entschädigungen sorgen, welche, nach der Genehmigung des Vollziehungsdirectoriums, mit den Fährgebühren entrichtet werden sollen.

41. Das Vollziehungsdirectorium soll sich von der Situation der Ueberfahrten Bericht erstatten lassen, und über die Nothwendigkeit erkennen, Fähren und Schiffe auf beiden Ufern hin und herfahrend anzulegen, wenn die Communication diese Maßregeln verlangt.

42. Dasselbe soll auch die Ueberfahrten bezeichnen, deren Communication von dem Untergang der Sonne bis zu ihrem Aufgang eingestellt werden soll; und während dieser Communicationshinderung sollen die Fähren, Schiffe und Takelwerke mit festen Ketten und Schlössern geschlossen werden.

43. In den Ueberfahrten, wo der öffentliche Dienst, die Interessen des Handels und die besondern Gebräuche, die aus der Beschaffenheit des Klimas und der Höhe der Fluten erfolgen, eine ununterbrochene Communication verlangen, soll das Vollziehungsdirectorium durch die Verwalter (Rücksicht genommen auf Zeit und Ort) den Dienst der Schiffswächter oder Quarten, die für diese Durchgänge eingeführt werden müssen, regliren lassen.

44. Das Directorium soll gleichfalls die Polizei- und Sicherheitsmaßregeln, die auf jede Ueberfahrt Bezug haben, bestimmen: demnach soll es die Orte, die Umstände, in welchen die Fähre oder das Schiff einen Nachen oder Kahn mit sich führen muß, und diejenigen bezeichnen, in welchen die Nachen oder Kähne an das Ufer hingestellt werden sollen, um den Ueberfahrenden, die ein unvermutheter Unfall in Gefahr setzt, Hilfe zu bringen.

Es soll die schicklichste Weise vorschreiben, wie die Fähren und Schiffe bei der Ein- und Ausschiffung festgehalten werden sollen, um die Gefahren zu vermeiden, welche das Zurückstoßen des Schiffs veranlassen könnte.

Es soll auch die Anzahl der Passagiere und die Ladung, welche jede Fähre oder Schiff nach Maßgabe seiner Größe enthalten muß, bestimmen.

45. Die Pächter und Schiffer sollen die Ordnung auf ihren Fähren und Schiffen während der Ueberfahrt handhaben und gehalten seyn, den Polizeibeamten diejenigen anzugeben, welche sich übel betragen oder durch ihre Unvorsichtigkeit die Ueberfahrenden in Gefahr setzen.

46. An den Orten, wo die nächtlichen Ueberfahrten autorisirt sind, sollen die Schiffswächter oder Quarten von den nicht wohnhaften Reisenden begehren, daß sie ihre Pässe vorweisen, die von der Municipalverwaltung oder dem Polizeibeamten der Orte visirt seyn müssen.

Die Fuhrleute öffentlicher Wägen, Briefcouriere und Befehlträger der Regierung sollen dieser letzten Formalität entübriget seyn.

47. Die Pächter sollen sich nur solcher Fluß- und Seeleute bedienen können, die für fähig erkannt sind, auf den Strömen, Flüssen und Canälen zu führen: deßfalls müssen die Angestellten, bevor sie den Dienst versehen, mit Scheinen der See-Civilcommissarien an den Orten, wo solche Bedienungen Statt haben, oder der Attestation von vier alten Seefuhrleuten, gegeben vor der Municipalverwaltung ihrer Wohnung an den andern Orten, versehen seyn.

§. VI. Von der Entrichtung der Fährgebühren und den dahin gehörigen Ausnahmen.

48. Alle Individuen, welche reisen, Fuhrleute mit Wägen, Pferden, Ochsen oder andern Thieren und Waaren, die in den Fähren, Schiffen, Pferdefahrten überfahren, sollen gehalten seyn, die in den Tarifen angesetzten Summen zu entrichten.

49. Sind nicht der Zahlung gesagter Gebühren überhoben die Unternehmer von Arbeiten und Lieferungen, die für die Rechnung der Republik gemacht werden, noch die der Kriegswägen, die den Truppen folgen.

50. Sind gleichwohl nicht der Bezahlung der in gesagten Tarifen angesetzten Gebühren unterworfen, die Richter, Friedensrichter, Verwalter, Commissarien des Directoriums, Brücken- und Straßeningenieure, wenn sie ihres respectiven Amts halber überfahren; die Reiter und Offiziere der Gendarmerie, die marschirenden Militäre, die Offiziere während der Dauer und in dem Umfang ihres Commando's.

§. VII. Strafverfügung'en.

51. Es ist allen Pächtern, Seeleuten und andern Personen, die im Dienst der Fähren angestellt sind, geboten, sich nach den in gegenwärtigem Gesetz enthaltenen Verwaltungs-, Polizei- und Sicherheitsverfügungen, wie auch nach denen, die ihnen vom Directorium und den Verwaltungen zu Vollziehung desselben Gesetzes gegeben werden können, zu richten, bei Strafe, auf ihren eigenen und persönlichen Namen für die Folgen ihrer Nachläßigkeit zu stehen, und überdies für jede Uebertretung zu einer Geldbuße des Werths dreier Arbeitstage condemnirt zu werden; das alles auf Betreiben der Commissarien des Vollziehungsdirectoriums bei den Central- und Municipalverwaltungen.

52. Es ist ausdrücklich den Seepächtern und andern im Dienst der Fähren und Schiffe angestellten Personen verboten, zu irgend einer Zeit andere und stärkere Summen, als die in den Tarifen angesetzt sind, abzufodern, bei Strafe, von dem Kantonsfriedensrichter entweder auf Requisition der klagenden Parteien oder auf die der Commissarien des Vollziehungsdirectoriums, zu Erstattung der widerrechtlich erhobenen Summen, und überdies blos polizeimäßig zu einer Buße condemnirt zu werden, die nicht geringer als der Werth eines Arbeitstags und ein Tag Gefängniß seyn, noch über den Werth dreier Arbeitstage und drei Tage Gefängniß gehen darf: das Condemnationsurtheil soll auf Kosten des Uebertreters gedruckt und angeschlagen werden.

Im Wiederholungsfalle soll die Condemnation durch das Zuchtpolizeigericht gesprochen werden, dem Art. 607 des Gesetzbuchs der Verbrechen und Strafen gemäß.

53. Wenn die Erpressung mit Schimpfungen, Drohungen, Gewalt und Thätlichkeit begleitet worden, so sollen die Beschuldigten vor das Zuchtpolizeigericht geführt und im Fall der Ueberwiesenheit nicht nur zu den bürgerlichen Herstellungen und Schadenvergütungen, sondern auch zu einer Buße, die in hundert

Francs bestehen kann, und zu einer Gefängnißhütung, die nicht über drei Monate gehen darf, condemnirt werden.

54. Die Pachtnehmer sollen in allen Fällen bürgerlich haften für alle Wiedererstattungen, Schaden- und Interessenvergütungen, Geldbußen und Geldverurtheilungen, die gegen ihre Vorgesetzten und Seelente gesprochen werden.

55. Sie können sogar, im Fall der Wiederholung, die durch einen Spruch gesetzmäßig erkannt ist, von den Centralverwaltungen auf das Gutachten der Municipalverwaltungen abgesetzt werden; und alsdann sollen ihre Pachtungen ohne Entschädigung aufgehoben bleiben.

56. Jede Person, die sich der Zahlung der in gedachten Tarifen angesetzten Summen entzieht, soll vom Friedensrichter des Kantons nicht nur zur Erstattung der Gebühren, sondern auch zu einer Buße condemnirt werden, die nicht unter dem Werth eines Arbeitstages seyn, noch über drei Tage gehen darf.

Im Fall der Wiederholung soll der Friedensrichter, außer der Geldbuße, eine Gefängnißhütung erkennen, die nicht kürzer als einen Tag noch länger als drei Tage dauern darf; und der Uebertreter soll die Kosten der Anschlagung des Urtheils bezahlen.

57. Wenn die Verweigerung zu zahlen, mit Schimpf, Drohung, Gewalt oder Thätlichkeit begleitet ist, sollen die Sträflichen vor den Zuchtpolizeigerichtshof geführt werden, und nicht nur zu den bürgerlichen Herstellungen und Schadenvergütungen, sondern auch zu einer Geldbuße, die in hundert Francs bestehen kann, und zu einer Gefängnißstrafe, die nicht länger als drei Monate dauern darf, verurtheilt werden.

58. Jede Person, die zum Betrug geholfen oder ihn begünstiget, oder zu Uebertretungen der Gesetze über die Polizei der Fähren beigetragen hat, soll zu den nämlichen Strafen, wie die Urheber des Betrugs oder der Uebertretung condemnirt werden.

59. Jede Person, welche in einige der durch vorstehende Artikel erkannten Condemnationen verfallen ist, soll gehalten seyn, den Betrag davon in der Schreiberei des Friedensrichters vom Kanton zu hinterlegen, oder vermögende Bürgschaft zu leisten, als welche vom Friedensrichter oder einem seiner Beisitzer angenommen werden soll.

Wo nicht, so sollen ihre Wägen und Pferde unter Schopf gestellt, und die Waaren auf ihre Kosten bis zur Zahlung, Consignirung oder Empfang der Bürgschaft hinterlegt werden.

60. Jede Consignirung oder Aufbewahrung soll gleich nach Erequirung des Urtheils, wodurch man über das Verbrechen, gegen welchen die Consignationen oder Niederlagen gemacht worden, gesprochen hat, wieder erstattet werden.

61. Die schwerern und nicht durch Gegenwärtiges vorgesehenen Verbrechen, oder solche, die mit denen hierin angedeuteten verflochten sind, sollen ferner nach den Verfügungen der existirenden Strafgesetze, denen in nichts Abbruch gethan ist, gerichtet werden.

§. VIII. Verrechnung und Bestimmung der Ertragsummen.

62. Der Ertrag der Fährgelder ist insbesondere der Verfertigung und

dem Unterhalt der Fähren, Schiffe, Pferdfähren, Takelwerke, Büreaus, Magazine, Häfen, Buchten, Auffahrten, Wege um hinzugelangen, Gestade, Freistrände, Schiffsziehungen und andere Objecte und Arbeiten, die zu ihrer Nutzung dienen, gewidmet seyn.

63. Sind auch mit diesen Erträgnissen zu bestreiten, die Experten- und Besichtigungskosten und diejenigen, welche auf die Verwaltung, Regie, Aufsicht und Polizei der Fährgelder Bezug haben, ausgenommen solche, die aus den Operationen, Acten oder Visiten erfolgen, welche von den Brücken- und Straßeningenieuren und andern von der Republik besoldeten Agenten vorgenommen werden.

64. Diese Ertraggelder sollen auch subsidiarisch denjenigen Arbeiten, welche durch die Säuberung und Bepfählung der Flüsse, Felsenextraction, Ausbesserung und Verfertigung der Brücken und Stegen, die auf den zufließenden Flüssen angelegt sind, wodurch die Anfahrten abgeschnitten werden, durch die Schiffahrtswege nothwendig werden, und andern Arbeiten, die den freien Lauf der Ströme, schiffbaren Flüsse und Canäle zum Gegenstande haben, gewidmet seyn.

65. Diese Ausgaben sollen auf die Zahlungsmandate der Verwaltungen entrichtet werden, die von dem Minister des Innern verifizirt und autorisirt seyn müssen, in dessen Attribution die Regie und Verwaltung der Fährgelder festgesetzt bleiben.

66. Die Ordonnanzen des Ministers vom Innern auf den Betrag der Fährgebühren, sollen direct auf die Haupteinnehmer der Departemente ausgestellt, und ohne Säumniß mit den von besagter Pacht herrührenden Geldern abgezahlt werden.

67. Die Ordonnanzen können jedoch von den Haupteinnehmern, bei Strafe der Verantwortlichkeit und Amtsverletzung nicht eher entrichtet werden, als bis die Bezahlung von den Commissarien der Schatzkammer verordnet worden, als welche gehalten seyn sollen, ihr Visa oder Zahlungsordre ohne Verzug auf alle Ordonnanzen zu setzen, welche die in gegenwärtigem Gesetz angeführten Ausgaben zum Gegenstand haben; sie sollen dasselbe allen Ordonnanzen, die nicht bemeldte Ausgaben zum Gegenstand haben, unter den nämlichen Strafen versagen.

68. Jedes Jahr im Laufe des Monats Brümär spätestens, sollen die Haupteinnehmer der Nationalschatzkammer jederseitig ihre Rechnungen von den Einnahmen und Ausgaben in Erhebung der Fährgelder mit Beweisstücken belegt zustellen.

Diese Rechnungen sollen von den Commissarien der Nationalschatzkammer, vermöge des 320 Artikels der Constitution verifizirt und abgeschlossen werden.

§. IX. Allgemeine Verfügungen.

70. Das Vollziehungsdirectorium soll den Centralverwaltungen alle gehörigen Instructionen für die Handhabung der Ordnung und der gegen die Pachter der Fähren und Schiffe zu übenden Polizei, wie auch für alles, was auf die Befolgung gegenwärtigen Gesetzes Bezug hat, zuschicken.

71. Die Verfügungen gegenwärtigen Gesetzes sind nicht auf das Departement der Seine anzuwenden, in welchem das Gesetz vom 16. Brum. V. Jahres über die Fähren, Schiffe und Kähne ferner soll vollzogen werden.

Jedoch sind die in bemeldem Gesetze erkannten Strafverfügungen abgeschafft die in Gegenwärtigem angedeuteten sollen im Umfang des Departements der Seine, wie im ganzen Umfang der Republik, gegen die Uebertreter angewandt werden.

Ein Beschluß des Regierungscommissärs vom 20. Therm. VI verbietet das Befahren des Rheins nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Alle Schiffe und Nachen müssen bei Sonnenuntergang an einen Pflock mit einer Kette befestigt werden, wozu die Zollbehörde den Schlüssel bewahrt. Jedes mit zollbaren oder verbotenen Waaren beladene Schiff, das in jener Zeit fahrend betroffen wird, unterliegt der Confiscation.

S. auch die Rubrik Fischerei, am Schluß.

Im Jahr 1831 endlich kam eine Uebereinkunft zwischen den jetzigen Uferstaaten zu Stande, welche in dem Amtsbl. Nro. 25 verkündet ist, wie folgt:

Uebereinkunft

zwischen den Uferstaaten des Rheins wegen der auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehenden Ordnung.

»Da die Abfassung einer definitiven Rheinschifffahrtsordnung, nach den Bestimmungen der Wiener Congreßacte, Schwierigkeiten in Folge der Art und Weise gefunden hat, wie von den Regierungen der Uferstaaten die allgemeinen Grundsätze dieser Akte in ihrer Anwendung auf die aus Deutschland geraden Weges durch die Niederlande in's offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe verstanden worden sind; indem Se. Maj. der König der Niederlande beharrlich behaupteten, daß sich ihre Souveränitätsrechte, ohne die mindeste Beschränkung, über das Ihre Staaten bespülende Meer selbst dahin erstrecken, wo mit demselben die Gewässer des Rheins zusammenfließen, und daß als die Fortsetzung dieses Stromes innerhalb der Niederlande nur der Leck allein, nach den der Wiener Congreßakte vorausgegangen Verhandlungen, angesehen werden müsse; während Se. Maj. der König von Preußen, Se. Maj. der König von Bayern und Se. königl. Hoheit der Großherzog von Hessen beharrlich behaupteten, die Ausübung dieser Rechte, soweit solche auf die aus dem Rhein ins offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe angewendet werden wollten, sey durch die Wiener Congreßakte beschränkt worden, und unter der Benennung des Rheins habe besagte Akte den ganzen Lauf, alle Arme und alle Ausmündungen dieses Stromes innerhalb der Niederlande ohne irgend einen Unterschied begriffen; —

Ansichten, welchen nun ebenfalls Se. Maj. der König der Franzosen und Se. königl. Hoheit der Großherzog von Baden beigetreten sind: so haben die Uferstaaten für angemessen erachtet, alle die, über allgemeine Grundsätze der Wiener Congreßakte in Bezug auf die Rheinschifffahrt erhobenen Streitfragen, so wie die daraus abzuleitenden Folgerungen unberührt zu lassen, und auf der Grundlage eines Gesammtinbegriffes gegenseitig gemachter und angenommener Vorschläge, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß diese Verständigung den beiderseits behaupteten Rechten und Grundsätzen in keiner Art Eintrag thun solle, eine Vereinbarung über diejenigen Maßregeln und reglementarischen Bestimmungen zu treffen, deren die Rheinschifffahrt nicht länger entbehren kann.

Zu diesem Zwecke haben die nachstehend bezeichneten hohen vertragschließenden Theile, namentlich:

Se. königl. Hoheit der Großherzog von Baden, den Herrn Johann Lambert Büchler, Ihren Legationsrath, Ritter des großherzoglich-badischen Zähringer Löwenordens und des kaiserlich-russischen St. Annenordens 2. Klasse;

Se. Maj. der König von Bayern, den Herrn Bernhard Sebastian von Nau, Ihren geheimen Hofrath, Ritter des Civilverdienstordens der königlich-bayerischen Krone, des kaiserlich-österreichischen Leopold- und des kaiserlich-russischen St. Annenordens 2. Klasse;

Se. Maj. der König der Franzosen, den Herrn Hubert Engelhardt, Ihren Commissär;

Se. königl. Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, den Herrn Georg Carl August Verdier, Ihren Regierungsrath;

Se. Durchlaucht der Herzog zu Nassau, den Herrn Ludwig von Rößler, Ihren geheimen Rath und Generaldomänendirector, Ritter des königlich-niederländischen Löwenordens, des Civilverdienstordens der königlich-bayerischen Krone und des königlich-würtembergischen Ordens der Krone;

Se. Maj. der König der Niederlande, den Herrn Johann Bourcourd, Ihren Staatsrath, Ritter des königlich-niederländischen Löwenordens;

Se. Maj. der König von Preußen, den Herrn Heinrich Delius, Ihren Regierungs-Chefpräsidenten, Ritter des königlich-preußischen rothen Adlerordens 2. Klasse mit Eichenlaub und Commandeur des königlich-französischen Ordens der Ehrenlegion;

zu ihren bevollmächtigten Commissarien ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Titel I. Von der Schifffahrt auf dem Rhein im Allgemeinen und von den in dieser Hinsicht unter den hohen vertragschließenden Theilen gegenseitig verabredeten Anordnungen und Zugeständnissen.

Art. 1. Die Schifffahrt auf dem Rheinstrome in seinem ganzen Laufe soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die See, sowohl aufwärts als abwärts, völlig frei seyn und in Bezug auf den Handel niemanden untersagt werden können; wobei man sich jedoch nach den Polizeivorschriften, welche die Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit erfordert, und nach den durch die gegenwärtige Ordnung festgesetzten Bestimmungen zu achten hat.

2. Se. Maj. der König der Niederlande erklären Sich damit einverstanden, daß als Fortsetzung des Rheins innerhalb des Königreichs der Niederlande, der Leck und der mit dem Namen »Waal« bezeichnete Stromarm betrachtet werden.

Auf diese beiden, als Verlängerung des Rheins zu betrachtenden Flüsse, finden demnach die Bestimmungen der gegenwärtigen Rheinschifffahrtsordnung Anwendung.

3. Schiffe, die Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten und zur Rheinschifffahrt gehörig sind, dürfen, wenn sie durch das Königreich der Niederlande aus den Rheingewässern in die offene See und umgekehrt fahren, zu keiner Umladung oder Löschung angehalten werden.

Für die hier in Rede stehenden Schiffe, falls dieselben geraden Weges und ohne umzuladen durch das Königreich der Niederlande fahren, soll die Verbindung mit der offenen See, sowohl bei ihrer Ausfahrt durch den Leck und die Waal, als bei ihrer Einfahrt aus der See in diese Stromarme, mittelst der besuchtesten Wasserstraßen Statt finden; nämlich für die Schiffe, welche sich des Leck's bedienen, Rotterdam und Briel vorbei, und für diejenigen, welche sich der Waal bedienen, Dortrecht und Helvoetsluys vorbei durch das Hollandsdiep und das Haringvliet; alles jedoch unter den in gegenwärtiger Ordnung enthaltenen Clauseln und Bedingungen, soweit solche darauf anwendbar sind.

Den besagten Schiffen soll auch die Benutzung der, mittelst des Canals der Voorne etwa darzustellenden künstlichen Wasserverbindung mit Helvoetsluys unter dem Vorbehalte freistehen, daß sie alsdann dieselben besondern Gebühren, welchen die niederländischen Nationalfahrzeuge wegen des Gebrauches der gedachten Wasserverbindung unterworfen seyn werden, dafür zu entrichten haben würden.

Sollte durch Naturereignisse oder Kunstanlagen die directe Verbindung mit der offenen See über Briel oder Helvoetsluys in der Folge für die Schifffahrt unbrauchbar werden: so wird die niederländische Regierung an deren Stelle dem Handel und der Schifffahrt der Rheinuferstaaten eine andere Wasserstraße anweisen, welche eben so gut ist als diejenige, die dem Handel und der Schiff-

fahrt ihrer eignen Unterthanen zum Ersatze für jenen unbrauchbar gewordenen Verbindungsweg eröffnet werden wird.

Ebenso soll für den Fall, wenn der Canal de Voorne unfahrbar werden, und an dessen Stelle zu Gunsten des Handels und der Rheinschifffahrt der niederländischen Unterthanen ein anderer künstlicher Verbindungsweg mit Helvoetsluys treten sollte, den Schiffen, welche Eigenthum der Unterthanen der übrigen Rheinuferstaaten und zur Rheinschifffahrt gehörig sind, die Mitbenutzung dieses Verbindungsweges unter denselben Obliegenheiten verstattet seyn, welche den Niederländischen Schiffen gleicher Art alsdann werden aufgelegt werden.

Als zur Rheinschifffahrt im Sinne der gegenwärtigen Ordnung gehörig, sollen alle Schiffe betrachtet werden, deren Patrone oder Führer, abgesehen von den im Artikel 27 bezeichneten Papieren, mit dem im Artikel 42 vorgeschriebenen Patente versehen sind.

4. Waaren, die aus der offnen See eingehen, um durch die Gewässer der Waal oder des Leck's über Lobith nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter geführt zu werden, oder solche, die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommen und durch die fraglichen Gewässer in die offene See ausgeführt werden sollen, unterliegen zwar, wenn sie ohne Ausladung direct transitiren, den weiter unten im Artikel 39 angegebenen Formalitäten, sind jedoch bei ihrem Durchgange durch das Niederländische Gebiet auf den im vorhergehenden Artikel vorgezeichneten Wasserstraßen, von allen Transitoabgaben, Zöllen oder andern dergleichen Gebühren frei. — An die Stelle dieser letztern tritt eine festbestimmte Abgabe (droit fixe) von dreizehn und einem Viertel Centen niederländischen Geldes für den Zentner bei der Bergfahrt und von neun Centen niederländischen Geldes für den Zentner bei der Thalfahrt, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche in dem der gegenwärtigen Uebereinkunft unter **Lit. A** beigefügten Verzeichnisse einzeln namhaft gemacht sind, und für welche nach den darin enthaltenen Ansätzen, eine fest bestimmte Abgabe von höherem oder geringerem Betrage zu zahlen ist. Sofern es indessen Se. Maj. der König der Niederlande etwa angemessen erachten sollten, einen Theil der Schifffahrtsabgaben für die Strecken von Lobith bis Krimpen oder Gorcum, oder umgekehrt nicht erheben zu lassen, soll es Allerhöchst-Ihnen unbenommen seyn, diesen Theil noch der gedachten festbestimmten Abgabe hinzuzusetzen. Da diese Abgabe nach der Strecke von Gorcum bis in die offene See, auf dem Wege Dortrecht und Helvoetsluys vorbei, durch das Holandsdiep und das Haringvliet, mit Beobachtung des Verhältnisses der muthmaßlichen Entfernung zwischen Straßburg und der niederländischen Gränze berechnet worden ist: so hat man sich ferner dahin vereiniget, daß dieselbe, je nachdem das Resultat der in Gemäßheit des nachfolgenden Artikels 18 zu bewirkenden Vermessung bis in die offene See ausfallen wird, einer Vermehrung oder einer Verminderung unterliegen, und daß die im zweiten Absatz des nachfolgenden Art. 19 enthaltene Bestimmung, eintretenden Falls, auch auf diejenigen Handelsartikel, welche in dem Verzeichnisse **Lit. A** unter Nro. 2 schon mit

niedrigeren Zollsätzen aufgeführt sind, gleichmäßig, wiewohl nur in so weit Anwendung finden soll, als nicht die unter Nro. 1 des nämlichen Verzeichnisses begriffenen Handelsartikel zum Gegenstande der fraglichen Bestimmung gemacht werden.

5. Se. Majestät der König der Niederlande ertheilen außerdem ihre Zustimmung dazu, daß die Schiffspatrone oder Führer, welche zur Ausfuhr über See durch die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmte Waaren an Bord haben, gleichwohl aber sich in dem Fall befinden, daselbst auszuladen, um Waaren in dortigen Niederlagen zu lagern oder zum innern Verbrauche abzuliefern, oder auch um ihre Ladung zu vervollständigen, — nachdem sie bei den, zur Erhebung der Schifffahrtsgebühr errichteten Zollstellen zu Lobith, Vreeswyk, Tiel, Gorcum oder Krimpen, die im vorhergehenden Artikel erwähnte festbestimmte Abgabe nach Maaßgabe derjenigen verificirten Manifeste, womit jeder Schiffspatron oder Führer versehen seyn muß, entrichtet haben, und sofern sie nur hinsichtlich der zum Ausladen in den besagten Seehäfen bestimmten Waaren den Vorschriften des im Königreiche der Niederlande gültigen allgemeinen Gesetzes, in Betreff der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben Folge leisten — nach eigenem Belieben durch jedwede, zum Orte ihrer Bestimmung führende Gewässer, Flüsse oder Kanäle ihre Fahrt nehmen, und demnächst auch ihre Reise von den benannten Seehäfen bis in die offene See — gleichviel, durch welchen Arm des Meers sie fahren wollen — fortsetzen dürfen, ohne wegen der mehr oder minder langen Strecken, welche sie dabei zu befahren gesonnen sind, zur Zahlung irgend einer Ergänzungsgebühr angehalten werden zu können.

Die besagten Schiffspatrone oder Führer sollen, wenn sie die im Artikel 3 angegebene gerade Wasserstraße verlassen, lediglich nur den, durch die allgemeine niederländische Gesetzgebung zur Verhinderung von Unterschleifen vorgeschriebenen Zollformalitäten und der Zahlung derjenigen Wasserwegegelder, Schleusen- und Brückengelder ꝛc., welche die niederländischen Schiffer entrichten, unterworfen werden.

Die nemlichen Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der festbestimmten Abgabe, als in Betreff der Befahrung niederländischer Gewässer, Flüsse und Kanäle finden auf Patrone oder Führer solcher, den Unterthanen der Uferstaaten zustehender und zur Rheinschifffahrt gehöriger Schiffe Anwendung, welche, von der See kommend, Waaren geladen haben, die zur Durchfahrt nach dem Rhein eine der Städte Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam vorbei bestimmt sind und daselbst ausladen, sey es, um dort Waaren in Niederlagen zu lagern oder solche zum innern Gebrauch abzuliefern, oder sey es auch, um ihre Ladung zu vervollständigen, und demnächst, um sich nach dem Ort ihrer Bestimmung zu begeben, nach dem Rheine fahren wollen.

6. Ebenso wird für alle rheinabwärts über See auszuführende, oder von der See her auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung einzuführende Waaren, wenn sie für die Häfen von

Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmt sind, um in den in besagten Häfen errichteten Zollniederlagen auf längere oder kürzere Zeit gelagert zu werden, Befreiung von den gewöhnlichen Transitogebühren zugestanden. In diesem Falle tritt die durch Artikel 4 und den ihm beigefügten Tarif festbestimmte Abgabe an die Stelle der Transitogebühren, gleichviel, welcher unter den oben benannten Handelsplätzen auch zum Orte der Niederlage gewählt werden mag; jedoch mit Vorbehalt der, durch die allgemeine niederländische Gesetzgebung als Schutzwehr gegen Unterschleife vorgeschriebenen Zollformalitäten der Localverordnungen über Hafenpolizei und der Zahlung der gewöhnlichen Wasserwegegelder, Schleusen- und Brückengelder auf Flüssen, Gewässer und Kanälen, die nicht zu den im Art. 3 bezeichneten directen Rheinstraßen gehören.

Die auf die oben besagte Weise in Niederlagen zu lagernden Waaren zahlen, als zum Rheinhandel den Unterthanen von Uferstaaten gehörig, an Magazin-, Bollwerks-, Krahn- und Wagegebühren, sofern dabei von dergleichen Anlagen Gebrauch gemacht wird, überhaupt nur die, im nachfolgenden Artikel 69 als Maximum angegebene Beträge.

7. Um bei den im vorhergehenden Artikel erwähnten niederländischen Niederlagen die Vortheile der Befreiung von den gewöhnlichen Transitogebühren zu genießen, müssen die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter herkommenden Waaren auf Schiffen, die der Rheinschifffahrt angehören, hingebracht worden seyn, in welchem Falle sie, ohne Unterschied der Flagge, unter welcher sie weiter verladen werden, anstatt jeder andern Zollgebühr, die im Artikel 4 festbestimmte Abgabe in dem Augenblick erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr über See declarirt worden sind.

Waaren hingegen, die von der offenen See kommen — gleichviel welcher Nation das Fahrzeug, worauf sie gebracht werden, angehören mag — sollen nach ihrer Ausladung in niederländischen Häfen die festbestimmte Abgabe, anstatt der Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgaben, wozu eine andere Bestimmung derselben etwa Veranlassung geben könnte, alsdann erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weitern Bestimmung declarirt und zu diesem Ende an Bord eines zur Rheinschifffahrt gehörigen und einem Unterthan der Uferstaaten zustehenden Fahrzeuges verladen worden sind.

In dem einen wie in dem andern Falle sind die fraglichen Waaren nur bis zu der dem Orte, wo sie den Rhein verlassen, oder auch von dem Orte, wo sie in diesen Strom einlaufen, am nächsten belegenen Zollstelle an, der Zahlung der gewöhnlichen Rheinschifffahrtsgebühr unterworfen, wovon in den folgenden Titeln die Rede seyn wird.

8. Den Seetonnengeldern, so wie den Leuchtthurmsgeldern, Lootsengeldern und andern deraleichen Abgaben, die jedes Seeschiff beim Eingange und Ausgange über See in den Niederlanden zu entrichten hat, und deren Erhebung sich nach der dortigen gewöhnlichen Landesgesetzgebung richtet, geschieht durch die vorstehenden Artikel in keiner Art Eintrag, wobei jedoch die Bestimmung des nachfolgenden Art. 12 zu beobachten ist.

9. Die hohen Regierungen der Uferstaaten machen sich zur Erwiederung der ihnen günstigen, in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Stipulationen dazu verbindlich, die bereits durch die Wiener Congreßacte für den ganzen Lauf des Rheins verabredete allgemeine Befreiung von Transitogebühr zu Gunsten der niederländischen Schiffe auf den Wassertransport solcher Waaren auszudehnen, welche den Rhein verlassen und in die Flüsse und Kanäle oder andere schiffbare Verbindungswege des Innlands einlaufen, um sodann durch die gedachten Staaten zu transitiren, insoweit letzteres ohne Vertauschung des Wassertransportes mit einem Landtransport geschehen kann.

Wo dieser Fall einer Vertauschung des Wassertransportes mit einem Landtransporte eintritt, unterliegen die Waaren den Anordnungen der gewöhnlichen Gesetzgebung jener resp. Regierungen. — Die Schiffer, welche den Rhein verlassen, um sich schiffbarer Verbindungswege im Innern der Uferstaaten zu bedienen, haben sich in allen Fällen den daselbst zur Verhinderung von Unterschleifen hinsichtlich des Transits bestehenden Formalitäten, so wie der Zahlung der daselbst angeordneten Wasserwegegelder, Brücken- und Schleusengelder u. s. w. und zwar auf demselben Fuße, wie ähnliche Fahrzeuge der respectiven Uferstaaten zu unterwerfen.

10. Die hohen Regierungen der übrigen Uferstaaten machen sich auch ihrerseits dazu anheischig, daß jede von ihnen eine oder mehrere Städte längs des Rheinufers zu Freihäfen für den Rheinhandel erklären werde, namentlich:

Die preußische Regierung, die Städte Cöln und Düsseldorf, indem sie sich zugleich bereit erklärt, die Zahl der preußischen Freihäfen in der Folge, wenn das Bedürfniß oder die Umstände es erfordern sollten, noch zu vermehren;

die nassauische Regierung, Biebrich und Oberlahnstein;

die hessische Regierung, Mainz;

die badensche Regierung, Mannheim;

die bayerische Regierung, Speyer;

die französische Regierung, Straßburg. (vid. Art. 11.)

Sämmtliche Regierungen unter dem Vorbehalte, die Zahl ihrer Freihäfen nach Gutfinden zu vermehren,

solchergestalt, daß die aus dem Königreiche der Niederlande kommenden oder zum Transporte dahin bestimmten Waaren, welche auf niederländischen oder auf allen andern den Unterthanen der Rheinuferstaaten gehörigen Schiffen nach jenen Freihäfen gebracht werden, auf längere oder kürzere Zeit daselbst in Niederlagen gelagert und demnächst zum fernern Transitiren auf dem Rhein oder auf den andern im Art. 9 bezeichneten inneren schiffbaren Verbindungswegen mit der Bestimmung nach dem Innern von Deutschland oder nach der Schweiz durch die Gebiete der Uferstaaten weiter befördert werden können, ohne in einem dieser beiden Fälle irgend einer Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsgebühr unterworfen zu seyn; jedoch mit dem Vorbehalte, zur Zeit ihrer Lagerung die in den betreffenden Freihäfen allgemein festgesetzten Magazin-, Bollwerks-, Krahn- oder Wagegebühren entrichten zu müssen, welche aber in keinem

Falle die durch den Art. 69 der gegenwärtigen Ordnung fixirten Sätze übersteigen dürfen.

Uebrigens versteht es sich, daß Waaren, welche in den oben vorgesehenen Fällen die im Art. 3 bezeichnete Rheinstraße oder die mit dem Rhein zusammenfließenden und einer ähnlichen Verwaltungsordnung wie dieser Strom unterworfenen Flüsse verlassen, um auf anderen schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten zu transitiren, den durch die bestehende Gesetzgebung in besagten Staaten zur Controlirung und Beaufsichtigung der Zoll- und Steuergebühren vorgeschriebenen Formalitäten, sowie die Zahlung von Wasserwegegeldern, Barriere-, Brücken-, Schleusengelder und andern Abgaben dieser Art unterliegen können, ohne daß jedoch die niederländischen Schiffe oder die Waaren, welche aus den Niederlanden kommen oder dahin gehen, auf eine weniger vortheilhafte Art, als die Schiffe oder Waaren derjenigen Uferstaaten, durch deren Gebiet sie passiren, behandelt werden dürften.

11. Den Regierungen der Uferstaaten des Main's, des Neckar's und anderer in den Rhein fallenden Flüsse soll für ihre Waaren in den niederländischen, so wie in den am Rhein zu errichtenden Freihäfen der Genuß derselben Vorrechte, wie solche in den vorstehenden Artikel bewilligt sind, von dem Zeitpunkte an verstattet seyn, wo sie in ihren resp. Gebieten und an den Ufern besagter Flüsse ähnliche Freihäfen unter den im vorstehenden Artikel erwähnten Stipulationen errichtet haben werden.

Da die französische Regierung den vorhergehenden drei Artikeln nicht unbedingt beitreten kann, so bezieht sich dieselbe hinsichtlich der Ausführung, welche auf ihrem Gebiet Statt finden wird, auf die in dem Protocolle, welches diesem Reglement beigefügt ist, enthaltene Erklärung, indem solche die nämliche Kraft und Wirkung haben soll, als wenn sie wörtlich in den Vertrag aufgenommen wäre.

12. Als Gegenleistung dafür, daß die dem niederländischen Rheinhandel angehörigen, aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommenden oder dahin gehenden Waaren, welche auf schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten geführt werden, von aller Transito- oder sonst festbestimmten Abgaben befreit sind, gewähren Se. Majestät der König der Niederlande ferner noch den zu dem Rheinhandel gehörigen Schiffen der Rheinuferstaaten, wenn dieselben zugleich für die Seefahrt bestimmt sind, Gleichstellung ihrer Flagge mit der niederländischen Flagge in Bezug auf Tonnengelder, Lootsen-, Leuchtthurm- und andere dergleichen Gebühren.

Um den Vortheil dieser Gleichstellung zu genießen, haben die Schiffspatronen und Führer nichts weiter zu thun, als den mit Erhebung besagter Gebühren beauftragten Beamten in den niederländischen Häfen das ihnen in ihrer Eigenschaft als Rheinschiffer, dem nachstehenden Art. 42 gemäß, ausgestellte Patent vorzuzeigen.

13. Ereignet sich der Fall, daß Schiffe, welche der Rheinschifffahrt angehörig und Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten sind, wegen eintretenden

Bedürfnisses einer Unterbrechung ihrer Fahrt oder des Ueberwinterns halber, in einen niederländischen Hafen einzulaufen und daselbst durch höhere Gewalt theilweise oder gänzlich auszuladen genöthiget sind, so sollen sie alles des Schutzes und aller der Vortheile zu genießen haben, welche durch die im fraglichen Königreiche bestehende Zollgesetzgebung den Schiffen aller andern Nationen zugesichert sind, wobei sie sich jedoch den durch dieselbe Gesetzgebung gegen den Unterschleif vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln unterziehen müssen.

Es wird hiebei bevorwortet, daß der Auffenthalt von Rheinschiffen in niederländischen Seehäfen, wenn solcher durch die in gegenwärtigem Artikel ausgedrückten Ursachen herbeigeführt wird, zu keinem hieraus abzuleitenden Anspruche auf Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgaben irgend einer Art Veranlassung geben soll.

Diese nämliche Bestimmung kommt auch alsdann zur Anwendung, wenn bei einer dem obigen Art. 4 gemäß Statt findenden Verbleiung oder Versiegelung der Lucken oder der zur Waarenniederlage dienenden Räume, die Patronen oder Führer von Schiffen, welche von Krimpen oder Gorcum bis in die offene See oder umgekehrt durch das niederländische Gebiet passiren, wegen Wassermangels oder anderer außerordentlichen Umstände halber zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthigt sind, ohne daß sie in irgend einen Hafen einlaufen; nur müssen sie sich vorher — abgesehen von den in den nachfolgenden Artikeln 38 und 39 angegebenen Abwesenheits- oder besondern Nothfällen — an die nächsten Zollbeamten gewendet haben, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen; auch müssen sie sich den weitern Vorkehrungen, welche von den letzteren zur Verhütung heimlicher Einschwärzung eines Theils der Ladung für nöthig gehalten werden, unterziehen; die solchergestalt abgeladenen Waaren aber müssen demnächst, bevor sie an die letzte zur Erhebung der Rheinschiffahrtszölle oder der festbestimmten Abgabe bestehende Zollstelle gelangen, wieder auf dieselben Schiffe geladen werden, welche sie gebracht haben.

Titel II. Von den Rheinschifffahrtsabgaben und den Mitteln, sich von der gehörigen Entrichtung derselben zu versichern.

14. Wer auf dem Rhein, von da, wo derselbe schiffbar wird, bis nach Krimpen oder Gorcum, mit Inbegriff des Lecks und der Waal, und umgekehrt, Schifffahrt treibt, hat unter dem Titel von Schifffahrtsabgaben: 1) eine Schiffsgebühr für jedes Schiff, dessen Ladungfähigkeit auf 50 Centner und höher steigt; 2) einen Zoll von der Ladung nach ihrem Centnergewicht zu zahlen.

15. Zur Erhebung der Schiffsgebühr und des Zolles von der Ladung, sind folgende Zollstellen bestimmt: a) für die Fahrt abwärts: Breisach, bei Straßburg an der großen Rheinbrücke, Neuburg, Mannheim, Mainz, Caub, Koblenz, Andernach, Linz, Köln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Lobith, Vreeswyk und Tiel; b) für die Fahrt aufwärts: Gorcum, Tiel, Krimpen, Vrees-

wyk, Emmerich, Wesel, Ruhrort, Düsseldorf, Köln, Linz, Andernach, Koblenz, Caub, Mainz, Mannheim, Neuburg, bei Straßburg an der großen Rheinbrücke und Breisach.

16. An jeder hienach zur Erhebung befugten Zollstelle, welcher ein Schiff vorbei oder von welcher es abfährt, ist die in dem Tarif unter **B** bestimmte Schiffsgebühr und für den Centner Ladung, nach den Entfernungen berechnet, der in der Anlage **C** provisorisch ausgeworfene Zoll, für jede Zollstelle besonders zu entrichten.

Die hohen Contrahenten behalten sich jedenfalls vor, in der durch das gegenwärtige Reglement vorgesehenen Jahresversammlung ihrer Commissarien weiter prüfen zu lassen, ob die tarifirten Sätze der Ladungs- und Schiffsgebühren im Ganzen oder im Einzelnen noch zu ermäßigen sind.

17. Die Schiffsgebühr wird auf den Grund eines Aichungsmanifestes erhoben, welches der Schiffspatron oder Führer bei sich haben muß, und jeder Uferstaat hat die nöthigen Maßregeln zu treffen, damit diese Aichung in Gemäßheit der gegenwärtig am Rhein zwischen Straßburg und der niederländischen Gränze üblichen Methode mit einem, nach dem Decimalsystem in Graden abgetheilten Maßstocke geschehe; jedoch unbeschadet der Abänderungen, welche die Centralcommission hiebei eintreten zu lassen angemessen finden könnte.

18. Da die Festsetzung des im Tarif **C** ausgeworfenen Zolles nur auf den, aus vorhandenen Stromkarten entnommenen, mehr oder weniger genauen Angaben beruhet: so soll im ersten Jahre nach der Ratification der gegenwärtigen Ordnung fernerweitig zu einer Vermessung des Stromes in seiner ganzen Länge bis Krimpen und Gorcum geschritten und der Tarif demnächst nach dem Resultat dieser Vermessung dergestalt definitiv festgestellt werden, daß der Gesammtbetrag der Gebühren nicht das Verhältniß übersteige, welches sich im 3. Art. des Anhanges von der Rheinschifffahrt zur Wiener Congreßakte festgesetzt findet, und daß die Entfernung von Lobith bis Gorcum gleichmäßig zur Basis für den Betrag des Zolles von Lobith bis Krimpen und umgekehrt dienen, und für beide Strecken der nämliche Zoll erhoben werden soll.

Die Centralcommission wird zu diesem Ende einen Sachverständigen abordnen, denselben im gemeinschaftlichen Interesse aller Uferstaaten eidlich verpflichten und ihm die obere Leitung des ganzen Vermessungsgeschäftes übertragen.

Jedem einzelnen Uferstaate für sich soll es freistehen, diesem Gesammtabgeordneten zum Behufe der Controllirung seines Verfahrens einen Specialcommissarius auf eigene Kosten beizugeben.

Entsteht zwischen dem Gesammtabgeordneten und dem Specialcommissarius eine Meinungsverschiedenheit: so ist von der Centralcommission darüber zu entscheiden.

Die durch vorgenommene Stromcorrection bewirkte Abkürzung des Laufes soll übrigens keine Minderung des Tarifs begründen; wohlverstanden jedoch, daß dergleichen Rectificationen, welche unbestreitbar vom allgemeinem Interesse sind, nur in Uebereinstimmung mit den übrigen Uferstaaten unternommen werden.

19. Der in dem Tarif C provisorisch festgesetzte ganze Zoll soll für die in den Zusätzen dieses Tarifs benannten Artikel ermäßiget werden.

Sollte es sich zeigen, daß auch andere Gegenstände diese Ermäßigung des Zollsatzes nothwendig erfordern, oder daß es zweckmäßig sey, an den Zollsätzen der gegenwärtig schon geringer belasteten Gegenstände Veränderungen vorzunehmen: so wird die Centralcommission bei ihren jährlichen Zusammenkünften deßhalb ihre Vorschläge machen, welche alsdann von den Staaten, die im Besitze der Hoheit über das Strombett des Rheins sind, geprüft und, in so fern ihre Ansichten damit übereinstimmen, in einem Zusatze zu dem Tarif aufgenommen werden sollen.

20. Die Tarife werden in den Zollstellen öffentlich angeschlagen.

21. Unter dem Zentner wird das Gewicht von fünfzig Kilogrammen französischen Gewichtes oder fünfzig Pfund niederländischen Gewichtes verstanden. Die Erhebung der Rheinschiffahrtsabgaben soll nach diesem Gewichte und seinen Unterabtheilungen geschehen.

Zu diesem Ende soll auf allen von den respectiven Regierungen zu bestimmenden Zollstellen, auch Ein- und Ausladehäfen, richtiges französisches oder niederländisches Gewicht vorhanden seyn.

Bei Gegenständen, die nicht gewogen werden können, soll die Feststellung ihres Verhältnisses zum Gewichte auch fernerhin nach der, zu diesem Behufe von der ehemaligen Generaloctroidirection in Gemäßheit der Art. 104 und 105 der Convention vom Jahre 1804 angefertigten Gewichtstabelle geschehen: jedoch mit Vorbehalt der Abänderungen, welche die Centralcommission in der Folge dabei eintreten zu lassen nöthig finden dürfte.

22. Die Zahlung geschieht auf allen Zollstellen, ohne Unterschied der Gebiete, wozu sie gehören, nach der Wahl des Schiffpatrons oder Führers entweder in Gold- oder Silbermünze des Landes, wo sie zu leisten ist, oder in französischer Gold- oder Silbermünze, jedoch nur in 40-, 20-, 5-, 2-, 1- oder ½ Frankenstücken nach dem Gesetze vom 28. März 1803. Die französischen Münzen unter einem halben Frank sollen zwar bei den deutschen Erhebungsämtern angenommen werden, jedenfalls nur um Zahlungen in Bruchtheilen unter 50 Centimen zu berichtigen.

Das Verhältniß des Courses und der inländischen Münzsorten zum Franken wird von jedem Landesherrn für sein Gebiet gesetzlich festgestellet.

Die danach angefertigten besonderen Tabellen oder auch eine Generalvalvationstabelle werden an jeder Zollstelle in der Amtsstube offen ausgehängt, damit jeder Schiffspatron oder Führer solche einsehen kann.

Außerdem werden sie von den verschiedenen Regierungen auch der Centralcommission zu Mainz mitgetheilt.

23. Der Schiffspatron oder Führer muß bei jeder Zollstelle den Rheinzoll, so wie der Tarif C ihn bestimmt, bis auf die darin angegebene Ausnahme, im Voraus für die folgende Flußstrecke bis zur nächsten Zollstelle auch in dem Falle zahlen, wenn er seine Fahrt nicht bis zum Endpunkte dieser Strecke fortsetzen oder auf dem Wege ganz oder zum Theil ausladen will.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge Statt, welche den Strom, nachdem sie bei einer an demselben belegenen Zollstelle vorübergefahren sind, verlassen und in einen Nebenfluß desselben einlaufen, dessen Ausmündung zwischen dieser und der folgenden Zollstelle liegt.

In diesem Falle richtet sich die Verpflichtung zur Zahlung des Zolles nach dem Verhältnisse der Flußstrecke, die der Schiffer von der betreffenden Zollstelle bis zur Mündung des Nebenflusses zurücklegen will.

Die Centralcommission hat den Uferstaaten die zu diesem Ende nöthigen Zusätze zum Tarif C in Vorschlag zu bringen.

Es soll jeder Regierung, die mehrere Zollstellen hat, freistehen, bei Schiffen, welche ohne auszuladen durch ihr ganzes Stromgebiet passiren, die davon zu erhebenden Rheinzölle an einer oder mehreren dieser Zollstellen zu ermäßigen und nach Bedürfniß die von den Ladungen der nämlichen Schiffe zu entrichtenden Abgaben an anderen Zollstellen des nämlichen Gebietes zu erhöhen; es versteht sich jedoch, daß in diesem Falle das Ganze der in der ganzen Ausdehnung des besagten Gebietes zu erhebenden Abgaben den Betrag derjenigen Abgaben nicht übersteigen darf, denen jene Schiffe oder ihre Ladungen, wenn keine Ausnahme von der allgemeinen Regel Statt fände, unterworfen seyn würden.

24. Wer seine Ladungen an einem Orte empfängt, wo keine Zollstelle ist hat bis zur nächsten Zollstelle weder Schiffsgebühr noch Rheinzoll zu zahlen. Die Ausgaben ergiebt der Tarif.

25. Wo ein und dasselbe Erhebungsamt zweien oder mehreren Uferstaaten angehöret, werden diese die Einnahme nach Verhältniß der Längenausdehnung ihrer respectiven Uferbesitzungen untereinander vertheilen.

26. Es soll einem Staate der mehrere Zollstellen hat, auf derjenigen Strecke, wo er allein die Hoheit über das Strombett des Rheins ausübt, freistehen, die bisherigen Rheinzollstellen im Innern aufzuheben und die gesammten Rheinschifffahrtsabgaben, welche früher an den aufgehobenen Stellen erhoben worden, an seiner ersten Zollstelle zunächst der Gränze zu erheben. Die Schiffspatrone oder Führer, die nicht blos durchfahren, sondern ihre Ladung ganz oder theilweise innerhalb der bleibenden Zollstellen absetzen, sollen aber an solchen Abgaben an der ersten Rheinzollstelle des Staats mehr nicht von den Gütern welche sie auszuladen haben, entrichten, als sie bei dem Fortbestehen der aufgehobenen Zollstellen davon bezahlt haben würden. Dergleichen Aufhebungen einzelner Zollstellen werden der Centralcommission oder, in Abwesenheit derselben, dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt angezeigt.

27. Ein Schiffspatron oder Führer soll nicht eher eine Waare einladen, oder wenigstens nicht eher von dem Ladungsplatze abfahren, als bis er darüber einen Frachtbrief oder Connaissement erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und des Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Dieses Manifest soll in allen Puncten nach dem unter D anliegenden Schema angefertiget und von den darin erwähnten Belegen begleitet seyn.

Es wird von dem Schiffspatron oder Führer selbst oder für denselben von einem Andern, der jedoch kein Rheinschifffahrts- oder Hafenbeamter seyn darf, gefertiget und von dem Schiffspatron oder Führer gezeichnet.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffspatron oder Führer verantwortlich, mag er es selbst abgefaßt oder sich dazu fremder Hülfe bedient haben.

Wenn ein Theil der Ladung erst unterwegs zu derselben hinzukommt oder durch Ausladung davon abgeht: so muß auch dieses auf dem Manifeste vermerkt und nöthigenfalls wie das Hauptmanifest bescheinigt werden.

Der Schiffspatron oder Führer hat das in Rede stehende Manifest da, wo die Ausladung des Schiffes erfolgt, und unmittelbar nach dieser Ausladung, an die daselbst angestellten oder von dem Einnehmer des nächstgelegenen Zollamtes dahin gesandten Rheinzollbeamten abzugeben.

Ein Schiffspatron oder Führer, welcher sein Manifest und die erforderlichen dazu gehörigen Belege auf desfallsiges Verlangen nicht in vorgeschriebener Form vorzeigt, hat keinen Antheil an den ihm durch gegenwärtige Ordnung zugesicherten Begünstigungen.

28. An dem Orte der Einladung können die Beamten, welche dazu vom Staate bestellt seyn möchten, sich bei der Einladung selbst, oder nachdem solche geschehen ist, durch eine Untersuchung überzeugen, daß die Waaren nach Gattung und Menge mit dem Manifeste übereinstimmen.

Soweit ihrerseits eine Untersuchung Statt gefunden hatte, attestiren sie das Manifest.

Wird einem Schiffspatron oder Führer an einem Orte Ladung einzunehmen verstattet, an welchem die zu vorbemerkter Prüfung erforderlichen Anstalten nicht vorhanden sind: so kann er an der nächsten Rheinzollstelle angehalten werden, die Ladung einer Untersuchung zu unterwerfen.

Die Rheinzollbeamten anderer Zollstellen haben überdies die Befugniß, bei obwaltendem Verdachte, daß die Ladung nicht so beschaffen sey, wie das Manifest es enthält, sich, so weit es nöthig ist, durch die Besichtigung von der Ladung Kenntniß zu verschaffen.

Auf gleiche Weise können Rheinzollbeamte, die sich am Bord eines Bootes oder Nachens mit der Flagge besagter Rheinzollverwaltung befinden, von jedem Schiffspatron oder Führer — wo sie ihm auf dem Strome begegnen mögen — die Vorzeigung seines Manifestes fordern. Der oberste Rheinzollbeamte am Bord eines solchen Fahrzeuges attestirt alsdann das fragliche Manifest, so wie die etwa darin befindlichen nachträglichen Declarationen und hält darauf, daß nichts darin in blanco, auch daß kein Zwischenraum, noch irgend eine Lücke darin gelassen bleibe; in dem Atteste bemerkt er die örtliche Stelle des Stromes, den Tag und die Stunde, wo dasselbe von ihm ausgestellt wird. — Die hier in Rede stehenden Atteste werden ganz kostenfrei ausgestellt.

29. Der Führer eines Floßes ist gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Summe der Stämme und ihr cubischer Inhalt im Ganzen nach Cubikmetern angezeigt wird. Die Rheinzollbeamten controlliren diese Angaben in Ge-

mäßheit ihrer Instructionen und nach der zu diesem Behufe am Rhein zwischen Strasburg und der niederländischen Gränze üblichen Reductionstabelle

30. Rheinschifffahrtsabgaben, die auf den Grund des bei der betreffenden Erhebungsstelle zu diesem Ende vorgezeigten Manifestes gesetzlich erhoben worden sind, werden in keinem Falle zurück gegeben, wenn auch der Schiffspatron oder Führer bei Fortsetzung seiner Reise einen außerordentlichen Verlust erlitten haben sollte.

31. Schiffe, welche bei einer Rheinzollstelle die Abgaben entrichtet und von dort aus ihre Reise fortgesetzt haben, nachher aber durch Sturm, Eis oder andere Zufälle genöthigt worden sind, mit derselben Ladung an eben diese Zollstelle oder dieselbe vorbei noch weiter zurückzukehren, können nicht angehalten werden, auf derselben Stelle nochmals die besagten Abgaben zu zahlen.

32. Von der Zahlung der auf die Rheinschifffahrt gelegten Abgaben findet eine Befreiung nicht Statt. Weder die Gegenstände der Ladung, und deren Bestimmung, noch die Person des Eigenthümers, begründen hier eine Ausnahme

Jedem einzelnen Uferstaate bleibt es indessen unbenommen, für sich allein, oder wenn ein benachbarter Staat an der Einnahme Theil nimmt, mit dessen Zustimmung, Ermäßigungen der Rheinzollabgaben oder Befreiungen davon, nicht nur für gewisse Gegenstände ohne Unterschied der Personen durch allgemeine Verordnungen, sondern auch in einzelnen Fällen zum Vortheile gewisser, seinen Unterthanen angehöriger Fahrzeuge oder einer bestimmten Person zu ertheilen; wobei es sich von selbst versteht, daß dergleichen Ermäßigungen oder Befreiungen nur für das ausschließliche Gebiet des Staates, welcher sie gewährt, oder des mitbetheiligten Nachbarstaates gültig sind, wenn nicht auch andere Uferstaaten ihre Zustimmung dazu geben.

33. Von einzelnen Uferstaaten kann jedoch der Tarif niemals, wäre es auch nur durch Nebenabgaben z. B. durch Stempelgebühr u. s. w. erhöhet werden.

Eben so wenig ist es gestattet, ohne Zustimmung aller Rheinstaaten, die Zahl der Zollstellen zu vermehren oder — die Artikel 23 und 26 erwähnten Fälle ausgenommen — anderswohin zu verlegen.

34. Die Rheinschifffahrtsabgaben sollen niemals weder ganz noch theilweise verpachtet, sondern von jedem Rheinstaate für eigene Rechnung durch Beamte erhoben werden.

Die betheiligten Regierungen der Rheinstaaten verpflichten sich gegenseitig, an ihren respectiven Zollstellen so viele Beamte zu halten, daß in dem Dienste daselbst kein Stillstand, und bei Abfertigung des Schiffpatrons oder Führers, kein Aufenthalt für dieselben eintreten könne.

35. An Orten wo eine Zollstelle ist, dürfen Schiffspatrone oder Führer nicht ein- oder ausladen, bis sie hiezu von dem Rheinzollbeamten die Erlaubniß erhalten haben; den Rheinzollbeamten aber ist von ihren respectiven Landesherrschaften ausdrücklich zur Pflicht zu machen, daß sie den Schiffspatronen oder Führern keinen Aufenthalt verursachen.

Im Uebertretungsfalle hat der Schiffspatron oder Führer den doppelten Betrag des Rheinzolles von den früher ein- oder ausgeladenen und ans Ufer

gelegten, oder an Bord eines andern Schiffes gebrachten Gütern zu zahlen, vorbehaltlich der übrigen Strafen, welche die Abgabengesetze des Landes, wo dieser Vorschrift zuwider gehandelt worden ist, gegen voreilige oder heimliche Ausladung verhängt haben mögen.

Was an andern Orten bei dem Anlanden sowohl als dem Ein- und Ausladen zu beobachten ist, bestimmen die Abgabengesetze jedes Gebiets.

Titel III. Von der Anwendung der in jedem Uferstaate geltenden Steuergesetze bei der Rheinschifffahrt.

36. Ein Schiff, das auf die vorgeschriebene Weise mit einem, in gehöriger und vorschriftmäßiger Form ausgestellten Manifeste versehen ist, soll unter dem Vorwande, daß es nöthig sey, dessen Ladung zu untersuchen, wegen eines öffentlichen Steuerinteresse auf seiner Fahrt anderswo, als an einer Rheinzollstelle oder in den unter Artikel 41 gedachten Fällen, nicht aufgehalten werden.

37. Auf dem Rheinstrome, von da, wo er schiffbar wird, bis ins Meer und umgekehrt, ist ohne Rücksicht auf das, was in einzelnen Staaten bei der Ein- und Ausfuhr vorgeschrieben seyn mag, die Durchfuhr aller Waaren ohne Ausnahme erlaubt, und bei ihrem Transporte auf dem ganzen eben bezeichneten Rheinlaufe nur den, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Abgaben unterworfen.

Die Steuergesetze des Landes treten demnach nur ein, wenn Waaren mit der Bestimmung ankommen, im Lande ausgeladen zu werden; wenn Waaren von dem Lande zur Ausfuhr an Bord gebracht, aus dem Schiffe ans Ufer gelegt, oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen werden; jedoch bleibt es in Beziehung hierauf bei den, hinsichtlich der Freihäfen, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Bestimmungen; auch dürfen bei eintretenden außerordentlichen Beschädigungen des Schiffes, oder bei stürmischer Witterung, oder wenn es an gewissen Stellen des Stromes wegen einer der Schifffahrt ungünstigen örtlichen Beschaffenheit des Strombettes für den Augenblick nöthig werden sollte, die gewöhnlichen Ausladungen zur Erleichterung des Schiffes, aber auf offenem Strome, vom Ufer entfernt, und unter Aufsicht von Steuerbeamten, oder wo dieselben abwesend sind oder fehlen, unter Aufsicht der nächsten Ortsbehörde Statt finden.

In keinem Falle dürfen aber die Güter, welche auf dem Rhein eingeführt oder ausgeführt werden, mit einer größeren Ein- oder Ausfuhrabgabe belegt werden, als Güter derselben Gattung, die man zu Land ein- oder ausführt.

38. Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung nach ihrem eigenen Gutfinden die Häfen oder Landungsplätze, wo es gestattet seyn soll, einzuladen oder auszuladen.

Wird indessen der Schiffspatron oder Führer durch Sturm oder andere Zufälle an der Fortsetzung seiner Reise verhindert, so ist ihm auch an anderen Orten wo ihm ein solcher Unfall begegnet, erlaubt, Schiff und Ladung unter

Aufsicht der Steuerbeamten, oder wenn deren keine zugegen sind, unter Aufsicht der Localobrigkeit in Sicherheit zu bringen.

Nimmt er nachher die Güter wieder ein, um seine Reise fortzusetzen, so hat er davon keine Ein- oder Ausfuhrzölle, noch Durchfuhrabgaben zu entrichten.

Wer unter solchen Umständen an einem Orte landet, wo keine Steuerbeamten sind, muß der Ortsobrigkeit von seiner Ankunft unverzüglich Anzeige machen und dafür sorgen, daß der Zwang, der ihn zum Anlanden bestimmt hat, glaubhaft festgestellt und eine Verhandlung darüber aufgenommen werde.

Die Steuerbeamten, welche an dem zunächst gelegenen Orte desselben Gebiets angestellt sind, werden hievon alsbald benachrichtiget und diese können die Ladung unter Aufsicht nehmen.

Wird, um die Waaren keiner weiteren Gefahr auszusetzen, das Schiff ausgeladen: so hat der Schiffspatron oder Führer sich jeder gesetzlichen Maßregel zur Verhinderung, daß kein Theil seiner Ladung heimlich eingeführt werde, zu unterwerfen.

Eigenmächtige Vorkehrungen, welche der Schiffspatron oder Führer unternimmt, ohne die Steuerbeamten, oder in ihrer Abwesenheit oder Ermangelung die Ortsobrigkeit vorher davon benachrichtiget und ihre Dazwischenkunft abgewartet zu haben, sind nur dann zu entschuldigen, wenn der Schiffspatron oder Führer klar beweis't daß die Rettung des Schiffes oder der Ladung davon abhing.

39. Wenn ein Schiffspatron oder Führer, ohne ab- und zuzuladen, mit seiner Ladung in einen Theil des Rheins eintritt, in welchem die Hoheit über den Rheinstrom und beide Ufer ungetheilt von einem Landesherrn ausgeübt wird: so ist er für die im ersten Absatze des obigen Artikels 37 bewilligte Transitofreiheit, in Beziehung auf die das Steuerwesen betreffenden Formalitäten, nur dazu verpflichtet, die Lucken oder die sonstigen Waarenräume verbleien oder verslegeln zu lassen, oder nach Ermessen der Localbehörde, zur Verhinderung des Schleichhandels Begleiter an Bord zu nehmen, oder sich auch beiden Formalitäten zugleich zu unterwerfen.

Wenn bei Statt findender Verbleiung oder Verslegelung der Lucken oder der sonstigen Waarenräume, Schiffspatrone oder Führer, wegen Wassermangels oder anderer außerordentlicher Umstände halber, zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthiget sind, welche nachher sofort wieder in die nämlichen Fahrzeuge verladen werden sollen: so haben sie sich an die nächsten Steuerbeamten zu wenden, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen, auch sich den weiteren Vorkehrungen, welche von den gedachten Beamten zur Verhütung heimlicher Einschwärzung eines Theils der Waren für nöthig erachtet werden, zu unterziehen.

Die Begleiter haben kein anderes Recht, als Schiff und Ladung, oder Bleie und Siegel, zu dem angegebenen Zwecke zu bewachen.

Den Schiffspatronen oder Führern liegt es ob, jene Begleiter an der Kost der Schiffsmannschaft Theil nehmen zu lassen und ihnen das nöthige Feuer und Licht zu gewähren; außerdem aber dürfen die Begleiter dafür, unter keinem

Vorwande, einige Vergütung von dem Schiffspatron oder Führer fordern, noch solche annehmen.

Auch in denjenigen Theilen des Stromes, wo die einander gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren angehören, können die vorstehenden Bestimmungen gleichmäßige Anwendbarkeit erhalten, wenn sich die betreffenden Landesherrschaften über ein gemeinschaftliches Steuersystem geeiniget haben.

40. Hat ein Schiffspatron oder Führer Waaren an Bord, welche in dem Lande, dessen Grenzen er auf der Fahrt berührt, ausgeladen werden sollen: so muß er, wenn es die Steuereinrichtung des Landes mit sich führt, seine Ladung vollständig den an der ersten Rheinzollstelle dieses Landes anwesenden Steuerbeamten anzeigen.

Es kann die Revision von ihnen veranlaßt und die Landessteuer von den Waaren gefordert werden, welche ausgeladen und eingeführt werden sollen.

Dasselbe findet in dem Falle Statt, wenn der Schiffspatron oder Führer in einem Lande Waaren geladen hat, welche ausgeführt werden sollen. Die Anmeldung geschieht aber alsdann an der letzten Rheinzollstelle, innerhalb der Landesgrenze, bei den anwesenden Steuerbeamten, oder wenn es die Landesgesetze verstatten, an der dem Landungsorte zunächst belegenen Zollstelle.

41. Wird ein Schiffspatron oder Führer überwiesen, daß er Schleichhandel zu treiben versucht habe: so soll ihn die Freiheit der Rheinschifffahrt für seine Person und für die Waaren, die er unerlaubter Weise ein- oder ausführen wollte, gegen die Verfolgungen der Steuerbeamten nicht schützen. Die außerdem in dem Schiffe befindlichen Waaren sollen jedoch wegen eines solchen Versuches nicht in Beschlag genommen, auch soll im Allgemeinen gegen einen solchen Schiffspatron oder Führer nicht strenger verfahren werden, als es die allgemeinen in Kraft stehenden Gesetze des Staates, wo der Unterschleif entdeckt worden ist, mit sich bringen.

Wird bei den Rheinzollstellen an der Grenze eines Gebietes, wo nemlich das Schiff die Landesgrenze ein- oder ausgehend durchschneidet, oder auch während seines Durchganges durch das Gebiet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beachtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landessteuern daraus zu entnehmen ist: so kann der Schiffspatron oder Führer auch dafür nach den Bestimmungen der Steuergesetze des Landes in Anspruch genommen und mit der Strafe belegt werden, welche diese wegen unrichtiger Declarationen verhängen.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich weiterhin, wegen sonst etwa günstiger und mit ihren Finanzinteressen verträglicher Bestimmungen, welche die Erfahrung in der Anwendung ihres Zollsystems auf die Rheinschifffahrt als nothwendig erweisen möchte, um den Handel und die Schifffahrt des Rheins zu beleben, übereinzukommen.

Titel IV. Von dem Rechte, die Schifffahrt auf dem Rheine auszuüben.

42. Da die Rheinschifffahrt viele Erfahrung und Ortskenntniß erfordert: so werden zu deren Ausführung nur erfahrene Schiffspatrone oder Führer zugelassen, welche sich über ihre in diesem Stücke erworbenen Kenntnisse vorher ausgewiesen haben. — Wer jedoch einmal zur Rheinschifffahrt berechtiget war, bedarf über seine Fähigkeit keiner weiteren Nachweisung.

Jede Uferregierung wird die nöthigen Maßregeln ergreifen, um sich von der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Rheinschifffahrt vertraut.

Das Patent, das hierüber dem Schiffspatron oder Führer von seiner Landesobrigkeit durch die hiezu verordneten Behörden ausgefertiget wird, gibt ihm das Recht, von dem Punkte an, wo der Rhein schiffbar wird, bis in's Meer, und aus dem Meere bis an den gedachten Punkt, die Schifffahrt in Gemäßheit der Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung auszuüben. Unter der großen, intermediären und kleinen Schifffahrt gilt deshalb kein rechtlicher Unterschied. Dergleichen Schifferpatente werden nur anerkannten Unterthanen der Rheinuferstaaten ertheilt und die betreffenden Schiffe darin genau bezeichnet.

Der Schiffspatron oder Führer, welchem die Befahrung des Rheins verstattet ist, und welcher denselben befährt, darf nirgendwo gezwungen werden, wider seinen Willen zu löschen oder seine Ladung an Bord eines andern Schiffes zu bringen. Daher sind alle Rechte, Privilegien und Gebräuche, die mit dieser Bestimmung direct oder indirect im Widerspruche stehen, und in den Rheinhäfen, oder sonst wo auf dem Rhein bis in's Meer, entweder zum Vortheile einer Schiffergilde und um die unter ihnen hergebrachte Rangfahrt zu begünstigen, oder aus einem andern Grunde hergebracht waren, ein= für allemal abgeschafft, und dürfen, unter welchem Namen es immer sey, nie wieder eingeführt werden.

Eben dasselbe gilt in Gemäßheit des Art. 110 der Wiener Congreßakte und der ihr unter Nro. XVI angehängten Artikel auch von den mit dem Rhein in directer Verbindung stehenden Flüssen.

44. Alle bis jetzt noch bestehenden Schiffergilden und Zünfte sind aufgelößt.

Ihre Activa und Schulden werden mit Einwirkung der landesherrlichen Behörden, unter welchen sie ihren Sitz haben, liquidirt und die Schulden von den lebenden Mitgliedern berichtiget.

Was übrig bleibt, ist gemeinschaftliches Eigenthum dieser Mitglieder, welche darüber, in so fern es nicht früher auf eine gültige Weise zu einem andern Zwecke bestimmt war, nach Willkühr verfügen.

45. Die Zahl der Rheinschiffer — Patrone oder Führer — ist unbestimmt.

So fern ihnen das Recht eingeräumt wird, auf den in den Rhein sich ergießenden Nebenströmen, als dem Neckar, dem Main, der Mosel und der Maas, im gleichen auch auf der Schelde, die Schifffahrt auszuüben, sind gegenseitig auch die dortigen Schiffspatrone oder Führer auf dem Rhein zuzulassen.

Sie beweisen alsdann nur, daß sie auf einem dieser Nebenflüsse zur Schiffahrt berechtiget sind.

46. Das Uebersetzen von Personen, Pferden, Wagen, Gepäcke oder andern Gegenständen von einem Ufer an das gegenüberliegende, und was sonst zum gemeinen Verkehr der beiden Ufer gehört, hat mit dieser Schifffahrtsordnung nichts gemein. Auch wird dieselbe überhaupt nicht angewendet, wo die Fahrt eines Schiffspatrons oder Führers auf das eigene Gebiet seines Landesherrn sich beschränkt. Ein solcher steht allein unter der Obrigkeit des Landes, wo er sein Gewerbe treibt.

47. Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffspatron oder Führer wohnt, hat das Recht, das diesem einmal ertheilte Schifferpatent aus erheblichen Gründen wieder einzuziehen. Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Reinuferstaaten nicht aus, den Schiffspatron oder Führer, der eines auf ihrem Gebiete verübten Vergehens oder Verbrechens beschuldiget wird, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen und nach Beschaffenheit der Umstände bei der Behörde seines Wohnortes zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Titel V. Von Frachten und Rangfahrten.

48. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transportes beruhen lediglich auf der freiwilligen Uebereinkunft des Schiffspatrons oder Führers und des Versenders oder dessen Committenten; und wie diese unter mehreren Schiffspatronen oder Führern, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, die Wahl haben: so bleibt es dem Schiffspatrone oder Führer freigestellt, eine ihm angebotene Ladung auszuschlagen oder zu übernehmen.

49. Zwei oder mehrere Handelsstädte können gleichwohl mit einer beliebigen Anzahl Schiffspatrone oder Führer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere in ihrem Interesse liegende, mit keinem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruch stehende, Bedingungen feststellen und also eine Rangfahrt einführen, welche dem Handelsstande billige Frachtpreise und den Schiffspatronen oder Führern, so oft sie in einen Hafen einlaufen, eine baldige Rückfracht sichert.

50. In den Städten, wo eine dergleichen Rangfahrt eingeführt wird, steht es jedoch jedem einzelnen Handelsmanne, so wie jedem Schiffspatrone oder Führer frei, an dieser Vereinigung Antheil zu nehmen oder seinen Beitritt zu versagen. Handelsleute sowohl als Schiffspatrone oder Führer, welche der Vereinigung einmal beigetreten sind, können, nachdem sie drei Monate vorher aufgekündiget haben, mit dem Ablaufe jedes Kalenderjahres wieder ausscheiden. — So lange ein Handelsmann zu der Vereinigung gehöret, bleibt er verbunden, die Rangordnung zu beobachten und darf, dem Vertrage zuwider, seine Waaren weder unter seinem eigenen, noch unter einem fremden, zu dem Ende entlehnten Namen in ein anderes Schiff verladen; unbeschadet der besonderen Verfügungen fremder Committenten, welche nicht zu der Vereinigung gehören

Ebenso hat auch jeder Schiffspatron oder Führer, so lange er zu der Vereinigung gehört, die Rangordnung zu beobachten.

Wenn jedoch die Handelsinteressen zweier contrahirenden Städte eine Aenderung der vorstehenden Bestimmungen fordern sollten: so kann solche zwar Statt finden; die Verträge müssen aber in diesem Falle einer besonderen Genehmigung der respectiven Regierungen unterworfen werden.

51. Da Verträge über die Errichtung einer Rangfahrt, gleich jedem unter Privatpersonen abgeschlossenen Befrachtungsvertrage, nur diejenigen verbinden, welche darin gewilliget haben, und wenn sie Bedingungen enthalten sollten, welche mit einem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruch stehen oder die Rechte anderer Personen verletzen, ohnehin ungültig seyn würden: so bedürfen sie keiner andern Form und Fassung als der, welche überhaupt bei Verträgen dieser Art, nach den gemeinen Rechten des Ortes, wo sie geschlossen sind, dazu erforderlich ist. — Die Centralcommission so wenig, als der Oberaufseher der Rheinschifffahrt sind berechtiget zu fordern, daß solche Verträge durch sie vermittelt oder die Frachtpreise mit ihrer Bewilligung bestimmt werden.

Gleichwohl nehmen die betreffenden Regierungen von diesen Verträgen Kenntniß und lassen dieselben der Centralcommission oder in deren Abwesenheit, dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt, mittheilen.

52. Einigen sich zwei Regierungen darüber, daß an bestimmten Tagen und Stunden ein Schiff von einem Orte abfahren soll, um Reisende, ihr Gepäck, ihren Wagen und auch Waaren an einen andern Ort zu führen, so hat dieses Schiff gleiche Rechte mit den übrigen, die den Strom befahren.

Die Centralcommission und der Oberaufseher der Rheinschifffahrt haben gleichfalls über solche Schiffe keine besondere Aufsicht; am wenigsten haben sie etwas darüber zu bestimmen, ob und wo solche Anstalten errichtet, wie sie befördert, und welche besondere Vorschriften deshalb erlassen werden sollen.

Titel VI. Von den polizeilichen Vorschriften zur Sicherung der Rheinschifffahrt und des Handels.

53. Meldet sich ein Schiffspatron oder Führer mit einem Fahrzeuge, das zum ersten Male zur Rheinschifffahrt zugelassen oder beladen werden soll: so muß er solches zuvörderst von hierauf eidlich verpflichteten Sachverständigen untersuchen und bezeugen lassen, daß dieses Fahrzeug für denjenigen Theil der Rheinschifffahrt, wofür es bestimmt ist, tauglich befunden worden; daß es dauerhaft gebaut, gut kalfatert, und mit allem nöthigen Takelwerk und Schiffsgeräthe versehen, auch daß es zur Aufbewahrung der einzunehmenden Güter angemessen eingerichtet ist, und daß seine Schiffsmannschaft aus einer zu seiner Führung hinlänglichen Anzahl von Matrosen besteht.

Diese Untersuchung muß, so oft der Absender es nöthig findet, und jährlich wenigstens einmal, wiederholt werden.

Wer Güter für fremde Rechnung auf dem Rheinstrome zu versenden hat, ist berechtiget, von dem Schiffspatron oder Führer die Beibringung eines durch

die besagten Sachverständigen letztlich ausgefertigten Zeugnisses zu verlangen. — Unterläßt er diese Vorsicht und die Waaren gehen auf der Reise wegen Untauglichkeit des Schiffes zu Grunde, oder werden aus dieser Ursache beschädiget: so haftet dafür der Absender, mit Vorbehalt seines Regresses gegen den Schiffer.

Für jeden nach Art. 38 zum Ein- und Abladen anzuweisenden Hafen veranlassen die betreffenden Regierungen der Uferstaaten das Erforderliche, damit das Verfahren der Sachverständigen ordnungsmäßig eingerichtet und dem dabei interessirten Handelsstande die beabsichtigte Sicherheit gewährt werde.

54. Welche Eigenschaften zur Tauglichkeit eines Stromfahrzeuges gehören, wird nach den örtlichen Bedürfnissen mit landesherrlicher Genehmigung festgestellt. Sonst aber sollen unter den zur Rheinschifffahrt bestimmten Stromfahrzeugen keine andere Unterschiede irgend einer Art gemacht werden.

55. Ebenso bestimmt jeder Staat die Maßregeln, die er in seinen Häfen und auf den Ein- und Ausladeplätzen zur Erleichterung des Handels, zur Beförderung der Schifffahrt und Beschleunigung der Versendungen, zur Handhabung einer guten Ordnung bei dem Ein- und Ausladen, zur Sicherheit der an's Ufer gelegten Waaren und Erhaltung derjenigen, welche man aufzunehmen sich weigert oder worüber Streit entsteht, und überhaupt zum Besten des Handelsstandes und der Schiffspatrone und Führer für dienlich erachtet.

56. Der Schiffspatron oder Führer haftet für die Güter, die er zu laden übernommen hat, von dem Augenblicke an, da sie an's Ufer gestellt und ihm als Theil seiner Ladung überwiesen werden.

Haben die Waaren erweislich durch Schuld der Beamten gelitten: so ist die ihnen zunächst vorgesetzte Behörde den Ersatz zu leisten verpflichtet, welcher durch den Regreß an die Beamten nicht aufgehalten werden darf.

57. Während der Fahrt darf der Schiffspatron oder Führer seine Ladung nicht verlassen, widrigenfalls wird auf dessen Gefahr und Kosten, wenn auch kein Schaden hieraus entstanden seyn sollte, wofür er auf jeden Fall verantwortlich bleibt, das Schiff von den Rheinzollbeamten einem Seßschiffer anvertraut.

Es versteht sich von selbst, daß diese Verfügung nicht Statt hat, wenn der Schiffspatron oder Führer nur augenblicklich sein Fahrzeug verläßt, um sich mit Lebensmitteln zu versehen, den Zoll zu entrichten, oder aus ähnlichen Beweggründen.

58. Allenthalben, wo wegen den Eigenschaften des Fahrwassers, nach der Observanz oder den bestehenden Vorschriften, die Lootsen oder die Steuerleute wechseln, ist der Schiffspatron oder Führer verbunden, einen andern Steuermann oder Lootsen an Bord zu nehmen und soll, wenn er dieses versäumt, von den Rheinaufsichtsbeamten dazu angehalten werden.

Unter mehreren zugleich anwesenden Lootsen und Steuerleuten bleibt dem Schiffspatron oder Führer die Wahl.

59. Flußfahrzeuge von geringer Einsenkung, als Nachen unter dreihundert

Centner Ladungsfähigkeit, Marktschiffe u. s. w. sind von der im vorigen Artikel ausgedrückten Regel ausgenommen.

60. Was den Dienst der Lootsen und Steuerleute betrifft: so hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und in Ansehung der Gebühren, welche sie zu fordern berichtiget sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Tarordnung mit der Maßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtungen als dem Einheimischen auferlegt werden.

61. Wer mehrere beladene Fahrzeuge führt, darf in keinem Falle, gleichviel ob er den Strom aufwärts oder abwärts fährt, eines dieser Fahrzeuge an das andere anhängen.

Auch ein leeres Fahrzeug, das über dreihundert Centner Ladungsfähigkeit hat, darf einem beladenen Schiffe nicht angehängt werden.

Tritt die Nothwendigkeit ein, das Schiff zu lichten: so sollen die Lichter abgesondert geführt und, wenn sie stromaufwärts gehen, abgesondert bespannt werden.

62. Mit einer Oberlast auf dem Rhein zu fahren ist verboten. Während der Reise dürfen gleichfalls keine Waaren über Bord aus einem Schiffe ins andere geladen werden, nur die Fälle ausgenommen, wo das Wasser zu niedrig, wenn das Schiff beschädiget ist, oder sonst eine dringende Gefahr eintritt, welche den Schiffspatron oder Führer nöthiget, ohne Aufschub zu lichten. — Auch in diesen Fällen hat man sich indessen nach der im Art. 39 darüber enthaltenen Vorschrift zu richten.

63. Die Verfügungen des Art. 61, so wie das Verbot mit Oberlast zu fahren, sind auf die Rheinschifffahrt nicht anwendbar, welche mit Dampfschiffen betrieben wird.

Demnach sollen die auf das Verdeck solcher Schiffe niedergelegten Waaren an einer oder zwei Stellen in der Art vereiniget und mit einem Segeltuche bedeckt werden, daß die Verbleiung Statt finden kann, wenn nach Maßgabe des Art. 37 die Durchfuhr aus einem Gebiete in das andere hierzu Veranlassung gibt; ohne daß jedoch eine Vermehrung von Kosten oder Aufenthalt entstehen darf.

Die respectiven Landesherrschaften sorgen durch geeignete Maßregeln für die Beförderung und den Schutz dieses neuen Zweiges der Gewerbsthätigkeit; so wie dafür, daß aller Vortheil, welchen derselbe zu versprechen scheint, dem Handelsstande gesichert werde.

64. Uebertretungen der in den Art. 61 und 62 enthaltenen Vorschriften werden von dem weiter unten näher zu erwähnenden Rheinzollrichter des Ortes, wo sie zuerst entdeckt wurden, mit einer Geldbuße von einhundert bis dreihundert Franken belegt. Sind andere Nachtheile entstanden, welche der Schiffspatron oder Führer durch Nichtbefolgung der Vorschriften verschuldet: so bleibt er auch dafür verhaftet.

65. Schießpulver soll mit besonderen Fahrzeugen geführt und niemals unter andere Güter verladen werden. Schiffe, die damit beladen sind, bleiben, so viel es sich thun läßt, von dem Ufer entfernt und wenn sie, entweder um aus-

geladen zu werden, oder weil sie aus einer andern Ursache die Reise nicht gleich fortsetzen können, vor Anker legen, wird die Polizeibehörde des zunächst gelegenen Ortes davon benachrichtiget. — Diese bestimmt, was die öffentliche Sicherheit etwa noch weiter erheischen mag, und der Schiffspatron oder Führer hat die ihm gegebene Vorschrift zu befolgen; alles bei der im Art. 64 ausgedrückten Strafe, worauf von dem Rheinzollrichter erkannt wird.

66. Die Flößer sind schuldig einen Nachen vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlen und Brücken zu warnen, damit jeder auf seiner Hut sey und bei Zeiten die erforderlichen Maßregeln zu seiner Sicherheit ergreifen könne.

Dieser Nachen soll dem Floße wenigstens eine Stunde vorhergehen und, damit er auch schon von weitem bemerkt werde, zum Zeichen seiner Bestimmung, eine aus sechszehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

Die Befolgung dieser Vorsicht allein soll gleichwohl den Flößer niemals entschuldigen, wenn er übrigens nicht alle mögliche Sorgfalt angewendet hat, um Unglück zu verhüten; wenn er nicht mit den, nach der Größe seines Floßes erforderlichen Geräthschaften versehen war, in der Bauart gefehlt oder sonst etwas gethan und unterlassen hat, was ihn nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts verpflichtet, den durch das Vorbeifahren seines Floßes verursachten Schaden zu ersetzen.

67. Alle Rheinstaaten machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub, auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie einiges Hinderniß im Wege stehe.

Sie verbinden sich überdieß, jeder für seine Gebietsstrecke, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, damit durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke auf dem Strome, imgleichen durch Wehre und sonstige Kunstanlagen irgend einer Art, niemals eine Hemmung der Schifffahrt verursacht werde; damit bei fliegenden oder Schiffbrücken die freie Durchlassung der Fahrzeuge oder Flöße, die ihre Fahrt fortsetzen wollen, so schnell als möglich geschehe, ohne daß dafür ein andere Zahlung als ein mäßiges, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft und auf einen unveränderlichen Satz festzustellendes Entgeld gefordert werden könne, und damit endlich jedes andere im Strombette selbst vorkommende Hinderniß der Schifffahrt — sofern dergleichen Hindernisse von einem Mangel an der gehörigen Stromaufsicht und Instandhaltung herrühren — ohne Aufschub und auf ihre eigene Kosten hinweggeräumt werde. Für das niederländische Gouvernement sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels, so weit sie sich auf die gehörige Instandhaltung des Leinpfades und des Strombettes selbst beziehen, nur in Ansehung der Waal verbindlich.

68. Um den Leinpfad und die daran stoßenden Gebäude, Geländer oder andere Anlagen zu schonen, sollen bei dem Heraufziehen der Schiffe niemals

mehr als drei Pferde auf einem Stichseile gehen. Die Uebertreter dieses Verbots können von der gerichtlichen Ortsbehörde mit einer Polizeistrafe belegt werden.

69. Den auf dem Rhein fahrenden Schiffspatronen oder Führern sind von den betreffenden Regierungen angemessene Plätze zur Niederlage ihrer Waaren anzuweisen; auch zum Behufe jeder wünschenswerthen Erleichterung und Beschleunigung der Ein- und Abladungen die nöthigen Einrichtungen anzuordnen und in Stand zu erhalten.

An anderen Orten und Plätzen können die Schiffspatrone oder Führer nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Rheinzollbeamten Güter ein- oder abladen.

An jedem Ein- oder Abladeplatz sorgen die betreffenden Regierungen für die Bestellung einer mit Verwaltung der Hafenpolizei zu beauftragenden Beaufsichtigungscommission. Zur Bestreitung der deßfallsigen Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten wird unter der Benennung von Bohlwerks-, Krahn- und Waagegebühren ein Entgeld erhoben, dessen Betrag aber folgende Sätze, nämlich:

a) an Bohlwerksgebühr 5 Centimen,
b) an Krahngebühr 5 Centimen bei der Abladung und 5 Centimen bei der Einladung, im Ganzen 10 Centimen,
c) an Waagegebühr 5 Centimen

} für den Centner

nicht übersteigen darf.

Güter, welche zu ihrer sicheren Aufbewahrung in den hiezu an jedem Ein- oder Abladeplatze befindlichen Magazinen gelagert werden, zahlen dafür eine Magazingebühr, die während des ersten Monats den Betrag von ⅓ Centime für den Tag, und während jedes folgenden Monats den Betrag von ⅙ Centime für den Tag bei jedem Centner nicht übersteigen darf.

Bei Bestimmung der Höhe der besagten Bohlwerks-, Krahn-, Waage- und Magazingebühren wird der Ausländer dem Inländer völlig gleich behandelt.

70. Wo Werfte, Bohlwerke, Krahnen, öffentliche Waagen, Magazine und Sicherheitshäfen, wie der vorhergehende Artikel besagt, auf Kosten des Staates, in dessen Gebiete der Ort gelegen ist, oder auf Kosten einer Stadt errichtet sind, ist nur derjenige, der sie wirklich gebraucht, die in Gemäßheit desselben Artikels von den respectiven Landesherrschaften festzusetzenden und zur Deckung der Unterhaltsungs- und Beaufsichtigungskosten bestimmten Gebühren zu zahlen verpflichtet.

Alle dieser Bestimmung zuwiderlaufende Gewohnheiten sind hiemit abgeschafft.

Ein Schiffspatron oder Führer, der am Ufer anlegt und Waaren aussetzt oder einladet, ohne eine oder die andere solcher Anstalten zu benutzen, und ohne die gewöhnliche Uferbenutzung zu verhindern, ist die Gebühr nur für diejenigen dieser Anstalten zu zahlen verpflichtet, die er wirklich gebraucht hat und die

benutzt werden müssen, um das Gewicht der Ladung, indem sie an Bord gebracht wird, auszumitteln und festzustellen.

Titel VII. Von Defraudation der Schifffahrtsabgaben.

71. Defraudationen der Rheinschifffahrtsabgaben werden mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe der nicht gezahlten Abgaben gleich kommt. — Die Abgaben selbst sind hiebei allemal besonders nachzuzahlen.

Bei der Bestimmung der Geldstrafen nimmt man den ganzen Betrag der Abgaben zum Grunde, welche der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle, wo der Betrag entdeckt wird, zu unterschlagen versucht hat, und die an allen übrigen auf demselben Gebiete gelegenen Zollstellen wirklich unterschlagen worden sind.

Entdeckt sich bei dieser Untersuchung, daß auch ein anderer Rheinstaat, oder mehrere, von dem Schiffspatron oder Führer an ihren Rechten verkürzt worden sind: so wird das aufgenommene Protocoll den betheiligten Zollämtern in beglaubigter Form mitgetheilt und zugleich die Strafe für ihre Rechnung miterhoben. — Der Schiffspatron oder Führer wird jedoch aus diesem Grunde an der Fortsetzung seiner Fahrt nicht gehindert.

72. Dem Schiffspatron oder Führer ist an jeder Zollstelle über die dort geschehene Zahlung eine Quittung auszufertigen und überdies die geleistete Zahlung unter seinem Manifeste zu vermerken.

Diese Quittungen müssen genaue Angaben der Zahlung von Centnern, wofür das Ganze, das Viertheil oder der zwanzigste Theil des Rheinzolles, oder die doppelte Schiffsgebühr entrichtet worden ist; auch den Betrag der verschiedenen, sowohl an Rheinzoll für die Ladung, als an Schiffsgebühr geleisteten Zahlungen enthalten.

73. Der Schiffspatron oder Führer kann auch an jeder Zollstelle angehalten werden, durch seine Quittungen zu beweisen, daß er überall, wo er schuldig war, den Rheinzoll und die Schiffsgebühr bezahlt habe. — Wer eine oder mehrere dieser Quittungen nicht beibringen kann, wird bis zum Beweise des Gegentheils als Defraudant angesehen und hat einstweilen die nach Artikel 71 verwirkte Strafe zu erlegen.

74. Wer bei einem Zollamte vorbeifährt, ohne zur Entrichtung der Abgaben sich angemeldet und sein Manifest vorgezeigt zu haben, oder wer vor geschehener Entrichtung der Abgaben von einem Zollamte wieder abfährt, verfällt in die oben Art. 71 festgesetzte Strafe; es sey denn, daß er, um das Schiff, die Ladung oder die Schiffsmannschaft zu retten, durch einen unausweichlichen und klar zu erkennenden Nothfall dazu gezwungen gewesen. Unter solchen Umständen ist es genug, wenn er bei dem Rheinzollamt sich anmeldet, sobald das Schiff, die Güter und die Mannschaft in Sicherheit gebracht sind.

75. Ergibt es sich bei dem Ausladen des Schiffes oder beim Abwiegen der ausgeladenen Güter, daß die Anzahl der auf dem Schiffe befindlichen Colli,

deren Bezeichnung oder die Gattung der Waaren von den im Manifest angegebenen verschieden sind: so wird vor allem untersucht, wovon der Unterschied herrühre.

76. Sind in dem Manifeste ganze Ladungsartikel oder Colli ausgelassen: so hat der Schiffspatron oder Führer die im Art. 71 bestimmte Geldstrafe nach Verhältniß der Abgaben verwirkt, welche von den im Manifeste verschwiegenen Ladungsartikeln hätten gezahlt werden müssen.

77. Ist das Gewicht im Manifeste unrichtig ausgedrückt und die Verschiedenheit ist von der Art, daß man sie nicht als die Folge eines bloßen Zufalls ansehen kann; so zahlt der Schiffspatron oder Führer die Geldstrafe nach Verhältniß des Mehrgewichts. — Ist dagegen die Verschiedenheit so unerheblich, daß eine ihr zum Grunde liegende Absicht zu defraudiren, nicht angenommen werden kann: so findet nur eine Nachzahlung des einfachen Zollbetrages für das Mehrgewicht bei den einer und derselben Landesherrschaft angehörigen Zollstellen Statt.

78. Wenn statt einer einem höheren Zoll unterworfenen Waare, das Manifest eine niedriger besteuerte angibt: so wird die Geldstrafe nach dem wahren Ertrage der unrichtig angegebenen Artikel berechnet.

79. Der Schiffspatron oder Führer haftet in jedem Falle für die Strafe, ihm bleibt indessen der Regreß wider diejenigen vorbehalten, welche durch unrichtige Angaben ihn in Irrthum geführt und zu Schaden gebracht haben.

80. In Beziehung auf die Strafen, welchen der Schiffspatron oder Führer bei den Landesein- und Ausfuhrzöllen, durch unrichtige Erklärungen und andere Contraventionen sich aussetzt, wird auf den dritten Theil verwiesen, und soll durch die gegenwärtige Ordnung den in jedem Rheinstaate geltenden Steuergesetzen kein Eintrag geschehen.

Titel VIII. Von den Gerichten in streitigen Rheinschifffahrtsangelegenheiten.

81. Ehe die gegenwärtige Ordnung in Vollzug tritt, soll an jedem Ein- oder Abladehafen, oder in jedem Gemeindebezirke, worin sich ein Rheinzollamt befindet, ein daselbst oder doch so nahe als möglich wohnender, auch außerdem einem richterlichen Amte vorstehender Beamter ernannt werden, zur summarischen Behandlung und Entscheidung in erster Instanz: a) aller Contraventionen gegen die Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung und der hiedurch verwirkten Strafen, insofern der Schiffspatron oder Führer sich denselben nicht freiwillig unterwirft; b) aller Streitigkeiten wegen Zahlung der Rheinschifffahrts-, Krahn-, Waage-, Hafen- und Werft- oder Bohlwerksgebühren und wegen ihres Betrages; c) der von Privatpersonen unternommenen Hemmung des Leinpfades; d) der den Eigenthümern der Zugpferde, bei dem Heraufziehen der Schiffe, zu Last gelegten Beschädigungen am Grundeigenthum, so wie über jeden Schaden, den Schiffe oder Flößer, während der Fahrt oder beim Anlanden, durch ihre Fahrlässigkeit andern verursacht haben sollen.

Name und Wohnort des Zollrichters sollen im Zollamte angeschlagen werden.

82. Die Richter werden von dem Staate, der sie dazu bestimmt und anstellt, als solche erklärt.

Sie werden nicht nur im Allgemeinen eidlich darauf verpflichtet, daß sie jedem, ohne Unterschied der Person, schleunige und unparteiische Gerechtigkeit widerfahren lassen wollen; sondern versprechen zugleich, in allen durch die gegenwärtige Ordnung vorgesehenen Fällen, die darin enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

Das Protocoll über die Verpflichtung des hiebei angestellten oder in der Folge dort eintretenden Personals wird von den Richtern selbst dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt zur Nachricht eingesendet und von diesem der Centralcommission bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt.

83. Streitigkeiten, welche über die oben erwähnten Gegenstände an der Zollstelle selbst entstehen, gehören ausschließlich zur Competenz des nach Art. 81 daselbst angestellten Zollrichters.

Wird an einer Rheinzollstelle über Defraudation der Rheinschifffahrtsabgaben geklagt: so untersucht der Richter nicht blos den Betrug, den der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle selbst begangen haben soll, wo er zuerst beschuldiget wird, sondern auch die übrigen auf derselben Fahrt an den vorherigen von ihm schon zurückgelegten Zollstellen desselben Gebietes begangenen Defraudationen, und bringen auch diese bei Bestimmung der Strafe in Anschlag.

Klagen wider Schiffspatrone, Führer der Leinpferde oder andere Privatpersonen, über Hemmung des Leinpfades, oder über Beschädigung an Grundeigenthum sind bei dem zunächst wohnenden Zollrichter des Gebietes, wo sich der Vorfall ereignet hat, anzubringen.

84. Der Zollrichter untersucht die bei ihm angebrachten Streitigkeiten summarisch. — Klage, Antwort und alle weitern Ausführungen der Parteien werden mündlich angebracht und zu Protocoll genommen, worauf nach Verschiedenheit der Umstände entweder noch Beweis aufgenommen, Besichtigungen ꝛc. gehalten, oder zugleich das Endurtheil erlassen wird.

In allen Fällen werden dem Urtheile, es sey definitiv oder nicht, die Thatumstände, welche den Streit veranlaßt haben, die Fragen, worauf es nach den beiderseitigen Verhandlungen ankam, und die Entscheidungsgründe eingerückt.

Bei diesem Verfahren findet weder der Gebrauch von Stempelpapier, noch die Anwendung von Sporteltaxen für die Richter oder ihre Gerichtsschreiber Statt; die Parteien haben keine andere Kosten als solche zu tragen, die durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinuation, Porto ꝛc. veranlaßt, und nach der für andere Streitsachen eingeführten Taxordnung erhoben werden.

Ueberdieß kann der Schiffspatron oder Führer, oder der Flößer wegen einer eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung seiner Reise nicht verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Caution geleistet hat.

85. Die Urtheile der Rheinzollrichter werden unter der Autorität des Landesherrn erlassen; sie sind gleichwohl, sobald sie rechtskräftig geworden, auch auf dem Gebiete jedes andern Rheinstaates, ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Prozeßordnung vollstreckbar.

86. Hatte die Klage einen Werth von mehr als fünfzig Franken zum Gegenstande: so bleibt es dem unterliegenden Theile unbenommen, wider das Urtheil der ersten Instanz die Berufung einzulegen. Er hat deßhalb nach dem 9. Artikel des Wiener Vertrags vom 24. März 1815 zwar unter der Centralcommission und der höhern Instanz des Landes, wo das Urtheil ergangen ist, die Wahl; da jedoch die Centralcommission sich nur einmal im Jahr versammelt und Gegenstände von mehrerer Wichtigkeit zu verhandeln hat, mithin solche Appellationssachen unmöglich so bald entscheiden kann, als es in diesen Sachen erforderlich ist: so wird in dem Falle, da der Appellant seinen Recurs an die Centralcommission nimmt, das Urtheil erster Instanz provisorisch vollstreckt; wobei es der Einsicht der Richter anheimgestellt bleibt, diese Vollstreckung nach Maaßgabe der Regeln des gemeinen Rechtes mit oder ohne vorhergegangene Sicherheitsleistung zu verstatten.

87. In jedem Rheinstaate bestimmt der Landesherr ein für allemal das Gericht, bei welchem die Appellationen gegen die in diesem Gebiete von den Zollrichtern in erster Instanz gesprochenen Urtheile angebracht werden können.

Dieses Gericht darf seinen Sitz in keiner, von dem Rheinufer allzu entfernt liegenden, Stadt haben.

88. Wird die Appellation bei diesem Gerichte eingelegt: so hat der Appellant die dort hergebrachten Formen zu beobachten. Ist es dagegen die Absicht die Berufung bei der Centralcommission einzulegen: so wird der Act, wodurch die Appellation eingelegt wird, in den nächsten zehn Tagen, von der Insinuation des Urtheils an zu rechnen, dem Gerichte welches entschieden hat, nach der durch die in dem betreffenden Staate gültige Prozeßordnung, vorgeschriebenen Form in der Person des Gerichtschreibers und dem obsiegenden Theile an dem in der ersten Instanz dort erwählten Domizil, oder in dessen Ermangelung, gleichfalls auf der Gerichtschreiberei zugestellt.

Dieser Act enthält eine summarische Anzeige der Beschwerden des Appellanten, nebst der Erklärung, daß die Appellation bei der Centralcommission fortgesetzt werden solle.

Der Appellant übergiebt zugleich in den nächsten vier Wochen nach der geschehenen Insinuation des Appellationsactes eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden bei dem Richter, der in der ersten Instanz erkannt hat. Der Appellant antwortet darauf in der ihm vorzubestimmenden Frist. — Die Verhandlungen werden darauf mit den vorherigen Acten dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt eingeschickt, der sie der Centralcommission bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur Entscheidung vorlegt.

Werden die in dem gegenwärtigen Artikel dem Appellanten vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet: so wird die Appellation als aufgegeben und nichtig angesehen.

Titel IX. Von den Amtsbefugnissen und Pflichten der Centralcommission, des Oberaufsehers und anderer bei der Rheinschifffahrt angestellter Beamten und deren Besoldung.

89. Zur Vollziehung der gegenwärtigen Ordnung concurriren, jeder in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise: 1) die Centralcommission; 2) der Oberaufseher der Rheinschifffahrt; 3) vier Aufseher und 4) die auf den einzelnen Zollstellen oder sonst angestellten Zolleinnehmer und andere Beamten.

90. Von jedem Rheinstaate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur Centralcommission abgeordnet.

Diese Bevollmächtigte vereinigen sich regelmäßig jedes Jahr am 1. Juli in Mainz und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monates beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als daß sie in einem Monat beendigt werden könnten: so versammeln sie sich nochmals im nächsten Herbste auf einen Monat.

91. Die Vereinigung dieser Abgeordneten bildet die Centralcommission. — Das Loos bestimmt für die Dauer jeder Sitzung, wer bei derselben das Präsidium führen, die vorliegenden Gegenstände zum Vortrag bringen, die dazu erforderlichen Vorarbeiten unter die Mitglieder vertheilen und den Geschäftsgang leiten soll.

Ein anderes Mitglied, über dessen Wahl man sich zu einigen hat, übernimmt die Geschäfte des Secretariats, führt in den Sitzungen die Feder und besorgt durch die von der Centralcommission dazu bestimmten Schreiber die Ausfertigung aller Beschlüsse.

92. Die Commission ernennt, ehe für dießmal die versammelten Commissarien sich trennen, den Oberaufseher der Rheinschifffahrt und übergibt demselben die Aufbewahrung ihres Archivs.

Dieser Beamte ist, gleich den übrigen Aufsehern, ihr in seinen Amtsverrichtungen untergeordnet.

93. Die Beschäftigung der Centralcommission besteht vorzüglich darin, daß sie über die Art, wie die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung bis dahin befolgt worden, Erkundigungen einzieht; bei ihren allerhöchsten und höchsten Committenten, insofern es nöthig oder nützlich seyn mag, neue Bestimmungen in Vorschlag bringt; den betreffenden Behörden die Beschleunigung der Arbeiten empfiehlt, die im Flußbette, zur Beschützung des Ufers oder an dem Leinpfade entweder dringend nöthig sind oder doch zur Beförderung der Schifffahrt mit Vortheil würden vorgenommen werden können; und daß sie den im 16. Artikel des Wiener Vertrags ihr vorgeschriebenen umständlichen Bericht über den Zustand der Rheinschifffahrt, ihre Fortschritte oder ihre Abnahme, und über die dabei etwa eingetretenen Veränderungen entwirft.

Endlich entscheidet sie in letzter Instanz die bei ihr eingeführten Prozesse.

94. Alle Beschlüsse der Centralcommission werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen abgefaßt, die in vollkommener Gleichheit abzugeben sind. —

Ihre Beschlüsse erlangen jedoch für die Rheinuferstaaten alsdann erst Verbindlichkeit, wenn dieselben ihre Genehmigung dazu durch die betreffenden Commissarien ertheilt haben; indem die Mitglieder der Centralcommission nur als Agenten der Uferstaaten, welche sich über deren gemeinsame Interessen vereinbaren sollen, betrachtet werden können.

Die Commission kann auch nicht in ihrem Namen Gesetze oder neue allgemeine Verordnungen erlassen, und eben so wenig einem Rheinstaate neue Verbindlichkeiten auferlegen, die dieser nie übernommen zu haben behauptet.

95. Die Centralcommission ernennt den Oberaufseher auf Lebenszeit. Diese Ernennung geschieht nach Vorschrift des 13. Artikels des Wiener Vertrages.

Demgemäß haben von überhaupt 72 Stimmen der preußische Commissarius 24; der französische 12; der niederländische Commissarius 12; und die Commissarien der übrigen deutschen Fürsten 24 Stimmen, welche letztere sich nach Verhältniß der Uferstrecken mit eilf Stimmen für den badenschen, sechs für den großherzoglich hessischen, vier für den bairischen und drei für den nassauischen Commissarius vertheilen.

96. Der jährliche Bedarf der Centralcommission zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Kosten wird allemal zum voraus bei der Zusammenkunft vom 1. Juli für das folgende Jahr bestimmt.

Zu den gemeinschaftlichen Kosten werden nur die Besoldung des Oberaufsehers, dessen etwaige Pension und die Kanzleikosten gerechnet.

Der Gehalt des Oberaufsehers der Rheinschiffahrt und seine etwaige Pension, so wie seine übrigen zur Vergütung geeigneten Ausgaben, werden von den Uferstaaten in dem Verhältnisse getragen, wie sie nach vorstehendem Artikel an der Ernennung jenes Beamten Theil nehmen.

Zu den Kanzleikosten der Centralcommission, welche bei den jährlichen Zusammenkünften vorfallen, entrichtet jeder Uferstaat einen gleichen Antheil.

Die Zahlungen geschehen vierteljährig zum voraus, spätestens am 24. December, 24. März, 24. Juni und 24. September jedes Jahrs für das folgende Quartal.

Die Mitglieder der Centralcommission besorgen, daß der Antheil ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten zu gehöriger Zeit an die gemeinschaftliche Kasse zu Mainz kostenfrei abgeliefert werde; der Oberaufseher empfängt hieraus seine Besoldung und bestreitet aus dem Ueberschusse die bei der Versammlung der Centralcommission aufgegangenen Kanzleikosten.

97. Die Besoldung des Oberaufsehers besteht in 12000 Francs jährlich mit Einschuß seiner eigenen Büreaukosten. Ihm wird in Dienstsachen die Portofreiheit gestattet.

98. Er hat seinen Wohnsitz in Mainz und correspondirt mit den Aufsehern, sowie mit den von jedem Uferstaate bezeichneten Behörden. Seine Hauptpflicht ist, dafür zu sorgen, daß gegründeten Beschwerden, welche die Aufseher, die Handelsleute oder die Schiffspatrone und Führer in Angelegenheiten der Rheinschiffahrt bei ihm anbringen, schleunig abgeholfen werde.

Sollten in irgend einem Hafen Unordnungen und Mißbräuche sich einschlei-

chen, an einem Orte auf dem Rheinstrome zum Nachtheile der Rheinschifffahrt, unter welchem Vorwande es immer sey, neue Abgaben eingeführt, die hier festgestellten erhöhet oder sonst der Rheinschifffahrt neue Lasten aufgebürdet werden: so steht es Jedem, der sich hierdurch verletzt glaubt, frei, sich an die betreffende Orts- oder Bezirksbehörde, oder auch an den Aufseher der Rheinschifffahrt, in dessen Bezirk sich der Vorfall ereignet hat, und wenn hierauf den Beschwerden nicht abgeholfen wird, an den Oberaufseher zu wenden.

Letzterer kann zur Erörterung der ihm angezeigten Mängel und Beschwerden den Aufsehern und den Rheinzollbeamten Auftrag ertheilen.

Wenn derselbe die Angaben oder Klagen für begründet hält, hat er solche der betreffenden ersten Departemental- oder Provinzialbehörde bekannt zu machen und auf Abhülfe anzutragen.

Erfolgt die Abstellung nicht: so sind solche Beschwerden von ihm der Centralcommission vorzulegen und bleibt deren weitere Entschließung abzuwarten.

Damit diese ohne Aufschub gefaßt werden kann, muß der Oberaufseher die Departemental- oder Provinzialbehörde auch davon in Kenntniß setzen, daß der streitige Gegenstand vor die Centralcommission gelangen werde. Jener Behörde liegt es alsdann ob, zu veranlassen, daß der Bevollmächtigte des betreffenden Staates mit der erforderlichen Instruction zeitig versehen werde.

Eben dieses Verfahren hat Statt, wenn Hindernisse, die im Flußbette entstehen und die Rheinschifffahrt beschwerlicher machen, nicht zu der ersten gelegenen Zeit aus dem Wege geräumt; wenn die an dem Rheinufer und dem Leinpfade erforderlichen Reparaturen vernachläßiget werden; wenn die Rheinzollbeamten durch ihr Benehmen zu gegründeten Klagen Anlaß geben, oder die Steuerbeamten, der gegenwärtigen Ordnung zuwider, die Freiheit der Rheinschifffahrt verletzen sollten.

Vor der jährlichen Versammlung der Centralcommission hält der Oberaufseher alle Materialien bereit, die dazu beitragen können, ihre Arbeiten zu erleichtern, sie über den Zustand der Rheinschifffahrt, ihre Mängel und Bedürfnisse gründlich zu unterrichten, und ihr nützliche Vorschläge zu machen.

99. Der Oberaufseher legt seinen Amtseid vor der Centralcommission in die Hände des Präsidenten ab und verspricht alle in der gegenwärtigen Ordnung ihm auferlegte Pflichten treu und genau zu erfüllen.

100. Hält die Centralcommission für nöthig, den Oberaufseher von seinem Posten zu entfernen: so kann sie, nach Beschaffenheit der Umstände, darüber berathschlagen: ob er lediglich entlassen oder ob er vor Gericht gezogen werden soll.

Im ersten Falle erhält der Oberaufseher, wenn er noch nicht zehn Jahre gedient hat, die Hälfte, sonst aber zwei Drittel seiner bisherigen Besoldung als Gnadengehalt. — Eben dies geschieht wenn er in Ruhestand deswegen versetzt wird, weil ihm sein Gesundheitszustand nicht erlaubt, länger zu dienen.

Die also bewilligte Pension wird auf eben diese Weise wie die Besoldung selbst gezahlt.

Im zweiten Fall entscheidet die Centralkommission in einer, nach Vorschrift des 17. Artikels des Wiener Vertrags vorgenommenen Berathschlagung, und also nach absoluter Mehrheit der Stimmen, welche Gerichte in erster und zweiter Instanz ihn richten sollen, und er wird alsdann nach dem über ihn ausgesprochenen Urtheile behandelt.

Ueber die Frage, ob der Oberaufseher entlassen werden soll, wird von der Centralcommission auf dieselbe Weise, wie bei Ernennung dieses Beamten (Art. 95) abgestimmt. Er verliert jedoch seine Stelle nicht, wenn er nicht wenigstens zwei Drittel der im Art. 95 bestimmten Anzahl von Stimmen gegen sich hat.

101. Der Rhein wird in vier Aufsichtsbezirke getheilt. Der erste erstreckt sich von da, wo der Strom schiffbar wird, bis zum Ausflusse der Lauter; der zweite von dort bis zum Ausflusse der Nahe; der dritte von der Nahe bis zur niederländischen Gränze, und der vierte auf den übrigen Theil des Stromes im niederländischen Gebiete bis ins Meer.

Für jeden dieser Bezirke wird ein besonderer Aufseher für die Rheinschifffahrt auf Lebenszeit ernannt. Frankreich und Baden ernennen den ersten, Bayern, Großherzogthum Hessen und Nassau den zweiten; Preußen den dritten und die Niederlande den vierten.

Jeder Aufseher erhält seine Besoldung und seine etwaige Pension von den Staaten, welche ihn ernannt haben. Von diesen wird ihm auch sein Wohnsitz in einer rheinischen Handelsstadt seines Bezirkes angewiesen.

In Dienstsachen wird den Aufsehern in allen Rheinstaaten die Portofreiheit gestattet.

102. Das Amt des Aufsehers, welcher dazu von den Staaten, die ihn ernannt haben, auf die gegenwärtige Ordnung verpflichtet wird, besteht darin, den ihm angewiesenen Bezirk zweimal im Jahre zu bereisen; die in dem Flusse entstandenen Schifffahrtshindernisse zu untersuchen; den Zustand des Leinpfades in Augenschein zu nehmen und hierüber sowohl, wie über alle der gegenwärtigen Ordnung zuwiderlaufende Mängel, die er entweder auf seinen Reisen entdeckt oder durch eingezogene Berichte vernimmt, seine Regierung durch genaue Berichte zu benachrichtigen, oder, sofern er von ihr dazu ermächtigt ist, diese Mängel sogleich abzustellen. Ueber den Erfolg seiner Bemühungen und Vorschläge benachrichtiget er dem Oberaufseher.

Die Aufseher dürfen wegen der bei ihnen angebrachten Beschwerden keine Sporteln annehmen.

103. Jeder Staat ernennt selbst die an den Zollstellen seines Gebietes zum regelmäßigen Dienste und zur schnellen Abfertigung der Schiffspatrone oder Führer erforderlichen Zollbeamten und verpflichtet sie eidlich auf die gegenwärtige Ordnung.

Die Bestimmung ihrer Besoldungen und ihrer Pensionen, wenn sie in Ruhestand versetzt werden, bleibt ebenfalls dem Gutbefinden des Landesherrn einzig anheim gestellt.

Nebenemolumente, wozu der Schiffspatron oder Führer etwas beizutragen hätte, dürfen in keinem Falle eingeführt werden.

Wo der Rheinzoll für gemeinschaftliche Rechnung mehrerer Rheinstaaten erhoben wird, bleibt es den betreffenden Regierungen überlassen, sich über ihre gegenseitige Concurrenz zu den Ernennungen zu vereinigen.

104. Die Rheinschifffahrtsbeamten, zu welcher Klasse sie immer gehören, dürfen weder selbst Handel treiben, noch sich mit einer Handlung verbinden, selbst nicht als Commanditgesellschafter oder Theilhaber.

Concussion oder Bestechung, zu welcher letzteren Klasse auch jede Annahme eines Geschenkes von Zollpflichtigen oder für deren Rechnung gehört, ziehen auf jeden Fall vorbehaltlich der übrigen gesetzlichen Strafen, die Dienstentsetzung nach sich.

105. Alle Rheinzollbeamten sind schuldig, ihren Dienst in eigener Person zu versehen. — Wünschen sie auf bestimmte Zeit Urlaub zu erhalten: so haben sie sich deßhalb an ihren unmittelbaren Vorgesetzten zu wenden, welcher alsdann durch zweckdienliche Maaßregeln für die regelmäßige Fortsetzung des dem abwesenden Zollbeamten obliegenden Dienstes Sorge trägt.

Die Aufseher wenden sich zu diesem Behufe an die competente Behörde ihrer respectiven Regierung, müssen aber auch dem Oberaufseher davon Kenntniß geben.

106. Alle Localasten, wozu auch die Gehalte und Pensionen der Zollbeamten zu rechnen, sind ausschließlich für Rechnung der Staaten, welchen die Abgaben gehören.

107. Jeder Regierung der Uferstaaten bleibt es überlassen, welche Uniform sie ihren Rheinzollbeamten geben will. — Eine allgemeine Uniform für sämmtliche Rheinzollbeamte wird nicht eingeführt.

Die Schiffe und Nachen der Rheinzollverwaltung führen die Flagge desjenigen Staates, welchem sie angehören; jedoch zur Bezeichnung ihrer Bestimmung für die Rheinzollverwaltung, mit dem Zusatze des Wortes »Rhenus«

108. Sollte zwischen einem oder dem andern Rheinuferstaate (was Gott verhüten wolle) ein Kriegszustand eintreten: so dauert die freie Erhebung der Rheinzollabgaben fort, ohne daß derselben von einem oder dem andern Theile Hindernisse in den Weg gelegt werden dürften.

Den im Verwaltungsdienst der Rheinzollabgaben verwendeten Schiffen und angestellten Personen kommen alle Vorrechte der Neutralität zu statten; auch werden Schutzwachen (Sauvegardes) für die Rheinzollstellen und Kassen bewilliget.

Titel X. Von der Vollziehung vorstehender Bestimmung.

109. Diese Rheinschifffahrtsordnung gilt als ein Vertrag, der nur mit allseitiger Bewilligung eine Abänderung erleiden kann.

Die von den Staaten des Rheins genehmigten und mit der Ratification versehenen Urkunden desselben werden, längstens in zwei Monaten vom Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, in Mainz ausgewechselt.

Den ein und dreißigsten Tag nach erfolgter Auswechselung wird die Ordnung in Vollzug gesetzt. Alle auf der Rheinschifffahrt bis jetzt haftende Lasten, welche darin nicht ausdrücklich beibehalten sind, sind von eben diesem Tage an abgeschafft.« Mainz, den 31. März 1831.

Litt. A. **Nachweisung**

derjenigen Handelsartikel, welche bei ihrem Durchgange durch das niederländische Gebiet von Krimpen oder Gorcum bis ins offene Meer, an festbestimmter Abgabe mehr oder weniger als den durch den Artikel 4 des Schifffahrtsvertrages festgestellten Abgabensatz

von 13¼ Cents. für 50 Pfund niederländischen Gewichts stromaufwärts,
» 9 » » » » » » stromabwärts

zu zahlen haben.

I) Handelsartikel, die einem höhern Satze an festbestimmter Abgabe unterliegen:

		Betrag des Abgabensatzes für einen Centner von 50 Pf. niederländisch Bruttogewichtes, sowohl für die Fahrt aufwärts als für die Fahrt abwärts.
1) Thee	Bos und groben Congo . . .	1 Gulden 48 Centen.
	alle andere Theesorten	2 » 80 »
2) Salz	rohes Kochsalz	— » 90 »
	raffinirtes Kochsalz	7 « 20 »

II) Handelsartikel, die einem niedrigeren Satze an festbestimmter Abgabe unterliegen:

	Betrag des Abgabensatzes für einen Centner oder 50 Pfund niederländisch Bruttogewichtes.	
	Für die Fahrt aufwärts.	Für die Fahrt abwärts.
1) Unausgelaugte Asche	3½ Centen.	2½ Centen.
2) Gußeisen in Gänsen und Masseln, und Roheisen		
3) Galmeierz		
4) Getreide aller Art		
5) Getrocknete Hülsenfrüchte		
6) Lohrinde		

	Betrag des Abgabensatzes für einen Centner oder 50 Pfund niederländisch Bruttogewichtes.	
	Für die Fahrt aufwärts.	Für die Fahrt abwärts.
7) Mehl und Krütze aller Art		
8) Pech		
9) Sämereien aller Art		
10) Behauene Bruchsteine zu Fußboden, Mühlensteine, Schleifsteine	3½ Centen.	2½ Centen.
11) Theer		
12) Alaunerde und Alaunsteine		
13) Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus		
14) Alle nicht besonders genannte rohe Erze		
15) Gips		
16) Kalk		
17) Gebrannte Steine aller Art	1 Cent.	¼ Cent.
18) Steinkohlen		
19) Schiefersteine		
20) Gemeine Töpferwaare		
21) Torf und Torfkohlen		
22 Vitriolsteine oder Vitriolerde		
23) Frische Butter in einzelnen Stücken		
24) Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist u. s. w.		
25) Eier		
26) Gemeine Erden, wie Sand, Lehm ꝛc.		
27) Faschinen zum Wasserbau		
28) Lebende Fische		
29) Futterkräuter, Heu und Schilf	6/16 Cent.	6/16 Cent.
30) Frische Gartengemüse, als: Blumen, Gemüse, genießbares Wurzelwerk		
31) Geflügel		
32) Milch		
33) Frisches Obst		
34) Gebrochene Bau- und Pflastersteine		
35) Stroh und Spreu		
36) Lebende Thiere		

III. Von Bau- oder Nutzholz wird die festbestimmte Abgabe nach der niederländischen Cubikelle und nach den im Tarif der gewöhnlichen Rheinzollabgaben sub litt. C festgesetzten Verhältnissen entrichtet.

Litt. B. Tarif

der Gebühren, welche von den Schiffsgefäßen bei der Schifffahrt auf dem Rhein, nach Verhältniß ihrer Ladungsfähigkeit, an jeder Zollstelle zu erlegen sind.

Für ein Fahrzeug von	Fr.	Ct.
50 und unter 300 Centner, der Centner zu 50 Kil.	—	10
300 » » 600 » » » » » »	—	90
600 » » 1000 » » » » » »	1	85
1000 » » 1500 » » » » » »	3	—
1500 » » 2000 » » » » » »	4	50
2000 » » 2500 » » » » » »	6	—
2500 » » 3000 » » » » » »	7	50
3000 » » 3500 » » » » » »	9	—
3500 » » 4000 » » » » » »	10	50
4000 » » 4500 » » » » » »	12	—
4500 » » 5000 » » » » » »	13	50
5000 Centner und darüber » » » »	15	—

Wird eine Zollstelle ganz aufgehoben, so werden die bisher daselbst erhobenen Schiffsgebühren an der vorhergehenden Zollstelle von den Schiffen miterhoben, die ihre Fahrt über die aufgehobene Zollstelle hinaus fortsetzen wollen.

Mainz den 31. März 1831.

Litt. C. Tarif für den Rheinzoll.

Von allen Gegenständen, welche auf dem Rhein verschifft werden und die nicht ausdrücklich ausnahmsweise geringe belegt sind, wird für den Centner an Rheinzoll erhoben:

Für die Rheinstrecke			Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu			aufwärts an der Zollstelle zu		
				Cent.	Mill.		Cent.	Mill.
1	der Badisch-französischen Gränze	Breisach	Breisach	13	90	Breisach	20	90
2	Breisach	Straßburg	desgl.	12	90	Straßburg	19	40
3	Straßburg	Neuburg	Straßburg	15	16	Neuburg	22	80
4	Neuburg	Mannheim	Neuburg	22	52	Mannheim	33	87
5	Mannheim	Mainz	Mannheim	18	76	Mainz	28	21
6	Mainz	Caub	Mainz	8	95	Caub	13	45
7	Caub	Coblenz	Caub	10	70	Coblenz	16	9
8	Coblenz	Andernach	Coblenz	5	50	»	»	»
9	Coblenz	Andernach	»	»	»	Andernach	8	30
10	Andernach	Linz	Andernach	3	10	Linz	4	70
11	Linz	Cöln	Linz	11	80	Cöln	17	70
12	Cöln	Düsseldorf	Cöln	11	60	Düsseldorf	17	40
13	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	7	40	Ruhrort	11	10
14	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	7	30	Wesel	11	»
15	Wesel	niederländisch preuß. Grenze bei Schenkenschanz	Wesel Wenn den Leck abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu	10	30	Emmerich Wenn den Leck aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu	15	50
16	Lobith	Vreeswyk	Lobith	12	»	Vreeswyk	18	»
17	Vreeswyk	Krimpen	Vreeswyk Wenn die Waal abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu	7	»	Krimpen Wenn die Waal aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu	10	»
18	Lobith	Tiel	Lobith	11	»	Tiel	16	»
19	Tiel	Gorcum	Tiel	8	»	Gorcum	12	»

Ausnahmen.

A. Ein Viertel von obigen Tarifsätzen wird entrichtet von:

1) Unausgelaugter Asche;
2) Gußeisen in Gänsen und Masseln, und Roheisen;
3) Galmeierz;
4) Getreide aller Art;
5) getrockneten Hülsenfrüchten;
6) Lohrinde;
7) Mehl und Grütze aller Art;
8) Pech;
9) Sämereien aller Art;
10) behauenen Bruchsteinen zu Fußboden, Mühlensteinen, Schleifsteinen;
11) Theer;
12) Salz.

B. Ein zwanzigstel des Tarifsatzes wird entrichtet von:

1) Alaunerden und Alaunstein;
2) Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus;
3) allen, nicht besonders genannten, rohen Erzen;
4) Gips;
5) Kalk;
6) gebrannten Steinen aller Art;
7) Steinkohlen;
8) Schiefersteinen;
9) gemeiner Töpferwaare;
10) Torf und Torfkohlen;
11) Vitriolsteinen oder Vitriolerde;

C. Es wird von Bau- oder Nutzholz der Zoll nach cubischem Maße entrichtet und zwar:

1) von Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Kornelholz, von einem Cubikmeter:
   a) bei der Fahrt abwärts, so viel wie von vier Centnern nach der ersten Geldspalte.
   b) bei der Fahrt aufwärts, so viel wie von einem halben Centner nach der zweiten Geldspalte des vorstehenden Tarifs;
2) von Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und andern weichen und harzigen Holzarten, von einem Cubikmeter:
   a) bei der Fahrt abwärts, so viel wie von zwei Centnern nach der ersten Geldspalte;
   b) bei der Fahrt aufwärts, soviel wie von einem und einem viertel Centner nach der zweiten Geldspalte des vorstehenden Tarifs.

D. Anstatt der Tarifsätze wird blos die Schiffsgebühr, nach dem besondern Tarif für dieselbe, noch einmal, mithin überhaupt doppelt erhoben, wenn die Ladung des Schiffes lediglich enthält:

1) Frische Butter in einzelnen Stücken;
2) Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist ꝛc.
3) Eier;
4) gemeine Erde, wie Sand, Lehm ꝛc.
5) Faschinen zum Wasserbau;
6) lebende Fische;
7) Futterkräuter, Heu und Schilf;
8) Frische Gartengewächse, als: Blumen, Gemüse, genießbares Wurzelwerk;
9) Geflügel;
10) Milch;
11) Frisches Obst;
12) gebrochene Bau- und Pflastersteine;
13) Stroh und Spreu;
14) lebende Thiere:

Wenn ein Schiff von diesen Artikeln nicht überhaupt fünfzig Centner geladen hat, bleiben sie ganz außer Betracht und frei; wenn dagegen das Schiff noch andere Gegenstände geladen hat: so ist der dafür bestimmte Zoll noch besonders zu zahlen.

Mainz, den 31. März 1831.

Bemerkung. Die Zollempfänger nehmen sich Dupla der Manifeste zum Nachweise ihrer Einnahmen und werfen in den Spalten 10 und 11 den Gesammtbetrag der erhobenen Gefälle und Strafen in Buchstaben aus; sie unterzeichnen gemeinschaftlich mit einem andern Zollbeamten.

Manifest

des Schiffspatrons oder Führers wohnhaft zu

Das von dem Unterzeichneten unter (Bezeichnung des Uferstaates, dem die Flagge angehört) Flagge geführte Schiff, genannt , welches Centner zu tragen vermag und auf dem Werfte des zu- wohnhaften Schiffbauers gebaut worden ist, gehört eigenthümlich dem (N. N. zu N. Declaranten) oder dem Unterzeichneten.

Die Ladung ist zu eingenommen und aus folgender Nachweise das weiter Erforderliche zu ersehen:

Visa zur Verification der Ladung.	Nummer der Frachtbriefe nach der Zahlfolge.	Namen der Versender und Empfänger.	Bestimmungsort der Waaren.	Der Collis oder Gebinde.		Genaue Benennung der Waaren nach ihren beim Handelsstande gebräuchlichen Namen.	Gewicht jeder Waarengattung.		Betrag	
				Zahl.	Zeichen und Nummern.		Declarirtes Gewicht.	Gewicht, wie solches bei der Untersuchung befunden worden, wenn dieselbe ein von der ersten Declaration abweichendes Resultat geliefert hat.	der Rheinzollabgaben.	der etwaigen erhobenen Strafen.
1	2	3	4	4	5	7	8	9	10	11

Daß vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit der Ladung ist, wird hiemit versichert.

den 18 (Unterschrift.)

Protocoll

zu der Uebereinkunft und Rheinschifffahrtsordnung vom 31. März 1831 in Betreff des 2. Alinéa des Art. 11 des besagten Tractates gehörig.

Frankreich. Der Bevollmächtigte hat die Ehre die Erklärung vorzulegen, worauf sich der Zusatz zu dem Art. 11 des Reglementsentwurfs bezieht:

»Da die französische Regierung, ohne die allgemeinen Interessen ihres Nationalhandels zu benachtheiligen, nicht unbedingt den Art. 9, 10 und 11 des hier beiliegenden Reglements zustimmen kann: demohnerachtet aber doch wünscht, der Regierung der Niederlande, so wie den übrigen Rheinuferstaaten, ihren aufrichtigen Wunsch zu erkennen zu geben, mit ihnen beizutragen, die Schifffahrt und den Handel dieses Stromes zu beleben: so willigt sie ein, ihr gegenwärtiges Mauthgesetz durch nachstehende Verfügungen, welche dieselbe Gesetzeskraft haben, als wenn sie in das Reglement selbst eingerückt wären, zu modificiren.

»1) Die Kaufmannsgüter und Colonialwaaren, welche auf dem anliegenden Etat verzeichnet sind, werden in dem wirklichen Entrepôt zu Straßburg aufgenommen; nach den Bedingungen des Art. 25 des Gesetzes vom 8. Floreal Jahr XI, des Art. 14 des Gesetzes vom 17. Mai 1826 und der früheren Verordnungen, nach welchen dieses Entrepôt gegründet wurde.

»2) Jene dieser Kaufmannsgüter oder Colonialwaaren, die aus Ländern jenseits des Meeres herkommen oder die das Product rheinischer Uferstaaten unterhalb Mainz sind, müssen entweder in letzterem Hafen oder zu Thal geladen worden seyn.

»3) Sie können auf allen Puncten, als Transitgut, weiter verführt werden, mit Ausnahme jener, welche der Artikel 22 des Gesetzes vom 28. April 1816 bezeichnet, indem diese solches nur mittelst des Rheins oder des Kanals können, um durch Hüningen wieder ausgegeben.

»4) Sie können, sey es durch das Entrepôt, sey es für den Transit, nur der einfachen Wagegebühr von 15 Centimes von 100 Franken Werth, oder von 26 Centimes per Centner Markgewicht, nach der Wahl des Steuerpflichtigen unterworfen werden.

»5) Jene von genannten Waaren, die sich in dem Art. 22 des Gesetzes vom 28. April 1816 verzeichnet finden, können in keinem Falle, obgleich in dem Entrepôt zu Straßburg aufgenommen, zum innern Verbrauch erklärt werden: sie müssen immer wieder ausgeführt werden, wie dies weiter oben gesagt ist.

»6) Wenn die Fahrzeuge, die in die Ill schiffen, um in das Entrepôt von Straßburg zu gelangen, mit Magazinen versehen sind, die solide Scheidewände haben und gänzlich von den Zimmern und andern von der Schiffsmannschaft zugängigen Orten getrennt sind: so sind sie auf der Wantzenau nur der Verbleiung der Luke unterworfen, wovon die Mauth übrigens die Verschließung durch Vorlege- oder Combinationsschlösser, durch Siegel und andere Mit-

tel, welche ſie für gut findet, anzuwenden, zuſammen oder getrennt, ſowie durch Douanenbegleitung, welche ihr immer frei ſtehen wird an Bord zu geben, ſicher ſtellen wird.

»7) Die Waaren, welche nicht geraden Weges von der Wantzenau nach Hüningen in den Fahrzeugen expedirt werden, deren Zugänge ſo verſchloſſen ſind, wie oben geſagt iſt, ſind der Verbleiung unterworfen, entweder auf der Wantzenau, oder bei dem Ausgang aus dem Entrepôt von Straßburg. In obigen Fällen wird die Verbleiung doppelt ſeyn, wenn es ſich von fabricirten Waaren handelt, welche in dem anliegenden Etat mit einem Sternchen (*) bezeichnet ſind. Jene fabricirten Waaren, welche auf beiliegendem Etat mit zwei Sternchen (**) bezeichnet ſind, müſſen in Kiſten, die in gutem Stande ſind, vorgezeigt werden.

»8) Alle Fahrzeuge, welche den Uferſtaaten des Rheins oder den Nebenflüſſen dieſes Stromes angehören, ſollen den franzöſiſchen Schiffen hinſichtlich der Gebühren und der Schifffahrtsbefugniß auf der Ill bis Straßburg gleichgeſtellt ſeyn. Dieſelbe Begünſtigung iſt ferner auf die niederländiſchen Fahrzeuge für den Tranſit der Waaren, welche zum Entrepôt zugelaſſen werden, von Straßburg bis nach Hüningen durch den Rhonecanal in den Rhein ausgedehnt.«

Der königl. niederländiſche Bevollmächtigte bezieht ſich auf das Separatconferenzprotocoll vom 23. März zum 512 Protocoll vom 30. des nämlichen Monats gehörig.

Der königlich franzöſiſche Bevollmächtigte bezieht ſich ſeiner Seits auf die gemeinſchaftliche amtliche Erklärung hierüber, welche in dem beſagten Protocoll der Centralcommiſſion angeführt iſt.

***Pièce jointe à la déclaration de Mr. le commissaire de France, concernant l'art.* 11 *du traité du* 31 *Mars* 1831.**

E T A T.

Liège en planches.	Macis.
Bois de teinture en buches.	Poivre et piment.
Bois d'ébénisterie.	Thé.
Cire non ouvrée.	Riz, sagou et tabioca.
Colle de poisson.	Coton en laine.
Crins bruts et frisés.	Fromages.
Sucre brut et terré.	Citrons, oranges et leurs variétés.
Café.	Fruits secs.
Cacao.	Houblon.
Canelle, cassia lignea et scavisson.	Laines en masse.
Girofle (clous, grilles et antolles de)	Dents d'éléphant.
Muscades.	Ecailles de tortue.

Nacre de perle.
Cornes de bétail préparées et en feuillets.
Plomb brut.
Etain brut.
Smalt et azur.
Peaux brutes.
Fanons de baleine bruts.
Pelleteries non ouvrées.
Poils en masse.
Soufre.
Gommes d'acacia (arabique), caoutchouc, aloés, opium, camphre, cachou et tous les sucs végétaux d'Europe autres que liquides.
Cochenille, indigo, rocou, orseille et toutes autre teintures et tannins, autres que liquides.
Bitumes solides.
Bois odoraus.
Bulbes et oignons.
Couleurs, celles liquides exceptées.
Graines d'amome.
Espèces médicinales.
Graisses non liquides.
Antimoine.
Arsenic métallique.
Mercure natif ou vif-argent.
Produits chimiques, ceux liquides exceptés.
Substances propres à la médecine et à la parfumerie.
Tabacs en feuilles.
Soies grèges et moulinées.
Os de bétail.
Dents de loup.
Colle forte.
Oreillons.
Graines oléagineuses.
Fruits à distiller.
Semences forestales.
Chicorée en Racine.
Chardons cardières.
Bois communs.
Coques de coco.
Callebasse vides.
Grains durs à tailler.
Ecorces de tilleul pour cordages.
Plantes d'arbres
Jus de réglisse.
Glu.
Plantes alcalines.
Marc d'olives sec (grignon.)
Plomb battu ou laminé.
Zinc autre qu'ouvré.
Manganèse.
Graphite.
Confitures sèches.
Gingembre.
Fer platiné ou laminé et fer blanc.
Fer de trefilerie.
Acier naturel et fondu.
Cuivre et laiton bruts, battus ou laminés.
Fil de cuivre.
Cuivre doré en ligots, battu et filé sur fil.
Cuivre argenté en masse, battu et filé sur fil.
Etain battu et laminé.
Bismuth.
** Armes, autre que celles de calibre.
** Bimbeloterie.
* Liège ouvré.
* Caractères d'imprimerie.
** Cire ouvrée.
** Cordages.
** Feutres.
* Chanvre et lin.
** Fourniteures d'horlogerie.
** Horloges en bois.
* Instrumens aratoires, d'optique. de calcul, d'observation, de chirurgie, de chimie, de musique.
** Jones.
* Limes et râpes.
* Machines et mécaniques.
* Mercerie.

* Meubles.
** Miroirs.
* Outils.
** Ouvrages en bois.
** Parapluies.
** Pierres ouvrées.
* Plumes.
* Scies.
** Peignes et billes de billard.
** Vannerie à dénommer.
** Verres à lunettes.
** Vitrifications
** Parfumerie.
** Epices préparées.
** Amidon.
** Bougies de blanc de baleine et de cachalot,
** Chadelles de suif.
** Fanons de baleine apprêtés.

* Porterie { de terre { grossière. fayence. } de grés commun. }

** Porcelaine.

** Verres et cristaux { grand miroirs étamés. verres à cadran. }

* Ouvrages de poil, autres que les tissus.
* Carton.
* Papier.
* Livres.
** Cartes géographiques.
** Gravures et lithographies.
** Musique gravée.
** Pelleteries ouvrées.
* Ouvrages en plomb.
** Corail taillé non monté.
* Bâts non garnis de cuir.
** Effets à usage.
** Objets de collection hors de commerce.
* Sucres raffinés.
** Acier ouvré.
** Cuivre allié de zinc filé pol (sauf celui pour les cordes d'instrumens et celui propre à la broderie.
** Cuivre doré filé sur soie.
** Cuivre doré filé ouvré.
** Cuivre argenté filé sur soie.
** Cuivre ouvré, autre que pur, allié doré ou argenté.
** Etain ouvré.
** Zinc ouvré.
** Bismuth ouvré.
** Savons.
** Poterie de grès fin.
** Verrerie de toute sorte.
** Glaces.
** Schakos de feutre garnis de cuir.
** Peaux préparées et ouvrées.
** Plaqués.
** Coutellerie.
** Ouvrages d'horlogerie montés.
** Sellerie.
** Tabletterie.

Note. Les marchandises fabriquées non comprises dans cet état n'en jouiront pas moins du transit en passe-debout et sans entrepôt qui peut leur être accordé par les lois générales de France.

Vorstehende Uebereinkunft wurde von Seite Baierns ratifizirt am 30. Mai 1831.

Hiezu gehört denn noch folgende Verfügung vom 9. Juni 1832 (Amtsbl. S. 377):

»In Vollziehung des Art. 38 der Rheinschifffahrtsconvention wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß als Landungsplätze das Frankenthaler Canalhaus, die Rheinschanze bei Mannheim, Speyer, Germersheim, Leimersheim und Neuburg am Rhein bezeichnet sind.«

Auch gehört hieher die weitere Verfügung vom 15. Aug. 1832 (Amtsbl. S. 487):

»Zufolge diesfälliger Uebereinkommniß wurde nachstehender Gebührentarif zur Erhebung auf dem Octroiamte in Germersheim angeordnet:

Zu Berg bis an die französische Grenze	16 Cent. 9 Mill.
Zu Thal. Von der französischen Gränze herab . .	10 — 69 —
Von Germersheim bis Mannheim	12 — 20 —

Alle Güter aus dem Schröcker Hafen sind daselbst in dem Falle von der Entrichtung der Gebühr bis Mannheim befreit, wenn sie zu Land und nicht zu Wasser in besagtem Hafen angekommen und in den Rhein verladen worden sind.«

Zweiter Titel.

Unschiffbare Gewässer.

Hierüber vergleiche man Art. 640 — 644 des Civilgesetzbuchs und folgende besondere Verfügungen:

Ein Gesetz vom 11. Sept. 1792 sagt: Wenn nach dem Gutachten von Sachverständigen Teiche Krankheiten unter Menschen oder Vieh erzeugen, oder Ueberschwemmung verursachen, so ist die Verwaltung befugt, die Teiche eingehn zu lassen. Dieß ist auch schon in der allgemeinen Bestimmung enthalten, daß jeder sein Eigenthum zu öffentlichem Nutzen gegen Entschädigung abtreten müsse.

Nach einem Gesetz vom 6. Oct. 1791 haften die Eigenthümer oder Pächter von Mühlen und Hüttenwerken für allen Schaden, den ihr Wasser durch Erhöhung des Wehrs oder sonst an Wegen oder Privateigenthum verursacht. Sie dürfen die Wasserhöhe nicht übersteigen, welche der Präfect auf das Gutachten des Unterpräfecten bestimmt, bei Strafe der Entschädigung und Geldbuße.

Eine Instruction des Ministers des Innern vom 5. Germinal XII enthält folgende Stelle:

»Die Instruction vom 20. Aug. 1790 und das Gesetz vom 6. Oct. 1791 haben den Präfecten aufgetragen, über streitige Fälle in Ansehung der Erhöhung des Wassers durch Schleusen zu entscheiden, wie auch über die Mittel ihren Lauf auf eine nützliche Art zur Bewässerung der Güter zu leiten.

Das Gesetz vom 29. Flor. X. Jahrs hat den Präfecturräthen die Bestrafung aller Zuwiderhandlungen in Sachen des Landstraßenwesens, wie auch in

Betreff der an schiffbaren Kanälen, Flüssen und Strömen, ihren Wegen, Ufern, Gräben und Werken der Kunst verübten Beschädigungen übertragen;

Endlich das Gesetz vom 14. Flor. XI. Jahrs bestimmt die Zwangsmittel, die angewendet werden müssen, um die von den Interessenten zu leistenden Kosten der Anfräumung der unschiffbaren Kanäle und Ströme, und der Unterhaltung der mit ihnen in Verbindung stehenden Dämme zu sichern.

Zufolge des im Gesetze vom 28. Pluv. VIII. Jahrs aufgestellten Administrationssystems steht es den Präfecten und nicht den Präfecturräthen zu, die Instruction von 1790 und das Gesetz vom 6. Oct. 1791 zu vollziehen, weil kein späteres Gesetz den Präfecturräthen die Entscheidung über die daselbst bemerkten Gegenstände übertragen hat.

Wenn die Streitsache ausschließend den Präfecten betrifft, in den Fällen z. B., wo man sich über die zu starke Erhöhung eines Dammes, einer Schleuse oder über innere Werke beschwert, die den Austritt des Wassers auf die angrenzenden Besitzungen verursachen, so kann sie zu drei verschiedenen Klagen Anlaß geben.

1) Zur Klage vor dem Präfecten, um den Zustand der Dinge zu beurkunden und zu verordnen, daß sie auf eine niemand schädliche Art eingerichtet oder hergestellt, und dem Wasser sein freier Lauf verschaft werde. Der Präfect hat alsdann die zur Einleitung seiner Entscheidung gemachten Kosten zu liquidiren, und zu verordnen, daß sie von der Partie erlegt werden, die sich gegen die Verordnungen über die Höhe der Dämme und Schleusen verfehlt hat, weil diese zur Führung des Administrativamtes gemachten Kosten nur von dieser Stelle regulirt werden können; und die Zahlung derselben muß, demselben Grundsatze zufolge und gemäß dem Beschlusse vom 16. Therm. VIII. Jahrs, mittelst Zwangsbefehls beigetrieben werden, und nicht durch Garnissäre, die nur bei Einhebung der Steuern, im Falle der Unzulänglichkeit des ersten Mittels, beibehalten sind.

Die Zwangsbefehlträger dürfen nicht zur Vollführung der verordneten Arbeiten gebraucht werden, weil der Nichtvollzug der Entscheidung des Präfecten, wie man weiter unten sehen wird, eine Geldbuße eintreten läßt, die nur von dem Civilgericht gesprochen werden darf, das sonach die Zwangsmittel verordnet oder autorisirt.

2) In einer Klage vor dem Tribunal, zwischen den Anstößern und dem Eigenthümer des Werkes, um die den ersteren gebührende Entschädigung bestimmen zu lassen, für den Schaden, der durch die von ihm ohne Erlaubniß gemachten neuen Werke verursacht worden ist.

3) Endlich, vermöge des Art. 18 des Gesetzes vom 22. Juli 1791, zu der von dem Präfecten bei demselben Tribunal angestellten Klage, um über die Geldbuße sprechen zu lassen, im Falle der Zuwiderhandelnde der Entscheidung des Präfecten über die Sache selbst kein Genüge leistet, wie auch über die Maßregeln, die getroffen werden müssen, um gedachte Entscheidung von Amtswegen auf Kosten des Widerspenstigen vollstrecken zu lassen. Diese letztere Klage

könnte von den Anstößern, vermöge der Entscheidung des Präfecten, eingeleitet werden.

Man muß bemerken, daß in sämmtlichen das Straßenwesen betreffenden Sachen die Präfecturräthe die eintretenden Geldstrafen auflegen und über die gebührende Entschädigung sprechen, weil der öffentliche Dienst keinen Aufschub leidet, noch von den Entscheidungen einer anderen Behörde abhängig seyn darf, die den zur Sicherung dieses Dienstes getroffenen Maßregeln fremd ist, und die Documente nicht kennt, auf die ihre Entscheidungen gegründet seyn mußten.«

Von den in dieser Stelle angezogenen Gesetzen kennen wir schon jene vom 20. Aug. 1790 und 6. Oct. 1791, vom 29. Flor. X, 28. Pluv. VIII. Hier theilen wir nun jenes vom 14. Flor. XI mit:

»Art. 1. Es soll für die Säuberung der nicht schiffbaren Canäle und Flüsse, und für den Unterhalt der Dämme und Kunstwerke, die damit verbunden sind, auf die Weise die durch die alten Verordnungen befohlen ist, oder nach den Ortsüblichkeiten gesorgt werden.

2. Wenn die Anwendung der Verordnungen oder die Befolgung der durch den Gebrauch eingeführten Regel Schwierigkeiten erleidet, oder wenn vorgekommene Veränderungen neue Maßregeln erheischen, so wird die Regierung in einer Verordnung öffentlicher Verwaltung, erlassen auf den Vorschlag des Departementspräfects, dergestellt dafür sorgen, daß die Qualität der Steuer jedes Höchstangelegten allezeit mit dem Interessen das er an den zu bewerkstelligenden Arbeiten nimmt, in Verhältniß stehe.

3. Die Vertheilungsrollen der Summe die zur Bezahlung der Unterhalts-Ausbesserungs- oder Wiederaufbauungsarbeiten nöthig sind, sollen unter Aufsicht des Präfecten aufgesetzt, durch ihn bekannt gemacht werden; und die Erhebung soll auf dieselbe Weise wie die der öffentlichen Steuern zu Stande kommen.

4. Alle Streitigkeiten in Betreff der Einhebung dieser Rollen, der Beschwerden der aufgelegten Individuen und Verfertigung der Arbeiten, sollen vor den Präfecturrath gebracht werden, unter Vorbehalt des Regresses an die Regierung, die im Staatsrathe entscheiden wird.«

Erläuterungen über die sich durchkreuzende Competenz der Gerichte und Verwaltungen geben einige besondere Entscheidungen, z. B. das Decret vom 22. Brüm. XIV, welches so heißt:

»Nach Ansicht der Gesetze vom 20. und 24. Aug. und 6. Oct. 1791;

In Erwägung, daß das erste und letzte dieser Gesetze der Administrativbehörde die Entscheidung alles dessen überträgt, was den freien Lauf der Flüsse stören kann;

Daß nach jenem vom 24. Aug. 1790 der Justizstelle nur die Eingriffe, die gegen den Lauf der zur Bewässerung der Wiesen dienenden Wässer geschehen, belassen sind;

Daß dieſe Geſetze verordnen, daß die öffentlichen Gewäſſer unter der Verwaltung der Adminiſtrativbehörde ſtehen, die Juſtizſtelle aber nur über die ſtreitigen Fälle erkennen ſolle, welche die Privateigenthümern gehörigen Gewäſſer betreffen:

Decretirt:

Das Urtheil vom ..... iſt als nicht ergangen anzuſehen; wobei dem klagenden Theile vorbehalten bleibt, mit ſeinem Geſuch bei der Verwaltungsbehörde einzukommen.«

Desgleichen ein Decret vom 12. April 1812, wovon wir folgendes ausheben:

»In Erwägung, daß der Fluß von Cère nicht ſchiffbar iſt, daß nach dem beſtätigten Staatsrathsgutachten vom 30. Plüv. XIII (ſ. unten Fiſchereien) der Fiſchfang in ſolchen Gewäſſern den angrenzenden Gutsbeſitzern gehört; daß nach einem andern Gutachten, welches nicht ins Geſetzbülletin eingerückt worden, »die Uebertretungen der Polizeiverordnungen hinſichtlich der nicht ſchiffbaren Canäle, Flüſſe und anderer Gewäſſer, gemäß den beſtehenden Geſetzen vor die Polizei- und Zuchtpolizeigerichte gehören, und die Streitigkeiten der Eigenthümer unter ſich aber vor die Civilgerichte; daß das Geſetz vom 14. Flor. XI der Verwaltung nur die Fürſorge für Reinigung der nicht ſchiffbaren Gewäſſer, Unterhaltung der Dämme und ſonſtigen Kunſtarbeiten, und für Vertheilung und Erhebung der Beiträge zur Beſtreitung der Koſten überträgt; daß es ſich im vorliegenden Falle nur von einem Damme handelt, wodurch der Erbauer ſich den umſchließlichen Fiſchfang zum Nachtheil der anſtoßenden Gutsbeſitzer zueignen will — wird der Präfectsbeſchluß als unzuſtändig vernichtet und die Parteien werden vor die Gerichte gewieſen.«

Der Directorialbeſchluß vom 14. Germ. VI endlich überträgt der Verwaltung die Befugniß, die Eröffnung der Schleuſen zu reguliren, welche jedoch nur einige Mal in der Woche Statt finden ſoll. Die Schleuſenmeiſter, Schiffer u. ſ. w., welche dagegen handeln, ſollen gerichtlich beſtraft werden. Der Präfect des Donnersberg hat die Eröffnung der Schleuſen an Waſſern, welche Hüttenwerke nähren, auf einen Tag in jeder Woche beſchränkt: Beſchluß vom 10. Auguſt 1807.

Dritter Titel.
Fiſcherei.

Das Geſetz vom 25. Aug. 1792 hat alle Feudalrechte, ſomit auch die ausſchließliche Fiſchereigerechtſamen abgeſchafft, was die

spätern Decrete vom 6. Juli und 30. Juli 1793 ausdrücklich bestätigen.

Ein Directorialbeschluß vom 28. Mess. VI hatte die Verfügungen der Ordonnanz vom 1669 publicirt. Allein ein Gesetz vom 14. Flor. X gibt neuere, jetzt geltende Verfügungen über den Fischfang in schiffbaren Gewässern:

»Art. 12. Vom 1. kommenden Vendemiaire anzurechnen, soll keiner in den schiffbaren Strömen und Flüssen fischen dürfen, wenn er nicht mit einer Erlaubniß versehen ist, oder wenn er nicht die Pacht des Fischfangs an sich gebracht, den folgenden Artikeln gemäß.

13. Die Regierung soll diejenigen Theile der Ströme und Flüsse bestimmen, wo sie die Fischerei einer Verpachtung empfänglich erachtet, und soll für die andern die Bedingnisse reguliren, denen die Bürger, welche mittelst Erlaubniß fischen wollen, unterworfen seyn sollen.

14. Jedes Individuum, welches, ohne weder Fischpachter zu seyn, noch einen Erlaubnißschein zu haben, in den schiffbaren Strömen und Flüssen anders als mit der Angelruthe fischen wird, soll condemnirt werden: 1) zu einer Geldbuße, die nicht unter fünfzig Francs seyn noch über zweihundert Francs gehen darf; 2) zur Confiscirung der Fischergarne; 3) zur Schadenvergütung gegen den Fischereipachter, mit einer Summe, die der Geldbuße gleich ist.

Im Wiederbetretungsfall soll die Geldbuße doppelt seyn.

15. Die Frevel sollen auf die nämliche Weise wie die Forstfrevel verfolgt und bestraft werden.

16. Die Netzpfähle, Schließwerke und andre bleibende Fischeranstalten, die erbaut oder zu erbauen sind, sollen gleichfalls verpachtet werden, nachdem man erkannt, daß sie nicht der Schiffahrt schädlich sind, und keinen gefährlichen Grundansatz verursachen können, wie auch daß die am Ufer gelegenen Güter keinen Schaden dadurch erleiden.

17. Die Polizei, die Aufsicht und Bewahrung der Fischerei sollen von den Agenten und Bediensteten der Forstverwaltung ausgeübt werden, und haben sie dabei die Verfügungen zu beobachten, welche zur Beurkundung der Forstfrevel vorgeschrieben sind.

18. Die Pachter des Fischfangs sollen Fischereigarden anstellen können, mit dem Beding, daß sie die Genehmigung des Forstmeisters dazu erlangen, und sie gleich den Forsthütern aufnehmen lassen.«

Der Beschluß vom 17. Niv. XII sagt: der Art. 14 des Gesetzes vom 14. Flor. X soll nach Form und Inhalt vollzogen werden, somit Niemand befugt seyn, der nicht Beständer ist oder einen Erlaubnißschein hat, anders als mit einer Angelschnur zu fischen.

Hinsichtlich des Fischfangs in nicht schiffbaren Gewässern gilt das Staatsrathsgutachten vom 30. Plúv. XIII als Norm:

»In Erwägung 1) daß die Fischerei auf den unschiffbaren Strömen zu den Feudalrechten gehörte, indem sie, in Frankreich, entweder dem Obergerichtsherrn, oder dem Lehnsherrn reservirt war;

2) daß die Abschaffung des Feudalwesens nicht zum Vortheil der Gemeinden, wohl aber zum Vortheil der Lehnsleute geschehen ist, welche in ihren Personen und in ihrem Eigenthum frei geworden sind;

3) daß die an die Ufer grenzenden Gutsbesitzer sich all den übeln Folgen ausgesetzt sehen, die mit der Nachbarschaft unschiffbarer Ströme verknüpft sind, (in Ansehung welcher die Gesetze übrigens keine, zum öffentlichen Gebrauch bestimmte vordere Ufer reservirt haben;) daß die Gesetze und Regierungsbeschlüsse ihnen die Bestreitung der Kosten der Aufräumung und Unterhaltung dieser Ströme aufgelegt haben; und daß nach den Regeln der natürlichen Billigkeit, der, welcher die Lasten trägt, auch die Vortheile genießen muß;

4) endlich, daß das Recht der Fischerei auf unschiffbaren Strömen, wenn es den Gemeinden bewilligt werden sollte, eine Dienstbarkeit für die Besitzthümer der Einzelnen abgeben würde, und daß diese Dienstbarkeit laut dem Civilgesetzbuch nicht existirt. —

Hält dafür, daß die Fischerei auf unschiffbaren Strömen in keinem Falle den Gemeinden zustehen kann; daß die angrenzenden Besitzer den Genuß derselben haben sollen, ohne jedoch dieses Recht anders ausüben zu dürfen, als unter Beobachtung der allgemeinen Gesetze oder Localordnungen über die Fischerei, noch es beizubehalten, wenn ein Strom, der gegenwärtig für unschiffbar gehalten wird, in der Folge schiffbar würde; und daß demnach sämmtliche Acte der Administratifbehörde, die Gemeinden in den Besitz dieses Rechtes gesetzt haben dürften, nichtig erklärt werden müssen.«

Ein Gesetz vom 21. Vent. XI sagt:

»Art. 1. Der sogenannte Ochsenfischfang, sowie der Fischfang mit Kratzgarn oder Beutelgarn (pêche aux boeufs, à la drège, au gangug) ist verboten.

2. Der Uebertreter soll zu 300 Franken Geldbuße, zu Gunsten der Seeinvalidenkasse, verurtheilt, die Garne, welche dazu gedient, sollen verbrannt, Nachen, Tackelwerk und Geräthe zur Sicherheit für die Zahlung mit Beschlag belegt, und wenn nicht binnen 14 Tagen die Strafe entrichtet wird, veräußert werden.

3. In Wiederholungsfällen ist die Strafe doppelt, im dritten dreifach und so fort.«

Noch theilen wir hier einen auf Fischerei, Schifffahrt und Fähren sich beziehenden Beschluß des Präfecten vom Donnesberg vom 24. Vend. XIV mit:

Art. 1. Von dem heutigen Tage an und bis zu anderweitiger Verordnung sollen nach Untergang der Sonne sogleich sämmtliche Fahrzeuge, Schiffe und Nachen an dem linken Rheinufer befestiget werden, und es darf nächtlicherweile

keine Schifffahrt, Fischfang oder Ueberſetzen der Reiſenden von einem Ufer zum andern Statt haben.

2. Die Orte, wo die Schiffe und Fahrzeuge zuſammen geſtellt und befeſtigt werden ſollen, ſind folgende:

Von Leimersheim und Neupfortz bis Germersheim, iſt der Vereinigungspunkt Germersheim.

Von Germersheim bis Speier, der Canal dieſer letztern Stadt.

Von Speier bis Mannheim, der Altrhein bei Altripp.

Von Mannheim bis Frankenthal, der Canal von Frankenthal

Von Frankenthal bis Rorheim, der Canal von Rorheim.

Von Rorheim bis Rheindürkheim, der Hafen von Rheindürkheim.

Von Rheindürkheim bis Nierſtein, der Canal von Oppenheim.

Von Nierſtein bis Bodenheim, das Dorf Nackenheim.

Von Bodenheim bis zum Weiſſenauerkloſter, der Hafen zu Weiſſenau.

Von Mainz bis Mombach, der Hafen zu Mainz

Von Mombach bis Heidenfahrt, das Dorf Heidenfahrt.

Von Heidenfahrt bis Galsheim, der Hafen zu Galsheim.

Von Galsheim bis Bingen, der Hafen zu Bingen.

3. Die ſonach verſammelten Fahrzeuge müſſen mit Hängſchlöſſern verſchloſſen, und überdieß der Aufſicht einer hinlänglichen Wache von Mauthgarden überliefert werden, welche Wache von den unmittelbarer Chef dieſes Dienſtes, zufolge der Befehle ihrer Vorgeſetzten, aufgeſtellt werden ſoll. Die Eigenthümer der Fahrzeuge ſind gehalten, ſie mit einer Kette und einem Hängſchloſſe zu verſehen.

4. Kein Fahrzeug darf, während der Nacht, aus der ihm angewieſenen Stelle herausgehen, es ſeye denn mit einer ausdrücklichen und ſchriftlichen Erlaubniß der Behörde und für einen öffentlichen Dienſt; gedachte Erlaubniß muß dem auf dem Poſten befindlichen Mauthgarden vorgezeigt, und zu ſeiner Legitimation belaſſen werden; nichtsdeſtoweniger darf er das Fahrzeug anderſt nicht als mit genugſamer Begleitung abgehen laſſen, um ſich zu verſichern, daß es ſich nicht von ſeiner Beſtimmung entfernt.

5. Die Erlaubniſſe zum Fiſchfang, ſelbſt während des Tags, ſollen vom Unterpräfecten auf das Gutachten der Maire ertheilt werden; und ſollen gedachte Erlaubniſſe, bei eintretendem Unterſchleif, auf die dem Unterpräfecten dießfalls gemachte Anzeige, und nach geſchehener Unterſuchung der Sache, zurückgenommen werden; unbeſchadet des rechtlichen Verfahrens vor den Tribunälen, falls der Schiffer ſchuldig befunden würde, entweder verrätheriſche Correſpondenzen, oder die Entweichung der Conſcribirten, oder die Anlandung fremder Perſonen auf das linke Ufer begünſtigt, oder ſonſten gegen die, in Betreff der innern Sicherheit beſtehende Polizeiordnung gehandelt zu haben.

6. Nichtsdeſtoweniger, und um die Uebertretungen ſo viel möglich zu verhüten, dürfen die mit Erlaubniß zum Fiſchfang, ſelbſt während des Tags auslaufenden Fahrzeuge, dieſes nicht anderſt, als mit einer Wache von wenigſtens zwei Mann, die unter den Mauthgarden genommen werden muß.

7. Die Wache hat bei niedergehender Sonne die Rückkehr der Fahrzeuge zu bewerkstelligen, das Aus- und Einschiffen aller Personen zu verhindern, die nicht durch die Regelmäßigkeit ihrer Päße und Papiere hinlänglich anerkannt sind; sich jeder verbotenen Correspondenz zu widersetzen; alle Paquete, Bücher, Brochüren, Flugschriften u. d. gl. aufzugreifen, und sie ihren Chefs zuzustellen, welche sie nebst den diesfalls gefertigten Protocollen an den Unterpräfecten zu schicken haben, der sie sogleich an den Präfecten des Departements einsendet damit auf dessen Betreiben die Frevler durch den Sicherheitsbeamten den Gesetzen gemäß belangt werden.

8. Sollten die zur Wache der Fischerkähne bestellten Garden sich selbst irgend einer Untreue schuldig machen, so hat der Unterpräfect auf der Stelle an den Präfecten dießfalls einzuberichten, damit dieser bei dem Hauptdirector die Entsetzung des Frevlers und dessen Belangung vor den Tribunälen, nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels betreiben könne.

9. Ausfertigung gegenwärtigen Beschlusses soll dem Unterpräfecten zu Speier und den Mairen des Mainzer Bezirks zugeschickt werden, welche, jeder seines Theils, den Vollzug desselben zu befördern haben.

Auch soll derselbe in beiden Sprachen gedruckt, bekannt gemacht und angeschlagen werden.«

Mit diesem Beschluß vergleiche man die obige Rheinschifffahrtsconvention, sodann die neuern Mauth- und Zollgesetze ꝛc.

Vierter Titel.
Rheindämme.

Ueber die Polizei der Rheindämme ist bisher schon das Nöthige vorgekommen. Was die Kosten der Unterhaltung betrifft, so waren die anstoßenden Departemente damit belastet. Der Landrathsabschied dehnt die Last auf den ganzen Rheinkreis aus, von welchem jetzt die Kosten nach der Gesammtsteuer getragen werden. Doch ist nach dem oben mitgetheilten Gesetz über das Rheinoctroi der Ertrag desselben für die Ufer- und Wasserbauten bestimmt, was auch durch den Landrathsabschied von 1816 anerkannt ist. Aus dem Landrathsabschied von 1827 ersieht man, daß zu den Arbeiten zur Rectification des Rheinbettes der Landrath die Hälfte und die Staatskasse die andere Hälfte bewilligt hat. Uebrigens s. Staatswirthschaft.

Fünfter Titel.

Anlegung neuer Mühlen und sonstiger Wasserwerke.

Nach den bisher mitgetheilten Gesetzen und Verordnungen, insbesondere der vom 19. Vent. VI darf Niemand einen Bau am Wasser unternehmen, ohne Erlaubniß der Verwaltung. Die Ministerialinstruction vom 14. Therm. IV zur Vollziehung dieses Gesetzes schreibt folgendes hiebei vor:

Ein jeder, der eine Brücke, eine bleibende oder mobile Chaussee, eine Schleuse oder Hüttenwerk, eine Wehr, Mühle, Damm oder anderes, den freien Lauf des Wassers hemmendes Werk, auf den schiff- und floßbaren Strömen, auf den allgemeinen Abzugs- oder Wässerungskanälen anlegen will, muß sein motivirtes und umständliches Gesuch bei dem Präfect des Departemens, wo die projectirte Anlage geschehen soll, einreichen. Der Präfect, nachdem er es eingesehen, läßt es dem Maire der Gemeinde, dem Bezirksingenieur und dem Schiffahrtsinspector, wo dergleichen bestehen, zum gutachtlichen Bericht zugehen. Der Maire hat zu untersuchen, ob die Sache den Localitäten und dem Interesse der benachbarten Besitzer gemäß ist; und, um hierüber alle Erläuterungen zu erhalten und die Betheiligten in Stand zu setzen, ihre Reclamationen zu machen, verordnet er den Anschlag, und läßt die Petition an der Hauptthüre des Gemeindehauses anheften. Dieselbe muß zwei Decaden lang angeschlagen bleiben, mit der Einladung an die Bürger, welche Bemerkungen zu machen haben, selbe bei der Mairie, in besagten zwei Decaden, oder spätestens binnen dreitägiger Frist, nachdem der zum Anschlag beraumte Termin vorüber ist, einzubringen.

Der Maire schließt demnächst seine Bemerkungen bei; auch darf er, nebst der obigen Vorkehrung, nichts versäumen, was ihm in der Sache Aufklärung verschaffen kann, entweder indem er sich auf Ort und Stelle verfügt, oder durch den Zusammentritt der angrenzenden Eigenthümer und Besitzer der ober- und unterhalb belegenen Werke, oder endlich durch die Mitwirkung des Ingenieurs und Inspectors, wenn sie der Unterpräfect mit dem Maire zusammenbringen kann.

Wenn der Ingenieur allein verfährt, so muß er, um mit desto mehr Sachkenntniß zu urtheilen, den Abfluß der beraumten Fristen und die Bemerkungen des Maire abwarten, die ihm, nebst sämmtlichen Aktenstücken, von dem Unterpräfecten, an den sie der Maire befördert hat, zugestellt werden. Er untersucht durch die Regeln der Kunst die Vortheile oder Nachtheile der Anlage, und wägt in dieser Hinsicht die Stärke der etwa gemachten Einwürfe ab. Wenn kein Schifffahrtsinspector in dem Bezirke ist, so nimmt er die Bemerkungen der erfahrensten Schiffer über die Folgen, die die projectirte Anlage in Ansehung der Wirkung des Wassers verursachen kann, zu Hilfe, und schreibt die Art

vor, wie die Anlage bewerkstelligt werden soll, wie auch die verhältnißmäßige Größe der Schutzbretter, Schleusen, des Ablasses u. dgl.; über sämmtlich dieses fertigt er einen Riß und legt ihn seinem Berichte bei. Die Anfertigung des Risses geschieht auf Kosten des ansuchenden Theils.

Der Schifffahrtsinspector benimmt sich soviel möglich mit dem Ingenieur, welcher ihm in allen Fällen die Akten mittheilen muß. Er untersucht den Gegenstand in Bezug auf die Schifffahrt für sich allein.

Inzwischen hindert nichts, wenn der Ingenieur und der Inspector einig sind, daß sie ihre Redaction gemeinschaftlich machen. In diesem Falle wird eine doppelte Urschrift gefertigt, woron die eine in den Händen des Inspectors und die andere in denen des Ingenieurs verbleibt. Sodann werden sämmtliche Akten dem Unterpräfect zugestellt, der sie mit seinem Gutachten an den Präfect einsendet.

Der Oberingenieur ertheilt sein Gutachten auf den Bericht des Ingenieur.

Der Schifffahrtsinspector, er mag allein oder verschieden arbeiten, muß jederzeit eine Ausfertigung seines Berichtes an das Schifffahrtsbüreau, nebst derjenigen, die für den Präfect bestimmt ist, einschicken.

Sobald die Untersuchungen und Berichte geschlossen sind, werden sämmtliche Akten dem Präfecten zugestellt, welcher seinen motivirten Beschluß faßt, der durch eine ausdrückliche Verfügung den Vollzug solang aussetzt, bis die Bestätigung der Regierung erfolgt ist.

Gemäß dem Beschlusse vom 29. Flor. VI. Jahrs müssen alle Autorisationsbeschlüsse des Präfecten enthalten:

1) Die den Ingenieurs zustehende ausdrückliche Verbindlichkeit, unmittelbar den Vollzug der in den Rissen und Ueberschlägen angezeigten Arbeiten zu beaufsichtigen;

2) Die des Conzessionnärs, nachdem die Arbeiten beendigt sind, auf seine Kosten ihren Bestand auf einen Bericht des Ingenieurs beurkunden zu lassen, wovon eine Expedition in dem Archiv der Präfectur niedergelegt, und eine andere an den Minister des Innern eingesendet wird.

3) Die ausdrückliche Bedingniß, daß in keinem Falle und unter keinem Vorwande von den Conzessionnären oder ihren Stellvertretern Anspruch auf Entschädigung oder Ersatz wegen der Anstalten gemacht werden kann, die die Regierung zum Vortheil der Schifffahrt, des Handels oder der Industrie, auf den Strömen, wo die Anlagen befindlich sind, treffen dürfte.

Der Beschluß des Präfecten wird an den Minister des Innern geschickt, damit er geprüft und eintretenden Falles bestätigt werde.

In Ermangelung von Seiten des Conzessionnärs, sich nach den Verfügungen der von ihm erwirkten Conzession pünktlich zu bemessen, soll dieselbe zurückgenommen und der Platz in den vorigen Zustand auf seine Kosten versetzt werden. Dasselbe gilt in dem Falle, wenn der Conzessionär, nachdem er die ihm auferlegten Bedingnisse getreu beobachtet hat, in der Folge einen Eingriff in den Lauf des Wassers machen, oder ohne Erlaubniß den Zustand des Ortes verän-

dern würde. (Instruction vom 14. Therm. Jahr VI, über die Formalitäten, die bei Erhaltung der, nach dem Art. 9 des Beschlusses vom 19. Vent. nämlichen Jahrs erfoderlichen Erlaubniß, erfüllt merden müssen.

Aeltere Anlagen.

Dieselben Regeln, die hieroben in Ansehung der neuen Anlagen vorgeschrieben sind, sollen auch jedesmal gelten, wenn man die Stelle der andern ändern oder eine bedeutende Neuerung an selben vornehmen will. Ferner ist bei diesen zu bemerken, daß die Urkunden des Besitzes geprüft werden müssen, um zu sehen, ob sie, nach der Untersuchung, die gemäß dem Beschlusse vom 19. Ventose geschehen muß, bestätigt worden sind.«

Ein Beschluß vom 30. Frim. XI verordnete den Abbruch eines ohne Bewilligung erbauten Hüttenwerks, und zwar, wenn es der Eigenthümer binnen 14 Tagen nicht selbst thue, auf Befehl des Präfecten; wobei jedoch blose Wohn- und sonstige Gebäude verschont bleiben mußten.

Sechster Titel.

Verlornes Gut im Wasser.

Das Gesetz vom 20. April 1791 hat das Heimfallrecht, soweit es ein Ausfluß der Feudalherrschaft war, aufgehoben. Nun sagt eine Ministerialinstruction:

»Solches verlorne Gut sind das Holz, Bretter, Geräthschaften und andere Mobilien, die der Strom des Wassers fortreißt.

Wenn dergleichen Effecten nicht zurückverlangt werden, so gehören sie unter die heimfälligen Güter. Solche Güter sind diejenigen, deren Eigenthümer nicht bekannt ist, und sich nicht als solcher meldet. Sie gehören dem Staate und keinem Einzelnen; auch keiner politischen Gesellschaft, dergleichen die Gemeinden sind.

Nunmehr müssen die Mairien diese Effecten auffammeln und in Verwahrung bringen. Der Maire berichtet den Unterpräfecten die Menge und Gattung der aufgesammelten und in Verwahrung gebrachten Effecten; dieser macht die Anzeige an den Präfecten, und letzterer Beamte verordnet die Bekanntmachung der diesfallsigen Nachricht, damit die Eigenthümer sich in einer bestimmten Frist melden können. Sind die Effecten nicht dem Verderb unterworfen, so kann die Frist nach den Umständen und dem Vermuthen, das man über die Eigenthümer hat, verlängert werden. Sind sie aber zu einem baldigen Verderb geeignet, so kann der Unterpräfect, mit Beistimmung des Directors der Dömänen, sie auf der Stelle verkaufen, und den Erlös, so lang es der Präfect bestimmt hat, hinterlegen lassen.

Sobald ein Maire erfährt, daß Gewässer Effecten mit sich führen, muß er eine Ordonnanz erlassen, die die Bürger benachrichtigt, daß jede Vorenthaltung

solcher Effecten ein Diebstahl sey, welcher criminell bestraft werden würde, mit der Auflage, diese Effecten zu declariren, damit er sie an dem dazu bestimmten Verwahrungsorte zusammen bringen lasse.

Die Municipalitäten erkennen, unter der Jurisdiction der Unterpräfecten, und gemäß den Verfügungen des Art. 19 des Gesetzes vom 21. Fructidor III. Jahrs, über die Verwaltung und Polizei der in ihren respectiven Bezirken befindlichen Mineralbrunnen.« (Beschluß vom 23. Vend. VI. Jahrs.)

Siebenter Titel.
Mineralbrunnen.

Zufolge dem Regierungsbeschluß vom 23. Vend. VI und Art. 19 des Gesetzes vom 21. Fruct. III steht die Polizei über die Mineralbrunnen den Ortsbehörden zu, unter Aufsicht der obern Verwaltungsbehörde. Was die Verpachtung der Mineralwasser auf Staatseigenthum betrifft, s. Staatswirthschaft.

Achter Titel.
Canäle; insbesondere jener zu Frankenthal.

Ueber die Art, wie Staatscanäle durch Actien an Privatleute vergeben werden können, enthält das kaiserliche Decret vom 16. März 1810 ein Beispiel hinsichtlich der Canäle von Orleans und Loing.

Was den Canal zu Frankenthal insbesondere betrifft, so erschien, nach dessen Herstellung, am 26. Juni 1823 (Intelligenzbl. S. 943) folgende Verfügung:

»§. 1. Das Aus- und Einladen der den Frankenthaler Canal befahrenden Schiffe darf nur in dem Hafenbassin geschehen.

§. 2. Kein Schiffer darf beim Durchfahren durch die Schleuse weder mit Stacheln oder Hacken, noch mit dem Schiffe selbst an die Schleusenthore, an den Boden des bei der Edigheimer Entwässerungsschleuse befindlichen Aquäductes (d. h. Wasserleitung) oder an die Werke stoßen.

§. 3. Die Verunreinigung des Canales mit Schutterde, Steinen u. s. w. ist untersagt.

§. 4. Der Schiffritt ist nur auf dem untersten Bankete der Canaldämme gestattet, den Fußgängern aber das Gehen nur auf der Dammkrone erlaubt. — Kein Theil der Canaldämme darf zum Fahren benutzt werden.

§. 5. Jeder von Frankenthal nach dem Rheine fahrender Schiffer ist verbunden, dem Schleusenwärter an der Ausmündung des Canals den von dem königl. Rentamte ausgestellten Schein über die geschehene Entrichtung der Gebühren auszuhändigen. —

§. 6. Die Uebertretung der in dem §. 2, §. 3 und §. 5 ausgesprochenen Verbote werden in Folge des von der ehemaligen churpfälzischen Regierung den 22. August 1788 festgesetzten Reglements mit einer Strafe von einem Gulden dreißig Kreuzer, vorbehaltlich des im eintretenden Falle zu leistenden Schadenersatzes, belegt. — Gegen die übrigen Zuwiderhandlungen werden die allgemein gesetzlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in Anwendung gebracht.

§. 7. Die oben bezeichneten Zuwiderhandlungen werden durch die Polizeibehörden, die Baubeamten, die Gensdarmen, die Flurwächter, den Krahnmeister und den Krahnenknecht, sowie durch die Dammwärter protocollirt und bei dem königl. Friedensgerichte oder nach Umständen bei dem königl. Staatsprocurator zur Verfolgung angezeigt.«

Fünfzehntes Capitel.
Post- und Botenwesen.

Das Post- und Botenwesen hat eine gänzliche Umgestaltung erfahren, so daß wir hier von den französischen Gesetzen nur wenig und zwar nur indem wir das noch Gültige gelegenheitlich beibringen, Kenntniß zu nehmen brauchen.

Erster Titel.
Organisation der Postbehörden.

Eine königl. Verordnung vom 31. Juli 1817 (Amtsbl. S. 395) lautet also:

»Durch Unsere Verordnung vom 15. April l. J. über die Formation der Staatsministerien §. 3 haben Wir ausgesprochen, daß die an die Stelle der ehemaligen Generalpostdirection eintretende Generaladministration der Posten, der unmittelbaren Leitung Unsers Ministeriums des Hauses und des Aeußern untergeben seyn soll.

Ueber die Einrichtung dieser Centralverwaltungsstelle erlassen Wir nun nachstehende nähere Bestimmungen:

Formation.

§. 1. Die Generaladministration der Posten besteht aus:
einem Director, vier Oberposträthen
und dem erforderlichen Kanzlei-, Registratur-, Kasse- und Rechnungspersonale.

§. 2. Der Director und die Räthe, dann der Centralcassier stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in den Hauptverordnungen vom 1. Jänner 1805 und 8. Juni 1807 festgesetzt sind. Die Verhältnisse des übrigen Personals richten sich nach der Verordnung vom 28. Nov. 1812 und nach den übrigen schon bestehenden oder noch erfolgenden allgemeinen Normen.

§. 3. Der Rang des Directors und der Räthe der Generalpostadministration ist der nämliche, wie er für die Directoren und Räthe anderer Centralstellen bestimmt ist.

§. 4. Die Gehälter werden in einem besondern Etat festgesetzt werden.

Wirkungskreis.

§. 5. Die Generaladministration der Posten besteht als eine Unserem Ministerium des Hauses und des Aeußern unmittelbar untergeordnete Centralverwaltungsstelle, welche nach einer vorzuschreibenden Dienstinstruction und angewiesenen Competenz ihre Geschäfte zu führen hat. In dieser Beziehung erstreckt sich ihr Wirkungskreis im Allgemeinen: a) auf die obere Leitung und Beförderung des Correspondenzverkehrs, die Anlegung oder zweckdienliche Abänderung der reitenden und fahrenden Postkurse, die Eingreifung der Influenzen und die möglichste Beschleunigung des Laufes der Posten; b) sie ertheilt den untergeordneten Postbehörden die Vorschrift über die Dienstesordnung in den Postbüreaux, über das Manipulations- und Rechnungswesen; c) sie führt die obere Aufsicht über das gesammte Postpersonal und controllirt dasselbe in seinen Dienstfunctionen. Von den Fähigkeiten und den Dienstseseigenschaften der Postbeamten und subalternen Postdiener wird sie sich verläßige Kenntniß zu verschaffen haben; d) sie wacht über die Beobachtung und Einhaltung der vorgeschriebenen Posttaxen und über die gute Bestellung der Poststationen, für die Beförderung der Extraposten und des Estaffettenlaufes; e) dieselbe macht die Vorschläge zu allen im Postwesen allenfalls erforderlichen organischen Verordnungen, und hat die Begutachtung zu allen auf Erledigungsfällen erforderlich werdenden neuen Anstellungen der Postbeamten und des übrigen subalternen Personals; f) die Anstellungsdecrete des untern Personals bis zum wirklichen Officialen ausschließlich werden von dem Director der Generaladministration unterzeichnet, und von dem Secretär derselben contrasignirt. Der Diensteid der Oberpostmeister und des bei der Generaladministration selbst angestellten, dem Collegium untergeordneten Personals wird bei derselben abgelegt und die Verpflichtungsprotocolle von derselben aufgenommen; g) sie wacht über die vorschriftliche Form der Geschäftsführung, über die schnelle und gehörige Erledigung der Gegenstände und über die Befolgung der bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen; h) die Generaladministration der Posten ist ermächtigt, ohne besondere weiters einzuholende Genehmigung 1) die Bestellung und Annahme jener Postindividuen, vorbehaltlich der Berichtigung der Caution zu verfügen, welche mit Dienstverträgen aufgenommen werden, und außer den Ritt- oder Fahrgebühren keinen fixen Gehalt aus der Postcassa beziehen. 2) Urlaub oder Reiselicenzen für die Postbediensteten in das Inland auf die Dauer von vier Wochen zu ertheilen; jedoch nicht zur Residenzstadt und nicht für das zu dem Collegium der Generaladministration selbst gehörige, oder bei der Centralpostcassa angestellte Personal.

§. 6. In Beziehung auf das Cassen- und Rechnungswesen der Generalpostadministration bestimmen Wir insbesondere was folgt: a) Vor dem Eintritt eines jeden neuen Verwaltungsjahres hat die Generaladministration auf den

Grund der schon einige Zeit zuvor ihr vorzulegenden Specialetats der Oberpostämter und Postinspectionen einen Hauptetat über die Einnahme und Ausgabe mit einem umfassenden Berichte Unserem Staatsministerium des Hauses und des Aeußern vorzulegen, welches sich hierüber mit Unserm Staatsministerium der Finanzen benehmen und denselben sodann gemeinschaftlich mit dem letztern Uns zur Sanction vorlegen wird. Von diesem sanctionirten Etat soll sodann Unserer Centralhauptbuchhaltung der Finanzen, so wie dem obersten Rechnungshofe ein Duplicat zur Wissenschaft und Controlle, ersterer zugleich zur Aufnahme in dem Centralfinanzetat gegeben werden. b) Die Generaladministration der Posten hat sich übrigens rücksichtlich ihrer Anweisungen auf die Casse nach der allgemeinen Cassainstruction vom 2. März 1814 zu achten, welche für dieselbe gleichfalls als geltende Vorschrift erklärt wird. c) Ueber die Rechnungen der Centralpostcasse, so wie der äußern Postcassen und Oberämter steht der Generaladministration die Revision, die Superrevision der Centralpostcasserechnungen aber nach dem Edict vom 20. October 1812 Unserm obersten Rechnungshofe zu, wohin solche mit Bericht einzubefördern sind; der oberste Rechnungshof ist zugleich befugt, auch die Vorlage der Rechnungen der äußern Postcassen und Aemter durch die Generalpostadministration abzufordern. Eben so hat derselbe die Befugniß und Obliegenheit, von Zeit zu Zeit den Cassasturz bei der Centralpostcasse und auch nach Umständen und Gelegenheit bei den übrigen Postcassen vorzunehmen. d) Die Generaladministration der Posten wird der Centralhauptbuchhaltung der Finanzen mittheilen: 1) alle Vierteljahre ein Verzeichniß der vorgegangenen Etatsveränderungen, 2) alle Monate eine summarische Uebersicht des Cassabestandes sämmtlicher äußern Postcassen.

Außerdem hat die Centralpostcassa alle 14 Tage eine Abschrift ihres Tagebuches an die Centralhauptbuchhaltung einzuschicken.

§. 7. In Bezug auf die Behandlung der Rechtsgegenstände in Postsachen verordnen Wir:

I. In Postreclamationsfällen

a) hat es in Ansehung der ersten Anbringung einer Reclamation bei der Postbehörde das Verbleiben bei dem Inhalte Unserer Verordnung vom 22. Sept. 1814 (Reggsbl. St. 59), nach welcher alle Reclamationen binnen Jahresfrist vom Tage der Aufgabe, und soviel die vom Auslande kommenden Stücke betrifft, vom Tage des Eintritts in das Königreich angebracht werden müssen, wenn Unser königl. Postärar, oder wenn ein Postbediensteter aus dem Grunde der Vernachläßigung hiefür in Anspruch genommen werden will. Da übrigens die auswärtigen Postanstalten keinen so langen Termin für die Anbringung der Reclamationen gesetzt, sondern solchen größtentheils auf drei Monate beschränkt haben, so werden die Reclamationen sich deßfalls von selbst ihr Recht und Interesse durch zeitliche Anbringung der Reclamation bei allen nach dem Auslande gehenden oder daher kommenden Stücken zu sichern wissen. b) Die erste Untersuchung im Dienstwege kommt den Oberpostämtern oder Postinspectionen unter Leitung der Generaladministration der Posten, oder nach Maßgabe des Falles,

dieser unmittelbar zu. Nach beendigter Untersuchung schickt das einschlägige Oberpostamt oder Inspection die Untersuchungsakten an die Generaladministration der Posten ein, welche hierauf an den reclamirenden Theil eine Erklärung erläßt, durch welche solche im administrativen Wege ausspricht, ob und in wie ferne der Forderung desselben, vorbehaltlich des Regresses gegen den schuldigen Dritten aus Unserm Postärar werde entsprochen werden. Die bei solchen ersten Untersuchungen in Postreclamationsfällen bei den Oberpostämtern, Inspectionen oder der Generaladministration der Posten sich ergebende Schreiben, Protocolle, Berichte und andere Expeditionen sind von aller Kanzleisportel und Stempeltare frei. Es hat aber der Reclamant, wenn seine Beschwerde ungegründet befunden worden ist, oder wenn der Fall ihm keinen Ersatzanspruch gegen Unser Postärar gibt, so wie der schuldig befundene Postdiener die Commissionsreisekösten oder andere bei dieser amtlichen Untersuchung entstandene baare Kostenauslagen zu ersetzen. c) Wenn der Reclamant sich bei der Erklärung Unserer Generaladministration der Posten nicht befriedigt, so steht ihm der Rechtsweg gegen Unsern Fiscus bei der hiezu geeigneten Gerichtsstelle frei. Der inländische Reclamant hat jedoch die Klage gegen Unsern Fiscus binnen 90 Tagen und der ausländische binnen 6 Monaten nach erfolgter und demselben bekannt gemachten Erklärung der Generaladministration der Posten bei Strafe des Verlustes seiner Forderung anzubringen. d) Im Fall eine Schuld oder Vergehen eines Postbediensteten für gegründet erachtet werden sollte, so ist derselbe in dem Hauptprozeß zu adcitiren, und es hat sofort das einschlägige Appellationsgericht sowohl über die Forderung des Reclamanten, als auch über die von dem Postbediensteten zu leistende Entschädigung das Rechtliche zu erkennen. e) Wenn die Generaladministration der Posten den Reclamanten, ohne den Rechtsgang abzuwarten, befriedigt und einen Postbediensteten zum Ersatz des Schadens angewiesen hat; so bleibt dem Letztern, falls er sich durch den Ausspruch der Generaladministration beschwert erachtet, unbenommen, seine Beschwerde bei dem einschlägigen Appellationsgerichte, jedoch binnen einem Termin von zwei Monaten, bei Strafe des Verlustes seines Widerspruches, anzubringen. f) Dergleichen auf das Postwesen Bezug habenden Rechtssachen sollen von den Justizstellen rücksichtlich der Instruction, und namentlich in Betreff des Beweises, im Wege des summarischen Prozesses unter abgekürzten Terminen behandelt und die Entscheidung dieser privilegirten Sachen vor andern Civilsachen beschleuniget werden.

II. Bei Dienstgebrechen

und Verschuldungen steht die Untersuchung und die Entscheidung, wenn solche nur Dienst-, Polizei- oder Disciplinargegenstände betreffen, den einschlägigen Postoberbehörden, oder nach Maßgabe des Gegenstandes und der Personen der Generaladministration der Posten zu.

Betreffen solche aber Verschuldungen, für welche in Unserm allgemeinen Strafgesetzbuche die Strafen bestimmt sind, so kommt der Generaladministration der Posten nur die Generaluntersuchung zu, wie solche II. Theil, 7. Titel des allgemeinen Strafgesetzbuches vorgeschrieben ist.

III. Die Postbeeinträchtigungsfälle

gehören in erster Instanz vor Unsere Polizeibehörden, in der zweiten vor die Kreisregierungskammer, von welcher der Recurs an Unsern Staatsrath unter den bereits bestimmten Voraussetzungen Statt hat.

§. 8. Wir erneuern übrigens andurch Unsere Verordnung vom 31. Jänner 1809, daß keine richterliche, administrative oder Militärgewalt unter irgend einem Vorwande Abänderungen in den Geschäften, dem Laufe oder der Dienstorganisation der Posten vorschreiben, noch irgend eine auf die Verrichtungen des Postdienstes Bezug habende Weisung erlassen könne. Alle Forderungen oder Beschwerden in Hinsicht dieses Dienstes müssen in Berichten an Unser Ministerium des Hauses und des Aeußern gerichtet werden.

Geschäftsgang.

§. 9. Alle an diese Centralverwaltungsstelle gehörigen Berichte und Schreiben sind an dieselbe unter Aufschrift:

»An die Generaladministration der königlichen Posten«

einzusenden. Die Form der Berichte und der Eingaben bleibt die bisherige, nur richtet sich die Anrede und der Schluß nach der Aufschrift.

§. 10. Alle Berichte, Eingaben und Schreiben an die Generaladministration der Posten werden von dem Director eröffnet, sofort zur Eintragung in das Einlaufsprotocoll abgegeben, und hierauf nach der entworfenen Repartition oder der besondern Vormerkung des Directors an die Referenten ausgestellt, nachdem vorher die nöthigen Voracten denselben beigefügt worden sind.

§. 11. Zur Berathung der eingegangenen Gegenstände sollen in jeder Woche wenigst zwei Sitzungen gehalten werden.

§. 12. Ueber Gegenstände von Wichtigkeit, besonders wo Vorträge an Unser Ministerium des Hauses und des Aeußern zu erstatten sind; dann bei allen Untersuchungsfällen soll in den Sitzungen schriftlicher Vortrag geschehen, und nach der Stimmenmehrheit entschieden werden.

Wenn der Vorstand der Mehrheit nicht beistimmt, welches im Protocolle zu bemerken ist, so soll derselbe beide Meinungen in dem an Unser Ministerium des Hauses und des Aeußern zu erstattenden Berichte vortragen, und die Entscheidung erholen.

Bei Gleichheit der Stimmen bewirkt in solchen Gegenständen, welche nicht durch eigenen Vortrag an dasselbe gebracht werden müssen, jene des Directors die Mehrheit.

§. 13. Zur Beschleunigung des Geschäfts sollen die Referenten, wo es nach der Beschaffenheit des vorzutragenden Gegenstandes nur immer thunlich ist, die Aufsätze der Entschließungen schon zur Sitzung bringen; welche im Falle der Genehmigung sogleich mit dem Revidit des Vorstandes versehen werden. Sind es Gegenstände, deren Erledigung der Generalpostadministration überlassen ist, so fügt der Vorstand sogleich sein **Expediatur** bei, und sorgt für die schleunige Ausfertigung. Dringende oder ganz einfache Gegenstände können auch

außer den Sitzungen gefertigt werden, je nachdem sie mehr oder minder wichtig sind. In jedem Falle sind aber alle Entschließungen, auf welche Art sie ausgefertiget werden, in das Geschäftsprotocoll der Generaladministration einzutragen, und jene Expeditionen, welche außer den Sitzungen auf Befehl des Directors, oder des für ihn in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung, für die Leitung der Geschäfte eintretenden ältesten Rathes gefertiget werden, im Geschäftsprotocolle besonders vorzumerken.

§. 14. Gegenstände, worüber jedesmal Unsere Allerhöchste Genehmigung mittelst Bericht und Antrag an Unser Ministerium des Hauses und des Aeußern zu erholen ist, sind folgende: a) alle Dienstbesetzungsfälle jener Postbeamten und Postbediensteten, welche aus Unserer Postcasse fixe Gehälter beziehen. b) Alle Dienstentlassungsfälle derselben, so wie die Suspensionsfälle, welche vom Amt und Gehalt auf länger als einen Monat eintreten. c) Alle Verfügungen über die Abänderung der bestehenden Posttaxen und Tarife. d) Alle Anträge und Verhandlungen mit fremden Postanstalten über abzuschließende Postverträge. e) Anlegung neuer Postcurse oder Aufhebung derselben. f) Eintheilung der Bezirke der Oberpostämter. g) Alle Gegenstände, welche auf Vermehrung oder Verminderung der Posteinkünfte directen Einfluß haben. h) Alle organischen Verfügungen, so wie die Festsetzung allgemeiner Grundsätze für die Postverwaltung oder die Abänderung der schon erlassenen allgemeinen Postverordnungen. i) Postdistanzregulirungen. k) Anweisungen auf Bezüge der Postarmencasse, oder Anleihen aus derselben.

§. 15. Damit keine wiederholte formelle Geschäftsbehandlung über die Gegenstände des Postwesens bei Unserm Ministerium des Hauses und des Aeußern nothwendig, und die sonst erforderliche doppelte Registratur vermieden werde; so hat die Generaladministration der Posten ihren Berichten und Anträgen den Entwurf der Resolution immer mit anzulegen. Diese gehen sohin, wenn solche genehmiget werden, und wenn keine besondere Expedition erforderlich wird, mit der ersten an dieselbe zurück.

§. 16. Die Ausfertigungen der Generaladministration der Posten geschehen an die ihr untergeordneten Postbehörden und an Privaten:

»Im Namen Seiner Majestät des Königs«

an auswärtige oder coordinirte Stellen aber mittelst Schreiben oder in der Notenform.

Alle Ausfertigungen werden von dem Director unterzeichnet und von dem expedirenden Secretär nach vorgängiger Collationirung contrasignirt.

§. 17. Mit dem Schlusse einer Woche sollen Unserm Minister des Hauses und des Aeußern die Geschäftsprotocolle und mit Ende eines jeden Vierteljahres ein vergleichender Auszug der eingelaufenen, erledigten, und rückständigen Gegenstände vorgelegt werden.

§. 18. Uebrigens verfügen Wir noch ferner, daß die Namen der aufzustellenden Referenten geheim zu halten sind, und daß solche keine Sollicitationen annehmen.

Es ist auch dem Personale der Generalpostadministration untersagt, über Dienstgeschäfte zu correspondiren, und den Parteien oder andern zur Generalpostadministration nicht gehörigen Personen soll der Eintritt zu dem Locale der Büreaus untersagt seyn.

Allenfallsige Anfragen sind allein an den expedirenden Secretär zu stellen, welcher die zu ertheilende Auskunft blos darauf zu beschränken hat, ob ein Gegenstand erledigt, und an welche Behörde die Ausfertigung erlassen worden sey. Es ist übrigens bei strenger Strafe, nach Umständen selbst der Entlassung vom Dienste verboten, eigenmächtig Abschriften aus der Kanzlei oder Registratur zu ertheilen.

Wir tragen Unserm Minister des Hauses und des Aeußern auf zu veranstalten, daß gegenwärtige organische Verfügung in Vollzug gesetzt werde.«

Sodann ist durch königl. Verordnung vom 31. Dez. 1826 die Bildung der Postverwaltungsstellen festgesetzt worden. Obgleich diese Verordnung nicht im Rheinkreise verkündet worden ist, so wird sie daselbst doch vollzogen, und wir nehmen sie daher aus dem Regierungsbl. vom Jahr 1827, Nro. 2 hier auf:

I. Die oberste Postverwaltungsstelle ist die Generaladministration der königl. Posten, welche nach §. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation des Ministeriums betreffend, eine Section des Staatsministeriums der Finanzen bildet.

Sie besteht aus: a) einem Vorstande mit dem Range eines Ministerialrathes; b) zwei Oberpoströthen mit dem Range der Centralräthe; c) einem Assessor mit dem Range eines Postmeisters; d) einem Secretär; e) einem Registrator; f) fünf Revisoren; g) zwei Canzlisten.

Für die Kosten des nothwendigen Aushülfs- und Dienerpersonals wird seiner Zeit eine verhältnißmäßige Aversalsumme festgesetzt werden. Vor der Hand bleiben die bereits angestellten oder verwendeten Individuen in ihren Functionen und Gehaltsbezügen.

Die Bearbeitung der Postreclamationsgegenstände wird einem Kronanwalt oder einem Kreisfiskal übertragen werden, welcher in den Sitzungen der Generaladministration mit entscheidender Stimme darüber Vortrag zu erstatten hat.

II. Die bisher bei der Generaladministration der königl. Posten bestandene Centralpostkasse wird hiemit aufgehoben. Die Oberpostamtskassen haben ihre Ueberschüsse unmittelbar an die Centralstaatskasse abzuliefern. Die Kasse des Oberpostamts München übernimmt die bei der Centralpostkasse bestandenen Nebenkassen, und bezahlt und verrechnet die Ausgaben der Generaladministration.

III. Dem Staatsministerium der Finanzen wird ein Oberinspector der Posten mit dem Range eines Oberpostraths unmittelbar beigegeben. Derselbe hat die der Generalpostadministration untergebenen Aemter regelmäßig zu inspiciren, und wenn er nicht auf Reisen sich befindet, den Sitzungen dieser Stelle

mit berathender Stimme beizuwohnen. Sein Gehalt wird von der Kasse des Oberpostamtes München bezahlt.

IV. Der Generaladministration der Posten unmittelbar untergeordnet sind vier Oberpostämter, welche zu Augsburg, München, Nürnberg und Würzburg ihren Sitz haben.

Jedes Oberpostamt ist besetzt mit a) einem Oberpostmeister, der den Rang eines Oberpostraths hat; b) einem Oberpostamtskassier, und c) der erforderlichen Anzahl von Offizialen, welche der Oberpostmeister nach den Erfordernissen des Dienstes zu den verschiedenen Geschäften zu verwenden, insbesondere aber davon einen zu den Functionen des Büreausecretärs und des Registrators und einen zu denen des Revisors nach seinem Gutbefinden zu bestimmen hat.

Die statusmäßige Anzahl von Offizialen ist:

für das Oberpostamt Augsburg 13
» » » München 14
» » » Nürnberg 15
» » » Würzburg 6

Für dermalen werden jedem Oberpostamte noch einige Offiziale über diese Anzahl zugetheilt, deren Stellen künftig durch bloße Gehülfen zu ersetzen sind. Zur Bestreitung der Kosten dieser Gehülfen werden Aversalsummen bestimmt werden.

Außerdem wird jedem Oberpostamte die erforderliche Anzahl von Post- und Eilwagenconducteurs beigegeben.

Die bereits angestellten Conducteurs behalten ihre dermaligen Stellen.

Wo bei einem Oberpostamte ein eigener Wagenmeister vorhanden ist, hat solcher zu verbleiben, und zugleich auch den Dienst des Hausmeisters zu versehen.

Hinsichtlich des übrigen Dienerpersonals und der ferneren Verwendung desselben, findet die §. 1 für die Generaladministration gegebene Bestimmung auch hier gleiche Anwendung.

Vor der Hand und bis zu weiterer Verfügung wird den Oberpostämtern zu Augsburg und Nürnberg jedem noch ein Spezialkassier für die fahrenden Posten zugeordnet.

V. Die Oberpostämter Regensburg und Speyer, dann die Inspectionen fahrender Posten zu Augsburg und Nürnberg werden hiemit aufgehoben.

Zu Regensburg und Speyer werden Postämter errichtet.

Die Geschäfte der Inspectionen fahrender Posten zu Augsburg und Nürnberg gehen an die dortigen Postämter über.

Der Bezirk des bisherigen Oberpostamtes Regensburg wird mit Ausnahme der Posterpeditionen zu Buchhausen, Eggenfelden, Eglofsheim, Ergolsbach, Gangkofen, Karpfheim, Landau, Mengkofen, Neustadt an der Donau, Pfarrkirchen, Pilsting, Saal und Simbach bei Landau, welche dem Oberpostamte München untergeordnet werden, — vorläufig dem Oberpostamte Nürnberg zugetheilt.

Die Geschäfte des bisherigen Oberpostamtes zu Speyer hat vor der Hand noch und bis zu weiterer Verfügung das dortige Postamt zu besorgen.

VI. Unverändert bleiben bis auf weiteres sämmtliche Postämter, die Postverwaltungen mit Ausnahme derer zu Schwabach, Miltenberg, Frankenthal und Kaiserslautern, welche in Posterpeditionen umgewandelt werden, — die bisherigen Posterpeditionen und Briefsammlungen.

Jedes Postamt mit Ausnahme des Postamts Speyer, welchem nur ein Postamtsverwalter vorstehen soll, wird mit einem Postmeister, jede Postverwaltung mit einem Postverwalter besetzt und demselben nach Bedarf des Dienstes eine bestimmte Anzahl von Offizialen oder Gehülfen beigegeben.

Statusmäßig erhalten Offizialen:

das Postamt	Lindau	1
» »	Landshut	1
» »	Ansbach	2
» »	Bamberg	2
» »	Bayreuth	2
» »	Hof	3
» »	Passau	1
» »	Regensburg	6
» »	Aschaffenburg	1
» »	Speyer	2
die Postverwaltung	Memmingen	1

Die außerdem noch zur Zeit einigen Postämtern und Verwaltungen beigegebenen Officiale werden in Erledigungsfällen ebenfalls durch bloße Gehülfen ersetzt.

Hinsichtlich der Briefträger und sonstigen Diener gelten auch hier die obigen Bestimmungen §§. 1 und 4.

Wegen der besondern Wichtigkeit des künftigen Postamtes Regensburg wird die Verleihung des Titels und Ranges eines Oberpostmeisters an den dortigen Postmeister nach Umständen vorbehalten, und diesem Amte vor der Hand auch noch ein eigener Cassier beigegeben.

VII. Diese neue Formation der Postverwaltungsbehörden tritt mit dem ersten Jan. 1827 in Vollzug.

Die Personalernennung ist in der nachfolgenden Tabelle enthalten. Die alphabetische Reihenfolge des Subalternenpersonals in dieser Tabelle ist für die Individuen hinsichtlich ihrer Ansprüche auf die ihnen gebührenden Stellen unpräjudizirlich. Die Vorrückung der Beamten in die höhern Besoldungsklassen der nämlichen Cathegorie findet jedoch nur dann Statt, wenn ihr Betragen und ihre Brauchbarkeit den Forderungen des Dienstes entspricht.

Den bereits früher angestellten Beamten bleibt für ihre Personen ihr bisheriger Titel, Rang und decretmäßige Besoldung ohne Rücksicht auf die Art ihrer künftigen Verwendung vorbehalten.

Da die Gesammtzahl der statusmäßigen Offizialen nur 70 ist; so sind von den ernannten 95 Offizialen, die dem Dienstesalter nach jüngsten 25 als außer dem Status zu betrachten, und rücken in denselben bei Erledigungen nach ihrem Dienstalter ein.

VIII. Die in dieser Personalernennung nicht, als in oder außer dem Status

angestellt, begriffenen Bediensteten, mit Ausnahme der Angestellten, bei den in der Tabelle gar nicht genannten Posterpeditionen und des sogenannten Dienerpersonals, welche durchgängig in ihren bisherigen Functionen verbleiben, — treten mit dem 1. Jänner 1827 in temporäre Quiescenz.

IX. Ueber die künftige Verwaltung der königl. Posten und über den Geschäftsgang bei sämmtlichen Postbehörden werden besondere Dienstesinstructionen erfolgen, Vorläufig wird jedoch hiermit bestimmt, daß sogleich vom 1. Jänner 1827 die bei der Generalpostadministration aufgenommenen Rechnungsrevisionsbedenkenprotocolle den Rechnern mit dem Firma: »von Revisionswegen« und nicht mehr unter der Fertigung der Stelle selbst — zur Beantwortung hinausgeschlossen werden sollen.

Zweiter Titel.

Sonstige allgemeine Verfügungen.

Eine königl. Verordnung vom 10. April 1819 (Amtsbl. S. 47) bestimmt die Postentfernungen nach dem nemlichen Fuß wie in den übrigen Kreisen und zwar die Entfernungen also:

Namen der Poststationen.	Nach	Postentfernung.	Namen der Poststationen.	Nach	Postentfernung.
Barbelroth	Weisenburg	¾	Hochdorf	Oggersheim	¾
	Kandel	¾		Neustadt	¾
	Landau	¾		Mannheim	1
Bruchmühlbach	Homburg	¾		Speier	1
	Landstuhl	½		Dürkheim	¾
Dürkheim	Frankenstein	1	Homburg	Rohrbach	1
	Neustadt	1		Zweibrücken	¾
	Oggersheim	1		Bruchmühlbach	¾
	Hochdorf	¾	Kaiserlautern	Landstuhl	1
	Worms	1½		Sembach	¾
Frankenstein	Neustadt	1¼		Frankenstein	1
	Dürkheim	1	Kirchheimbolanden	Standebühl	¾
	Kaiserslautern	1		Alzei	¾
Germersheim	Speier	1	Landau	Barbelroth	¾
	Rheinzabern	1		Kandel	¼
	Landau	1¼		Rheinzabern	1
	Neustadt	1½		Germersheim	1¼
	Waghäusel	1		Speier	1½
	Graben	¾		Neustadt	1

Namen der Poststationen.	Nach	Postentfernung.
Landstuhl	Bruchmühlbach	½
	Kaiserslautern	1
Langenkandel	Lauterburg	¾
	Landau	¾
	Weisenburg	1
	Rheinzabern	½
	Barbelroth	¾
Neustadt	Landau	1
	Hochdorf	¾
	Dürkheim	1
	Speier	1½
	Germersheim	1½
	Frankenstein	1½
Oggersheim	Mannheim	½
	Speier	1¼
	Hochdorf	¾
	Dürkheim	1
	Worms	1
Rheinzabern	Germersheim	1
	Lauterburg	1
	Langenkandel	½
Rheinzabern	Landau	1
	Karlsruhe	1½
Rohrbach	Homburg	1
	Saarbrücken	1
Sembach	Kaiserslautern	¾
	Standebühl	1
Speier	Mannheim	1¼
	Oggersheim	1¼
	Hochdorf	1
	Neustadt	1½
	Landau	1½
	Germersheim	1
	Waghäusel	¾
	Schwetzingen	1
Standebühl	Sembach	1
	Kirchheimbolanden	¾
Zweibrücken	Eschweiler	1
	Homburg	¾
	Rohrbach	1¼
	Saargemünd	1¾

Laut Bekanntmachung vom 7. Jänner 1828 ist die Postentfernung von Bruchmühlbach und Landstuhl für Extrapost und Staffeten auf ¾ Post erhöht worden.

Aus den ältern Gesetzen gehört der Art. 1 des Gesetzes vom 29. Aug. 1790 hieher, welcher sagt: die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden dürfen in der Arbeit, in Gang und in der Einrichtung der Briefposten, Pferdsposten und Messagerien keine Veränderung anordnen. Anträge und Beschwerden desfalls soll man an die Regierung richten.

Dritter Titel.

Postwagen.

Der Postwagen auf Rechnung des Staats ist für den Rheinkreis neu. Ueber die Einführung findet sich aber, keinerlei Verfügung vor: sein Daseyn erfuhr man amtlich durch eine Ver-

fügung vom 20. Jänner 1820, welche jedoch durch die unten mitzutheilende königliche Verordnung vom 23. Juni 1829 aufgehoben ist.

Wegen der Zollbehandlung des Postwagens erschien am 13. Sept. 1829 (Amtsbl. S. 521) folgende königl. Verordnung:

»Um einerseits den Verkehr mittelst der Postwägen in Hinsicht der Zollbehandlungen zu erleichtern, und anderer Seits den dabei möglichen Gefährden und Unterschleifen vorzubeugen, haben Wir im Einverständnisse mit der Krone Würtemberg Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Von allen durch das Zollgebiet der vereinten Staaten ohne Abstoß und unmittelbar, oder als Hallgüter durch die Hallämter transitirenden — und eben so auch von den in das Ausland versendet werdenden einheimischen Postwagenstücken wird kein Ausgangszoll und kein Weggeld erhoben.

§. 2. Die durch das Zollgebiet ohne Abstoß transitirenden — und die ausgehenden Postwagenstücke unterliegen auch keiner zollamtlichen Behandlung, dagegen müssen die als Hallgüter durch die Hallen transitirenden Stücke von den betreffenden Eintrittszollämtern und Hallämtern mit Zollpässen versehen werden. Die von den Hallen aus behandelten Durchfuhrstücke müssen überdies nach §. 38 der Zollordnung mit Siegel und Schnur belegt seyn, und durch einen Zollbediensteten zum Postamte, das ihm den Empfang bescheiniget, begleitet werden. Ohne diese Begleitung und ohne zollamtliche Verschnürung ist jedes dergleichen transitirende Frachtstück von der Postbehörde zurückzuweisen.

§. 3. Sollte ein Postwagenstück die angegebene Transiteigenschaft auf was immer für eine Art während der Fahrt zwischen der Zollinie verlieren, so kann es von keiner Postbehörde unmittelbar und selbst nicht an den rechtmäßigen Reclamanten verabfolgt, sondern es muß dem Hallamte des Orts, oder in Ermangelung eines solchen, dem nächstgelegenen als unverzolltes resp. als Hallgut mit dem treffenden Kartenauszuge und mit Anführung des Beweggrundes gegen Schein übergeben werden.

§. 4. 1) Auf dem Wege von der Grenze bis zu dem behandelnden Grenzzollamte dürfen sich die mit dem Post- oder Eilwagen reisenden Individuen von demselben nicht entfernen, und eben so wenig darf bis dahin eine Abgabe ihrer Bagage oder anderer Postwagenstücke geschehen. Daselbe ist bis zur Herbeikunft des Zollpersonals zu beobachten, wenn nach örtlichen Verhältnissen statt an dem Grenzamte die Anfahrt des Post- oder Eilwagens unmittelbar an dem daselbst befindlichen Postamte oder der Postverwaltung gestattet wird. 2) An Hallorten hingegen werden — wenn die Reisenden daselbst verbleiben — nur ihre noch nicht zollamtlich behandelten Koffer, so wie überhaupt die für sie eingeschriebenen Postwagenstücke zum Hallamte gebracht, von wo aus sie zollordnungsmäßig bezogen werden können. 3) Die Reisepässe müssen dem competenten Eintrittszollamte zur Unterzeichnung vorgelegt werden.

Trennt sich ein Reisender vor Betretung eines Hallamtes von dem über die

Grenze eingetretenen Post- und Eilwagen, so wird rücksichtlich seiner mit sich führenden zollbaren Waaren nach Nro 1 dieses §. verfahren.

§. 5. 1) Postwagenstücke an inländische Adressaten, welche nicht an einem Hallorte wohnen, oder Stücke, deren Bestimmung zwar an einen Hallplatz lautet, die aber, um dahin zu gelangen, bei einer Posterpedition abgelegt und von da aus durch andere Gelegenheit als durch den Postwagen expedirt werden müssen, werden, je nach der Lage des Wohnortes der Adressaten an dem Eintritts- oder an dem nächstgelegenen Hallamte definitiv zur Einfuhr behandelt. 2) Die Besichtigung erfolgt in Gegenwart eines Postbediensteten, und an ihn geschieht die Zurückgabe der treffenden Colli unter zollamtlichem Siegel. 3) Sollten derlei Postwagenstücke, wofür die Postanstalt vorschußweise den Eingangszoll entrichtet hat, von dem Addressaten nicht angenommen werden, oder letztere gar nicht ausfindig zu machen seyn, so hat das Oberzoll- oder Hallamt, welches die Eingangsverzollung vornahm, oder das am Sitze des Postamts befindliche, gegen Einziehung des Zollgegenscheines, worauf von der Postbehörde zu bemerken kömmt daß das Postwagenstück vom Addressaten nicht angenommen wurde, oder letzterer nicht ausfindig gemacht werden konnte, die erhobene Zollgebühr zurückzubezahlen.

§. 6. Die Postwagenstücke hingegen, welche an Hallorte bestimmt sind, wohin der Postwagen fährt, werden an das Hallamt gegen Hallschein, und der letztere wird sammt Addresse von der dortigen Postbehörde an den Addressaten gegen Erhebung des Porto abgegeben.

Ausgenommen hievon, und daher unmittelbar an die Addressaten abzugeben sind: Geldpakete, Pakete mit Staatspapieren oder Wechseln und Pakete in königl. Dienstsachen an Staatsbehörden, Ortsobrigkeiten, oder öffentliche Institute.

Wenn der Addressat entweder die Annahme des Postwagenstückes verweigert, oder derselbe nicht ausfindig gemacht werden kann, so hat die Postbehörde, jedoch innerhalb vierzehn Tagen von der an die Halle Statt gefundenen Abgabe des Postwagenstückes angerechnet, von letzterer das Postwagenstück gegen Zurückgabe des Hallscheines, worauf jedoch die Postbehörde zu bemerken hat, daß dieses Stück vom Addressaten nicht angenommen wurde, oder daß letzterer nicht ausfindig gemacht werden konnte, abzuverlangen.

§. 7. Für die Erhaltung des unverletzten Zustandes der angelegten Verschnürung, so wie für die richtige Ablage der auf den Postwagen lautenden Zollpässe haftet der Postconducteur.

§. 8. Den Postwagenconducteurs bleibt wie bisher und bei Vermeidung der Post- und Zolldefraudationsstrafen, dann der gesetzlichen Bestimmungen über verletzte Amtstreue strengstens untersagt, uneingeschriebene Postwagenstücke mit sich zu führen.

§. 9. Würde von den Zollbehörden analog des §. 87 der Zollordnung wegen gegründeten Verdachtes einer verübten Einschwärzung Beschlag auf ein Postwagenstück gelegt, so haben die Postbehörden den zollamtlichen Requisitionen, welche jedoch schriftlich gestellt werden und denen die Protocolle, in welchen,

der Verdacht niedergelegt ist, beigelegt seyn müssen, zur Untersuchung des verdächtigen Objectes zu willfahren. —«

Wegen Versendung nach Holland ist noch im Intelligenzbl. von 1826 S. 454 bekannt gemacht, daß doppelte Declarationen des Inhalts beiliegen müssen, weil eine als Controllbeleg für die Durchgangsabgaben bei der preußischen Behörde zurückbleibt.

Vierter Titel.
Postfreiheit in Amtssachen.

Hierüber gibt die königl. Verordnung vom 23. Juni 1829 (Amtsbl. S. 93) die neuesten allgemeinen Bestimmungen, wie folgt:

»Wir haben die bisherigen Verordnungen über die Postportofreiheit in Amtssachen einer Revision unterziehen lassen, und befehlen, daß in dieser Beziehung künftig nur folgende Bestimmungen gültig seyn, und auf das Genaueste allgemein beachtet und gehandhabt werden sollen.

A. Portofreiheit auf den Briefposten.

§. 1. Von der Entrichtung des Unserem königl. Postärar gebührenden Briefporto sind frey: a) alle ausschließend in Staatsdienstangelegenheiten von Unseren unmittelbaren Civilbehörden ausgefertigten Befehle, Schriften und Expeditionen; — b) die Dienstcorrespondenz Unserer Militärstellen und Behörden, sowohl unter sich, als mit Civilbehörden; auch die Dienstcorrespondenz der Landwehrabtheilungen mit den Kreiscommandos. c) Die Dienstcorrespondenz Unserer Hofstäbe und Hofintendanzen mit den untergebenen Behörden und Beamten. d) Die von den mittelbaren Behörden an Unsere unmittelbaren Civil- und Militärbehörden ausschließend in Staatsdienstangelegenheiten gerichteten Berichte und Schreiben; nicht minder die Correspondenz über zur Staatscuratel reßortirende Gegenstände. e) Die Correspondenz zwischen den Magistraten, den Herrschafts- und Patrimonialgerichten, sofern solche ausschließend die Dienstaufsicht oder die Ausübung der Polizeiverwaltung oder Conscriptionsgegenstände betrifft. f) Die Correspondenz der bischöflichen Ordinariate in allgemeinen Kirchenangelegenheiten mit Ausschluß der Disciplinarstrafsachen und der zum geistlichen Gerichte competenten Partheigegenstände. g) Die Correspondenz der Decanate in Kirchensachen und der Districtsschulinspectionen in ihrem amtlichen Wirkungskreise. h) Die Correspondenz der Universitätssenate in Gegenständen der Disciplin, sowohl unter sich, als mit andern Behörden, jedoch mit Ausschluß der Verwaltungsangelegenheiten und des literarischen Verkehrs der Hochschulen.

§. 2. Die Postportofreiheit der bezeichneten Correspondenz findet nur dann

Statt, wenn solche 1) mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen, und auf derselben äußerlich 2) die absendende Behörde ꝛc. 3) die laufende Geschäftsnummer, 4) die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache unter der einfachen Bezeichnung „R. S.“ mit Bestimmtheit angegeben ist.

Die Beurtheilung über die zuständige Befreiung von Postporto soll nicht ferner den Expeditionsämtern, oder Kanzleiindividuen überlassen werden, vielmehr jedesmal der Beamte bei einer äußern Behörde, oder der Referent bei Collegien, gehalten seyn, den Ausfertigungsentwürfen auf eigene Verantwortlichkeit beizusetzen, ob solche Regierungs- oder Parteisachen betreffen.

§. 3. Die Postportofreiheit Unserer Behörden, in Staatsdienstangelegenheiten ist einschränkend nur für die Fälle zu verstehen, wenn außerdem das Postporto Unseren Staatskassen zur Last fallen würde.

Jede andere zu dieser Categorie nicht gehörige Correspondenz unterliegt der Bezahlung des Postporto.

Die Herrschafts- und Patrimonialgerichte, die Stadt- und Marktsmagistrate ꝛc. sind gehalten, für alle im §. 1 Lit. e. nicht ausdrücklich benannte Correspondenz das Postporto zu bezahlen.

§. 4. Von der Entrichtung des Postporto sind ferner, jedoch nur unter genauer Beachtung der im §. 2 gegebenen Bestimmungen für die Dienstcorrespondenz mit den Oberbehörden befreyt: 1) die exponirten Beamten der Civil- und Militärbehörden; 2) die Oberaufschlagsinspectoren und Unteraufschläger (letztere unter Kreuzband); 3) die Bauingenieurs und Conducteurs, — auch ausgedehnt auf die Dienstcorrespondenz mit den Landgerichten, Rentämtern, Districtspolizeibehörden, Werk- und Wegmeistern ihres Bezirks; 4) die Werk- und Wegmeister an ihre Vorgesetzten, Ingenieurs und Conducteurs (unter Kreuzband); 5) das äußere Forstpersonal an die Forstämter; 6) die Gendarmeriestationen in Ausübung ihrer polizeilichen und dienstlichen Verrichtungen nach jeder Beziehung; 7) die Dienstschreiben und Spiellisten der Lottocomptoirs oder Collecteurs an die Generallottoadministration.

§. 5. Die von dem Auslande ankommende Correspondenz an Unsere Civil- und Militärbehörden ist unter einer äußerlichen Bezeichnung als Dienstsache, wie bisher, noch ferner portofrey abzugeben.

Würde sich aber ergeben, daß solche Einläufe einen dem Staats- und öffentlichen Dienste fremden Gegenstand betreffen, so soll Unseren Postbehörden hierüber Mittheilung gemacht werden, welche sodann zur Wahrung des Postärars das Erforderliche bei den ausländischen Postbehörden einzuleiten haben.

§. 6. Wenn Ausfertigungen in Privatsachen nicht unmittelbar an die Interessenten gerichtet sind, sondern durch Mittelbehörden laufen, und auf diesem Wege an die Interessenten gelangen, muß das Postporto gleichfalls erhoben werden.

Berichte und Aufgaben in Privatsachen an die höheren Behörden sind sogleich bei der Aufgabe, Resolutionen und Verfügungen aber, welche von den höhern Behörden an die Unterbehörden abgehen, bei der Abgabe zu bezahlen.

Die Postbehörden haben die von nicht postportofreien Personen vorkommenden Aufgaben an öffentliche Behörden nur frankirt anzunehmen.

§. 7. Unseren Staatsministerien verbleibt die Befugniß, Sendungen jeder Art an jeden Empfänger mit postfrey zu bezeichnen.

§. 8. Die Staatsdienstcorrespondenz soll jederzeit sorgfältig ausgeschieden, und keine staatsdienstliche Fertigung mit Privatsachen oder die für verschiedene Personen in Privatangelegenheiten bestimmten Fertigungen in einem und demselben Umschlag verpackt werden.

§. 9. Zur Erleichterung Unserer Behörden wird eine monatliche Aufzeichnung des schuldigen Postporto gestattet, jedoch unter den Verbindlichkeit, spätestens acht Tage nach Ablauf eines jeden Monats pünktlich mit der Zahlung einzuhalten.

§. 10. Die an fremde Posten zu erstattenden Auslagen, müssen Unserem Postärar auch für die Correspondenz in Staatsdienstangelegenheiten vergütet werden.

B. Portofreiheit auf den fahrenden Posten.

§. 11. Auf Unseren fahrenden Posten beschränkt sich die Portofreiheit künftig auf Acten und Gelder, und findet auch in dieser Beziehung nur dann Statt, wenn erstere Staatsdienstsachen betreffen, und letztere entweder in die Staatskassen einfließen, oder aus diesen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staats erhoben und versendet werden müssen.

Inländische Staatspapiere sind in dieser Beziehung dem Gelde, Rechnungen Tabellen, Formularien, Pläne, Charten und ähnliche den Staatsdienst betreffende Scripturen, den Acten gleich zu achten.

§. 12. Was im Allgemeinen über die Portofreiheit auf den Briefposten in §. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 angeordnet ist, findet für die fahrenden Posten analoge Anwendung, sofern nicht in nachstehenden §§. besonders verfügt wird.

§. 13. Es ist unser ernstlicher Wille, daß künftig nur in ganz unvermeidlichen Fällen Sendungen von Staatsgeldern der Postanstalt zur Beförderung zugewiesen werden sollen, damit sowohl die Gefahr, als die vermehrten Kosten des Transports, beseitigt seyen.

Wir werden zu diesem Zweck durch Unser Staatsministerium der Finanzen solche Vorkehrungen treffen lassen, daß die Staatskassen bei erforderlichen Geldremessen in die Provinzen oder in das Ausland, sich statt der Baarsendungen mit Assignationen versehen können.

§. 14. Die zur Versendung geeigneten Geldüberschüsse sollen Unsere Postwägen für eine und dieselbe Fahrt nicht zu sehr belästigen, und daher derley Gelder auf mehrere Fahrtgelegenheiten zweckmäßig vertheilt, von einer und derselben Kasse auf einen und denselben Posttag nicht allzubeträchtliche Summen aufgegeben werden. Würde dessen ungeachtet durch den Zusammenfluß von mehreren Kassen an einem Posttage die Versendung der Staatsgelder sich so sehr häufen, daß eine außerordentliche vermehrte Bespannung deßhalb nöthig wäre;

so sind Unsere Ober- und die am Sitz der Kreisregierungen bestellten Postämter ermächtiget, solche theilweise bis zum Abgange des nächsten Wagens zurückzulassen, müssen jedoch sowohl die absendende als die empfangende Behörde sogleich deßhalb schriftlich verständigen.

Würde Gefahr auf dem Verzug haften, so ist solches alsbald von der absendenden Behörde schriftlich zu erklären; in diesem Falle hat die Postanstalt das Porto zu erheben, und die absendende Staatsbehörde die Zahlung aus ihrer Regieerigens zu bestreiten.

§. 15. Das Gesetz und Regierungsblatt, sowie auch das an die königlichen Verlagsämter zu versendende Stempelpapier wird auf Unsern Postwägen frei befördert.

§. 16. Für Sendungen unter Privatadresse muß das Porto der Postanstalt entrichtet werden, wenn auch der Gegenstand Staatsdienstsache betrifft; es darf aber in letzterem Falle der bezahlte Betrag mittelst Quittung in Aufrechnung kommen.

C. Schlußbestimmungen.

§. 17. Sollten sich Unseren Postverwaltungsbehörden in Hinsicht der als Dienstangelegenheit zur Portofreiheit bezeichneten Ausfertigungen der in den §§. 1, 4 und 5 bemerkten Behörden und Beamten ein Bedenken aufdringen, daß hiebei durch Irrthum oder Mißbrauch eine Gefährde für das Postärar unterlaufen sey, so sind dieselben, wie bisher berechtiget, zu fordern, daß von dem Empfänger in Gegenwart eines Postbeamten und zwei Zeugen die zur Beförderung bestimmte oder zur Abgabe vorliegende Sendung eröffnet werde.

Erklärt der Empfänger, daß er wegen nothwendiger Geheimhaltung den Inhalt nicht mittheilen könne, so ist der betreffende Gegenstand von dem Empfänger, dem Postbeamten und den Zeugen zu versiegeln, und von diesem an die vorgesetzte Stelle der absendenden Behörde zum weitern Verfahren zu übermachen.

Dem Empfänger bleibt es vorbehalten, sich vor der Wiederversiegelung von dem Inhalt der Correspondenz Abschrift zu nehmen, wobei jedoch der Postbeamte die geeigneten Vorsichtsmaaßregeln gegen Auswechslung zu ergreifen ermächtiget und verpflichtet ist.

Von dem jedesmaligen Ergebniß solcher Einschreitung ist dem vorgesetzten Oberpostamte, respective der Generaladministration der Posten, sogleich Nachricht zu ertheilen.

§. 18. Jede — eine Sendung empfangende Stelle, Behörde, Kasse ꝛc. ꝛc. ist verbunden, die aufgesetzte Declaration zu prüfen und zu controlliren, und von einer allenfallsigen Uebertretung der Postbehörde Anzeige zu geben.

Mißbräuche oder Contraventionen sind zu untersuchen, und nach Maaßgabe der Verordnungen vom 19. Dez. 1808, §. 11, (Regierungsblatt Jahr 1809, Stück II. pag. 33—39) dann 12. Oct. 1814, §. 9, Regierungsblatt Jahr 1814, Stück LXII, pag. 1577 — 1584, zu bestrafen. Das Competenzverhältniß und der Instanzenzug sind in den Verordnungen vom 2. Nov. 1812, Regierungsblatt Jahr

1812, Stück LXIV, pag. 1915 Nro. 1, und vom 17. Dez. 1825 Regierungsbl. Jahr 1825, Stück 54, pag. 1094, §. 67 bereits ausgesprochen.

Gegen diejenigen, welche die Anzeige solcher Verkürzungen Unseres Postärars wissentlich unterlassen, ist jederzeit gehörig einzuschreiten.

§. 19. Rücksichtlich der Postportofreiheit in Armensachen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

§. 20. In strafrechtlichen Untersuchungssachen und in streitigen Civilrechtssachen gegen Unseren Fiscus hat der Verurtheilte das Brief- und Postwagensporto zu ersetzen.

Diese Verordnung tritt mit dem ersten October dieses Jahres in Wirkung, und Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug beauftragt.«

Wegen der Postwagenfreiheit für Amtspakete ist die besondere Bekanntmachung vom 26. Juni 1829 (Intelligenzbl. S. 173) nicht zu übersehen, wonach die Pakete an die Militärfondscommission den Beisatz auf der Addresse haben müssen: »Militärfiskalatsangelegenheiten.« Auch ersehen wir aus einer königl. Bekanntmachung vom 16. Juni 1829 (Amtsbl. S. 33,) daß ein Vertrag mit Würtemberg besteht, welcher nicht im Amtsblatt des Rheinkreises, sondern im Regierungsblatt des Reichs von 1824, Stück 9, S. 121 steht. Die neue Bekanntmachung sagt, daß man nachträglich übereingekommen, »daß die bayerischen und würtembergischen Behörden für Mittheilungen in Strafrechtsfällen gegenseitig das betreffende Porto bis zu der Austritts- oder von der Eintrittsgrenze zu bestreiten haben.

Ferner gehört folgende Regierungsverfügung vom 21. Juni 1823 (Intelligenzbl. S. 863) hierher:

»Aus einem Antrage der königl. Generalpostadministration hat das königl. Staatsministerium entnommen, daß königl. Behörden, welche Postwagensstücke aus dem Auslande erhielten, sich geweigert haben, das darauf haftende fremde Porto und Auslagen zu berichtigen, weil es nicht entschieden war, wem derley Ausgaben aufgerechnet werden sollten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 14. Mai l. J., wird demnach sämmtlichen Behörden bemerkt, daß die Bezahlung fremden Portos und Auslagen unweigerlich an die Post geleistet, oder die Pakete uneröffnet zurückgegeben werden müssen, wenn Gründe obwalten sollten, die Annahme zu verweigern.«

Desgleichen die Bekanntmachung vom 5. April 1819 (Intelligenzbl. S. 217), daß man sich in amtlichen Schreiben an den Appellationsgerichtsvorstand nicht an die Person des Präsidenten,

sondern an das Präsidium des königl. Appellationsgerichtes wenden soll.

Noch hat die königl. Kreisregierung am 1. Mai 1832 (Amtsblatt S. 307) folgendes verkündet:

»Auf den Grund höchsten Erlasses des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. vorigen Monats wird nachstehender Auszug mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß nach und aus dem Rheinkreise über Aschaffenburg und durch die fürstlich Thurn- und Taxischen Lehnsposten, geregelte Brief- und Postwagencurse über Frankfurt und Mainz bestehen, und daher das Transitporto in Würtemberg und Baden erspart werden kann.

Auszug

aus der Uebereinkunft zwischen der Postanstalt des Königreichs Bayern, und jener der fürstlich Thurn- und Taxischen Lehenspostен.

dd. München, den 23. Juli 1831.

ad. III.

a) Briefportofreiheit.

Alle sich ergebende königl. bayerische Staatsdienstcorrespondenz nach und durch den Bereich der fürstlich Thurn- und Taxischen Lehnsposten wird von diesen mittelst der Briefposten portofrei befördert.

Diese Correspondenz muß mit dem königl. Dienstsiegel geschlossen und ausdrücklich als Staatsdienstsache bezeichnet seyn.

b) Postwagensportofreiheit.

Es wird in gleicher Weise dasselbe Postportofreithum auf Acten und Gelder erstreckt, welche mittelst Postwagen als königl. Staatsdienstsache zwischen den bayerischen Kreisen diesseits und jenseits des Rheins befördert werden könnten.

Für den Fall zu befürchtender oder unterlaufender Mißbräuche werden die im Abschnitt ad II Nro. 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen als Gegensatz hieher anwendbar erklärt. Diese Bestimmungen sind folgende:

Ad II. Nro. 2. Postwagensportofreiheit kann sich nur für solche Sendungen verstehen, welche die Postverordnungen für den Transport nicht ungeeignet erklären oder anzunehmen nicht untersagen.

Nro. 3. Die allgemeinen Postverordnungen und Tarifsbestimmungen im Königreiche Bayern sowohl für die Brief- als fahrende Posten, namentlich über Zeit der Aufgabe, Art der Verpackung, Eigenschaft resp. Inhalt der Stücke, Schwere der Versendung ꝛc. werden fürstlich Thurn- und Taxischer Seits verbindlich anerkannt.

Nro. 4. Für den Fall, daß sich den bayerischen Behörden Bedenken aufdringen würde, das königl. Postärar könnte durch Mißbrauch gefährdet, oder durch Beischluß portopflichtiger Personen beeinträchtigt seyn, wird fürstlicher

Seits die feierliche Zusicherung gegeben, daß jede deßfalls beschwerende Anzeige genügend gewürdigt, prompte Untersuchung eingeleitet, die in fürstlichen Diensten stehenden Contravenienten gestraft, und das jedesmalige Resultat der Generaladministration der königl. Posten mitgetheilt werden solle. Die Postbehörden sollen in gegründeten Verdachtsfällen, daß bei einer zur Beförderung bestimmten, oder zur Abgabe vorliegenden Sendung ein Mißbrauch unterlaufen seyn könnte, berechtigt seyn, diese der einschlägigen fürstlich Thurn- und Taxischen Oberbehörde einzusenden, welche die Untersuchung einleiten wird.

Schlußbestimmungen.

1) Unter den wechselseitig eingeräumten Portofreithümern ist ein auf Briefen oder Postwagensendungen etwa haftendes Auslagen- oder Transitporto einer fremden Postanstalt nicht begriffen, und dieses muß von einer an die andere Postanstalt ersetzt werden. 2) Was insbesondere Geldsendungen betrifft, so wird ausdrücklich festgesetzt, daß zu einem Wagen, resp. zu der jedesmaligen Fahrt das freie Gewicht von 100 Pfund nicht überstiegen werden dürfe, und allenfallsige Ueberschreitungen **pro rata** des Freigewichts von 100 Pfund der Tare zu unterwerfen seyn.

Fünfter Titel.
Diligencen und Miethkutscher.

Hierüber enthält die königl. Verordnung vom 25. Aug. 1823 (Amtsbl. S. 77) folgendes:

»Um den Anständen vorzubeugen, welche sich wegen Errichtung von Diligencen im Rheinkreise ergeben haben, und um den Unterschied zwischen den Diligencenunternehmern und Miethkutschern näher zu bezeichnen, sehen wir Uns veranlaßt diesen Gegenstand mit Beziehung auf die daselbst bestehende Gesetzgebung zu reguliren, wie folgt:

§. 1. Alle auf bestimmten Routen und festgesetzten Tagen fahrenden Verbindungswagen, welche die Einrichtung zum Transport von Reisenden haben, werden als Diligencen behandelt, in so ferne sie auf königl. baierischem Gebiete des Tags mehr als zehn Stundensäulen zurücklegen oder überhaupt während ihres Curses die Pferde wechseln, ohne sich auf den Relaisstationen volle sechs Stunden zu verweilen.

Das bloße Vorspannen von mehreren Pferden, wo Berge zu befahren sind, oder bei schwer zu passirenden Wegen wird jedoch dem Wechseln der Pferde nicht gleich geachtet.

§. 2. Die Errichtung oder Festsetzung einer Diligence wird durch eine besondere Concession bedingt, welche nach Vernehmung Unserer Regierung des Rheinkreises durch Unser Staatsministerium des Hauses und des Aeußern ertheilt wird.

§. 3. So wie durch eine solche Concession kein ausschließendes Recht zum

Befahren einer bestimmten Route erworben wird, kann die Concession wegen erweislichem Mißbrauche auch zurückgenommen werden.

§. 4. Die Concessionirung zur Errichtung oder Fortsetzung einer Diligence kann nur unter der Bedingung des unentgeldlichen Transports der amtlichen Sendungen der königl. Behörden und der öffentlichen Gelder bis zum Betrage von Einhundert Gulden bei der einzelnen Aufgabe geschehen.

§. 5. In den Fällen, wo die aufgebenden oder empfangenden Behörden ihren Sitz nicht an der Route der Diligence haben, werden dieselben die gehörige Anordnung treffen, daß die Aufgabe und Abholung zur gehörigen Zeit und auf verläßige Weise geschehe.

Die Zustellung an die Behörden, deren Sitz an der Route der Diligence ist, geschieht durch die Unternehmer derselben oder durch ihre Agenten.

§. 6. Um außer der allgemeinen Verantwortlichkeit der Unternehmer öffentlicher Wagen, wie sie durch das Civil- und Handelsgesetzbuch bestimmt ist, den Transport der amtlichen Gelder und Effecten noch mehr zu sichern, soll von den Unternehmern der Diligencen eine angemessene Caution gestellt werden, deren Größe und Art in dem Concessionsdecret ausgedrückt ist.

§. 7. Den Unternehmern öffentlicher Wagen bleibt der Transport von Briefen, Zeitungen und Journalen untersagt, und es wird deßhalb auf die bestehende Gesetzgebung verwiesen.

§. 8. Die Unternehmer der Diligencen sind gehalten, sich zum Transport ihrer Wagen entweder der Postpferde zu bedienen oder den Posthaltern der Route, die sie befahren, für jede Fahrt eine Entschädigung von vierzehn Kreuzern vom Pferde für jede einfache Post zu entrichten.

§. 9. Wenn die Diligence bei Ihrer Fahrt zwischen zwei bestimmten Stationen sich regelmäßig theilweise von der Postroute entfernt, so haben die respectiven Posthalter die Entschädigung nach dem Decrete vom 6. Juli 1806 (**Bulletin des Lois**, Nro. 104) zu fordern.

§. 10. Die Unternehmer der Diligencen sind verpflichtet, über die aufgegebenen Frachtstücke ein von der Localpolizeibehörde paraphirtes Register zu führen, in welchem das Datum der Aufgabe, das Nro. derselben, der Addressat, der Ort, nach welchem die Aufgabe bestimmt ist, so wie der allenfalls darauf bemerkte Inhalt und Werth eingetragen werden muß.

Eben so sind dieselben verpflichtet, auf Verlangen der Aufgeber und gegen Bezahlung von vier Kreuzern eine Bescheinigung über die Aufgabe auszustellen, welche von den Unternehmern selbst oder von ihren Bevollmächtigten unterschrieben seyn muß.

Ueber die Aufgabe von Amtssendungen geschieht diese Bescheinigung unentgeldlich.

§. 11. Der Tarif über den Preis des Transports der Passagiere und der Frachtstücke muß der Regierung zur Einsicht und allenfallsigen Ermäßigung vorgelegt und auf allen Expeditionsbüreaux der Diligence öffentlich angeschlagen werden.

§. 12. Wenn ein Concessionirter die Fortsetzung der Diligence aufgeben

will, so muß er hievon, bei Vermeidung des Verlustes der Caution, drei Monate vorher der Kreisregierung die Anzeige machen.

§. 13. Wenn einem oder mehreren Posthaltern die Concession zu Errichtung einer Diligence ertheilt wird, so stehen sie in dieser Hinsicht in ganz gleichem Verhältnisse mit jedem andern Unternehmer einer Diligence.

§. 14. Den Miethkutschern (Hauderern) ist die Errichtung von regelmäßigen Verbindungswagen nur in soferne gestattet, als dieselben hiebei die Pferde nicht wechseln und des Tags nicht mehr als 10 Stundensäulen zurücklegen.

§. 15. Von den unter dieser Beschränkung errichteten Verbindungswagen (voitures à petites journées) sind den Posthaltern der fahrenden Route keine Entschädigungen zu entrichten.

§. 16. Die Unternehmer von Diligencen, die Miethkutscher und Hauderer, wenn sie gleich nicht über 10 Stundensäulen im Tage zurücklegen und keine Pferde wechseln, auf gewisse Entfernungen aber sich die Reisenden zu alsbaldig weiter eintretender Beförderung vor Abfluß von 6 vollen Stunden zuführen oder übernehmen, sind der oben §. 8 bemerkten Abgabe an die Posthalter unterworfen.

§. 27. Die Verfolgung der Contraventionen gegen die über den vorliegenden Gegenstand bestehenden Gesetze, in soferne dabei das Interesse der Postanstalten gefährdet wird, liegt den Postbeamten zunächst ob, welche sich zu Constatirung der einzelnen Fälle an die Localpolizeibehörden zuwenden haben.

Die übrigen allgemeinen Vorschriften sollen von den königl. Polizeibeamten stets überwacht und die vorkommenden Entgegenhandlungen den Gerichten zur Bestrafung angezeigt werden.

Die Realisirung der gesetzlichen Entschädigungen haben die Posthalter nöthigenfalls im Civilwege geltend zu machen.«

Die in dieser Verordnung namentlich und überhaupt angeregten frühern Gesetze und Verfügungen sind folgende:

Ein Gesetz vom 9. Vend. VI, Tit. 7, Art. 68 und 69 unterwirft die öffentlichen Fuhren zuerst einer Anzeige bei der Behörde und zugleich einer Abgabe. Das Finanzgesetz vom 5. Vent. XII, Art. 74 und 75 behält diese Gebühren bei. Das kaiserl. Decret vom 14. Fruct XII bezieht sich auf jene beiden Gesetze und enthält weitere Bestimmungen, die nun durch die obige Verordnung vom 25. Aug. 1823 ersetzt sind. Die Gebühren, welche die Fuhreninhaber zu entrichten hatten, sind mit den droits reünis überhaupt weggefallen. Ein Gesetz vom 15. Vent. XIII verfügt:

»Art. 1. Vom 1. Messidor an soll jeder Unternehmer von öffentlichen Fuhren oder Messagerien, welcher sich nicht der Postpferde bedient, für jede Post und jedes Pferd, das er an eine seiner Fuhren spannt, 25 Cent. dem Post-

halter bezahlen, deſſen Pferde er nicht anwendet. Hievon ſind befreit die Miethkutſchen zu kleinen Tagreiſen und ohne Pferdswechſel, die Fuhren, welche an öffentlichen Plätzen halten und ohne Pferdswechſel nur auf Verlangen fahren, und die nicht hängenden Fuhren.

2. Alle Uebertretungen dieſer Verfügungen ſollen zuchtpolizeilich zu 500 Franken Geldſtrafe verurtheilt werden, wovon die betheiligten Poſthalter die Hälfte und die Poſtkaſſe die Hälfte beziehen.

3. Zur Vollziehung dieſes Geſetzes ſoll einſtweilen ein Regierungsbeſchluß gegeben und in der nächſten Seſſion der Geſetzgebung vorgelegt werden.«

Hiezu gehört ſodann das Decret vom 30. Flor. XIII:

»Art. 1. Jeder Unternehmer von Diligencen oder Meſſagerien, gegenwärtig beſtehend und mit Pferdewechſel fahrend, welcher, um nicht die Entſchädigung von 25 Cent. an die Poſthalter zahlen zu müſſen, Poſtpferde zu verwenden ſich entſchließt, muß binnen 8 Tagen die Anzeige bei der Poſtbehörde machen.

2. Er überreicht ſeine Vorſchläge ſchriftlich, welche der Generalpoſtdirector begutachtet, der Finanzminiſter feſtſetzt.

3. In dieſen Beſtimmungen ſoll das Gewicht der Fuhren, ſowie Zahl und Preiß der zu verwendenden Pferde enthalten ſeyn.

(Art. 4 vorübergehend.)

5. Keine neue Diligence oder Meſſagerie darf in Zukunft ohne kaiſerliche Genehmigung errichtet werden. Die Geſuche müſſen die nähern Angaben über den Dienſt an den Finanzminiſter gerichtet und von dieſem dem Kaiſer vorgelegt werden.«

Ferner das Decret vom 6. Juli 1806:

»Art. 1. Die Unternehmer von öffentlichen Fuhren, welche auf ihrem Lauf die Poſtſtraße ſtellenweiſe umgehn und Nebenwege einſchlagen, ſollen 25 Cent. Entſchädigung bezahlen an die Poſthalter, deren Pferde man ſich durch jenen Umweg nicht bedient hat.

2. Die Oberpoſtbehörde ſoll die Entfernung dieſer Abweichungen genau beſtimmen laſſen. Beträgt die Länge mehr als 3 Poſten, ſo hat der Unternehmer doch nicht mehr als 3 Poſten (75 Cent.) zu bezahlen; und in dieſem Fall iſt die Entſchädigung unter alle überfahrenen Poſthalter zu vertheilen, und zwar nach der Poſtlänge, die ſie bedienen.

4. Fuhren, welche Poſtſtraßen befahren, worauf die Relais außer Dienſt ſind, (relais démontés) bezahlen die 25 Cent. Gebühr nur bis zur erſten erledigten Station, ſofern nicht die Verbindung zwiſchen den Stationen zu beiden Seiten der außer Dienſt befindlichen Poſten nicht hergeſtellt iſt, gemäß Art. 9 des Poſtreglements.

5. Die Unternehmer öffentlicher Fuhren ohne Pferdewechſel, welche aber in gewiſſen Entfernungen, und ohne wenigſtens 6 Stunden zu warten, ſich gegenſeitig die Reiſenden überliefern, ſind zur Errichtung obiger Gebühr verpflichtet.

6. Als der Gebühr unterworfen sind nur jene Fuhren zu betrachten, welche Sitze mit Federn im Innern haben.«

Im Wesentlichen hat also obige Verordnung nur das Neue, daß die Gebühr statt 25 Cent. jetzt 14 kr. oder 50 Cent. beträgt, und daß die Fuhreninhaber Caution stellen müssen, was sehr wichtig ist.

Außerdem untersagen die Gesetze den Fuhrleuten, Briefe und öffentliche Blätter zu besorgen. Dieß Verbot ist schon in den Gesetzen vom 24. Aug. 1790, Art. 4, und 21. Sept. 1792 enthalten, sodann erneuert in den Directorialbeschlüssen vom 2. Niv. VI und 7. Fruct. VI, 26. Vend. VII, sowie im Consularbeschluß vom 27. Prair. IX. Letzterer, als der vollständigste, wird hier mitgetheilt:

»Art. 1. Die Gesetze vom 26. Aug. 1790 (Art. 4), und 21. Sept. 1792 und der Schluß vom 26. Vend. VII. Jahrs sollen vollzogen werden: demnach ist allen Unternehmern freier Wägen und jeder andern dem Postdienst nicht zugethanen Person verboten, sich mit Führung der Briefe, Journale, Handblätter und periodischen Werke, Pakete und Papiere des Gewichts von einem Kilogramen (oder zwei Pfunden) und darunter, deren Bestellung ausschließlich der Briefpostverwaltung übertragen ist, abzugeben.

2. Die Prozeßpäcke, die bloß den Personaldienst der Wagenunternehmer angehenden Papiere und die Pakete, welche mehr als zwei Pfund wiegen, sind allein von dem Verbot des vorstehenden Artikels ausgenommen.

3. Zu Vollziehung gegenwärtigen Schlusses sind die Directoren, Controlleurs und Inspectoren des Postwesens, die Zollbedienstеten an den Grenzen und die Nationalgendarmerie berechtiget, alle und jede Nachsuchungen und Aufgreifungen an den Boten, Fußgängern mit Depeschen, Landkutschern und andern dieser Gattung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, um die Uebertretungen zu constatiren: zu dem Ende sollen sie sich, wofern sie es für nöthig erachten, von der bewaffneten Macht begleiten lassen können.

4. Der Regierungscommissarius bei der Postenverwaltung, die Präfecte, Unterpräfecte und Maires der Gemeinden und die Polizeicommissarien sind beauftragt, auf die Vollziehung des gegenwärtigen Schlusses Acht zu haben.

5. Die Protocolle sollen im Augenblick der Arretirung aufgesetzt werden; sie sollen die Aufzählung der arretirten Briefe und Pakete, wie auch ihre Adressen enthalten; Abschriften davon sollen zugestellt werden, mit gesagten Briefen und Paketen, die auf dem Unterschleif ergriffen worden; nämlich, zu Paris, der Postenverwaltung; und in den Departementen, dem Büreau des Postendirectors, welcher der Arrestirung am nächsten ist, damit solche Briefe und Pakete alsbald mit der ordentlichen Taxirung an den bestimmten Ort ablaufen. Gesagte Protocolle sollen sogleich an den Regierungscommissarius bei dem Zucht- und Civilgericht des Bezirks von den Postbeamten gesandt werden, um gegen

die Uebertreter die Verurtheilung zu einer Geldbuße von wenigstens 150 Francs und höchstens 300 Francs für jede Uebertretung zu betreiben.

6. Die Bezahlung gesagter Buße, an welcher man in keinem Fall und unter keinem Vorwand einen Nachlaß oder Verringerung erlangen kann, soll auf Begehren der Commissarien bei den Tribunalien und auf Betreiben der Postdirectoren gegen die Uebertreter, durch Saisie und Execution ihres Etablissements, Wagen und Möbel, in Ermangelung binnen einer Decade nach ergangenem Urtheil zu bezahlen, poursuivirt werden.

7. Die Zahlung soll zu Paris in die Hauptkasse der Postenverwaltung; und in den Departementen in die Hände des Postdirectors, welcher die aufgegriffenen Objecte empfangen hat, bewerkstelliget werden. Er soll den Ertrag gesagter Bußen, auf welche er den gewöhnlichen Nachlaß zu beziehen hat, auf die Einnahmerechnung bringen.

8. Der Ertrag der Bußen soll, ein Drittel der Verwaltung, ein Drittel den Hospitien der Orte, und ein Drittel dem oder denjenigen, welche den Unterschleif entdeckt und angezeigt und denjenigen, welche zur Arrestirung mitgewirkt haben, zugehören: dieses soll in gleichen Theilen unter sie vertheilt seyn; sie sollen von dem Postendirector, welchem die Einziehung der Bußen aufgetragen ist, und zu Paris von dem Hauptkassirer der Postenverwaltung, nach einem Zahlbefehl, den der Regierungscommissarius bei dem Tribunal zu ihrem Nutzen ausstellt, bezahlt werden. Die Zahlungsbefehle sollen vom Director, als Beleg seiner Rechnung eingesandt werden.

9. Die Postmeister, Unternehmer freier Wägen und Landkutschen haften persönlich für die Zuwiderhandlungen ihrer Postillone, Träger und Couriere, unter Vorbehalt ihres Regresses.«

Durch Decret vom 2. Messid. XII ist die Verfügung des Art. 5 dahin abgeändert, daß die weggenommenen Briefe und Päckchen an die Generaldirection in Paris (jetzt wohl an das Postamt in Speier) gesendet und nur auf Verlangen und gegen Entrichtung der doppelten Gebühr abgegeben werden sollen.

Sechster Titel.
Briefpost.

Das Gesetz vom 5. Niv. V hatte die Brieftaxe regulirt, welche aber jetzt eine ganz andere ist, ohne daß irgend eine Verfügung deshalb bekannt wäre. Soviel der Verfasser weiß, wird wie ehemals die directe Entfernung zum Maßstabe genommen; aber Norm oder Tarif ist ihm nicht bekannt. Die Tarife jeder Post hängen meist in den Postbüreaus.

Auch sonstige Verfügungen sind nicht bekannt, außer die vom 17. März 1826 (Intelligenzbl. S. 386), wonach eine Versendung der Amtspakete durch die Briefpost nur in dringendsten Fällen Statt findet.

In den ältern Gesetzsammlungen finden wir Mancherlei. Obiges Gesetz vom 5. Niv. V enthält folgende Bestimmungen:

»Art. 3. Als einfache Briefe sollen alle diejenigen angesetzt werden, die nicht ganz eine halbe Unze wiegen.

4. Alle einfache Briefe mit einem Umschlage (Couvert) sollen fünf Centimen oder einen Son mehr als die, durch gegenwärtigen Tarif festgesetzten Taxen einfacher Briefe bezahlen.

5. Der Brief oder das Paket, der oder das eine halbe Unze und weniger als drei Viertel einer Unze wiegt, soll zweimal soviel als ein einfacher Brief bezahlen.

Der Brief oder das Paket, der oder das Viertel einer Unze, und weniger als eine Unze wiegt, soll dreimal so viel als der einfache Brief bezahlen.

Der Brief oder das Paket, der oder das eine Unze, und weniger als fünf Viertel Unzen wiegt, soll viermal so viel als der einfache Brief bezahlen; und so weiter, von einer Viertelunze zur andern, soll für jede Viertelunze das Porto eines einfachen Briefs bezahlt werden.

6. Das Porto der einfachen, und weniger als eine halbe Unze wiegenden Briefe, von und in die nämliche Stadt, soll eine Decime oder zwei Sons seyn.

Die Briefe, die eine halbe Unze, und weniger als eine Unze wiegen, bezahlen einen Decime und fünf Centimes, oder drei Sous.

Die Porto's der Briefe die eine Unze schwer, sind zwei Decimen oder vier Sous, und so weiter, fünf Centimen oder ein Son mehr für jede halbe Unze über die erste Unze.

Die Briefe aus einer Stadt in ihr Gebiet, sollen fünf Centimen oder einen Son mehr als die, hieroben von und in die nämliche Stadt benannten, bezahlen.

7. Die durch den Tarif von 1759, den mit den ausländischen Postmeistern geschlossenen und durch das Gesetz vom 22. August 1791 beibehaltenen Verträgen gemäß, festgesetzte Taxe und Frankirungen sollen einstweilen, dem besagten Tarife von 1759 gemäß, bis auf eine neue Uebereinkunft mit den besagten Postmeistern bezogen werden.

Und in Betracht, daß der Tarif von 1759 keine Taxe in Ansehung der, aus dem Auslande in die mit Frankreich vereinten Departemente, und für die, aus diesen Departementen ins Ausland gerichteten Briefe festsetzt, so sollen sie zwei Decimen oder vier Sous mehr als die für die an sie anstoßenden Gränzdepartemente des alten Gebiets der Republik gesetzte Taxe bezahlen.

13. Alle die einfachen bloß an unter den Fahnen dienende Militärpersonen gerichteten Briefe sollen frankirt werden, und so weit sie auch zu laufen

haben mögen, nicht mehr als fünfzehn Centimen oder drei Sous bezahlen; hingegen sollen alle diejenigen, die nicht frankirt worden sind, den taxirten Porto's unterworfen seyn, die in den andern Artikeln des gegenwärtigen Tarifs verordnet sind.

14. Für die chargirten (besonders recommandirten) Briefe und Pakete soll das Postporto gedoppelt seyn, und voraus bezahlt werden. Im Falle sie verloren gehen, soll keine andere Entschädigung als die von fünfzig Livres für jeden Brief zugestanden werden.

Diese Entschädigung soll vorzüglich demjenigen gebühren, an welchen der Brief wird gerichtet gewesen seyn; und wenn sie in Zeit eines Monats seinerseits nicht gefordert wird, soll sie derjenigen Person ausbezahlt werden, welche beweisen wird, daß sie die Chargirung gethan habe.

Für die frankirten und nicht chargirten Briefe, für welche kein Postschein gegeben, noch doppeltes Porto bezahlt wird, und welche ohne Forderung eines Empfangscheines überliefert werden, wird, im Falle da sie verloren gehen, keine Entschädigung zugestanden.

15. Das Versenden von Metall- und von Papiergelde soll offen, mit der Post im Innern des Gebietes der Republik, und nach den Armeen fernerhin auf den Fuß des Porto's von fünf vom Hundert, in der nämlichen Geldsorte wie die versendete ist, voraus bezahlt Statt haben.

Im Falle sie verloren gehen, soll die auszuzahlende Summe in den nämlichen Geldsorten wie die der Post übergebene, erstattet werden.

16. Niemand darf weder Papiergeld noch goldene oder silberne Sachen, noch Juwelen, in die chargirten oder andere Briefe legen. Im Falle sie verloren gehen, sollen die Uebertreter keine andere Entschädigung, als die im 14. Artikel benannte, fordern dürfen.

17. Die Reisenden, die in die Briefpostfuhrwerke aufgenommen werden, sollen im Postamte des Orts der Abreise, für ihren Platz fünf Decimen oder zehn Sous für jede Poststation bezahlen, außer und neben dem Preise für ein Pferd, den sie auf jeder Station bezahlen müssen.

Die Reisenden dürfen in die Fuhrwerke nur ein zehn Pfund schweres Paket oder Nachtsack zu ihrem Gebrauche während der Reise mitnehmen.

18. Die sämmtlichen, in gegenwärtigem Tarif enthaltenen Taxen, sollen ohne irgend eine Ausnahme in klingender Münze, und ohne Rücksicht auf die Brüche von Centimen, die allezeit der Taxe zu gut kommen, ausbezahlt werden.

19. Der 7. Artikel des Gesetzes vom 22. April 1791, der jedem Schuldner vorschreibt, die Ausgleichungsscheidemünze beizulegen, soll auch in den Zahlungen an die Post vollständig gelten.

Das Porto der Briefe und Pakete soll baar bezahlt werden, jedem Bürger soll es frei stehen, jeden Brief oder Paket, im Augenblick da sie ihm zugestellt werden, und ehe er sie erbrochen hat abzuweisen.

20. Alle die vorher schon in Betreff des Postwesens gegebenen Gesetze, sollen in allem, was diesem gegenwärtigen Beschlusse nicht zuwider läuft, in voller Kraft und Gültigkeit bleiben.«

Das Decret vom 30. Vent. XIII belastet auf mehren Straßen, worunter die von Straßburg über Landau und Neustadt nach Mainz, die Posthalter mit den Felleisen hin und her.

Ein Gesetz vom 4. Therm. IV, Art. 2 sagt: Es soll von jedem Bogen periodischer Blätter 4 Cent., vom halben 2 Cent., für geheftete Bücher, Kataloge oder Bücheranzeigen unter Kreuzband 5 Cent. vom Bogen, halb so viel für einen halben und ein Viertel für einen Viertelsbogen Porto bezahlt werden.

Was für Vorschriften jetzt gelten, ist nirgends amtlich ausgesprochen.

Soviel dem Verfasser bekannt, bestehn folgende:

»Druckschriften, welche nicht eingebunden sind, das Gewicht von einem Pfund nicht übersteigen, und unter einem Kreuzband mit aufgeschriebener Adresse versendet werden wollen, können mit der Briefpost befördert werden.

Dieselben bezahlen die Hälfte der Taxe des einfachen Briefs, und für das weitere Gewicht nur den vierten Theil des auf ihr Gewicht fallenden Briefporto mit Supplirung eines vollen Kreuzers, wo ein Bruch sich ergiebt. Dergleichen Sendungen müssen jedoch sogleich bei der Aufgabe frankirt werden.«

»Neben der tarifmäßigen Taxe wofür Zeitungen und Drucksachen unter Kreuzband mit der Briefpost befördert werden können, besteht in Baiern so wie im übrigen Deutschland das Institut der Postzeitungsexpedition. Die Postanstalt übernimmt nämlich die Bestellungen und Versendungen der periodischen Blätter und Schriften gegen eine gewisse Provision, deren Betrag theils nach Uebereinkunft mit den Herausgebern, theils nach dem Maaßstab der Bogenzahl, der Preiße und der Entfernung regulirt ist.«

Hinsichtlich der Briefe, deren Annahme verweigert wird, bestimmt ein Directorialbeschluß vom 5. Vent. VII folgendes:

»Art. 3. Jeder Bürger ist berechtigt, einen Brief dessen Porto er nicht bezahlen möchte, zu verweigern; nur ist er einzuladen, auf die Rückseite des Briefs den Namen und die Wohnung dessen, der ihm solchen zugeschickt, hinzuschreiben, damit derselbe sogleich wieder dahin abgesandt werden könne. Die öffentlichen Beamten können sich unter keinem Vorwande der Erfüllung dieser Formalität entübrigen.

4. Im Falle wo die Ueberschrift den, dem der Brief gebracht wird, nicht in Stand setzte, den Verfasser desselben zu erkennen, darf er den Brief erbrechen, und soll er nach Wiederbesiegelung des Briefs die Auskunft auf die Rückseite hinzusetzen; könnte der Verfasser wegen Ermangelung der Unterschrift nicht erkannt werden, so soll der Brief definitiv im Rebut bleiben.

5. Der, dem ein am Bestimmungsort nicht angenommener Brief wieder

gebracht wird, darf ihn zurücknehmen, wenn er das erste schuldige Porto bezahlt: wenn er wünscht daß ihm Cours gegeben werde, soll er gleichfalls nur zur Bezahlung des ersten Porto's gehalten seyn, und der Brief soll für dieses zweitemal unentgeltlich abgeschickt werden.«

Soviel dem Verfasser bekannt, wird jetzt kein Brief an ein Amt oder Behörde auf der Post zum Versenden angenommen, wenn solcher nicht frankirt ist; wohl aber an alle Beamten unter persönlicher Addresse.

Der Directorialbeschluß vom 27. Vend. VI, im übrigen durch den oben mitgetheilten vom 5. Vend. VII beseitigt, enthält jedoch noch eine gültige Bestimmung, nämlich die des Art. 8, wornach Arme, welche nicht auf den Rollen der directen Steuern stehn, unentgeltlich an die Staatsbehörden Briefe richten können, wenn sie ihren Namen auf die Briefe und Pakete setzen und solche durch den Ortsvorstand bescheinigen lassen.

Ein Directorialbeschluß vom 29. Niv. VII verfügt:

Art. 1. »Alle die an die Mitglieder des Vollziehungsdirectoriums, oder an die verschiedenen Minister gerichteten Briefe, sollen in ein eigenes Register eingetragen werden, das jedes Postamt zu diesem Ende halten soll, und dem Ueberbringer soll ein Empfangschein dafür gegeben werden, vermittelst eines Zettels, der den Namen des Ministers an welchen der Brief gerichtet seyn wird, die bezahlte Summe und das Datum nebst der Nummer des Einschreibens enthalten soll.

2. Im Generalsecretariat eines jeden Ministeriums soll ein Beamter seyn, der eigentlich und besonders dazu angestellt seyn soll, die Briefe anzunehmen, sie zu verifiziren und auf dem Rande des Blatts oder Registers der Aufgabe, das der Factor ihm allezeit vorlegen soll, den Empfang zu bescheinigen.

3. Im Falle da die Anzahl der überbrachten Briefe kleiner wäre als die Zahl der eingeschriebenen Briefe, soll die Postverwaltung den Inhabern der Scheine der fehlenden Briefe 150 Francs als Entschädigung bezahlen.

4. Die solchergestalt der Post besonders empfohlenen (chargirten) und an die Mitglieder des Vollziehungsdirectoriums oder an die Minister gerichteten Briefe sollen nur der einfachen Taxe unterworfen seyn, und nicht wie die an Privatpersonen gerichteten, ein doppeltes Briefporto bezahlen.«

Siebenter Titel.
Landboten.

Wegen den Kantons- oder Landboten haben wir jetzt folgende Bestimmungen. Regierungsverfügung vom 3. Juli 1818 (Intelligenzblatt S. 429):

1) »Die Botenanstalt ist bestimmt, die dem Dienste entsprechende Communication der königl. Regierung mit den königl. Landcommissariaten und sonstigen, ihr unmittelbar untergeordneten äußern Behörden, dann der letzteren unter sich und mit ihren untergebenen Localbehörden — so weit solche nicht durch Postverbindungen schon gesichert ist, — auf eine regelmäßige und zusammenhangende Weise herzustellen.

2) Für die Communication der königl. Regierung mit den äußern Behörden bestehen drei Hauptlinien;

Die erste von Speier über Frankenthal nach Kirchheimbolanden.

Die zweite von Speier über Neustadt, Kaiserslautern und Homburg nach Zweibrücken, und in der Nebenlinie nach Kusel.

Die dritte über Germersheim und Landau nach Bergzabern und Pirmasenz.

3) Außer den, hierdurch schon bezeichneten Verbindungen der Landcommissariatsbezirke unter sich, findet die unmittelbare Communication noch Statt: a) zwischen Neustadt und Landau, b) zwischen Neustadt und Germersheim; c) zwischen Neustadt und Frankenthal; d) zwischen Pirmasenz und Zweibrücken: e) zwischen Pirmasenz und Kaiserslautern; f) zwischen Kusel und Kaiserslautern; g) zwischen Kaiserslautern und Kirchheimbolanden; h) zwischen Kusel und Kirchheimbolanden.

4) Die speziellen Curse und Benennung der Boten, ihre Rayons, Influenzpunkte, und Tage des Eintreffens werden den Landcommissariaten mit den geeigneten Bemerkungen besonders mitgetheilt, demnächst aber in einem allgemeinen Tableau durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

5) Die Boten werden auf Wohlverhalten angestellt und haften für die ihnen anvertrauten Dienstsachen unter persönlicher Verantwortlichkeit. Sie können ohne Vorwissen der Landcommissariate Niemand für sich substituiren.

6) Zu ihrer Auszeichnung tragen sie auf der linken Brust ein messingenes Schild, mit der Aufschrift: Landbote des Bezirks (N.)

7) Da die zu befördernden Pakete oft von bedeutendem Volumen und Gewichte sind, so haben sie sich für diese Fälle mit Schubkarren zu versehen.

8) Die Landcommissariate, von deren Sitze die Boten in der Regel ausgehen, haben denselben den Zeitpunkt näher zu bezeichnen, an welchen sie an den vorgeschriebenen Influenzpunkten eintreffen müssen. Können die Boten wegen

der verschiedenen Zeit ihres Eintreffens ihre Pakete nicht selbst gegen einander auswechseln, so haben sie solche auf dem Gemeindehaus des Influenzortes zu deponiren, woselbst der später eintreffende Bote sie abzuholen hat.

9) Die Zeit des Zusammentreffens ist bei Vermeidung der Suspension oder Entlassung genau einzuhalten.

10) Diejenigen Schreiben und Pakete, welche die Boten auf den Influenzpunkten an andere Boten übergeben, sind in einem gedruckten Formular zu verzeichnen und bei der Abgabe in demselben bescheinigen zu lassen.

11) Die Landboten sind verpflichtet, bei den königl. Posterpeditionen die etwa bereit liegenden Dienstsachen zur weitern Beförderung in die Orte, mit welchen keine Postverbindung besteht, abzuholen.

Es ist ihnen gestattet, unter Beobachtung der Postgesetze, auch Privatangelegenheiten zu besorgen, ohne daß jedoch die Dienstsachen im Geringsten dadurch vernachläßiget werden dürfen.

13) Der Gehalt der Boten wird nach Verhältniß ihres Dienstes in den einzelnen Bezirken besonders bestimmt. Die Landcommissariate haben den Gesammtbetrag desselben auf die Gemeinden des Bezirkes, nach Verhältniß ihrer Seelenzahl zu repartiren, und die darüber zu fertigende Repartitionsliste zur Genehmigung vorzulegen. Die eine jede Gemeinde treffende Beitragsquote wird in das Büdget unter die ständigen Ausgaben aufgenommen, und von den Gemeindseinnehmern an die Landcommissariate vierteljährig abgeliefert, welche den Lohn der Boten in denselben Terminen ausbezahlen.

14) Die Landboten stehen in Hinsicht ihrer Dienstleistung und Aufführung unter der speziellen Aufsicht der königl. Landcommissariate.«

Durch Nachtrag vom 31. Dez. 1818 (Intelligenzbl. 1819 S. 5) wurde verfügt, daß die Correspondenz der Rentämter, Inspectoren und Verificatoren ebenfalls durch die Landboten besorgt werden soll. Desgleichen am 17. Oct. 1822 (Intelligenzbl. S. 781) für die Forstämter.

Sechszehntes Capitel.

Münzen.

Die Münze wird zwar in den meisten Staaten als Regal und insofern finanziell behandelt. Der Natur der Sache nach gehört der Gegenstand zum Handel und Verkehr, daher wir ihn hier einschieben. Die neuere Gesetzgebung ist hierüber vollständig und bestimmt, und wir werden von der frühern nur weniges aufzunehmen haben. Das Strafgesetzbuch, Art. 132 bis 158 verbietet die

Ausprägung Verfälschung und Verbreitung falscher, in- und ausländischer Münzen bei schweren Strafen, wobei nach Art. 7 des Gesetzes vom 27. Feb. 1792 dem Anzeiger von Verfertigung oder Verbreitung falscher Münzen, wenn die Thäter verurtheilt werden, eine Belohnung zugesichert ist; gemäß Regierungsbeschluß vom 6. Thermidor. XI.

Die einzige Münzstatt im Königreich Baiern ist in München, wo ein eigenes Münzamt besteht. Ueber die Verfahrungsweise, worüber in Frankreich das Gesetz vom 14. Germ. XI galt, ist diesseits nichts bekannt. Welche ein- und ausländische Münzen und zu welchem Werthe jetzt im Rheinkreise Curs haben, erhellt aus nachstehenden Verfügungen.

Der Generalgouverneur Gruner hatte am 5/17. Feb. 1814 einen Tarif bekannt gemacht, die östreich-bairische Administration am 20. Dez. 1814 einen andern. Beide sind aufgehoben. Durch Verfügung vom 9. Juli 1816 (Amtsbl. S. 100) wurde der Curs der östr. Kupferkreuzer auf einen halben Kreuzer oder 2 Pfenninge herabgesetzt. Die königl. Verordnung vom 20. Nov. 1816 (Amtsbl. S. 465) führt den deutschen Münzfuß wieder ein:

»Auf den Bericht unserer Hofcommission vom 17. v. M. genehmigen Wir, die in der gemeinschaftlichen Sitzung vom 11. dieses M. in Rücksicht auf das Münzwesen in Unsern Landen am Rhein in Antrag gebrachten Einrichtungen, und verordnen daher wie folgt:

1) Der in Deutschland gewöhnliche Münzfuß (die Mark Silber zu 24 fl.) soll, statt des französischen Dezimalsistems wieder eingeführt werden, und diese Einführung

2) mit dem ersten Januar 1818 beginnen.

3) Der Werth des französischen Francs ist auf 27 kr. 6 5/8 Heller festzusetzen, und zu diesem Ende

4) Ein Tarif für die Vergleichungen der deutschen und französischen Münzen ehestens zu entwerfen und vor dem 1. Jan. 1817 bekannt machen zu lassen.

5) Zur Vorbereitung und Erleichterung dieser Einführung muß vom 1. Januar 1817 an, in allen Contracten und Verhandlungen neben der Angabe der französischen auch die Reduction auf deutsche Münzen nach dem bekannt gemachten Tarife angegeben werden.

Zur einstweiligen Herstellung eines Surrogats der kleinen Münze und um die im Lande zirculirenden schlechten Scheidemünzen zu entfernen, genehmigen Wir ferner:

6) Daß eine Summe von 50,000 fl. in 6, 3, 1/2 und 1/4 Kreuzerstücken

nach und nach von München an die Hauptkasse nach Speier geliefert und nach dem Eintreffen dieser Münze, nur baierische Scheidemünze in allen öffentlichen Kassen, und zwar:

das 6 kr. Stück zu 21 ½ Cent.
— 3 kr. — — 10 ½ —
— 1 kr. — — 3 ½ —

angenommen werden soll.«

Die im 4. und 5. Art. erwähnte Reductionstabelle ist am 16. Dez. 1816 im Amtsblatt S. 467 — 470 bekannt gemacht, aber durch Verfügung vom 20. Jänner 1818 aufgehoben worden.

Am 10. Jänner 1818 (Amtsbl. S. 66) erließ die Kreisregierung folgendes, die Einführung des deutschen Münzfußes betreffend:

»Da die allerhöchste Verordnung vom 20. Nov. 1816 (siehe oben) den deutschen Conventionsmünzfuß zu 24 Gulden die Mark Silber, als den einzig gesetzlichen bestimmt, welcher mit dem 1. Januar 1818 in dem königlichen Rheinkreise gelten soll; so folgt hieraus, daß künftig, sowohl bei öffentlichen und Privatverträgen, als bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungsakten, Rechnungen und Rechtsgeschäften jeder Art, nur der angeführte Conventionsmünzfuß gebraucht werden darf.

Sämmtliche Behörden und Parteien haben sich hiernach zu achten, und in Fällen, wo aus früheren Verträgen und Schriften die Summen noch nach dem französischen Münzfuße nachgeführt werden müssen, jedesmal den entsprechenden Betrag in deutscher Währung, nach dem Vergleichungsfuße vom 20. Nov. 1816, beizufügen.

Dies ist insbesondere bei den hypothekarischen Einschreibungen als ein wesentliches Erforderniß nothwendig.«

Weiter gehören hiezu die Regierungsverfügungen vom 20. Jänner 1818 (Amtsbl. S. 67):

»In Folge früherer allerhöchster Verordnung vom 20. Nov. 1816 (siehe oben) ist mit dem Jahre 1818 der deutsche Münzfuß, als der im Rheinkreis allgemein geltende, an die Stelle des französischen getreten.

Die Bestimmung des Werthes der deutschen Münzen vom 28. Nov. 1816 (Amtsbl. pag. 464) hat daher ihre Wirkung verloren; und auch in den Zahlungen, welche noch das Jahr 1817 betreffen, ist der Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr. statt . . . . . 5 Fr. 80 Ct.
der Conventionsthaler zu 2 fl. 24 kr. statt . . . . . 5 » 16 »
das 24 kr. Stück zu 24 kr. statt . . . . . » » 86 »
das 12 kr. Stück zu 12 kr. statt . . . . . » » 43 »

überall in den Kassen anzunehmen.

Außerdem wird, so lange nichts anders bestimmt ist,

1 vollzählige doppelte Louisd'or zu . . . . . 22 fl. — kr.

1 einfache zu	11 fl. — kr.
1 vollwichtiger Dukate zu	5 » 30 »
1 Laubthaler mit unabgeschliffenem Gepräge zu . . .	2 » 42 »
½ Kronenthaler zu	1 » 21 »
¼ Kronenthaler zu	— » 40½ »

angenommen werden.

Für die französische Münze gilt der Tarif vom 20. Nov. 1816, welcher nach dem ganzen jedesmal zu erlegenden Betrag, nicht nach den einzelnen Stücken, angewendet wird.

Wenn eine, aus dem Jahre 1817 oder einem früheren herrührende Zahlung nach französischer Münze bestimmt war, so wird der ganze Betrag derselben nach dem Tarif, welchen die allerhöchste Verordnung vom 20. Nov. 1816 vorschreibt, in deutsches Geld reduzirt.

Es versteht sich, daß die Abtragung bei den Kassen in deutschem oder französischen Gelde nach der Wahl des Zählers geschehen könne.

Wer z. B. 1000 Franken schuldet, hat nunmehr 464 fl. 3¾ kr. zu entrichten, und kann dies durch Erlegung von 1000 Franken in französischer Münze, (die nach dem Tarif 464 fl. 3¾ kr. ausmachen) oder durch Zahlung von 464 fl. 3¾ kr. in deutschem Kassegeld nach dem oben angegebenen Werthe bewirken.

Für 1818 sind alle, die öffentlichen Kassen betreffenden Zahlungen lediglich nach dem vier und zwanzig Guldenfuße in deutschem Gelde zu bestimmen.«

Sodann vom nämlichen Datum (Amtsbl. S. 69):

»Um die häufig vorkommende fremde Scheidemünze aus den öffentlichen Kassen entfernt zu halten, sieht die unterzeichnete Stelle (königl. Regierung des Rheinkr., K. d. F.) sich veranlaßt, in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 20. Nov. 1816, über die Einführung des deutschen Münzfußes, und zur Vollziehung des diesseitigen Beschlusses vom 9. Dez. desselben Jahrs (Amtsbl. Nro. 30) den Termin nunmehr festzusetzen, von welchem keine ausländische Scheidemünze bei den öffentlichen Kassen mehr angenommen werden darf.

Die unterfertigte Stelle beschließt demnach, wie folgt:

1. Mit dem 1. Februar 1818 soll bei allen öffentlichen Kassen des Rheinkreises nur baierische Scheidemünze angenommen werden.

2. Als Scheidemünze wird jede Münze unter zwölf Kreuzer angesehen.

3. Die unteren Kassen können die am 31. Januar in fremder Münze bei ihnen vorfindlichen Kassenbestände an die oberen Kassen noch in dieser Münze abliefern, wenn dies bis zum 3. Februar einschließlich geschieht, und die Ablieferung mit einem Protocolle des Oberbürgermeisters begleitet ist, wodurch bewiesen wird, daß diesem Beamten der vorhandene Kassenbestand in fremder Münze am 31. Januar des Abends vorgezählt wurde.

4. Dem Publikum bleibt es bis zu weiterer Verfügung unbenommen, im Privatverkehr auch ferner noch die ausländische Scheidemünze anzunehmen.

5. Gegenwärtiger Beschluß soll zur Darnachachtung durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.«

Ferner vom 12. März 1818 (Amtsbl. S. 300):

»1. Die französischen Silberfranken können und dürfen zwar noch, bis hierüber ein Anderes verfügt wird, bei den öffentlichen Kassen, jedoch nur nach ihrem eigentlichen Verhältnisse zu dem 23 Guldenfuße, wie solches durch die allerhöchste Verordnung vom 20. Nov. 1816 vorgeschrieben worden, nämlich zu 27 Kreuzer 3⅛ Pfenningen, angenommen werden.«

Wegen Zulassung der seither ausgeschlossenen Münzen erschien am 16. März 1820 (Amtsbl. S. 17) folgendes:

»§. 1. An Goldmünzen, in der Voraussetzung daß sie vollwichtig sind, sollen zugelassen werden: a) die französischen 20 und 40 Frankenstücke, in ihrem Nominalwerthe, den Franken zu 27 Kreuzer 3⅛ Pfenninge gerechnet. b) Die einfachen und doppelten Louisd'or zu 11 fl. und resp. 22 fl. rheinisch. c) Die Dukaten, und zwar die baierischen sowohl, als die österreichischen, und überhaupt jene aller deutschen Bundesstaaten, so wie die holländischen; sämmtlich zu 5 fl. 24 kr.

§. 2. Die Beschränkung, welcher die Annahme der halben und viertel Frankenstücke, nach der allerhöchsten Verordnung vom 24. Febr. 1818, §. 2 bisher unterworfen war, ist aufgehoben.

§. 3. Außer den hier oben genannten Münzsorten und jenen, deren Zulassung bereits durch die allerhöchste Verordnung vom 24. Febr. 1818 gestattet ist, bleiben alle anderen Gold- und Silbermünzen, wie bisher, aus den königl. Kassen ausgeschlossen.

§. 4. Den königl. Kassebeamten ist jede Agiotage mit den Goldmünzen auf das Strengste verboten.

§. 5. Sie sind gehalten, die Goldsorten, ohne Rücksicht auf ihren höheren oder niedrigen Curs im Privatverkehr, in denselben Preisen wieder auszugeben, wie sie solche nach der obigen allerhöchsten Vorschrift anzunehmen haben.

§. 6. Zur Controllirung jedes Mißbrauches haben alle königl. Kassenämter, bei ihren Geldablieferungen an höhere, die Zahl und Sorten der Goldstücke in den Sortenzetteln genau anzuzeigen, und den Geldbetrag jeder Sorte besonders auszuwerfen.«

Am 11. Sept. 1821 (Amtsbl. S. 129) wurde ferner die königl. Verfügung vom 1. Sept. mitgetheilt, daß auch preußische Thaler und zwar der ganze Thlr. zu 1 fl. 42 kr., der ⅓ Thlr. zu 34 kr., der ⅙ Thlr. zu 17 kr. und 1/12 Thlr. zu 8 kr. bei den Kassen angenommen und ebenso, abgesehn vom jeweiligen Cours, auch ausgegeben werden sollen. Dieß ist durch Ministerialverfügung vom 28. Juni 1826 (Intelligenzbl. S. 221) auch auf die Gemeindekassen ausgedehnt worden.

Auch wurde am 11. Oct. 1821 (Intelligenzbl. S. 659) die

königl. Verordnung vom 2. Jänner 1813 zur Kenntniß gebracht, wornach die Cassenbeamten die einlaufenden falschen Münzen durch Zerschneiden oder Zerschlagen kenntlich machen sollen.

Am 28. März 1821 (Intelligenzbl. S. 189) erschien folgendes:

»In Folge einer hohen Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 5. März d. J. wird hiemit bekannt gemacht, daß die Verfertigung von Knöpfen aus nachgemachten Münzen nicht gestattet werden dürfe, daß dagegen angeöhrte und zu Knöpfen verwendete ächte Münzen hierdurch nicht aufhören Münzen zu bleiben und daß hienach die für den Gehalt der Silberwaaren bestehenden Verordnungen auf dieselben nicht passen.«

Wegen durchlöcherten Münzen gibt die königl. Verordnung vom 17. Juni 1829 (Amtsbl. S. 35) folgende Bestimmungen:

»1. Das schon von Unseren Regierungsvorfahrern erlassene und unter dem 28. Februar 1821 wiederholte Verbot der Annahme durchlöcherter Münzen bei allen Staats-, Stiftungs- und Communalkassen wird hiemit erneuert und den betreffenden Verwaltungsstellen, vorzüglich aber den mit den Cassenvisitationen beauftragten Commissarien, wird zur Pflicht gemacht, über den Vollzug dieser Anordnung ernstlich zu wachen.«

2. Wer immer aus den erwähnten Kassen Geld zu erheben hat, ist berechtigt, die Annahme durchlöcherter oder in anderer Art beschädigter Münzen zu verweigern, und den Kassenbeamten liegt die Auswechslung derselben für eigne Rechnung ob.

3. Bei keinerlei Zahlung im Privatverkehre soll der Geldempfänger verbunden seyn, eine durchlöcherte oder in anderer Weise verstümmelte Münze sich aufdringen zu lassen, und bei allen derlei Zahlungen, welche unter Einwirkung öffentlicher Behörden geschehen, sollen diese Münzen unnachsichtlich ausgeschossen werden.

4. Unser Hauptmünzamt wird solche Ausschußmünzen, in so ferne denselben im unbeschädigten Zustande der Umlauf in Unserem Reiche gestattet ist, jedem Ueberbringer gegen die gleiche Sorte inländischer Münzen auswechseln, und sich dafür nur den wirklichen Gewichtsabgang in den bestehenden Einlösungspreisen vergüten lassen.

5. Sämmtliche Polizeibehörden Unseres Reiches werden hiemit angewiesen, den Quellen des vermehrten Zuströmens verstümmelter Münzen sorgfältig nachzuforschen, und gegen diejenigen, welche aus diesem betrüglichen Geschäfte selbst, oder aus der Verbreitung von derlei Münzen ein Gewerbe machen, nach der Strenge der Gesetze zu verfahren.«

Ein Gesetz vom 14. Germ. XI gestattet die Annahme der beschnittenen und verderbten einfachen und doppelten Louisdor bei den Kassen nur nach dem Gewicht.

Siebenzehntes Capitel.
Zoll und Mauth. Handelsverträge.

Da zur Zeit der Besitznahme des Landes durch Baiern keinerlei Mauth oder Zoll als auf Salz und Glas bestand, völlig freier Handel und Verkehr galt, und die ganze Gesetzgebung factisch beseitigt war, die jetzt bestehende Mauth aber auf ganz neuen Gesetzen und Verordnungen beruht; so können wir hier die ältern ganz umgehn und uns auf die Darstellung der neuern beschränken. Auch von den baierischen Zollgesetzen vor der Einführung im Rheinkreise nehmen wir keine Notiz, als in soweit sie die Producte des Rheinkreises berühren und noch gelten. Die eigentlichen stets wandelbaren Zollgesetze und Tarife lassen wir nicht abdrucken, weil besondere Abdrücke erschienen, und eben jetzt wieder ganz neue Bestimmungen zu erwarten sind. Wir wollen sie jedoch anführen und die Amts- und Intelligenzblätter bezeichnen, wo sie zu finden sind.

Das Amtsbl. 1828, Nro. 3 enthält den Vertrag mit Würtemberg vom 18. Jänner 1828, und die auf die Zollverhältnisse mit diesem Staat sich beziehende königl. Verordnung vom 19. Febr. 1828.

Nro. 7 enthält die königl. Verordnungen vom 18. Juni 1828 welche den Zollverein mit Würtemberg und dann die von gleichem Datum, die künftigen Oberzollämter, Zollämter, Zollstationen, Hallämter und Weggeldstationen betreffen, welchen letztern die Uebersicht dieser Aemter beigefügt ist.

Nro. 9 die hieher gehörige Stelle des Ständeabschiedes vom 15. Aug. 1828 P und Q.

Nro. 12 das Gesetz vom 15. Aug. 1828, die Zollordnung.

Das Amtsbl. 1829 Nro. 6 hat den Handelsvertrag zwischen Baiern, Würtemberg, Preußen und Hessen-Darmstadt vom 27. Mai 1829;

Nro. 9 giebt die vorläufige, die Einführung der Mauth im Rheinkreise betreffende königl. Verordnung vom 23. Nov. 1829.

Nro. 10 den hiezu gehörigen Tarif.

Nro. 11 die königl. Verordnungen vom 27. Nov. 1829, welche die neue Zollordnung im Rheinkreise wirklich einführt, jene vom

12. Nov. 1829, welche die Vereinszollordnung zu publiziren befiehlt, dann die Zollordnung selbst für die vereinten Staaten Baiern, Würtemberg, Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen nebst angehängtem Tarif.

Nro. 12 die weitere königl. Verordnung vom 29. Nov. 1829.

Nro. 13 die Uebersicht der Zollerhebungsbehörden im Rheinkreise.

Nro. 14 die königl. Verordnung über den Grenzverkehr in Beziehung auf Zollwesen, vom 4. Febr. 1829; jene vom 8. Febr. 1829 über die Competenz der Zollbehörden; jene vom selben Datum über die Zollbehandlung der ins Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländischen Erzeugnisse; jene vom nämlichen Tag, die Privatlager an den Hallplätzen betreffend; jene vom 20. Dez. 1829 die Aufsicht und Controlle in Beziehung auf das Zollwesen betreffend; endlich jene vom 13. Sept. 1829 über die Zollbehandlung der Postwägen. (Letztere s. oben Postanstalten.)

Nro. 15 giebt die Verordnung des Finanzministeriums, wodurch der Eingangszoll vom rohen Zucker für inländische Raffinerien vermindert wird, sodann die Ernennung der Zollangestellten.

Nro. 16 theilt die, in den frühern Verträgen unter den Vereinsstaaten, vorbehaltenen und später wirklich zu Stande gekommenen weitern Verabredungen und Bestimmungen, nebst Beilagen, namentlich aber die Form der Unsprungszeugnisse und Reductions- oder Vergleichungstabellen der Maaße und Gewichte in den Vereinsstaaten.

Nro. 17 enthält eine zweite Bekanntmachung der königl. Verordnung vom 29. Nov. 1829, die Einführung der Zollordnung im Rheinkreise betreffend.

Sodann haben auch die Intelligenzblätter verschiedenes, welches wir hier anzeigen. Nro. 14 von 1829 macht bekannt, daß zur Beförderung des zollbegünstigten Verkehrs mit den andern 7 Kreisen und Würtemberg eine vierte Zollcontrollstation zu Leimersheim errichtet worden. Nro. 31 von 1829 eine Verfügung der Generalzolladministration vom 14. Aug. 1829 über die Praxis und Prüfung der Zolldienstadspiranten.

Auch die Amts- und Intelligenzblätter vom Jahr 1830 u. s. w. enthalten wieder viele Verordnungen und Bekanntmachungen.

Achtzehntes Capitel.
Weggeld.

Zur Zeit der Besitznahme des Landes durch Baiern bestand keinerlei Weggeld. Außer den Weggeldsabgaben, wovon in der neuen Zollordnung (s. voriges Capitel) die Rede ist, besteht gegenwärtig ein Weggeld für die Fuhren mit preußischen Kohlen, welche die neuen Wege von St. Ingbert auf die dortige Steinkohlengrube, und von Homburg auf die Steinkohlengrube bei Mittelberbach befahren. Auf jenes bezieht sich die Bekanntmachung vom 12. Jän. 1826 (Intelligenzbl. S. 73) welche also lautet:

»In Erwägung, daß der lediglich zur Verbindung von St. Ingbert mit dem Aerarialsteinkohlenbergwerke aus den Bergwerksgefällen neu erbaute Weg, wegen der großen Frequenz der mit Kalk, Holz u. s. w. beladenen, aus dem königl. preußischen Gebiete kommenden, oder dahin abgehenden Fuhrwerke, einen bedeutenden Mehraufwand für seine Unterhaltung erheischt, haben Se. königl. Majestät mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 28. Oct. vorigen Jahres allergnädigst zu beschließen geruht, daß für die Benutzung des besagten Weges durch das fragliche Fuhrwerk ein Weggeld von sechs Kreuzern per Stück Zugvieh erhoben werde.

Die Perzeption des Weggeldes geschieht zunächst der Gränze auf dem Steinkohlenbergwerke durch den königl. Bergwerkseinnehmer Gebhardt; welches hiemit bekannt gemacht wird.«

Die Erhebung eines Weggeldes auf der Straße von Homburg nach Mittelberbach ist verordnet am 14. März 1829 (Intelligenzbl. S. 99) wo es heißt:

»Im Jahre 1826 wurde mittelst besonderer Beiträge des Bergwerks- und Forstärars, dann der Gemeinden des Kantons Homburg, eine beiläufig 2596 Meter lange Strecke der Vizinalstraße zwischen Homburg und Mittelberbach in vollkommen fahrbaren Zustand hergestellt, und vermög allerhöchster Verfügung vom 2. Nov. 1825 soll als Entschädigung, sowohl für die Herstellung, wie für die fortwährende Unterhaltung jener Wegstrecke, von jedem aus dem Königreiche Preußen kommenden und mit Steinkohlen befrachteten Fuhrwerk, welches die neue Straßenstrecke befährt, ein Weggeld erhoben werden. Die unterzeichnete Stelle (königl. baierische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) bringt demnach zur allgemeinen Kenntniß, daß mit dem ersten des kommen-

den Monats April, der Bezug des Weggeldes eintreten wird, unter nachfolgenden Bestimmungen:

Art. 1. Das Weggeld ist auf sechs Kreuzer für jedes Stück Zugvieh festgesetzt, und es unterliegen denselben nur diejenigen Fuhrwerke, welche aus dem Königreiche Preußen eingehen und mit Steinkohlen befrachtet sind, gleichviel, ob das Fuhrwerk einem In- oder Ausländer angehört.

2. Die Erhebung geschieht durch den königl. Grubeneinnehmer zu Mittelberbach, bei welchem also die betreffenden Fuhrleute anzufahren haben.

3. Der Grubeneinnehmer wird jedem Fuhrmann über die Zahlung einen Schein ausstellen, den derselbe dem Straßenwärter auf Verlangen vorzuzeigen hat.«

Durch weitere Verordnung vom 24. März 1829 (Intelligenzblatt S. 105) wurde dieses Weggeld auch auf die aus Preußen kommenden Fuhren mit Eisen und Glas ausgedehnt.

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Classen Gewerbsleute und Gewerbe insbesondere.

Erstes Kapitel.

Israeliten.

Mit den Juden hat sich die ältere und neuere Gesetzgebung beschäftigt, und zwar größtentheils in Beziehung auf Handel, als ihr gewöhnliches Gewerbe.

Einiges ist unter Kirche vorgekommen; noch anderes ist unter Unterricht zu finden.

Das Decret vom 20. Juli 1808 wegen Beilegung von Vor- und Zunamen ist oben (Civilstand) mitgetheilt worden.

Die Gesetze vom 22. Jänner 1790 und 27. Sept. 1791 ertheilen den Juden das Staatsbürgerrecht.

Ein Gesetz vom 20. Mai 1791 und 1. Mai 1792 ordneten die Liquidation und Bezahlung der Schulden der ehemaligen Juden-

gemeinde von Metz an, worauf ein Beschluß vom 5. Niv. X eine Umlage auf die Juden anordnete.

Ein Decret vom 30. Mai 1806 stellt die Vollziehung aller Civilgerichtsurtheile, welche zu Gunsten der Juden gegen Landleute und Nichthandelsleute in den Rhein-, Mosel- und Vogesendepartementen ergangen waren, auf ein Jahr lang ein, und berief Judendeputirte nach Paris, um mit ihnen sich über die wirksamsten Mittel zu berathen, damit Bürgermoral in ihnen wieder erweckt, und sie zur Ausübung nützlicher Künste und Gewerbe geführt werden, und so ihr wucherisches Treiben einer anständigen Betriebsamkeit weiche.

Die Resultate dieser Berathung beschränkten sich, was die Gesetzessammlung enthält, auf die kirchliche Einrichtung, wovon im ersten Buch behandelt worden. Den Handel und die Gewerbe betreffend, erschien aber am 17. März 1808 folgendes Decret:

»Titel I. Art. 1. Von Verkündigung dieses Decrets anzurechnen soll der durch unser Decret vom 30. Mai 1806 erkannte Aufschub für die Bezahlung der Schuldforderungen der Juden, gehoben seyn.

2. Doch sollen besagte Schuldforderungen hiernachstehenden Verfügungen unterworfen seyn.

3. Jede Verbindlichkeit für Anlehen, das Juden an Minderjährige, ohne Bevollmächtigung ihres Vormunds, an Frauen ohne Bevollmächtigung ihres Ehemanns, an Kriegsleute ohne Bevollmächtigung ihres Hauptmanns wenn es ein Soldat oder Unteroffizier, des Chefs vom Corps wenn es ein Offizier ist, gemacht worden, soll von Rechtswegen nichtig seyn, ohne daß die Inhaber oder Cessionnarien sie gültig machen, und unsere Gerichte zu einer Klage oder Belangung deßhalb autorisiren dürften.

4. Kein Wechselbrief, kein Billet auf Order, keine Obligation oder Verspruch, der von einem unserer nicht handeltreibenden Unterthanen unterzeichnet worden, kann eingefodert werden ohne daß der Inhaber beweiset, daß der ganze Werth ohne Betrug erlegt worden.

5. Jede Schuldforderung deren Capital auf eine offenbare oder verborgene Weise, durch Häufung der Zinse von mehr als fünf Prozent beschwert ist, soll von unsern Gerichten herabgesetzt werden.

Uebersteigt der zum Capital geschlagene Zins zehn Prozent, so soll die Schuldforderung für wucherisch erklärt und als solche vernichtet werden.

6. In Ansehung der rechtmäßigen und nicht wucherischen Schuldforderungen sind unsere Gerichte authorisirt, den Schuldnern Fristen zu gestatten die der Billigkeit gemäß seyen.

Titel II. Art. 7. Künftighin und vom 1. kommenden Juli an, darf sich kein Jude auf irgend einen Handel, eine Mäcklerei oder Schacherei legen, er habe denn vom Präfect des Departements ein Patent deßwegen erhalten, welches ihm nur auf genaue Erkundigungen ertheilt wird und auf einen Schein 1) des Municipalrath bekräftigend, daß besagter Jude weder dem Wucher noch einer unerlaubten Schacherei ergeben ist; 2) des Consistoriums der Synagoge in deren Bezirkumfang er wohnt, seine gute Aufführung und Redlichkeit bezeugend.

8. Dieses Patent soll alle Jahre zu erneuern seyn.

9. Unsere Generalprocuratoren bei unsern Höfen sind insbesondere beauftragt durch einen Spezialbescheid des Hofs besagte Patente zu widerrufen, so oft zu ihrer Wissenschaft kömmt, daß ein patentirter Jude wuchert oder sich einer betrügerischen Schacherei ergiebt.

10. Jeder Handelsact den ein nicht patentirter Jude geschlossen, soll nichtig und wirkungslos seyn.

11. Ein Gleiches soll in Betreff jeder Hypothek Statt haben die ein nicht patentirter Jude auf Güter nimmt, wenn sich erweist, daß besagte Hypotheken für eine aus einem Wechselbrief erhellende Schuld oder für irgend ein Handelsmäckler- oder Schachergeschäft genommen worden.

12. Alle Contracte oder Verschreibungen die zum Besten eines nicht patentirten Juden, für Dinge die mit Handel, Mäcklerei und Schacherei nichts gemein haben, eingegangen worden, soll man in Folge einer gerichtlichen Forschung durchsehen (revidiren) können. Dem Schuldner wird vergönnt zu erweisen, daß Wucher oder betrügerischer Schachergewinnst da ist; und wenn sich der Beweis findet so können die Schuldforderungen vom Tribunal schiedsrichterlich herabgesetzt, oder auch wofern der Wucher zehn Prozent übersteigt, vernichtet werden.

13. Die Verfügungen des Artikels 4, Titel I des gegenwärtigen Decrets, über die Wechselbriefe, Billets auf Order u. s. w. sind auf das Zukünftige wie auf das Vergangene anzuwenden.

14. Kein Jude darf Dienstboten oder Lohnleuten auf Pfand leihen; und andern Personen soll er nur in sofern auf Pfand leihen dürfen, als ein Notarius darüber einen Act aufsetzet, und soll derselbe im Act bescheinigen, daß die Geldsorten in seiner Gegenwart und in Beysetzn von Zeugen erlegt worden, bei Strafe alles Recht auf die Pfänder zu verlieren, wovon solchenfalls unsere Gerichte und Gerichtshöfe die unentgeltliche Rückgabe anbefehlen können.

15. Die Juden dürfen, bei den nämlichen Strafen, keine Instrumente, Geräthschaften, Werkzeuge und Kleiderstücke von Arbeitsleuten, Taglöhnern und Dienstboten annehmen.

Titel III. Art. 16. Kein Jude der nicht wirklich in unsern Departementen des Ober- und Niederrheins wohnhaft ist, soll künftig Erlaubniß erhalten, sich allda nieder zu lassen.

Kein Jude, der nicht dermalen ansässig ist, soll Erlaubniß erhalten, in den andern Departementen unsers Reichs Wohnsitz zu nehmen, es sey denn im Fall

wo er ein Feldeigenthum gekauft hat und sich dem Ackerbau ergeben will, ohne sich in Handels- Mäckler- oder Schachergeschäfte zu mengen.

Es können Ausnahmen von den Verfügungen dieses gegenwärtigen Artikels vermöge einer von uns erlassenen Spezialermächtigung Statt finden.

17. Die jüdische Völkerschaft in unsern Departementen, soll nicht die Freiheit haben Stellvertreter für die Conscription zu liefern; demnach soll jeder conscribirte Jude dem persönlichen Dienst unterworfen seyn.

Allgemeine Verfügungen.

18. Die in gegenwärtigem Decret enthaltenen Verfügungen sollen zehen Jahre lang ihre Kraft haben, in der Hoffnung daß nach Verlauf dieser Zeitfrist und durch die Wirkung der verschiedenen in Betreff der Juden getroffenen Maaßregeln kein Unterschied mehr zwischen ihnen und den andern Bürgern unsers Reichs obwalten wird, uns jedoch vorbehaltend, die Vollziehung derselben, wenn wir uns in unserer Hoffnung getäuscht sehen, für eine Zeit die wir dienlich erachten, zu verlängern.

19. Die zu Bordeaux und in den Departementen der Gironde und der Haiden ansessigen Juden, da sie zu keiner Klage Anlaß gegeben haben und keiner unerlaubten Schacherei nachgehen, sind von den Verfügungen dieses Decrets ausgenommen.

20. Unsere Minister sind, jeder in seinem Fache, mit der Vollziehung gegenwärtigen Decrets beauftragt.«

Die Verordnung der östreich-baierischen Administration vom 24. Jänner 1815 (Amtsbl. S. 183, a) erklärt obiges Decret als fortbestehend; eine weitere Verordnung vom 1. Aug. 1815 (Amtsbl. S. 237) sagt:

»Da nun die Erfahrung bewiesen hat, wie sehr man durch sogenannte schiedsrichterliche Urtheile zwischen den Juden und ihren Schuldnern, und durch Ratificationsakten vor Notären die heilsamen Wirkungen jenes Decrets zu umgehen suchte und noch sucht; so wird, um diesem Mißbrauche und den daraus entstehenden Nachtheilen zu begegnen, folgendes verordnet:

Die Verfügung der Art. 4 und 13 des Decrets vom 17 März 1808 sind auch auf alle schiedsrichterliche Urtheile, die sowohl vor als seit der Bekanntmachung jenes Dekretes zwischen Juden und ihren Schuldnern gefällt wurden, so wie auf die vor Notarien eingegangene Ratificationen vorhergehender Akten ausgedehnt. Jedoch behalten diejenigen dieser Urtheile und Ratificationen, die durch rechtskräftig gewordene Urtheile der gewöhnlichen Gerichte bestättigt worden sind, ihre volle Wirkung.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, um den Parteien und den betreffenden Behörden zur Richtschnur zu dienen.«

Eine königl. Verordnung vom 6. April 1818 (Amtsbl. S. 659) erklärt:

»Daß obiges Decret im Rheinkreise insolange bis über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in diesem Kreise allgemeine, umfassende Bestimmungen erlassen werden können, Gesetzeskraft behalten und in Vollzug gesetzt werden soll.«

Zur genauen Vollziehung desselben erließ die königl. Kreisregierung am 31. Mai 1826 (Intelligenzbl. S. 444) folgendes:

»Da aus verschiedenen anher gelangten Anzeigen und Anfragen hervor zu gehen scheint, daß in Anwendung des fraglichen Decrets, namentlich in Vollziehung des Art. 7 Patente für die Handel treibenden Juden betreffend, nicht überall nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, — da auch die veränderten Verhältnisse einige Modificationen in der Behandlung herbeigeführt haben; so hat man zur Erreichung einer gleichförmigen Verfahrungsweise, in so weit dieser Gegenstand die Verwaltungsbehörden berührt, folgendes zu verfügen für nöthig erachtet:

1. Der Art. 7 des Decrets vom 17. März 1808 bestimmt, daß künftig jeder Handel treibende Jude mit einem Patent des Präfecten versehen seyn müsse, und ein solches nur a) auf das Zeugniß des Gemeinderaths seines Wohnorts, enthaltend, daß derselbe weder Wucher noch sonst ein unerlaubtes Gewerbe treibe; und b) auf ein Moralitätszeugniß des Consistoriums seiner Synagoge ertheilt werden solle.

2. Die Verordnung der k. k. österreichischen und k. baierischen gemeinschaftlichen Landesadministration vom 24. Jänner 1815 (Amtsbl. Nro. 30) erhält im Wesentlichen die Bestimmungen dieses Decretes aufrecht, und modifizirt nach den veränderten Verhältnissen, die Form dahin: daß die, nach dem Decret durch die Präfecten auszustellenden Patentscheine, künftighin von den einschläglichen Kreisdirectionen ertheilt werden sollen, welche Competenzzutheilung, durch die allerhöchste Verordnung vom 17. Juli 1818, die Einführung der Landcommissariate betreffend (Amtsbl. Nro. 6) auf diese übergegangen ist.

3. Da ein jüdisches Consistorium in dem Rheinkreise nicht besteht, sohin die Handel treibenden Juden außer Stande sind, das durch das fragliche Decret und die allegirte Verordnung anerforderte Consistorialzeugniß beizubringen, so sind die königl. Friedensrichter dagegen durch ein Umschreiben des königl. Appellationsgerichtspräsidenten vom 23. Dez. 1817 angewiesen worden, den Zeugnissen der Gemeinderäthe das ihrige beizufügen.

4. Auf die Zeugnisse der betreffenden Gemeinderäthe und der benannten gerichtlichen Beamten, um welche die Juden, die irgend einen Handel betreiben wollen, sich in Zeiten bewerben müssen, haben die königl. Landcommissariate die durch den Art. 7 des Decrets vom 17. März 1808 anerforderten Patentscheine in der durch die allegirte Verordnung vorgeschriebenen Form auszustellen, oder solche nach den Umständen auf den Grund derselben zu verweigern.

5. Kein Jude darf künftighin und von dem nächsten Etatsjahre anfangend ohne vorgängige Beibringung eines von dem einschlägigen königl. Landcommissariate also ertheilten Patentscheines in das durch den §. 21 des Gewerbsteuergesetzes vom 14. April 1820 vorgeschriebene Register aufgenommen, noch ihm unter irgend einem Vorwande von seinem Ortsvorstande ein Handelsgewerbspatent ausgefertigt werden.

Hiernach haben die königl. Landcommissariate, Steuercontroll- und Bürgermeisterämter sich in vorkommenden Fällen zu achten, und den Gegenstand mit aller Sorgfalt in der Art zu behandeln, daß die Absicht des Gesetzgebers möglichst erreicht und dem unbescholtenen Handelsmanne keine Veranlassung zu gerechten Beschwerden gegeben werde.«

Zweites Capitel.
Berg- und Hüttenwesen.

Siehe Staatswirthschaft.

Drittes Capitel.
Schauspiele, Buchhändler, Buchdrucker.

Die Schauspiele aller Art, sowie die Buchhändler und Buchdrucker bilden allerdings Gewerbsklassen; die Gesetzgebung hierüber geht aber bei jenen mehr von Grundsätzen der Sittlichkeit, bei diesen von Rücksichten der Cultur aus; daher wir diese Gegenstände dort behandelt haben.

Viertes Capitel.
Papierfabriken. Lumpensammeln.

Gegen die Unordnungen, welche in jener Zeit sich unter den Arbeitern in den Papierfabriken zeigten, erließ das Directorium am 6. Fruct. IV einen ausführlichen Polizeibeschluß, der aber durch die spätern allgemeinen Gesetze und Decrete über die Verbindung der Arbeiter wohl beseitigt ist. Die Errichtung von Papiermühlen ist ein Gegenstand der Polizei über die Gewässer, wovon oben gehandelt worden ist.

Ueber das Lumpensammeln gilt jetzt folgende Verordnung vom 16. Oct. 1816 (Amtsbl. S. 363):

»Da aus mehreren Anzeigen und amtlichen Berichten hervorgeht, daß bedeutende Quantitäten Lumpen aufgekauft, und in das Ausland verführt werden, und dadurch der inländischen Fabrikation des Papiers um so mehr Nachtheil erwachsen muß, als die Ausfuhr dieser rohen Stoffe in den benachbarten Staaten streng untersagt ist, so findet man für nöthig, das früher bestandene Verbot der Ausfuhr zu erneuern, und folgendes zu verordnen:

Art. 1. Das Einsammeln der Lumpen ist in der diesseitigen königl. Provinz nur dem gestattet, welcher dazu vorschriftsmäßig patentisirt, und bei dem Einsammeln mit dem Patente versehen ist.

2. Das Patent kann nur auf Concession der betreffenden Kreisdirectionen dem ansässigen und eines guten Rufes genießenden Inländer ertheilt werden.

3. Die Ausfuhr der Lumpen ist unbedingt verboten, und soll

4. Jede Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von fünfzig Franken, mit Confiscation der Waare, der Wagen und des Zugviehes bestraft werden.

Die königl. Gerichts- und Verwaltungsbehörden, so wie die Gendarmerie sind, in wie weit es jede betrifft, mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, welche durch das Amtsblatt und die Kreisblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.«

Auch wurde noch verfügt, daß wer eine Concession zum Lumpensammeln erhalten will, ein Zeugniß von einem einheimischen Papierfabrikanten beibringen muß, daß er die Lumpen demselben abliefert.

Fünftes Capitel.

Goldarbeiter, Juveliere.

Ueber Gold- und Silberwaaren bestehen folgende, nicht aufgehobene, wiewohl in Folge der Begebenheiten von 1814 außer Uebung gekommene Gesetze und Beschlüsse, welche der Gouvernementscommissär im 19. Heft publizirt hat, welche wir um so weniger ganz übergehen dürfen, da die jetzige Unordnung und Blosstellung des Publikums die Erneuerung dieser Vorschriften dringend fordert, zeigen wir nur das Datum an, um sie finden zu können, ohne den Text selbst mitzutheilen:

Gesetz vom 19. Brum. VI. Vom 26. Frim. VI. Vom 13. Germ. VI. Vom 16. Flor. VI. Beschluß vom 1. Mess. VI. Beschluß vom 27. Brum. VII.

Außerdem wurde noch der Art. 15 der Declaration vom 26. Jänner 1749 im 20. Heft vom Regierungscommissär verkündet.

Sechstes Capitel.

Klingewaaren. (*Quincaillerie* u. s. w.)

Hierüber haben wir folgende französische Vorschriften:

Consularbeschluß vom 23. Niv. IX:

»Art. 1. Die Fabrikanten von Klingewaren und die Messerschmiede sind befugt, ihre Arbeiten mit einem, von andern Marken genugsam verschiedenen Gepräge zu versehen; das Eigenthum solcher Marken steht aber nur solchen Fabrikanten zu, welche sie auf eine gemeinschaftliche Tafel abdrücken, welche in einem Saale des Hauptorts der Unterpräfectur niedergelegt ist. Es soll ihnen ein Schein hierüber ausgestellt werden.«

Ein anderer Beschluß der Consuln vom 3. Germ. IX sagt:

»Art. 1. Die Verfügungen der Patentbriefe vom 28. Julius 1783, wodurch die Manufacturenunternehmer, Goldschmide, Uhrmacher, Kupferstecher, Schwerdtfeger und andere Künstler und Arbeiter, die von Pressen, Glockenstühlen, Zieheisen, Plättmühlen, Druckwerken und Metallscheeren Gebrauch machen, verpflichtet werden, um die Erlaubniß dafür anzuhalten, sollen nach Form und Inhalt vollzogen werden.

2. Diese Erlaubniß soll ertheilt werden, nämlich zu Paris vom Polizeipräfect; in den Städten Bordeaux, Lyon und Marseille von den Hauptpolizeicommissarien, und in allen andern Gemeinden der Republik von den Maires des Bezirks.

3. Diejenigen, welche gedachte Erlaubnisse erhalten wollen, müssen einen festen Wohnsitz erwählt haben und ihrem Gesuch die figurirten Plane und das Verzeichniß der Ausmessungen von jeglicher der gesagten Maschinen, deren sie sich zu bedienen vorhaben, beilegen. Sie sollen dergleichen Bescheinigungen der Municipalbeamten von den Orten, wo ihre Werkstätten oder Fabriken gelegen sind, beifügen, und müssen dieselben das Daseyn ihres Etablissements und das Bedürfniß, welches sie haben können, von gesagten Maschinen Gebrauch zu machen, bezeugen.

4. Keine Kupferstecher, Schlosser, Eisenschmiede, Giesser noch andre Arbeiter sollen irgend eine gesagter Maschinen für irgend jemand, der ihm nicht die gedachte Erlaubniß vorwiese, verfertigen dürfen; sie sollen begehren, daß man ihnen dieselbe bis zum Augenblick lasse, wo sie gedachte Maschinen ausliefern werden, damit sie im Stande seyen, solche aufzuweisen, wenn sie von obrigkeitlicher Seite dazu requirirt werden, und zwar unter den Strafen, welche durch gesagte Patentbriefe angesetzt sind.

5. Diejenigen, welche dermalen Maschinen von der Natur obgesagter in Besitz haben, sollen gehalten seyn, binnen zwei Monaten von Verkündigung des gegenwärtigen Schlusses anzurechnen, an den Präfect und die Polizeicommissarien die Declarationen davon abzugeben, und um die Erlaubniß anzusuchen, sich derselben fernerhin zu bedienen, unter den in gesagten Patenten angesetzten Strafen.

6. Der Minister der allgemeinen Polizei, der Gerechtigkeitspflege und des Finanzwesens sind, jeder in soweit es ihn angeht, mit Vollziehung gegenwärtigen Schlusses, welcher in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll, beauftragt.«

Das hier erneuerte Patent vom 28. Juli 1783 können wir übergehn, da das kaiserl. Decret vom 5. Sept. 1810 folgende neue Bestimmungen hat:

Titel I. Allgemeine Verfügungen.

»Art. 1. Es ist verboten, die Zeichen nachzumachen, welche, vermöge eines Schlusses vom 23. Niv. des Jahrs **IX**, die Fabrikanten von Eisen- und Messerschmiedswaaren auf ihre Arbeiten zu setzen berechtigt sind. Jeder Uebertreter dieser Verfügung wird das erstemal mit einer Geldstrafe von 300 Francs bestraft, welche der Hospitalskasse der Gemeinde zufallen; das zweitemal wird diese Geldstrafe verdoppelt und er überdies zu einem sechsmonatlichen Gefängniß verurtheilt.

2. Die nachgemachten Gegenstände werden weggenommen und zum Nutzen des Eigenthümers des Zeichens confiscirt; alles ohne Nachtheil der Schäden und Kosten, die ihm noch außerdem zugesprochen werden können.

3. Niemand wird zugelassen, eine Klage wegen betrüglichem Nachmachen seines Zeichens anzustellen, wann er dieses Zeichen nicht auf die allgemeinen in dieser Hinsicht eingeführten und im Handelsgerichte niedergelegten Tafeln hat abdrucken lassen, zufolge des 18. Artikels des Gesetzes vom 18. (22.) Germinal des Jahrs **XI**.

4. In den Städten, wo es einen Rath von Kunstverständigen gibt, werden diese Tafeln noch außerdem in das Secretariat dieses Raths niedergelegt, zufolge des 7. Art. des Decrets vom 7. Februar 1810. *)

5. Von diesen Depots wird ein Verbalprozeß in ein Register auf Stempelpapier eingetragen, das in dieser Hinsicht eröffnet und welches cotirt und paraphirt wird. Eine Ausfertigung dieses Verbalprozesses wird dem Eigenthümer des Zeichens eingehändigt, um ihm als Rechtsgrund gegen die betrüglichen Nachmacher zu dienen.

6. Jeder Particular, der sich das Eigenthum seines Zeichens versichern will, muß eine Summe von sechs Francs dem Gemeindseinnehmer einhändigen, gemäß dem 9. Art. erster Abtheilung des zweiten Titels unsers Decrets vom 11. Juni 1809. Diese Summen, so wie alle anderen, die für denselben Gegenstand berechnet würden, werden der Verfügung der Gewerbverständigen oder

*) S. oben Handel.

des Maire übergeben, und bestimmt die Tafeln anzuschaffen und zu unterhalten. Der Präfect hat die Aufsicht über die Rechnungen.

7. Für die Ausfertigung des Verbalprozesses des Depot wird 3 Francs bezahlt; jeder Handelsgerichtschreiber, jeder Secretär des Raths der Kunstverständigen, der eine größere Summe gefordert haben wird, soll als unrechtmäßiger Erpresser verfolgt werden.

Titel II. Von der Wegnahme der Gegenstände, deren Zeichen nachgemacht sind, und von der Art gegen die betrüglichen Nachmacher zu verfahren.

8. Die Wegnahme der Dinge, deren Zeichen nachgemacht sind, findet auf das bloße Ansuchen des Eigenthümers dieses Zeichens Statt: die Polizeibedienten sind gehalten, solche auf das Vorzeigen des Verbalprozesses des Depot zu bewerkstelligen; hierauf schicken sie die Parteien vor den Rath der Kunstverständigen, wenn es in der Gemeinde einen gibt; wo nicht, so nimmt der Friedensrichter Kenntniß von der Sache.

9. Der Rath der Kunstverständigen (oder Friedensrichter) hört zuerst die Parteien und ihre Zeugen; dann spricht er sein Urtheil, welches ohne Appellation in Ausübung gesetzt wird, oder unter der Bedingung der Appellation mit oder ohne Caution, gemäß den Verfügungen des Decrets vom 3. August gegenwärtigen Monats (Jahrs.)

10. Sollte die Anzeige wegen betrüglichem Nachmachen nicht gegründet seyn, so wird derjenige, der sie gemacht hat, zu den Schäden und Unkosten verurtheilt, die dem Nachtheil, den er verursacht hat, angemessen sind.

11. Jedes Verdammungsurtheil in Sachen betrüglichen Nachmachens von Zeichen soll gedruckt und auf Kosten des Nachmachers öffentlich angeschlagen werden. Die Parteien können sich in keinem Falle über die öffentliche Bekanntmachung vergleichen.

12. Unser Großrichter Minister der Justizpflege ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.«

Siebentes Capitel.
Leihhäuser.

Siehe Armenwesen.

Achtes Capitel.
Glaßfabriken.

Aus einem Decret vom 16. Frim. XIV, welches einen Präfectebeschluß vernichtet, der die Errichtung einer Glaßfabrik gestat-

tet, ersieht man, daß die Befugniß hiezu nur von der Staatsregierung ausgehn solle. Ein Gesetz finde ich nicht.

Neuntes Capitel.
Waffenfabriken.

Siehe Sicherheitspolizei.

Zehntes Capitel.
Bäcker.

Zwei kaiserl. Decrete vom 5. April 1813 (Bull. 498, Nro. 9111 und 9112) betreffen die Städte Straßburg und Besançon, und enthalten specielle, auf kein Gesetz gegründete, der Gewerbsfreiheit zuwiderlaufende Bestimmungen, welche man hier übergeht. Die Polizei sorgt, daß gesundes, gutgebackenes und gewichtiges Brod stets vorhanden sey. S. oben Tax der Lebensmittel.

Elftes Capitel.
Hazardspiele. Spielkarten.

Das Gesetz vom 19. — 22. Juli 1791 sagt Titel II:

»Art. 7. Die Hazardspiele, zu welchen das Publikum oder nur vertraute Personen zugelassen werden, sind bei den hiernach zu bestimmenden Strafen verboten.

Die Hauseigenthümer oder Hauptmiethleute der Häuser und Zimmer, worin das Publikum zum Hazardspielen aufgenommen wird, sollen, wenn sie in denselben Häusern wohnen und die Polizei nicht benachrichtigt haben, das erstemal zu 300 Liv. und das zweitemal zu 1000 Liv. Geldstrafe, sammt und sonders, (in solidum) mit denjenigen verurtheilt werden, welche die zu diesem Gebrauche verwendeten Zimmer inne haben.

36. Diejenigen, welche Hazardspielhäuser halten, worin das Publikum entweder frei oder auf das Vorstellen der Mitglieder der Spielgesellschaft aufgenommen wird, sollen mit einer Geldbuße von 1000 bis 3000 Liv. und der Confiscirung der aufs Spiel gesetzten Gelder, die man findet, und mit einer Einkerkerung, die nicht länger als ein Jahr dauern darf, bestraft werden. Im Wiederholungsfalle soll die Geldstrafe 5000 bis 10,000 Liv. betragen, und die

Einkerkerung nicht über zwei Jahre lang dauern dürfen, unnachtheilig dem solidären Haften für die Geldbußen, wozu die Municipalpolizei die Hauseigenthümer und Hauptmiethleute im Falle und zufolge dem 7. Art. des 1. Tit. des gegenwärtigen Decrets verurtheilt haben möchte.

37. Diejenigen, welche Hazardspielhäuser halten, sollen, wenn man sie auf der That antrifft, in Verhaft genommen und vor den Friedensrichter geführt werden dürfen.«

Ein Decret vom 24. Juni 1806 verfügt, was folgt:

»Art. 1. Die Hazardspielhäuser sind im ganzen Reiche verboten. Die Präfecten, Maires und Polizeicommissäre sind beauftragt, hierüber zu wachen.

2. Die Staatsprocuratoren sollen von Amtswegen die Uebertreter belangen, welche mit den Strafen des Gesetzes vom 22. Juli 1791 zu belegen sind.

3. Ein öffentlicher Civil- oder Militärbeamter, welcher ein Spielhaus erlaubt, Theil an dem Ertrag nimmt, oder um ein Spielhaus zu begünstigen, Geld oder ein Geschenk von denen, die eins halten, empfängt, soll als Theilhaber bestraft werden.

4. Unser Minister der Polizei wird für die Orte, wo Mineralbäder sind, jedoch nur für die Badezeit, und für die Stadt Paris besondere Reglements hierüber erlassen.«

Am 29. Juli 1818 und am 24. Sept. 1823 wurde dies Verbot erinnert und befohlen, daß dergleichen Spielwerkzeuge, wie Drehbretter u. s. w. weggenommen werden sollen.

Die Verordnungen wegen den Spielkarten sind mit den vereinigten Gebühren außer Uebung gekommen.

Was die Lotterien betrifft, s. Staatswirthschaft.

Zwölftes Capitel.
Tontinen- oder Leibrentengesellschaften.

Ein Staatsrathsgutachten, genehmigt am 1. April 1809, erklärt:

»1) Daß keine Gesellschaft von der Gattung der Tontinen ohne besondere Ermächtigung des Kaisers bestehen dürfe; 2) daß für die bereits bestehenden diese Bewilligung sofort eingeholt werden müsse; daß es demnach dringend sey, ihnen eine Verwaltungsform zu geben, wodurch die Theilhaber gesichert seyen, entweder durch Wahl solcher Verwalter, die ihr Zutrauen besitzen, oder durch Ordnung und Oeffentlichkeit des Rechnungswesens; daß, was die Anstände betrifft, welche in Bezug auf Geschäftsführung und Rechnungsstellung der Verwalter bis heute sich erheben können, es am vortheilhaftesten für die Betbei-

ligten sey, das Urtheil Richtern zu überlassen, deren Einsichten eine gleiche Gerechtigkeit für alle Theile versprechen; daß der Vortheil einer solchen Maßregel nur von jenen, welche bei längerer Dauer der Mißbräuche Vortheil haben, oder von jenen verkannt werden könnte, welche die Mißbräuche zwar einstellen wollten, zugleich auf die Vortheile rechneten, welche sie von einer neuen Verwaltung ziehen könnten, wovon sie Mitglieder wären.«

In Folge dessen wurden erst einzelne solcher Gesellschaften durch besondere Decrete regulirt, und dann in Ansehung aller übrigen am 18. Nov. 1810 verfügt:

»1) Daß der Minister des Innern einen Vortrag über alle derlei Gesellschaften und Kassen machen soll; 2) unser Minister des Innern wird den Stand dieser Anstalten untersuchen und feststellen lassen; er kann Directoren und Verwalter, welche im Defizit befunden werden, vorläufig außer Dienst setzen, Beschlag auf ihr Eigenthum legen, und im Benehmen mit dem Polizeiminister alle Maßregeln nehmen, welche zur Wahrung des Interesses der Theilhaber nöthig sind. Er kann auch die Mitwirkung des Finanzministers in Anspruch nehmen, damit ein Finanzbeamter die Prüfung der Kassen und Rechnungen vornehme. 3) Wenn der Fall eintritt, daß zur Ernennung einer Verwaltung geschritten werden muß, so ernennt der Minister des Innern vorläufig einen oder mehre Commissäre aus den Mitgliedern des Gemeinderaths des Orts, wo die Anstalt ist, und der Finanzminister einen Kassier, welche einstweilen die Geschäfte nach der ihnen zu ertheilenden Instruction besorgen; in Folge dessen wird auf den Vortrag des Ministers des Innern von uns definitiv verfügt.«

Die neuere Gesetzgebung hat hierüber nichts; vielmehr ersieht man aus der, der Gothaer Lebensversicherungsbank ertheilten königl. Bewilligung vom 8. Nov. 1828 (Intelligenzbl. S. 350), daß im Königreich nach ähnlichen Principien verfahren wird.

Dreizehntes Capitel.
Potaschsieden.

Das Potaschsieden hatte die provisorische Regierung verboten; aber durch Verordnung vom 12. Febr. 1824 (Amtsbl. S. 21) ist es wieder freigegeben.

Vierzehntes Capitel.
Müller. Mühlen.

Außer den Vorschriften hinsichtlich der Bauten an Gewässern gibt es besondere für die Mühlen und Müller. Die desfallsigen Bestimmungen sind oben vorgetragen worden; wir wiederholen hier nur kurz. Zu einer neuen wie zur Veränderung einer alten Mühle bedarf es der Bewilligung der Kreisregierung, welcher eine Untersuchung vorausgeht, ob der Fall des Wassers es gestattet, ob die schon vorhandenen Mühlen keinen Schaden nehmen, ob eine neue Mühle im Interesse des Publikums liegt und ob der Bauplan des Müllers der Sache angemessen ist. Das Gesuch des Bauenden wird öffentlich angeschlagen, damit Jedermann binnen einer gewissen Zeit seine etwaige Einsprache mache; dann prüft die Baubehörde den Plan, die Kreisregierung gibt die Bewilligung und die Baubehörde wacht, daß die Ausführung nach Vorschrift geschehe. Windmühlen bedürfen solcher Erlaubniß nicht. Auch über die erbauten Mühlen ist stete Aufsicht zu führen, damit keine nachtheilige Veränderung geschehe, kein Betrug durch innere Einrichtung geübt werde. Denn die Müller sind manchfach, und nicht immer mit Unrecht, im Verdacht, weshalb auch ganz besonders auf ihr Maaß und Gewicht gesehn und die Mahlgebühr regulirt werden muß. 16 Decaliter Frucht müssen 17 Decaliter Mehl abwerfen; im Gewicht muß Mehl und Kleien dem Gewicht der Frucht ganz gleich seyn, man kann auf 117 Kilogrammen Frucht höchstens 3 Kilogramm Abgang rechnen. Die Gesetze bestimmen hierüber nichts, sondern überlassen die Sache dem Ortsgebrauch, wonach der Bürgermeister den Gegenstand zu ordnen hat. Dieß ist auch besonders wegen der Mahlgebühr nöthig, welche nach dem Ortsgebrauch festzusetzen, und wo dieser übertrieben wäre, zu vermindern ist.

Fünfzehntes Capitel.
Bauhandwerker.

Siehe Baubehörden.

Dritte Abtheilung.
Armenwesen.

»Man muß«, sagt die Instruction vom 20. Aug. 1790, »nicht nur den Dürftigen in hülfloser Kindheit und gebrechlichem Alter, sondern auch den Gesunden und Starken unterstützen, wenn Mangel an Arbeit ihn der Nothdurft blos giebt.« Gewiß! dieß führt zur Verzweiflung und hat schon manchen sonst Redlichen zum Verbrecher gemacht. Nur bestehe die Unterstützung eben darin, was dem Arbeitsfähigen fehlt — in Arbeit. Der Wohlthätigkeitssinn der Menschen hat früher reichliche, nachher spärlichere oder seltene Stiftungen gemacht; Klöster boten der Armuth Hülfe, aber auch dem Müßiggang Nahrung. Die Gesetzgebung beschäftigt sich mit allen Klassen. Von den Landstreichern, welche zugleich die Sicherheit gefährden, haben wir schon gesprochen. Hier haben wir noch von den Armenanstalten überhaupt zu handeln, welches unter folgenden Rubriken geschehn soll.

Erstes Capitel.
Bettler; Collecten.

Das Gesetz vom 21. Vend. II beabsichtigt eine gänzliche Vertilgung des Bettels. Dessen Kundmachung in den neuen Departementen wurde durch Beschluß vom 19. Fruct. IX verordnet. Ich finde zwar das Gesetz selbst nirgends, außer den Art. 6, Titel II welcher verordnet, daß fremde Bettler über die Grenze gebracht werden sollen. In dieser Beziehung sind die oben (im III. Bande) mitgetheilten Staatsverträge nachzusehn. Das ganze Gesetz ist aber so schön und interessant, daß es ganz hier stehn mag:

»Die rechtliche Wohnstätte der Unterstützung ist der Ort, wo der Bedürftige ein Recht auf die öffentliche Unterstützung hat.

Der Geburtsort ist der natürliche Ort der Wohnstätte der Unterstützung.

Der Geburtsort für die Kinder ist die gewöhnliche Wohnstätte der Mutter zur Zeit wo sie geboren sind.

Zur Erlangung der Wohnstätte der Unterstützung wird ein Aufenthalt von einem Jahr in einer Gemeinde erfodert.

Der Aufenthalt zählt künftig nur von dem Tage an, wo die Einschreibung bei der Municipalität geschehen ist.

Die Municipalität kann die Wohnstätte der Unterstützung versagen, wenn der Wohnhafte nicht mit einem Passe und Certificaten versehen ist, die beweisen, daß er kein hergelaufener Mensch ist.

Bis zum Alter von 21 Jahren kann jeder Bürger ohne Formalität, auf das Recht der Wohnstätte der Unterstützung an seinem Geburtsorte Anspruch machen.

Nach dem Alter von 21 Jahren wird ein sechsmonatlicher Aufenthalt erfordert, ehe man das Recht der Wohnstätte erlangen kann, wobei zugleich der Vorschrift der Art. 4, 5 und 6 nachgelebt werden muß.

Wer seine Wohnstätte verläßt um eine andere zu erlangen, soll zu denselben Formalitäten wie bei der ersten, gehalten seyn.

Dasselbe gilt von dem, der, nachdem er eine Wohnstätte verlassen, in dieselbe zurückkehren will.

Niemand darf in zwei Gemeinden zugleich das Recht der Unterstützungswohnstätte ausüben.

Die letzte Wohnstätte wird als beibehalten angesehen, solang die zur neuen erforderliche Frist nicht zu Ende ist, wofern man beobachtet hat, sich bei der neuen Municipalität einschreiben zu lassen.

Diejenigen die sich in einer Gemeinde verehlichen, und selbe 6 Monate durch bewohnen, erwerben das Recht der Unterstützungswohnstätte.

Jeder Soldat der irgend eine Zeit für die Freiheit gefochten hat, soll, wenn er ehrenvolle Certificate hat, sogleich das Recht der Unterstützungswohnstätte an dem Orte genießen, wo er sich niederlassen will.

Jeder 60 jährige Greis soll, ohne eine Wohnstätte erworben zu haben, oder wenn er vor dieser Zeit als gebrechlich anerkannt wurde, in dem nächsten Hospiz die genau nothwendige Unterstützung erhalten.

Wer in der Zwischenzeit der zur Erlangung der Unterstützungswohnstätte vorgeschriebenen Frist, sich durch irgend ein Gebrechen, das die Folge seiner Arbeit ist, außer Staud findet, seinen Unterhalt zu verdienen, soll bei jedem Alter, in das nächste Hospiz aufgenommen werden.«

Gleichen Zweck beabsichtigt ein kaiserliches Decret vom 5. Juli 1808 welches also heißt:

Titel I.

»Art. 1. Die Bettlerei soll im ganzen Gebiet des Reichs verboten seyn.

2. Die Bettler jedes Departements sollen ergriffen und in das Bettel-
t des Departements, sobald dieses errichtet und folgende Formalitäten er-
sind, abgeführt werden.

3. In den vierzehn Tagen nach Errichtung und Einrichtung jedes Bettler-
t, soll der Präfect des Departements durch einen Bericht zu wissen thun,
da besagtes Depot errichtet und eingerichtet ist, alle bettelnden und keine
erhaltsmittel habende Leute sich dahin zu begeben angehalten sind.

Dieser Bericht soll in allen Gemeinden des Departements während drei
nntagen hintereinander publizirt und wiederholt werden.

4. Von der dritten Verkündigung an, soll jedes in besagtem Departement
bettelnd gefundene Individuum, nach den Befehlen der Ortsgewalt, und durch
Fürsorge der Gendarmerie oder jeder andern bewaffneten Macht verhaftet werden.

Man soll dasselbe zum Depot der Bettelei abführen.

5. Die herumstreichenden Bettler sollen aufgehoben und in Gefängnisse
gesperrt werden.

Titel II. Von den Betteleidepots.

6. Jedes Bettleidepot soll durch ein besonderes Decret angelegt und or-
ganisirt werden.

Die Geschlechter und Alter sollen besondere Locale haben.

7. Die Ausgaben der Errichtung von Bettleidepots, sollen gemeinschaftlich
vom Schatzamte von den Departementen und den Städten, abgetragen werden.

8. Im Monat der Publizirung dieses Decrets sollen die Präfecten unserm
Minister des Innern über die Stiftung des Bettleihauses von ihrem Departe-
ment einen Rapport abstatten.

Dieser Rapport soll den Namen des vorgeschlagenen Hauses und den Ueber-
schlag der Kosten, um es zu einer Bestimmung geschickt zu machen, den Belauf
der Gelder die deßfalls vom Departement und den Gemeinden des Departe-
ments geliefert werden können, und der Gelder welche der öffentliche Schatz
geben muß; die muthmaßliche Anzahl der Bettler des Departements; die der
Individuen die das Haus aufnehmen kann, die für seine Hütung nöthige Mann-
schaft; die seine Verwaltung ausmachenden Bedienten; die Werkstätten und
Arbeiten die zur Beschäftigung der Eingesperrten einzuführen sind; das Ver-
waltungsreglement, sowohl für Zucht und Nahrung als für alle andern Theile
der innern Hausordnung; endlich die Ausgaben jährlichen Unterhalts, und die
Mittel auf Kosten des Departements und der Gemeinden dafür zu sorgen, aus-
führlich darstellen.

9. In der ersten Arbeit jedes Monats soll uns unser Minister des Innern
von allen Verfügungen, die für die Anlage der Betteleidepots in den Depar-
tementen getroffen worden, und von den Schwierigkeiten die ihre Errichtung
erleiden dürfte, Bericht abstatten.

10. Unsere Minister sind mit Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.«

Allein das Armenhaus in Frankenthal, welches das einzige solcher Art im Kreis ist, hat jetzt eine wesentlich veränderte Bestimmung, wovon nachher.

Das Collectiren ist im Allgemeinen unter dem Verbot des Bettelns begriffen; auch hat der Präfect des Donnersbergs am 3. Febr. 1809 einen Beschluß erlassen, wonach jeder der ohne besondere Erlaubniß des Präfecten collectirt, als Bettler behandelt und arretirt werden soll. Auch jetzt noch bedarf es einer besondern Bewilligung der Staats- oder Kreisregierung. Wenn zu öffentlichen Zwecken collectirt wird, so muß förmlich Rechnung darüber wie über Wohlthätigkeitsanstalten geführt werden, und die Verwendung steht unter der Curatel der Staatsverwaltung.

Zweites Capitel.
Armenhaus in Frankenthal.

Diese Anstalt gehört jetzt dem ganzen Kreis an, wozu der Landrath alljährig die erforderlichen Mittel bewilligt, über die Bestimmung und innere Einrichtung ist keine besondere Verfügung bekannt gemacht; doch wird jene aus nachstehenden Verfügungen erhellen. Am 19. Oct. 1821 (Intelligenzbl. S. 627) verordnet die Kreisregierung hinsichtlich der Aufnahme der Pfleglinge:

»Art. 1. Als der höchste Stand der Bevölkerung dieser Anstalt wird die Zahl von 400 Pfleglingen mit Einschluß der Dienstboten angenommen. Ueber diese Zahl findet in der Regel keine Aufnahme Statt.

2. Zur Aufnahme in die allgemeine Armenanstalt eignen sich solche Armen des Rheinkreises, welche ohne Vermögen und Erwerbsfähigkeit sich noch überdieß in einem bleibenden oder vorübergehenden Zustande von körperlicher Gebrechlichkeit befinden, der ihre Behandlung und Verpflegung in einer öffentlichen Anstalt nothwendig macht.

3. Da die Pflege solcher Personen zunächst eine Pflicht der durch das bürgerliche Gesetzbuch bezeichneten Familienglieder ist, und bei deren Ermanglung oder Unfähigkeit, die Verbindlichkeit der Unterhaltung der Armen auf der Gemeinde, oder derselben Wohlthätigkeitsstiftungen beruht; so kann ein Anspruch auf die Versorgungsanstalt des Kreises nur durch Nachweisung eines gänzlichen Abgangs der bei den Verwandten oder bei der Gemeinde und deren Stiftun-

gen zu suchenden Hülfe, oder durch die Beschaffenheit des körperlichen oder geistigen Zustandes des betreffenden Armen, begründet werden.

4. In der Regel muß die Aufnahme in die allgemeine Armenanstalt bei dem betreffenden Bürgermeisteramt oder königl. Landcommissariate nachgesucht werden; es ist jedoch diesen Behörden gestattet, von Amtswegen einen Antrag zu Aufnahme von Blödsinnigen, Taubstummen, Blinden, Wahnsinnigen, und mit außerordentlichen Mängeln behafteten Menschen zu machen, deren Zustand auf das öffentliche Mitleid ein vorzügliches Recht giebt, oder aus polizeilichen Gründen ihre Entfernung aus der Gemeinde räthlich macht.

5. Zu Begründung der Aufnahme in die Anstalt müssen folgende Belege beigebracht werden: 1) der Geburtsschein. 2) das Zeugniß des Gemeinderaths über die Armuth des Aufzunehmenden, und über den Abgang oder über die Unvermögenheit der gesetzlich zum Unterhalt derselben verpflichteten Verwandten; 3) Auszug aus den Steuerrollen, über die öffentlichen Abgaben welche das aufzunehmende Individuum oder dessen zu seiner Alimentation gesetzlich verpflichteten Verwandte zu entrichten haben; 4) im Falle die Gemeinde ein Hospitium besitzt, die schriftliche Aeußerung der Verwaltungscommission über die Ursachen warum der betreffende Arme darin keine Aufnahme finden könne. 5) das Zeugniß des königl. Kantonsarztes über den Krankheitszustand. 6) bei Kindern noch insbesondere der Impfschein, und 7) bei Wahnsinnigen das Gutachten des Familienraths mit Angabe der einzelnen Thatsachen, aus welchen der Wahnsinn bewiesen werden will, sammt einem durch den königl. Friedensrichter vorgenommenen Interrogatorium und Zeugenverhör.

Diese Belege welche kostenfrei und weder dem Stempel noch der Einregistrirung unterworfen sind, begleitet die Localbehörden mit ihrem Gutachten an das königl. Landcommissariat, um von demselben der königl. Regierung mit seinem Antrage vorgelegt zu werden.

Der Bericht der Localbehörde soll die Familienverhältnisse und alle in den Belegen etwa nicht enthaltenen weiteren Thatsachen und Umstände einfach und getreu und ohne Einmischung der nicht selten irreleitenden Ausdrücke des persönlichen Gefühls darstellen.

6. Die Aufnahme in die allgemeine Armenanstalt wird von der königl. Regierung entweder unbeschränkt, oder auf die Dauer gewisser Umstände bewilligt.

In diesem letzten Falle hat die königl. Verwaltung der Anstalt die Befugniß, bei dem Aufhören der Ursache der Aufnahme, den Pflegling von Amtswegen mit dem erforderlichen Zeugnisse zu entlassen.

Im ersten Falle aber kann zwar die königl. Verwaltung die Entlassung nicht selbst verfügen; es liegt ihr jedoch ob, woferne sie eine Aenderung der Umstände wahrnimmt, welche zu der Aufnahmsbewilligung vorzüglich mitgewirkt haben, ihre Anträge auf Entlassung an die königl. Regierung zu erstatten, welche nach Verhältniß der Sache die Behörden vernehmen, und die Dimission oder Beibehaltung aussprechen wird.

7. Diejenigen Armen, welche von der ihnen ertheilten Aufnahmsbewilligung binnen 6 Wochen vom Tage der Entschließung an gerechnet, ohne erheb-

liche und gehörig bescheinigte Hindernisse keinen Gebrauch gemacht haben, können in die Anstalt ohne weitere Regierungsbewilligung nicht aufgenommen werden.

Die Localbehörden sind für die rechtzeitige Mittheilung der Aufnahmsbewilligung und für die aus einer verspäteten Verfügungen entstehenden Folgen verantwortlich.

8. Vagauten, welche einer bestimmten Gemeinde nicht zugewiesen werden können, jedoch in Folge der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge im Lande beibehalten werden müssen, können in der allgemeinen Armenanstalt gleichfalls aufgenommen werden, wofern hinsichtlich ihrer Erwerbsunfähigkeit und körperlichen Gebrechlichkeit die oben angeführten Bedingungen eintreten; außerdem bleiben sie derjenigen Gemeinde zur Last, wo sie sich zuletzt aufgehalten haben.«

Ueber die ärztlichen Zeugnisse insbesondere gilt die Vorschrift vom 2. Dez. 1826 (Intelligenzbl. S. 597) des Inhalts:

»Obgleich es in den Regierungsbeschlüssen vom 19. Oct. 1821, (Intelligenzblatt Nro. 116) und vom 22. Oct. 1823, (Intelligenzbl. Nro. 335) bestimmt angegeben ist, wie die zur Begründung einer Aufnahme in die Kreisarmenanstalt nöthigen ärztlichen Zeugnisse abgefaßt seyn sollen, so laufen doch häufig noch derartige Zeugnisse ein, welche sehr unvollständig sind. Man findet daher für nöthig zu verordnen, daß diese Zeugnisse in Zukunft folgende Angaben, und zwar jede derselben in einem besonderen Pharagraphe enthalten sollen, nämlich:

1. Vor- und Zunamen, Alter und Wohnort des die Aufnahme nachsuchenden Individuums;

2. Schilderung seiner allgemeinen körperlichen Constitution;

3. Eine genaue Beschreibung der bei der Untersuchung vorgefundenen psychischen und physischen Gebrechen und ihre Dauer;

4. Veranlassende Ursachen derselben;

5. Die dagegen angewandten Heilmittel entweder nach eigener Beobachtung oder nach Erzählung des Individuums oder seiner Verwandten ꝛc. ꝛc.;

6. Angabe, ob die Heilung wahrscheinlich sey oder nicht und ob der Kranke in seinem Wohnorte eine zweckmäßige Pflege empfangen könne oder ob seine Aufnahme in die Armenanstalt nöthig sey und aus welchen Gründen?«

Sodann ist in der S. 97 des Intelligenzblattes von 1820 begonnenen Darstellung aller Wohlthätigkeitsanstalten des Kreises über das Armenhaus folgendes gesagt:

»Die Krone aller Wohlthätigkeitsanstalten des Rheinkreises ist die allgemeine Armenanstalt zu Frankenthal.

Ihre Entstehung gründet sich auf das über das Armenwesen erlassene französische Decret vom 19. März 1793, in welchem die Armenpflege als eine Nationalschuld ausgesprochen, und verordnet wurde daß in einem jeden Departement eine eigene Anstalt zur Aufnahme der arbeitsscheuen Bettler hergestellt, und auf Departementalkosten unterhalten werden soll.

In Gemäßheit dessen folgte am 29. Aug. 1809 ein zweites Decret, welches zu Frankenthal das Capuzinerkloster und die vormalige Porzellanfabrike mit allen Zugehörungen zu einem Bettlerhaus für das Donnersbergdepartement bestimmte, und eine Summe von 250,500 Franken, zur Herstellung und Einrichtung der Gebäude anwieß.

Die Gebäude sollten nach dieser anfänglichen Bestimmung gleich für 500 Individuen hergerichtet werden, und zur jährlichen Unterhaltung der Anstalt wurden 100000 Franken bestimmt, nämlich:

a)	aus den Departementalfonden	40,000 Fr.
b)	aus den Ueberschüssen des für die Reservecompagnie bestimmten Fonds	40,000 —
	und	
c)	aus den Octroigefällen der Gemeinden	20,000 —
	in Summe	100,000 —

oder 46,406 fl. 15 kr.

Außerdem wurde dieser Anstalt zum Zwecke der Unterstützung von Armen Geld und Arbeit, ein besonderer Fond gewidmet, welcher aus dem Abzug des Zehntentheils von dem Gabholze der Gemeinden gebildet wurde.

Die Herstellung der Gebäude folgte unmittelbar auf das eben erwähnte Decret vom 29. August 1809.

Im Mai 1811 war die Herstellung und Einrichtung der Gebäude vollendet. Es wurde nunmehr allen im Donnersbergdepartement gebürtigen Individuen, welche vom Betteln sich ernährten, bis zum 1. Juli 1811 ein Termin anberaumt, innerhalb welchem sie die Aufnahme in diese Anstalt nachzusuchen hatten.

Nach Umfluß dieses Zeitraums wurde jedes Individuum, welches auf dem Betteln betreten, und sofort in das Arresthaus des Bezirks abgeführt worden war, in das Bettelhaus gebracht, woferne nicht die betreffende Person zur strafrechtlichen Ablieferung in das Gefängniß sich eignete.

Denn es war der ausdrückliche Wille der Verordnung, daß dem bettelnden Armen nicht mit dem Landstreicher ein gleiches Looß bereitet, und jener nicht mit diesem verwechselt werden soll.

Die auf solche Art in die Anstalt gebrachten Individuen, wurden daselbst solange zurückbehalten, bis sie fähig waren, sich durch ihre Arbeit zu ernähren; — ihr Aufenthalt mußte sich aber wenigstens auf ein Jahr erstrecken.

Dieß waren die Absichten der Verordnung; — indessen zeigte die Erfahrung, wie schwer sey, bei solcher Einrichtung, wo die Ausübung der Wohlthätigkeit mit der Correction arbeitsscheuer Bettler in so enger Berührung stand, die Grenzlinien zu finden, welche die Verordnung beobachtet wissen wollte.

Nach dem Wunsche des Landraths wurde nun im Jahre 1817 die Bestimmung dieser Anstalt auf den eigentlichen Zweck der Wohlthätigkeit eingeschränkt und indem sie aufhörte, zugleich eine Polizeianstalt in dem vorhin erörterten Sinne zu seyn, gestattet die Regierung die Aufnahme nur für Kranke, arme

Waisen, Altersschwache, oder für Solche, welche an Gebrechen leiden, die sie für einige Zeit oder für immer} zur Arbeit unfähig machen.

So ist nunmehr dieses Institut ein Zufluchtsort für die hülflose Armuth; — eine Versorgungsanstalt worin die Menschenfreundlichkeit des Landes Desjenigen sich annimmt, dessen kummervoller Lage keine Ortsstiftung gedachte; — eine Erziehungsanstalt für verlassene Waisen; — eine Herberge, in deren sorgsamen Pflege Derjenige Heilung findet, welchem momentane Gebrechen für einige Zeit die Fähigkeit zum eigenen Erwerbe entziehen.«

Auch sehe man den Landrathsabschied von 1824, wegen Stempelfreiheit und jenen von 1828 Nro. I, d.

Drittes Capitel.
Findel- und verlassene Kinder.

Ein Gesetz vom 10. Dez. 1790 spricht die ehemaligen Grundherrn von der Pflicht, dergleichen Kinder zu ernähren, frei, und diese den Hospitien zu, welche, sofern sie stiftungsmäßig dazu nicht verpflichtet sind, Ersatz von der Staatskasse begehren können. Ein Gesetz vom 27. Frim. V sagt dasselbe und befiehlt, daß das Directorium für Erziehung und Unterricht der Kinder sorgen soll. Es verordnet ferner, das der Ortsvorstand Vormund seyn, und derjenige, welcher ein Kind anders als ins nächste Bürgerspital bringe, und wer ihn dazu geheißen, mit 1 Monat Gefängniß bestraft werden soll. Das Directorium erließ am 30. Vent. V einen ausführlichen Beschluß zur Vollziellung jenes Gesetzes, welchen wir aber übergehen können, da das Dekret vom 11. Jänner 1811 neuere Bestimmungen enthält, wie folgt:

Erster Titel.

»Art. 1. Die Kinder, deren Erziehung der öffentlichen Armenverpflegung anvertraut ist, sind 1) die Findelkinder; 2) die verlassenen Kinder; die armen Waisen.

Titel II. Von den Findelkinder.

2. Findelkinder sind diejenigen, welche von unbekannten Vätern und Mütter erzeu t, ausgesetzt an irgend einem Ort gefunden worden, oder in die sie zu empfangen bestimmten Findelhäuser gebracht worden sind

3. Es soll in jedem dazu gewidmeten Armenhause, Findelkinder aufzunehmen, eine Drehlade geben, wo sie niedergelegt werden.

4. Es soll höchstens in jedem Bezirke ein Armenhaus seyn, wo die Findelkinder können aufgenommen werden.

Die Register sollen, Tag vor Tag, ihre Ankunft, ihr Geschlecht, ihr anscheinendes Alter darthun, und die natürlichen Merkzeichen und die Windeln, welche sie wieder zu erkennen dienen können, beschreiben.

Titel III. Von den verlassenen Kindern und armen Waisenkindern.

5. Verlassene Kinder sind diejenigen welche von bekannten Vätern und Müttern erzeugt und anfänglich von ihnen, oder durch andere, damit beauftragte Personen erzogen von denselben verlassen sind, ohne daß man wüßte, was aus den Vätern und Müttern geworden ist, oder ohne daß man zu ihnen Zuflucht nehmen könnte.

6. Waisenkinder sind diejenigen, welche ohne Vater und Mutter kein Mittel ihrer Erhaltung haben.

Titel IV. Von der Erziehung der Findel-, verlassenen und armen Waisenkinder.

7. Die Findelkinder, neu geboren, werden sobald als thunlich, in die Verpflegung gethan. Bis dahin werden sie mit dem Trinkfläschchen, oder auch vermittelst der in der Anstalt sich befindenden Säugammen ernährt. Wenn sie entwöhnt sind, oder es werden können, so werden sie gleichfalls zur Amme oder in Entwöhnung gethan.

8. Diese Kinder werden ein Wickelzeug erhalten, sie sollen in der Verpflegung oder Stillung bis ins Alter von sechs Jahren bleiben.

9. Mit sechs Jahren werden alle Kinder, so viel es wird möglich seyn, bei Landleuten oder Handwerkern in Kost gethan. Der Preis des Kostgeldes soll alle Jahr bis zum Alter von zwölf Jahren abnehmen, zu diesem Zeitpuncte werden die Kinder männlichen Geschlechts, die tauglich zu dienen, der Verfügung des Seeministers überlassen.

10. Diejenigen Kinder, welche nicht in Kost gethan werden können, die gelähmten, die kränkelnden, werden im Armenhause auferzogen; sie sollen in den Werkstätten mit Arbeiten, die nicht über ihr Alter sind, beschäftigt werden.

Titel V. Von den Ausgaben der Findel-, verlassenen und Waisenkinder.

11. Die Armenhäuser, die bestimmt sind, Findelkinder aufzunehmen, sind mit der Lieferung des Wickelzeuges, und aller innern, auf Nahrung und Erziehung Bezug habenden Ausgaben beauftragt.

12. Wir bewilligen eine jährliche Summe von vier Millionen, um zur Bezahlung der Säug- und Kostmonate der Findel- und verlassenen Kinder beizutragen.

Wenn sich nach Vertheilung dieser Summe eine Unzulänglichkeit vorzeigte, so würden die Armenhäuser vermittelst ihrer Einnahmen oder durch Zuschuß auf die Baarschaften der Gemeinden dafür sorgen.

13. Die Ammen- und Kostmonate können nur auf die Zeugnisse der Maire der Gemeinden, wo die Kinder sich befinden, bezahlt werden. Die Maires bescheinigen jeden Monat, sie gesehen zu haben.

14. Die verwaltenden Commissionen der Armenhäuser werden zum wenigsten zweimal des Jahrs jedes Kind, sey es durch eine besondere Commission oder durch Aerzte, oder Wundärzte, Blatterneinimpfende, oder durch Wundärzte der ansteckenden Krankheiten, besuchen lassen.

Titel VI. Von der Vormundschaft und der zweiten Erziehung der Findel- und verlassenen Kinder.

15. Die Findel oder verlassenen Kinder stehen den bestehenden Verordnungen gemäß, unter der Vormundschaft der verwaltenden Commission. Ein Mitglied dieser Commission ist besonders mit dieser Vormundschaft beauftragt.

16. Die vorbemeldten Kinder, durch die Fürsorge des Staats erzogen, stehen ganz zu seiner Verfügung; und wann der Seeminister davon Gebrauch macht, so hört die verwaltende Commission als Vormundschaft auf.

17. Diejenigen Kinder, nachdem sie das zwölfte Jahr erreicht haben, von welchen der Staat nicht weiter Gebrauch macht, werden soviel thunlich in die Lehre gethan; die Knaben bei Handwerkern oder Landleuten, die Mädchen bei Haushälterinnen, Näherinnen, oder andern Arbeiterinnen, oder in Fabriken und Manufacturen.

18. Die Lehrverträge sollen weder zu Gunsten des Lehrherrn noch des Lehrlings eine Summe ausbedingen; allein sie sollen dem Meister die unentgeltlichen Dienste des Lehrlings bis zu einem Alter, welches jedoch nicht über fünf und zwanzig Jahre schreiten kann, und dem Lehrlinge Kost, Unterhalt und Wohnung sichern.

19. Der Aufruf zur Armee, als Eingeschriebener entbindet den Lehrling von allen Verpflichtungen.

20. Diejenigen Kinder, die in keine Lehre gethan werden können, die gebrechlichen und kränklichen, welche man nicht außerhalb des Armenhauses unterzubringen findet, sollen darin auf Kosten jedes Armenhauses bleiben.

Es sollen Werkstätten um sie zu beschäftigen aufgerichtet werden.

Titel VII. Von der Wiedererkennung und Zurückforderung der Findel- und verlassenen Kinder.

21. Es ist nichts an den wegen der Wiedererkennung und Zurückforderung der Findel- und verlassenen Kinder bestimmten Regeln geändert: allein ehe sie irgend ein Recht ausüben, werden die Verwandten, wenn sie die Mittel dazu besitzen, alle vor der öffentlichen Verwaltung oder durch die Armenhäuser gemachten Ausgaben wieder erstatten müssen; und in keinem Falle soll ein Kind wor-

über der Staat verfügt hätte, den Verpflichtungen welche ihm aufgelegt worden sind, entzogen werden können.

Titel VIII. Allgemeine Verfügungen.

22. Unser Minister des Innern soll uns vor dem 1. Januar 1812 Verordnungen der öffentlichen Verwaltung, welche in unserm Staatsrathe erörtert worden sind, vorschlagen. Diese Verordnungen werden für jedes Departement die Armenhäuser, wo Findelkinder aufgenommen werden, und alles was auf ihre Verwaltung Bezug hat, besonders was die Art der Durchsicht der vorhandenen Kinder und die Bezahlung der Ammen und Kostmonate betrifft, bestimmen.

23. Diejenigen Personen welche überführt werden Kinder ausgesetzt zu haben, diejenigen welche würden daraus Gewohnheit machen sie in Armenhäuser zu bringen, sollen den Gesetzen gemäß bestraft werden.

24. Unser Seeminister soll uns unverzüglich den Entwurf einer Verordnung überreichen, abzweckend, 1) seine Ansprüche auf die Kinder in Gang zu bringen, wovon in den vorhergehenden Abschnitten gesprochen worden ist; 2) die Art zu bestimmen, diejenigen welche den ersten Januar letzthin das Alter von zwölf Jahren erreicht haben, ohne Aufschub anzustellen.«

Noch ehe dieses Decret erschienen war, hatte der Präfect, nemlich am 8. Brüm. XI einen Beschluß zur Vollziehung des Gesetzes vom 27. Frim. V gefaßt, welcher aber jetzt nicht mehr vollzogen werden kann. Dagegen erließ die königl. Kreisregierung am 17. Dez. 1817 Amtsbl. S. 646 folgendes:

»Um in Beziehung auf die Verpflegung und Erziehung der Findel- und verlassenen Kinder, welche bisher auf Rechnung der Fonds der Belustigungsgelder und der Gemeindezuschüsse von den Hospizien der Bezirkshauptorte besorgt worden ist, die Verwaltung und Comptabilität zu vereinfachen, hat die königl. Regierung beschlossen, wie folgt:

1. Von dem 1. Jänner künftigen Jahrs 1818 anfangend, sollen die Kosten auf Verpflegung, Erziehung und Unterhalt der Findel- und verlassenen Kinder auf denjenigen Fond übernommen werden, welcher aus den Gemeindevorerhebungen für die Armenanstalt zu Frankenthal bestimmt ist.

2. Die sogenannten Belustigungsgelder, das ist diejenigen Abgaben, welche die Gemeinden von Tänzen, Schauspielen, Theatern, Musikanten, Gauklern ꝛc. bisher zu obigem Zwecke erhoben haben, sollen denselben als Gemeinderente überlassen seyn, und in soferne diese Belustigungsgelder für einzelne Civilhospizien bisher bestimmt waren, diesen verbleiben.

3. Dagegen sollen die Gemeindevorerhebungen um denjenigen Betrag verhältnißmäßig erhöht werden, als es das Bedürfniß des Unterhalts, der Verpflegung und Erziehung jener Kinder erfordert.

4. Die Accorde, welche die Hospizienkommissionen über den Unterhalt dieser Kinder mit Pflegeltern abgeschlossen haben, sind von den königl Bezirksdirectionen unverzüglich hieher einzusenden.

5. Die königl. Regierung will genau von dem Schicksale der solchen Pflegeeltern anvertrauten Kinder unterrichtet seyn, und verordnet daher, daß mit der Einsendung der Accorde verläßige Notizen hierüber berichtlich vorgetragen werden, um beurtheilen zu können, ob diese Kinder eine, den Absichten entsprechende Behandlung genießen, und zu erwarten haben, oder welche andere Verfügung zu treffen sey.

6. Ueber die Verpflegung, Erziehung und den Unterhalt derjenigen dieser Kinder, welche zur Zeit noch in den Häusern der betreffenden Civilhospizien sich befinden, sollen unverzüglich mit rechtschaffenen Pflegeeltern Accorde geschlossen, und zur Genehmigung der Regierung vorgelegt werden.

7. Diejenigen Kinder, für welche keine annehmbare Pflegeeltern sollten aufgefunden werden können, sollen unter Angabe der Ursachen dieses Anstandes hieher angezeigt werden.

Dem hierüber zu erstattenden Berichte sind alle Notizen und allenfalls vorhandenen Urkunden oder Akten beizufügen, wodurch für jedes einzelne Kind seine Eigenschaft, die es für dieses Institut qualifizirt, nachgewiesen werden kann, worauf sodann nach Befund der Umstände die diesseitige Genehmigung zur Aufnahme in die Armenanstalt zu Frankenthal sogleich erfolgen wird.

8. Die Bezahlung der Kosten für die bei Pflegeeltern untergebrachten Findel- und verlassenen Kinder wird auf Betreiben der mit dem nächsten Jahre eintretenden Bezirksbehörden von der unterzeichneten Stelle (königl. baier. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern) regelmäßig geleistet werden.

Es kann jedoch eine solche Zahlung nicht erfolgen, wenn nicht jederzeit ein legales Zeugniß des betreffenden Bürgermeisters beigefügt ist, worin attestirt wird, daß sich der Ortsvorstand von der guten und vertragsmäßigen Behandlung des Pfleglings selbst überzeugt habe.

9. Wegen Bezahlung der rückständigen, und bis zum 31. Dez. d. J. sich ergebenden Kosten der Verpflegung der in Frage stehenden Kinder werden die königl. Bezirksdirectionen die Rechnungen vorlegen, um mit voller Sachkenntniß das Erforderliche anordnen zu können.«

Was die hierin erwähnten Belustigungsgelder betrifft, siehe Hospizien.

Genaue Auskunft über diesen Gegenstand enthält folgende Darstellung im Intelligenzbl. von 1820, S. 114 — 116:

»Diesen Zweig der öffentlichen Wohlthätigkeit hatten zunächst das Gesetz vom 17. Dez. 1796 (27. Frim. V), dann die Beschlüsse des Vollziehungsdirectoriums vom 20. März 1797 (30. Vent. V) und vom 17. Mai 1800 (25. Flor. VIII) ausgebildet.

Die neugebornen verlassenen Kinder sollten hienach unentgeldlich in allen Civilhospizien aufgenommen werden; — für jene Hospizien, welche keine für solche Zwecke bestimmten Fonds besaßen, übernahm der Nationalschatz die Bestreitung der Ausgaben.

Diese Kinder sollten jedoch in den Hospizien, den Fall einer Krankheit oder

eines anderen bedeutenden Hindernisses ausgenommen, nicht zurückbehalten, sondern nach Maaßgabe ihres Alters, Privatleuten zur Pflege übergeben werden.

Hatten sie das Alter von 12 Jahren erreicht, so sollten sie, im Falle ihre Pflegeltern sie nicht bei sich behalten wollten, bei Landleuten, Handwerkern oder Manufacturisten untergebracht werden, um nach ihrer Neigung und Fähigkeit den Feldbau oder ein Handwerk zu erlernen.

Das französische Decret vom 19. Januar 1811 (Büll. 346) hatte im Wesentlichen zwar diese Ordnung beibehalten, jedoch den Begriff der für diese öffentliche Sorge sich eignenden Kinder näher bezeichnet, die Zahl der für ihre Aufnahme gewidmeten Anstalten auf eine in jedem Bezirke festgesetzt, den Antheil des Staats an den Ausgaben bestimmt, und diese Kinder dem Seeminister zur Disposition gestellt.

Noch bis zum Schlusse des Jahrs 1817 war die Sorge für die Findel- und verlassenen Kinder den Hospizien der vier ehemaligen Bezirkshauptorte Speier, Landau, Zweibrücken und Kaiserslautern übertragen.

Zu diesem Ende waren ihnen die Abgaben von öffentlichen Belustigungen, Tänzen, Schauspielen u. s. w. überwiesen, und das Defizit sollte durch Umlagen gedeckt werden.

Die Beschränktheit der Mittel gestattete jedoch nicht, diese Pflege so zu besorgen, als es die Lage dieser armen Kinder erfordert hätte.

Bedeutende Passivrückstände wuchsen von Jahr zu Jahr heran, die um so peinlicher waren, als sie größtentheils den Pflegeeltern dieser Kinder geschuldet wurden, oder aus Vorschüssen bestanden, wodurch einzelne Hospizien in Ansehung ihres eigenen Fonds in Verlegenheit kamen.

Die Regierung veränderte diese Verwaltung durch die Verfügung vom 17. Dez. 1817 (vid. Amtsbl. 1817, S. 645 — 649) — indem sie mit dem 1. Jan. 1818 anfangend die oben genannten Hospizien dieser Pflege enthob, und für diesen Zweck einen eigenen Fonds bildete, auf welchen alle Vierteljahre die Kosten der Verpflegung, Kleidung u. s. w. gegen Zeugnisse der Ortsvorstände über gute und vertragsmäßige Behandlung der Kinder, an die Pflegeeltern zahlbar angewiesen werden.

Der Fonds wurde gebildet: a) aus dem durch das Decret vom 17. Mai 1809 für die Findel- und verlassenen Kinder bestimmten Drittheil der Polizeistrafen; — und für den Fall der Unzulänglichkeit, b) aus den Gemeindebeiträgen (Prélèvemens); — und da diese mit dem Jahre 1819 aufgehört haben, (Amtsbl. 1819, S. 1 — 3 und S. 26, §. 4) aus den an ihre Stelle getretenen Steuerbeischlägen.

Auf diesen Fonds wurden übernommen: 1) Findelkinder; — namentlich solche, welche von unbekannten Eltern geboren, in irgend einem Orte ausgesetzt gefunden wurden; 2) verlassene Kinder; — oder a) solche, welche von bekannten Eltern geboren und anfangs von ihnen oder andern Personen an ihrer Stelle erzogen, nachher aber von denselben verlassen wurden, ohne daß man weiß, wohin sie gekommen sind, oder ohne daß man sich an sie wenden kann; — oder b) jene arme Kinder, deren Eltern wegen Verbrechen im Ge-

fängniß oder in einer Strafanstalt sich befunden, für die Dauer der Straf- oder Arrestzeit ihrer Eltern; endlich c) solche Kinder, deren Eltern wegen gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in die Armenanstalt aufgenommen wurden; 3) arme Waisen; — nemlich solche, deren Vater und Mutter gestorben sind, und sie arm und hülflos hinterließen, ohne daß ein Verwandter vorhanden wäre, welcher zu ihrem Unterhalte gesetzlich verpflichtet und auch hiezu vermögend ist, oder ohne daß, in Ermangelung eines solchen Verwandten, aus der Gemeindekasse Vorsehung geschehen könnte, oder eine Local- oder Bezirkswohlthätigkeitsanstalt bestünde, welche zur Pflege solcher Waisen stiftungsmäßig verbunden ist.

In der Regel werden die in diese drei Klassen gehörigen Kinder bei rechtschaffenen Leuten in Städten oder auf dem Lande in Pflege gegeben; —

Knaben, welche das erfordrliche Alter erreicht und auch sonst körperlich fähig sind, werden nach ihrer Neigung bei Handwerkern für Rechnung des Fonds in Lehre gegeben;

Arbeitsfähige Mädchen zum Dienen angehalten;

Kinder, für welche entweder keine annehmbaren Pflegeeltern gefunden werden, oder die an dauernden Gebrechen leiden, die sie zum dereinstigen eigenen Erwerbe untauglich machen, werden in die allgemeine Armenanstalt aufgenommen.

Der für den Unterhalt von Findel- und verlassenen Kindern bestimmte Antheil an den Polizeistrafen beträgt:

a) vom 1. Mai 1816 (als dem Tage der Besitznahme des Rheinkreises durch die Krone Baiern) bis zum 31. Dez. 1816 . . . . 2416 fl. 31 kr.
b) vom Jahre 1817 . . . . . 4916 » 6 »
(vid. Kreisintelligenzbl. 1818, Stück 59.)
c) vom Jahre 1818 . . . . . 4340 » 40¼ »
(vid. Kreisintelligenzbl. 1819, Nro. 74.)

in Summa . . 11,673 » 17¼ »

Zur Deckung des augenblicklichen Bedürfnisses im Jahre 1818 wurden aus den damaligen Gemeindevorerhebungen diesem Zwecke zugewendet 2480 fl. 3½ kr.«

Gegenwärtig werden alle Kinder zu Pflegeltern gethan. Der Bürgermeister schließt die Accorde auf ungestempeltem Papier, doppelt, ab. Alle Vierteljahr geschieht die Zahlung aus dem Kreisfonds auf eine Bescheinigung des Ortsvorstandes und des Pfarrers über vertragsmäßige Pflege und Erziehung. Nach erreichtem 13. — 14. Jahr wird das Kind in die Lehre oder in Dienst gethan.

Zum Schluß sey auf den Landrathsabschied von 1817, Nro. III, 4 verwiesen, und auf das, was im dritten Bande von Vaganten und Bettlern gesagt ist.

Viertes Capitel.
Leihhäuser; Sparkassen.

Ein Gesetz vom 16. Pluv. XII sagt:

»Art. 1. Kein pfandnehmendes Leihhaus kann errichtet werden, es geschehe denn zum Besten der Armen und mit Genehmigung der Regierung.

2. Alle wirklich bestehenden Stiftungen dieser Art, die innerhalb sechs Monaten nach Verkündigung dieses nicht obgesagtermaßen autorisirt worden, sind gehalten aufzuhören, auf Pfand auszuleihen und ihre Liquidation im folgenden Jahre zu bewerkstelligen.

3. Die Uebertreter sollen vor den Zuchtpolizeigerichten belangt und zum Besten der Armen in eine körperlich zahlbare Buße verurtheilt werden, die nicht unter fünfhundert noch über sechstausend Francs gehen darf.

Die Strafe kann im Wiederbetretungsfalle doppelt seyn.

4. Das Gericht soll überdies in allen Fällen die Einziehung der auf Pfand gegebenen Effecten erkennen.«

Ein genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12. Juli 1807 sagt dann:

»Bei Errichtung und Leitung der Leihhäuser solle man wesentlich im Auge haben, den Armen zu Hülfe zu kommen, den Zinsfuß für Darleihen gegen Pfand herabzudrücken, und den Vortheil, der daraus entspringt, nur den Wohlthätigkeitsanstalten zuzuwenden; deßwegen können solche Anstalten nur den Städten bewilligt werden, wo die Gemeinds- oder Hospizien- oder beide Kassen ein hinreichendes Kapital zur Gründung liefern, ohne daß in irgend einem Falle Actien zulässig sind, wodurch Dritte zur Theilnahme an den Vortheilen zugelassen würden, und wodurch solche Anstalten, die nur Wohlthätigkeit bezwecken, in Privatspeculationen ausarten.«

Sodann vergleiche man den Art. 411 des Strafgesetzbuchs, wonach ohne obrigkeitliche Bewilligung keine Leihanstalt errichtet werden darf.

Der in Speier bestehenden Sparkasse wurde durch königl. Entschließung vom 20. März 1824 (Amtsbl. S. 29) bewilligt, »daß die Register, Tagbücher, Quittungsgebühr und alle Verhandlungen dieser wohlthätigen Anstalt von der allgemeinen Auflage der Einregistrirungs- und Stempelbücher befreit seyn sollen.«

In Speier besteht auch eine »Erziehungs-Lehr-Verpflegungs-Anstalt« für arme Mädchen, worüber im Intelligenzbl. 1828, S. 233 Rechnung abgelegt ist. Weiter ist uns hievon nichts bekannt.

Zweibrücken hatte eine »Armenbeschäftigungsanstalt«, worüber im Intelligenzbl. von 1826, S. 88 eine Nachricht vorkommt. Leider ist diese Anstalt wieder eingegangen.

Fünftes Capitel.
Taubstumme, Blinde.

Seit 1825 ist mit dem Armenhaus in Frankenthal eine Anstalt für Taubstumme verbunden, worüber die Verfügung der königl. Regierung vom 2. Nov. 1825 (Intelligenzbl. S. 1173) folgendes enthält:

»Die unterzeichnete Landesstelle (königl. Regg. des Rheink., K. d. J.) hat beschlossen, mit der allgemeinen Armenanstalt des Rheinkreises zu Frankenthal ein Unterrichtsinstitut für Taubstumme in Verbindung zu bringen, damit Unglücklichen dieser Art, welche vermöge ihrer Armuth ohnehin einen Anspruch zur Aufnahme in die Armenanstalt haben, auch die Wohlthat des Unterrichts genießen und für die menschliche Gesellschaft befähiget werden mögen.

Wiewohl nun die Regierung di . Einrichtung zunächst für die Taubstummenpfleglinge der Armenanstalt beabsichtiget, so verbindet sie doch damit zugleich den Zweck, daß vermögenden Eltern taubstummer Kinder im Rheinkreise eine schickliche und minder kostspielige Gelegenheit verschafft werde, diese ihre Kinder an dem Unterrichte Antheil nehmen zu lassen.

Nicht minder lag es in der Absicht der Regierung, durch Errichtung dieses Instituts eine practische Lehranstalt zu gründen, an welcher fähige Schulcandidaten für diese Art des Unterrichts sich bilden mögen, um denselben immer weiter zu verbreiten.

Dieses Unterrichtsinstitut für Taubstumme ist nunmehr in der allgemeinen Armenanstalt zu Frankenthal eröffnet worden, welches hierdurch unter folgenden Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

1. Die Aufnahme armer Taubstummen richtet sich nach den über Aufnahme von Pfleglingen in die allgemeine Armenanstalt überhaupt bestehenden Vorschriften.

2. In sofern vermögende Eltern taubstummer Kinder, diese an der Lehranstalt unterrichten lassen wollen, haben sie hiezu die Bewilligung bei der unterzeichneten Stelle nachzusuchen, und dabei durch ärztliches Zeugniß nachzuweisen: a) daß der Taubstumme hinlängliche Beweise eines gesunden natürlichen Verstandes gebe; b) daß er außer dem Mangel an Gehör und Sprache an keinem andern, dem Unterrichte hinderlichen Gebrechen leide; c) daß er sich in dem Alter zwischen 8 und 14 Jahren befinde; die Eltern haben für die Unterkunft ihrer Kinder in der Stadt Frankenthal zu sorgen und für den Unterricht einen mäßigen Beitrag in die Casse der allgemeinen Armenanstalt zu entrichten.

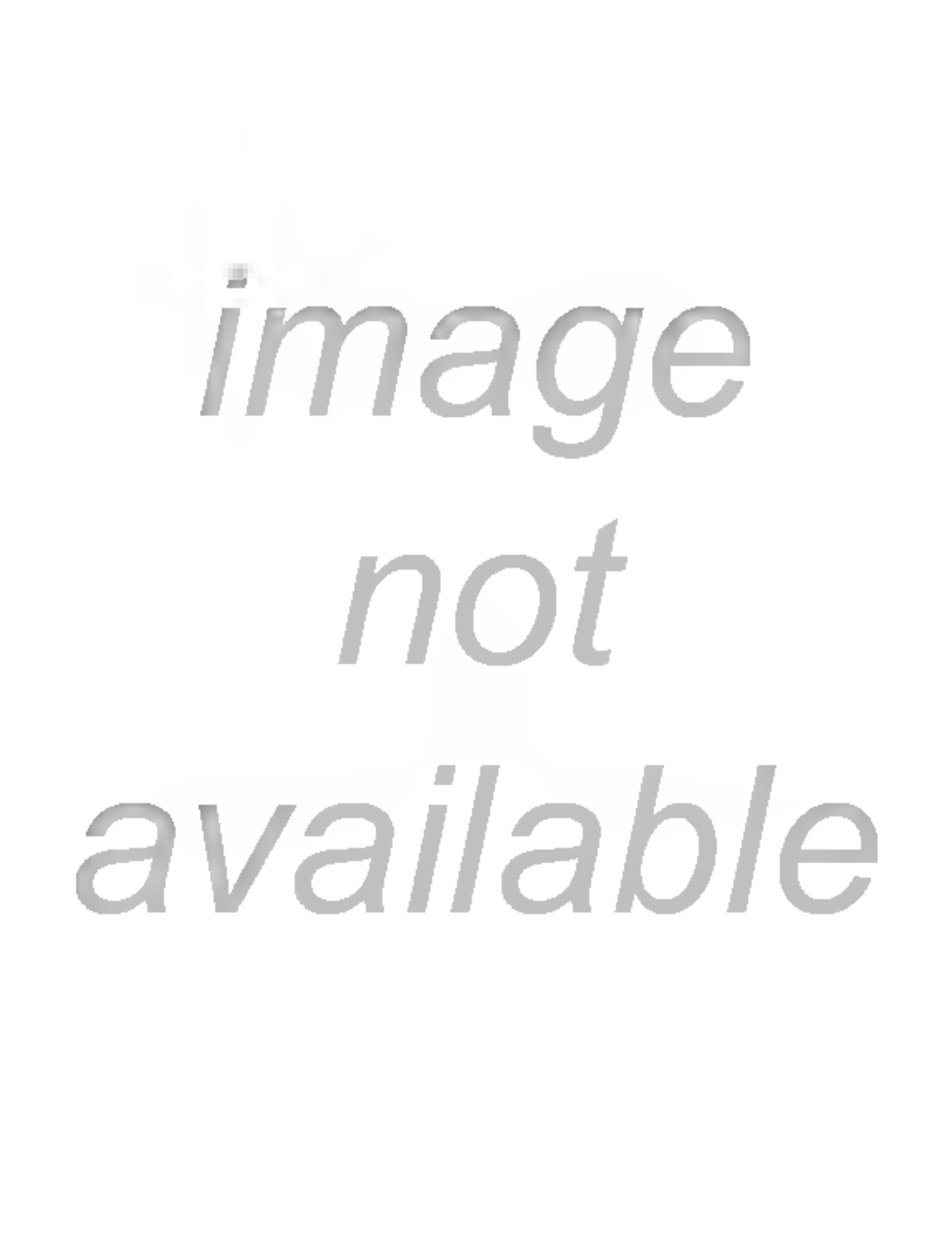
image
not
available

I. Wir errichten in jedem der acht Kreise Unseres Reiches eine eigene Hülfskasse, und dotiren jede derselben aus Unserer Cabinetskasse mit 10,000 fl. in der Art, daß vom Monat August angefangen, jeder Kreis monatlich Eintausend Gulden in so lange empfange, bis jeder die ihm bestimmte Summe von 10,000 fl. erhalten haben, also die Gesammtsumme von 80,000 fl. nach Verlauf von 10 Monaten bezahlt seyn wird.

II. Die Bestimmung dieser Hülfskassen ist, Landeigenthümer und Gewerbsbesitzer in unverschuldeten Nothfällen mit den zur Erhaltung ihres Anwesens nöthigen Darlehen gegen geringe Verzinsung und leidliche Rückzahlungsfristen allenfalls auch ohne die oft schwierige Bestellung einer Hypothek zu unterstützen. Diese Kassen werden alle Rechte und Vorzüge allgemeiner Landesstiftungen genießen.

III. Welche Fälle dazu geeignet seyen, Unterstützungen aus den Hülfskassen zu erhalten, kann zwar im Allgemeinen nicht bestimmt, und muß dem Ermessen der leitenden Behörden anheim gestellt werden; Beispielsweise werden jedoch angeführt: Viehfall, Mangel an Saamen oder Brodfrüchten, Verlust des Handwerksgeräthes durch Brand u. d. gl. nöthige Hauptreparaturen von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden u. dgl.

IV. Die Anleihen aus den Hülfskassen geschehen gegen Tilgung durch Annuitäten nach einem der in der beigefügten Tabelle bestimmten Maße; dieselben sollen nicht unter 100 fl., nicht über 300 fl. betragen. In welchem Zeitraume, und nach welchem Zinsfuße die Tilgung zu geschehen habe, wird die leitende Behörde nach der Natur des Falles jedesmal bestimmen.

V. Die Sicherheit, welche die Schuldner zu leisten haben, kann zwar, wenn es die Umstände erlauben, in einer ordentlichen Hypothek für den Capitalbetrag bestehen, wo aber eine solche nicht geleistet werden kann, soll nur die jährlich zu zahlende Rente auf irgend eine schickliche Weise gesichert werden.

VI. Zur Anleihe aus jeder Kreishülfskasse haben nur solche bedürftige Bayern Anspruch, welche in dem Kreise als Landeigenthümer oder Gewerbsbesitzer ansässig sind. — In dem Untermaynkreise tritt noch die besondere Ausnahme ein, daß die Einwohner des Fürstenthums Aschaffenburg, welche aus der von dem Churfürsten Friedrich Carl Joseph, verehrungswürdigen Andenkens, im Jahr 1780 gestifteten Landesnothdurftscasse die nöthige Unterstützung erhalten können, auf diese Unsere Stiftung keinen Anspruch haben.

VII. Jeder Bewerber um Darlehen hat neben seiner Ansäßigkeit im Kreise noch darzuthun: a) seine rechtliche und sittliche Aufführung, Erwerbsamkeit und Thätigkeit; b) die Gefährdung seines ferneren Erwerbstandes durch einen unverschuldeten Nothfall und die Möglichkeit sich durch ein Darlehen zu erhalten; c) die Unmöglichkeit sich auf anderem Wege die nöthigen Mittel zu verschaffen.

Unter mehreren Bewerbern soll demjenigen der Vorrang gegeben werden, welcher sich in der dringendsten Noth befindet; auch soll bei der Vertheilung die möglichste Rücksicht auf die Erweiterung und Vervielfältigung der zu gebenden Unterstützungen genommen, daher mehrere kleine Darlehen größeren vorgezogen werden.

VIII. Die Verwendung der erhaltenen Aushülfe hat unter einer von der leitenden Behörde anzuordnenden Aufsicht zu geschehen.

IX. Stirbt ein Schuldner vor Rückzahlung des erhaltenen Anlehens, so sollen die Wittwen und Erben in auf- oder absteigender Linie daſſelbe, wenn das Bedürfniß fortbesteht, nach dem urſprünglichen Plane zu tilgen fortfahren; hat aber das Bedürfniß aufgehört, oder treten Teſtaments- oder Seitenerben in den Nachlaß ein; ſo ſoll der zu berechnende Capitalreſt baar abgeführt werden.

X. Die Leitung dieſer Anſtalt übertragen Wir der Regierung eines jeden Kreiſes; da Wir jedoch wünſchen, daß ſich in jedem derſelben Unterſtützungsvereine bilden, ſo behalten Wir Uns bevor, dieſen einen Theil der Geſchäftsführung nach dem Umfange und den Satzungen, welche ſich dieſelben etwa geben werden, zu übertragen, ſobald Uns dieſe zur Genehmigung werden vorgelegt ſeyn.

XI. Wir hoffen, und werden es mit beſonderem Wohlgefallen ſehen, (haben auch vor, langjährige Dienſte, durch Auszeichnung zu belohnen,) daß ſich ein mit hinlänglichem Vermögen angeſeſſener Einwohner Unſerer Kreishauptſtädte zum unentgeltlichen Rendanten der Hülfskaſſa verſtehen werden; außerdem wollen Wir, daß die Koſten für Remuneration des Rendanten und die Regie möglichſt beſchränkt, und Unſerer Genehmigung vorbehalten werden.

XII. Zur Vermehrung der Fonds ſollen nicht nur alle Zinſen admaſſirt werden, ſo weit nicht ſolche zur Beſtreitung der Ausgaben erforderlich ſind, ſondern Wir vertrauen auch zu den Landräthen jedes Kreiſes, welchen jährlich die revidirte Rechnung nebſt Belegen vorgelegt werden ſoll, dieſelben werden die Mittel finden, dieſe Anſtalt möglichſt zu erweitern, ſo wie ſich ohnehin wenn Hülfsvereine ſich bilden ſollten, die möglichſte Beförderung des Zweckes nicht bezweifeln läßt.

XIII. Wir behalten Uns und Unſeren Regierungsnachfolgern bevor, in Fällen, wo etwa in der Kreiseintheilung Aenderung Statt finden würde, über die Nutztheilung des von Uns geſtifteten Capitals und des Zinſenzuwachſes weitere Verfügungen zu treffen, wobei jedoch die geänderte Vertheilung desjenigen Stiftungsvermögens, welches ſich aus der Wohlthätigkeit Einzelner, oder den Beiträgen der Gemeinden bilden wird, nach dem Willen der Geber, nach Uebereinkunft, und in Ermangelung anderer Normen, nach der Bevölkerung ungehindert bleiben ſoll.

XIV. Die für die Geſchäftsführung nöthigen Inſtructionen werden Wir nachträglich ertheilen.

Gegenwärtiger Stiftungsbrief einer Hülfskaſſe, und die darin enthaltenen Satzungen beſtätigen Wir mit Unſerer Unterſchrift, und laſſen Unſer geheimes Cabinetsſiegel beidrucken.

Uebersicht,

was jährlich vom hundert zu zahlen ist, um ein Kapital in einer bestimmten Zeit abzutragen.

Zinsfuß.	Zahl der Jahre zur Abzahlung.						
	5		10		15		Bemerkung.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 pCt.	20	37	10	35	7	13	Die Renten müssen in Vierteljahrsraten bezahlt, und immer zinstragend erhalten, daher, wenn kein Hülfesuchender vorhanden ist, gegen 2 pCt. und augenblickliche Rückzahlung an eine Sparkasse oder Schuldentilgungskasse gegeben werden.
2 pCt.	21	44	11	8	7	47	
3 pCt.	21	50	11	44	8	26	
4 pCt.	22	28	12	3	9	—	

Hierzu gehört sodann die »Instruction zur Behandlung und Verwaltung der Hülfskassen« vom 28. August 1828 (Intelligenzbl. Seite 307):

I. Von denjenigen, welche ein Anlehen aus der Hülfskasse aufnehmen wollen.

§. 1. Der Art. 2 des Stiftungsbriefes bestimmt im Allgemeinen, daß nur jene, welche sich in unverschuldeten Nothfällen befinden, Aushülfe von den Hülfskassen zu hoffen haben; daraus folgt, daß von selbst ausgeschlossen sind: a) alle, welche sich nicht in einem *besonderen* Unglücksfalle befinden, als vielmehr durch unkluge Wirthschaft, Speculationen, die *allgemeinen* Zeitumstände u. dgl. in Vermögensabnahme und Mangel gekommen sind; b) alle, welche nicht sowohl zur Erhaltung, als vielmehr zur Erweiterung ihrer Erwerbsfähigkeit Unterstützung suchen.

Nach Art. 7 des Stiftungsbriefes sind ferner ausgeschlossen: c) alle, welche den Vorwurf der Unthätigkeit, der Unsittlichkeit, der Ungerechtigkeit gegen sich haben; d) diejenigen, denen noch andere Mittel, ihrer Noth abzuhelfen, entgegenstehen, daher alle, welche noch im Stande sind, Anleihen im gewöhnlichen Wege zu erhalten.

§. 2. Die Unglücksfälle, welche einen Anspruch auf Unterstützung begründen, sollen nicht im Wege der gewöhnlichen Attestate, sondern, so weit immer möglich, durch Notorietät dargethan werden, wie denn überhaupt ein eigentlicher Unglücksfall, z. B. Brand, Wetterschlag, Viehfall u. dgl. der Notorietät nie entgehen kann. — Auf bloße Zeugnisse begründete Angaben von Unglücksfällen, sollen nicht berücksichtiget, doch können einzelne Nebenumstände eines übrigens

notorischen Unglücks, z. B. der Betrag der Beschädigung von Häusern u. dgl. durch Atteſtate dargethan werden, wenn es auf dieſelben anzukommen hat.

§. 3. Auch das weitere Erforderniß der Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Thätigkeit ſoll mehr nach dem allgemeinen Rufe eines Mannes bemeſſen, als durch Zeugniſſe einzelner dargethan werden, einzelne Thatſachen jedoch, welche nur den Behörden nach ihrer Natur bekannt ſeyn können, ſollen von dieſen im Laufe der Inſtruction eines Geſuches gewiſſenhaft beigefügt werden.

II. Von der Inſtruction der Geſuche um ein Anlehen.

§. 4. Jeder, der ein Anlehen aus der Hülfskaſſe ſucht, hat ſein desfallſiges Geſuch bei dem Armenpflegrathe der Gemeinde, oder in Städten des Diſtriktes, wozu er gehört, im Rheinkreiſe bei dem Bürgermeiſter, vorzubringen. Hiebei iſt der veranlaſſende Unglücksfall anzuführen, daß durch ein Anlehen geholfen werden könne, und wie, auseinander zu ſetzen; die Rückzahlungsfriſten zu beſtimmen, die zu leiſtende Sicherheit zu benennen. Nach Abtritt des Bittſtellers hat der Armenpflegrath — ob wirklich Hülfe nöthig ſey, ob der Fall für die Hülfskaſſe geeignet, die Sicherheit hinreichend, von Seite der Rechtlichkeit und Sittlichkeit des Bittſtellers kein Anſtand vorhanden ſey, zu berathen, und wenn alles gegründet, die Hülfe durch ein Anlehen für nöthig erachtet wird, ein Protocoll darüber, und zwar als Armenſache tax- und ſtempelfrei aufzunehmen, und ſolches unterzeichnet und beſiegelt, jedoch offen, dem Bittſteller einzuhändigen.

§. 5. Findet aber der Armenpflegrath den Antrag aus irgend einem Grunde ungeeignet, ſo iſt der Bittſteller ohne Schreiberei nur mündlich abzuweiſen, dieſem ſteht aber frei, zu verlangen, daß ſein Geſuch nebſt dem abweiſenden Beſchluſſe des Pflegrathes und deſſen Gründen zu Protocoll gebracht, und ihm daſſelbe zur etwaigen Führung einer Beſchwerde eingehändigt werde. Solche Protocolle ſind jedoch nicht, wie die §. 4 bemerkten, tax- und ſtempelfrei.

§. 6. Die Armenpflegräthe ſind für die Richtigkeit dieſer Protocolle in der Art verantwortlich, daß, wenn ſich entdecken ſollte, daß in denſelben etwas unwahres angegeben, oder etwas wahres verſchwiegen wurde, das auf ein ſolches Protocoll etwa ausgeliehene Kapital nebſt Zinſen ohne weiters erhoben, und denſelben der Regreß an den eigentlichen Schuldner überlaſſen werden ſoll.

§. 7. Das nach §. 4 ausgefertigte Protocoll des Armenpflegrathes iſt dem Landgerichte, in Städten 1. Klaſſe dem Magiſtrate, im Rheinkreiſe dem Landcommiſſariate vorzulegen, welches, wenn wegen der Sittlichkeit und Rechtlichkeit des Bittſtellers aus Akten etwas zu erinnern, oder in Beziehung auf die zu leiſtende Sicherheit auf den Grund des Hypothekenbuchs oder andere amtliche Erfahrungen etwas zu bemerken iſt, die obwaltenden Anſtände durch ein kurzes mündliches Bereden mit dem Bittſteller, wo möglich zu beſeitigen,

außerdem aber dem Protocolle solche zu inscribiren, und dieses jeden Falles zu beglaubigen hat.

§. 8. Sämmtliche Protocolle der Art werden jedesmal am 10., 20. und 30. jedes Monats von den Unterbehörden an die Kreisregierung mit einer doppelt gefertigten Uebersicht nach dem Formular Nro. I vorgelegt.

III. Von der Würdigung der einkommenden Anträge durch die Kreisregierungen.

§. 9. Die sämmtlichen solchergestalt eingekommenen Anträge müssen innerhalb der nächsten zehn Tage von den Kreisregierungen geprüft, und verbeschieden werden. Hiebei sollen dieselben im Auge behalten: a) Mehrere kleine Anlehen sind größeren, wenn übrigens die Umstände gleich sind, vorzuziehen. b) Fälle, wo die Hülfe durch ein Anlehen gewiß ist, sollen vor jenen, wo Zweifel darüber obwalten, berücksichtiget werden. c) Bei übrigens gleichen Umständen ist auf zahlreiche Familien, vorzüglich, wenn noch mehrere unerzogene Kinder vorhanden sind, mehr als auf minder zahlreiche zu sehen, vorzüglich, wenn letztere von der Art sind, daß die Mitglieder derselben sich allenfalls durch Dienen, Anschließen an andere Familien u. dgl. helfen können. d) Verunglückte Familien, die schon früher ihre Erwerbsamkeit dadurch erwiesen haben, daß sie durch eigene Emsigkeit sich zu ihrem Auskommen, oder gar einigem Wohlstande aufgeschwungen haben, sollen vor solchen, welche das ererbte, erheirathete u. s. w. nur erhalten haben, berücksichtiget werden.

§. 10. Die gefaßten Entschließungen werden bei der Regierung in die von den Landgerichten vorgelegten Uebersichten eingetragen, die eine davon der Unterbehörde nebst denjenigen Gesuchen, welche unberücksichtiget bleiben, zurückgeschlossen, die andere mit den bewilligten Gesuchen dem Kasserendanten zur Auszahlung des Anlehens zugestellt. Den wegen Mangels an Fonds Abgewiesenen bleibt unbenommen, ihr Gesuch auf dieselben Protocolle zu erneuern.

§. 11. Werden den Regierungen Beschwerden mit Protocollen, welche nach §. 5 gefaßt sind, vorgelegt, so sind dieselben zu prüfen, die ungegründeten auf Kosten des Recurrenten alsbald abzuweisen, die gegründeten aber allenfalls auf Kosten des Armenpflegrathes, wenn derselbe pflichtwidrig dabei gehandelt haben sollte, zur gehörigen Instruirung und Wiedervorlage in den nächsten 10 Tagen zurückzusenden.

IV. Von der zu leistenden Sicherheit.

§. 12. Die zu leistende Sicherheit kann a) in einer wirklichen Hypothek, b) in einem Faustpfande, c) in einer Bürgschaft — bestehen.

§. 13. Bei Bestellung einer Hypothek ist nicht auf die Sicherung des Kapitals, sondern der jährlichen Rente zu sehen, daher können Objecte, welche den Kapitalwerth auch nicht decken, angenommen werden, wenn dieselben nur die Rente sichern, desgleichen sollen Gegenstände angenommen werden, welche übrigens zu einer Hypothek nicht geeignet wären, wenn nur dieselben eine Rente abwerfen, die genüget.

§. 14. Faustpfänder können nur dann angenommen werden, wenn solche dem Verderben oder einer allzuschnellen Werthsabnahme nicht ausgesetzt sind, und den vollen Werth der zu zahlenden Rentensumme decken.

§. 15. Bürgschaften, welche nach den gesetzlichen Vorschriften bestellt werden, sind in allen Fällen genügend, und es wird besonders bemerkt, daß auch die Hülfsvereine, wenn sich solche bilden, Bürgschaften zu übernehmen befugt sind.

V. Von den auszufertigenden Urkunden

§. 16. Sobald die Entschließungen der Kreisregierung an die betreffende Unterbehörde gelangen, hat diese die Schulurkunde sogleich abzufassen, resp. deren Abfassung und Ausfertigung zu veranlassen, so daß dieselbe innerhalb den ersten 10 Tagen bei der Rendantur der Hülfskasse eintreffen könne, welche spätestens drei Tage nachdem derselben die Schuldurkunde präsentirt ist, die Zahlung zu leisten hat. Die Schuldurkunden werden bei der Rendantur aufbewahrt, darüber ein Inventar nach Formular Nro. II gehalten, und machen einen vorzüglichen Gegenstand der Visitation der Rendanturen aus.

§. 17. Die Ausfertigung der Urkunden geschieht tax- und siegelfrei.

VI. Von Eintreibung der Zahlungen.

§. 18. Daß die Zahlung der stipulirten Rente jedesmal in den bestimmten Vierteljahresfristen geschehe, darauf muß unnachsichtlich bestanden werden. Es soll daher innerhalb der ersten acht Tage nach Ablauf des Termins auch ohne vorgängige besondere Mahnung die Execution gegen den Zahlungssäumigen eingeleitet werden.

§. 19. Damit aber hiebei jede Weitläufigkeit, und so viel möglich alle Schreiberei vermieden werde, sollen die Unterbehörden, welche die Gesuche instruirt haben, die Execution, wenn nicht binnen der ersten acht Tage die Zahlung an sie selbst geschieht, oder der Zahlungsschein produzirt wird, ungesäumt einleiten.

§. 20. Die Execution geschieht nach den Gesetzen, der Natur der bestellten Sicherheit und der obwaltenden übrigen Verhältnisse auf die promteste Weise und die vollziehenden Behörden bleiben der Kasse dafür verantwortlich. Die Bürgen sollen daher sogleich adcitirt und keinem doppelten Verfahren Statt gegeben werden. Muß ein Faustpfand distrahirt werden, so ist das ganze Kapital zugleich mit abzutragen. Die gerichtlichen Verhandlungen unterliegen den gewöhnlichen Taxen und Stempelgebühren.

§. 21. Wer bei drei Zahlungsfristen sich säumig bezeigt, gegen den ist auf Abtragung des Kapitals oder Kapitalrestes zu bestehen.

VII. Von der Aufsicht über die Verwendung der gegebenen Anlehen.

§. 22. Die aus der Hülfskasse gegebenen Anlehen sollen bestimmt und ausschließlich zu dem Zwecke, wozu dieselben gegeben wurden, verwendet werden. Die Empfänger sollen zwar in der Art der Verwendung zu dem bestimm-

ten Zwecke nicht beschränket, wohl aber darin, daß nicht andere fremdartige Ausgaben von den Anlehensgeldern bestritten werden, controllirt werden. Diese Aufsicht steht den Armenpflegräthen (im Rheinkreise den Bürgermeistern) zu.

§. 23. Diese Aufsichtsbehörden sollen den Hülfsbedürftigen bei Verwendung der Gelder mit Rath und That an die Hand gehen, die möglichst wohlfeilsten und besten Materialien im Einkaufe u. s. w. denselben zu verschaffen, und solche überhaupt so zu unterstützen suchen, daß dieselben von den Anlehenssummen den möglichst größten Nutzen ziehen.

VIII. Von den Hülfsvereinen.

§. 24. Wenn sich Hülfsvereine bilden, so soll denselben die in §. 9 angeordnete Würdigung der Gesuche überlassen werden, dieselben sind aber schuldig ihre Berathungsprotocolle der Regierung vorzulegen, welche die Entschließungen ertheilt und ausschreibt.

§. 25. Bei Visitation der Rendanturen haben die Hülfsvereine das Recht, zwei Mitglieder aus ihrer Mitte abzuordnen, welche dem Geschäfte beiwohnen und ihre Erinnerungen dabei abgeben. Ebenso sind die Rechnungen vor der Revision den Hülfsvereinen zur Einsicht und Monirung vorzulegen.

Bleiben ihre Erinnerungen in einer oder der andern Beziehung unberücksichtiget, so steht denselben der Recurs an das Staatsministerium des Innern frei.

§. 26. Außerdem gehört zur Befugniß der Hülfsvereine alles, was die Vergrößerung und zweckmäßigere Verwendung der Fonds, so wie alles, was die Erleichterung der Unterstützten in zweckmäßigerer Verwendung der Anlehenssummen u. s. w. betrifft. In ersterer Beziehung handeln dieselben als berathende Behörden, und die Entscheidung kömmt den Kreisregierungen zu, in der zweiten Eigenschaft handeln dieselben als Beistände der Unterstützten, zeigen denselben die Gelegenheiten zu den wohlfeilsten Einkäufen, zweckmäßigsten Einrichtungen, schicklichen Gewerbsverbesserungen u. s. w. an; die Unterstützten sind zwar an solche Andeutungen nicht gebunden, wenn jedoch dieselben dem Zwecke geradehin zuwider handeln, so sind die Hülfsvereine ermächtiget und verbunden, den Kreisregierungen Anzeige zu erstatten, damit diese eine engere Aufsicht anordnen.

IX. Von den Rendanten der Hülfskassen.

§. 27. Die Rendanten der Hülfskassen werden auf Ruf und Widerruf angestellt, von den Kreisregierungen vorgeschlagen, von dem Könige bestätigt, und haben weder auf eine Perpetuität ihres Dienstes, noch auf pragmatische Rechte einen Anspruch. Dieselben haben aber eben darum die Befugniß, ihr Amt nach Belieben niederzulegen, müssen jedoch so lange, bis ein neuer Rendant angestellt und eingewiesen ist, ihre Functionen fortsetzen.

§. 28. Zu Rendanten können nur ganz unbescholtene, im Rechnen wohlerfahrne, mit hinreichendem Vermögen angesessene Männer ernannt werden. Dieselben sollen Caution leisten, können jedoch in dem Falle davon befreit wer-

den, wenn dieselben mit einem besonders bedeutenden Vermögen angesessen sind, und ihr Amt unentgeldlich versehen.

§. 29. Dieselben sind verbunden, alle Gelder stets nutzbringend zu erhalten, daher diejenigen, welche nicht ausgeliehen werden können, entweder bei Leihkassen oder den Schuldentilgungskassen u. s. w. unterzubringen.

§. 30. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Manual nach Formular Nro. III und ein Tagebuch nach Formular Nro. IV zu halten, und fortlaufend in steter Vollständigkeit zu führen, so daß dessen Abschluß jeden Augenblick den Kassestand nachweise.

§. 31. Die Rechnungen werden nach Formular Nro. V angefertiget und müssen unfehlbar am 1. Nov. jeden Jahres gestellt seyn. Dieselben umfassen den Zeitraum vom 1. Oct. des Jahres mit letztem Sept. des folgenden, im gegenwärtigen Jahre aber vom 25. August bis 30. Sept. 1829.

§. 32. Die Revision der Rechnungen geschieht bei den Kreisregierungen nach vorheriger Monirung der Hülfsvereine. Der Rendant erhält darüber ein förmliches Absolutorium, wenn die Rechnung richtig befunden wird, außerdem sind die Anstände im kürzesten Wege zu heben.

§. 33. Die Visitation der Kreishülfskassen soll dreimal im Jahre nach eben den Normen, welche bei anderen verrechnenden Aemtern Statt finden, vorgenommen werden.

§. 34. Damit die Kreisregierung in steter Kenntniß bleibe, welche Anleihen gegeben werden können, sind derselben von 10 zu 10 Tagen Auszüge nach Formular Nro. VI vorzulegen.

§. 35. Als Regieausgaben dürfen nur folgende und zwar in besonders zu genehmigenden Beträgen verrechnet werden: a) Besoldung des Rendanten wenn ihm eine bewilligt ist; b) die Miethe, Beleuchtung und Beheizung des Locals, wenn nicht die Gemeinde der Kreishauptstadt oder der Hülfsverein ein solches unentgeldlich überläßt; c) die Anschaffung der nöthigen Schreibmaterialien und Utensilien (Geräthe.)

Da der Rendant am Sitze der Kreisregierung wohnt, mit den Unterbehörden aber nur im Falle der Zahlungssäumigkeit der Unterstützten correspondirt, welches auf Kosten der Säumigen zu geschehen hat, die Geldversendungen auf Kosten der Unterstützten geschehen, so können keine Boten- noch Postgelder verrechnet werden.

Ein Diener wird für's Erste nicht erfordert werden, zumal wenn die Geschäfte in den Gemeindehäusern verrichtet werden.«

(Die Formularien sind in den Händen der Behörden.)

Siebentes Capitel.
Armenbad in Wiesbaden.

Hierüber erschien am 8. Sept. 1824 (Intelligenzbl. S. 1101) folgendes von Seiten der Kreisregierung:

»Nach einer Mittheilung der herzoglich nassauischen Landesregierung zu Wiesbaden melden sich viele ausländische kranke Personen im Spital daselbst, zum Gebrauche des Armenbades, ohne mit einigen Mitteln zur Bestreitung des Verpflegungsaufwandes versehen zu seyn, indem sie glauben, die Aufnahme durch Vorzeigung einer Armuthsbescheinigung erwirken zu können.

Da diese Bescheinigungen von den Behörden in der irrigen Meinung ausgestellt werden, daß in dem Spital zu Wiesbaden auch Arznei und Beköstigung unentgeltlich verabreicht werde, so sieht sich die unterzeichnete Stelle (königl. baier. Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern) veranlaßt, zur Vermeidung nachtheiliger Anstände, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß das Spital in Wiesbaden seiner Bestimmung nach blos auf Wohnung, Bettung, ärztliche Bedienung und den Gebrauch des Bades für die dahin qualifizirten Individuen eingerichtet ist, und daß die tägliche Kost nach dem unten folgenden Speisetarif gegeben, in keinem Falle aber ohne diese Vergütung verabreicht werden kann.

Den kranken Armen muß daher entweder eine Summe, welche nach dem Verpflegungs- und Arzneiaufwand für die Dauer der verordneten Kurzeit berechnet ist, baar mitgegeben, oder ihnen ein obrigkeitliches Certificat ertheilt werden, welches die zur Zahlung verbundene Kasse bezeichnet.

Außer diesem sollen die kranken Armen von dem Arzte mit einer ausführlichen Krankheitsgeschichte versehen werden, aus welcher der Badearzt zu Wiesbaden die Ursache und den bisherigen Verlauf der Krankheit, die befolgte Heilmethode und die sonstigen auf den Gesundheitszustand einwirkenden Verhältnisse vollständig entnehmen kann.

Da nur auf diese Art die Badeanstalt zu Wiesbaden zum Nutzen der Armen verwendet und die Wohlthaten dieser menschenfreundlichen Einrichtung auch für die Armen des Rheinkreises wirksam werden kann, so werden die Behörden hiedurch beauftragt, bei Ausstellung von Armuthsbescheinigungen zum Gebrauche des Mineralbades zu Wiesbaden sich genau nach diesen Vorschriften zu achten, indem sie außerdem die kranken Armen, welche mit diesen Erfordernissen nicht versehen sind, in die peinliche Lage versetzen zurückgewiesen zu werden.«

Speisetarif.

Nach dem abgeschlossenen Speisecontract kann ein Badgast, je nachdem er bemittelt oder unbemittelt ist, im Hospital verpflegt werden:

I. Die volle Kost.

	Kr.	pf.	Kr.	pf.
a) Frühstück, 2 Tassen Kaffee und Brödchen	5	—		
b) Mittagessen, Suppe, Gemüß und Fleisch	7	—		

	kr.	pf.	kr.	pf.
	12	—		
c) Mittags, 2 Tassen Kaffee	4	—		
d) Abends, Suppe oder Salat mit etwas Butter ꝛc. . .	4	—		
e) Für 1½ Pfund Brod	3	2		
			23	2

II. Die halbe Kost.

a) Frühstück, 1 Tasse Kaffee ohne Brödchen	2	—		
b) Mittagessen, Suppe und Fleisch, oder Gemüß und Fleisch	5	—		
c) Abends, Suppe oder Salat	2	—		
d) Für 1¼ Pfund Brod	3	2		
			12	2

III. Die ¼tels Kost.

a) Morgens	—	—		
b) Mittags, Suppe oder Gemüß mit Fleisch	5	—		
c) Abends, Suppe oder Salat	2	—		
d) Für Brod 1½ Pfund	3	2		
			10	2

Endlich:

IV. Ganz ohne Fleisch.

Täglich zu			7	2

Achtes Capitel.

Die Gesellschaft barmherziger Schwestern, sowie jene der barmherzigen Mütter,

wovon die erstere zur Unterstützung und Pflege armer Kranken, die andere unter dem Schutz der Kaiserin Luise zur Unterstützung armer Wöchnerinnen und der Säuglinge bestimmt war, bestehn nicht mehr. Die letztern empfehlen wir dem milden Sinn der Frauen zur Nachahmung.

Neuntes Capitel.

Fremde Armen.

Auch fremde Hülfsbedürftige haben Anspruch auf Unterstützung. Reisenden, welche nicht zwecklos herumstreichen, sondern unverschuldet in Drang kommen, muß man eine Unterstützung geben, damit sie weiter kommen; Kranke müssen verpflegt, allenfalls wenn es

ihr Zustand erlaubt, weiter gefahren werden. Mit Würtemberg besteht ein Vertrag, worüber die Kreisregierung am 2. Juni 1827 (Amtsbl. S. 251) folgendes bekannt gemacht hat.

»Die königl. baierische und königl. würtembergische Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig ohne Ersatz die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu diesem Ende folgendes festgesetzt worden:

1. Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen aus den dazu verordnungsmäßig bestimmten Mitteln an denjenigen Orten, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen in dem, was die Menschlichkeit gebietet, kein Mangel und keine Versäumniß erscheine.

2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, in so ferne außer dem Falle wirklicher gänzlicher Vermögenslosigkeit häufig nur die Bedürfnisse des Augenblicks die Mittel solcher Erkrankten oder Verunglückten auf der Reise übersteigen, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten im Stande ist, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfrage bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Hiernach haben sich die königl. Verwaltungs- und Gemeindebehörden zu achten.«

Zehntes Capitel.
Theurung und Mangel.

Die in dem Jahr 1816 und 1817 bestandene Theurung und Noth hat verschiedene Maaßregeln hervorgerufen, welche jedoch nur als vorübergehend gelten wollen. Eine Verordnung vom 17. Juni 1816 (Amtsbl. S. 87) errichtete in den Bezirksstädten besondere Wohlthätigkeitsausschüsse. Dahin gehört die Bekanntmachung vom 29. Jänner 1817 (Amtsbl. S. 20), jene vom 26. Febr. 1817 (Amtsbl. S. 57) besonders aber die königl. Verordnung vom 7. Mai 1817 (Amtsbl. S. 113) wegen Aufnahme von Darleihen ohne Kosten, wozu die Instruction vom 30. Mai 1817 (Amtsbl. S. 153) gehört. Endlich bezieht sich dahin die Verordnung vom 12. Juli 1817 (Amtsbl. S. 315) über den Verkauf der Früchte auf dem

Halm oder der Wurzel. Wir übergehn alle diese Verfügungen als blos vorübergehend.

Elftes Capitel.
Hospizien.

Erster Titel.
Ueberhaupt.

Unter dieser Rubrik fassen wir nun die übrigen Wohlthätigkeitsanstalten, Spitäler, Waisenhäuser u. s. w. zusammen. Die ältere Gesetzgebung ist hierüber sehr reich, und es bedarf aller Aufmerksamkeit, um das Geltende vom nicht mehr Gültigen zu sondern und Klarheit in den Gegenstand zu bringen.

Zuerst muß man die eigentlichen Anstalten, nemlich Spitäler, und Waisenhäuser, von den bloßen Unterstützungs- oder Armenausschüssen unterscheiden. Jene Anstalten sind ausgesteuert, und dienen den Zwecken, welche die Stiftungsbriefe bezeichnen, sofern nicht im Laufe der Zeit eine andere Bestimmung gültiger Weise eingetreten ist. Neuerungen bedürfen jeden Falls der Billigung der obern Verwaltung. Die Armenausschüsse empfangen und verwenden die milden Beiträge u. s. w. Hierauf bezieht sich sogleich der Unterschied in Ansehung der Verwaltungsbehörde. Jene, welche die Angelegenheiten der Spitäler ꝛc. besorgt, heißt Verwaltungscommission, und besteht aus 5 Gliedern, der Bürgermeister ist Vorstand, die übrigen Glieder ernennt jetzt das Landcommissariat auf den Vorschlag der Commission. Der Wohlthätigkeitsausschuß ist die Behörde für die Verwaltung aller Angelegenheiten der Armen eines Kantons, der Bürgermeister des Kantonsorts ist ebenfalls Vorstand, der Friedensrichter gehört von Amtswegen dazu. In jeder Gemeinde soll ein Nebenausschuß bestehn aus dem Ortsbürgermeister, Pfarrer und noch einem Gliede aus der Zahl der Höchstbesteuerten. Es besteht ein Einnehmer, der die Einkünfte erhebt, die Anweisungen auszahlt und Rechnung stellt. Hienach werden nun die folgenden Gesetze und Verordnungen verständlich seyn.

Das Gesetz vom 16. Vend. V verordnete, daß die Gemeinde-

verwaltung die Aufsicht über die in ihrem Bezirk gelegenen Civilspitäler haben und eine Commission von 5 Gliedern ernennen, auch daß diese Spitäler forthin im Genuß ihrer Güter, Renten und sonstigen Einkünfte bleiben sollen. Das Gesetz vom 16. Mess. VII bestättigt diese Bestimmungen, und enthält die weitere: alle Lieferungen in die Spitäler müssen durch öffentliche Versteigerung vergeben werden gegen Bürgschaft, und mit Vorbehalt der Genehmigung der Staatsverwaltung; die Rechnungen welche der Einnehmer der Commission zu stellen hat, müssen binnen 30 Tagen an die Staatsverwaltung geschickt werden, und die Commission selbst soll alle 3 Monate über ihre Verwaltung Rechenschaft ablegen, jeder Beschluß derselben bedarf der Bestätigung, jedoch können solche, die den täglichen Dienst betreffen, einstweilen vollzogen werden. Sodann heißt es weiter:

»Art. 12. Die Verwaltung, welche die unmittelbare Aufsicht führt, soll über alle die Beschlüsse, die ihr zur Genehmigung vorgelegt werden, innerhalb zwei Monaten verfügen.

13. Das Directorium soll in die Hospizien Arbeiten einführen lassen, die dem Alter und der Schwächlichkeit der darin Versorgten angemessen sind.

14. Zwei Drittheile des Ertrags der Arbeit sollen in die Kasse der Hospizien geschossen werden; das übrige Drittheil soll ganz den Armen, entweder an jedem Decadi, oder bei ihrem Austritte aus dem Hospiz, den von den Verwaltungscommissionen hierüber zu machenden Verordnungen gemäß, zugestellt werden.

15. Die liegenden Güter der Hospizien sollen auf die von den Gesetzen vorgeschriebene Art verpachtet werden.

Die nicht zur Bearbeitung der Feldgüter gehörigen Häuser sollen auf vieljährige oder lebenslängliche Termine, durch Steigerung in öffentlicher Sitzung nach vorhergegangener Ankündigung durch Anschlagzettel verpachtet werden dürfen. Diese Pachtverträge sollen erst nach erhaltener Genehmigung von Seiten der mit der unmittelbaren Aufsicht beauftragten Gewalt vollzogen werden.

16. Auf das Verlangen der Centralverwaltungen soll das Vollziehungsdirectorium dem gesetzgebenden Corps die Vereinigung von Hospizien in den Oertern, wo ihrer mehrere sind, und wenn die Nützlichkeit der Vereinigung anerkannt wird, vorschlagen.

17. Die Verfügungen älterer Gesetze werden, in soferne sie Gegenwärtigem nicht zuwider laufen, nicht abgeändert.«

Ueberhaupt werden alle Armen- und Stiftungsanstalten wesentlich und sofern nichts besonderes verordnet ist, wie die Ortsgemeinden behandelt.

Zweiter Titel.
Güter und Gebäude; Renten.

Die zwei Gesetze vom 16. Vend. V und 16. Mess. VII, wodurch die Hospitäler im Besitz ihrer Güter bestättigt worden sind, haben wir vorhin angeführt. Die Gesetze und Beschlüsse, welche sich auf die Veräußerung dieser Güter zum Vortheil des Staats, sowie auf die Ueberweisung von Staatsgütern als Entschädigung dafür beziehn, können wir übergehn, weil der Fall in den Rheindepartementen nicht vorhanden war. Anders verhält es sich mit dem Gesetz vom 4. Vend. IX welches so lautet:

»Art. 1. Alle der Republik zustehenden Renten, deren Anerkennung und Zahlung in einem Zustande der Unterbrechung sich befinden, und alle Staatsgüter, welche von Privaten usurpirt worden, sind den Hospitälern zugewiesen, welchen sie am nächsten liegen.

2. Die Hospitalverwaltungen werden die Nachweisungen in Empfang nehmen, die ihnen von Seiten der Präfecten, Unterpräfecten, Bürgermeister, Notarien und anderer Beamten und Bürger, welche Kenntniß von solchen Renten oder Domänen haben, zukommen; und auf die erste Anforderung der Hospitalverwaltung sollen die Staatsprocuratoren die Rückstellung zu Gunsten dieser Anstalten betreiben.«

Der Consularbeschluß vom 9. Fruct. IX sagt dann: »Die Verfügungen des Gesetzes vom 4. Vend. IX sind auch für die Wohlthätigkeitsausschüsse und andern Anstalten solcher Art gültig.« Zur Vollziehung jenes Gesetzes erließen die Consuln am 7. Mess. IX einen ausführlichen Beschluß welchen wir hier übergehn, da in einem wahrscheinlich nicht mehr vorkommenden Fall, wo Gebrauch davon zu machen wäre, doch das Original nachgesehn werden müßte. Ein Beschluß vom 27. Prär. IX verordnet die Rückgabe aller den Wohlthätigkeitsanstalten aller Art gehörig gewesenen Güter, was durch Decret vom 12. Juli 1807 bestätigt wird.

Hieher gehört auch noch das Staatsrathsgutachten vom 30. April 1807 sowie das Decret vom 19. Juni 1806, das so heißt:

»Art. 1. Die Verwaltung der Hospizien und Wohlthätigkeitsausschüsse, welche gemäß dem Gesetz vom 4. Vend. IX und der desfallsigen Beschlüsse in den Besitz von Gütern oder Renten gekommen sind, worauf religiöse Dienste fundirt waren, sollen die Gebühren für diese Dienste regelmäßig fortbezahlen, gemäß dem Decret vom 22. Fruct. XIII.

Art. 2 und 4 vorübergehend.

3. Die Kirchenfabriken sollen über die Vollziehung dieser Stiftungen wachen, und den Geistlichen, welche die Dienste verrichten, die Gebühr bezahlen.«

Was Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung der Güter betrifft, so sind die Hospizien, wie aus einem Staatsrathsgutachten vom 10. März 1807 erhellt, nicht als todte Hand zu betrachten, sondern werden jetzt ganz wie die politischen Gemeinden behandelt, daher wir auf das dort vorgetragene verweisen. Ueber die Form der Verpachtungen gilt noch der Beschluß vom 7, Germ. IX in sofern, daß eine Verpachtung auf lange Jahre nur mit Genehmigung der Kreisregierung geschehen kann. Sodann verfügt das Decret vom 12. Aug. 1807 was folgt:

»Art. 1. Von jetzt an sollen die Verpachtungen der Güter der Hospizien und andern Wohlthätigkeitsanstalten und des öffentlichen Unterrichts für gewöhnliche Dauer vor einem Notär (jetzt Bürgermeister) durch öffentliche Versteigerung geschehn, und das Unterpfandsrecht auf alle Güter des Pächters bedungen werden.

2. Die Verwaltungscommission oder Ausschuß setzt zuvor die Bedingungen fest, welche der Präfect (jetzt das Landcommissariat) genehmigt.

3. Die Bekanntmachung geschieht in der vorgeschriebenen Art, und durch öffentliche Blätter des Bezirks oder Departements, gemäß Art. 683 des Prozedurgesetzes. Im Steigact soll hievon Meldung gethan werden.

4. Ein Mitglied der Verwaltung der Anstalt wohnt der Versteigerung bei.

5. Der Steigact ist erst nach Genehmigung des Landcommissariats gültig; er muß binnen 14 Tagen nach derselben einregistrirt werden.«

Die Güter der Wohlthätigkeitsanstalten sollen soviel als möglich nicht selbst benutzt, sondern stets verpachtet werden.

Ein Decret vom 11. Therm. XII verbietet den Einnehmern, eine zu Gunsten der Anstalten bestehende Hypothek zu löschen, zu verändern oder zu beschränken, oder eine Opposition, welche zur Erhaltung der Rechte eingelegt worden, aufzuheben, wenn nicht entweder dieß gerichtlich verordnet, oder von der Regierung auf Antrag der Verwaltung der Anstalt gestattet worden ist. Die Waldungen werden ganz wie die Gemeindewaldungen behandelt.

Hinsichtlich der Gebäude verfügt ein Decret vom 10. Brüm. XII daß neue Bauten und Wiederherstellungen, wenn die Kosten 1000 Franken übersteigen, nur mit Genehmigung des Ministers und über 10,000, des Kaisers erfolgen dürfen. Zu dem Ende muß

ein Plan und Kostenanschlag, eine Berathung der Hospizienverwaltung über die Zwecke und Mittel zur Bestreitung der Kosten- und des Gemeinderaths über das Vorhaben, auch ein Gutachten des Unterpräfecten vorliegen. Die Versteigerung geschieht in Gegenwart des Präfecten oder Unterpräfecten und wird nur durch dessen Genehmigung gültig. Ausbesserungs- und Unterhaltungsarbeiten werden auf bloßen Antrag der Commission vom Präfecten oder Unterpräfecten zur Versteigerung genehmigt u. s. w. Jetzt bestehn neuere Instructionen welche schon bei politischen Gemeinden im II. Bande, und oben bei Baubehörden mitgetheilt worden sind. Wegen Einrichtung von Hauskapellen s. Religionsgemeinde.

Dritter Titel.
Vermächtnisse und Schenkungen.

Hierüber sagt der Beschluß vom 4. Pluv. XII:

»Art. 1. Die Verwaltungscommission der Hospizien und der Wohlthätigkeitsausschüsse können, mit Genehmigung des Unterpräfecten, und ohne daß ein Regierungsbeschluß nöthig wäre, Geschenke und Vermächtnisse, welche durch Schenkungen unter Lebenden oder letzten Willen in Geld, Möbeln oder Waaren geschehen annehmen und als gewöhnliche Einnahme für ihre Bedürfnisse verwenden, sofern der Betrag 300 Fr. nicht übersteigt und die Schenkung unentgeldlich ist.

2. Gemäß den bestehenden Vorschriften sind die Notarien und öffentlichen Beamten, welche dergleichen Acten errichten, schuldig, die Armenverwaltungen von den sie betreffenden Verfügungen solcher Art in Kenntniß zu setzen.

3. Schenkungen von Gütern, oder wenn die Mobilien den Werth von 300 Fr. übersteigen, unter Lebenden oder von Todeswegen, sowie alle Schenkungen unter lästiger Bedingung, sind erst nach erfolgter Genehmigung der Regierung gültig.

4. In Erwartung dieser Genehmigung sollen die Einnehmer auf Zustellung der Testamente alle Maßregeln nehmen, welche zur Erhaltung nöthig sind.«

Nach Beschluß vom 15. Brum. XII ist die Einregistrirungsgebühr von Schenkungen und Vermächtnissen zu Gunsten der Hospizien nur 1 Frank fix. Die Frist läuft erst vom Tag der Genehmigung an.

Vierter Titel.
Erbschaft der Pfründlinge.

Erbenlose Güter fallen nach Art. 768 des bürgerlichen Gesetzbuchs dem Staat anheim. Nach dem genehmigten Staatsrathsgutachten vom 3. Nov. 1809 aber ist, mit Bezug auf ältere Gesetze, ausgesprochen:

»1) Daß die von Kranken, welche in Hospitälern sterben, hineingebrachten Mobilien, mit Ausschluß der Erben und des Staats, den Hospizien gehören, sofern die Verpflegung unentgeldlich geleistet worden; 2) wenn aber die Verpflegung bezahlt worden, so können die Erben von Verstorbenen ihre Rechte auf die eingebrachten Mobilien geltend machen; in Ermanglung von Erben fallen die Mobilien mit Ausschluß des Staats den Hospizien anheim; 3) was die Militärpersonen betrifft, so bleibt es bei den frühern Bestimmungen.«

Genaue Bestimmungen enthält das Gesetz vom 15. Pluv. XIII, wovon nachher.

Fünfter Titel.
Leibrenten; Leihhäuser.

Wir haben oben gesehn, daß Leihhäuser nur zum Vortheil der Wohlthätigkeitsanstalten bestehn dürfen. Ein Decret vom 23. Juni 1806 gestattet sodann

»Art. 1. auch diesen Anstalten, Kapitalien zu empfangen gegen Leibrenten mit Verlust des Kapitals, jedoch nur von den Armen dieser Anstalten, und zwar wenn das Kapital 500 Fr. nicht übersteigt, mit Genehmigung des Präfecten (Landcommissariats); die Rente darf nicht über 10 Prozent betragen.

2. Größere Kapitalien müßte die Regierung anzunehmen bewilligen.

3. Diese Kapitalien sollen von der Verwaltung der Hospizien, unter Aufsicht des Landcommissariats, vortheilhaft angewendet werden.

4. Summen, welche man für Zulassung von Armen in eine Anstalt anbietet, können mit Genehmigung des Präfecten angenommen werden, wenn sie 500 Fr. nicht übersteigen.

5. Höhere mit Bewilligung der Regierung.«

Sechster Titel.
Gestiftete Betten.

Ein Beschluß vom 28. Fruct. X verordnet:

»Daß die Stifter von Betten in die Hospizien oder ihre Rechtsnachfolger ihre Stiftungstitel binnen 3 Monaten der Verwaltung der Hospizien zustellen, welche eine Uebersicht fertigen sollen, woraus der Name der Anstalt und des Stifters, die Zahl der gestifteten Betten, die Summe, welche ursprünglich jedes Jahr zu diesen Stiftungen bestimmt war, der jetzige Ertrag des Kapitals und der jetzige Aufwand für jedes Bett, verglichen mit jenem zur Zeit der Stiftung ersichtlich sind.

3. Die Verwaltung sendet diese Uebersicht an den Minister des Innern mit ihrem Vorschlag, in welchem Verhältniß die Theilnahme am Genuß der Betten den Stiftern zurückzugeben sey.

4. Der Minister des Innern macht der Regierung seinen Vortrag, welche dann verfügt.«

Siebenter Titel.
Octroi. Aus Gemeindskassen.

Ueber das Octroi s. das Decret vom 17. Mai 1809 im II. Bande. Auch aus den Gemeindskassen sollen und können Zuschüsse Statt finden, wenn der Fonds der Anstalt nicht zureicht.

Achter Titel.
Ausgaben.

Der Dienst der Verwaltungen ist unentgeldlich. Der Rechner erhält einen mäßigen Gehalt; ebenso ein Wundarzt, eine Hebamme, wenn die Anstalt es erfordert. Im Uebrigen ergeben sich die Ausgaben von selbst. Keinerlei Gehalt, Pension oder Gratification kann ohne Genehmigung der Regierung bewilligt werden: Beschluß vom 3. Therm. X, welcher durch Beschluß vom 8. Vend. XII auf alle Wohlthätigkeitsanstalten ausgedehnt ist. Die Kosten für den Gottesdienst darin setzt die Regierung ebenfalls fest, Beschluß vom 11. Fruct. XI. Die Casualien fließen dagegen in die Kassen der Anstalten: Instruction des Ministers vom 27. Fruct. XI.

Neunter Titel.
Büdget und Rechnung

wird alljährlich gemacht, worüber folgende Verfügungen bestehn: Ein Beschluß vom 19. Vend. sagt:

Art. 1. Die Einnehmer der Gemeinden und die Einnehmer der Einkünfte der Hospitäler, Almosenstuben, Unterstützungshäuser und andern milden Anstalten, unter welchem Namen sie auch bekannt wären, sollen gehalten seyn, unter ihrer jederseitigen Verantwortlichkeit, alle Vorkehrungen zu treffen für die Einnahme und Erhebung der Vermächtnisse und Schenkungen und anderer Hilfsquellen dieser Anstalten; gegen die saumseligen Schuldner, auf Anfordern der Verwaltung, der sie zugethan, die Instrumente, Aufkündigungen, Belangungen und Gebote, welche nöthig, zu bewerkstelligen; die Verwalter von dem Ablauf der Pachtzeiten zu benachrichtigen; den Verjährungen vorzubeugen, über die Erhaltung der Güter, Rechte, Privilegien und Pfänder zu wachen, deßfalls die Einschreibung auf der Pfandkammer aller Urkunden die dessen empfänglich sind, zu begehren, und von besagten Einschreibungen und andern Belangungen und Betreibungen Register zu halten.

2. Um den Einnehmern die Vollziehung der durch vorstehenden Artikel ihnen auferlegten Verpflichtungen zu erleichtern, sollen sie von ihrer Verwaltung eine förmliche Ausfertigung aller Contracte, neuen Titel, Erklärungen, Pachten, Urtheile, und andere Acten, die Güter betreffend, deren Einnahmen ihnen anvertraut ist, ertheilen, oder von allen Inhabern besagter Titel und Urkunden, gegen ihren Empfangschein, zustellen lassen.

3. Man soll in Frist von drei Monaten, und in den eingeführten Formen die Summe festsetzen, die jedem Rechnungspflichtigen für die ihm obliegende Arbeit zuerkannt werden muß, wie auch die Verantwortlichkeit, die gegenwärtiger Schluß ihm auferlegt.

4. Jeden Monat sollen sich die Verwalter von den Betreibungen der Einnehmer durch Untersuchung ihrer Register vergewissern.

5. Sollen im übrigen besagte Einnehmer den Verfügungen der Gesetze in Betreff der Rechnungspflichtigen der Staatsgelder und ihrer Verantwortlichkeit unterworfen seyn.«

Ein Decret vom 7. Flor. XIII sagt:

»Art. 1. Die Einnehmer der Hospitäler und Armenstifte der verschiedenen Theile des fränkischen Reichs sind gehalten, im Laufe des ersten Viertels jeglichen Jahrs, von ihrer Kassenführung, sowohl Einnahme, als Ausgabe und Rücknahme, bis und inbegriffen den letzten Ergänzungstag des vorigen Jahrs, Rechnung abzulegen.

2. Diese Rechnungen werden von den unbezahlten und milden Verwaltungen der Anstalten, deren Einnahmen und Erhebungen ihnen anvertraut sind, verhört, und hernach den Unterpräfecten ihrer jederseitigen Bezirke, von den Maires als Chefs und Präsidenten dieser Verwaltungen übersandt.

3. Die den Unterpräfecten also überlieferten Rechnungen werden von ihnen, auf den Vortrag und das Gutachten einer Specialcommission von drei Gliedern abgeschlossen, welche die Präfecten in jedem Gemeindebezirk für die Durchsicht der Armenstiftsrechnungen ernennen, und auswählen, den einen aus dem Municipalrath der Stadt, wo die Stiftungen gelegen, einen andern aus dem Be-

zirksrath, und den dritten aus dem Gemeinrath des Departements. Doch sollen die Genehmigungsschlüsse besagter Rechnungen erst alsdann definitiv vollzogen werden, wenn sie der Minister auf einen Specialvorschlag des Präfecten bestätigt hat, zu welchem Ende besagte Rechnungen und bezughabende Schlüsse ihnen jederseits zu übermachen sind.

4. Den Rechnungen soll das Verzeichniß der verschiedenen den Einnehmern anvertrauten Einnahmetheile vorhergehen; dann sollen sie für Einnahme und Ausgabe, in zwei Capitel, jedes Capitel in so viel Titel als Einnahme- und Ausgabesorten sind, getheilt werden.

5. Der Rest von der Rechnung des vorigen Jahrs, und die seit dem nemlichen und den frühern Jahren gemachten Hebungen sollen einen besondern Titel ausmachen, der von denjenigen Einnahmen unterschieden seyn, welche auf die Einkünfte des Jahrs, wofür man Rechnung ablegt, erhoben worden; der nemliche Gang wird für die Ausgaben befolgt.

6. Für die Anstalten, deren Einnahmebetrag es erheischet, sollen die Einnahmen und Zahlungen von einem besondern Vorsteher controlirt werden, welcher von allen Geldern, die in die Kasse eingehen, oder daraus gezogen werden, Rechnung halte; dieses Register soll bei der Durchsichtscommission zum Vergleichungspunct mit den Einnehmerrechnungen dienen.

7. Ein Glied der Verwaltung, unter dem Titel Hauptordonator soll ins besonders mit der Unterschrift aller Mandate behaftet seyn, es sind demnach aus den Rechnungen alle Zahlungen auszustoßen, die nicht mit der Anweisung des Ordonnators und Beweisstücken der entrichteten Ausgabe belegt sind.

8. Die zum Beleg der Mandate zu liefernden Beweisstücke sind, was die Lieferungen, gewöhnlichen Ausbesserungen und bloßen Unterhalt anlangt, folgende: 1) Die Berathschlagung, welche die Ausgabe autorisirt hat; 2) Das in den gesetzlichen Formen genehmigte Versteigerungsprotocoll oder die gesetzmäßig angenommene Submission in den Fällen, wo solche Statt finden; 3) der ausführliche Conto aller gelieferten Objecte; 4) Ein von dem Mitglied der Verwaltung bescheinigtes Lieferungs- und Empfangsprotocoll; 5) Die Quittungen der nehmenden Parteien, von den Controleurs der im Art. 6 bemeldeten Einnahmen visirt; 6) und endlich, was die außerordentlichen Erbauungen und Ausgaben, die von den gewilligten Budgets nicht vorgesehen worden, anlangt, die Ministerialentscheidungen, oder die Decrete der Regierung, die dazu autorisirt haben.

9. Außer hieroben gedachten Jahresrechnungen sollen die Einnehmer ferner alle drei Monate den Unterpräfecten das Verzeichniß der Veränderungen der ihnen anvertrauten Kasse, von dem Controleur visirt und von der Verwaltung wahr bescheiniget, zusenden, und diese überschicken es dem Präfect. Ein Dupplicat davon wird dem Minister von den Präfecten, mit der Veränderungsliste jedes Hospitiums in Rücksicht auf die Bevölkerung, an Civil- und Militärkranken, wie auch Greisen, Kindern und Angestellten übermacht.

10. Eine moralische, erklärende, beweisliche Rechnung der Verwaltungsgeschäfte soll ebenfalls im Laufe der ersten drei Monate jedes Jahr von den

unbezahlten und milden Verwaltungen dieser Häuser, sowohl in Bezug auf die Güterpflege als auf die Gesundheitsöconomie- und Nahrungspflege abgelegt werden.

Zum Belege dieser Rechnungen werden beigefügt: 1) Die monatliche Preisverzeichnung der hauptsächlichen Gebrauchobjecte; 2) die Angabe der in jeder Anstalt behandelten schweren Krankheiten; 3) die Veränderungsliste, wodurch die Eingänge, Geburts- und Todesfälle, Zahl und Preis der Taglohne, bekräftiget werden. 4) Das allgemeine Verzeichniß aller Mandate, die auf die Kasse ausgefertigt werden, aller Ausgaben, die zu saldiren sind, endlich aller vornehmsten Proviantirungen, die zu Ende des Jahrs übrig bleiben.

11. Die Rechnung, wovon im vorstehenden Artikel die Rede, soll untersucht und in den Artikel 2 und 3 dieses gewollten Form abgeschlossen werden.

12. Alle Verfügungen, die vorstehenden Art. zuwiederlauten, sind förmlich abgeschafft.«

Ein nach Artikel 4 allgemeines Decret vom 14. Juli 1812 lautet:

»Art. 1. Die Präfecten der Departemente der Mündungen des Rheins und der Schelde sind berechtigt, Inventare und Verbalprozesse über das bewegliche Vermögen und den Zustand der Güter und Einkünfte, die zum Dienste der Spitäler, Unterstützungshäuser, Stiftungen für die Armen und anderer Wohlthätigkeitsanstalten, unter welcher Benennung sie auch bekannt sein mögen, welche in diesen Departementen vor ihrer Vereinigung mit dem französischen Reiche bestanden, wie auch ferner über die diesen Anstalten zugehörigen Titel, Bücher und Handschriften zu errichten; zu diesem Ende sind alle Verwalter, Empfänger, Armenvorsteher und andere Rechnungspflichtige verbunden, genaue und ausführliche Erklärungen darüber abzugeben.

2. Die Präfecten verordnen, daß alle Titel, Register, Hauptbücher und Papiere dieser Anstalten in die Archive der Verwaltungscommissionen der Armenspitäler und Wohlthätigkeitsbüreaus niedergelegt werden, und lassen nach der Strenge der Gesetze und sogar bei persönlicher Haft dem Art. 9, Tit. III des Gesetzes vom 5. Nov. 1790 gemäß, alle diejenigen verfolgen, welche einige von diesen Titeln, Papieren, Registern oder Hauptbüchern oder von solchen, die sie während ihrer Verwaltung selbst verfertigt haben, unterschlagen, verheimlichen oder zurückhalten, oder die sich etwa weigern solche zu übergeben.

3. Die Präfecten lassen zufolge des Gesetzes vom 5. Juni 1793 und jenes vom 28. Flor. Jahr 3, Art. 1, Cap. III zur Anlegung der Siegel auf die Kassen und Papiere aller Rechnungspflichtigen dieser Anstalten, so wie zur Sequestrirung des gesammten Vermögens derselben schreiten, wenn sie in der Zeitfrist welche sie ihnen festzusetzen für dienlich erachten, ihre Rechnungen nicht ablegen.

4. Vorstehende Verfügungen treffen ebenfalls die Verwalter und Rechnungspflichtigen der Spitäler und Armenanstalten der übrigen vereinigten oder zum Reiche gehörenden Departemente.«

Der Beschluß vom 16. Germ. XII verfügt, daß die Einnehmer der Anstalten, welche Besoldung ziehen, Sicherheit in baarem Gelde für treue Geschäftsführung leisten müssen, welche der Präfect festsetzt; sie soll den zwölften Theil der Einnahme nicht übersteigen und nicht unter 500 Franken betragen, wenn sie binnen Monatsfrist diese Sicherheit nicht stellen, soll ein anderer Einnehmer an ihrer Statt ernannt werden.

Jetzt wird die Sicherheit in Staatspapieren oder liegenden Güter geleistet.

Ueber Büdget und Rechnung vergleiche man die Vorschriften im zweiten Band für Ortsgemeinden, insbesondere Seite 296, Note.

Wegen Stempel und Einregistrement s. Staatswirthschaft.

Zehnter Titel.

Belustigungsgelder; Einrichtung der Wohlthätigkeitsausschüsse.

Das Gesetz vom 7. Frim. V verordnet folgendes:

»Art. 1. Es soll sechs Monate lang bei allen Schauspielen, wo Theaterstücke, Bälle, Feuerwerke, Conzerte, Wettrennen, Pferdeübungen, gegeben werden, wofür die Zuschauer zahlen, ein Dezim vom Frank (zwei Sols auf den Livre) (a. St.) über den Preis eines jeden Eintrittsbillets erhoben werden.

Die nämliche Einnahme soll von dem Preiße der auf eine bestimmte Zeit gemietheten Plätze Statt haben.

2. Der Ertrag der Einnahme soll zur Unterstützung der Dürftigen, die nicht in den Hospizien leben, verwendet werden.

3. In dem ersten Monate nach Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes soll in den Gemeinden, wo es mehrere Municipalitäten gibt, das Centralbureau und in den übrigen, die Municipalverwaltung, durch Stimmzettel, ein Wohlthätigkeitsbureau, oder wenn sie es dienlich erachten, mehrere ernennen; jedes dieser Bureaux muß aus fünf Gliedern bestehen.

4. Die Verrichtungen der Wohlthätigkeitsbüreaux sind: die Leitung der Arbeiten, welche von gedachten Verwaltungen vorgeschrieben werden, und die Eintheilung der den Hausarmen zu reichenden Unterstützung.

5. Die Glieder dieser Büreaux erhalten keine Amtsgebühr und bekommen persönlich keine Gelder in Handen; sie ernennen einen Empfänger, der alle Einnahmen zu machen hat.

6. Die besagten Verwaltungen sollen die Mittel bestimmen, welche sie für dienlich erachten werden, um die Einziehung der im ersten Art. verordneten Gebühr zu sichern.

7. In den Gemeinden, wo es mehrere Wohlthätigkeitsbureaux gibt, soll das Verhältniß, nach welchem ein jedes derselben Zauf die Einnahme zu rechnen hat, von dem Centralbureau in den Gemeinden, die mehrere Municipalitäten haben, und von der Municipalverwaltung in den übrigen, bestimmt werden.

8. Jedes Wohlthätigkeitsbüreau empfängt überdies die Gaben, die man ihm darbringt; sie werden in die Hände des Einnehmers gelegt, und in ein Register eingetragen.

9. Das Bureau muß alle Monate über den Ertrag seiner Einnahme Rechnung an die Verwaltung ablegen, von welcher es seine Ernennung erhalten hat.

10. Die Unterstützungen an Hausarmen sollen, soviel möglich, in Natur gereicht werden.«

Hier haben wir also zugleich Einrichtung und Verfahrungsweise der Wohlthätigkeitsausschüsse. Das Gesetz vom 8. Therm. V verfügt weiter, daß der vierte Theil der rohen Einnahme von Bällen, Feuerwerken, Concerten, Pferderennen und andern Ergötzungen, wozu man gegen ein Eintrittsgeld zugelassen wird, an die Wohlthätigkeitsanstalten bezahlt werden soll. Diese und jene Abgaben wurden öfters erneuert, bis ein Decret vom 9. Dec. 1809 verfügte, daß sie für immer bestehen sollen; doch sind nach Art. 4 dieses Decrets die unentgeltlichen und Benefizvorstellungen frei. Die Abgabe wird, gemäß Art. 2 des Decrets vom 8. Fruct. XIII, wie die directen Steuern erhoben. Streitigkeit darüber sollen nach Art. 3 des Beschlusses vom 10. Therm. XI der Präfect im Präfecturrath — jetzt? — entscheiden, auf das begründete Gutachten des Armenausschusses, vorbehaltlich der Berufung an die Regierung. Nach einer Instruction des Ministers des Innern vom 26. Fruct. X müssen die Schauspieler u. s. w. ehe sie eine Erlaubniß vom Bürgermeister erhalten können, eine entsprechende Summe beim Einnehmer des Armenfonds hinterlegen. Jetzt gibt man eine Anweisung an den Armen- oder Gemeindseinnehmer zum Empfang. Der Beschluß vom 23. Brum. V bestimmt noch, daß wenn mehre Anstalten in einer Gemeinde sind, die Verwaltungscommission die Vertheilung bestimmt. Das Decret vom 9. Dec. 1809 hat zuerst gestattet, diese Gelder, welche nach den früheren Bestimmungen nur den Wohlthätigkeitsausschüssen zufließen sollten, auch für Spitäler zu verwenden.

Jetzt werden diese Gelder in die Gemeindecassen geschossen, wel-

che Arzneien für Arme bezahlen u. s. w. Die Wohlthätigkeitsausschüsse bestehen in den Almosenverwaltungen fort.

Die Erhebung der Einkünfte aller Hospitien und Wohlthätigkeitsanstalten geschieht wie jene der politischen Gemeinden.

Elfter Titel
Prozesse.

Die Verwalter der Wohlthätigkeitsanstalten können ohne Ermächtigung des Staatsraths, wegen Amtshandlungen, nicht vor Gericht gestellt werden, gemäß Staatsrathsentscheidung vom 19. Brum. XI und kaiserlichen Decrets vom 14 Juli 1812, wodurch der Art. 75 der Constitution vom Jahr VIII auf sie angewendet wird. Ueber Forderungen an die Anstalten entscheidet die Verwaltung; weißt sie solche ab, so bleibt den Gläubigern der Rechtsweg, und wenn die Anstalt unterliegt, bestimmt die Verwaltung die Zahlungsart, wie bei politischen Gemeinden. Die Anstalten selbst dürfen keinen Prozeß anfangen, ohne Ermächtigung der Regierung. Hierauf beziehen sich die Gesetze vom 22. Dec. 1789, 10. Prair. V, 22. Frim. VI und 11. Brum. VII, welche diesseits zwar nicht publizirt sind, wonach aber im ganzen Reiche verfahren worden. Auch ist in dem Decret vom 21. Jänner 1812, Nro. 7659 ausdrücklich der Grundsatz ausgesprochen, daß die Gerichte über Streitigkeiten, die aus den administrativen Acten in Beziehung auf Angelegenheiten der Hospizien entstehen, zu entscheiden haben.

Zwölfter Titel
Vormundschaft über Pfleglinge.

Hierüber haben wir folgendes Gesetz vom 15. Pluv. XIII:

Art. 1. Die in die Hospitäler aufgenommenen Kinder, unter was für einem Titel und unter was für einer Benennung es seyn mag, sind unter der Vormundschaft der Verwaltungscommissionen dieser Häuser, welche eines von ihren Gliedern ernennen, um in dem vorkommenden Falle das Amt eines Vormundes zu verrichten, und die andern bilden den Vormundschaftsrath.

2. Wann das Kind aus dem Hospitale kömmt, um als Arbeiter, Diener oder Lehrjunge in einem von dem Hospitale, wo es anfänglich war, entfernten Orte untergebracht zu werden, so darf die Commission dieses Hospitales, durch einen bloßen, von dem Präfecten oder Unterpräfecten visirten Verwaltungsauf-

satz, die Vormundschaft der Verwaltungscommission des der gegenwärtigen Residenz des Kindes nächsten Hospitales übertragen.

3. Die Vormundschaft der in die Hospitäler aufgenommenen Kinder dauert bis zu ihrer Grosjährigkeit, oder der Entlassung durch Heirath oder anders.

4. Die Verwaltungscommissionen der Hospitäler genießen in Betreff der Entlassung der Minderjährigen, welche unter ihrer Vormundschaft sind, die den Eltern durch das Civilgesetzbuch zugeeigneten Rechte.

Die Entlassung geschieht auf das Gutachten der Glieder der Verwaltungscommission, von dem unter ihnen, welcher als Vormund ernennt worden, und welcher allein in dieser Rücksicht vor dem Friedensrichter erscheinen muß.

Der Entlassungsaufsatz wird ohne andere Kosten als die der Einregistrirung und des Stempels ertheilt.

Wenn die in die Hospitäler aufgenommenen Kinder Güter besitzen, so verrichtet der Einnehmer des Hospitales in dieser Rücksicht dasselbe Amt wie für die Güter der Hospitäler.

Es können jedoch die Güter der Verwaltervormünder wegen ihrem Amte keiner Hypothek unterworfen werden. Die Sicherheit der Vormundschaft ruht in der Bürgschaft des mit der Handhabung der Gelder und Verwaltung der Güter beauftragten Einnehmers.

Nach der Entlassung vertritt er die Stelle eines Curators.

6. Die Capitalien, welche den in die Hospitäler aufgenommenen Kindern zugehören oder zufallen, werden in Pfandhäuser verliehen; in Gemeinden, wo es keine Pfandhäuser gibt, werden diese Capitalien in die Tilgungscasse geschossen, wenn nur jede Summe nicht unter 150 Francs ist; in welchem Falle so, wie es die Verwaltungscommission anordnen wird, verfügt werden soll.

7. Die den in die Hospitäler aufgenommenen Kindern zugehörigen Einkünfte der Güter und Capitalien, werden bis zu ihrem Austritt aus gesagten Hospitälern, als Entschädigung der Kosten ihrer Nahrung und Unterhaltung erhoben.

8. Wenn das Kind vor seinem Austritt aus dem Hospitale, seiner Entlassung oder seiner Großjährigkeit verstirbt, und sich kein Erbe einfindet, so gehören seine Güter als Eigenthum dem Hospitale, welches auf das Betreiben des Einnehmers und auf die Schlüsse des öffentlichen Ministeriums in Besitz gesetzt werden kann. Sollten sich hernach Erben einfinden, so können sie die Früchte nur vom Tage des Begehrens verlangen.

9. Die Erben, welche sich einfinden, um den Nachlaß des vor seinem Austritt aus dem Hospitale, vor seiner Entlassung oder Großjährigkeit verstorbenen Kindes einzusammeln, müssen das Hospital, wegen den gelieferten Nahrungsmitteln und gemachten Kosten für das verstorbene Kind, während der Zeit, welche es unter der Obhut der Verwaltung stand, entschädigen: mit Vorbehalt, die von dem Hospitale erhobenen Einkünften bis zum schuldigen Belauf mit anrechnen zu können.

Bemerkung.

Ueber die im Rheinkreise bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten enthalten die Intelligenzblätter schätzbare Auskunft, namentlich:

	Jahrgang des Intelligbl.	Stück des Intelligenzbl.
1) Allgemeine Armenanstalt zu Frankenthal	1820	Beil. z. 18
	1822	St. 139
	1821	» 116
	1823	» 335
	1825	» 464
	1826	» 114
	1829	» 41
2) Irrenanstalt zu Frankenthal	1822	» 139
	1823	» 96
3) Fond für Findel- und verlassene Kinder	1820	Beil. z. 20
	1822	St. 139
4) Allgemeiner Almosenfond	1820	B. z. 22
5) Almosenfond zu Cusel	1820	B. z. 32
	1822	St. 140
6) Almosenfond zu Candel	1822	» 140
7) Almosenfond zu Meckenheim	1822	» 140
8) Almosenfond zu Essingen	1822	» 146
9) Almosenfond zu Jockgrimm	1822	» 152
10) Almosenfond zu Kleinniedesheim . . .	1822	» 154
11) Spital zu Bergzabern	1822	» 154
12) Armenstiftung zu Gleisweiler	1822	» 154
13) Spital zu Dirmstein	1822	» 155
14) Spital zu Neuleiningen	1822	» 155
15) Wohlthätigkeitsstiftungen zu Grünstadt	1822	155 156 158
16) Spital zu Neustadt	1822	» 159
17) Spital zu Kaiserslautern	1822	162 165
		166 167
18) Almosenfond zu Berg	1822	St. 167
19) Almosenfond zu Hayna.	1822	» 167
20) Almosenfond zu Hördt	1822	» 170
21) Almosenfond zu Leimersheim	1822	» 170
22) Almosenfond zu Vollmersweiler . . .	1822	» 170
23) Almosenfond zu Neupfotz	1822	» 170
24) Almosenfond zu Rheinzabern	1822	» 177
25) Almosenfond zu Rülsheim	1822	» 177

	Jahrgang des Intelligbl.	Stück des Intelligenzb.
26) Almosenfond zu Schaidt	1822	» 177
27) Almosenfond zu Kirchheim	1822	» 177
28) Almosenfond zu Wörth	1822	» 178
29) Almosenfond zu Germersheim . . .	1822	» 178
30) Das Sechsster Almosen zu Dürkheim .	1822	178 179 182
31) Almosenanstalt zu Edenkoben	1822	229 230
32) Spital zu Landau	1823	2 81
33) Spital zu Deidesheim	1825	3 4 5
34) Ortsarmenanstalt zu Frankenthal . .	1830	» 6 8
35) Das Elisabethenspital zu Frankenthal .	1830	» 11
36) Das Waisenhaus zu Homburg . . .	1830	» 12
37) Grinsardische Armenstiftung in Zweibrücken	1830	» 17
38) Das Spital zu Zweibrücken	1830	» 21
39) Das Waisenhaus zu Bliskastel . . .	1830	» 24
40) Das Spital zu Obermoschel	1830	» 27
41) Die drei Wohlthätigkeitsfonde zu Winnweiler	1830	» 29
42) Gründung eines israelitischen Wohlthätigkeitsvereins in Bayern	1830	» 41

Anhang.

Dienstboten.

Ueber diesen Gegenstand finden sich keinerlei gesetzliche oder Verwaltungsverfügungen. Ein kaiserl. Decret vom 3. Oct. 1810 gibt gewisse Vorschriften über Dienstboten, jedoch blos in Beziehung auf die Stadt Paris, und ungefähr von gleichem Inhalt, wie solche in allen größern Städten Europas bestehen. Ein späteres Decret vom 25. Sept. 1813 dehnt jene Verfügungen aus, auf alle Städte mit mehr als 50000 Einwohnern. Die bayer. Landstände haben sich auch schon mit dem Gegenstande befaßt, ohne Resultat. In der That ist es auch eine sehr schwierige Aufgabe für die Gesetzgebung. Man beklagt sich allgemein und mit Recht über die Sittenverderbniß des Gesindes, vergißt aber dabei, daß diese Sitterverderbniß von Oben kommt. Wie die Herrschaften, so das Gesinde!

Fünftes Buch.

Militärwesen.

Fünftes Buch.

Militärwesen.

Die Bearbeitung dieses fünften Buchs hat eigene Schwierigkeiten, welche aus örtlichen und politischen Verhältnissen hervorgehen. Das französische Militärsystem, welches in der hiesigen Gesetzgebung waltete als das Land an Bayern überging, ist in Absicht auf Verwaltung zumal sehr vom deutschen und namentlich bayerischen verschieden. Das Letztere, das bayerische, aber kam als Sieger, richtete sich nach seiner Weise ein, und alles gestaltete sich fast zufällig ohne Plan und ohne Rücksicht auf die bestehenden Gesetze. Das war im Drang und Gang der Dinge natürlich genug. Das Schlimmste für unsere Aufgabe und in manchem andern Betracht war nur, daß die ganze militärische Gesetzgebung und Einrichtung Bayerns diesseits weder gesetzlich verkündet, noch sonst bekannt ist.

Wo neue Gesetze oder Vorschriften vorliegen, die allein gelten und die alten nemlich für abgeschafft erklären, da ist die Sache ganz einfach: man hält sich an die neuern und nimmt von den frühern weiter keine Notiz; was z. B. in Rücksicht auf Rekrutirung der Fall ist. Allein wie verhält es sich z. B. mit Verpflegung, Einquartirung? was gilt in Ansehung der Festung Landau, die überdies eine deutsche Bundesfestung ist? was mit den zwei Kriegsposten Germersheim und der Rheinschanze? was ist mit Spitälern? wie verhält sich die Civil- und Militärgewalt gegenseitig? u. s. w.

Der Verfasser hat gesucht, auf jede Weise von dem Stand der Dinge sich zu unterrichten; er wird versuchen die Schwierigkeiten so viel er vermag zu lösen: irrt er gleichwohl, so wird ihm Belehrung willkommen seyn, und die Nachsicht des Publikums nicht fehlen.

Erster Abschnitt.
Stehendes Heer.

Erstes Kapitel.
Ueberhaupt.

Das bayerische Heer bildet einen Theil des deutschen Bundesheers. Das Kreis-Intelligenzbl. von 1826 S. 43 gibt den Stand dieses Heeres so an:

Infanterie.

16 Regimenter, 32 Bataillons, 192 Compagnien,
4 Jägerbataillons, 24 Compagnien.

Cavallerie.

2 Kuirassier-, 6 Chevauxlegersregimenter, 48 Escadrons.

Artillerie.

2 Regimenter, 4 Bataillons, 24 Compagnien, nebst Fuhrwesen für die Bespannung der Geschütze.

5 technische Compagnien: als 1 Mineur-, 2 Sapeur-, 1 Pontonier- und 1 Ouvriercompagnie.

Die Infanterie gibt in 216 Compagnien, jede Compagnie im Frieden zu 188 — im Kriege zu 193 Köpfen, Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine zusammengezogen

a) für den Friedensfuß 40608
wovon sich jedoch per Compagnie 62 Mann unmontirt in ständigem Urlaub befinden — zusammen 13392 Mann;
b) für den Kriegsfuß 41688

} Kampffähige.

Die Cavallerie gibt in 48 Escadronen, die Escadron im Frieden zu 192 Köpfen und 115 Dienstpferden, im Kriege zu 195 Köpfen und 191 Dienstpferden,

a) für den Friedensfuß 9216
wovon sich per Escadron 40 Mann unmontirt in ständigem Urlaub befinden — zusammen 1920
b) für den Kriegsfuß 9360

} Säbel.

Die Artillerie gibt die Bedienung für 24 Batterien, die Batterie zu 8 Stücken, worunter sich 2 Haubitzen befinden.

In systematischer Zusammenstellung der Waffengattungen bildet das Heer 4 Divisionen, jede Division zu 4 Linien-Infanterieregimentern, 1 Jägerbataillon, 2 Cavallerieregimentern, 1 fahrende und 3 Fußbatterien in 2 Brigaden abgetheilt.

Indem auf diese Weise mit besonderer Rücksicht auf wohlbesetzte und zahlreiche Rahmen (Cadres) den eigentlichen Bildungsschulen der jährlichen Conscriptionsquoten, das bundesmäßige Contigent von einem Armeecorps zu 36000 Mann im Frieden mehr als erreicht wird, bleibt für den Krieg eine Reserve von 1 oder 2 Divisionen für Nachschub der Ergänzung und Besetzung der festen Plätze.«

Ueber Organisation, Dienstvorschriften, Disciplin, Strafrechts-, Pensions-, Beförderungs- ꝛc. Verhältnisse, über das Verhältniß des Heers zum deutschen Bunde u. s. w. ist nichts im Rheinkreis verkündet.

Zweites Capitel.
Ergänzung des Heers.

Das neue Gesetz über Heeresergänzung vom 15. Aug. 1828 hebt alle frühere auf. Es lautet (Amtsbl. S. 201) so:

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die stehende Armee bildet den ersten Bestandtheil der Vertheidigungsanstalten des Königreichs, und wird sowohl im Kriege als im Frieden ergänzt aus dem freiwilligen Zugange, und durch die allgemeine Militärconscription.

§. 2. Jeder Bayer hat das Recht, in die stehende Armee einzutreten, in so fern er die zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften und einen guten Leumund besitzt, das 18. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 30. Lebensjahr jedoch noch nicht überschritten hat.

Minderjährige können von diesem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie die legal erklärte Einwilligung der Eltern oder des Vormundes beibringen.

§. 3. Wer in der stehenden Armee bereits eine oder mehrere Capitulationen zurücklegte, ist zum Wiedereintritt berechtiget, wenn er das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, und die zum Kriegsdienste nöthigen Eigenschaften und einen guten Leumund besitzt.

§. 4. Wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines durch Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl begangenen Vergehens verurtheilt worden ist, kann der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden.

§. 5. Der allgemeinen Militärsconcription ist jeder Bayer unterworfen, und zwar in jenem Jahre, während welches er sein ein und zwanzigstes Lebensjahr zurücklegt.

§. 6. Mit dem 1. Jänner des darauffolgenden Jahres tritt jeder Conscriptionspflichtige in die Militärpflichtigkeit.

§. 7. In den ersten zwei Jahren der Militärpflichtigkeit ist jeder Conscribirte verbunden, in die stehende Armee zu treten, wenn er hiezu berufen wird.

Von dieser Verbindlichkeit sind Kraft des Gesetzes entbunden: a) jeder einzig übrig gebliebene Sohn jener Eltern, welche bereits zwei Söhne, diese mögen vermöge der Conscription eingereiht worden, oder freiwillig zum Militär gegangen seyn, unter den Fahnen, sey es auf dem Schlachtfelde vor dem Feinde, an den Folgen der im Felde erhaltenen Wunden oder sonst auf was immer für eine Weise durch die Verrichtungen ihrer dienstlichen Obliegenheiten verloren haben, und b) jeder Sohn jener Eltern, welche auf die ebenbemerkte Weise drei Söhne unter den Fahnen verloren haben.

§. 8. Die Berufung zur Armee geschieht durch das Loos, in sofern nicht der im §. 11 vorgesehene Fall eintritt.

§. 9. In Friedenszeiten soll in der Regel die Zahl der zur jährlichen Ergänzung des Heeres erforderlichen Mannschaft den sechsten Theil des formationsmäßigen Standes nicht überschreiten.

§. 10. Die Ergänzung muß vor allem aus der Klasse derjenigen genommen werden, welche im ersten Jahre der Militärpflichtigkeit stehen.

§. 11. In Kriegszeiten kann die Erzänzung nach Gutbefinden der Staatsregierung das im §. 9 bestimmte Maaß überschreiten; der Mehrbetrag wird dann gleichmäßig auf die erste und zweite militärpflichtige Altersklasse ausgeschlagen; auch können zur Kriegszeit diese beiden Altersklassen ohne vorgängiges Loosen in Massa zur Armee berufen werden.

§. 12. Der in der Armee eingereihte Conscribirte ist zu einer Dienstzeit von sechs Jahren verpflichtet. Diese Dienstzeit zählt von dem Tage, an welchem ein Conscribirter durch den Recrutirungsrath zum Dienste der Armee bestimmt, und dem Militärcommando überwiesen wird.

§. 13. Kein Bayer darf zur Ansäßigmachung oder Verehelichung zugelassen, oder in einem öffentlichen Amte definitiv angestellt werden, bevor er der Armeepflichtigkeit vollkommen genüget, und durch einen Abschied oder Entlassungsschein sich hierüber ausgewiesen haben wird. Die Verehelichung kann jedoch auch vor dem Eintritte des Conscriptionsalters Statt haben, wenn der Conscriptionspflichtige einen Ersatzmann stellt, und ihm sonst keine polizeilichen, privat- oder kirchenrechtlichen Hindernisse im Wege stehen. Der Ersatzmann hat alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche das Gesetz auflegt, den Einsteller mag das Loos treffen oder nicht; jener wird dem Contingente des betreffenden Bezirkes zu gut gerechnet. Auch sind solche Verehelichungen gegen Caution wegen Stellung eines Ersatzmannes für den Fall des Aufrufes gestattet.

Die Verehelichung der im Armeeverbande stehenden Personen hängt nicht

bloß von dem polizeilichen, dann den privat- und kirchenrechtlichen, sondern auch von den militärdienstlichen Vorschriften ab.

§. 14. Von den Bestimmungen der §§. 5 — 12 inclus. sind befreit: a) die Standesherrn und ihre Familien; b) der geistliche Stand.

Als dem geistlichen Stande angehörig werden betrachtet bei den Katholiken diejenigen, welche die höheren Weihen wirklich erhalten, oder in Klöstern mit der Bewilligung der zuständigen Landesbehörde lebenslängliche Gelübde abgelegt haben; bei den Protestanten diejenigen, welche förmlich ordinirt worden sind.

Titel II. Von dem freiwilligen Zugange.

§. 15. Wer freiwillig in die Armee tritt, hat das Recht die ihm beliebige Waffengattung zu wählen, wenn er die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzt.

§. 16. Der freiwillig Zugehende muß sich zu einer Dienstzeit (Capitulation) von sechs Jahren verpflichten.

Wer bereits eine oder mehrere Capitulationen in der Armee diente, kann bei dem Wiedereintritte in dieselbe die Dienstzeit selbst bestimmen, jedoch ist das Minimum hiebei auf zwei Jahre oder auf die Dauer der Kriegszeit festgesetzt.

§. 17. Nach dem Eintritte in die Armee steht der freiwillig Zugegangene an Rechten und Obliegenheiten in dienstlicher Hinsicht denjenigen gleich, welche auf dem Grunde der Armeepflichtigkeit eingereiht worden sind.

§. 18. So wie ein freiwillig Zugegangener die Dienstzeit, wozu er sich bei dem Eintritte in die Armee verpflichtete zurückgelegt hat, muß derselbe in Friedenszeiten auf Verlangen unverzüglich mittelst förmlichen Abschiedes entlassen werden.

§. 19. Wer in die Armee tritt, um einen militärpflichtigen Bayer darin zu ersetzen, kann auf die in den §§. 15 und 16 bezeichneten Rechte keinen Anspruch machen, seine Rechte und Verbindlichkeiten richten sich vielmehr nach den im Tit. III wegen der Einsteher enthaltenen Vorschriften.

Titel III. Von dem Aufrufe mittelst der Conscription.

I. Abschnitt. Von der Conscription überhaupt.

§. 20. Für jeden Polizeibezirk muß jährlich eine besondere auf die Geburtsregister und Spezialisten der Gemeindevorsteher gegründete Conscriptionsliste hergestellt werden; in dieser sind alle Jünglinge zu verzeichnen, welche in dem betreffenden Jahre nach den Bestimmungen des §. 5 in das Conscriptionsalter treten, und im Bezirke ihre gesetzliche Heimath haben. Mit Herstellung dieser Liste muß in allen Bezirken der Monarchie am 4. November, oder wenn er ein Feiertag ist, am 5. November begonnen werden, in sofern die Staatsregierung hiezu nicht einen andern Tag durch eine allgemeine, mittelst des Regierungsblattes zu verkündende Anordnung bestimmt.

§. 21. Jeder Bayer ist verpflichtet, an dem im vorstehenden §. bezeichneten Termine desjenigen Jahres, während welches er das 21. Lebensjahr zurückgelegt, vor der Conscriptionsbehörde des Bezirkes seiner gesetzlichen Heimath

entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und zum Eintragen in die Conscriptionslisten sich zu melden; diese Anmeldung darf auch bei der Conscriptionsbehörde des temporären Aufenthalts geschehen.

Bei der Anmeldung und Aufzeichnung muß der Conscriptionspflichtige alle Aufschlüsse und Nachweise geben, deren die Behörde zur Anfertigung der Conscriptionslisten bedarf.

§. 22. Eine spätere Anmeldung darf nur dann Statt finden, wenn die Conscriptionsbehörde für die Pflichtigen einer einzelnen Gemeinde oder Abtheilung durch eine besondere Verfügung einen spätern Tag bestimmt, dieser darf jedoch in keinem Falle den Normalanmeldungstermin um 10 Tage überschreiten.

Die Anmeldung zur Conscription bei der Conscriptionsbehörde des temporären Aufenthaltes muß jederzeit 14 Tage vor dem gemäß §. 20 bestimmten Normaltermine geschehen; dem Conscriptionspflichtigen ist die Beobachtung seiner Pflicht zu bescheinigen, und sogleich ausführliche Mittheilung an die Conscriptionsbehörde seiner Heimath zu machen, welche ihn sodann in ihre Conscriptionsliste einzutragen hat.

§. 23. Die Districtspolizeibehörden sind allenthalben auch die Conscriptionsbehörden ihrer Bezirke.

Diese Bezirke sind nach Ermessen der Staatsregierung in der Art abzutheilen, daß das Geschäft der Aufzeichnung der Anmeldungen in jedem derselben an einem Tage vollendet werden kann.

§. 24. Die Conscriptionsbehörden sind verbunden, den Termin, an welchem die Herstellung der Conscriptionslisten beginnen soll, 4 Wochen vorher in allen Gemeinden ihres Bezirkes verkünden, und gleichzeitig die Strafen und andere gesetzliche Folgen bekannt machen zu lassen, denen jene unterliegen werden, welche sich nicht vorschriftmäßig melden.

§. 25. Die Conscriptionspflichtigen, welche an dem festgesetzten Termine weder persönlich erscheinen, noch durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen, sind von den Behörden auf den Grund der Geburtsregister und Speziallisten der Gemeindevorsteher in die Conscriptionsliste von Amtswegen einzutragen.

§. 26. Am 12. Tage nach dem ersten Anmeldungstage (§. 20) ist die Conscriptionsliste eines jeden Bezirkes zu vollenden, und sodann 8 Tage in einem Zimmer der Conscriptionsbehörde zur Einsicht aller Militärpflichtigen des Bezirkes, ihrer Eltern und Vormünder aufzulegen.

Gleichzeitig ist in jeder Gemeinde das Namensverzeichniß ihrer conscribirten Jünglinge öffentlich anzuheften, und auf diese Art acht Tage zur allgemeinen Einsicht auszustellen.

§. 27. Nach Ablauf des im vorstehenden §. bemerkten achttägigen Termins und zwar in den darauf folgenden drei Tagen, müssen, bei Vermeidung der Präclusion, die gegen die Conscriptionslisten gerichtete Reclamationen bei der Conscriptionsbehörde unter Anführung der Ursache angemeldet werden. Die Reclamationen können nicht bloß wegen unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung angestellt werden.

Das Recht der Reclamation steht außer den Conscribirten auch sämmtlichen

Militärpflichtigen des Bezirkes, so wie den Eltern und Vormündern der ersteren und letzteren zu.

§. 28. Innerhalb acht Tagen ist die Instruction dieser Reclamationen durch die Conscriptionsbehörde zu vollenden, am 9. Tage nach Anmeldung der ersten Reclamation muß die Conscriptionsbehörde sämmtliche Reclamationen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung mündlich wiederholen lassen, die Verhandlung vornehmen, resp. reassumiren, unter Vorbehalt der Berufung und Revision entscheiden, und auf den Grund dieser Entscheidungen die Conscriptionslisten berichtigen.

Kann die Entscheidung und Berichtigung nicht an einem Tage erfolgen, so muß das Reclamationsverfahren in den nachfolgenden Tagen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

§. 29. Unmittelbar nach dem Schlusse der Reclamationsverhandlungen muß auf den Grund der berichtigten Conscriptionslisten das Loosen Statt finden. Dieses wird in allen Bezirken des Königreiches nach ganz gleichen Vorschriften vorgenommen.

Für die Conscribirten, welche bereits freiwillig in die Armee getreten sind, müssen hiebei ebenfalls Loose gezogen werden.

§. 30. Nach Vollendung des Loosens und Verkündigung der Resultate desselben muß sogleich zum Messen der Conscribirten geschritten werden. Dabei ist das baierische Normalmaß zu Grunde zu legen, und der Aufruf der Conscribirten muß nach der Reihefolge der Loosnummern geschehen. Die Verhandlung des Messens unterliegt der besonderen Controlle eines Ausschusses. Dieser soll bestehen aus fünf Gemeindevorstehern oder Gemeindebevollmächtigten des Bezirkes, welche jährlich aus einem im voraus zu bestimmenden Turnus zu alterniren haben.

Jedes Glied dieses Ausschusses hat von der Richtigkeit der Messung sich persönlich zu überzeugen, und eines derselben mit wohl vernehmlicher Stimme hierüber auszusprechen.

§. 31. Bei der Verhandlung des Messens müssen die Conscriptionspflichtigen sich sogleich erklären, ob sie sich für dienstfähig halten, und ob sie Ansprüche auf Zurückstellung machen. Die Erklärung über beide Punkte muß dem Conscribirten gleich nach seiner Messung abgefordert, und von diesem laut und vernehmlich ausgesprochen werden.

§. 32. Die Erklärung der Dienstesunfähigkeit muß mit der Bezeichnung des Gebrechens, der Anspruch auf Zurückstellung mit Aufzählung der hiefür sprechenden Gründe verbunden werden. Die Conscriptionsbehörde hat hierauf sogleich in ersterer Beziehung die ärztliche und wundärztliche Visitation anzuordnen, das Resultat derselben bekannt zu machen, und hierauf, unter Vorbehalt der Berufung und Revision, die Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit des Conscribirten auszusprechen, in Hinsicht der Zurückstellungsansprüche entweder, unter dem obenerwähnten Vorbehalte zu entscheiden, oder dem Conscribirten den erforderlichen Beweiß aufzulegen, welcher bei Vermeidung der Präclusion binnen 14 Tagen auszuführen ist.

Am 15. Tage, nachdem ihnen die beizubringenden Beweismittel speziell benannt wurden, hat die Conscriptionsbehörde zu entscheiden.

Conscribirte, welche sich für dienstfähig erklären, werden bei der untern Conscriptionsbehörde keiner Visitation unterworfen.

§. 33. Die Verhandlungen zur Berichtigung der Conscriptionslisten (§§. 27 und 28) des Loosens, des Messens, der Entscheidung wegen Dienstesunfähigkeit und Zurückstellungsanspruch müssen öffentlich vorgenommen werden. Der Zutritt ist jedoch, außer den Müttern der Conscribirten, nur Männern gestattet, und hiebei gebührt den Coscribirten und Armeepflichtigen des Bezirkes, dann den Eltern und Vormündern der Conscribirten der Vorzug, wenn das Locale nicht alle Anwesenden fassen sollte.

§. 34. Die Visitation geschieht durch das aufgestellte ärztliche und wundärztliche Personal nach einer für alle Bezirke der Monarchie gleichmäßig anzuwendenden Instruction abgesondert für jeden einzelnen Conscribirten, unter Entfernung aller übrigen, jedoch in Gegenwart eines nach den Vorschriften des §. 30 gebildeten Ausschusses bei verschlossenen Thüren. Hiebei ist außer den Conscriptionsbeamten Niemand der Zutritt gestattet, als den Vätern und Vormündern desjenigen Conscribirten, welcher der Visitation unterzogen wird.

§. 35. Ueber den ganzen Vorgang einer jeden in den §§. 33 und 34 bemerkten Hauptverhandlung muß ein genaues Protocell abgefaßt werden, welches nach geschehener öffentlicher Verlesung von dem Conscriptionsbeamten und Protocollführer zu unterzeichnen ist.

Der im §. 30 bezeichnete Ausschuß hat alle in den §§. 33 und 34 enthaltenen Verhandlungen der Conscriptionsbehörden zu controlliren, und zu diesem Behufe die Protocolle zu unterzeichnen.

§. 36. Die den Conscriptionsbehörden unmittelbar vorgesetzten königl. Verwaltungsstellen berichtigen die Conscriptionslisten eines jeden Bezirkes definitiv, sprechen in letzter Instanz über die Gültigkeit der im gegenwärtigen Titel bezeichneten Verhandlungen der Conscriptionsbehörden, so wie über die hierüber angebrachten Reclamationen und Berufungen, und bilden in dieser Beziehung für den ganzen Regierungsbezirk den obersten Rekrutirungsrath.

Die Sitzungen desselben müssen jederzeit am 15. Jänner eines Jahrs beginnen, in so ferne die Staatsregierung hiezu nicht einen andern Termin festgesetzt; — sie sind öffentlich jedoch unter Beobachtung der Vorschriften des §. 33; das Verfahren ist mündlich, die Entscheidungen müssen in collegialer Form abgefaßt werden, nachdem zuvor jederzeit die allenfalls anwesenden Reclamanten und andere Betheiligten, oder ihre Vertreter, und der vom Könige besonders aufgestellte Staatsanwalt, welchem zugleich die Revision der Conscriptionslisten und der von den Unterbehörden vorgenommenen Verhandlungen obliegt, oder sein Stellvertreter werden vernommen worden seyn.

Jeder Conscribirte ist verbunden, zum Behufe der Revision der Conscriptionslisten persönlich vor dem Recrutirungsrathe zu erscheinen, wenn er hiezu besonders berufen werden sollte.

II. Abschnitt. Von der Aushebung.

§. 37. Die Staatsregierung bestimmt jährlich die Zahl der zur Ergänzung der Armee zu berufenden Mannschaft, und spricht die Größe des Contingentes aus, welches hieran jeder Regierungsbezirk zu den verschiedenen Waffengattungen zu stellen hat.

Bei Festsetzung dieser Contingente wird das Zahlverhältniß der Conscribirten der betreffenden Altersklasse als Vertheilungsmaßstab zu Grunde gelegt.

§. 38. Die Aushebung beginnt jährlich am 1. März, und muß in der Regel am letzten März beendiget seyn, in soferne die Staatsregierung nicht andere, durch das Regierungsblatt bekannt zu machende Termine festsetzt.

§. 39. Der Rekrutirungsrath eines jeden Regierungsbezirkes vertheilt das für denselben festgesetzte Contingent auf die untergegebenen Bezirke ebenfalls nach dem Zahlenverhältnisse der anrufpflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersklasse. — Er bestimmt gleichzeitig für jeden Bezirk den Tag und Ort der Aushebung und die bereit zu haltende Reserve.

§. 40. In jedem Conscriptionsbezirke müssen die armeepflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersklasse nach der Reihenfolge der Loosnummern sowohl zum Contingente, als zur Reserve gerufen werden, sie sind sodann verbunden, an dem bestimmten Orte und Tage sich vor dem Rekrutirungsrathe zu stellen, in soferne sie nicht schon früher freiwillig in die Armee getreten sind. — Diese freiwillig Zugegangenen werden, wenn sie die Reihenfolge der Loose trifft, dem Bezirke ihrer Heimath an dem Contingente zu gut geschrieben.

§. 41. Von dem Abmarsche sind diejenigen befreit, welche a) das Maß von 5 bayerischen Fuß 4 Zoll nicht erreichten; b) oder zur Zeit wegen schwächlichen Körpers oder heilbarer Krankheiten noch nicht dienstfähig sind; c) oder wegen körperlicher Gebrechen als dienstunfähig erkannt worden; d) oder das bereits anerkannte Recht haben, aus andern Titeln zurückgestellt zu werden; e) oder auf den Grund des §. 4 unwürdig sind, in die Armee zu treten.

Statt derselben müssen jene abmarschieren, welche ihnen in der Reihe der Loose folgen.

Die ad a und b bemerkten Jünglinge müssen im darauffolgenden Jahre wieder conscribirt und gemessen werden. — Erreichen sie bis zur nächsten Aushebung die Normalgröße von 5 bayerischen Fuß und 4 Zoll, oder haben sich die Ursachen, wegen welcher sie früher nicht dienstfähig waren, gehoben, so sind sie in die Armee einzureihen, und werden an dem Contingente des Bezirkes abgerechnet und diesem zu gut geschrieben.

§. 42. Die aufgerufenen Conscribirten müssen sich vor dem Rekrutirungsrathe nochmal der Messung, und sodann der körperlichen Visitation unterwerfen. — Hiebei muß das in den §§. 30, 31, 32 und 33 vorgezeichnete Verfahren beobachtet werden, jedoch findet hiebei die Zuziehung des im §. 30 bezeichneten Ausschusses nicht Statt.

Auf dem Grunde der neuen Messung und der körperlichen Besichtigung spricht der Rekrutirungsrath in öffentlicher Sitzung, für welche er mit zwei bis

drei vom Könige ernannten und zum vollen Stimmenrechte berechtigten Militärpersonen — deren Zahl jedoch nie größer, als jene der Civilbeisitzer seyn darf, — verstärkt wird, über die allgemeine Dienstesfähigkeit des Pflichtigen, so wie über dessen besondere Fähigkeit zum Cavallerie- oder Artilleriedienste aus, erklärt, daß die als fähig erkannten Individuen nach der Reihenfolge bis zur Vollzähligmachung des Contingents eines jeden Bezirks in die Armee zu treten haben, und ruft sie hiezu namentlich auf.

Wenn ein Conscriptionsbezirk nicht im Stande ist, sein Contingent an dem bestimmten Tage ganz zu stellen, so muß die Nachstellung der abgängigen Mannschaft vor Ablauf der im §. 38 für die Vollendung der Aushebung festgesetzten Zeit an dem von dem Rekrutirungsrathe zu bestimmenden Tage erfolgen; reichen hiezu nicht die im Conscriptionsbezirke vorhandenen Conscribirten der ersten Altersklasse hin, so muß der Abgang durch die übrigen Conscriptionsbezirke des nämlichen Regierungsbezirkes gedeckt werden, wofür der Rekrutirungsrath die Vertheilung nach den in dem §. 39 festgesetzten Grundsätzen auszusprechen hat.

§. 43. Die von dem Rekrutirungsrathe zum Dienste der Armee aufgerufenen Jünglinge werden jederzeit gleich an das zur Uebernahme bestimmte Militärcommando abgegeben, so wie ihre Dienstesfähigkeit ausgesprochen ist.

§. 44. Jene Conscribirten, welche Gebrechen angeben, deren Vorhandenseyn weder durch die ärztliche und wundärztliche Untersuchung, noch durch vollgültige Aussagen der übrigen Conscribirten oder Ortseinwohner bestätiget wird, sollen der Armee ohne weiters eingereihet werden.

§. 45. Die gemäß §. 4 der Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten, welche das Loos traf, haben Ersatzmänner zu stellen, in so ferne sie das hiezu erforderliche Vermögen besitzen, außerdem sollen sie sich in den Festungen und andern Vertheidigungsanstalten des Reiches zu den für den Bedarf derselben erforderlichen Arbeiten während der im Gesetze vorgeschriebenen Zeit gebrauchen lassen, wenn sie zu diesen Arbeiten gerufen werden. — Sie können jedoch hiezu nur während der auf die Aushebung ihrer Altersklasse folgenden 6 Jahre verwendet werden, müssen während ihrer Präsenz den Soldaten der Armee an Löhnung und Verpflegung gleichgehalten werden, ohne jedoch die Auszeichnung derselben zu theilen und Waffen zu erhalten.

III. Abschnit. Von der Zurückstellung und den besondern Vorrechten einzelner Klassen der Conscribirten.

§. 46. Zur Zurückstellung eignen sich diejenigen Conscribirten, welche das Normalmaß nicht erreichen, die Folgen dieser Zurückstellung sind bereits in dem §. 41 vorgezeichnet.

§. 47. Auf vorläufige Zurückstellung und Befreiung von dem Abmarsche haben auch diejenigen Conscribirten Anspruch, welche nach vorschriftmäßiger Prüfung mit landesherrlicher Genehmigung in ein Clericalseminar oder in das Noviciat eines Klosters eingetreten sind, und sich nicht durch Unfleiß oder Unsittlichkeit ihres künftigen Berufes unwürdig gemacht haben.

Gleiche Ansprüche haben die protestantischen Candidaten der Theologie, wenn sie eine vom homiletischen Collegium approbirte Predigt gehalten, und ein günstiges Zeugniß der theologischen Facultät über ihre Fähigkeit und Sittlichkeit beigebracht haben.

Wenn ein Candidat der Theologie, welcher auf den Grund dieser Bestimmungen zurückgestellt wird, das Clericalseminar, das Kloster oder das Studium der Theologie überhaupt verläßt, ohne die höheren Weihen oder die Ordination erhalten zu haben, so soll derselbe zu der ersten darauf folgenden Aushebung gezogen werden.

§. 48. Eben so hat auf Zurückstellung in jeder Familie ein Sohn, sohin auch der einzige Sohn, gleichwohl ob er ehelich geboren oder legitimirt oder rechtsförmig adoptirt, einen Anspruch, insoferne die Familie nicht in dem Genusse eines die Subsistenz derselben sichernden Einkommens sich befindet, und zugleich außer Stand ist, diese Subsistenz durch eigenen Verdienst zu sichern.

Wenn sich in einer Familie mehrere Söhne befinden, so bestimmt das Haupt derselben denjenigen dieser Söhne, welchem der Anspruch auf das bemerkte Recht zustehen soll. —

Wenn der zurückgestellte Sohn stirbt, und der Grund für die Zurückstellung noch fortdauert, so ist das Familienhaupt berechtiget, die im ersten Absatze ausgesprochene Begünstigung auf einen andern Sohn zu übertragen.

Ein Adoptivsohn kann auf Zurückstellung nur dann Anspruch machen, wenn die Adoption schon vor seinem 12. Jahre erfolgt, und derselbe von seinem Adoptivvater erzogen worden ist.

§. 49. Gleicher Anspruch auf Zurückstellung wird denjenigen Conscribirten zugesichert, welche a) an Gymnasien und den denselben gleichstehenden Lehranstalten durch alle Klassen unter den Ersten waren, oder b) an den höheren Unterrichtsanstalten des Reiches als Preisesträger ausgezeichnet wurden.

Die Staatsregierung wird durch allgemeine, für alle Gebietstheile der Monarchie gleichmäßig geltende Verordnungen festsetzen, welche Unterrichtsanstalten zu den vorbezeichneten Cathegorien gehören, und wie das Zahlverhältniß in Hinsicht der ad a und b gegebenen Vorschriften zu bemessen sey.

§. 50. Die in den §§. 47, 48 und 49 ausgesprochenen Zurückstellungen werden aufgehoben, so wie der Krieg eintritt. Die Zurückgestellten müssen sodann nach der Ordnung ihrer Zurückstellung in die Armee treten.

§. 51. Den Söhnen der Adelichen, der Collegialräthe und höheren Beamten gebührt die Auszeichnung, als Cadetten in die Armee zu treten.

IV. Abschnitt. Von der Einstellung und dem Tausche der Nummern.

§. 52. Jeder Bayer kann sich in der Armee durch keinen andern Mann ersetzen lassen. Während der Kriegszeit können jedoch diejenigen, welche bereits schon in die Armee eingereiht wurden, von diesem Rechte keinen Gebrauch machen.

§. 53. Der Ersatzmann muß a) ein Inländer und b) der Armeepflichtig-

keit bereits entbunden seyn, c) in einem Alter von wenigstens 21 und von höchstens 36 Jahren stehen, d) die volle Fähigkeit zum Dienste besitzen, alle jene Verpflichtungen übernehmen, welche dem Einsteller in Bezug auf die Armee obliegen würden. Das Alter von 36 Jahren darf der Ersatzmann bei dem Eintritte in die Armee nur dann überschritten haben, wenn er früher schon eine volle Dienstzeit oder Capitulation von 6 Jahren in der Armee zubrachte, und wenn ihn die Militärbehörde für dienstfähig erklärt; in keinem Falle darf er sodann das 40. Jahr schon zurückgelegt haben.

§. 54. War der Einsteller schon wirklich in die Armee eingerechnet, so muß der Ersatzmann nicht nur die im vorstehenden §. 53 bemerkten Eigenschaften besitzen, sondern früher bereits eine volle Dienstzeit oder Capitulation von 6 Jahren in jener Waffengattung zugebracht haben, in welcher der Einsteller eingereiht ist, und auch ersetzt werden muß.

Der Einsteller muß zugleich die besondern Kosten tragen, welche aus einem solchen Wechsel für das Aerar entstehen werden.

§. 55. Die Festsetzung der Summe für die Uebernahme der Dienstzeit bleibt zwar der Privatübereinkunft der Betheiligten überlassen, das Einstandskapital muß jedoch in jedem Falle als Caution deponirt werden, und zwar entweder in Staatspapieren, oder in exceptionsfreien Hypothekurkunden.

Alles dasjenige, was im Einstandsvertrage über das Einstandskapital besonders stipulirt ist, muß bei der Regimentskasse zur successiven Verwendung für den Einsteher hinterlegt werden.

Nebenverträge und geheime Verabredungen dürfen nicht eingegangen werden, die Uebertretung dieser Bestimmung hat sowohl für die Einsteher als Einsteller eine dem Invalidenfonds verfallene Geldstrafe zu Folge, welche der geheim bedungenen Summe, sowie dem Geldwerthe der geheim bedungenen Gegenstände gleichkommt.

Beträgt das Einstandskapital eines Infanteristen nicht einhundert fünfzig Gulden, oder jenes eines Cavalleristen nicht dreihundert Gulden, so soll dasselbe bis zur Größe dieser Summen ergänzt, und in vorbezeichneter Weise als Caution deponirt werden.

Wenn der Einsteher später durch den Rekrutirungsrath der Cavallerie zugetheilt wird, so ist die für diese Waffengattung festgesetzte Caution zu ergänzen. — Wird diese Cautionsergänzung nicht geleistet, so haftet der Einsteller noch zwei Jahre für den Fall der Desertation des Einstehers in der Art, daß er einen andern Ersatzmann zu stellen, oder in soferne er noch unverheirathet ist, persönlich einzutreten hat.

§. 56. Die Gesuche und Reclamationen der Conscribirten entscheidet der Rekrutirungsrath unter Beiziehung der Militärbeisitzer in letzter Instanz, und verbindet die hierüber zu führenden Verhandlungen mit jenen, welche die Vorschriften der §§. 42 und 43 aussprechen. Ueber die allgemeine und besondere Dienstesfähigkeit der Ersatzmänner jener Conscribirten, welche bereits in die Armee getreten sind, erkennen ausschließend die Militärbehörden.

§. 57. Sobald der Ersatzmann angenommen und die Einstandscaution vorschriftsmäßig geleistet ist, wird der Einsteller der Armeepflichtigkeit entbunden, und dessen Rechte und Pflichten in Hinsicht des Dienstes der Armee gehen auf den Ersatzmann über.

§. 58. Wenn der Einsteher die übernommene Dienstzeit treu vollendet hat, oder während derselben ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird, oder mit Tod abgeht, so wird die deponirte Einstandscaution ganz verabfolgt.

Wird der Ersatzmann vor vollendeter Dienstzeit auf den Grund der Bestimmungen des §. 4 oder wegen einer durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Dienstuntauglichkeit entlassen, so müssen aus dem Einstandskapitale und der allenfallsigen Cautionsergänzung vor Allem die dem Aerar hiedurch allenfalls zugehenden pecuniären Nachtheile ersetzt, und die Kosten zur Einstellung eines andern, für den Rest der Dienstzeit zu verpflichtenden, den Bestimmungen des §. 54 entsprechenden Ersatzmannes gedeckt werden; nur der Mehrbetrag über die Kosten wird sodann an die Betheiligten verabfolgt.

§. 59. Der Tausch der Nummern ist zwischen den dienstfähigen Conscribirten der nämlichen Altersklasse bis zu dem Augenblicke der wirklichen Einreihung gestattet, jedoch darf dabei ein Conscribirter, welcher zur Artillerie oder Cavallerie geeignet, und durch den Rekrutirungsrath bereits zur Einreihung in eine dieser beiden Waffengattungen bestimmt ist, nicht mit einem solchen tauschen, welcher diese Eigenschaften nicht besitzt. — Zwischen Brüdern hat das Tauschen ohne Rücksicht auf die Altersklasse, sowohl vor als nach der Einreihung und ohne Anforderung gleicher Eigenschaften Statt; nur muß, im Falle der Jüngere für den Aelteren eintritt, dieser für die Dauer der Armeepflichtigkeit des Erstern, dessen Stelle in der treffenden Altersklasse einnehmen.

§. 60. Die Gesuche und Reclamationen der Conscribirten wegen Vertauschung der Nummern entscheidet der Rekrutirungsrath in letzter Instanz, und zwar ohne Beiziehung der Militärbeisitzer, wenn die Vertauschung vor der definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten Statt fand (§. 36) mit Beiziehung derselben, wenn die Vertauschung erst später angemeldet wurde.

Ueber die Dienstesfähigkeit derjenigen, welche einen bereits in die Armee eingereihten Bruder ersetzen wollen, erkennen ausschließend die Militärbehörden.

V. Abschnitt. Von der Entlassung.

§. 61. Die Armeepflichtigkeit derjenigen, welche in die Armee auf den Grund der Conscription eingereiht wurden, endet in der Regel erst, wenn sie die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren in der Armee zubrachten; früher nur dann, wenn und so wie sie a) dienstuntauglich wurden, oder b) unter Erfüllung der in den §§. 54 und 55 ertheilten Vorschriften für sich einen Ersatzmann stellen, oder c) sich mit einem älteren Diensttauglichen, der Armeepflicht bereits entlassenen Bruder vertauschten, und dieser für sie in die Armee trat, oder d) wirklich in den geistlichen Stand getreten sind. —

§. 62. Die Armeepflichtigkeit keines Ersatzmannes endigt in der Regel gleichfalls nur nach vollendeter sechsjähriger Dienstzeit, früher nur dann, wenn und so wie derselbe a) dienstuntauglich wird, oder b) jene Dienstzeit zurückgelegt, welche seinem Einsteller bei dem Austreten aus der Armee noch obgelegen hätte, oder c) einen Ersatzmann stellt.

§. 63. Für diejenigen Conscribirten, welche nicht in die Armee eingereiht wurden, endet die Armeepflichtigkeit in der Regel während des zweiten Jahrs derselben unmittelbar nach Vollendung der Aushebung jener Altersklasse, welche im ersten Jahre der Armeepflichtigkeit steht, früher endet sie nur dann, wenn und so wie sie 1) mit Gebrechen behaftet sind, welche sie zum Dienste der Armee untauglich machen; 2) wenn ein Conscribirter einen Ersatzmann stellte und die Vorschriften der §§. 53 und 55 erfüllte; 3) wenn sie auf den Grund des §. 4 von der Ehre der Waffen ausgeschlossen, und nach §. 45 während 6 Jahren zu der darin bezeichneten Arbeit verwendet wurden, oder in Bereitschaft standen.

§. 64. Unmittelbar nach Beendigung der Armeepflichtigkeit müssen die Conscribirten derselben entlassen werden; hierüber sind ihnen legale Urkunden auszustellen und zwar: denjenigen, welche in der Armee dienten, förmliche Abschiede; den übrigen dagegen einfache Entlassungsscheine; diese werden von dem Recrutirungsrath des betreffenden Gebiets, jene von den Militärbehörden ausgestellt.

Zu den Reservebataillons, Escadrons und zur Landwehr bleibt jeder aus der Armeepflichtigkeit Entlassene durch das Gesetz verbunden, in so fern die Entlassung nicht wegen Untauglichkeit oder wegen des Eintritts in den geistlichen Stand erfolgte.

§. 65. Während der Kriegszeit kann die Entlassung aus dem stehenden Heere nicht verlangt werden; wenn jedoch die Staatsregierung während derselben Entlassungen zulässig findet, so sollen dieselben jederzeit vor Allem bei der am längsten dienenden Altersklasse eintreten; — alle Ausgedienten müssen 6 Wochen nach geschlossenem Frieden ihre Entlassung erhalten.

Die in diesen Fällen mit Abschied entlassenen Conscribirten treten in Kriegszeiten unmittelbar aus der stehenden Armee in die Reservebataillons oder Escadrons, insoferne sie nicht vorziehen, bis zur Beendigung des Feldzuges oder des ganzen Kriegs im stehenden Heere zu bleiben.

§. 66. Die Militärpersonen, welche sich während ihrer Dienstzeit der in dem §. 4 bemerkten Verbrechen oder Vergehen schuldig machen, werden zwar unverzüglich nach erfolgtem Erkenntnisse aus der Armee entfernt, von der Armeepflichtigkeit aber erst dann entlassen, nachdem sie für die noch übrige Dienstzeit einen Ersatzmann gestellt, oder zu den im §. 45 bezeichneten Arbeiten so lange in Bereitschaft gestanden sind, oder verwendet wurden, daß die hiezu bestimmte Zeit mit jener, welche sie im Dienste der Armee zubrachten, sechs volle Jahre betrage.

§. 67. Die Entlassung von der Militärpflicht wegen Auswanderung richtet sich nach den Staatsverträgen, bei deren Ermanglung nach den Grundsätzen der Reciprocität, und wenn auch diese nicht zur Anwendung kommen, so haben

diejenigen, welche bereits im Alter der Conscriptions- oder Armeepflichtigkeit stehen und dienstuntauglich sind, einen dienstuntauglichen Ersatzmann zu stellen, welcher sogleich auf sechs Jahre in die Armee tritt, und dem Conscriptionsbezirke bei dem Aufgebote der Altersklasse, in welcher der Auswandernde steht, zu Gut geschrieben wird.

VI. Abschnitt. Von den Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, deren Bestrafung und andern Folgen.

§. 68. Der conscriptionspflichtige Bayer, welcher in dem Jahre, während dessen er sein 21. Lebensjahr zurückgelegt, verabsäumt, sich in dem festgesetzten Termine persönlich oder mittelst Bevollmächtigter 1) bei der geeigneten Conscriptionsbehörde zur Eintragung in die Conscriptionsliste anzumelden, oder 2) bei der Verhandlung des Messens und der Visitation zu erscheinen, oder 3) der erhaltenen Aufforderung ungeachtet mit dem Contingente seines Bezirkes zur Revision der Conscriptionslisten, oder zur Aushebung vor dem Rekrutirungsrathe zu stellen, soll als ungehorsam behandelt, der in den §§. 47, 48, 49 und 59 bezeichneten Vortheile verlustig erklärt, in die durch seine Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besondern Kosten und in eine Geldstrafe verurtheilt werden, welche in dem Falle von Nro. 1 zehen bis zwanzig, in jenem von Nro. 2 fünf bis zehen, in jenem von Nro. 3 fünfzig bis hundert Gulden betragen soll.

§. 69. Als widerspenstig sind zu behandeln: 1) jene Conscribirte, welche von dem Rekrutirungsrathe in ihrer Gegenwart zur wirklichen Einreihung in die Armee bestimmt wurden, aber vor dem Abmarsche oder während des Marsches zu der betreffenden Heeresabtheilung sich eigenmächtig entfernen, und bei derselben nicht binnen 14 Tagen sich freiwillig stellen, dann 2) jene, welche von dem Rekrutirungsrathe in ihrer Abwesenheit zur Einreihung in die Armee bestimmt wurden, sich aber während der darauffolgenden 40 Tage ohne Zwang weder persönlich, noch einen den Bestimmungen der §. 53 und 55 ganz entsprechenden Ersatzmann stellen, endlich 3) die Conscribirten, welche, um hinsichtlich der Conscriptions- oder Armeepflicht besondere Ansprüche zu begründen: a) verfälschte Belege beibringen, oder b) Krankheiten oder Gebrechen erdichten, oder c) an ihrem Körper Wunden oder Geschwüre herbeiführen, oder d) sich selbst verstümmeln.

§. 70. Die Widerspenstigen sind mit einer Geldstrafe von 100 bis 200 fl. zu belegen, der in den §§. 47 bis 59 den Conscribirten zugesicherten Vortheile verlustig zu erklären, und auf Betreten sogleich in die Armee bei jener Waffengattung einzureihen, wozu sie tauglich sind.

Dieser persönlichen Pflicht unbeschadet, muß für jeden abwesenden Widerspenstigen nach Abfluß der im vorstehenden §. 69 bemerkten Termine auf dessen Kosten ein Ersatzmann zur Armee gestellt, und wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zugetheilt werden.

Reicht das Vermögen eines Widerspenstigen zur Einstellung eines Ersatz-

mannes nicht hin, so unterliegt jener auf Betreten außer der oben bemerkten Geldstrafe noch einer Freiheitsstrafe von drei Monaten.

Ein versäumtes Friedensjahr ist mit einem andern Friedensjahr zu ersetzen.

Wenn aber während der ersten 6 Jahre der Abwesenheit eines Widerspenstigen Krieg entstand, so muß derselbe nach seiner Einreihung jedes versäumte Kriegsjahr wieder durch ein Kriegsjahr oder durch zwei Friedensjahre ersetzen, und im letzteren Falle wird verhältnißmäßig die gewöhnliche Dienstzeit verlängert.

Die persönliche Einreihung eines Widerspenstigen hat die Entlassung des für denselben und auf dessen Kosten eingereihten Ersatzmannes nicht zur Folge.

Die in diesem §. bestimmte Geldstrafe ist denen, welche beweisen können, schon vor erfolgter Widerspenstigkeitserklärung dienstuntauglich gewesen zu seyn, nachzulassen, oder wenn die Bezahlung schon erfolgt seyn sollte, zurückzuvergüten.

§. 71. Widerspenstige Conscribirte, welche sich vorsätzlich dergestalt verstümmeln, daß sie zu allen Waffengattungen untauglich sind, unterliegen, außer der in dem vorstehenden §. ausgesprochenen Strafen, der im §. 45 bezeichneten Behandlung.

§. 72. Wer einem Widerspenstigen heimlichen Aufenthalt gestattet, oder auf ein andere Weise zu seiner Entfernung oder zur Beharrung in seiner Widerspenstigkeit Hülfe leistet, oder Anleitung giebt, unterliegt einer Geldstrafe von 50 — 100 fl., und haftet überdieß subsidiarisch für die dem Widerspenstigen selbst zur Last fallende Geldstrafe, für die Untersuchungskosten und den wegen Einstellung eines Ersatzmannes erforderlichen Aufwand.

§. 73. Jeder Conscriptionsbezirk muß jene Widerspenstigen ersetzen welche ihm angehören, und binnen 6 Wochen weder in Person in die Armee eingereiht, noch in derselben durch Ersatzmänner vertreten wurden. Dieser Termin zählt von dem Tage an, an welchem das Contigent des betreffenden Bezirks vor dem Rekrutirungsrathe zur Aushebung erscheinen mußte. (§. 42.)

§. 74. Die Nachstellung der zu diesem Ersatze erforderlichen Mannschaft muß 24 Tage nach Ablauf dieses sechswöchentlichen Termins geschehen. Hiezu sind jene Conscribirte berufen, welche den bereits Eingereihten in der Reihe der Loose folgen. Diese haben jedoch das Recht, auf Rechnung der Widerspenstigen, statt deren sie eintreten sollen, Ersatzmänner zu stellen, und die deswegen übernommenen Lasten, aus deren Vermögen sich ersetzen zu lassen. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, und treten persönlich in die Armee, so müssen sie wieder entlassen werden, so wie die Widerspenstigen, Statt derer sie eintraten, in die Armee persönlich eingereiht, oder für dieselben Ersatzmänner eingestellt seyn werden.

Die Entlassung geschieht hiebei in der Art, daß die letzte Loosnummer am ersten austritt.

§. 75. Als Deserteurs sind jene zu behandeln, welche nach vorhergegangener umständlicher Bekanntmachung der Militärstrafgesetze auf dieselben förmlich vereidet wurden, und nachher entweichen; mögen sie in die verschiedenen Heeresabtheilungen bereits eingereiht seyn oder nicht.

§. 76. Die Bestrafung der Deserteurs gehört vor die Militärgerichte. Für die Deserteure muß aus ihrem Vermögen ein Ersatzmann gestellt werden, welcher, wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zuzutheilen ist.

Deserteurs, welche sich in einem der in dem §. 4 bemerkten Fälle befinden, sind den Verpflichtungen des §. 45 während voller 6 Jahre unterworfen, wenn auch für sie ein Ersatzmann zur Armee gestellt wurde.

Konnte jedoch dieser wegen Mangels an hinreichendem Vermögen nicht eingestellt werden, so soll jene Verbindlichkeit auf volle 12 Jahre ausgedehnt werden.

§. 77. Wer einem Deserteur zur Entweichung oder zur Beharrung in der Desertion Hülfe oder Anleitung giebt, unterliegt nicht nur einer Geldstrafe von 50 — 200 fl., sondern haftet subsidiarisch für die Kosten, welche die Stellung eines Ersatzmannes erfordert, für den Schaden, welcher dem Aerar durch den Deserteur zugefügt wurde, und für die Untersuchungskosten. Geschieht die Hülfe und Anleitung zur Desertion während der Kriegszeit, so soll die Geldstrafe 100 — 400 fl. betragen.

Für diese und andere Fälle der Uebertretung dieses Gesetzes werden in Hinsicht der damit verbundenen Handlungen die durch die allgemeinen Gesetze hiefür ausgesprochenen allenfallsigen höhern Strafen ausdrücklich vorbehalten.

§. 78. Geldstrafen, welche wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar sind, werden in Freiheitsstrafen umgewandelt.

Hiebei kommen die allgemeinen Vorschriften der Strafgesetze in Anwendung.

§. 76. Eine unmittelbare Folge der Widerspenstigkeits- oder Desertionserklärung ist die Beschlagnahme des Vermögens der Widerspenstigen und Deserteurs. Sie erstreckt sich nicht nur über das Vermögen, welches die betreffenden Individuen in dem Momente der erfolgten Widerspenstigkeits- oder Desertionserklärung schon wirklich besitzen, sondern auch auf dasjenige, was ihnen unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist, oder während ihres strafbaren Zustandes anfällt.

Die denselben gebührenden Pflichttheile und anderes zu hoffendes Vermögen werden gerichtlich vorgemerkt.

§. 80. Jede, auch theilweise Aushändigung des dem Beschlage unterworfenen oder gerichtlich vorgemerkten Vermögens ist dem Schuldner oder Inhaber bei Selbsthaftung untersagt.

§. 81. Die Verwaltung und Nutznießung des in Beschlag gelegten Vermögens der Widerspenstigen steht den Gemeinden zu, in welchen jene die Heimathsrechte besitzen.

Aus diesem Vermögen müssen vor allem die Kosten für Aufstellung eines Ersatzmannes, die Untersuchungskosten und die Geldstrafen bestritten werden, und zwar im Falle der Unzureichenheit desselben in der vorstehenden Reihenfolge.

§. 82. Das in Beschlag gelegte Vermögen der Widerspenstigen, vielmehr der nach Bestreitung der oben] bemerkten Lasten verbleibende Rest desselben wird erst dann wieder freigegeben, wenn der Widerspenstige sich gestellt, und

a) entweder seine Dienstuntauglichkeit nachgewiesen, oder b) eine sechsjährige Dienstzeit in der Armee vollendet haben wird.

Der Beschlag wird gleichfalls nach dem Tode des Widerspenstigen aufgehoben, und der Vermögensrest den Erben ausgeantwortet.

§. 83. Die Beschlagnahme desjenigen Vermögens seines Deserteurs, welches derselbe in dem Momente der Desertionserklärung schon wirklich besessen hat, oder ihm unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist, verwandelt sich in Confiscation, wenn der Deserteur binnen 6 Wochen vom Tage der Desertionserklärung nicht freiwillig zu seiner Pflicht zurückkehrt. Das confiscirte Vermögen fällt der Gemeinde zu, in welcher derselbe die Heimathsrechte besitzt. Dieselbe hat jedoch die Verpflichtung, hieraus die Kosten zur Einstellung des Ersatzmannes, die Untersuchungskosten und den durch den Deserteur dem Aerar zugefügten Schaden zu decken, in soweit das Vermögen hiezu hinreicht Im Falle der Unzulänglichkeit desselben müssen die ebenbemerkten Verbindlichkeiten in der ebenbezeichneten Reihenfolge erfüllt werden.

Das mit Beschlag belegte Vermögen, welches dem Deserteur erst von dem Augenblicke an, wo er als Deserteur erklärt ist, aus was immer für einem Rechtstitel angefallen ist, vielmehr der nach Berichtigung der vorbemerkten Kosten verbleibende Rest desselben, wird dem Deserteur ausgehändiget, wenn er sich wieder gestellt, seine Strafe ausgestanden, und seiner Militärpflicht genüget, oder die Begnadigung erlangt hat.

Stirbt der Deserteur vor diesem Zeitpunkte, so erhalten den Vermögensrest seine Erben.

Was sich der Deserteur nach dem Zeitpunkte der Desertionserklärung durch eigenen Fleiß und durch eigene Arbeit verdient, verbleibt demselben für jeden Fall, jedoch vorbehaltlich der Schadenersatzleistung.

§. 84. Die Sammlung der Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit liegt den Conscriptionsbehörden von Amtswegen ob, die Judicatur hierüber steht jedoch auf Betreibung dieser Behörden in der gesetzlichen Instanzenordnung in den obern sieben Kreisen den Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichten, und im Rheinkreise den Friedens- und Bezirksgerichten zu.

Die Gerichte sind verbunden, diese Gegenstände zu dringensten Angelegenheiten ihres amtlichen Wirkens zu zählen, und die Verhandlungen dergestalt zu beschleunigen, daß die Aburtheilung jederzeit binnen 8 Tagen nach Herstellung des Thatbestandes erfolge. Edictalcitationen dürfen durchaus nicht Statt finden, sondern für die Abwesenden ist von Amtswegen ein Anwalt oder Vertheidiger aufzustellen, und der Thatbestand ist als vollkommen hergestellt zu betrachten, wenn a) durch das Geburtszeugniß dargethan ist, daß das angeschuldigte Individuum conscriptionspflichtig ist, und wenn b) ein Zeugniß der competenten Conscriptionsbehörden oder des betreffenden Rekrutirungsrathes vorliegt, daß das Individuum die in Frage stehende Handlung vornahm, oder unterließ, in so fern nicht das Gegentheil oder das Nichtverschulden erwiesen wird.

Die Gerichte dürfen sich, bei Vermeidung der auf Mißbrauch der Amts-

gewalt gesetzten Strafe, eine Entscheidung über die Conscribirung, Einreihung oder Entlassung des Ungehorsamen oder Widerspenstigen durchaus nicht erlauben, und haben sich hiebei ausschließend auf Aburtheilung über die Frage des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit, und auf den Ausspruch der hierauf zu setzenden Strafen, deren Umwandlung und des Kostenpunktes zu beschränken.

Wegen aller solcher Erkenntnisse steht die Restitution offen.

§. 85. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften, welche in Hinsicht der Untersuchung und Aburtheilung der Polizeiübertretungen bestehen, oder künftig erlassen werden.

§. 86. Die Herstellung des Thatbestandes der Desertion liegt den Armeebehörden ob, die Judicatur hierüber steht den Militärgerichten zu, jedoch mit Ausnahme der Aburtheilung jener Gehülfen, welche keine Militärpersonen sind.

§. 87. Die Begnadigung der Ungehorsamen, Widerspenstigen und Deserteure kann nur von dem Monarchen ausgehen, sie hebt die Strafe und ihre gesetzlichen Folgen, jedoch nicht die Pflicht zur Dienstleistung auf.

88. Die Staatsbürger, welche kraft des Gesetzes zur Mitwirkung bei den Conscriptionsverhandlungen, insbesondere bei jener der Messung und der körperlichen Untersuchung berufen sind, treten hiebei in die Rechte und Pflichten öffentlicher Diener. Sowohl dieselben, als die Beamten, die Geistlichen, Aerzte Wundärzte und Notare, so wie alle öffentlichen Diener, welche mittel- oder unmittelbar bei der Conscription, der Aushebung oder Nachstellung mitzuwirken berufen sind, oder mitwirken, und sich eine Pflichtverletzung oder sonstige Vernachläßigung zu Schulden kommen lassen, haften nicht nur für allen hieraus dem Aerar, den Conscriptionsbezirken oder einzelnen Staatsbürgern erwachsenden Schaden, sondern unterliegen auch den Disciplinar- oder höheren Strafen, welche die Gesetze im Allgemeinen für ähnliche Handlungen der öffentlichen Diener aussprechen.

§. 89. Die wegen Verschiedenheit der Gerichtsverfassung im Rheinkreise erforderlichen Abweichungen von den Bestimmungen des Gesetzes bei dem Vollzuge desselben werden durch eine allerhöchste reglementäre Verordnung festgesetzt werden.

VII. Abschnitt. Von den Kosten.

§. 90. Alle zum Zwecke der Militärconscription erforderlichen Verrichtungen sollen durchaus kostenfrei behandelt werden, sohin weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe unterliegen. Ebenso sind auch die hiezu nöthigen Geburts- und ärztliche Zeugnisse durch die verpflichteten Personen von Amtswegen ganz unentgeltlich auszustellen.

Eine Ausnahme hievon machen: a) die auf den Grund des §. 64 auszustellenden Entlaßscheine; b) die auf die Einstellung Bezug habenden Verträge und Verhandlungen, und c) die Strafsachen.

Auf dieselben sind die allgemeinen Stempel- und Taxvorschriften in Anwendung zu bringen.

Außerdem unterliegen die ad a bemerkten Entlassungsscheine, dann die Ein-

standsverträge einem besondern Conscriptionsstempel, und zwar erstere in einem Betrage von 6, letztere in einem Betrage von 12 fl.

Diejenige jedoch, 1) welche mit solchen auffallenden Gebrechen behaftet sind, wie sie in der beifolgenden Beilage angeführt sind, so wie diejenigen, 2) welche nach der Entscheidung der obersten Verwaltungsstelle des Kreises so arm sind, daß sie die Stempelgebühren durchaus nicht zu bezahlen vermögen, muß der Entlassungsschein ganz unentgeltlich ertheilt, und dieses darauf bemerkt werden.

§. 91. Die Conscriptions- und Aushebungskosten werden aus der Staatskasse bestritten, und in den Regierechnungen der Behörden verausgabt.

Im Laufe der zweiten Finanzperiode bleiben jedoch die Conscriptionskosten noch der Kriegscassa zur Last, und die Aushebungskosten werden aus den Stempelgefällen bestritten.

§. 92. Der Invalidenfond wird aus den Staatsgefällen einen jährlichen Zuschuß von 10,000 fl., die Militärwittwen- und Waisenkasse einen jährlichen Zuschuß von 82,000 fl. erhalten. Im Laufe der zweiten Finanzperiode sollen diese Beiträge aus den Stempelgefällen geleistet, in den nachfolgenden Jahren aber direct auf die Centralstaatscassa radicirt werden.

Diese Zuschüsse sollen so lang zu dem Militärfond fließen, so lang der Stempel in der ausgesprochenen Art zur Centralstaatskasse erhoben wird.

§. 93. Transitorische Bestimmungen.

Wenn nicht außerordentliche Umstände eintreten, soll zur Armeeergänzung für das Jahr 1829 keine Aushebung Statt finden; bei dem Eintreten außerordentlicher Fälle aber diese Aushebung auf die Altersklasse 1807 beschränkt, und nur im Falle eines Krieges auf die Altersklasse 1806 zurückgegriffen werden.

Schluß.

Mit dem ersten Mai 1829 wird das Gesetz vom 29. März 1812 nebst allen späterhin erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen, welche die Militärconscription und Aushebung betreffen, außer Kraft gesetzt und an ihre Stelle tritt in allen Theilen der Monarchie das gegenwärtige Gesetz, welches durch das Gesetzblatt zu verkünden ist.«

Beilage zum §. 90.

Auszug

aus dem Regierungsblatt von 1812, die Classification körperlicher Gebrechen betreffend. ꝛc.

6. Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann gleich in die Augen fallen und daher keiner Untersuchung bedürfen:

1) In der Gemeinde bekannter Wahnsinn, Blödsinn, Kretinismus, Fallsucht (epilepsia), Taubstummheit. 2) Verlust beider Augen. 3) Mangel der Nase. 4) Mangel des Ober- und Unterkiefers. 5) Auffallender, das Athmen sehr hemmender Kropf (struma). 6) Mangel eines Armes, einer Hand, eines

Fußes. 7) Ein starker Höcker auf der Brust oder am Rücken. 8) Auffallende Verkrümmung des Rückgrades. 9) Starkes Hinken durch auffallende Verkürzung einer der untern Extremitäten, als Folge des ausgelenkten Hüftknochenkopfes (caput ossis femoris) des Schenkelbeinhals- und Schenkelbeinbruches., 10) Klump- oder sogenannte Pferdefüße.

Hierzu gehört die königl. Verordnung vom 13. März 1830 (Amtsbl. S. 203):

»In Gemäßheit des §. 89 des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 werden die wegen Verschiedenheit der Gerichtsverfassung im Rheinkreise erforderlichen Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes bei dem Vollzuge desselben, nach den uns vorgelegten gutachtlichen Anträgen und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes auf nachstehende Weise festgesetzt:

§. 1. Die nach §. 78 des Heerergänzungsgesetzes Statt habende Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen ist in der Art zu bewirken, daß die im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Schuldigen Statt der auferlegten Geldstrafe zu erstehende Gefängnißstrafe sogleich im ersten Urtheile eventuell ausgesprochen, hiebei die Summe von 25 Gulden einer Gefängnißstrafe von acht Tagen gleichgesetzt; die Dauer der Verhaftung jedoch nie über drei Monate erstreckt werde.

Der Staatsprocurator bei dem Bezirksgerichte, von welchem das Urtheil gefällt wurde, hat nach gehörig erwiesener Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten die eventuell ausgesprochene Gefängnißstrafe in Vollzug setzen zu lassen.

§. 2. Die im §. 79 des Gesetzes erwähnten Pflichttheile und anderes zu hoffendes Vermögen werden im Rheinkreise nicht gerichtlich, sondern im Verwaltungswege vorgemerkt, wobei alle gesetzlich zulässigen Maßregeln zu ergreifen sind, die zur Sicherung der Rechte der Gemeinden und der abwesenden Widerspenstigen und Deserteurs, oder sonstiger Interessenten dienen können.

§ 3. Die Judicatur der im Heerergänzungsgesetze vorgesehenen Straffällen stehet den gewöhnlichen Gerichten zu, insoferne solche nicht den Militärgerichten zugewiesen sind.

Die Bezirksgerichte bilden daher als Zuchtpolizeigerichte die erste Instanz in allen durch das Heerergänzungsgesetz vorgesehenen, und den bürgerlichen Gerichten zukommenden Straffällen, insoweit deren Aburtheilung nach den im Rheinkreise dermal geltenden Competenzbestimmungen nicht etwa den Friedensgerichten zusteht.

§. 4. Die Conscriptionsbehörden haben die im §. 84 des Heerergänzungsgesetzes angegebenen Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit der Conscribirten, so wie der strafbaren Handlungen sonstiger dem bürgerlichen Gerichten unterworfenen Personen dem Staatsprocurator bei den betreffenden Bezirksgerichte zu übersenden.

Der letztere erstattet hierüber Vortrag in öffentlicher Sitzung, zu welcher

er die Beschuldigten und die allenfalls für solche bürgerlich verantwortlichen Personen in ihren Amtssitzen von Amtswegen vorladen läßt.

Dem abwesenden Conscribirten ist auf Antrag des Staatsprocurators durch den Gerichtsvorstand ein Anwalt oder Vertheidiger zu ernennen. Das Bezirksgericht spricht in der bereits erwähnten Eigenschaft als Zuchtpolizeigericht in der vorgeschriebenen Frist.

§. 5. Dem abwesenden Conscribirten stehet statt der im §. 84 des Gesetzes bewilligten Restitution die Befugniß der Opposition gegen das Erkenntniß so lange zu, als dessen Armeepflichtigkeit dauert; jedoch kann solche nur einmal Statt finden.

§. 6. Die Staatsbehörde und die verurtheilten Individuen haben die Befugniß der Appellation nach Maßgabe der im Rheinkreise bestehenden Gesetze.

§. 7. Aus dem von Amtswegen bestellten Anwalte oder Vertheidiger (oben §. 4, Abschn. 3) steht das Recht der Appellation offen.

Macht derselbe hievon Gebrauch, so wird dieser Gegenstand auf gleiche Weise, wie in der ersten Instanz in die öffentliche Sitzung gebracht, und dem Abwesenden ebenfalls ein Anwalt oder Vertheidiger durch den Vorstand der Zuchtpolizeikammer des Appellationsgerichtes ernannt.

In diesem Falle stehet dem Abwesenden das Mittel der Opposition nur gegen das Urtheil der zweiten Instanz zu, und dieselbe kann gleichmäßig nur einmal Statt haben.

§. 8. Die wegen geheimer Nebenverträge zufolge des §. 55. zu fällenden Straferkenntnisse werden ebenfalls auf die Anträge der Staatsprocuratoren von den betreffenden Gerichten ausgesprochen.

§. 9. In den Strafurtheilen ist der Vermögensbeschlagnahme, sowie der in den §§. 45, 70, 71 und 72 des Heerergänzungsgesetzes bestimmten Verbindlichkeit zur Einstellung von Ersatzmännern ausdrücklich zu erwähnen.

§. 10. Die Straferkenntnisse sind nach ihrer Ausfertigung auf Betreiben der Staatsanwälte, so oft es von diesen nothwendig befunden wird, von Amtswegen in die Hypothekenbücher gegen die Verurtheilten einzuschreiben, um hiedurch gemäß dem Art. 2123 des bürgerlichen Gesetzbuches eine Generalhypothek auf das gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Verurtheilten zu begründen.

Die Staatsprocuratoren haben hierauf zwei Ausfertigungen der Urtheile auf ungestempeltem Papiere den betreffenden Conscriptionsbehörden zuzustellen, welche hievon ein Exemplar dem einschlägigen Rentamte und das zweite dem Bürgermeisteramte des Wohnsitzes des Verurtheilten zum weiter geeigneten Gebrauche mitzutheilen haben.

§. 11. Die militär- oder gemischt-gerichtlichen Straferkenntnisse über Deserteurs, über die dem Militärstande angehörigen Gehülfen, und über die in Gemäßheit der §§. 58 und 66 des Heerergänzungsgesetzes verurtheilten Militärangehörigen sind auch in dem Rheinkreise nach ihrem ganzen Inhalte, und mit gleicher rechtlicher Wirkung, wie die Urtheile der Civil- und Strafgerichte,

ohne weiters vollziehbar, sobald sie nach allgemeinen oder militärischen Bestimmungen rechtskräftig geworden sind.

Im Uebrigen kommen die allgemeinen Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze zur Anwendung.

Diese Unsere Verordnung ist in dem Amtsblatte des Rheinkreises bekannt zu machen, und allenthalben genau zu vollziehen.

Vom selben 13. März 1830 erschien auch (Amtsbl. S. 67) nachstehende Anweisung zur Vollziehung des Gesetzes; die Formularien dabei lassen wir weg, weil alle jährlich lithographirt den Behörden zugestellt werden.

»Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministers des Innern und Vernehmung Unseres Staatsrathes die hienach folgenden Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 genehmiget, und befohlen, daß solche durch das allgemeine Regierungsblatt, sowie durch das Amtsblatt des Rheinkreises öffentlich bekannt gemacht werden.

Vorschriften

zur

Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres.

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. (Zu §. 2 des Heerergänzungsgesetzes.)

Der gute Leumund ist eine wesentliche Vorbedingung zur Geltendmachung des Rechtes zum Eintritt in das Militär, und keinem Bayer, welcher sich hierüber gehörig auszuweisen vermag, und die zum Kriegsdienst erforderlichen übrigen Eigenschaften besitzt, darf die Aufnahme in dasselbe verweigert werden.

Die Militärbehörden sollen jedoch in ihrem pflichtmäßigen Ermessen, in welchen Beziehungen und bis zu welchem Grade der Leumund der übrigens vollkommen diensttauglichen Individuen tadelfrei seyn müsse, nicht beschränkt seyn, sowie denselben durch das im §. 2 des Gesetzes bezeichnete Alter auch die Befugniß nicht benommen ist, jüngere oder ältere Individuen unter Beobachtung der einschlägigen Vorschriften aufzunehmen.

Bei den durch das Loos oder in Folge des allgemeinen Aufrufs zur Einreihung bestimmten Individuen ist der Mangel eines guten Leumunds niemals ein Grund der Befreiung.

§. 2. Der gute Leumund kann nachgewiesen werden: 1) durch Zeugnisse a) von den vorgesetzten Districtspolizeibehörden, b) von den vorgesetzten Localpolizeibehörden, und zwar nach §. 113 lit d des Gemeindeedicts namentlich von dem Gemeindeausschusse gemeinschaftlich mit dem Pfarramte ausgestellt, —

2) durch die obrigkeitlich ausgestellten Dienst- und Wanderbücher, soferne solche in Bezug auf den Leumund verordnungsmäßig legalisirt sind; 3) durch den Militärabschied in Ansehung derjenigen, welche binnen 6 Monaten nach ihrer Entlassung wieder in das Militär eintreten wollen. Entstehen über die im Militärabschiede bestätigte, oder seit der Entlassung vom Militär gepflogene Aufführung Zweifel, so können solche in der ersten Beziehung durch die von dem betreffenden Regimente oder Bataillon zu erholenden Grundlistenextracte, deren Mittheilung mit pflichtmäßiger Bemerkung des Leumunds immer möglichst zu beschleunigen ist, und in der zweiten Beziehung durch Zeugnisse aufgeklärt werden.

Die Nachweisung des Alters kann nicht nur durch einen Auszug aus dem Geburtsregister, sondern auch durch den in Gemäßheit des §. 64 des Gesetzes ausgefertigten Entlassungsschein, durch einen förmlichen Militärabschied und nach Umständen durch das Wanderbuch Statt haben.

Diejenigen, welche dergleichen Zeugnisse ausstellen, sind für die Richtigkeit derselben verantwortlich, und haften für den dadurch etwa veranlaßten Schaden. Die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes endlich ist alsdann als legal nachgewiesen zu betrachten, wenn sie von unstegelmäßigen Personen zum Protocoll erklärt, und in einer beglaubigten Abschrift oder in einem amtlichen Certificat — oder von siegelmäßigen in einer von ihnen durch Unterschrift und Siegel selbst gefertigten Urkunde beigebracht wird. —

Dieselbe kann aber auch durch die Conscriptionsbehörde in der Antwort auf das im §. 11 der gegenwärtigen Vorschriften erwähnte Requisitionsschreiben bestätigt werden.

§. 3. (Zu §. 3 des Heerergänzungsgesetzes.)

Das Normalalter von 40 Jahren bezieht sich zunächst nur auf diejenigen Individuen, welche nach ihrer Entlassung vom Militär in der Folge wieder in dasselbe eintreten wollen, und findet sohin bei denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welche unmittelbar nach Ablauf der zurückgelegten Dienstzeit fortzudienen, und sich sohin wieder aufs neue anwerben zu lassen wünschen, keine unbedingte Anwendung.

Die Wiederanwerbung dieser letzteren richtet sich, sowohl was deren Dienstfähigkeit, als deren Aufführung betrifft, nach den besondern Militärvorschriften, welche auch darüber entscheiden, ob dem freiwillig eintretenden eine Zulage gebührt, und welche Zulage diejenigen erhalten, welche nach beendigter Dienstzeit sich freiwillig wieder anwerben lassen.

§. 4. (Zu §. 4 des Heerergänzungsgesetzes.)

Durch die Verurtheilung wegen solcher Vergehen, welche im §. 4 des Heerergänzungsgesetzes nicht genannt sind, oder wegen Uebertretungen, welche zwar als Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl sich darstellen, jedoch den Vergehensgrad nicht erreichen, kann die Ausschließung von der Ehre der Waffen nicht begründet werden, sondern diese Ausschließung ist sowohl hinsichtlich

der Armeepflichtigen, als der bereits eingereihten, immer streng auf die in dem angezogenen §. enthaltenen Voraussetzungen zu beschränken, welche nur bei vollständiger Verurtheilung wegen Verbrechen, oder wegen der genannten gemeinen Vergehen eintreten.

§. 5. (Zu §. 6 des Heerergänzungsgesetzes.)

Die Militärpflichtigkeit in dem durch §. 6 des Heerergänzungsgesetzes unterstellten Sinne umfaßt nicht nur die Pflichtigkeit zum stehenden Heer (Armeepflichtigkeit), sondern auch die Pflichtigkeit zu den Reservebataillons und zur Landwehr nach näherer Maaßgabe der hierüber bestehenden besondern gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

Sowohl die Conscriptions- als die Armeepflichtigkeit wird nach dem Geburtsjahre der betreffenden Individuen ohne Rücksicht auf den Tag und Monat ihrer Geburt in der Art berechnet, daß alle vom 1. Jänner bis letzten Dez. eines Jahres geborene Jünglinge eine Altersklasse bilden, wovon diejenigen, welche nach zurückgelegten 21. Lebensjahre mit dem 1. Jänner des darauf folgenden Jahres gemäß §. 6 des Gesetzes in die Militärpflichtigkeit treten, zur ersten und die im vorhergehenden Jahre der Militärpflichtigkeit unterworfenen Jünglinge zur zweiten Altersklasse gerechnet werden.

§. 6. (Zu §. 11 des Heerergänzungsgesetzes.)

Wenn der im §. 11 des Gesetzes erwähnte Fall eintritt, daß der das gewöhnliche Sechstel des formationsmäßigen Standes übersteigende Mehrbedarf auf die erste und zweite Altersklasse vertheilt werden muß; so ist zur vollkommen gleichheitlichen Behandlung beider Altersklassen — der Absicht des Gesetzes gemäß — nicht nur auf das ursprüngliche Zahlenverhältniß beider Altersklassen sondern auch auf die von jeder Altersklasse bereits abgestellte Mannschaft Rücksicht zu nehmen, und hienach die spätere Repartition mit der frühern in der Art auszugleichen, daß die eine Altersklasse nicht stärker angezogen werde, als die andere.

§. 7. (Zu §. 12 des Heerergänzungsgesetzes.)

Die zum Dienste der Armee bestimmten Conscribirten sind an das Militär überwiesen zu betrachten, sobald sie an das nach §. 43 des Gesetzes am Sitze des Rekrutirungsrathes zur Uebernahme bestellte Militärcommando abgegeben sind, und es ist daher zur richtigen Berechnung der Dienstzeit der Tag der Uebergabe der Conscribirten an jedes Commando nicht nur in der betreffenden Rubrik der Ablieferungsliste, sondern bei deren Eintreffen in den Garnisonsplätzen auch in den Grundbüchern jederzeit mit aller Genauigkeit vorzumerken.

§. 8. (Zu §. 13 des Heerergänzungsgesetzes.)

Die Armeepflichtigkeit stehet der provisorischen Anstellung und Verwendung der tauglichen Individuen in öffentlichen Aemtern nicht hinderlich entgegen; eine solche Anstellung oder Verwendung gewährt jedoch an und für sich allein keinen Titel zur Zurückstellung oder Entlassung von der Militärpflichtigkeit

§. 9. Die in Verehlichungsfällen vor dem Eintritte in das Conscriptions-

alter zulässig erklärte Caution ist durch Verschreibung von Gegenständen, worauf nach §. 3 des Hypothekengesetzes eine Hypothek bestellt werden kann, und darüber ausgestellte Certificate, durch Deponirung von Ewiggeldbriefen, oder Hypothekurkunden oder durch Staatspapiere zu leisten.

Eine Cautionsleistung durch Bürgschaftsstellung oder durch Wechsel ohne Eintragung und resp. Vormerkung in dem Hypothekenbuche findet nicht Statt.

Der Betrag der Caution wird hier vor der Hand auf dreihundert Gulden in der Art festgesetzt, daß der Cautionssteller für den Fall, wenn er bei dem Aufrufe seiner Altersklasse nicht zur Cavallerie, sondern nur zur Infanterie tauglich befunden wird, und daher auch nur einen Ersatzmann zur Infanterie einstellt, die Hälfte der Caution — für den Fall aber, wenn er durch das Loos zur wirklichen Einreihung gar nicht aufgerufen wird, den ganzen Cautionsbetrag zurückerhalten soll.

Titel II. Von dem freiwilligen Zugange.

§. 10. (Zu §. 15 des Heerergänzungsgesetzes.)

Bei denjenigen, welche freiwillig in die Armee eintreten wollen, wird in der Regel der ledige Stand vorausgesetzt. —

Ausnahmen hievon können nur von dem königl. Kriegsministerium bewilliget werden.

Kinderlose Wittwer, und die von ihren Ehefrauen gesetzlich getrennten kinderlosen Männer werden den Ledigen gleich geachtet.

Ob und unter welchen Bedingungen die Aufnahme von Ausländern Statt finden dürfe, wird jedesmal durch besondere Entschließungen bestimmt.

§. 11. Ueber die erforderlichen Eigenschaften der freiwillig Eintretenden zur Theilnahme an der Ehre der Waffen überhaupt, und zu der gewählten Waffengattung insbesondere, hat die Militärbehörde zu entscheiden.

Von dem Ermessen der Militärbehörde hängt es auch ab, die freiwillige Einreihung nach hinreichender Bescheinigung der wesentlichen Erfordernisse sogleich zu bewilligen und zu vollziehen, oder über Geburtsort, Alter, Leumund und allenfallsiges Vermögen des freiwillig Eintretenden so wie über den Stand der Eltern, so auch die nöthigen Aufschlüsse zu erholen, deren Mittheilung von der Conscriptionsbehörde möglichst zu beschleunigen ist.

Jedenfalls muß der betreffenden Conscriptionsbehörde von dem vollzogenen freiwilligen Eintritte zur Vormerkung in der Conscriptionsliste Nachricht gegeben werden.

Titel III. Von dem Aufrufe mittels der Conscription.

1. Abschnitt. Von der Conscription überhaupt.

§. 12. (Zu §. 20 und §. 25 des Heerergänzungsgesetzes.)

Die mit der Militärconscription überhaupt und zunächst beauftragten Behörden sind: 1) die Landgerichte, oder die künftig hiefür benannt werdenden

Districtspolizeibehörden, und zwar in der Ausdehnung auf alle in deren Umfange liegenden Patrimonialgerichte, welche sich hierin lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten haben. 2) Die Herrschaftsgerichte. — Ist der Bezirk eines Herrschaftsgerichtes so klein, daß auf die Zahl der in demselben befindlichen Conscribirten nicht repartirt werden kann, so wird solche — übrigens unbeschadet des gesetzlichen Wirkungskreises — den Conscribirten des nächsten Landgerichts beigezählt, und mit diesen nach den bestehenden Vorschriften behandelt. 3) Die den obersten Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergebenen Magistrate unter der durch besondere Verordnungen festgesetzten Mitwirkung der Polizeidirectionen und der Stadtcommissäre, wo solche bestehen. 4) Im Rheinkreise die Landcommissariate; die Abtheilung der zu großen Conscriptionsbezirke einzelner Conscriptionsbehörden in kleinere (§. 23 des Gesetzes) ist von den Kreisregierungen nach den Localverhältnissen und nach der Bevölkerung zu bemessen.

§. 13. Die Conscriptionsbehörden beginnen ihr Geschäft bei jeder Altersklasse damit, daß sie den im §. 24 des Gesetzes vorgeschriebenen Termin zur Herstellung der Conscriptionslisten unter Bekanntmachung der ausdrücklich zu bemerkenden Ungehorsamsstrafen in geeigneter Weise verkünden, und nicht nur durch Anschlag an den Gerichts- und Kirchenthüren und andern schicklichen Orten, sondern auch durch Einrücken in bestehende Localblätter zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Gleichzeitig haben die Conscriptionsbehörden nach Verschiedenheit der Localverhältnisse die Herstellung der Auszüge aus den Geburtsregistern, dann der Speciallisten der Gemeindevorsteher und deren rechtzeitige Vorlage zu veranlassen, indem sie eine verhältnißmäßige Anzahl der nach den Formularien in den Anlagen Ziffer I et II gedruckten oder lithographirten Bogen vertheilen, und damit die etwa nothwendige Anleitung zur Erzweckung der möglichsten Vollständigkeit derselben verbinden.

§. 14. Bei der Herstellung der Auszüge aus den Geburts- (Civilstands-) Registern und der Speciallisten ist mit der gewissenhaftesten Genauigkeit zu verfahren.

In die Speziallisten sind nicht nur einzutragen: 1) diejenigen, welche in der Gemeinde geboren sind, und in derselben noch ihren Wonsitz haben, sondern auch 2) diejenigen, welche in der Gemeinde geboren, aus derselben in eine andere Gemeinde weggezogen oder ausgewandert sind; 3) diejenigen, welche in die Gemeinde von anderen Gemeinden übergesiedelt oder vom Auslande förmlich eingewandert sind; so wie 4) diejenigen, welche in der Gemeinde ihren zeitlichen Aufenthalt haben.

Hinsichtlich derjenigen, welche sich bei dem Eintritte in das Conscriptionsalter in Untersuchung oder im Gefängnisse befinden, ist darüber besondere Vormerkung zu machen; hinsichtlich derjenigen, welche erst nach dem Eintritte in das Conscriptionsalter gestorben sind, ist der Zeitpunkt ihres Absterbens vorzumerken. In Ansehung derjenigen, welche erst nach Herstellung der Geburtsre-

gisterauszüge mit Tod abgehen, ist ein besonderer Todtenschein zu den Akten zu bringen.

§. 15. Aus den Geburtsregisterauszügen und Specialisten muß sodann die Hauptconscriptionsliste verfertigt werden. Diese wird nach dem Formular in der Anlage Ziffer III hergestellt und besteht aus drei Hauptabtheilungen. Die erste Abtheilung enthält diejenigen, welche von frühern Altersklassen zur nochmaligen Conscribirung verwiesen sind. (§. 14 des Gesetzes.)

In die zweite Abtheilung werden alle diejenigen eingetragen, welche zur aufgerufenen Altersklasse gehören, und im Conscriptionsbezirke ihre gesetzliche Heimath haben. (oben §. 14, 1 und 3.)

In die dritte Abtheilung endlich kommen alle diejenigen zu stehen, welche aus dem Bezirke weggezogen, ausgewandert oder gestorben sind, so wie auch diejenigen, welche sich blos zeitlich im Bezirke aufhalten. (id. Nro. 24 und letzten Absatz.)

Die Eintragung in alle 3 Abtheilungen geschieht nach den Anfangsbuchstaben der Familiennahmen in alphabetischer Ordnung, und zwar in die erste Abtheilung durch Anhandnahme der Conscriptionsliste der Vorjahre in allen keiner Veränderung unterliegenden Rubriken, in die zweite und dritte Abtheilung aber durch bloße vorläufige Vormerkung der Familiennamen aus den Specialisten in der treffenden Reihenfolge.

§. 16. Diejenigen Conscriptionspflichtigen, welche von der im §. 21 des Gesetzes eingeräumten Befugniß der Anmeldung bei der Conscriptionsbehörde des temporären Aufenthalts Gebrauch machen, müssen binnen des daselbst im §. 22 bezeichneten 14tägigen Termines alle zur vollständigen Anfertigung der Conscriptionsliste erforderlichen Aufschlüsse auf der Stelle beibringen.

Nach Ablauf des bestimmten Termines hat der Conscriptionspflichtige auf die Bescheinigung der Beobachtung seiner Pflicht keinen Anspruch mehr, sondern derselbe ist vielmehr ohne weiters an die Conscriptionsbehörde seiner Heimath hinzuweisen, und dieser hievon Nachricht zu geben.

Auf gleiche Weise ist von denjenigen, welche aus dem Conscriptionsbezirke ihres Geburtsortes weggezogen sind, der Conscriptionsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem sie ihren neuen Wohnsitz haben, sowie von den in einem fremden Conscriptionsbezirke temporär sich aufhaltenden Conscriptionspflichtigen, ohne Unterschied, der Conscriptionsbehörde ihrer gesetzlichen Heimath jederzeit die nöthige Nachricht mitzutheilen, und es ist sonach lediglich Obliegenheit der benachrichtigten Conscriptionsbehörden zur Vollständigung ihrer Conscriptionslisten das Erforderliche zu verfügen, gleichzeitig aber auch die erhaltene Nachricht zu bestätigen.

Ist die Heimath eines Conscribirten zweifelhaft, und ist darüber bis zur Aushebung keine Entscheidung möglich, so soll derselbe von derjenigen Conscriptionsbehörde, in deren Bezirk er sich befindet, gleich den übrigen Conscribirten behandelt werden.

§. 17. Beim Eintreten des Normalanmeldungstermins ist den Conscriptionspflichtigen durch besondern Anschlag oder Ausruf in jeder einzelnen Gemeinde

oder Abtheilung der Gemeinde bekannt zu machen, an welchem Tage, zu welcher Stunde, und in welcher Ordnung sie innerhalb des im §. 22 des Gesetzes bezeichneten 10tägigen Termins nach einzelnen Districten oder Gemeinden zur Aufzeichnung und Ertheilung der erforderlichen Aufschlüsse persönlich zu erscheinen oder durch ihre Eltern, Vormünder oder einen sonstigen Bevollmächtigten sich vertreten zu lassen haben. Es wird aber andererseits auch den Conscriptionsbehörden zur Pflicht gemacht, die bezeichnete Ordnung und festgesetzte Zeit pünktlich einzuhalten, und Sorge zu tragen, daß die Betheiligten ohne Verzögerung abgefertigt und so weit es nur immer geschehen kann, alle Versäumnisse in ihren häuslichen Geschäften abgewendet werden.

§. 18. (Zu §. 26 des Heerergänzungsgesetzes.)

Um das Anmeldungsgeschäft nicht aufzuhalten, werden vorderſamst aus den Speciallisten die einen jeden Conscribirten betreffenden Verhältnisse nach erfolgter Bestätigung in die Hauptconscriptionsliste übergetragen, und nach dessen Aufklärungen sofort auch die übrigen Rubriken ergänzt. Hiebei ist besonders Rücksicht zu nehmen und zu bemerken: a) ob der Conscriptionspflichtige etwa bereits freiwillig in die Armee eingetreten sey? b) ob derselbe wegen eines Verbrechens oder eines im §. 4 des Gesetzes bezeichneten Vergehens verurtheilt worden, oder der Untersuchung unterliege, und dessen Vertretung bei den Conscriptionsverhandlungen etwa von Amtswegen zu veranlassen sey? c) ob in Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes, dessen Verehelichung oder Auswanderung Statt hatte? u. s. w.

Gesuche um vorläufige Zurückstellung oder um die Erlaubniß zur Einstellung eines Ersatzmannes, Untauglichkeitserklärungen ꝛc. dürfen während der Anmeldungsverhandlungen nicht angebracht und nicht angenommen werden.

§. 19. In dem Namensverzeichnisse, welches in jeder Gemeinde öffentlich anzuheften ist, sind nicht nur die zur aufgerufenen Altersklasse gehörigen, sondern auch die von früheren Altersklassen zur nochmaligen Conscribirung hingewiesenen Militärpflichtigen mit Familien- und Vornamen vorzutragen.

Am Schlusse des Verzeichnisses wird jederzeit sogleich der Termin zur Anmeldung der Reclamationen und der Termin zur Verhandlung derselben bekannt gemacht, und eine Entschuldigung wegen Verabsäumung dieser Termine darf um so weniger beachtet werden, als Jedermann von dem öffentlich ausgestellten Namensverzeichnisse Einsicht zu nehmen Gelegenheit hat.

§. 20. (Zu §. 27 und 28 des Heerergänzungsgesetzes.)

Das erste Reclamationsverfahren hat blos die Berichtigung der Listen, hinsichtlich der Zahl der Conscriptionspflichtigen zum Zwecke.

Die Reclamationen selbst müssen mündlich angemeldet, und unter fortlaufenden Nummern in ein Protocoll eingetragen werden, in welches Beziehungsweise auf jene Nummern, so kurz als möglich, auch die Instructionsverhandlung und Entscheidung nach §. 28 des Gesetzes aufzunehmen ist.

§. 21. Jede in Folge des Reclamationsverfahrens statthabende nachträgliche Aufnahme eines Conscriptionspflichtigen in die Conscriptionsliste, so wie [illegible]

jede verfügte Ausstreichung eines Conscribirten aus derselben muß mit der veranlassenden Ursache motivirt und mit der hierauf bezüglichen Urkunde belegt seyn.

Insbesondere gehören dahin bei den während der Conscription verstorbenen Conscribirten der Todtenschein (vide §. 14 oben), bei den in andere Bezirke übersiedelten Conscribirten das von der betreffenden Conscriptionsbehörde erhaltene Bestätigungsschreiben (oben §. 16), bei Ausgewanderten die Auswanderungsbewilligung u. s. w.

§. 22. Es ist zwar nicht nothwendig, daß der im §. 30 des Gesetzes bezeichnete Ausschuß bei den sämmtlichen Reclamationsverhandlungen gegenwärtig sey.

Für jeden Fall aber wird bei der im §. 28 des Gesetzes angeordneten mündlichen Wiederholung der Reclamation, welche für die Abwesenden durch den beigezogenen Actuar aus dem Protocolle zu verlesen ist, so wie bei der Reassumirung der Verhandlung die Gegenwart des Ausschusses als unerläßlich vorausgesetzt.

Die erforderlichen fünf Mitglieder sind daher durch die Conscriptionsbehörde aus den Gemeindevorstehern oder Gemeindebevollmächtigten (im Rheinkreise aber aus der Zahl der Bürgermeister, Adjuncten und Stadt- oder Gemeinderäthe) rechtzeitig zu bestimmen, und Keiner von den nach dem gehörig zu beobachtenden Turnus hiezu Berufenen darf sich weigern, auf die ihm zugehende Einladung zu erscheinen, wenn er nicht auf der Stelle ganz besonders erhebliche Ursachen der Verhinderung nachzuweisen vermag, worüber die Conscriptionsbehörde zu entscheiden, und im Falle ihrer Zulänglichkeit den Ausschuß für die ganze Dauer der Conscription durch Bestimmung eines andern Mitgliedes oder für einzelne Verhandlungen derselben zu ergänzen hat.

§. 23. (Zu §. 29 des Heerergänzungsgesetzes.)

Der Tag, an welchem das Looſen Statt findet, so wie die Stunde, zu welcher hiemit der Anfang gemacht wird, soll wenigstens 3 Tage zuvor in jeder Gemeinde öffentlich bekannt gemacht, und damit die Aufforderung verbunden werden, daß alle Conscribirte ohne Unterschied persönlich oder ihre Eltern, Vormünder oder ein Bevollmächtigter unausbleiblich zu erscheinen haben.

Von den Bevollmächtigten wird eine förmliche Vollmacht nicht verlangt.

§. 24. Das Looſen ist mit der größten Ordnung, Würde und aller, der Wichtigkeit des Geschäftes angemessenen Feierlichkeit in einem hiezu geeigneten, geräumigen Locale vorzunehmen. Hiebei wird auf nachstehende Weise verfahren:

Der Conscriptionsbeamte läßt auf einen Tisch, welcher so gestellt seyn muß, daß jeder Anwesende ohne besondere Mühe sehen kann, was auf selbem geschieht, und an welchem zunächst die fünf Ausschußmitglieder Platz zu nehmen haben, zwei Urnen oder mit einem durchsichtigen Deckel versehene Gläser setzen. In das Eine derselben werden sämmtliche Namen der Conscribirten in zusammengerollten Zetteln durch ein Mitglied des Ausschusses, in das Andere aber eben so viele Nummern durch das zweite Ausschußmitglied eingelegt, nachdem vorher Namen und Nummer laut abgelesen worden sind. So oft 10 Zettel in eine

Urne gelegt sind, wird solche durch das dritte Ausschußmitglied durcheinander gerüttelt.

Sind auf solche Weise alle Namen und Nummern in den Urnen, so zieht der Conscriptionsbeamte aus der die Namen der Conscribirten enthaltenden Urne einen Zettel nach dem andern, und sogleich nach jedem Zuge und in der sich dadurch ergebenden Ordnung ziehen die auf dem ihnen zu überreichenden Zettel genannten Conscribirten, ihre Eltern, Bevollmächtigte oder für die gar nicht Vertretenen das vierte Ausschußmitglied aus der andern Urne die Loosnummer.

Wie bei dem Einlegen, so hat auch bei dem Herausnehmen der Zettel das öftere Durcheinanderütteln derselben Statt.

§. 25. Jeder Conscribirte oder dessen Stellvertreter darf die von ihm gezogene Zahl selbst lesen, überliefert sonach den Zettel dem zur Uebernahme bestimmten fünften Ausschußmitgliede, welches die Zahl laut abzulesen, und den Zettel dem Conscriptionsbeamten zu überreichen hat, der jene Zahl sogleich in die betreffenden Columne der Conscriptionsliste eintragen läßt.

Wenn je gegen Erwarten von einem Conscribirten zwei Zettel auf einmal herausgenommen würden, weßhalb vor dem Eröffnen jedes Zettels genau nachzusehen ist, so müssen beide Zettel sogleich wieder in das Glas gelegt werden, nach dessen Rüttelung sodann der Conscribirte einen neuen Zettel zu ziehen hat.

Nach gänzlicher Beendigung des Loosens hat der Conscriptionsbeamte die jedem Conscribirten zugefallene Nummer durch den Actuar aus der Conscriptionsliste laut und deutlich vorlesen zu lassen, und daß dieses geschehen, ist in dem nach §. 35 des Gesetzes über das Loosungsgeschäft abzuhaltenden Protocolle ausdrücklich zu bemerken.

§. 26. (Zu §. 30 des Heerergänzungsgesetzes.)

Das Messen muß mit pflichtmäßiger Genauigkeit — wo es möglich ist, durch pensionirte, beabschiedete, beurlaubte oder in Garnisonsorten von der Militärbehörde eigends requirirte Unteroffiziere — in Gegenwart aller Conscribirten der aufgerufenen Altersklasse und der wegen Mangels des Normalmaßes vorläufig Zurückgestellten (§. 46 des Gesetzes) vorgenommen werden.

Der Conscribirte muß sich mit bloßen Füßen, welche bei den Fersen zusammenstehen, mit zurückgezogenen, angeschlossenen Knieen, aus den Hüften gehoben, in senkrechter Haltung des Körpers auf den Tritt des Meßholzes stellen, woran der Maßstab genau auf das Maß von 5 Schuh 4 Zoll bayerisch gerichtet — und nach Erforderniß zur genauen Bestimmung der wirklichen Größe eines jeden Conscribirten zu erweitern ist. Da nach der Größe nicht bloß die Brauchbarkeit zum Militärdienste überhaupt, sondern auch die Zutheilung zu den verschiedenen Waffengattungen bestimmt wird: so ist dieselbe auf das sorgfältigste in der betreffenden Rubrik der Conscriptionsliste einzutragen, sobald eines der Ausschußmitglieder hierüber laut und deutlich ausgesprochen hat.

§. 27. Bei denjenigen, welche mit einem der in der Beilage zum Heerergänzungsgesetze bezeichneten Gebrechen behaftet sind, ist von dem Messen Um-

gang zu nehmen. Dieselben sind aber ebenso wie diejenigen, welche das geringste Maß nicht erreichen, jedoch rücksichtlich ihrer übrigen körperlichen Beschaffenheit noch einiges Wachsthum erwarten lassen, unter Bezugnahme auf die betreffenden Nummern der Conscriptionsliste mit der erforderlichen Vormerkung namentlich in das nach §. 35 des Gesetzes abzufassende Protocoll aufzunehmen.

§. 28. (Zu §. 31 — 35 des Heerergänzungsgesetzes.)

Diejenigen Conscribirten, welche sich bei der Verhandlung des Messens auf die an sie gestellten Fragen dienstunfähig erklären, sind in ein besonderes Verzeichniß nach dem Formular in der Beilage Ziffer IV einzutragen, und ebenso ist über diejenigen Conscribirten, welche Anspruch auf Zurückstellung machen, ein besonderes Verzeichniß nach dem Formular in der Beilage Ziffer V herzustellen.

Das erste dieser Verzeichnisse, in welches auch vorerst die zur nochmaligen Visitation vorgemerkten Conscribirten der frühern Altersklasse einzutragen sind, wird an die zur ärztlichen und wundärztlichen Visitation bestimmte Commission überstellt. Auf den Grund des zweiten Verzeichnisses, in welches auch diejenigen Conscribirten einzutragen sind, die in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes die Entbindung von der Verbindlichkeit der Einreihung ansprechen, hat die Conscriptionsbehörde, wenn die sogleich beigebrachten Nachweisungen zur Begründung der Zurückstellung zureichend befunden werden, vorbehaltlich der Berufung und Revision zu entscheiden, im entgegengesetzten Falle aber, oder wenn gar keine Nachweisung beigebracht worden ist, den Conscribirten nach der Reihenfolge ihrer Loosnummern die binnen des gesetzlichen Termins beizubringenden Nachweise in Gemäßheit des §. 32 des Gesetzes speziell zu bezeichnen.

Die auf jedes einzelne Zurückstellungsgesuch Bezug habenden Belege werden in besondern Fascikeln gesammelt, und dem Verzeichnisse gehörig beinummerirt.

§. 29. Zur untern Visitationscommission werden durch den Conscriptionsbeamten nach Verschiedenheit der Conscriptionsbezirke: 1) ein Stadt-, Land-, Herrschaftsgerichts- oder Kantonsarzt und 2) ein Wundarzt aus dem aufgestellten ärztlichen und wundärztlichen Personale berufen. Wo sich eine Garnison befindet, kann nach Umständen statt des Civilwundarztes ein Regiments- oder Bataillonsarzt requirirt werden.

Der Conscriptionsbeamte oder aus dessen Auftrag ein Polizeicommissär, Magistratsrath, Assessor oder Actuar hat über den genauen Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen (§. 33 — 35 des Gesetzes) zu wachen, das formelle Verfahren zu leiten, und für die Erhaltung der Ordnung und des Anstandes zu sorgen.

Insbesondere hat derselbe Sorge zu tragen, daß statt der zur aufgerufenen Altersklasse gehörigen Armeepflichtigen nicht andere Individuen eingeschoben werden; nach erlangter Identität der Personen, und vor dem Beginnen der Visitation hat er laut und klar auf die Strafen aufmerksam zu machen, welche diejenigen treffen, der sich einer der im §. 69, Nro. 3 des Gesetzes bezeichneten Handlungen schuldig macht; in vorkommenden Fällen ist ungesäumt die Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

§. 30. (Zu §. 31 des Heerergänzungsgesetzes.)

In das an die untere Visitationscommission zu überstellende Verzeichniß sind zwar alle sich als untauglich erklärende Conscribirte einzutragen. Hinsichtlich derjenigen Conscribirten jedoch, bei welchen die Visitation nicht nothwendig erscheint, ist in dem Verzeichnisse sogleich besondere Vormerkung zu machen.

Dahin gehören außer den im vorstehenden §. 27 bemerkten Conscribirten nicht nur diejenigen, welche in Folge des § 7 des Gesetzes von der Verbindlichkeit des Eintritts in die Armee entbunden sind, sondern auch diejenigen, welche schon wegen unzweifelhaften Mangels der erforderlichen Größe nicht eingereiht werden können.

Hinsichtlich der zur Visitation vorgestellten Armeepflichtigen ist nach der ertheilten besondern Instruction zu verfahren.

§. 31. Die Privatzeugnisse von inländischen Aerzten dürfen nur in soferne berücksichtiget werden, als sie über solche innere Krankheiten, deren Zustand durch eine bloße Besichtigung des Conscribirten nicht ausgemittelt werden kann, und worüber sehr oft nur der Arzt, welcher denselben behandelt, bestimmte Auskunft zu ertheilen im Stande ist, ausgestellt sind; sie müssen jedoch den Conscribirten, dessen Krankheit oder Gebrechen, sowie die Dauer und den Erfolg der ärztlichen Behandlung ganz genau und möglichst kurz bezeichnen. Solche Gebrechen, welche im Privatleben auch andern Personen offenbar werden, wie z. B. Fallsucht, Taubheit, Kurzsichtigkeit u. dgl. müssen immer auch von dem Pfarrer, von den benachbarten Familienvätern oder andern glaubwürdigen Personen bestätigt, und nach Umständen eidlich constatirt werden.

Auch ist die Nachweisung solcher Gebrechen auf die unter Ziffer 1 des §. 2 der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften bezeichnete Weise zulässig, wobei es sodann von dem Ermessen der Conscriptionsbehörde abhängt, Familienväter oder andere Zeugen noch zu vernehmen oder vernehmen zu lassen. Zeugnisse — von den Visitationscommissionen anderer Conscriptionsbezirke ausgestellt — sind zu beachten, wenn von der Conscriptionsbehörde des von seiner Heimath abwesenden Conscribirten dessen Visitation selbst veranlaßt worden ist, oder in Folge der gemäß §. 16 der gegenwärtigen Vorschriften rechtzeitig Statt gehabten Anmeldung zur Vermeidung der mit der persönlichen Stellung bei der Conscriptionsbehörde der Heimath verbundenen Nachtheile ebenso, wie das Messen nothwendig erscheint.

Die von auswärtigen Aerzten den mit obrigkeitlicher Bewilligung im Auslande sich aufhaltenden Militärpflichtigen ausgestellten Untauglichkeitszeugnisse sollen nur dann gelten, wenn in denselben eines der in der Beilage zum Heerergänzungsgesetze bezeichneten Gebrechen nachgewiesen wird, und wenn dieselben unter der Autorität einer obrigkeitlichen Behörde ausgefertiget oder contrasignirt sind; sie unterliegen jedoch auch in diesem Falle der Prüfung der obern Visitationscommission, nach deren Entscheidung die Untauglichkeit des Abwesenden anerkannt, oder dessen Stellung bei einer inländischen Visitationscommission angeordnet wird.

§. 32. Es ist nicht nothwendig, daß alle Conscribirte eines Bezirkes an

einem Tage gemessen, an einem Tage visitirt, und daß an einem Tage alle Reclamationen instruirt werden; den Conscriptionsbehörden ist vielmehr gestattet, die erwähnten Verhandlungen so wie sie es zur Beschleunigung des Geschäftes, zur Verminderung der Zeitversäumniß für die Unterthanen und nach der Größe des zu stellenden Einreihungscontingents angemessen finden, nach der Reihenfolge der Loosnummern in Abtheilungen vorzunehmen.

§. 33. Die abwesenden Conscribirten, welche bei der Conscriptionsbehörde ihres temporären Aufenthaltes conscribirt, gemessen und visitirt werden, sind von dieser in besondere Conscriptionsbogen nach dem Formular Ziffer III einzutragen, welche nach gehöriger Bevollständigung mit den allenfallsigen Belegen der betreffenden Conscriptionsbehörde ungesäumt zum nöthigen Gebrauch zu übersenden sind.

Diejenigen Abwesenden aber, welche nirgends conscribirt und nicht vertreten worden, sind nicht nur als vollkommen dienstuntauglich einzutragen, sondern auch so zu betrachten, als wenn sie durchaus keinen Reclamationsgrund hätten.

§. 34. Sobald die Conscriptionsliste in allen Beziehungen vervollständiget ist, soll eine summarische Uebersicht gemäß dem Formular in der Beilage Ziffer VI festgesetzt werden.

Die sämmtlichen in den vorstehenden §§. bezeichneten Conscriptionsverhandlungen, müssen pünktlich mit dem 5. Januar jeden Jahres, wenn nicht anders befohlen wird, in allen Conscriptionsbezirken beendigt, und an die vorgesetzte Kreisstelle vorgelegt sein.

Nach dieser Vorlage dürfen bei den Conscriptionsbehörden keine Vorstellungen und Reclamationen mehr angenommen werden, deren Grund sich nicht später ergab.

§. 35. (Zu §. 36 des Heerergänzungsgesetzes.)

Zur Entscheidung der Reclamationen und zur definitiven Festsetzung der Conscriptionslisten wird in dem durch §. 36 des Gesetzes festgesetzten Termine der Recrutirungsrath versammelt.

Dieser besteht aus dem Regierungspräsidenten oder dessen Stellvertreter, und aus zwei bis drei Collegialmitgliedern; außerdem werden noch beigezogen:

Der Medicinalrath, und

der von Sr. Majestät dem Könige besonders zu ernennende Staatsanwalt, welcher über den Vollzug des Gesetzes zu wachen hat, und dem daher die Einsichtnahme der Conscriptionsverhandlungen, die Antragstellung, und das Recht der Berufung zusteht.

§. 36. Der Rekrutirungsrath ist ermächtiget, alle zur Beförderung des Geschäftes und zur Begründung seiner Beschlüsse erforderlichen Maaßregeln zu treffen.

Derselbe hat alle Einwendungen und Anbringen zu vernehmen und genau zu würdigen. Er kann jeden von der Unterbehörde zurückgestellten, zur nächsten Ziehung verwiesenen oder untauglich erklärten Conscribirten vor sich fordern, und eben so jeden Beamten, welcher in dem Conscriptionsbezirke die Conscriptionsverhandlungen gepflogen hat, nebst den betreffenden Gemeindevorstehern

zu seinen Sitzungen berufen. Das wirkliche Erscheinen der Conscribirten, Beamten und Gemeindevorstehern ist jedoch in der Regel mit Rücksichtnahme auf Zeitverlust, Entfernung und Kostenaufwand immer bis zu dem Aushebungstermine auszusetzen.

§. 37. Der Rekrutirungsrath hat über seine Sitzungen und die darin behandelten Geschäfte ein genaues Protocoll zu führen, in welches alle von den Verfügungen der Unterbehörde abweichenden Beschlüsse, Berichtungen und Abänderungen auf die nämliche Weise, wie sie in die Conscriptionsliste eingetragen werden, aufzunehmen sind. Dieses Protocoll wird von allen Mitgliedern des Rekrutirungsrathes, die hienach definitiv richtig gestellte Conscriptionsliste, so wie alle einzelnen Ausfertigungen des Conscriptionsrathes aber nur durch den königl. Regierungspräsidenten und durch den zu den Conscriptionsverhandlungen beigezogenen Secretär unterzeichnet. Advokaten und schriftliche Vorstellungen werden in analoger Anwendung der allgemeinen Verordnung vom 16. Febr. 1815 (Regierungsbl. 1815, pag 138) als mit dem möglichst zu beschleunigenden mündlichen Verfahren unverträglich, weder bei der Conscriptionsbehörde noch bei dem Rekrutirungsrathe zugelassen.

§. 38. Die Gesammtresultate der gepflogenen Verhandlungen sind in eine Hauptausweistabelle nach dem im §. 34 der gegenwärtigen Vorschriften bezeichneten Formular zusammen zu stellen.

Bis zum 10. Febr. jeden Jahrs muß der Rekrutirungsrath seine bisher erwähnten Verrichtungen geschlossen, und das Duplicat der Hauptausweistabelle und sein Sitzungsprotocoll an das Staatsministerium des Innern vorgelegt haben; —

Die sämmtlichen Conscriptionsverhandlungen aber sind sofort den Conscriptionsbehörden zurückzuschließen, damit von diesen in Gemäßheit der vorgenommenen Berichtungen und ertheilten Beschlüsse sogleich das Weitere besorgt und zur wirklichen Aushebung vorbereitet werden könne.

§. 39. Während der Conscriptionsverhandlungen darf kein zur aufgerufenen Altersklasse gehöriger Conscribirter ohne besondere Erlaubniß des Conscriptionsbeamten den Conscriptionsbezirk verlassen, und diese Erlaubniß darf in einzelnen Fällen nur in der Art ertheilt werden, daß hiedurch die Conscriptionsverhandlungen und die Aushebung durchaus nicht gehindert werden.

In den auszustellenden Erlaubnißscheinen, so wie in den Dienst- und Wanderbüchern ist, unter genauer Bemerkung des Geburtsjahres, der Conscriptionspflicht ausdrücklich zu erwähen, und von jeder Polizeibehörde in deren Bezirk sich der Conscriptionspflichtige aufhält, soll hierauf pflichtmäßige Rücksicht genommen, und das Erforderliche verfügt werden.

Ueber alle ausgestellten Erlaubnißscheine ist bei jeder Conscriptionsbehörde ein genaues Vormerkungsverzeichniß zu führen.

II. Abschnitt. Von der Aushebung.

§. 40. (Zu §. 37 des Heerergänzungsgesetzes.)

Die Größe des Contingents, welches jeder Regierungsbezirk an der Gesammtzahl der jährlich zur Ergänzung der Armee zu berufenden Mannschaft zu

stellen hat, wird auf den Grund der zur Vorlage gebrachten Hauptausweistabellen nach der Formularbeilage Ziffer VII auf die Kreise vertheilt.

§. 41. (Zu §. 39 des Heerergänzungsgesetzes.)

Der Rekrutirungsrath vertheilt das jedem Kreise anrepartirte Contingent auf die untergebenen Bezirke nach dem Formular in der Anlage Ziffer VIII, und bezeichnet bei jedem Bezirke neben dem treffenden Einreihungscontingente, mit Rücksichtnahme auf die nach dem Gesetze statthabenden Gutrechnungen und sonstigen Verhältnisse, nach der Reihenfolge der Loosnummern als Reserve diejenige Zahl der Conscribirten, welche die, wegen Untauglichkeit oder aus sonstigen Gründen zur Einreihung nicht geeignet erscheinenden Vormänner zu ersetzen haben.

Die gesammte Einreihungs- und Reservemannschaft ist sonach in eine besondere Tabelle nach dem Formular in der Beilage Ziffer IX zusammen zu stellen, und nach der Anordnung des Rekrutirungsrathes gleichzeitig oder an einem besonders bestimmten Tage vorzustellen.

§. 42. (Zu §. 40 des Heerergänzungsgesetzes.)

Bei der Gutrechnung muß mit der sorgfältigsten Genauigkeit verfahren, und bei jedem Kreise, sowie auch bei jedem Conscriptionsbezirke die ihm gesetzlich zu gut gehende Summe besonders ausgesetzt werden, welche sonach an dem treffenden Contingente in Abzug gebracht werden darf.

Sobald die Vertheilung der Contingente auf die einzelnen Conscriptionsbezirke geschehen ist, hat eine nachträgliche Gutrechnung bis zur Armeeergänzung durch die nächstfolgende Altersklasse nicht mehr Statt.

§. 43. Da die Aushebung der Conscribirten aller Conscriptionsbezirke an einem Tage nicht bewirkt werden kann, so hat der Conscriptionsrath an einem jederzeit genau zu bezeichnenden Tage immer nur die Conscribirten so vieler Bezirke vorzuladen, als mit Wahrscheinlichkeit vollständig abgefertigt werden können. Der Conscriptionsbeamte hat Sorge zu tragen, daß die Conscribirten seines Bezirkes in der bestimmten Anzahl vor dem Rekrutirungsrath richtig eintreffen, daß dieselben mit Bezeichnung des Tages und der Stunde, so wie des Versammlungsortes, persönlich oder durch ihre Eltern und Vormünder zur unausbleiblichen Stellung vorgeladen — und wenn nicht ein Conscriptionsbeamter selbst vor den Rekrutirungsrath berufen ist, oder sich freiwillig hinbegeben will, durch den Gerichtsdiener oder einen sich freiwillig hiezu verstehenden Gemeindevorsteher dahin begleitet werden.

§. 44. (Zu §. 41 des Heerergänzungsgesetzes.)

Die Einreihung der wegen Verbrechen oder wegen der im §. 4 des Gesetzes genannten Vergehen der Untersuchung unterliegenden Conscriptionspflichtigen bleibt bis zum Ausgange derselben ausgesetzt.

Anstatt der im §. 41 unter Buchstabe c des Gesetzes bezeichneten — der Theilnahme an der Ehre der Waffen unwürdigen Individuen sind die Nachmänner im Loose nur alsdann anzuziehen, wenn für jene — der Bestimmung des §. 45 gemäß — aus ihrem Vermögen kein Ersatzmann gestellt werden kann.

Die übrigen, in diesem §. bezeichneten Individuen sind von dem persönlichen Erscheinen vor dem Rekrutirungsrath nur alsdann befreit, wenn die daselbst angeführten Befreiungsgründe bei der Repision der Conscriptionslisten definitiv anerkannt worden sind, (§. 36 des Gesetzes) und wenn sohin deren persönliche Stellung nicht etwa in Gemäßheit des §. 36 der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften ausdrücklich anbefohlen wurde. Uebrigens erhalten die zur Einreihung bestimmten Conscribirten ohne Unterschied von dem Tage anfangend, an welchem sie in dem Sammelplatze ihres Bezirkes eintreffen, bis zum Sitze des Conscriptionsrathes und respect. bis zur Uebergabe an das Militär daselbst, neben freier Unterbringung auf Dach und Fach zur Selbstbestreitung ihrer Verpflegung täglich 12 kr. per Kopf, sind jedoch zum Rückersatze des erhaltenen Verpflegungsbeitrages verpflichtet, wenn deren wirkliche Einreihung nicht Statt hat.

§. 45. (§. 42 des Heerergänzungsgesetzes.)

Sobald mit der Aushebung selbst begonnen werden kann, hat der Vorstand des Rekrutirungsrathes die durch das königl. Kriegsministerium oder aus dessen Auftrag durch das betreffende Divisionscommando ernannten Militärpersonen zu den Sitzungen einzuladen, um nach dem Erscheinen der Conscribirten an den bestimmten Tagen sofort diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche sich auf die Vertheilung der Einreihungsmannschaft unter die verschiedenen Waffengattungen, auf die Zulassung und respect. Bestätigung der Einstellungen (§. 56 des Gesetzes) auf die wirkliche Einreihung in das Militär und Uebergabe an das zur Uebernahme bestimmte Militärcommando beziehen.

Sollte eine der ernannten Militärpersonen, welche immer aus den Generalen und Staabsoffizieren erwählt werden, abgehen, so ist durch geeignetes Benehmen mit dem betreffenden Divisionscommando zu veranlassen, daß sogleich ein anderes Individuum beordert werde, und sich bei dem Vorstande des Rekrutirungsrathes melde.

§. 46. Bei der Vertheilung der zur Einreihung in die Armee bestimmten Mannschaft ist mit vorzüglicher Sorgfalt darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie derjenigen Waffengattung zugewiesen werde, wozu sie nach ihrem Maaße, Wuchse und ihrer sonstigen Bildung am brauchbarsten ist, und sohin den militärischen Verrichtungen ohne Nachtheil ihrer Gesundheit am leichtesten entsprechen kann.

Die dem Rekrutirungsrathe beisitzenden Offiziere haben mit der bei ihnen vorausgesetzten Sachkenntniß und mit unbefangenem gleichen Interesse für die verschiedenen Waffengattungen zunächst aufmerksam zu seyn, daß die Vertheilung mit steter Rücksichtnahme auf die Anforderungen des Dienstes und auf das Beste der ganzen Armee bewerkstelliget werde.

§. 47. Als geringstes Maaß zur Einreihung in die verschiedenen Waffengattungen wird vorausgesetzt: a) bei der Artillerie 5 Fuß 11 Zoll, b) bei den Cürassierregimentern 5 Fuß 11 Zoll, c) bei der übrigen Cavallerie 5 Fuß 9 Zoll, d) bei dem Fuhrwesen 5 Fuß 8 Zoll, d) bei der gesammten Infanterie, sowohl den Linienregimentern, als den Jägerbataillons 5 Fuß 4 Zoll.

Da bei der Artillerie und Cavallerie ein längerer Unterricht, und eine an-

haltendere Uebung in dem zweckmäßigen und vollendenten Gebrauche ihrer Waffen erforderlich ist, so hat die Auswahl aus den sämmtlichen Conscribirten vorder-samst für diese Waffengattungen zu geschehen.

Das obenbezeichnete Maaß ist zwar blos als Minimum zu betrachten, und es darf über dasselbe immer hinausgegangen werden, wenn der Conscribirte nach seinem Wuchse und nach seiner sonstigen Bildung, dann Stärke und Ausdauer zeigenden körperlichen Beschaffenheit zur Artillerie oder Cavallerie geschickt ist. Indessen mag bei denjenigen, welche den genannten Waffengattungen zugetheilt zu werden ausdrücklich verlangen, ein Zoll oder etwas mehr soferne es nach Umständen nur immer geschehen kann, an der bestimmten Größe immerhin nachgesehen werden, wenn die übrigen zu diesen Waffengattungen erforderlichen Eigenschaften diesen Abgang am Maaße ersetzen.

Vorzugsweise soll aber bei der Auswahl für die Artillerie auf solche Handwerker, bei welchen durchgängig starke Männer erfordert werden, und die nebst dem Lesen und Schreiben auch des Zeichnens etwas kundig sind, z. B. Zimmerleute, Wagner, Schmiede, Schlosser, Schreiner, Waffenschmiede u. dgl. Rücksicht genommen — bei der Auswahl für die Cavallerie aber auf Jünglinge von schlankem Wuchse gesehen werden, welche bereits mit Pferden umzugehen wissen, und von bemittelten Eltern sind, sohin eigenes Vermögen besitzen oder zu hoffen haben.

Widerspenstige, Abwesende oder keine gute Aufführung besitzende Conscribirte dürfen in die Artillerie und Cavallerie nicht eingereiht werden, es sey denn, daß solches wegen ganz besonderer Verhältnisse vom königl. Kriegsministerium ausdrücklich genehmigt würde; oder daß ein solcher Conscribirter nach der Abgabe an das Linienmititär seine Dienstzeit bei der Infanterie mit guter Aufführung vollendet, und sodann bei der Artillerie oder Cavallerie fortzudienen wünscht.

§. 49. Die zum Fuhrwesen bestimmten Conscribirten sollen solche Leute seyn, welche schon mit Behandlung der Pferde und mit dem Fuhrwerke umzugehen wissen, und wegen der vielseitig schweren Dienstesverrichtungen hinlängliche Kraft und eine feste Gesundheit besitzen. Unter dieser Voraussetzung sind nach dem Ausspruche der Visitationscommission Conscribirte mit solchen geringeren Gebrechen, welche sie blos zum Liniendienste unfähig machen, auch unter dem bestimmten Maaße in das Fuhrwesen einzureihen, und das oben §. 47 lit. d festgesetzte Maaß bezieht sich demnach eigentlich nur auf den Fall, wenn nicht bereits durch die ärztliche Untersuchung genug Conscribirte als lediglich für das Armeefuhrwesen brauchbar bezeichnet sind, sohin die Auswahl hiefür aus der ganzen Masse des Einreihungscontingents geschehen muß.

§. 50. Bei der Einreihung der übrigen noch vorhandenen Mannschaft in die Infanterie ist besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß für die Jägerbataillons, und für die Sapeur- und Mineurcompagnien mit Sorgfalt solche Conscribirte ausgewählt werden, welche nach den besondern dienstlichen Anforderungen hiezu vorzüglich geeignet sind.

Endlich ist überhaupt zu sorgen, daß nicht gerade alle kleinern Leute zu den Jägerbataillons und den Sapeur- und Mineurcompagnien, und alle größeren zu den Linienregimentern kommen, sondern daß die Vertheilung möglichst gleichheitlich geschehe.

Uebrigens können die Conscribirten zwar außer ihrem Kreise denjenigen Regimentern und Bataillons zugetheilt werden, wozu sie am geeignetsten sind; dabei ist jedoch immer auf die Erleichterung der Beurlaubung Rücksicht zu nehmen, und die Mannschaft ihren Geburts- oder Wohnorten so nahe als möglich, und es die Umstände nur immer gestatten, zu belassen.

§. 51. Die körperliche Visitation hat durch eine aus dem Kreismedizinalrathe, oder bei dessen Abgange aus einem andern durch den Regierungspräsidenten zu bestimmenden Civilarzt und aus zwei 2 Militärzten zusammengesetzte obere Visitationscommission zu geschehen, welcher für die Dauer des Geschäfts ein Aktuar beizugeben ist. Die Militärärzte sind unter Bezeichnung der zu dem Visitationsgeschäfte erforderlichen Zeit bei dem betreffenden Divisionscommando zu requiriren, und von diesem jederzeit sogleich zu beordern.

Das Verfahren der Commission ist in den §§. 31 — 34 inclus. dann in den §§. 42 und 44 des Gesetzes und in der ertheilten besondern Instruction vorgezeichnet.

Ihre Aussprüche haben definitive Kraft und eine weitere Berufung ist nicht gestattet.

§. 52. Der körperlichen Visitation bei dem Rekrutirungsrath ist in der Regel jeder Conscribirte unterworfen, welcher nach der Reihenfolge der Loosnummern zur wirklichen Einreihung bestimmt und zum Erscheinen vor dem Recrutirungsrathe aufgefordert worden ist.

Von dieser Aufforderung sollen befreit seyn, die im Cadettencorps befindlichen Jünglinge, deren Brauchbarkeit vorausgesetzt werden kann, weil sie hinsichtlich ihrer körperlichen Beschaffenheit schon beim Eintritte in dieses Corps untersucht und diejenigen, welche sich im Verlaufe der Zeit wegen etwa entstandener körperlicher Gebrechen zum Militär nicht eignen, aus demselben entfernt werden.

Es sind jedoch den Conscriptionsbehörden und dem Rekrutirungsrathe auf jedesmaliges Verlangen von dem Vorstande jenes Instituts alle erforderlichen Aufschlüsse ganz genau und unweigerlich mitzutheilen, und in dem an die Visitationscommission zu übergebenden Verzeichnisse der Conscribirten ist unter Anfügung der Belege besondere Vormerkung zu machen.

§. 53. (Zu §. 43 und 44 des Heerergänzungsgesetzes.)

Die vor dem Rekrutirungsrathe erschienenen Conscribirten, welche wegen Schwächlichkeiten oder vorübergehender Gebrechen und Krankheiten, so wie diejenigen, welche wegen Mangels der normalmäßigen Größe zur Ziehung auf das nächste Jahr hingewiesen werden, sind nach gehöriger Vormerkung in der Conscriptionsliste und resp. Hauptausweistabelle und nach vorgängiger Erinnerung an den Vorbehalt ihrer Pflicht sofort in ihre Heimath zu entlassen. Hiebei wird insbesondere das bisherige Verfahren eingeschärft, daß 1) Conscribirte,

an welchen bei der ärztlichen Untersuchung keine äußere Merkmale des angegebenen innern nicht in die Sinne fallenden Gebrechens oder einer krankhaften Disposition wahrzunehmen, noch endlich unbezweifelte Zeugnisse über das Daseyn eines solchen unsichtbaren Defects beigebracht worden sind, dann ebenso 2) Conscribirte, welche wegen äußerer, aber leicht zu heilender Gebrechen nur zeitlich untauglich befunden werden, ohne weiters zum Militär abzugeben seyen, wenn sie das Loos zur Einreihung getroffen hat, oder die ganze Altersklasse eingereiht wird, damit auf solche Weise nicht nur jeder Gefährde am sichersten begegnet, sondern auch durch nähere Beobachtung der Grund oder Ungrund der Angabe leichter entdeckt, und der absichtlichen Verlängerung von Defecten und Krankheiten entgegengewirkt werde.

Die übrige Mannschaft wird nach der Ordnung der Corps, wohin sie aus dem Kreise vertheilt wird, so daß jedes abgesondert steht, in eine bei den Akten des Rekrutirungsrathes verbleibende Hauptvertheilungsliste eingetragen, welche nach dem in der Anlage Ziffer IX angehängten Formular zu verfertigen und wovon jedem Divisions- so wie dem Artillerie- und Ingenieurcorpscommando in Bezug auf die demselben untergebenen Corps eine Abschrift mitzutheilen, in die, an die Conscriptionsbehörde zurückgehenden Verhandlungen aber die nöthige Vormerkung zu übertragen ist, damit auch sie von der Vertheilung der Conscribirten Kenntniß erhalten.

54. Sobald die Mannschaft auf vorstehende Weise vertheilt, und zur Uebergabe an das Militär bereit ist, sollen die Militärbeisitzer veranlassen, daß sie bei der Commandantschaft nach vorhergegangener umständlicher Bekanntmachung der Militärstrafbestimmungen auf dieselben sogleich förmlich vereidet, und in Gemäßheit des §. 75 des Gesetzes auf die Folgen der Entweichung aufmerksam gemacht, sofort nach den jedesmaligen besondern Anordnungen mit den Urlaubspässen versehen, oder zum weitern Transporte an die betreffenden Regimenter und Bataillons übergeben werden.

Die Conscribirten israelitischer Religion werden ohne Beiziehung eines Rabiners in der Art zur Fahne beeidigt, daß in der Stabung anstatt der Worte: »so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort,« die Worte zu gebrauchen sind: »so wahr mir Gott helfe, unser Herr,« — dann, daß anstatt der drei Finger die ganze Hand aufgehoben wird.

§. 55. Sobald jeder Bezirk das ihm zugetheilte Contingent gestellt hat, und das Aushebungsgeschäft binnen der festgesetzten Zeit völlig beendigt ist, hat der Rekrutirungsrath den Bezirksbeamten die von denselben eingesendeten Verzeichnisse und Verhandlungen mit den nöthigen Abänderungen und Bemerkungen zurückzusenden, und gleichzeitig über das Aushebungsgeschäft unter Vorlage des hierüber abgehaltenen Protocolls und einer Vertheilungsliste an das Staatsministerium des Innern Anzeigebericht zu erstatten — sofort seine Sitzungen zu schließen.

§. 56. (Zu §. 45 des Heerergänzungsgesetzes.)

Die Conscribirten, welche in Gemäßheit des §. 45 des Heerergänzungsgesetzes Ersatzmänner zu stellen haben, sind verpflichtet, innerhalb eines Monats,

von dem Tage an gerechnet, wo solchen der erfolgte Aufruf ihrer gezogenen Loosnummern zur wirklichen Einreihung mit der gleichzeitigen Aufforderung zur Ersatzmannstellung amtlich bekannt gemacht wurde, diese Verbindlichkeit zu erfüllen.

Nach Umlauf der vorbemerkten Zeitfrist haben die Conscriptionsbehörden die Einstellung von Ersatzmännern aus dem Vermögen der vom Waffendienste ausgeschlossenen Conscribirten oder, wenn diese kein Vermögen besitzen, in Gemäßheit des §. 74 des Gesetzes die Nachstellung der Ersatzmannschaft von Amtswegen zu besorgen, und wegen der Verwendung der Arbeitspflichtigen besondere Entschließungen durch Vorlage der Verzeichnisse zu veranlassen.

Findet die Militärbehörde zur Verwendung dieser Pflichtigen nach dem Gesetze und nach den seiner Zeit folgenden nähern Vorschriften keine angemessene Gelegenheit; so werden dieselben gleich den ständig Beurlaubten durchaus in ihren bürgerlichen Verhältnissen belassen, und haben 6 Jahre hindurch zu den gesetzlich vorbehaltenen Arbeiten lediglich in Bereitschaft zu bleiben.

III. Abschnitt. Von der Zurückstellung und den besondern Vorrechten einzelner Klassen der Conscribirten.

§. 57. (Zu §. 46 des Heerergänzungsgesetzes.)

Die Zurückstellung wegen Mangels des Normalmaßes, sowie wegen temporärer Dienstunfähigkeit ist auf den Grund der in beiden Beziehungen gepflogenen Verhandlungen und vorschriftsmäßig hergestellten Ergebnisse von Amtswegen zu verfügen.

Wenn diese Zurückgestellten bei der im darauffolgenden Jahre Statt habenden nochmaligen Messung abermal zu klein oder dienstuntauglich befunden werden, so sind sie nach §. 63 des Gesetzes ohne Weiteres zu entlassen, im entgegengesetzten Falle aber nach §. 41 desselben in das stehende Heer einzureihen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß nur diejenigen zurückgestellten Armeepflichtigen nochmal conscribirt und gemessen oder visitirt werden dürfen, welche bei der Conscribirung ihrer Altersklasse durch das Loos zur Einreihung bestimmt worden sind.

§. 58. (Zu §. 47 des Heerergänzungsgesetzes.)

Die vorläufige Zurückstellung wegen der Aufnahme in ein Clerikalseminar oder in das Noviciat eines Klosters, muß durch ein Zeugniß des Vorstandes des Clericalseminars oder Klosters begründet werden, in welchem neben der vorschriftsmäßig geschehenen Aufnahme des Armeepflichtigen, auch dessen Fleiß und Sittlichkeit bestätigt seyn müssen. Die Clerikalseminaristen, die Novizen und protestantischen Kandidaten der Theologie haben sich über die Fortdauer des Zurückstellungsgrundes jährlich durch ein amtliches Zeugniß auszuweisen.

§. 59. (Zu §. 48 des Heerergänzungsgesetzes.)

Bei der Beantwortung der Frage: welche Familien als unvermögend zu betrachten seyen, ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren.

Der Mangel der erforderlichen Subsistenz muß auf gesetzlich genügende Weise erprobt werden.

§. 60. (Zu §. 49 des Heerergänzungsgesetzes.)

A. Den Gymnasien werden in Beziehung auf die gegenwärtigen wegen des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres gegeben werdenden Vorschriften gleich geachtet: 1) die öffentlichen Schullehrerseminarien; 2) die Seminarien, in welchen der Gymnasialunterricht ertheilt wird; 3) die chirurgischen Schulen; 4) die Centralveterinärschule, jedoch mit Beschränkung auf die eigentlichen Zöglinge derselben; 5) die höhern polytechnischen Schulen.

B. Als höhere Unterrichtsanstalten werden betrachtet; 1) die Lyceen; 2) die Universitäten; 3) die Academie der bildenden Künste; 4) die höhere Forstschule; und 5) die höhere landwirthschaftliche Schule, die beiden Letzteren aber nur, sofern sie das Gymnasialabsolutorium voraussetzen.

§. 61. Das Zahlverhältniß wird in der Art festgesetzt, daß als Erste diejenigen Schüler betrachtet werden sollen, welche sich im ersten Fünftel ihrer Klasse befinden.

§. 62. Die Zurückstellung wegen Berufs kann alternativ, sowohl auf dem sub. lit. A als auch lit. B des §. 60 bezeichneten Wege erlangt werden. Im ersten Falle muß derjenige, welcher die Zurückstellung anspricht, alle Klassen zurückgelegt haben; im zweiten Falle dagegen bereits als Preiseträger ausgezeichnet worden seyn.

§. 63. Hinsichtlich derjenigen Schulen, in welchen bisher keine Setzung Statt hatte, sondern Fortgangsnoten ertheilt worden sind, soll bis zur Einführung der Setzung und bis in Folge derselben die Nachweisung der Erlangung eines Platzes in dem ersten Fünftel möglich wird, die erste Note ohne Unterschied des dieselbe bezeichnenden Prädicats, der Stellung im ersten Fünftel gleich betrachtet werden. In den Zeugnissen muß daher immer die Gesammtzahl der Schüler und der Notenscala ausdrücklich bemerkt seyn. Bei der höheren polytechnischen Schule wird, da die Setzung besondern Schwierigkeiten unterliegt, das Zahlenverhältniß durch Preise bestimmt.

Bis zur Einführung dieser Preise bleibt der Anspruch auf Zurückstellung ganz ausgesetzt.

§. 64. Auf gleiche Weise sollen in Ansehung der höheren Unterrichtsanstalten, deren Zöglinge nach der bisherigen Einrichtung als Preiseträger nicht ausgezeichnet werden konnten, die bisherigen Nachweisungen in der Art als Preise gelten, daß 1) bei den Lyzeisten die Behauptung eines Platzes im ersten Fünftel; 2) bei den Forst- und landwirthschaftlichen Eleven die erste Fortgangsnote den Preisen gleichgestellt; 3) bei den Universitäten aber bis zur durchgängigen Einführung der Preise vorläufig nur die in Gemäßheit der §§. 60 und 61 erworbene Auszeichnung in Gymnasien berücksichtiget werde.

Hiebei wird jedoch schon für jetzt und für die Zukunft festgesetzt, daß Studirende, welche vermöge ihres Platzes im ersten Fünftel im Gymnasium, die Zurückstellung auf der Hochschule ansprechen, verpflichtet seyn sollen, ihren Anspruch durch amtliche Zeugnisse über sittlich gutes Betragen zu unterstützen.

§. 65. Außer dem Falle des Krieges hat die Anziehung der Zurückgestellten zum Dienste in der activen Armee, wie sich von selbst versteht, auch alsdann Statt, wenn der Grund der Zurückstellung binnen der Dauer der Armeepflichtigkeit des Zurückgestellten aufhört. In diesem Fall hat die Einreihung der Zurückgestellten bei der nächsten Aushebung zu geschehen.

Die Conscriptionsbehörden werden von dem Aufhören der Zurückstellungsgründe durch die den Zurückgestellten selbst obliegende Anzeige, oder durch pflichtmäßige Mittheilungen der Vorstände der Lehr- und Unterrichtsanstalten in Kenntniß gesetzt.

§. 66. Die Dauer der Armeepflichtigkeit endet: a) für diejenigen, welche die Zurückstellung auf den Grund der §§. 48 und 49 des Gesetzes erlangt haben, während der im §. 65 daselbst bestimmten 2 Jahre; b) für die in Gemäßheit des §. 47 Zurückgestellten, sobald sie die höheren Weihen oder die Ordination erhalten haben.

§. 67. Die Zurückgestellten, welche nachträglich zum Dienst berufen werden, unterliegen den Bestimmungen des §. 65 des Gesetzes. Indessen können diejenigen, welche wegen eines eintretenden Krieges eingereiht werden, im Falle die Gründe der Zurückstellung nach geschlossenem Frieden fortdauern, bei noch nicht ganz beendigter Armeepflichtigkeit die Fortsetzung der durch den Krieg unterbrochenen Zurückstellung verlangen.

§. 68. Alle Gesuche um Zurückstellung sind während der Militärconscription in den festgesetzten Terminen anzubringen, und in der vorgeschriebenen Instanzenordnung zu erledigen.

Die früher oder später angebrachten Zurückstellungsgesuche sollen durchaus nicht beachtet werden.

IV. Abschnitt. Von der Einstellung und dem Tausche der Nummern.

§. 69. (Zu §. 59 des Heerergänzungsgesetzes.)

Die Einstellung darf nicht durch die Anforderung solcher Nachweisungen erschwert werden, welche im Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind.

Der Einsteher muß in der Regel ledigen Standes seyn. Kinderlose Wittwer, und die von ihren Frauen geschiedenen kinderlosen Männer sind hier den ledigen gleich zu achten. Verheirathete können nur mit Bewilligung der Militärbehörde als Einsteher angenommen werden, und zwar sofern dieselben nicht bereits im Militärverbande stehen, immer nur unter der Voraussetzung, daß sie die wegen der Verheirathung im Linienmilitär vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen.

§. 70. (Zu §. 53 des Heerergänzungsgesetzes.)

Zur vollen Fähigkeit des Dienstes gehört insbesondere der gute Leumund, welcher auf die im §. 2 der gegenwärtigen Vorschriften bezeichnete Weise, und wenn der Einsteher noch im Militär steht, durch den Grundlistenertract nachgewiesen werden muß.

Aus diesem Grunde dürfen Deserteurs, so wie diejenigen, welche dem bestehenden Verbote entgegen, in fremde Kriegsdienste getreten sind, nur im Falle ihrer freiwilligen Rückkehr, und wenn sie ihrer persönlichen Dienstpflicht mit Treue und Rechtschaffenheit genügt haben, als Einsteher angenommen werden. Die attrapirten und zweimaligen Deserteurs, selbst wenn diese jedesmal freiwillig zurückgekehrt sind, sollen vom Einstehen gänzlich ausgeschlossen seyn.

§. 71. (Zu §. 54 des Heerergänzungsgesetzes.)

Ob solchen Individuen, welche in der Cavallerie oder Artillerie als Gemeine oder Unteroffiziere eine oder mehrere Capitulationen gedient haben, zu gestatten sey, für einen in der Infanterie oder im Armeefuhrwesen eingereihten Soldaten — bei übrigens nachgewiesener vollkommener Brauchbarkeit — als Einsteher einzutreten, hängt von der Beurtheilung der Militärbehörden ab, denen auch die in dienstlicher Hinsicht nothwendigen Ausgleichungen obliegen, so wie es auch ganz allein den Militärbehörden überlassen ist, ob, und unter welchen Voraussetzungen sie solche dienende Unteroffiziere und Soldaten, welche das 40. Lebensjahr bereits überschritten haben, als Einsteher annehmen wollen.

§. 72. (Zu §. 55 des Heerergänzungsgesetzes.)

Der Einstandsvertrag ist in jener Form anzunehmen, welche die Gesetze zur Gültigkeit der Verträge überhaupt vorschreiben. Die Protocollirung des Vertrages kann auf Verlangen der Betheiligten bei jeder Behörde geschehen, welcher die Ausübung des Notariats zusteht.

§. 73. Es ist der freien Wahl der Contrahenten überlassen, ob sie bereits in Umlauf gesetzte Staatspapiere oder bereits errichtete exceptionsfreie Hypothekurkunden als Einstandscaution einlegen, oder ob sie selbst eine Hypothek bestellen wollen.

Die Einstandscautionen müssen in der ersten Hälfte des Schätzungswerthes der Realitäten versichert seyn. Die Erlage der Einstandscapitalien im baaren Gelde bei den Conscriptionsbehörden hat aber durchaus nicht Statt.

§. 74. Die im letzten Absatze des §. 55 des Gesetzes ausgesprochene Verbindlichkeit des Einstellers zur Cautionsergänzung in dem daselbst bezeichneten Falle, so wie die bei nicht erfolgender Cautionsergänzung vorbehaltene zweijährige Haftung wegen Ersatzmannstellung oder persönlicher Dienstesübernahme, setzt neben der Tauglichkeit des Einstellers zur Cavallerie voraus, daß der Ersatzmann noch nicht angenommen sey.

Diesemnach sollen diejenigen Conscribirten, welche sich den Conscriptionsverhandlungen gehörig unterziehen, und dabei zur Cavallerie untauglich befunden werden, wegen der Tauglichkeit ihres Ersatzmannes zur Cavallerie, nach §. 55 lit. e des Gesetzes nicht zu größern Leistungen angehalten werden, ohne daß dadurch die Einreihung des Ersatzmannes in die Cavallerie, wenn diese Einreihung aus militärischen Rücksichten angemessen befunden wird, im Geringsten ausgeschlossen seyn soll.

§. 75. Wenn ein Soldat, welcher schon einen Theil seiner Dienstzeit zurückgelegt hat, für den Rest derselben einen Ersatzmann einstellt; so steht ihm

nach §. 55 des Gesetzes zwar frei, sich mit demselben wegen der noch bestehenden Dienstzeit über die Einstandssumme zu verstehen, das Cautionskapital muß jedoch in jedem Falle in der bestimmten Summe von 150 oder 300 fl. hinterlegt werden.

§. 76. (Zu §. 56 des Heerergänzungsgesetzes.)

Die Einstellungsgesuche der Conscribirten sind bei der Conscriptionsbehörde rechtzeitig — jedenfalls aber vor der Einsendung der Conscriptionsverhandlungen an die vorgesetzte königl. Verwaltungsstelle, anzubringen, und die Conscribirten selbst, oder anstatt derselben ihre Eltern, Vormünder oder sonst ein Beauftragter haben die Ersatzleute so zeitig vorzustellen, daß sie mit den übrigen Conscribirten gleichzeitig behandelt, und an den Rekrutirungsrath abgestellt werden können.

Die unmittelbare Anbringung der Einstellungsgesuche, so wie die Vorstellung der Ersatzmänner bei dem Rekrutirungsrathe hat nur alsdann Statt, wenn sich die veranlassenden Ursachen zur Einstellung erst später ergeben haben, oder wenn sich der Einsteller wegen verweigerter Annahme des Ersatzmannes bei der Conscriptionsbehörde beschwert findet.

Die Vorstellung von Ersatzmännern, welche noch im Militär dienen, kann jederzeit sogleich bei dem Rekrutirungsrathe geschehen, oder nach Umständen auf den Grund der pflichtmäßigen, alle nothwendigen Eigenschaften und Puncte umfassenden Aufschlüsse des betreffenden Commandos, unter dessen Befehlen sie auch als Einsteher bleiben, ganz nachgesehen werden.

In der Ablieferungsliste wird der Einsteher [unmittelbar nach dem Einsteller eingetragen und durch alle Rubriken die gehörige Vormerkung gemacht.

§. 77. Die bereits eingereihten haben ihre Einstellungsgesuche im Dienstwege durch die Compagnie oder Escadron bei dem Regiments- oder Bataillonscommando, anzubringen, und gleichzeitig ihren Ersatzmann vorzustellen, welchen das Commando in Bezug auf seine allgemeine und besondere Dienstesfähigkeit sogleich untersuchen läßt, und auf den Grund des sich ergebenden Resultates die Einstellung entweder bewilliget oder unter Anführung der Gründe als unstatthaft zurückweiset, oder die Ergänzung der allenfallsigen Mängel verfügt.

Der Abgewiesene kann unter Nachweisung der Gründe, aus welchen er sich beschwert erachtet, die mündliche Bitte zum Protocolle stellen, daß sein Gesuch mit Beilagen an das vorgesetzte Divisionscommando vorgelegt werde, welches über die Zulässigkeit der Einstellung in letzter Instanz zu entscheiden hat.

Die Protocollirung der mündlichen Beschwerde geschieht auf vorgängige, dienstliche Meldung und Anordnung durch den Auditor unter Zuziehung eines Actuars.

Den Eltern und Vormündern soll die schriftliche Beschwerdeführung bei dem Divisionscommando nicht versagt seyn.

§. 78. (Zu §. 57 des Heerergänzungsgesetzes.)

Soferne der Einstandsvertrag nur als vorläufige Verabredung zu betrachten ist, wird zwar gestattet, daß die erforderlichen Bedingungen und Ueber-

einkünfte als bloße Punctationen zu Protocoll gebracht, und dem Recrutirungsrath vorgelegt werden, und eben so genügt es, daß in dem Fall, wenn die Einstandscaution mittelst Constituirung einer Hypothek auf eine Realität des Einstellers oder seiner Eltern ꝛc. gestellt werden will, vorerst blos die amtliche Bestätigung beigebracht werde, daß die Cautionserrichtung auf der bezeichneten Realität ohne Anstand mit voller Sicherheit Statt haben könne.

Sobald jedoch von dem Rekrutirungsrath, oder bei bereits Eingereihten von der Militärbehörde die Einstellung bewilliget wird, hat die förmliche Ausfertigung des Einstandsvertrags und der Cautionsurkunden auf dem normalmäßigen Stempelpapier ungesäumt zu geschehen.

Bei der Militärbehörde dürfen anstatt der Orginalcautionsdocumente auch amtliche Certificate der vorgesetzten Conscriptionsbehörde des Einstellers producirt werden, daß die Deponirung der jederzeit zu bezeichnenden Documente richtig geschehen sey, und keinem Anstand unterliege.

§. 79. Alle Einstellungsverträge und Einstandscautionsurkunden müssen bei der vorgesetzten Conscriptionsbehörde des Einstellers aufbewahrt werden.

Die Conscriptionsbehörden haben die Verpflichtung, keinen Einstandsvertrag und keine Privatobligation zu deponiren, welche nicht in legaler Form ausgefertigt und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel, sowie mit der Vormerkung der Eintragung in das Hypothekenbuch versehen ist. — Sie haben für die deponirten Urkunden, wie jedes Depositenamt, sorgfältig zu wachen und für deren sichere Verwahrung zu haften, dem Einsteher einen Depositenschein auszustellen und darin den Schuldner, die Zinsziele, die Aufkündzeit s. a. genau zu bemerken, die Zinsenerhebung, die Capitalienaufkündigung und alle hierauf, sowie auf die Sicherung des Capitals, Bezug habende Geschäfte aber lediglich den Contrahenten zu überlassen.

Ueber sämmtliche Einstandscapitalien ist eine Uebersicht nach dem Formular in der Anlage Ziffer X anzufertigen, fortwährend im Evidenzzustande zu erhalten, und bei Amtsvisitationen nebst Beilagen zur Einsicht und vergleichenden Prüfung mit den wirklich vorhandenen Obligationen vorzulegen.

Vorstehende Vorschrift erstreckt sich auf alle Einstellungen, sie mögen von der Conscriptions- oder Militärbehörde bewilliget worden seyn, und sich auf §. 52 oder auf andere gesetzliche Bestimmungen gründen.

§. 80. (Zu §. 58 des Heerergänzungsgesetzes.)

In dem Dispositionsrechte über diejenigen Einstandskapitalien, worüber die Einsteher durch treue Vollstreckung der übernommenen Dienstzeit das volle Eigenthum erworben haben, dürfen dieselben während der in der Folge festgesetzten Militärdienste nicht weiter beschränkt werden, als es zur Erfüllung der auf Privatrechtstitel beruhenden Verbindlichkeiten gesetzlich zulässig ist.

Dagegen kann der Einsteher über dasjenige Einstandscapital, welches für die von ihm übernommene, jedoch noch nicht vollendete Dienstzeit festgesetzt ist, während dieser Dienstzeit zur Umgehung der Bestimmungen des Gesetzes überhaupt, und zur Entfernung der Aerarialnachtheile insbesondere nicht rechtgültig

verfügen, und nur in dem Falle, wenn damit zum Behufe der künftigen Anfässigmachung die Erwerbung eines Grundeigenthums und anderer Realitäten beabsichtet ist, darf dasselbe hiefür — vorbehaltlich der Genehmigung der betreffenden Conscriptionsbehörden und der Rechte Dritter — gerichtlich verpfändet, und resp. verwendet werden, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß sodann die Caution durch verhältnißmäßige Verpfändung der erworbenen Grundstücke und Realitäten geleistet werden müsse.

§. 81. Um die Verabfolgung der Einstandscaution und die etwa erforderliche vorgängige Aufkündigung derselben zu bewirken, muß der Militärabschied oder ein vom betreffenden Militärcommando ausgestelltes Zeugniß beigebracht werden, daß der Aufkündigung und Ausfolgelassung derselben, wegen treuer Vollendung der Dienstzeit, oder wegen unverschuldet eingetretener Untauglichkeit oder wegen erfolgten Todtes des Einstehers, kein Hinderniß entgegenstehe.

An wen sonach die Cautionsurkunden auszuhändigen seyen, hat die Conscriptionsbehörde nach dem Einstandscontracte oder etwaigen Erkenntnisse der competenten Gerichte zu bemessen, indem sich die Militärbehörde nur darauf zu beschränken hat, für die Sicherheit und Leistung des dem Militärärar für Monturschuld, für Beschädigungen und für Untersuchungs- oder Verpflegkosten schuldigen Ersatzes zu sorgen, und deshalb die Conscriptionsbehörde rechtzeitig zu verständigen, damit die Einstandscaution ihrer Bestimmung gemäß in der gesetzlich bezeichneten Ordnung zur Entschädigung des Aerars verwendet werde.

§. 82 In Kriegszeiten kann der Ausfolglassung der Cautionsurkunden nur alsdann Statt gegeben werden, wenn der Einsteher in Gemäßheit des §. 65 des Gesetzes entlassen wird, oder wenn er sich sogleich nach Ablauf der übernommenen Dienstzeit entweder freiwillig auf eine neue Capitulation anwerben läßt, oder abermal für einen andern Conscribirten einsteht, und sich hierüber bei der Conscriptionsbehörde durch ein legales Zeugniß seines Regiments ausweiset. Die Einstandscapitalien der im Felde vermißten Einsteher, gegen welche keine Verletzung der Militärpflicht nachgewiesen wird, und keine Vergütung an das Militärärar zu leisten ist, sollen lediglich nach den bestehenden bürgerlichen Gesetzen mit dem übrigen Vermögen der Vermißten ganz gleichheitlich behandelt werden.

In den bezeichneten Fällen kann die Aufkündigung, die Flüssigmachung und die Besorgung der darauf Bezug habenden Geschäfte den Betheiligten überlassen werden.

§ 83. In den durch §. 58 Absatz 2 des Gesetzes bemerkten Fällen ist vor Allem für die Ersatzleistung der dem Aerar dadurch verursachten pecuniären Nachtheile Sorge zu tragen.

Aus dem nach gehöriger Sicherheit dieser Ersatzleistung noch verbleibenden Reste haben der entlassene Einsteher oder dessen Erben, soweit solcher zureicht, für die noch rückständige Dienstzeit bei der Militärbehörde binnen 4 Wochen, vom Tage der Entlassung — resp. Verstümmlung oder im zurechnungsfähigen Zustande verübten Selbstentleibung des Einstehers gerechnet, die Einstellung eines Ersatzmannes zu bewirken. Nach Ablauf dieses Termins hat die Ersatz-

mannstellung durch die Militärbehörde im Benehmen mit der Conscriptionsbehörde aus den ausdienenden Unteroffizieren und Soldaten zu geschehen. Der Conscriptionsbehörde liegt auch ob, wegen Berichtigung der ärarialischen Kosten, so wie wegen Umschreibung der Einstandscaution in dem stipulirten Betrage auf den neuen Einsteher und wegen Zuweisung des allenfallsigen Mehrbetrages an die Betheiligten ungesäumt das Nöthige zu verfügen. Uebrigens ist in allen Straferkenntnissen gegen Einsteher auch hinsichtlich der Entlassung und in den übrigen im §. 58 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Beziehungen das Nöthige auszusprechen, und den betreffenden Conscriptionsbehörden, soweit diese zum Vollzuge mitzuwirken haben, die erforderliche Mittheilung der abschriftlichen Straferkenntnisse sammt Entscheidungsgründen und der richtig gestellten Schaden- und Kostenberechnung zu machen.

§. 84. Der Empfang der herausgegebenen Cautionsurkunden muß immer von den Capitaleigenthümern selbst quittirt werden.

Von dieser Bestimmung hat nur alsdann eine Ausnahme Statt: 1) Wenn das der Confiscation unterliegende Einstandscapital eines entwichenen Einstehers der Gemeinde seiner Heimath zufällt und die Cautionsurkunden gegen Erfüllung der im §. 83 des Gesetzes bezeichneten Verbindlichkeiten an jene Gemeinden verabfogt werden. 2) Wenn die Einstandscapitalien nach dem Tode des Einstehers zu Gerichtshanden genommen und mit des Einstehers übriger Hinterlassenschaft behandelt werden müssen.

In diesen Fällen werden die ausgehändigten Cautionsurkunden von den betreffenden Gemeinden und Gerichtsbehörden nach den bestehenden Vorschriften quittirt. Die Originalquittungen sind unerläßliche Belege der Einstandscapitalienüberschichten, und ebenso müssen auch Zugänge und sonstigen Veränderungen in diesen Uebersichten mit den Originalverificationen belegt seyn.

V. Abschnitt. Von der Entlassung.

§. 85. (Zu §. 61 Abs. 1 des Heerergänzungsgesetzes.)

Die Eingereihten haben ihre Entlassung vom Militär wegen zurückgelegter Dienstzeit nicht besonders nachzusuchen, sondern sie müssen von den Regiments- und Bataillonscommandanten auf den Grund der angelegten Grundbücher, in Friedenszeiten am Ende des 6. Jahres, einen Tag vor demjenigen Monatstage, an welchem sie nach §. 7 der gegenwärtigen Vorschriften an das Militär überwiesen worden sind, ohne weiteres entlassen werden.

§. 86. (Zu §. 61 a et §. 62 a des Heerergänzungsgesetzes.)

Die Entlassung vor vollstreckter Dienstzeit setzt immer besondere Nachweisungen voraus. Sowie sich ein Eingereihter als dienstuntauglich angibt, oder im Dienstwege als dienstunfähig gemeldet wird, um die Entlassung mit oder ohne Pension zu erhalten, so muß ungesäumt dessen körperliche Visitation und die Ermittelung der übrigen, auf die Entlassung oder Pensionirung Bezug habenden Umstände veranlaßt werden.

Bei der Visitation kömmt die zunächst für die körperliche Untersuchung der

Conscribirten vorgeschriebene Instruction zur Anwendung, wobei jedoch auf den Umstand, daß die Eingereihten mit den militärischen Dienstverrichtungen und der Waffenführung bereits vertraut sind, Rücksicht zu nehmen ist.

In Bezug auf das mit der Entlassung verbundene Pensionsgesuch richtet sich die Ausmittelung der nothwendigen Erfordernisse, lediglich nach den bestehenden Militärpensionsregulativen, sowie die militärischen Vorschriften darüber entscheiden, unter welchen Voraussetzungen die mit Pension entlassenen Individuen die Aufnahme in eine militärische Versorgungsanstalt in Anspruch nehmen können.

§. 87. (Zu §. 61, b und d, dann §. 62, b und c des Heerergänzungsgesetzes.)

Die Entlassung wegen Einstellung eines Ersatzmannes ist durch die vollständig gepflogenen Einstandsverhandlungen bedingt, und muß auf den Grund derselben a) dem Einsteller am Tage der Verpflichtung des Einstehers — b) dem Einsteher aber bei der Uebernahme einer 6jährigen Dienstzeit am letzten Tage derselben und bei der bloßen Fortsetzung der Dienstzeit des Einstellers an dem nämlichen Tage, an welchem dieser selbst zu entlassen gewesen wäre, ertheilt werden.

Ebenso verhält es sich bei dem Statt gehabten Tausche der Brüder.

Die Entlassung wegen des Eintritts in den geistlichen Stand muß durch ein — keinem Zweifel unterliegendes Zeugniß einer inländischen competenten geistlichen Behörde gegründet, und sobald solches beigebracht ist, ohne weiters verfügt werden.

§. 88. (Zu §. 63 des Heerergänzungsgesetzes.)

Die Aushebung einer Altersklasse ist als vollendet anzusehen, sohin der Entlassung der in die Armee nicht eingereihten Conscribirten der unmittelbar vorhergehenden Altersklasse aus der Armeepflichtigkeit Statt zu geben, sobald die im §. 74 des Gesetzes verordnete Nachstellung, vielmehr der daselbst hiefür festgesetzte Termin verstrichen ist.

Es ist unerläßliche Pflicht des Rekrutirungsrathes eines jeden Kreises, dafür alle Sorge zu tragen, daß sowohl das dem Kreise zugetheilte Ergänzungscontingent binnen der bestimmten Zeitfrist jedesmal vollzählig gestellt und an das Militär abgegeben — als auch die Nachstellung während des festgesetzten Termins genau vollzogen werde.

§. 89. Denjenigen Conscribirten, welche sich in einem der im §. 7, a und b des Gesetzes vorgesehenen Fälle befinden, darf die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit ertheilt werden, sobald von dem unter den Fahnen erfolgten Tode zweier oder dreier Brüder der Todtenschein oder die Bestätigung der betreffenden Regimenter und in dem unter lit. a bezeichneten Falle die — nicht etwa schon aus den Conscriptionsverhandlungen hervorgehende Bescheinigung beigebracht wird, daß sonst kein Sohn mehr vorhanden ist.

Die Entlassung derjenigen, welche auf den Grund des §. 4 des Gesetzes von der Ehre der Waffen ausgeschlossen sind, ist zu verfügen, sobald die Nachstellung zur Armeeergänzung beendigt, sohin die Gewißheit gegeben ist, daß sie in Folge

des auf sie gefallenen Looses nicht zu den im §. 45 des Gesetzes vorbehaltenen Arbeiten zu verwenden, oder in Bereitschaft zu halten seyen.

§. 90. (Zu §. 64 des Heerergänzungsgesetzes.)

Zu denjenigen, welche auf die Ertheilung förmlicher Abschiede Anspruch haben, gehören alle diejenigen, welche nach der Anforderung des §. 64 im Heerergänzungsgesetze in der Armee dienten, und zwar, sobald sie ihre Capitulation im wirklichen Dienste oder in ständiger Beurlaubung vollstreckt haben, oder vor Vollendung derselben, wegen Dienstuntauglichkeit mit oder ohne Pension entlassen werden müssen.

Dagegen erhalten keinen Abschied diejenigen, welche zu den im §. 45 des Gesetzes vorbehaltenen Arbeiten verwendet oder doch bereit gehalten worden sind.

In welche Form die Entlassungsurkunde denjenigen Militärs, welche in Folge richterlicher Erkenntnisse vom Militär entlassen werden, auszufertigen sey, wird in den einzelnen Fällen in Gemäßheit der Militärdienstvorschriften in jenen Erkenntnissen bestimmt.

§. 91. Um die Ausfertigung der Entlassungsscheine möglichst zu beschleunigen, haben die Conscriptionsbehörden neben den mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehenen Entlassungsscheinen auch für die im §. 90 des Gesetzes, Ziffer 1 und 2 bezeichneten Fällen der unentgeltlichen Ausstellung von Entlaßscheinen eine verhältnißmäßige Zahl lithographirter Exemplare ohne Stempel in Bereitschaft zu halten, und 1) hinsichtlich derjenigen Conscribirten, welche schon vor Vollendung des Armeepflichtigkeitsalters auf die Entlassung Anspruch haben sobald dieser Anspruch zureichend nachgewiesen ist; 2) hinsichtlich der Militärpflichtigen, welche bei den Conscribirungs- und Aushebungsverhandlungen wegen Gebrechen zum Kriegsdienste unbrauchbar erklärt wurden, sogleich nach vollzogener Contingentsstellung; 3) hinsichtlich der zur Einreihung nicht berufenen Individuen, sowie solche das Armeepflichtigkeitsalter zurückgelegt haben, und 4) hinsichtlich der Conscribirten, von welchen Ersatzleute eingestellt wurden, sogleich nach erfolgter Einreihung der Ersatzmänner, bei Vorlegung der Einstandsverträge, mit pflichtmäßiger Bezeichnung der Altersklasse, der Nummer der Conscriptionsliste, des Signalements des Conscribirten, des Vor- und Zunamens desselben, und des Orts der gesetzlichen Heimath, an den Rekrutirungsrath vorzulegen.

§. 92. Sobald die Entlassungsscheine von dem Rekrutirungrathe geprüft, und ohne Erinnerung befunden worden sind, werden solche vollständig ausgefertiget, mit der Unterschrift des Vorstandes des Rekrutirungsrathes versehen, von dem beigezogenen Secretär contrasignirt, und sonach in den 7 ältern Kreisen den Conscriptionsbehörden (im Rheinkreise aber den Rentämtern) zugeschlossen, damit solche den Betheiligten gegen vorherige Entrichtung der normalmäßigen Stempelgebühren, zu deren Erlegung die zahlungsfähigen Individuen nöthigenfalls durch die gesetzlichen Zwangsmittel anzuhalten sind, zugestellt werden.

§. 93. Die Entlassungsscheine werden nach dem Formular unter Ziffer XI, die Militärabschiede nach dem Formular Ziffer XII ausgestellt.

In jedem Entlassungsscheine und Abschiede muß der Grund der Entlassung

ausgedrückt, und in dem Abschiede insbesondere auch die Aufführung des Mannes während seiner Dienstzeit bezeichnet seyn. Uebrigens ist auf die in in der Verfassungsurkunde festgesetzte, im letzten Absatze des §. 64 des Heerergänzungsgesetzes erneuerte Verpflichtung zu den Reservebataillons und zur Landwehr, so wie auch auf das Verbot des Eintritts in fremde Kriegsdienste ohne besondere allerhöchste Bewilligung bei der Ertheilung der Entlassungsscheine und Abschiede ausdrücklich aufmerksam zu machen, und daß dieses geschehen sey, kurz vorzumerken.

§. 94. (Zu §. 65 des Heerergänzungsgesetzes.)

Die Eintheilung der aus dem Verbande der activen Armee austretenden Individuen in die Reservebataillons und Escadrons steht in Kriegszeiten lediglich der Militärbehörde zu, welche der betreffenden Conscriptionsbehörde hievon Nachricht zu geben hat.

Bevor jedoch diese Eintheilung Statt hat, sollen die betreffenden Individuen jedesmal in Kenntniß gesetzt, und unter Hinweisung auf die ihnen in den Reservebataillons und Escadrons obliegenden Verpflichtungen zur Erklärung aufgefordert werden: ob sie nicht lieber in der activen Armee und resp. in ihren Regimentern und Bataillons fortdienen, und sich durch freiwillige Wiederanwerbung den Bezug der betreffenden Löhnungszulage sichern wollen.

§. 95. (Zu §. 66 des Heerergänzungsgesetzes.)

Diejenigen Eingereihten, welche in Folge richterlicher Erkenntnisse aus der Armee entfernt werden müssen, sind sogleich bei Eröffnung des Erkenntnisses zur Erklärung aufzufordern:

Wie sie der Verbindlichkeit der Ersatzmannstellung für die noch übrige Dienstzeit zu genügen vermögen? — Im Falle der Einstellung eines Ersatzmannes ist ihnen in der durch das Erkenntniß bestimmten Form sogleich nach der Verpflichtung des Ersatzmannes die Entlassung zu ertheilen.

Erklären sie sich aber zur Ersatzmannstellung unvermögend, so müssen sie sich ohne weiters zu den im § 45 des Gesetzes bezeichneten Arbeiten gebrauchen lassen, wenn sie dazu gerufen werden, und empfangen den Abschied und respect. Entlassungsschein durch die Militärbehörde erst alsdann, wenn sie die noch übrige Dauer der Dienstzeit bei jenen Arbeiten wirklich verwendet worden sind.

Kann jedoch deren Verwendung nicht sogleich Statt haben, so ist die betreffende Conscriptionsbehörde hievon, so wie auch von der angeblichen Unvermögenheit zur Ersatzmannstellung unter Mittheilung des Erkenntnisses, und des den gesetzlichen Vorbehalt enthaltenden Entlassungsscheines in Kenntniß zu setzen, damit diese wegen näherer Vermögensrecherchirung und etwa möglicher Stellung eines annehmbaren Ersatzmannes unter Beiziehung der Betheiligten das Geeignete ungesäumt verfüge.

§. 96. (Zu §. 67 des Heerergänzungsgesetzes.)

Wenn die Entlassung von der Militärpflichtigkeit, wegen Auswanderung auf den Grund der in Mitte liegenden Staatsverträge nachgesucht wird; so kann solche denjenigen Individuen, welche unter dem in diesen Verträgen bestimmten

Normalalter stehen, oder dieses Alter bereits überschritten haben, unter der Voraussetzung, daß denselben keine Uebertretung des Heerergänzungsgesetzes zur Last fällt, und unter Vorbehalt der Ausstellung der Entlassungsscheine durch den Rekrutirungsrath, von den betreffenden Conscriptionsbehörden bewilligt werden.

In gleichem Maße haben die Conscriptionsbehörden die Gesuche um die Entlassung von der Militärpflichtigkeit wegen Auswanderung gegen Einstellung eines Ersatzmannes zu instruiren und zu entscheiden.

In denjenigen Auswanderungsfällen, wo von den untern Conscriptionsbehörden nicht nach besondern Staatsverträgen, oder nach den durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Grundsätzen der Reciprocität entschieden werden kann, ist die allerhöchste Entschließung zu erholen.

VI. Abschnitt. Von den Uebertretungen des Heerergänzungsgesetzes, deren Bestrafung und anderen Folgen.

§. 97. (Zu §. 68 des Heerergänzungsgesetzes.)

Jeder Conscriptionspflichtige hat die Obliegenheit, sich mit den Vorschriften und Anordnungen des Gesetzes bekannt zu machen, und demselben, so wie den hierauf begründeten Weisungen der Conscriptionsbehörden schuldige Folge zu leisten.

Diejenigen, welche sich bei den die Vorbereitung zur Einreihung bezielenden Verhandlungen an den vorschriftmäßig bekannt gemachten Terminen nicht gehörig stellen, oder soweit es zulässig ist, nicht durch andere vertreten werden, (Ungehorsame), so wie diejenigen, welche sich auf die im §. 69 des Gesetzes bezeichnete Weise der wirklichen Einreihung entziehen, (Widerspenstige) sollen weder wegen angeblicher Unwissenheit noch wegen Mangels der normalmäßigen Größe oder wegen sonstiger Gebrechen von dem gegen sie einzuleitenden Ungehorsams- oder Widerspenstigkeitsverfahren befreit bleiben, sondern es darf hierauf im Bestätigungsfalle nur bei der Verurtheilung Rücksicht genommen werden.

Die Eltern und Vormünder der Conscriptionspflichtigen, und, da am Ende jeder Conscriptionsbezirk jene Widerspenstigen ersetzen muß, welche ihm angehören, §. 73 d. Ges.) auch die betreffenden Gemeinden und zunächst betheiligten Familien haben zur Verhinderung des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit der Conscribirten pflichtmäßig mitzuwirken.

§. 98. (Zu §. 69 des Heerergänzungsgesetzes.)

In denjenigen Fällen, wo die Herstellung des Thatbestandes der Widerspenstigkeit davon abhängt, ob die Conscribirten in der bestimmten Zeitfrist bei den betreffenden Corps sich eingestellt haben oder nicht, liegt den Corpscommandanten ob, den Conscriptionsbehörden den Tag der Ankunft der Conscribirten eben so, wie das Ausbleiben derselben jederzeit sogleich anzuzeigen. Der unter Ziffer 1 bestimmte 14tägige Termin wird sonach von dem Tage der eigenmächtigen Ent-

fernung des Conscribirten berechnet, der unter Ziffer 2 festgesetzte 40tägige Termin aber läuft von dem Tage der ausgesprochenen Einreihung an.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß diejenigen Conscribirten, welche während des Marsches zu den betreffenden Heeresabtheilungen entweichen, nachdem sie zuvor mit den Militärstrafgesetzen umständlich bekannt gemacht, und auf dieselben förmlich vereidet worden sind, nicht als Widerspenstige zu behandeln, sondern nach ihrer freiwilligen Stellung bei der Polizeibehörde oder allenfallsigen Aufgreifung ohne Rücksicht auf die vorerwähnten Termine sogleich dem betreffenden Regimente oder Bataillon zur Behandlung als Deserteure zu überliefern seyen.

§. 99. (Zu §. 70 des Heerergänzungsgesetzes.)

Jeder Widerspenstige muß sogleich bei der Aushebung einem Regimente oder Bataillon eventuell zugetheilt werden, damit er auf Betreten ohne weiters eingereiht und zu diesem Zwecke an das Regiment oder Bataillon selbst, oder an die nächste Commandantschaft abgeliefert werden könne.

Ueber die Ablieferung und über das Eintreffen der Widerspenstigen haben sich die Conscriptions- und Militärbehörden gegenseitig die nöthigen Notificationen mitzutheilen.

§. 100. (Zu §. 70, Abs. 2, 4, 5 des Heerergänzungsgesetzes.)

Binnen der im §. 69 des Gesetzes bemerkten Termine kann nicht blos von den Eltern des Abwesenden, sondern auch von dessen Vormündern oder sonstigen Verwandten und Bekannten ein Ersatzmann eingestellt und dadurch die weitere Einschreitung gegen denselben beseitigt werden. Nach Abfluß der bemerkten Termine hat die Conscriptionsbehörde die Nachstellung der Ersatzmannschaft für den Widerspenstigen in Gemäßheit des §. 74 des Gesetzes von Amtswegen zu besorgen. Eben so ist von der Conscriptionsbehörde, vorbehaltlich der Berufung an den Rekrutirungsrath, die nicht als Strafe zu betrachtende Verlängerung der Dienstzeit der Widerspenstigen festzusetzen.

Die Kriegsjahre sind von dem Zeitpunkte der Kriegserklärung an zu berechnen. Ob übrigens die Ersatzmänner der Widerspenstigen an die Artillerie oder Cavallerie abzugeben seyen, wird mit Rücksichtnahme auf die Vermögensumstände durch den Rekrutirungsrath, oder in den einzeln vorkommenden Fällen durch die königl. Kreisregierung im Benehmen mit dem betreffenden Divisionscommando bestimmt.

§. 101. (Zum letzten Abs. des §. 70 des Heerergänzungsgesetzes.)

Der Beweis der Dienstuntauglichkeit ist auf die im Allgemeinen vorgeschriebene Weise bei der vorgesetzten Conscriptionsbehörde zu führen, welche darüber auch zu entscheiden, das ist, bei der Unvollständigkeit des Beweises das Nachlaßgesuch, vorbehaltlich der Berufung an den Rekrutirungsrath, ohne weiters abzuweisen, im entgegengesetzten Falle aber, wenn sie den Nachlaß oder die Zurückvergütung der Widerspenstigkeitsgeldstrafe begründet findet, immer vorerst die Genehmigung der diesfalls zu treffenden Verfügung von dem Rekrutirungsrathe zu erholen hat.

Der Nachlaß oder die Rückvergütung der Widerspenstigkeitsgeldstrafe kann nach Bestreitung der übrigen Kosten auch von den Erben des Widerspenstigen angesprochen werden, wenn sie zu beweisen im Stande sind, daß derselbe gestorben ist, und schon vor der Widerspenstigkeitserklärung dienstuntauglich war.

§. 102. (Zu §. 72 des Heerergänzungsgesetzes.)

Die Conscriptionsbehörden, Polizeibeamten, Bürgermeister und Gemeindevorstände sind verpflichtet, gegen den geheimen und wie immer durch strafbare Begünstigungen verborgenen Aufenthalt der Widerspenstigen mit unnachsichtlicher Strenge zu wachen.

Sobald dieselben eine Theilnahme entdecken, wodurch den Widerspenstigen zu ihrer Entfernung Hülfe geleistet, oder die Beharrung derselben in ihrem pflichtwidrigen Zustande begünstiget wird, haben sie ohne Verzug die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen, und den mit der Judicatur beauftragten Gerichten zu diesem Zwecke alle sachdienlichen Behelfe zu liefern.

§. 103. (Zu §. 73 des Heerergänzungsgesetzes.)

Die Gemeinden sind auf die den Conscriptionsbezirken obliegende Verbindlichkeit des Ersatzes der ihnen angehörigen Widerspenstigen sogleich bei der Bekanntmachung der Conscribirungstermine aufmerksam zu machen, und aufzufordern, zur Verhinderung der Widerspenstigkeit pflichtmäßig mitzuwirken. Nach Ablauf des bestimmten 6wöchentlichen Termins kann die Ersatzleistung für den Widerspenstigen nicht mehr durch die Einwendung aufgehalten werden, daß von dem Widerspenstigen zur Stellung eines Ersatzmannes ein Vermögen vorhanden sey, oder daß diesfalls nach §. 72 des Gesetzes eine subsidiarische Haftung bestehe.

§. 104. (Zu §. 74 des Heerergänzungsgesetzes.)

Da die den bereits Eingereihten in der Reihe der Loose folgenden Conscribirten das Recht haben, auf Rechnung der Widerspenstigen, statt deren sie eintreten sollen, Ersatzmänner zu stellen, und die deßwegen übernommenen Lasten aus deren Vermögen sich ersetzen zu lassen, so müssen ihnen diejenigen Widerspenstigen, für die sie einzutreten haben, namentlich bekannt gemacht, und auf Verlangen auch hinsichtlich der Vermögensumstände, so weit es möglich ist, die erforderlichen Aufschlüsse ertheilt werden. Dabei versteht sich von selbst, daß der Bestimmung im letzten Absatze des §. 74 des Gesetzes gemäß, immer diejenigen Conscribirten, welche die letzten Loosnummern besitzen, den ersten Anspruch auf Ersatz aus dem Vermögen der sämmtlichen Widerspenstigen haben, und dieser Anspruch kann auf den Grund der hierüber in den Conscriptionsverhandlungen zu machenden besondern Vormerkung und des daraus gefertigten legalen Auszuges über den auf die Ersatzmannstellung bestrittenen Aufwand ohne gerichtliche Austragung geltend gemacht werden.

§. 105. Wenn die Nachmänner im Loose in die Armee eintreten, ohne von dem im vorstehenden §. erwähnten Rechte Gebrauch zu machen, so ist die Gemeinde in Gemäßheit des §. 81 des Gesetzes zur Ersatzmannstellung anzuhalten, und die Nachmänner sind, sobald diese erfolgt ist, sogleich wieder zu entlassen.

Setzen die Nachmänner nach dem Eintritte der aus dem Vermögen der Widerspenstigen erst später aufgebrachten Ersatzleute den Dienst in der Armee freiwillig fort, so dürfen diese in demjenigen Jahre, in dem ihre Einreihung Statt hat, dem Conscriptionsbezirke gut gerechnet werden, so wie auf gleiche Weise in der im sechsten Absatz des §. 70 des Gesetzes bemerkten Voraussetzung auch die Gutrechnung der eingereihten Widerspenstigen Statt hat.

§. 106. (Zu §. 75 des Heerergänzungsgesetzes.)

Die förmliche Vereidigung auf die Militärstrafgesetze hat durch die Militärbehörde in Gemäßheit der hierüber bestehenden Vorschriften nach den diesfallsigen besondern Anordnungen jederzeit sogleich nach der Uebernahme der Conscribirten zu geschehen.

Diejenigen, welche nach dieser Vereidung entweichen sind ebenso wie diejenigen welche die Fahne, unter der sie schon länger gedient haben, meineidig verlassen, im Falle der freiwilligen Stellung (Sistirung) mittelst Vorweis und Marschroute — im Falle der Aufgreifung (Attrapirung) aber mit Escorte sogleich an die Militärabtheilung, welcher sie zugetheilt, oder von der sie entwichen sind, zur weitern Behandlung abzuliefern.

Die Militärbehörde hat das richtige Eintreffen des Deserteurs der ablieferuden Behörde jedesmal sogleich zu bestätigen.

§. 107. (Zu §. 76 des Heerergänzungsgesetzes.)

Eine Nachstellung für Deserteurs findet nicht Statt.

Die Stellung von Ersatzleuten hat im Hinblicke auf den §. 83 des Gesetzes nur für diejenigen Deserteurs zu geschehen, welche binnen sechs Wochen vom Tage der Desertionserklärung an gerechnet, nicht freiwillig zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind, und liegt einzig der Gemeinde ob, so weit das Vermögen des Deserteurs hinreicht; die betreffenden Conscriptions- und Militärbehörden haben sich daher über diese Vorbedingungen mit besonderer Rücksichtnahme auf den Umstand, ob der Deserteur von der Cavallerie entwichen ist, und ob dessen Vermögen zur gesetzmäßigen Cautionsergänzung zureicht, geeignet zu benehmen.

Die Dienstzeit des aus dem confiscirten Vermögen des Deserteurs aufzubringenden Ersatzmannes ist immer nach der Dienstzeit, die der Deserteur bei seiner Entweichung noch zurück zu legen gehabt hätte, zu bemessen.

§. 108. (Zu §. 79 des Heerergänzungsgesetzes.)

Bei der Ausmittlung des Vermögens der Deserteure und Widerspenstigen haben die Conscriptionsbehörden und die betheiligten Gemeinden darauf Bedacht zu nehmen, daß die vorgeschriebenen gerichtlichen Vormerkungen der Pflichtheile und des andern zu hoffenden Vermögens bewirkt, und auf Vermögensanfälle gehörige Aufmerksamkeit gehalten werde.

Der zur zur Ausmittlung und Beitreibung der Vermögenstheile der Widerspenstigen und Deserteure erforderlichen mit Kosten verbundenen Einleitungen können sich die Gemeinden nur alsdann entschlagen, wenn es notorisch ist, daß der Deserteur oder Widerspenstige kein Vermögen besitze, was jedoch immer

auch von der Conscriptions- respect. Districtspolizeibehörde auf den Grund eingezogener Erkundigung bestätiget werden muß.

§. 109. (Zu §. 80 des Heerergänzungsgesetzes.)

Die Schuldner oder Inhaber des dem Beschlage unterworfenen Vermögens sind auf die untersagte Vermögensausfolglassung zum Protocolle oder durch besondere Zufertigung aufmerksam zu machen.

Nach Umständen kann auf dieses Verbot in einzelnen Fällen auch durch Ausschreiben in den öffentlichen Blättern aufmerksam gemacht werden.

Auf den Grund der diesfalls geschehenen Insinuationen oder Ausschreiben wird sonach die Selbsthaftung der betreffenden Individuen für die verbotwidrig geleisteten Zahlungen oder Vermögensaushändigungen von der competenten Gerichtsbehörde auf Instanz der betheiligten Gemeinde ohne weiters ausgesprochen und realisirt.

§. 110. (Zu §. 81 des Heerergänzungsgesetzes.)

Das Vermögen, auf welches der Gemeinde die Nutznießung zusteht, wird nach den Gesetzen über die Nutznießung behandelt. Für jeden Widerspenstigen wird daher besondere Rechnung über Einnahme und Ausgabe geführt.

Das Resultat derselben wird in die jährlichen Gemeinderechnungen in einem besonderen Einnahms- und Ausgabstitel vorgetragen, und mit den speciellen Rechnungen und deren Belegen nachgewiesen. Für die Erhebung und Verrechnung dieser Gelder beziehen die Einnehmer und resp. Gemeindepfleger keine anderen Hebgebühren, als von den übrigen ordentlichen Gemeindseinnahmen.

§. 111. (Zu §. 82 des Heerergänzungsgesetzes.)

Die Ausfolglassung des nach Bestreitung der gesetzlich bezeichneten Verbindlichkeiten noch verbleibenden Vermögensrestes an den Widerspenstigen, setzt keinen förmlichen Beschluß der Gerichtsbehörde voraus, sondern wird auf Anordnung des Gemeindevorstandes geleistet, sobald der Widerspenstige den, seine Dienstuntauglichkeit bestätigenden Entlaßschein oder einen mit dem Vidit der Bezirkspolizeibehörde versehenen Abschied bei demselben produzirt.

§. 112. (Zu §. 83 des Heerergänzungsgesetzes.)

Das Vermögen welches der Confiscation unterliegt, wird Gemeindseigenthum, und dessen Behandlung richtet sich mit Rücksichtnahme auf die hieraus zu erfüllenden Verbindlichkeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Gemeindevermögen. Das confiscable Vermögen ist daher von dem zur Confiscation nicht geeigneten Vermögen der Deserteurs immer genau auszuscheiden.

§. 113. Ist nur ein der Confiscation unterliegendes Vermögen vorhanden, und sind hierauf keine anderen Ansprüche angemeldet, als diejenigen, welche das Gesetz in den §§. 81—83 bezeichnet hat, so sind solche, so weit das Vermögen zulangt, nach der im Gesetze bestimmten Rangordnung zu tilgen.

Ebenso verhält es sich auch, wenn nur solches Vermögen vorhanden ist, welches dem Deserteur wieder ausgehändiget werden muß.

Bei dem Vorhandenseyn beider Vermögensgattungen sind die gesetzlichen

Verbindlichkeiten zunächst aus dem der Confiscation unterliegenden Vermögen zu berichtigen, und nur soweit dieses nicht zureichen sollte, aus dem zur Zurückgabe an den Deserteur oder dessen Erben geeigneten Vermögen zu erfüllen.

§. 114. Wenn neben den gesetzlichen Obliegenheiten auch Forderungen von Privatgläubigern, denen kein Vorzug zur Seite steht, eingeklagt sind; so eignet sich deren Berichtigung zunächst immer auf das dem Deserteur zurück zu erstattende Vermögen, und bei der Unzulänglichkeit dieses Vermögens zur Befriedigung der Privatforderungen, so wie bei deren Concurrenz mit den nach dem Gesetze zu erfüllenden Verbindlichkeiten, kommen lediglich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Vorzug und Priorität der Forderungen in Anwendung, wenn nicht etwa eine gütliche Ausgleichung zu erzielen seyn sollte.

§. 115. Auf das Vermögen der Deserteurs, welches den Gemeinden bereits zugefallen ist, hat das Militärärar bei einer abermaligen Desertion und erlittenen Beschädigung keinen Anspruch mehr, und selbst die Kosten der erstmaligen Desertion können von den Gemeinden nicht angesprochen werden, sondern fallen dem Militärärar zur Last, wenn das dem Deserteur angehörige Vermögen nicht hinreicht, außer dem Aufwande für die Ersatzmannstellung auch noch jene Kosten zu decken.

Dagegen bleiben dem Militärärar hinsichtlich der Ersatzforderungen, die schon vor der ersten mit Confiscation bestraften Desertion begründet waren, seine Ansprüche auf das der Confiscation unterworfene, so wie auf jenes davon ausgeschlossene Vermögen gleichfalls vorbehalten.

§. 116. Hinsichtlich der wirklichen Herausgabe des zur Confiscation nicht geeigneten Vermögens an den Deserteur oder dessen Erben, kommen die im vorstehenden §. 111 hinsichtlich der über Einnahme und Ausgabe zu führenden Rechnung aber die im §. 110 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

Dasjenige, was sich der Deserteur nach dem Zeitpunkte der Desertionserklärung durch eigenen Fleiß und eigene Arbeit verdient, darf ohnehin nicht mit Beschlag belegt werden.

Hinsichtlich des hieraus nach dem letzten Absatze des §. 83 des Gesetzes zu leistenden Schadenersatzes hat die Conscriptionsbehörde auf Requisition der Militärbehörde dem Deserteur die geeignete Aufforderung zur Berichtigung des treffenden Betrages zugehen zu lassen, und wenn diese fruchtlos bleiben sollte, so ist lediglich nach den allgemeinen, auf den Ersatz ärarialischer Kosten und Schaden anwendbaren Vorschriften zu verfahren.

§. 117. (Zu §. 84 des Heerergänzungsgesetzes.)

Sobald die Termine, von welchen das Gesetz die Ungehorsams- und Widerspenstigkeitsbehandlung abhängig gemacht hat, abgelaufen sind, haben die Conscriptionsbehörden die Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit der Conscribirten dem betreffenden Gerichte mitzutheilen, soferne den Conscriptionsbehörden nicht etwa selbst in der Eigenschaft als Justizbehörden die Judicatur zusteht, in welchem Falle sie sodann auf den Grund der gesammelten Behelfe ohne weiters nach Anleitung der §§. 84 und 85 des Gesetzes zu verfahren haben.

Nebenbei haben die einschlägigen Gerichte auch über die Uebertretung der im 3. Absatze des §. 55 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen und über die nach §. 72 durch Theilnahme an der Widerspenstigkeit verwirkten Strafen zu erkennen. Die Festsetzung des zur Ersatzmannstellung erfoderlichen Aufwandes aber, so wie die Besorgung der auf die Einstellung Bezug habenden Geschäfte steht allein der Conscriptionsbehörde zu.

§. 118. (Zu §. 86 des Heerergänzungsgesetzes.)

Zur Verfolgung des Deserteurs und zur vorläufigen Beschlagnahme seines Vermögens ist die von der Militärbehörde vorschriftsmäßig ausgesprochene und durch Abführung aus den Listen sogleich vollzogene Desertionserklärung zureichend.

In den Erkenntnissen über Deserteurs, die innerhalb 6 Wochen nach der Desertionserklärung freiwillig zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind, wird dieses Ergebniß der Untersuchung als ein Grund, welcher die Confiscationsstrafe ausschließt, gehörig festgestellt und ausgesprochen.

In allen andern Fällen wird bei der Verurtheilung wegen Desertion auf die Strafe der Vermögensconfiscation mit den übrigen verwirkten Strafen in Gemäßheit des §. 83 des Heerergänzungsgesetzes ausdrücklich erkannt.

§. 119. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 6 Wochen wird, wenn inzwischen weder eine freiwillige Rückkehr, noch Aufgreifung erfolgt ist, gegen desertirte Unteroffiziere und Soldaten — in sofern nicht wegen Verbrechen die Einleitung eines förmlichen Ungehorsamsverfahrens Statt findet — mit Umgehung von Edictalcitationen und auf dem Grunde der vorausgegangenen Desertionserklärung, sowie der sonstigen erforderlichen Nachweisungen von der Militärbehörde ein Erkenntniß erlassen, dessen Ausspruch auf das Schuldig oder Nichtschuldig der Desertion, und auf die Verurtheilung oder Lossprechung hinsichtlich der Confiscationsstrafe und des Ersatzes der mit der Desertion verbunden gewesenen ärarialischen Beschädigung beschränkt ist, so daß die sonstige Bestrafung des abwesenden Deserteurs hier ausnahmsweise, jedoch ausdrücklich bis zur Sistirung oder Aufgreifung vorbehalten wird.

Die Militärbehörden werden in Uebereinstimmung mit dem §. 84 des Gesetzes hinsichtlich der Aufstellung von Anwälten oder Vertheidigern für die Abwesenden die nöthigen Vorschriften erhalten.

In den später auf die Sistirung oder Aufgreifung erfolgenden Erkenntnissen wird auf die allenfalls vorausgegangene Verurtheilung in die Confiscationsstrafe und zum Schadenersatze Bezug genommen, und ausgedrückt, ob es dabei sein Verbleiben oder ob eine Abänderung Statt zu finden habe.

§. 120. Bei wiederholten Desertionen beschränkt sich die Verurtheilung in die Strafe der Confiscation, wenn dieselbe schon einmal verwirkt oder ausgesprochen war, auf das inzwischen etwa angefallene Vermögen, dessen Ausmittlung in allen Fällen, und soweit von der Confiscationsstrafe die Rede ist, den Gemeinden und Conscriptionsbehörden bis zum Urtheilsvollzuge überlassen bleibt.

§. 121. Die dem Aerar durch den Deserteur zugefügte Beschädigung, auf deren Ersatz erkannt wird, umfaßt die durch Desertion verschleuderten Montur-

und Armaturstücke, die allenfalls mitgenommenen Pferde oder Equipagen und sonstigen ärarialischen Gegenstände, die unberichtigt gebliebene Monturschuld, die Verpflegs-, Heilungs-, Auslieferungs- und Aufbringungskosten, welche Kosten und Schadensbeträge entweder — so weit es geschehen kann — im Erkenntnisse, oder auf dem Grunde der Verurtheilung durch Rechnung und Revision festzustellen sind.

§. 122. Alle vollziehbaren mit Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisse über Deserteurs sind der Conscriptionsbehörde zur einschlägigen Verständigung und Anweisung der Gemeinden, insbesondere hinsichtlich der Ersatzmannstellung und des Kosten- und Schadenersatzes, dann zur sonst nöthigen Verfügung in Abschrift sammt den Revisionsbeschlüssen und sonstigen competenzmäßigen Richtigstellungen unverzüglich mitzutheilen.

§. 123. Unter den zu ersetzenden Kosten sind auch diejenigen begriffen, welche sich in Folge einer nachträglichen Untersuchung im Falle der freiwilligen Sistirung oder Attrapirung außer den bereits festgestellten Schadensbeträgen (oben §. 121) ergeben.

Diese Kosten werden in den Militär- oder gemischt-gerichtlichen Straferkenntnissen, wie die Schadensbeträge, soweit es geschehen kann, festgestellt, und auf Mittheilung der Urtheilsabschriften sammt den dazu gehörigen Revisionsbeschlüssen und sonstigen Nachweisungen über die competenzmäßig richtig gestellten Beträge hat die Conscriptionslehörde die Einleitung zu treffen, daß diese nachträglichen Kosten und Schadenssummen durch die Gemeinde aus dem confiszirten Vermögen gemäß §. 83 des Gesetzes berichtiget, und an die Militärbehörden übermacht werden.

§. 124. Um die unmittelbaren Vergütungen der Gemeinden für Kosten und Schaden aus dem confiszirten Vermögen der Deserteurs zu erleichtern, soll immer sogleich die nächste Militärbehörde bezeichnet werden, an welche der treffende Betrag gegen eine zur Belegung der Gemeinderechnung stempelfrei auszustellende Quittung zu übergeben ist.

Ist aber kein Vermögen zum Ersatze vorhanden, oder ist dasselbe noch nicht disponibel, so wird die Militärbehörde hievon auf dem Grunde der vorliegenden Akten durch die Conscriptionsbehörde in Kenntniß gesetzt und der Gemeinde sofort von dem Vorbehalte des dereinstigen Rückersatzes vorläufige Nachricht gegeben.

Bei diesen Ersatzanforderungen und Leistungen ist jedoch immerhin die oben §. 115 gegebene Vorschrift zu beobachten.

§. 125. Die Straferkenntnisse gegen die dem Militär angehörigen Desertionsgehülfen, worin über die im §. 77 des Gesetzes bezeichneten Obliegenheiten ausgesprochen seyn muß, sind der Regierung desjenigen Kreises, in welchem der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, im Original oder in legaler Ausfertigung zu dem Zwecke mitzutheilen, damit dieselbe nicht nur wegen Berichtigung der Geldstrafe und des Kostenpunktes, sondern auch hinsichtlich der Ersatzmannstellung das Erforderliche veranlasse.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Militärbehörden, wenn sich aus dem Lauf der Untersuchung gegen Deserteurs oder durch andere Anzeigen ergiebt, daß Angehörige des Civilstandes der Desertionsbegünstigung verdächtig sind, mit den nöthigen Behelfen jederzeit sogleich dem betreffenden Gerichte zur ungesäumten Einschreitung gegen die Beschuldigten Nachricht mitzutheilen haben.

VII. Abschnitt. Von den Kosten.

§. 126. (Zu §. 90 des Heerergänzungsgesetzes.)

Die Einnahmen, welche sich aus dem Gesetze über die Heerergänzung ergeben können, bestehen: I. in den allgemeinen Taxen- und Stempelgebühren für dit Entlassungsscheine, für die auf die Einstellung Bezug habenden Verhandlungen und Verträge und für die Verhandlungen in Strafsachen; II. in dem besondern Conscriptionsstempel zu sechs Gulden für die Entlassungsscheine und zu zwölf Gulden für die Einstandsverträge, dann III. in den im VI. Abschn. des Gesetzes ausgesprochenen Strafen.

§. 127. Unter den kostenfrei zu behandelnden Verrichtungen sind auch begriffen: a) alle amtliche Ausfertigungen und Belege zur Instruirung und Erledigung der ohnehin nur bei der allgemeinen Militärconscription anzubringenden Gesuche um vorläufige Zurückstellung; b) alle Verhandlungen über die Entlassung derjenigen, welche aus Irrthum zu früh in das Militär eingereiht worden sind; c) alle Verhandlungen und Correspondenzen, welche hinsichtlich der in den gegenwärtigen Vorschriften bezeichneten Entlassungsfällen Statt haben.

§. 128. Die Entlassungsscheine, welche auf den Grund des §. 64 des Gesetzes auch von den Einstellern, die doch nicht in der Armee dienten, und von den im §. 63, Nro. 3 des Gesetzes bezeichneten, im gleichen Falle befindlichen Individuen gelöset werden müssen, sind neben dem besondern Conscriptionsstempel zu 6 Gulden als amtliche Zeugnisse auch mit dem Klassenstempel zu 15 Kreuzer zu versehen.

Die Militärabschiede dagegen sind als stempelfrei zu behandeln. Die Einstandsverträge unterliegen, neben dem Conscriptionsstempel zu zwölf Gulden, dem Gradationsstempel nach Verhältniß der Vertragssumme.

§. 129. Um die richtige Anwendung des Conscriptionsstempels bei den Entlassungsscheinen zu controlliren, sind vor der Ausfertigung durch den Rekrutirungsrath die auf denselben vorgemerkten Nummern der Conscriptionsliste mit den in der Hauptvertheilungsliste enthaltenen Nummern der in das Militär eingereihten Conscribirten zu vergleichen, wodurch sich die Gesammtzahl der Conscribirten von selbst herausstellen muß, so wie sich durch die genaue Vormerkung der ohne Conscriptionsstempel ausgefertigten Entlassungsscheine von jeder einzelnen Altersklasse der Gesammtbetrag des Conscriptionsstempels controllirt.

Zur Controllirung der richtigen Anwendung des Stempels bei den Einstandsverträgen dient die nach den gegenwärtigen Vorschriften herzustellende Einstandskapitalienübersicht, wovon die Kammern des Innern den Finanzkam-

mern eine Abschrift, und auf Verlangen auch die Originaleinstandsverträge selbst zur Einsicht mitzutheilen haben.

§. 130. Die Vereinnahmung und Verrechnung der allgemeinen Taxen und Stempelgebühren, dann der gesetzlichen Strafen hat nach den allgemeinen Vorschriften über Verrechnung der Taxen, Strafen und Stempelgebühren zu geschehen, und es ist daher in den Tarregistern und in den Rechnungen eine besondere Rubrike hiefür nicht eröffnet. Die Vereinnahmung und Verrechnung des besondern Conscriptionsstempels geschieht unter einer eigenen Rubrike durch das Hauptstempelverwaltungs- und Verlagsamt, welches beide Gattungen von Stempelpapieren an die Stempelverlagsämter der 7 Kreise diesseits des Rheins abzugeben hat, damit von diesen in Gemäßheit der Vorschriften über die verbesserte Einrichtung des Stempelwesens an die betreffenden Behörden der nöthige Bedarf gegen Abrechnung oder Bezahlung übersendet werden kann.

An die königl. Regierung des Rheinkreises wird die von derselben zu bestimmende Anzahl der gestempelten Entlaßscheine und Einstandsvertragsbögen durch das Hauptstempelverwaltungsamt unmittelbar übersendet, welche durch das Stempelamt des Rheinkreises sodann die dortigen gesetzlichen Stempel aufdrücken, und die Stempeltaxe durch die königl. Rentämter in der Art, wie es bereits im §. 92 der gegenwärtigen Vorschriften angeordnet ist, erheben hat lassen.

Bei den die Militärconscription besorgenden Herrschaftsgerichten fließen diejenigen Strafgelder, über deren Verwendung das Gesetz keine besondere Bestimmung enthält, in den Fällen, wo ihnen nach §. 84 des Heerergänzungsgesetzes die Judicatur zusteht, in die gutsherrliche Klasse, wogegen ihnen aber die Bezahlung der unter Ziffer 8 und 9 des nachfolgenden §. 132 bezeichneten Kosten — mit Ausschluß der sub 8 begriffenen Aufbringensbelohnung obliegt.

§. 131. (Zu §. 91 des Heerergänzungsgesetzes.)

Im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode sind von den Conscriptionsbehörden nach der bisherigen Ausscheidung der Conscriptions- und Aushebungskosten zwei abgesonderte Rechnungen anzufertigen, und den Regierungsfinanzkammern vorzulegen, welche nach bestandener Re- und Superrevision die beiderlei Kosten zu verzeichnen, und zur Einweisung an das königl. Staatsministerium der Finanzen einzusenden haben.

Bei dieser Einweisung sollen der Kriegskasse in Gemäßheit des 2. Absatzes des §. 91 des Gesetzes nur jene Beiträge zur Last fallen, welche nach der bisher bestandenen Ausscheidung und nach den hier einschlägigen besondern Bestimmungen zu den Conscriptionskosten zu rechnen sind.

Nach Ablauf der gegenwärtigen Finanzperiode sind die Conscriptions- und Aushebungskosten in den Regierechnungen der Conscriptionsbehörden unter einer eigenen Abtheilung zu verausgaben, und es wird hiefür im Rechnungsschematismus eine besondere Unterabtheilung eröffnet werden.

Auf gleiche Weise sind die bei dem obersten Rekrutirungsrathe sich ergeben-

den Kosten als Regieausgaben in den Kreiskassarechnungen unter einem eigenen Titel zu verrechnen.

Die bei mittelbaren Gerichten, in so ferne dieselben nach §. 23 des Gesetzes als Conscriptionsbehörden bestimmt sind, sich ergebenden Kosten sollen unter dem im vorstehenden §. 130 ausgedrückten Vorbehalte in Gemäßheit des §. 90 des Gesetzes ebenfalls aus der Staatskasse bestritten werden.

§. 132. Unter die Conscriptions- und Aushebungskosten eignen sich nachfolgende Auslagen: 1) für das zur Conscription und Aushebung erforderlich Schreibmaterial, wohin vorzüglich die Bezahlung für die gedruckten oder lithographirten Conscribirungs-, Vertheilungs- oder sonstige Listen gehört. 2) Für die Bureaukosten und überhaupt alle diejenigen Vergütungen, welche durch die Conscriptionsgeschäfte veranlaßt werden. 3) Für die Entschädigung, welche den Unteroffizieren, diese mögen noch wirklich im Dienste, oder beurlaubt oder bereits pensionirt seyn, für das Messen der Conscribirten im Orte ihrer Garnison täglich mit 30 kr., außer derselben oder außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes aber täglich mit 1 fl. geleistet werden darf. 4) Die Deputate und Taggebühren für die nicht besoldeten Aerzte und Chirurgen, welche zur Untersuchung der Conscribirten beigezogen werden, und zwar in der nämlichen Größe, wie sie ihnen bei gerichtlichen Verhandlungen, wozu sie adhibirt werden, gebühren. Es dürfen jedoch unbesoldete Aerzte und Chirurgen nur dort beigezogen werden, wo sich besoldete Aerzte und Chirurgen nicht befinden, und sowohl dieser Umstand, als auch die Zahl der verwendeten Tage muß auf der Diäteuliquidation durch den Conscriptionsbeamten ausdrücklich bestätigt seyn. Diese Bestimmungen finden auch auf die Militärärzte und Chirurgen Anwendung, wenn deren Beiziehung außerhalb ihrer Garnisonen von einer Conscriptionsbehörde zur Visitation der Conscribirten nothwendig befunden wird. 5) Die oben §. 44 zur Selbstbestreitung der Verpflegung für die wirklich eingereihten Conscribirten ausgesetzten Beträge, deren Ausbezahlung in Gegenwart eines Beamten zu geschehen hat, von dem auch die hierüber aufzustellenden Zahlungslisten mit zu unterzeichnen sind. Von dem Tage der Uebernahme der Conscribirten durch das Militär bis zum Eintreffen bei den Regimentern haben die Transportcommandanten für die Einquartirung und Verpflegung der Einreihungscontingente Sorge zu tragen. Auf die nämliche Weise werden auch die Kurkosten für die auf dem Marsche erkrankten Conscribirten ausgeschieden, und auf den Grund der gehörig nachgewiesenen und belegten Berechnung, sobald solche richtig gestellt ist, durch die königl. Kreisregierung oder die Militärbehörde angewiesen. 6) Die Taggelder für diejenigen, welche mit dem Transporte der Conscribirten beauftragt sind. a) Von dem Sammelplatze des Conscriptionsbezirkes bis zum Rekrutirungsrath sind die Conscribirten in der Regel durch den Gerichtsdiener zu begleiten, welcher innerhalb des Gerichtsbezirkes alle Gänge in Conscriptionsangelegenheiten als Dienstesobliegenheit unentgeldlich zu verrichten, außerhalb seines Gerichtsbezirkes aber für Botenlohne täglich 16 kr. und für den Transport der Conscribirten täglich 1 fl. zu fordern hat. Der Conscriptionsbeamte, welcher die Conscribirten nicht etwa freiwillig zum Rekrutirungsrathe führen

will, ist hiezu nur dann verpflichtet, wenn es von dem Rekrutirungsrathe ausdrücklich verlangt wird, und kann daher auch nur in diesem Falle auf Diäten und zwar inclus. des Gefährtgeldes auf sechs Gulden pr. Tag, außerhalb seines Bezirkes Anspruch machen. Anstatt des Gerichtsdieners darf ein Gehülfe desselben gegen die Taggebühr von 40 kr. außerhalb des Gerichtsbezirkes; anstatt des Conscriptionsbeamten nach der Ermächtigung des Rekrutirungsrathes derjenige Assessor, Actuar, oder von der königl. Kreisregierung aufgestellte Functionär, welcher die erforderlichen Aufschlüsse zu geben im Stande ist, gegen die Taggebühr von fünf Gulden (inclus. des Pferdgeldes) zum Transporte der Conscribirten verwendet werden. Es muß jedoch nicht nur die Zahl der zum Dienste verwendeten Tage von dem Vorstande des Rekrutirungsrathes oder einem durch ihn bestimmten Mitgliede desselben bestätiget, sondern der Diätenliquidation des Conscriptionsbeamten oder seines Stellvertreters überdies das Einberufungsdecret angefügt seyn. b) Für den Transport der Conscribirten von dem Sitze des Rekrutirungsrathes bis zu ihren Regimentern oder Bataillons erhalten die Offiziere aus den Kreiskassen Diäten, wie sie nach Verschiedenheit der Dienstgrade in den besondern Militärregulativen bestimmt sind, jedoch keine Einquartirung; — Unteroffiziere und Soldaten aber während der Dauer solcher Transporte zu ihrer fortlaufenden Löhnung aus der Militärkasse einen gleichen Bedarf aus der Kreiskasse und mit den Conscribirten regelmäßige Einquartirung. Die Zahl der von den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten zum Transporte verwendeten Tage muß von dem betreffenden Regimentscommando bestätiget seyn. 7) Die Taggelder für solche pensionirte Offiziere, welche in dem Falle, wenn sich nicht andere an dem Orte befinden würden, als Beisitzer des Rekrutirungsrathes bestimmt, und dazu, von ihrem Wohnsitze entfernt, beordert werden. Sind sie aber an dem Sitze des Rekrutirungsrathes wohnhaft, so können sie, und eben so auch die übrigen Mitglieder des Rekrutirungsrathes, die Civil- und Militärärzte und andere zu den Conscriptionsgeschäften verwendete Individuen nur wegen besonderer Anstrengung eine angemessene Belohnung nachsuchen. Bei dem darüber zu erstattenden Gutachten ist auf die bestehenden Regulative in der Art geeignete Rücksicht zu nehmen, daß diese Belohnung die Hälfte des normalmäßigen Diätenbezuges nicht übersteige. 8) Die Kosten, welche durch die gerichtliche Verfolgung und Arretirung der widerspenstigen Conscribirten veranlaßt werden, so wie die auf 5 bis 10 fl. festgesetzten Aufbringungsbelohnungen, so ferne die Betheiligten kein Vermögen besitzen, und sonst Niemand zur Zahlung rechtlich angehalten werden kann. Ueber die Größe der Belohnung hat auf den Grund des von den Conscriptionsbehörden nachzuweisenden Thatbestandes der Rekrutirungsrath, ohne Beiziehung des Militärbeisitzers auszusprechen, über die Zahlung des Betrages gegen stempelfreie Quittungen zu wachen, und wegen des etwa möglichen Rückersatzes Sorge zu tragen. 9) Die Verpflegungskosten für die mit Arrest bestraften Widerspenstigen während der Dauer des Arrestes, so fern sie aus ihrem Vermögen oder aus dem Vermögen ihrer Eltern oder anderer, welche zu deren Zahlung rechtlich verbunden sind, nicht erholt werden können, was jedoch in allen Fällen genügend hergestellt seyn muß.

§. 135. Alle Ausgaben müssen mit Quittungen gehörig belegt seyn. — Unter dieser Voraussetzung werden die königl. Kreisregierungen ermächtiget, mit Vorbehalt der Superrevision diejenigen Ausgaben, welche bereits durch besondere Vorschriften und Reglements festgesetzt sind, ohne weiters anzuweisen; dieselben haben jedoch pflichtmäßig zu wachen, daß jede unnöthige Ausgabe vermieden und überhaupt die angemessenste Sparsamkeit beobachtet werde.

Ueber alle Ausgaben aber, welche durch Reglements und Verordnungen nicht genau festgesetzt sind, namentlich über die zu bewilligenden Remunerationen ist motivirtes Gutachten an das königl. Staatsministerium des Innern zu erstatten, und bis zum Erfolge einer allerhöchsten Entschließung darf keine Zahlung geschehen.«

Was insbesondere die Gesuche um Zurückstellung in die Reserve betrifft, so hat die königl. Kreisregierung am 17. Nov. 1830 folgende Vorschriften gegeben:

»Den Conscriptionsbehörden des Rheinkreises werden, hinsichtlich der künftigen Behandlung der Zurückstellungsgesuche der Militärpflichtigen, nachstehende Verhaltungsnormen vorgezeichnet.

1. Ueber jedes rechtzeitig angemeldet werdende Zurückstellungsgesuch hat das betreffende Bürgermeisteramt nach dem beigehenden Muster eine Tabelle anzufertigen, welcher nach Verschiedenheit der Umstände, folgende nachweisende Belege beigeschlossen, werden müssen. a) Das Abhörungsprotocoll der über das fragliche Gesuch vernommenen Familienväter, Arbeitsmeister oder der Dienstherrn der Militärpflichtigen, und das pflichtmäßige Zeugniß des Bürgermeisteramtes über die eigentlich obwaltenden Verhältnisse. b) Die ärztlichen Zeugnisse über etwa vorgegeben werdenden Gebrechen der Eltern und Geschwister der Conscribirten, und c) bei Gesuchen um Entbindung von der Militärpflichtigkeit, nach §. 7 des Heergänzungsgesetzes, die zu deren Begründung erforderlichen Sterbregister-Auszüge und Zeugnisse der betreffenden Regiments- oder Bataillonsbehörden.

2. Diese Tabellen sammt Belegen sind zufolge des §. 28 der Vollzugsvorschriften zum Heergänzungsgesetze, den Verzeichnissen Ziffer V beizufügen, welche Letztere jederzeit in doppelter Ausfertigung einzubefördern sind, damit die Beschlüsse des Recrutirungsrathes den Landcommissariaten durch die zurückgehenden Duplicate bekannt gemacht werden können.

3. In den Verzeichnissen Ziffer IV und V sind die Conscribirten entweder nach den Anfangsbuchstaben, der Familiennamen in alphabetischer Ordnung oder nach der Zahlenfolge der gezogenen Loose vorzutragen, und jeden Falls muß sowohl in den erwähnten zwei Verzeichnissen, als auch in dem Protocolle über die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Conscribirten, bei jedem Militärpflichtigen die betreffende Nummer der Hauptconscriptionsliste mit schwarzer, und jene des gezogenen Looses mit rother Dinte angezeigt werden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß den Landcommissariaten eine verhältnißmäßige Anzahl Zurückstellungstabellen zur Vertheilung an die unterhabenden Bürgermeisterämter gesondert übermacht werden wird.«

Der Eltern

Namen und Geschäft oder Gewerbe.	Geburts-			Begüterung und Vermögen.						
				Unbewegliches Vermögen.					Bewegliches Vermögen. und Schätzungs-Werth.	Auf dem Vermögen haftende Schulden.
	Tag.	Monat.	Jahr.	Natur der Liegenschaften	Hectaren.	Aren.	Centiaren.	Schätzungs-Werth.		

Der Geschwister

Namen. Zuerst der Brüder, vom ältesten anfangend, sodann der Schwestern, in gleicher Ordnung.	Geburts: Tag.	Monat.	Jahr.	Geschäft oder Gewerbe.	Ledig oder verehelicht.	Entfernt von den Eltern oder mit solchen in demselben Hause wohnhaft.	Begüterung und sonstiges Vermögen auch Schätzungs-Werth.	Kinderzahl der bei den Eltern wohnenden verehelichten Geschwister.	Auf welche Weise die vorhandenen Brüder der Militärpflicht genügt haben.

»1. Jahre und Tage der Geburt der Eltern und Geschwister der Conscribirten sind aus den Civilstandsregistern sorgfältigst auszuziehen und in die betreffenden Colonnen der gegenwärtigen Tabelle einzutragen.

2. Der Umfang der Begüterung der Eltern und Geschwister der Militärpflichtigen ist aus den Sectionsbüchern (Flur- oder Lagerbüchern) zu entnehmen und ebenfalls in den hiezu bestimmten Colonnen vorzumerken.

3. Die Richtigkeit dieser Auszüge aus den Civilstands- und Sectionsregistern muß am Schluß der Tabelle von dem Bürgermeisteramte, unter Beifügung des Amtssiegels, jedesmal ausdrücklich bestätiget werden.

4. Der Schätzungswerth des unbeweglichen, und der beiläufige Betrag des beweglichen Vermögens der Eltern und Geschwister der Conscribirten ist, mit Berücksichtigung der Steuerrollen durch die Steuervertheiler und Familienväter zu bestimmen, welche daher die deßfallsigen Angaben entweder in der Tabelle selbst, oder in gesonderten Vernehmungsprotocollen mit ihrer Unterschrift zu bezeugen haben.

5. Die auf dem vorhandenen Vermögen etwa ruhenden Schulden sind nach Möglichkeit auszumitteln, und deren Betrag ist in der hiezu bezeichneten Tabellcolonne anzugeben.

6. Da nach dem Heerergänzungsgesetze vom 15. August 1828 die Zurückstellung eines Militärpflichtigen nur in dem Falle genehmigt werden kann, wenn dessen Familie nicht in dem Genusse eines die Subsistenz derselben sichernden Einkommens sich befindet und zugleich außer Stand ist, diese Subsistenz durch eigenen Dienst zu sichern, so müssen die Familienväter über diese Umstände ausführlich vernommen, und von denselben die Gründe angegeben werden, weßhalb das vorhandene Vermögen unzureichend und die Familie nicht im Stande seyn soll, durch eigenen Verdienst, ohne den fraglichen Conscribirten sich zu ernähren.

7. Vorgegeben werdende Gebrechen der Eltern und Geschwister der Militärpflichtigen sind durch beizubringende ärztliche Zeugnisse nachzuweisen, welche der Tabelle beizuschließen sind.

8. Hinsichtlich der verehelichten Geschwister der Conscribirten ist nicht allein zu bemerken, daß solche von den Eltern getrennte Haus- und Landwirthschaften führen; sondern es muß jedesmal bestimmt angegeben werden, ob solche in denselben Häusern mit den Eltern zusammen wohnen, oder entfernt von den letzteren leben, weßhalb auch die Nummern der von beiden bewohnt werdenden Gebäude jederzeit anzuzeigen sind.

9. Nachdem zufolge der Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes nur einem Sohne in jeder Familie, wenn die übrigen Vorbedingungen vorhanden sind, die Zurückstellung bewilliget werden kann, so muß bei Ausfüllung der letzten Tabellcolonne immer sorgsam untersucht werden, ob nicht bereits einem Bruder des Conscribirten diese Begünstigung zugestanden worden sey, welches sodann in der Tabelle besonders bemerkt werden müßte.

10. Die Unterstützungsleistung von Seite der zurückzustellenden Militär-

pflichtigen an deren Eltern ist nach folgenden Anhaltpunkten zu ermitteln und nachzuweisen: A. bestehet solche in Besorgung des elterlichen Ackerbaues, so ist zu erheben, ob der Conscribirte sich demselben ausschließend widme und sich stets in Kost und Wohnung bei seinen Eltern befunden habe. B. Unterstützt und ernährt der Militärpflichtige seine Eltern durch seinen Arbeitsverdienst, so ist zu untersuchen: a) wie hoch der tägliche oder wöchentliche Verdienst desselben sich belaufe; b) wie viel der Conscribirte seinen Eltern jedesmal zur Unterstützung hiervon abgebe; c) ob solcher das erlernte Geschäft selbstständig und mit einem Patente versehen auf eigene Rechnung betreibe, oder nur als Geselle bei andern Meistern arbeite, in welchem letzten Falle auch die betreffenden Arbeitsmeister über die vorerwähnten Umstände, zu vernehmen sind; d) ob der Militärpflichtige bei seinen Eltern oder bei seinem Arbeitsmeister oder sonstigen Dienstherrn Kost und Wohnung habe; endlich C. muß in allen Fällen genau erhoben und angezeigt werden, wie die Aufführung der Conscribirten sowohl im Allgemeinen als besonders auch gegen deren Eltern, bisher beschaffen gewesen sey.

11. Ueber alle vorbemerkte Umstände haben die Bürgermeister, wenn denselben Zurückstellungsgesuche zur Instruirung zugefertiget werden, nicht nur persönlich sorgfältige Untersuchung anzustellen, sondern auch nach der bisher bestandenen Vorschrift drei verläßige Familienväter, welche in der Gemeinde wohnen, von den Verhältnissen des betreffenden Militärpflichtigen Kenntniß haben und mit solchem nicht verwandt sind, nach abgenommenem Handgelübde, hierüber einzeln zu Protocoll zu vernehmen, und dasselbe, nebst dem pflichtmäßigen Zeugnisse des Bürgermeisters selbst über die eigentlich obwaltenden Umstände, der Tabelle beizufügen.

12. In dem Eingange dergleichen Vernehmungsprotocolle ist jedesmal anzugeben, ob die abgehörten Individuen Väter militärpflichtiger und nicht befreiter Söhne aus derselben oder einer später zur Aushebung kommenden Altersklasse seyen, in deren Ermangelung erst sonstige Gemeindeglieder von unbescholtenem Rufe, welche von der Lage der Umstände die beste Kenntniß besitzen, mit ihrer Aeußerung vernommen werden dürfen.

Auch muß in den fraglichen Protocollen immer ausdrücklich bemerkt werden, ob die Vernehmung der Familienväter durch den Bürgermeister oder Adjunkten vollzogen worden sey, welches Amtsindividuum sodann das Protocoll gleichmäßig zu unterzeichnen und zur Beglaubigung das Amtssiegel beizudrücken hat.«

Ueber die Behandlung militärpflichtiger Cadetten wurde am 29. Juli 1830 durch ein königl. Rescript verfügt:

»1. Jünglinge, welche sich zur Zeit, worin die Altersklasse wozu sie gehören, conscribirt wird, noch im Cadettencorps befinden, müssen durch ihre Eltern, Vormünder oder Verwandte nach §. 24 der Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes vom 15 Aug 1828 mitlosen.

2. Trift sie das Loos, so has das Cadettencorpscommando auf die davon durch die Conscriptionsbehörde erhaltene Nachricht Uns dienstliche Anzeige zu

erstatten, wonach Wir bestimmen werden, in welcher Eigenschaft die Einreihung welche jedenfalls zu erfolgen hat, geschehen und ob derselbe bis zur Vollendung seiner Bildung noch im Cadettencorps verbleiben soll.«

Ein anderes Rescript vom 11. Jänner 1832 verfügt wegen der Zeugnisse der Theologiestudirenden:

»Da die Direction des homiletischen Seminars zu Erlangen diejenige Behörde ist, welcher nach der an dieser Universität bestehenden Einrichtung zunächst die Leitung und Beurtheilung der homiletischen Studien und Arbeiten der daselbst studirenden protestantischen Theologen aufgetragen ist, so erscheint es der Bestimmung des Heerergänzungsgesetzes §. 47 entsprechend, daß von gedachter Direction die Zeugnisse für diejenigen Studirenden ausgefertigt werden, welche zu dem Zwecke der Zurückstellung sich der Haltung einer Predigt unterzogen haben; wobei es sich von selbst versteht, daß die Zulassung zu dieser Prüfung nicht auf die Mitglieder des homiletischen Seminars zu beschränken sey.

Dieses wird dem akademischen Senat der königl. Universität Erlangen auf die von der theologischen Facultät deßhalb gestellte Anfrage mit dem Beifügen zugeschlossen, daß die königl. Kreisregierungen Kammer des Innern hievon in Kenntniß gesetzt sind.«

Ein königl. Rescript vom 7. April 1831 sagt: daß eine Zurückstellung von Soldaten in die Reserve überhaupt nicht Statt finde.

Endlich ist wegen Behandlung der Strafnachlaßgesuche der Widerspenstigen am 21. Jänner 1833 folgendes Ministerialrescript erschienen:

»Die Frage über die Behandlungsweise der Strafdienstjahrnachlaßgesuche kann sich nur noch in Ansehung derjenigen Widerspenstigen ergeben, welche auf den Grund der Bestimmungen des Conscriptionsgesetzes vom Jahre 1812 in die stehende Armee eingereiht wurden, indem nach dem Heerergänzungsgesetze vom Jahre 1828 eine Strafdienstleistung nicht mehr Statt findet.

Es ist nun zwar nicht nothwendig, daß bei diesen Gesuchen gerade die in dem aufgehobenen Conscriptionsgesetze bezeichneten Begnadigungsgründe nachgewiesen werden, wie von dem königl. baierischen 4. Armeedivisionscommando verlangt worden ist; jedenfalls aber bedürfen die aus den bürgerlichen Verhältnissen des Widerspenstigen und seiner Familie entnommenen Motive, — dieselben mögen sich auf die nothwendige Unterstützung alter gebrechlicher Eltern auf dringende Anwesensübernahme oder sonstige rücksichtswürdige Verhältnisse beziehen, — der Bestätigung der competenten Civil- und resp. Conscriptionsbehörden und der Kreisregierung, und diese kann sich daher der Mitwirkung bei der Instruirung und Einleitung solcher Gesuche nicht entschlagen, sondern hat solche zur Vermeidung unnützer Correspondenzen noch ferner, wie bisher einzuleiten.

Die weitere gestellte Anfrage, ob die Erwirkung der im §. 87 des neuen Heerergänzungsgesetzes vorbehaltenen Begnadigung wirklich eingereihter

Soldaten nicht etwa lediglich den Militärbehörden zustehen dürfte? muß vorläufig im Allgemeinen um so mehr bejaht werden, als der angezogene Paragraph nur von der Begnadigung der Deserteure spricht', deren Behandlung überhaupt den Militärbehörden zugewiesen ist, und als die daselbst erwähnten Ungehorsamen und Widerspenstigen ihre Begnadigungsgesuche in der Regel vor ihrer Einreihung anbringen, wobei die Mitwirkung der Militärbehörden von selbst ausgeschlossen ist.«

Auch sagt eine (dem jetzigen Heeresgesetz vorhergegangene) Verordnung vom 19. Dez. 1824 Amtsbl. 1825 S. 3:

»Zur Beseitigung der Zweifel, welche hinsichtlich der Militärpflichtigkeit der Candidaten der neuen chirurgischen Schulen erhoben worden sind, werden nachstehende Bestimmungen ertheilt;

1. Die im Art. 58 Lit. d. des Conscriptionsgesetzes den Candidaten der vormaligen landärztlichen Schulen bewilligte vorläufige Befreiung kann auch von den Candidaten der chirurgischen Schulen angesprochen werden, sofern sie den zur Aufnahme in die landärztlichen Schulen, durch die Verordnung vom 29. Juni 1808 Ziffer 1 Art. 2 festgesetzten Erfordernissen genüget, sohin gemäß den Anforderung des Art. 58 Lit. e. des Conscriptionsgesetzes oder der Novelle vom 9. Febr. 1818 die Militärconscription in Bezug auf die Studirenden betreffend die Gymnasial- und Lycealstudien zurückgelegt haben.

2. Ohne vorschriftsmäßige Nachweisung der eben erwähnten Vorbereitungsstudien soll in Ansehung der bereits in die Militärpflichtigkeitsjahre eingetretenen Jünglinge bei der Aufnahme in die chirurgischen Schulen, die Militärpflicht nur alsdann nicht als Hinderniß betrachtet werden, wenn sie bei dem Aufrufe ihrer Altersklasse nicht zur wirklichen Einreihung bezeichnet worden sind, sowie auch den schon vor dem Anfange ihrer Militärpflichtigkeitsjahre in die genannten Schulen aufgenommenen chirurgischen Candidaten zur Fortsetzung ihrer Studien die vorläufige Befreiung nur auf den Grund vortheilhafter Zeugnisse über gute Fortschritte und über durchaus untadelhafte Aufführung bewilliget werden darf.

3. Nach dem Austritte aus der chirurgischen Schule erhalten diejenigen Candidaten, welche sogleich mit einem Diplom versehen werden, die gänzliche Entlassung von der Militarpflicht; wogegen diejenigen, welche sich mit einem Diplome nicht ausweisen können, im Falle sie durch das Loos zur Einreihung berufen wurden, ohne weiters ihrer Dienstpflicht entweder persönlich oder durch die Einstellung eines Ersaßmannes zu genügen haben.«

Drittes Capitel.

Einstellungen; Handgeld und Einstandskapitalien.

Ueber diesen Gegenstand sind, außer obigen allgemeinen, noch folgende besondere Vorschriften vorhanden.

Verfügung der Kreisregierung vom 2. Juni 1828 (Intelligenzblatt Seite 227:

»Es sind der allerhöchsten Stelle Beschwerden zugekommen: daß einige Civilbehörden auch an Individuen, die einen schlechten Leumund haben, und schon öffentlich bestraft worden sind, Zeugnisse guter Aufführung ausstellen, und dadurch deren Zulassung als Einsteher befördern;

Daß in den errichteten Verträgen viel geringere Einstandssummen angegeben sind, als wirklich bedungen und geleistet werden; dann

Daß hiebei vorzüglich gewinnsüchtige Unterhändler zum Nachtheile der Einsteller und Einsteher betrügerische Umtriebe sich erlauben.

Die Conscriptionsbehörden werden daher, in Folge allerhöchsten Auftrages vom 12. Febr. l. J., auf die bemerkten Verhältnisse mit der Weisung aufmerksam gemacht, die größtmöglichste Wachsamkeit zu pflegen, daß allen Unregelmäßigkeiten und Umtrieben vorgebeugt, oder daß da, wo solche etwa gleichwohl geschehen sind, innerhalb der gesetzlichen Schranken gehörig eingeschritten, oder die gesetzlich zulässige Einschreitung veranlaßt werde.«

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 10. September 1832 (Amtsbl. S. 643):

»Daß in denjenigen Fällen, in welchen den Gemeinden, nach dem Heerergänzungsgesetze, die Stellung eines Ersatzmannes obliegt, sie auch, bei der Allgemeinheit der Bestimmung des §. 90, verbunden seyen, die Einstellung durch einen öffentlichen Akt zu beurkunden, und die Stempeltaxe von 12 Gulden zu erlegen. Wenn jedoch die Gemeinden nach §. 83 der Instruction zum Heerergänzungsgesetze die Ersatzmannstellung den Militärbehörden und Conscriptionsämtern überlassen, sohin das Geschäft der Einstellung eine reine Offizialsache wird, so genügt ein einfaches Protocoll und die Umschreibung der Schuldurkunde und nur alsdann, wenn das Einstandskapital hypothekarisch versichert ist, wird ein förmliches Notariatsinstrument nothwendig, wonach die königl. Kreisregierung das Geeignete zu verfügen hat.«

Die Anlegung der Einstandskapitalien bei der Staatsschuldenkasse wurde schon 1826 genehmigt, die genauere Vorschrift deshalb ist aber erst am 5. Mai 1830 (Intelligenzbl. S. 217) erschienen, und lautet also:

»Nach §. 73 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze vom 15. August 1828 ist den Einstellern gestattet, ihr Einstandscautionskapital nach freier Wahl der Contrahenten in bereits in Umlauf gesetzten Staatspapieren zu erlegen.

Da jedoch der Ankauf von Staatspapieren für die Einsteller, besonders auf dem Lande, mit manchen Schwierigkeiten, Nachtheilen und Kosten verbunden ist, so ist bis auf weiters und insolange überhaupt noch baare Anlehen bei den Schuldentilgungsfonds angenommen werden, die Anlage von Einstandscautions-

kapitalien gegen Ausstellung 4procentiger Mobilisirungsobligationen auf Namen gestattet, und die königl. Staatsschuldentilgungscommission ist daher am 28. v. M. ermächtigt worden, ihre untergebenen Staatsschuldentilgungskassen anzuweisen, daß sie die bei ihnen zur Anlegung angemeldeten Einstandscautionskapitalien jederzeit und ohne Rücksicht auf den allenfallsigen Geldvorrath annehmen, und hiefür 4procentige, auf bestimmte Namen lautende Mobilisirungsobligationen ausstellen.

Zur Vermeidung aller Mißbräuche haben die anlegenden Individuen sich durch ein Certificat der Conscriptionsbehörde über die Größe und Eigenschaft des anzulegenden Kapitals auszuweisen. Da übrigens nach den bestehenden Schuldgattungen nur runde Beträge zu 100, 500 und 1000 fl. angelegt werden können und kleinere Summen, welche den Betrag von 100 fl. nicht erreichen, nicht annehmbar sind so müssen solche Beträge gleichwohl auf Hypotheken ausgeliehen werden, oder es sind mehrere in eine Obligation im Betrage von 100 fl. aufzunehmen, da durch die Umschreibung des Antheiles an einer solchen Obligation auf einen andern Namen, im Falle ein Einsteher sein Einstandskapital früher als ein anderer erhalten sollte, ohne Schwierigkeit vollzogen werden kann.«

Eine königl. Verordnung vom 27. April 1830 (Intelligenzbl. S. 218) sagt:

»Daß hinsichtlich der von Amtswegen nach den Bestimmungen des *ältern* Conscriptionsgesetzes angelegten Einstandskapitalien, die fernere Besorgung der auf die Sicherung derselben Bezug habenden Geschäfte den Conscriptionsbehörden obliege, die Zinsenerhebung jedoch, so wie die Aufkündigung der Einstandskapitalien überhaupt, den Einstehern selbst zu überlassen sey.«

Die Staatsschuldentilgungscommission hat am 16. April 1832 (Amtsbl. S. 289) folgendes verkündet:

»Da nach dem §. 79 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze ddo. 13. März 1830 die Erhebung der Zinsen von Einstandskapitalien künftig nicht mehr von Seiten der Conscriptionsbehörden zu besorgen ist, sondern den Einstehern und ihren Contrahenten überlassen wurde: so ist durch Finanzministerialrescript vom 7. dieses, Nro. 3798 genehmigt worden, daß zur Erleichterung dieser Individuen von den — bei den Staatsschulden-Tilgungsspezialkassen angelegten Einstandskapitalien — die im Laufe des Jahres verfallenen Zinsen zur Verfallzeit bei den Kreiskassen, wo die Garnison des Einstehers sich befindet, oder, in so ferne die Garnison nicht am Sitze einer Kreiskasse sich befinden sollte, bei dem einschlägigen Rentamte baar bezahlt, und die Zinsenquittungen in der — unterm 13. Jäner 1830 in Bezug auf die Coupons der 4procentigen mobilisirten Obligationen anbefohlenen Art und Weise, früh genug den Staatsschuldentilgungskassen zugerechnet werden, damit selbe in dem Jahre, in welchem sie verfielen und eingelöset wurden zur wirklichen Verrechnung gebracht werden können.«

Ueber Hinterlegung des Handgelds erschien am 29. März 1830 (Intelligenzbl. S. 233) die königl. Verordnung:

»1. Die Anfrage, ob durch die im §. 55 des Heerergänzungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen auch die Vorschrift der Verordnung vom 10. November 1813, Ziffer II, wonach dem Einsteher 15 bis 30 Gulden auf die Hand gegeben werden können, aufgehoben sey? findet ihre Erledigung theils durch den 2. und 3. Absatz des allegirten §. 55 theils durch den, dem §. 93 des Heerergänzungsgesetzes beigefügten Schluß.

In welcher Größe und in welchen Zeitperioden dasjenige, was in Gefolge des Einstandsvertrages nach Absatz 2 des §. 55 für den Einsteher bei der Regimentskasse über das Einstandskapital, und wenn dieses geringer bedungen seyn sollte, als die gesetzliche Einstandscaution, über diese Caution besonders hinterlegt wird, auszufolgen zu lassen sey, ist bis auf nähere Anordnung mit Rücksichtnahme auf die verabredeten Nebenverträge, auf die deponirte Summe, auf die zurückgelegte Dienstzeit u. s. w. dem Ermessen der Regiments- und Bataillonscommandanten überlassen.

2. Hinsichtlich der weitern, in Bezug auf den Ziffer IV der angezogenen Verordnung gestellten Anfrage, erscheint eine besondere Erwähnung der geschehenen Belehrung über die gesetzlich unerlaubten geheimen Verabredungen in den Einstandsverträgen um so weniger nothwendig, als jedem Betheiligten obliegt, sich mit den Bestimmungen des Gesetzes bekannt zu machen und wegen des allenfallsigen Unterbleibens einer solchen Erwähnung der Vollzug dieser Bestimmungen nicht gehindert werden kann.«

Viertes Capitel.
Militärpflichtigkeit der Auswandernden.

Ueber diesen Gegenstand bestehn folgende zwei Rescripte der königl. Kreisregierung:

Vom 29. März 1833:

Zur Beseitigung der Anstände, welche von mehreren Landcommissariaten hinsichtlich vorhandener erwachsener Söhne der nach den nordamerikanischen Freistaaten auswandernden Familien erhoben wurden, werden denselben nachstehende Verhaltungsnormen vorgezeichnet:

1. Diejenigen Söhne der nach den vorerwähnten Staaten auswandernden Familien, welche das im §. 5 des Heerergänzungsgesetzes bezeichnete Conscriptionspflichtigkeitsalter noch nicht erreicht haben, sind zufolge einer Ministerialentschließung vom 13. Januar 1831 (4710 F.) in Bezug auf ihre Militärpflicht, gemäß dem §. 67 des berührten Gesetzes, außer allem Anspruch zu belassen, und es kann demnach weder Cautionsleistung, noch Ersatzmannstellung, und noch viel weniger die Hinterlegung einer Militärpflichtigkeits-Reluitionssumme, auf den

Grund der von einigen Behörden angezogenen Verfügung vom 31. März 1826, welche nebst den darin gedachten Verordnungen vom 25. Januar 1814 und 18. Oktober 1815 nach der Schlußbestimmung des Heerergänzungsgesetzes mit dem 1. Mai 1829 außer Wirksamkeit getreten ist, von solchen verlangt werden.

2. Ebenso wenig kann Cautionsleistung oder Ersatzmannstellung von denjenigen Söhnen der auswandernden Familien angesprochen werden, welche zwar in das oben bemerkte Conscriptionspflichtigkeitsalter bereits eingetreten sind, jedoch nach abgegebener Erklärung mit ihren Familien nicht fortziehen wollen, indem der §. 67 des Heerergänzungsgesetzes die letztere Verbindlichkeit nur den wirklich auswandernden Individuen auflegt, und demnach bei dergleichen zurückbleibenden Conscribirten keine Anwendung findet. Endlich ist

3. durchaus kein gesetzlicher Grund vorhanden, um nach dem Antrage einiger Behörden von den in der Armee bereits eingereihten und mit ihren Familien nicht auszuwandern gedenkenden Soldaten irgend eine Cautionsleistung oder Ersatzmannstellung in Anspruch nehmen zu können.

Uebrigens werden die königl. Landcommissariate bei dieser Veranlassung beauftragt, in den Reisepässen für die auswandernden Familien diejenigen Söhne, welchen die Auswanderungserlaubniß wegen deren aufhabenden Militärdienstpflicht nicht ertheilt wurde, jedesmal mit Namen und Angabe deren Geburtsjahre, einzeln aufzuführen, und hierdurch etwaigen Pässemißbrauch zu Gunsten dergleichen Individuen möglichst vorzubeugen.«

Vom 24. Mai 1833:

»Indem man die Anlagen des Berichtes vom 26. Febr. l. J. beifolgend zurückgiebt, wird das königl. Landcommissariat auf die am 31. Juli v. J. unter Nro. 14113, K. den Conscriptionsbehörden des Rheinkreises mitgetheilte Ministerialentschließung vom 2. desselben Monats hingewiesen, worin ausdrücklich bestimmt wurde: »daß die Entlassung von der Armeepflichtigkeit wegen Gebrechen, nur unter Beobachtung aller im Heerergänzungsgesetze vorgeschriebenen Formen in dem durch §. 91, Nro. 2 der Vollzugsvorschriften bezeichneten Termine bewilligt werden dürfe, und namentlich einzelne Visitationen außer den Conscriptions- und Aushebungsterminen — als mit den gesetzlichen Bestimmungen unverträglich — nicht Statt haben.«

Im Falle daher die in das Conscriptionspflichtigkeitsalter bereits eingetretenen und mit ihren Familien auswandern wollenden Individuen nicht etwa mit einem der in der Beilage zum Heerergänzungsgesetze bezeichneten Krankheiten, oder Gebrechen, welche Jedermann sogleich in die Augen fallen und daher keiner Untersuchung bedürfen, behaftet seyn sollten; haben dieselben entweder die gewöhnlichen Conscriptions- oder Aushebungstermine ihrer Geburtsklassen abzuwarten, oder sogleich Ersatztalente für sich in die Armee einzustellen.«

Fünftes Capitel.
Beurlaubte.

Ueber die beurlaubten Soldaten sollen die Bürgermeister strenge Aufsicht halten, und nicht dulden, daß sie die Urlaubszeit überschreiten; bei wirklichen Verhinderungsfällen aber solle man gleich dem betreffenden Militärcommando Anzeige machen. (Intelligenzbl. 1820, S. 167.) Auch dürfen sich die Beurlaubten nicht eigenmächtig aus dem Urlaubsort entfernen, und sollen, wenn dies geschieht, dahin zurückgewiesen werden. (Intelligenzbl. 1821, S. 715)

Wegen der Monturschulden, und Einlieferung der Waffen, der Ständigbeurlaubten, heißt es (Intelligenzbl. 1826, S. 421) in einem Befehl an das Armeecommando vom 10. April 1826:

»Uebrigens wird auch noch genehmigt, daß die Monturschulden solcher Leute bei den Commandantschaften Landau und Zweibrücken, unter genauer Bezeichnung des Namens des Mannes und des Betrages seiner Schuld, gegen Bescheinigung von den Landcommissariaten portofrei eingeschickt werden dürfen.

Diese Commandantschaften haben diese Geldbeträge sodann zu sammeln, und unter gesonderter Specification, welchem Regimente dieselben gehören, mittelst Anweisung auf die Militärhauptkasse den betreffenden Regimentern zu übermachen.«

Wegen Aufnahme kranker Beurlaubten hat das Intelligenzbl. von 1826 (S. 498) die Regierungsverfügung:

»Nach erhaltener Mittheilung von Seiten des 4. Armeedivisionscommando zu Würzburg, werden in Gemäßheit allerhöchster organischen Bestimmungen die beurlaubten Soldaten der Armee künftig in zwei Klassen getheilt, nämlich:

1) in solche, welche assentirt, ständig beurlaubt und unmontirt sind, und
2) in jene, welche mit der dienstleistenden Mannschaft in Urlaubswechsel stehen.

Die Beurlaubten der *ersten Klasse* dürfen bei Erkrankung, zufolge einer allerhöchsten Verfügung vom 14. März l. J. unter keiner Bedingung in die Militärspitäler aufgenommen werden, sondern sollen in Armuthsfällen der Obsorge ihrer Orts- und Bezirkspolizeibehörden ferner überlassen bleiben.

Die Beurlaubten der *zweiten Klasse* dürfen jedoch nach einer allerhöchsten Entschließung vom 4. Februar l. J. alsdann in die nächstgelegenen Militärspitäler zur ärztlichen Behandlung *ausnahmsweise* aufgenommen werden, wenn sowohl die Erkrankten als auch deren Verwandte und Brodherrn gänzlich mittellos seyn sollten.

Die königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter im Rheinkreise werden daher auf die pünktliche Beachtung der vorerwähnten allerhöchsten Bestimmungen mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, daß bei Ablieferung erkrankender Beurlaubten der zweiten Klasse in die Militärlazarethe, die vorschriftsmäßigen Armuthszeugnisse den betreffenden Spitalverwaltungen jedesmal gleichzeitig zu übermachen seyen, indem ohne diese Atteste die gedachten Verwaltungsbehörden, bei angeordneter strenger Befolgung der allerhöchsten Verfügungen, die Aufnahme der abgeliefert werdenden Beurlaubten verweigern müßten.«

Beurlaubte Soldaten, welche bei der Einberufung zu den Herbstübungen sich krank melden, sollen dem nächsten Militärkrankenhause zur strengen Beobachtung überliefert werden. (Intelligenzbl. 1828, S. 227.)

Sechstes Capitel.
Versetzungsgesuche. Vertauschung.

Schon am 2. Mai 1823 (Intelligenzbl. S. 675) **wurde bemerkt, daß Gesuche der Soldaten um Versetzung von einem Regimente oder Garnisonsorte zum andern, nur in Fällen, wo wirklich erhebliche und berücksichtigungswerthe Gründe vorliegen, Statt finden, daß sie bei dem betreffenden Regimente übergeben und mit Zeugnissen der Bürgermeister über jene Gründe begleitet seyn sollen. Genauere Vorschrift gibt dann** (Intelligenzbl. 1824 S. 145) **folgende königl. Verfügung vom 11. Juli 1823:**

»1. Jede nachgesuchte Versetzung kann ohne unsere besondere allerhöchste Genehmigung nur dann verfügt werden, wenn dadurch dem Interesse des Militärärars auf keine Weise zu nahe getreten wird.

2. Alle Versetzungsgesuche, die von Soldaten selbst ausgehen, es mögen sich selbe auf Urlaub, Dienstpräsent oder in was immer für einem Verhältnisse befinden, sind von diesen nach Anleitung der Dienstvorschriften, mündlich oder nach Umständen schriftlich, unmittelbar bei der Compagnie einzureichen, bei welcher sie zugetheilt sind, von wo sie auf dem Dienstwege weiter befördert, und unter keiner Bedingung zurückgehalten werden dürfen.

3. Versetzungsgesuche hingegen durch die Eltern oder Vormünder der Soldaten, aus ökonomischen Ursachen, allenfalls auch anderer Familienverhältnisse wegen, veranlaßt, werden von den Bittstellern an die einschlägige Conscriptionsbehörde gebracht, und von dieser, wenn sie bei den vorgelegten Gründen, das Gesuch zur Berücksichtigung geeignet findet, dem betreffenden Regimentscommando

zugestellt, welches unter gutachtlichem Berichte die dienstliche Einbeförderung an das Divisionscommando zu besorgen, und die von daher erfolgte Entscheidung der Conscriptionsbehörde mitzutheilen, das weiter Erforderliche aber bezüglich der Vollziehung zu veranlassen hat.

Dem Armeecommando wird diese unsere allerhöchste Verfügung eröffnet, um hienach die unterhabenden Truppenabtheilungen geeignet anzuweisen.

Das Vertauschen zwischen Ständigbeurlaubten und solchen, die montirt sind, ist durch königl. Verordnung vom 15. Jänner 1827 (Intelligenzbl. S. 297) allgemein untersagt.

Siebentes Kapitel.
Vermögen der Soldaten.

Eine königl. Verfügung vom 2. März 1825 (Amtsbl. S. 9) erklärt nachstehende königl. Verordnung auch auf den Rheinkreis anwendbar:

»Wir sind durch unsern Kriegsökonomierath in Kenntniß gesetzt worden, daß dem schon längst bestehenden Verbote, keinem Soldaten während seines Militärstandes von seinem Vermögen, außer den davon völligen Zinsen, und zwar bei Strafe des nochmaligen Ersatzes, das Geringste ohne Unsere hiezu ausdrücklich ertheilte Erlaubniß zu verabfolgen, hin und wieder noch immer entgegen gehandelt wird. Unsere Generallandescommissariate haben daher sämmtliche Landgerichte und Aemter von Neuem auf dieses Verbot aufmerksam, und dasselbe öffentlich bekannt zu machen, damit sich Jedermann von der angedrohten Strafe des nachmaligen Ersatzes zu hüten wisse, die jeder Uebertrettungsfall unnachsichtlich nach sich ziehen wird.

Die Pupillengelder können, gemäß königl. Verfügung vom 31. October 1819 (Amtsbl. S. 175) wie Einstandskapitalien bei der Staatsschuldentilgungskasse verzinslich angelegt werden.

Achtes Kapitel.
Deserteurs, Widerspenstige, Cartele.

Eine königl. Verordnung vom 10. August 1832 (Amtsbl. S. 565) heißt:

»Seine Majestät der König haben in Bezug auf die Behandlung des Vermögens der Widerspenstigen früherer Altersklassen überhaupt, so wie der

ohne Erlaubniß in fremde Kriegsdienste getretenen Bayern nachstehende Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruht.

1. Die in Folge der besondern Anordnungen vom 12. April 1819 und 27. Mai 1823 in Beschlag gebliebenen Vermögensbeträge der Widerspenstigen sind ohne Rücksicht auf den im Art. 104 des Conscriptionsgesetzes vom Jahr 1812 ausgedrückten Unterschied hinsichtlich ihres Anfalles unter Vorbehalt der hieraus nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfüllenden Verbindlichkeiten freizugeben, sowie der Widerspenstige seiner Pflicht Genüge geleistet hat, oder davon entbunden worden — oder vor diesem Zeitpunkte gestorben, oder nach bestehenden Gesetzen als verschollen erklärt worden ist.

In Bezug auf vorliegende Confiscationserkenntnisse gegen Widerspenstige ist zu unterscheiden, ob solche zur Zeit der Einführung der Verfassung bereits erlassen waren oder nicht; — Erstere können allerdings vollzogen werden, da kein Gesetz rückwärts wirkt; in geeigneten Fällen dürfen jedoch Begnadigungsanträge gemacht werden.

Nach Einsicht der Verfassung konnten keine Confiscationserkenntnisse gegen Widerspenstige mehr erlassen werden; sollte dieses dennoch geschehen seyn, so dürfen solche nicht vollzogen werden.

2. Die Renten des mit Beschlag belegten Vermögens der Widerspenstigen fallen nach Art. 104 des Conscriptionsgesetzes bis zum 1. Mai 1829 dem Militärfiscus zu, von da aber gebührt nach §. 61 des Heerergänzungsgesetzes die Nutznießung sowie die Verwaltung den Gemeinden, in welchen die Widerspenstigen das Heimathrecht besitzen.

3. In Fällen, welche nicht nach dem Conscriptionsgesetz vom Jahr 1812 zu beurtheilen kommen, sondern nach früher oder in einzelnen Gebietstheilen bestandenen Gesetzen, muß nach diesen verfahren, und wenn eine Ausnahme Statt finden soll, besonderer diese Ausnahme begründender Bericht erstattet werden.

4. Nur persönliche Dienstleistung kann die Dienstpflicht der Widerspenstigen und der Ausgetretenen — durch das Loos bereits zur Einreihung bestimmten Cantonnisten lösen; in besonderen Fällen darf jedoch Sr. königl. Maj. Antrag auf Gestattung der Stellung eines Ersatzmannes gestellt werden.

5. Das Vermögen von Bayern, die ohne Erlaubniß in fremde Kriegsdienste getreten sind, darf nur mit besonderer Bewilligung Sr. Maj. des Königs ausgefolgt werden, und es ist daher in vorkommenden Fällen jedesmal motivirter Antrag zu erstatten.«

Cartele oder Auslieferungsverträge mit andern deutschen Staaten bestanden viele, sie scheinen aber durch das am 10. Februar 1831 (Amtsbl. S. 117) vom Bundestag beschlossene allgemeine Cartel überflüssig geworden. Solches lautet wie folgt:

»Die souveränen Fürsten und die freien Städte Deutschlands haben in Folge des Art. 24 der in der Plenarversammlung vom 9. April 1821 festge-

stellten Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes eine allgemeine Cartelconvention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Art. 1. Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirenden Militärpersonen, werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörigen Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

2. Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines anderen Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Offiziere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

3. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaat entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartel besteht.

4. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen: a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militärdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt: b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten, Statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

5. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. 4 nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

6. Die Auslieferung geschieht an dem nächsten Gränzorte, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gendarmeriecommando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat gränzt, welchem ein Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

7. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste deßfallsige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- und Militärbehörde der Provinz, wohin ein Deserteur sich begeben hat.

8. Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblick erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin, in jedem Bundesstaate wie Einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaft und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf den Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

9. Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd	8 fl. K. M.
für einen Deserteur mit Pferd	16 fl. K. M.
für jedes Pferd ohne Mann	8 fl. K. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

10. Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- und Fortschaffungskosten, gefordert werden.

11. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

12. Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten Reserve-, Landwehr- und

überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgliede gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

13. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist strenge zu untersagen, Deserteure oder Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

14. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach den Landesgesetzen des Hehles so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

15. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwendet wären.

16. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

17. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zu Desertion oder zum Austreten von Militärpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf deßfallsige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

18. Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartelconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Art. 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militärdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deßhalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder

besuchen dürfen, wenn sie in ihre Heimath wieder zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches Vermögen, in sofern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

19. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besondern Cartele unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartels in Widerspruch stehen.

20. Vorstehende Cartelconvention tritt vom heutigen an in volle Wirksamkeit.«

Hiezu erschien (Amtsbl. 1832, S. 481) folgendes:

»Nachstehende Erläuterung zu der in dem Regierungsblatte vom Jahre 1831, Nro. 17 (Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises, Nro. 17 vom 28. April 1831) kund gemachten allgemeinen Cartelconvention unter den deutschen Bundesstaaten und Verlängerung des in dem 18. Art. derselben festgesetzten Termins ist mit Beistimmung der Krone Bayern in der 17. Bundestagssitzung vom 17. Mai d. J. beschlossen worden, und wird hiedurch zur Darnachachtung bekannt gemacht, mit dem Anhange, die sämmtlichen Kreisregierungen haben zu verfügen, daß die Publication des Art. 18 des Cartels mit Rücksicht auf die in demselben allegirte Disposition des Art. 12, in allen Gemeinden und bei den Gewerbsvereinen durch die Districtspolizeibehörden besonders vollzogen werde.

1. Nach den Bestimmungen des Art. 9 der Cartelconvention vom 10. Febr. 1831 können Gendarmen, Polizeidiener, Militär- oder Sicherheitswachen und überhaupt alle obrigkeitliche Personen und Diener, so fern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtige Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2. Allen vor Abschluß der allgemeinen Cartelconvention Desertirten oder Ausgetretenen, in den Art. 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten oder daselbst der ihnen obliegenden militärischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die im 18. Art. zugesicherte Amnestie zu.

3. Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Art. 18 der Cartelconvention zu erklären haben, ist durch den in der 11. diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß vom 5. April l. J. an gerechnet, auf weitere 6 Monate, sonach bis zum 5. October 1832, verlängert worden. In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundesregierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestietermines dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4. Den in die Militärdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitu-

lation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militärbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Art. 18 der Cartelconvention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie aussprechen wollen, haben binnen der noch bis zum 5. October verlängerten Frist ihrer vorgesetzten Militärbehörde ihre Erklärung zu Protocoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann.

Von dieser frei zu Protocoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimathsbehörde zu machen.

5. Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in ein Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wiefern sie nach den hiebei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art. 18 auf dieselben anwendbar erachtet.

6. Die in dem Art. 18 zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. October 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartele bestanden haben.

7. Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in den Amtsblättern und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.«

Mit fremden Staaten besteht kein solcher Vertrag; wenigstens ist diesseits keiner verkündet.

Neuntes Capitel.
Monturstoffe und Pferde.

Die Anschaffung soll aus inländischen Manufacturen und Pferdszucht geschehen. S. Landwirthschaft, Handel und Gewerbe.

Zweiter Abschnitt.

Landwehr. *)

Hierüber besteht diesseits nur die, bis jetzt noch nicht zur Vollziehung gekommene königl. Verordnung vom 7. März 1826 (Amtsbl. S. 225,) welche so heißt:

»Wir haben in der Absicht, einer Seits die verschiedenen Hauptvorschriften über die Einrichtung der Landwehr zu einem den verfassungsmäßigen Grundlagen entsprechenden Ganzen zu vereinigen, zugleich aber auch anderer Seits Unsern getreuen Unterthanen mit wohlgefälliger Anerkennung der von denselchen geleisteten Dienste und für die Vertheidigungsanstalten des Reichs dargebrachten vielfältigen Opfer jede unter den gegenwärtigen Umständen mögliche Erleichterung zu gewähren, nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen und verordnen:

§. 1. Allgemeine Bestimmung der Landwehr.

Die Landwehr kann zur Zeit des Kriegs in militärische Thätigkeit treten, und wirkt in Friedenszeiten zur Erhaltung der innern Sicherheit mit; alles dieses nach näherer Maaßgabe der verfassungsmäßigen Bestimmungen hierüber.

§. 2. Landwehrpflichtigkeit

Die Landwehrpflichtigkeit erstreckt sich auf alle nicht ohnehin schon zum Dienste der Armee oder der Reservebataillons pflichtigen Bayern, mit Ausnahme des geistlichen Standes, dann der Standesherren und ihrer Familien. Sie beginnt mit dem Eintritt in das Alter der Militärconscription, und hört mit dem vollendeten sechzigsten Lebensjahre auf.

§. 3. Verbindlichkeiten des Landwehrpflichtigen.

Jeder Landwehrpflichtige ist verbunden, in der Landwehr persönlichen Dienst zu leisten, oder in dessen Entstehung zur Aufrechthaltung der Landwehr durch Reluition beizutragen.

§. 4. Dispensation vom persönlichen Dienste.

Vom persönlichen Dienste bleiben dispensirt; 1) diejenigen, welche wegen erwiesener Gebrechen als untauglich erkannt werden; 2) die Hof- und Staats-

*) Gendarmerie, Bürgergarden und Sicherheitswachen s. im III. Bande dieses Handbuchs.

diener, die standes- und gutsherrlichen Justiz- und Polizeibeamten, die Magistratsvorstände und Räthe, das bei den Magistraten angestellte Unterpersonal, die Gemeindevorsteher und Schullehrer; 3) die Aerzte und Wundärzte, Advocaten und Notare.

§. 5. Die im vorstehenden §. 4, Nr. 2 und 3 bezeichneten Personen können mit Verzicht auf die Dispensation sich dem persönlichen Dienste freiwillig unterziehen, jedoch müssen sie hiezu die Erlaubniß ihrer unmittelbar vorgesetzten Stellen erholen. Für den Fall, daß Wir die Einreihung solcher Personen in die Landwehr nothwendig oder zweckmäßig finden sollten, wird über die Art dieser Einreihung besondere Bestimmung vorbehalten. Die Aerzte und Wundärzte, die Advokaten und Notare, dann die Schullehrer bleiben verbunden, sich nach der Beschaffenheit ihres Berufs zu dem Sanitätswesen der Landwehr, zu Auditoriats und Fouriersgeschäften verwenden zu lassen.

§. 6. Suspension vom Dienste.

Die Suspension vom Dienste tritt ein: wenn gegen ein Mitglied der Landwehr wegen Verbrechens oder wegen eines durch Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung oder Betrug begangenen Vergehens die Special- oder Hauptuntersuchung verhängt ist.

§. 7. Entlassung vom Dienste.

In Ansehung der Entlassung vom Dienste wird bestimmt: 1) kein Mitglied der Landwehr hat rechtlichen Anspruch auf Entlassung, es wäre denn, daß dasselbe die Jahre der Landwehrpflichtigkeit vollständig zurückgelegt oder die Erlaubniß zur Auswanderung erhalten hätte. 2) Wenn die Entlassung unter andern als den vorbemerkten Voraussetzungen verlangt wird, so müssen hiefür besondere, in Beziehung auf Dienst- oder häusliche Erhaltung wichtige Gründe angeführt und gehörig nachgewiesen werden, wo sodann das Gesuch nach Beschaffenheit dieser, streng zu würdigenden, Gründe von den Kreisregierungen und Kreiscommandos gewährt oder abgeschlagen werden kann. Die nämliche Bestimmung ist auf die Niederlegung einer begleiteten Offiziersstelle gleichmäßig anzuwenden. 3) Außer den vorstehenden Fällen (Nro. 1 und 2) tritt bei Offizieren die Entlassung auch alsdann ein, wenn sie als Strafe wegen verletzter Dienstordnung erkannt, oder aus besonderen dienstlichen Erwägungen verfügt wird. In keinem Falle findet die Entlassung eines Staabsoffiziers, oder die Niederlegung seiner Stelle ohne Unsere unmittelbare Genehmigung Statt.

§. 8. Ausschließung vom Dienste.

Vom Dienste wird ausgeschlossen: wer wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens der im §. 6 bezeichneten Art zur Strafe verurtheilt, oder bloß von der Instanz entlassen worden ist.

§. 9. Reluition des Dienstes.

Zur Reluition des Dienstes bis zum Ablauf der für die Landwehrpflichtigkeit festgesetzten Zeit bleiben alle Landwehrpflichtigen verbunden, welche in

Folge der Dispensation nach §. 4 — der Suspension nach §. 6 — der Entlassung nach §. 7 Nro. 2, 3 und 4, oder der Ausschließung nach §. 8 keine persönlichen Dienste leisten, und nicht ganz vermögenslos sind.

§. 10. Die Reluition kann von einem und dem nämlichen Individuum nicht an mehreren Orten zugleich, sondern nur da gefordert werden, wo dasselbe seinen ständigen Wohnsitz hat.

§. 11. Die Reluitionsbeiträge sind nach den wirklichen Bedürfnissen der Landwehranstalt unter Rücksicht auf die Verhältnisse der Zahlungspflichtigen mit der schonendsten Sparsamkeit zu bemessen, von einer gemischten Civil- und Landwehrcommission vorbehaltlich der Berufung an die obersten Dienst- und Administrativstellen in den Kreisen auszumitteln, zu repartiren, und bei schuldhaften Zahlungssäumnissen durch polizeiliche oder nöthigen Falls gerichtliche Hülfe beizutreiben.

Auch wollen wir, daß bis auf weitere Anordnung keine Reluitionen mehr ohne Unsere vorläufige Genehmigung erhoben werden.

§. 12. Die Reluitionen in Auswanderungsfällen richten sich nach den Staatsverträgen, oder bei deren Ermangelung nach den Grundsätzen der Reciprocität und werden, in so weit hiernach eine Erhebung Statt findet, auf die bisherige Weise behandelt.

§. 13. Hauptabtheilungen der Landwehr.

Zur zweckmäßigen Benutzung der zum Dienste verwendbaren Masse der Landwehr wird dieselbe in zwei Abtheilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

§. 14. Demnach wird die erste Abtheilung der Landwehr aus denjenigen bestehen, welche nicht bereits über vierzig Jahre alt sind, die zweite Abtheilung hingegen aus denjenigen, welche zwar das vierzigste Jahr, aber noch nicht das sechszigste zurückgelegt haben.

§. 15. Beide Abtheilungen bilden in Form und Einrichtung einen Körper jedoch dergestalt, daß, sobald Wir es befehlen, die erste Abtheilung von der zweiten zum Zwecke selbstständiger Thätigkeit gesondert, auch überdieß die nicht ansäßige Landwehrmannschaft von der ansäßigen getrennt, und daraus eine eigene Unterabtheilung zusammengesetzt werde.

§. 16. Activität der Landwehr.

Die Activität der Landwehr, so wie die Ausdehnung und Art dieser Activität richtet sich jederzeit nach Unsern besondern Anordnungen.

§. 17. Für dermalen erklären Wir außer den Kreiscommandos und mit Vorbehalt besonderer Verfügung über die Bildung von Scharfschützencompagnien nur folgende Theile der Landwehr, und zwar ausschließend für den Local- und Bezirksdienst, als activ: 1) die Landwehr in den mit Magistraten bestellten Städten und Märkten, so weit sie aus wirklichen Gemeindegliedern besteht,

welche dem Magistrate auch in ihren persönlichen Verhältnissen untergeben und nicht außer Stand sind, sich die Uniform und Bewaffnung selbst anzuschaffen; unbeschadet des freiwilligen Beitritts von Seite anderer zu den wirklichen Gemeindegliedern nicht gehörigen, aber doch ansäßigen Einwohnern, wenn sie die Bedingung der Uniformirung und Bewaffnung auf eigene Kosten erfüllen; 2) die Bataillonscommandanten der Bezirke auf dem Lande mit den erforderlichen Adjutanten; 3) in eben diesen Bezirken die schon vorhandenen vorschriftsmäßig uniformirten und bewaffneten Corps der berittenen Ordonnanzen der Cavallerie und der Schützen, in soweit die Mannschaft aus wirklichen Gemeindegliedern zusammengesetzt ist, welche in hinlänglicher Anzahl aus freiem Antrieb erklären, den activen Dienst mit bleibender Verbindlichkeit fortsetzen, und den Aufwand aus ihren Mitteln bestreiten zu wollen. 4) Unter gleichen Voraussetzungen die schon gebildeten Füseliercompagnien in solchen Städten und Märkten, welche keine magistratische Verfassung haben. Wo in den kleineren Städten und Märkten (Nro. 4) und sonst auf dem Lande (Nro. 3) eine vorschriftsmäßig uniformirte und bewaffnete Landwehr nicht bereits besteht, soll sie bis auf weiters nicht eingeführt werden.

§. 18. Die Landwehrpflichtigen, welche zufolge Unserer im vorstehenden §. 17 gegebenen Erklärung in den Stand ruhender Activität eintreten, werden dadurch ihrer Landwehrpflichtigkeit nicht enthoben, und die Verbindlichkeit zum Dienst erhält ihre volle Wirksamkeit wieder, sobald Wir die Reactivirung gebieten werden.

§. 19. Formation der Landwehr.

Die Städte erster und zweiter Klasse formiren eigene Bataillons- oder Regimentsbezirke, die Städte dritter Klasse bleiben den Landbezirken als erste Compagnien angeschlossen. Die Compagniebezirke auf dem Lande werden mit geeigneter Rücksicht auf die Eintheilung der Polizeibezirke dergestalt formirt, daß ein Compagniebezirk ungefähr 250 bis 350 Landwehrmänner umfaßt. Für die städtischen und für die dermal activ bleibenden Corps auf dem Lande (§. 17, Nro. 1, 3 und 4) wird als geringstes Maß festgesetzt: 100 Feuergewehre für jede Infanterie und Artilleriecompagnie; 10 Pferde für jede Ordonnanzabtheilung; 80 Pferde für jede Cavalleriescadron; 4 Compagnieen für jedes Bataillon; 2 Bataillons für jedes Regiment.

§. 20. Uniform und Bewaffnung.

Die dermalige Uniform und Bewaffnung wird beibehalten; sie soll in Städten und Märkten von allen activen Landwehrmännern beigeschafft, und keiner soll von dem Magistrate als Bürger eher aufgenommen und verpflichtet werden, als nachdem er diese Verbindlichkeit erfüllt hat. Auf dem Lande bleibt, mit Ausnahme der im §. 17, Nro. 3 und 4 bezeichneten Fälle das Tragen der Armbinde als Zeichen des activen Dienstes gestattet, wenn der Landwehrmann zu diesem Dienste berufen wird. Ob bei Reactivirung der gegenwärtig zur Dienstleistung nicht berufenen Landwehr von der Verpflichtung der Landwehrmänner,

sich die Waffen selbst beizuschaffen, Gebrauch gemacht werden wolle oder nicht, wird jedesmal besonders bestimmt werden.

§. 21. Sold und Verpflegung.

Die Landwehr erhält für ihren Dienst weder Sold noch sonst eine Vergütung, jedoch wird derselben für Dienstleistungen außer dem Bezirke die geeignete Verpflegung angewiesen.

§. 22. Commando und administrative Leitung der Landwehr.

Das Commando der Landwehr mit der Leitung aller rein militärischen Dienstsachen, worunter insbesondere da, wo keine Linientruppen vorhanden sind, auch die Platzcommandantschaft gehört, steht in den Städten, Märkten und Bezirken, dem Regiments- und Bataillonscommandanten, — in den Kreisen, den Kreiscommandanten zu. Den Kreiscommandanten wird nebst den Adjudanten die nöthige Zahl von Kreisinspectoren mit dem Range der Landwehrobersten beigegeben, welche jeden besondern Auftrag der ersteren zu vollziehen, und auch, wo diese abwesend oder verhindert sind, die Stelle derselben bei den Kreisregierungen, oder wo es sonst noch erforderlich ist, aus allgemeiner Vollmacht zu vertreten haben.

§. 23. In allen nicht rein militärischen Dienstsachen der Landwehr gebührt die administrative Leitung den Unterpolizeibehörden und (nach Maßgabe der bestehenden Competenzvorschriften) den Magistraten, benehmlich mit den Regiments- und Bataillonscommandanten; in den Kreisen den Kreisregierungen, benehmlich mit den Kreiscommandanten. Das Benehmen soll in der Regel mündlich durch Zusammentritt geschehen, welcher von Zeit zu Zeit einzuleiten ist.

§. 24. Die oberste Leitung der Landwehr ist unter Unserm Befehle dem Ministerium des Innern übertragen; die active Landwehr in ihren rein dienstlichen Angelegenheiten ist in den Wirkungskreis des Ministeriums der Armee gestellt. Das bisherige Obercommando hört auf; bei erfolgendem Aufgebote wird darüber besonders verfügt werden.

§. 25. Ober- und Unteroffiziere der Landwehr.

Die Stabsoffiziere erhalten ihre Ernennung und Patente von Uns; die Kreisregierungen und Kreiscommandanten haben hierüber gemeinsames Gutachten zu erstatten; den Antrag zur Besetzung hat Uns das Ministerium des Innern, wenn aber die Stelle eines Stabsoffiziers während der Dauer des Aufgebots zum Kriegsdienst erlediget wird, das Ministerium der Armee vorzulegen. Zur Besetzung der übrigen Offiziers- und gleichgeachteten Stellen steht den bei den Landwehrcorps zu bildenden Wahlcommissionen, in welchen die Wahlstimmen durch verschlossene Zettel abzugeben sind, zwar der gutachtliche Vorschlag zu, die wirkliche Ernennung aber mit Ausfertigung der Patente ist den Kreisregierungen und Kreiscommandanten und bei einer Meinungsverschiedenheit derselben, dem Ministerium des Innern vorbehalten. Die Wirksamkeit der Wahlcommissionen ruht, sobald die Landwehr zum Kriegsdienst aufgeboten ist. Die

von Uns ausgegangenen Ernennungen werden durch das Regierungsblatt, die übrigen Ernennungen durch die Intelligenzblätter der Kreise bekannt. Diese Bekanntmachungen geschehen, so wie die Ausstellung der Patente, taxfrei.

§. 26. Die Ernennung der Unteroffiziere liegt in den Befugnissen der Regiments- und Bataillonscommandanten.

§. 27. Wenn Ober- oder Unteroffiziere der Landwehr ihren Wohnsitz verändern, so treten sie an dem Orte, wo sie sich niederlassen, in den nämlichen Dienstgrad ein, gehen aber den schon vorhandenen Individuen gleichen Grades nach.

§. 28. Ausrücken der Landwehr.

Die active Landwehr soll außer dem Falle, wo sie nach erfolgtem Aufgebot zum wirklichen Kriegsdienste commandirt wird, anders nicht ausrücken, als entweder auf Requisition der Civilstellen, oder aus den in der Dienstvorschrift vorgesehenen Veranlassung.

§. 29. Zur Requisition der aktiven Landwehr sind nicht nur die Kreisregierungen, sondern auch die untern Polizeibehörden in solchen Umständen berechtiget, wo die gewöhnlichen Mittel nicht hinreichen, die bedrohte oder gestörte öffentliche Sicherheit zu handhaben, nach Anweisung der Verfassungsurkunde Titel IX §. 5.

Der Requisition muß Folge geleistet werden, und die ausgerückte Landwehr ist alsdann zur Verfügung der requirirenden Behörde gestellt.

In den durch die Dienstvorschrift vorgesehenen Fällen geschieht das Ausrücken der Landwehr, wenn Landwehrabtheilungen aus mehreren Bezirken eines Kreises zusammengezogen werden sollen, nach Anordnung der Kreiscommandanten, außerdem aber nach Anordnung der Regiments- und Bataillonscommandanten.

§. 31. Die Kreiscommandanten sollen niemals ohne Vorwissen der Kreisregierungen, so wie die Regiments- und Bataillonscommandanten niemals ohne vorherige Anzeige bei der Unterpolizeibehörde, dann bei den etwa vorhandenen Militärcommandantschaften ausrücken lassen. Das Ausrücken muß eingestellt werden auf ausdrückliche Forderung der Polizeibehörden oder Militärcommandantschaften, welche über ihre Beweggründe hiezu nur den vorgesetzten Stellen Rechenschaft schuldig sind. Die wirklich ausrückende Landwehr tritt zu der etwa vorhandenen Militärcommandantschaft in dasselbe Verhältniß, wie die ausrückenden Linientruppen.

§. 32. Commando bei gemeinschaftlichem Dienste der Landwehr mit den Linientruppen.

Wenn Landwehr und Linientruppen von der stehenden Armee oder von den Reservebataillons zum gemeinschaftlichen Dienste zusammentreffen, so wird das Commando von demjenigen Offiziere der combinirten Abtheilungen geführt, welcher vor allen die höchste Charge bekleidet; jedoch steht dasselbe bei allenfallsiger Gleichheit dieser Charge vorzugsweise dem Linienoffizier zu; auch gebührt die Platzcommandantschaft jederzeit dem die Linientruppen commandirenden Offiziere ohne Rücksicht auf seinen Dienstgrad.

§. 33. Auszeichnungen der Landwehr.

Der aktiven Landwehr sind als Auszeichnungen bewilligt; 1) bei wirklicher Dienstesleistung die militärischen Ehrenbezeugungen unter sich, und von Seiten des Linienmilitärs, wie sie für dieses selbst und für seine Offiziere vorgeschrieben sind; 2) die Führung königlicher Fahnen und Estandarten bei denjenigen Regimentern und Bataillons, welchen solche verliehen sind, oder von Uns verliehen werden; 3) die Führung königl. Siegel bei den Kreis-, Regiments- und Bataillonscommandos; 4) die Theilnahme des Offiziercorps an den Aufwartungen der Behörden und Körperschaften bei besondern Feierlichkeiten des Hofes; 5) die Feierlichkeiten des militärischen Begräbnisses.

§. 34. Befreiungen und Vortheile der Landwehr.

Nebstdem genießen die Staabsoffiziere und Adjudanten, so wie sämmtliche Cavalleristen die Befreiung von der Concurrenz zur Vorspann für ein Pferd. Den Schützencompagnien verbleiben die herkömmlichen Schützenvortheile.

§. 35. Disciplin und Gerichtsbarkeit.

Die aktive Landwehr übt über ihre Dienstangehörigen in allen den Dienst betreffenden Angelegenheiten, und in allen zwischen Mitgliedern der Landwehr in Beziehung auf den Dienst sich ergebenden Vorfällen die Disciplinargewalt, theils durch die commandirenden Offiziere, theils durch eigene aus der Mitte der Corps gebildete Disciplinarräthe nach besonderen Vorschriften aus.

§. 36. Jeder commandirende Landwehroffizier ist berechtigt, gegen einen im aktiven Dienste stehenden Untergebenen wegen geringer Fehler wider die Dienstordnung und zur augenblicklichen Aufrechthaltung des Dienstansehens, Arrest, — jedoch nicht über vier und zwanzig Stunden zu verfügen, mit Vorbehalt nachträglicher Beschwerde gegen die Statthaftigkeit der Verfügung.

§. 37. Die Strafbefugnisse des Disciplinarrathes bei Uebertretungen der Dienstordnung beschränken sich auf Arrest bis zu acht Tagen, welcher gegen Unteroffiziere und Gemeine durch Schmälerung der Kost geschärft werden kann. Nach Beschaffenheit der Umstände kann gegen Offiziere auch die Entlassung, gegen Unteroffiziere aber die Degradirung auf unbestimmte Zeit und selbst die bleibende Degradirung erkannt werden. Geldstrafen finden nicht Statt.

§. 38. Gegen Erkenntnisse, wodurch Arrest von mehr als zweimal vier und zwanzig Stunden, Degradirung oder Entlassung ausgesprochen ist, steht dem Verurtheilten die unmittelbar bei Verkündung des Spruchs anzumeldende Berufung an die Kreisregierung frei, von welcher gemeinschaftlich mit den Kreiscommandanten die zweite und letzte Entscheidung erlassen wird. Bei verschiedenen Meinungen der Kreisregierung und des Kreiscommandanten giebt die mildere Meinung den Ausschlag. In andern als den vorbenannten Fällen ist die Berufung unzulässig.

§. 39. Erkenntnisse gegen Landwehroffiziere auf Entlassung bedürfen vor dem Vollzuge Unserer Bestätigung.

§. 40. Die Regiments- und Bataillonscommandanten lassen die gefällten in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisse auf geeignete Weise vollstrecken, und requiriren in Fällen, wo die Vollstreckung durch die gewöhnlichen Mittel nicht zu bewirken seyn sollte, die amtliche Einschreitung der Polizeibehörden, unter Mittheilung des Erkenntnisses und Anzeige der obwaltenden Vollziehungshindernisse.

§. 41. In allen bürgerlichen Sachen und in Ansehung solcher Handlungen, welche gesetzlich als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, es mögen nun gemeine oder Dienstverbrechen und Dienstvergehen seyn, bleiben die Landwehrmänner den ordentlichen Obrigkeiten und den ordentlichen Strafgerichten untergeben.

§. 42. Sobald aber die Landwehr zum Kriegsdienste aufgeboten ist, werden die Kriegsgesetze verkündet, welche jedoch zugleich mit der Militärjurisdiction nur alsdann in Wirkung treten, wenn die Landwehr gegen den Feind ausmarschirt, oder dem Feinde gegenüberstehet, oder wenn die Kreisregierungen und Kreiscommandanten unter unvorgesehenen außerordentlichen Umständen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und höherer Befehl nicht abgewartet werden kann, die Vollziehung der Kriegsgesetze unabweislich nothwendig finden, und daß solche nunmehr wirksam seyn sollen, einstimmig und öffentlich aussprechen.

§. 43. Kassawesen.

Bei jedem Landwehrbataillon, so wie bei den aus mehreren Bataillons zusammengesetzten Corps besteht eine Kasse, deren Einnahme sich bildet: 1) aus den freiwilligen Beiträgen; 2) aus dem Erlöse von unbrauchbar gewordenen Requisiten; 3) aus den Reluitionsleistungen.

§. 44. Von diesen Einnahmen dürfen bei Strafe des doppelten Ersatzes keine andre Ausgaben bestritten werden, als solche, welche für die Regie oder sonst für das Bedürfniß des Landwehrdienstes nothwendig sind. Die freiwilligen Beiträge insbesondere sind gewissenhaft zu dem Zwecke zu verwenden, welcher etwa von den Gebern ausdrücklich bestimmt worden ist.

§. 45. Oeconomiecommissionen.

Zur Erhebung, Verwaltung, Verwendung und Verrechnung der Gelder, zur Besorgung aller übrigen öconomischen Gegenstände, so wie zur Aufsicht über die Vorräthe an Waffen und andern Erfordernissen werden bei dem Landwehrcorps eigene Oeconomiecommissionen bestellt.

§. 46. Rechnungswesen.

Die Landwehrrechnungen werden jährlich durch einen Ausschuß der betheiligten Corps unter dem Vorsitze der Corpscommandanten und eines Polizeibeamten, dann wo Magistrate bestehen, unter Beiziehung eines Mitgliedes derselben revidirt. Sind hiebei von keiner Seite erhebliche Bedenken erhoben, oder sind dieselben sogleich auf befriedigende Weise gelöset worden, so werden die revidirten Rechnungen durch gemeinsamen Beschluß des Ausschusses definitiv erledigt, im entgegengesetzten Falle aber an die Kreisregierung eingesendet, wo

die Superrevision benehmlich mit dem Kreiscommandanten Statt findet. Den Kreisregierungen und Kreiscommandanten steht frei, so oft sie es für gut finden, auch die vom Ausschuß im Revisionswege erledigten Rechnungen sich zur Einsicht, Prüfung und weitern Verfügung vorlegen zu lassen.

§. 47. Besondere Dienstvorschrift.

Die zur Anwendung der vorstehenden Grundbestimmungen noch erforderlichen instructiven Anweisungen werden durch eine besondere, die Einzelnheiten der Landwehrverhältnisse umfassende, Dienstvorschrift gegeben.

Bekanntmachung und Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung.

Diese Uesere Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, und von Unsern Ministerien des Innern und der Armee vollzogen werden.«

Die verheißene Instruction ist noch nicht erschienen.

Dritter Abschnitt.

Vorspann und Verpflegung.

In Absicht auf Vorspann und Verpflegung muß man unterscheiden zwischen dem einheimischen Heer in Friedens-, und größeren Durchmärschen in Kriegszeiten.

Ueber diesen Gegenstand besteht eine dreifache Gesetzgebung: die französische, jene der provisorischen östreich-baierischen Verwaltung und jene der jetzigen königl. baierischen Regierung. Man könnte meinen, durch letztere seyen die beiden ersten beseitigt worden. Man darf aber nicht übersehn, daß diese baierischen Verfügungen zwar vor der Verfassung verkündet worden, aber doch erst nach der königl. Erklärung, wodurch dem Rheinkreis seine besondere Gesetzgebung garantirt worden ist; ferner darf man nicht übersehn, daß die Verordnung selbst noch von der provisorisch östreich-baierischen Regierung des Landes ausgegangen ist, und daß sie, wie aus dem Eingang und aus manchen Artikeln, namentlich §. 1, 9, 13, 14 u. s. w. erhellt, überhaupt nur als eine provisorische Anordnung gelten wollte und konnte.

Auch die zur Zeit der provisorisch östreichischen Verwaltung erschienenen Verfügungen konnten und wollten nur den Bedürfnissen des Augenblicks genügen. Diesen Charakter des Vorübergehenden hatten zwar auch die französischen Verfügungen zum Theil, insoferne sie nemlich Dinge ordnen, die an sich stets wandelbar sind, wie Preiße der Vergütung, Zahl der Portionen und Rationen, des Vorspanns u. dgl.

Wenn man aber auch annehmen wollte, daß die neuen baierischen Verfügungen von 1816 an, über die Verpflegung der vaterländischen Truppen noch wesentlich fortbestehn, so wären doch weder die französischen noch die der provisorischen Verwaltung keineswegs in jenen Dingen zu übersehn, worüber die neuern gar nichts oder offenbar nur für den Augenblick verfügt haben.

Gewiß ist es in jedem Fall, daß alle drei Gesetzgebungen für den Fall eines Kriegs wenig oder nichts gelten, wenigstens in Absicht auf das Verhältniß zwischen Heer und Land oder Bürgern. Jeder Staat, jedes feindliche Heer hat seine eigenen Verpflegsvorschriften, die es mitbringt und als Gesetz dem Land und Bürger auflegt: hier gilt nur Gewalt, nicht Landesgesetz. Kommen fremde Heere als Verbündete des eigenen Staats, so geht gewöhnlich ein Allianzvertrag vorher. Die Bedingungen und Art des Durchmarsches und des Aufenthalts werden festgesetzt und dann als Gesetz verkündet. Der Drang des Augenblicks regulirt Alles oder das meiste Uebrige.

In all diesen Beziehungen somit ist es fast fruchtlos, von ältern oder neuern Gesetzen zu sprechen. Wohl aber giebt es, in Absicht auf Verpflegung ꝛc. fremder Truppen, andere Verhältnisse, worüber allerdings die Landesgesetzgebung zum voraus gewisse Regeln aufstellen kann. Diese Verzeichnisse nemlich sind die der einzelnen Bürger oder Landestheile zum gesammten Land, und die der Bewohner des Landes unter- und gegeneinander. Die Gesetzgebung kann bestimmen: welche Gebäude von Staats- und Landeswegen zur Bequartirung, zur Casernirung, zu Spitälern, Magazinen u. s. w., im Fall fremde Truppen ins Land kommen, bestimmt seyn sollen; nach welchen Regeln die Last der Verpflegung, des Vorspanns ꝛc., soviel es die Umstände gestatten, unter Bezirke, Ge-

meinden und Einwohner selbst zu vertheilen sey; und wie dieser Aufwand schon im Laufe des Kriegs oder nachher ausgeglichen werden mag. Hingegen die Zahl der Mund- und Pferdsrationen, die Zimmer, Betten und Ställe des Vorspanns, des dafür zu vergütenden Preises u. dgl. All dies ist bei jedem Heere anders, und ändert sich überdies gar sehr nach Zeit und Umständen.

Die Gesetzgebung eines Landes wird wohl thun, sich auf jene allgemeinen Anordnungen zu beschränken, dies aber auch in friedlicher Zeit ja nicht zu versäumen, denn es liegt in der Erfahrung Aller, daß gerade der Mangel solch allgemeiner Bestimmungen, die im Drange des Augenblicks selten mehr gegeben werden können, den Ländern unermeßlichen Schaden bringt.

Für diese Dinge hat denn auch, großentheils, das neue Gesetz von 1819 (s. unten) allgemeine Grundsätze aufgestellt. Dies Gesetz ist zwar unzureichend und erschöpft die zu ordnenden Fragen bei weitem nicht, doch ist ein guter Schritt damit geschehen, und alles Weitere läßt sich aus jenen allgemeinen Grundsätzen ableiten, womit sich die künftige Gesetzgebung befassen mag. —

Wir wollen nun die bestehenden französischen Verfügungen, jene der provisorischen Verwaltung und der königl. baierischen Regierung, in Bezug auf fremde einheimische Truppenverpflegung, bezeichnen, jedoch nur diejenigen Bestimmungen abdrucken lassen, welche bleibenden Werth haben mögen; wir bringen die baierischen zuerst.

Die im Amtsbl. von 1816 (S. 201) verkündeten Verfügungen der provisorischen baierischen Regierungen lauten, wie folgt:

»Die Verfügungen, welche getroffen worden sind, um die königl. bayerischen Truppen in Landau, Germersheim, Speier und Oggersheim zu kaserniren, haben die Last andauernder Militäreinquartirung von den Bewohnern dieses Landes abgenommen.

Nur wenige Militärabtheilungen cantonniren noch hie und da wegen momentanen dienstlichen Zwecken auf dem Lande, denen die Einquartirung und Verpflegung von den Bewohnern der Cantonnirungsbezirke verabreicht werden muß, wie dies auch bei Durchmärschen inländischer Truppen unvermeidlich ist.

Die Einrichtung, welche bisher wegen der zahlreichen Einquartirung bestand, gemäß welcher das Militär Brod, Fleisch, Gemüße und Brandwein von Lieferanten empfing, wird demnach aufgehoben, und Folgendes über die Einquartirung

und Verpflegung der königl. Truppen in diesem königl. bayerischen Gebietstheil vorläufig und bis auf Weiteres verordnet:

I. Einquartirung und Verpflegung in Garnisonen betreffend.

§. 1. Auf die Dauer des dermal noch bestehenden provisorischen Garnisonsverhältnisses der verschiedenen Truppenabtheilungen zu Landau, Germersheim, Speier und Oggersheim gebührt nur noch den Staabs- und Oberoffiziers- und allen in diese Categorie gehörigen Militärbeamten der Administration, der Justiz und des Sanitätsdienstes freies Quartier mit Dach und Fach, das heißt: Liegerstatt, Holz und Licht, welches ihnen von den Ortsgemeinden nach dem Verhältnisse des Grades eines jeden anzuweisen ist. Kein Quartierträger ist verbunden, dem bei ihm einquartirten Offizier irgend eine Beköstigung zu verabreichen, indem ein jeder Offizier sich seine Verpflegungsbedürfnisse gegen baare Zahlung selbst verschaffen muß.

§. 2. Die Unteroffiziere und Gemeine menagiren in den Casernen selbst, und erhalten dazu alle Küchenbedürfnisse von den Militärlocalverwaltungen, durch welche auch für die Anschaffung des nöthigen Holzes und Lichtes auf die Wachen, für Fourage, Stall, Spital und andere Bedürfnisse aller Art gesorgt wird.

II. Einquartirung außer den Casernen und auf dem Lande betreffend.

§. 3. Wenn mehr Mannschaft in einem Ort garnisonirt, als in die vorhandenen Casernen aufgenommen werden kann, wodurch die bei den Bürgern einquartirten Soldaten außer Stand gesetzt werden, eigene Menage zu machen, so muß der Quartierträger den Soldaten eine nahrhafte Suppe, Gemüß und ein halb Pfund Fleisch, oder in des letztern Ermangelung abwechselnd eine ergiebige Mehlspeise verabreichen; er ist aber demselben weder Trunk noch Brod schuldig, indem sich der Soldat den Trunk von seinem Solde selbst beizuschaffen hat, das Brod aber in allen Garnisonen in natura aus den Militärmagazinen abgegeben wird.

§. 4. Die außer den Garnisonsorten dislocirten Offiziere sind nur auf Dach und Fach einzuquartieren, dürfen aber auf dem Lande, wo es so oft an Gelegenheit fehlt, in Gasthäusern oder auf andere Art sich die Kost selbst zu verschaffen, ihre Beköstigung in den Quartieren verlangen, sie haben die von den Quartierträgern ihnen verabreicht werdenden Lebensmittel nach ihrem reellen Werth selbst baar zu bezahlen, jedoch werden die Ortsobrigkeiten, im Falle Offiziere gegründete Klagen wegen Uebervortheilung ihrer Wirthe anbringen, dieselbe nach Recht und Billigkeit unterstützen und entscheiden.

§. 5. Die außerhalb den Garnisonsorten dislocirte Mannschaft, vom ersten Unteroffizier abwärts, erhält die oben §. 3 bestimmte Hausmannskost, nebst anderthalb Pfund Brod, dann eine halbe Maaß Bier oder eine Viertel Maaß Wein, baierischer Mäßerei, vom Quartierträger, dem es jedoch ganz frei gestellt bleibt, statt dieses vorgeschriebenen Trunks Bier oder Wein, ein sechszehntels Maaß oder ein Viertel Schoppen Brandwein in dem jetzt noch hier bestehenden Landesmaaße zu verabreichen.

§. 6. Der Quartierträger erhält für jede dieser Mundportionen nach §. 3 ohne Brod und ohne Trunk täglich vier, und mit Brod und Trunk neun Kreuzer.

§. 7. Die Bezahlung dieser Vergütung geschieht im erstern Falle, wenn die Mannschaft in den Garnisonen außerhalb der Caserne einquartirt ist, und nur die oben bestimmte Hausmannskost ohne Brod und ohne Trunk erhält, mit vier Kreuzer täglich per Kopf, von fünf zu fünf Tagen durch das Bataillons- oder Compagniecommando unmittelbar an die städtische Einquartirungscommission des Garnisonsortes gegen Quittung.

Für die außer den Garnisonen cantonirenden oder durchmaschirenden Truppen, welche die Hausmannskost mit Brod und Trunk empfangen, geschieht aber die Vergütung von Monat zu Monat durch besondere Anweisung der Landesadministration.

Zu dem Ende stellt der Compagnie- oder Abtheilungscommandant einer jeden mit Militärmannschaft belegten Bürgermeisterei monatlich, oder bei dem im Laufe des Monats erfolgenden Abmarsch, für die abgereichten Mundportionen eine Quittung nach beiliegendem Formular Nro. 1 aus.

Diese Quittungen werden von den Bürgermeistereien gleich mit dem Anfang des nachfolgenden Monats an die Kreisdirection, und von dieser längstens bis den 10. folgenden Monats mittelst Zusammenstellung an die Landesadministration eingesendet, welche darauf die Revision und Zahlungsanweisung verfügt, und den angewiesenen Betrag der Militärkasse in Aufrechnung stellt.

Die Bürgermeisterei erhält den angewiesenen Betrag des ihr durch die Kreisdirection jedesmal zugehenden Zahlungsmandats von der Kreiskasse, oder durch deren Anweisung von dem nächstgelegenen Steuereinnehmer baar bezahlt, und macht hierauf die Vertheilung an die Quartierträger mittelst einer von jedem Empfänger zu unterzeichnenden Vertheilungsliste.

Die Kreisdirectionen haben diese Vertheilungslisten monatlich sorgfältig zu sammeln, und wohl aufzubewahren, um stets überzeugt zu seyn, und den Beweis führen zu können, daß jeder Bürgermeister das empfangene Vergütungsquantum an die Quartierträger richtig ausgetheilt hat.

§. 8. In Orten, wo noch keine von der Landesadministration oder von der Militärverwaltung aufgestellte Fourragelieferanten bestehen, oder wo das Fourragebedürfniß sich nur auf einige Pferde beschränkt, muß die Gemeinde im Concurrenzwege den Fourragebedarf beischaffen, sie erhält dafür legale Empfangsquittungen nach dem Formular Nro. 2, und auf deren Einsendung die Vergütung mit achtzehn Kreuzer für jede leichte, und fünf und zwanzig Kreuzer für eine schwere Fourrageration nach den nämlichen Bestimmungen, welche eben in §. 7 bei den Mundportionen vorgeschrieben sind.

III. Militäreinquartirung, Verpflegung und Vorspann bei Märschen im Inland betreffend.

§. 9. Das durch diesseitigen königl. baierischen Landestheil zu dem Truppencorps nach Frankreich, oder von da nach den jenseits des Rheins gelegenen baierischen Gebietstheilen durchmarschirende inländische Militär wird eben sowohl wie das in diesem Landestheil garnisonirende oder cantonnirende Militär bei

Märschen von einer Station zur andern auf die nämliche Art einquartirt und verpflegt, wie es hier oben §. 4 und 5 für die außer den Garnisonen dislocirte Truppen bestimmt ist.

Jede Truppenabtheilung sowohl als jedes einzeln marschirende Militärindividuum hat sich auf jeder Marschstation über die Stärke des zu bequartierenden und zu verpflegenden Standes an Mann und Pferden, so wie über die Vorspanngebühr, mittelst legaler Marschroute auszuweisen, und die Mundportionen und Fourrage nach den oben allegirten Formularien 1 und 2, die Vorspann aber nach dem weiter anliegenden Formular Nro. 3 zu quittiren.

Die Vergütung der auf diese Art an marschirende Truppenabtheilungen und einzelne Militärindividuen verabreichten Mundportionen und Fourrage geschieht monatlich, wie es im §. 7 vorgeschrieben ist.

§. 10. Die Militärkasse vergütet reglementsmäßig für jeden vierspännigen Vorspannswagen per Stund sieben und zwanzig und einen halben Kreuzer; für einen zweispännigen Wagen per Stund siebenzehn und einen halben Kreuzer; für einen einspännigen Karn oder Schlitten zehn Kreuzer; für ein angeschirrtes sechs und einen Viertelskreuzer. Zwei Ochsen werden für ein Pferd gerechnet.

Die Vergütung erfolgt auf monatliche Einsendung der Vorspannsquittungen durch Anweisung der Landesadministration an die Vorspannsentrepriskassa eines jeden Kreises nach den nämlichen Bestimmungen, die §. 7 wegen der Mundportionen enthalten sind.

Zur Erleichterung der einzelnen Gemeinden und Marschstationen wird die Verordnung, welche die gemeinschaftliche Landesadministrationcommission wegen Stellung der Vorspann durch Entrepriſe, datirt von Worms den 13. Jänner dieses Jahrs erlassen hat, aufrecht ehalten. Die Kreisdirectionen werden hiermit ermächtiget, diese Contracte vor dem Abfluß im Versteigerungswege zu verlängern, und der Landesadministration zur Genehmigung vorzulegen.

In den deßfalls abzulegenden Kreisentrepriserechnungen wird die eben bestimmte auf Rechnung der Militärkassa erfolgende Vorspannsvergütung in Einnahm gestellt, sonach nur dasjenige noch durch allgemeine Kreisumlagen erhoben, was die Entrepriſe mehr kostet.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 11. Nachdem die Quittungen für Mundportionen, Fourrage und Vorspann jedesmal separirt ausgestellt werden, so müssen auch die Zusammenstellungen der Bürgermeistereien und Kreisdirectionen für jeden dieser Gegenstände separirt aufgestellt und dabei die cantonnirenden von den durchmarschierenden Tuppen deutlich ausgeschieden werden, damit die Absonderungen hieraus bei den Militärbehörden desto leichter geschehen, und den betreffenden Regimentern und Bataillons die Empfänge hieraus berechnet werden können.

Um in der Quittung eine Erleichterung eintreten zu lassen, wird gestattet, daß die Kreisdirection sogleich eine bemessene Anzahl von den Quittungen sub Nro. 1, 2 und 3 drucken und nach und nach an die Gemeinden vertheilen lassen.

§. 12. Die den königl. Militärbehörden vorgeschriebene Ausfertigung der

Marschrouten ist in dem sub Nro. 4 anliegenden Reglement über Vorspanns- und Quartiersanweisungen enthalten, welches auch in diesem Landestheile, so weit die vorstehenden Modificationen nichts anderes bestimmen, seine vollständige Anwendung erhält.

§. 13. Ein Auszug aus dem königl. baierischen Fourrageregulativ für inländische Truppen liegt sub Nro. 5 hier an, nach welchem sich genau zu achten ist. — Die Quantität einer Fourrageration ist darin nach dem baierischen Maaß und Gewicht vorgeschrieben.

Vor allem sind die Marschstationen auf den Etappenstraßen mit diesem Maaß und Gewicht zu versehen. Die Kreisdirectionen oder Gemeindevorsteher haben sich deswegen an das königl. baierische Kriegscommissariat zu Landau, oder an die Militärverwaltungen zu Germersheim, Speier oder Oggersheim zu wenden, welche mit baierischem Maaß und Gewicht einer Fourageration versehen sind, nach welchem sich die Gemeinden der Marschstationen solche nach ihrem Bedürfniß machen lassen können.

V. Etappenstraße für inländische Truppenmärsche in diesem Landestheil betreffend.

§. 14. Die Militärverbindungsstraße für die königl. Truppenmärsche nimmt bis auf weiters noch ihren Zug von Aschaffenburg gegen Frankreich nach Dieburg und Großgerau im Großherzogthum Hessen, von da nach Oppenheim und Osthofen, in dem diesseits des Rheins unter provisorisch k. k. österreichischer Landesadministration zu Worms gehörigen Gebietstheil, nach Frankenthal (Rasttag), Dürkheim, Kaiserslautern, Homburg in diesseitigem Gebiet, und von da nach Saargemünd in Frankreich.

§. 15. Wenn die Truppen nach Landau instradirt sind, so nehmen sie ihren Zug von Frankenthal nach Neustadt, und von da nach Landau.

§. 16. Wenn die Truppen zu der Garnison von Speier gehören, so geht der Zug von Frankenthal, ohne dort Rasttag zu machen, in einem Marsch nach Speier; gehören sie aber zur Garnison von Germersheim, so geht der Zug nach Mutterstadt, und von da nach Germersheim.

§. 17. Die Marschinstradirung von Saargemünd nach den diesseits und jenseits des Rheins gelegenen baierischen Gebietstheilen bleibt die nämliche nach den Etappenorten, wie §. 14 vorgeschrieben ist; erst in Frankenthal haben die aus Frankreich kommenden inländischen Truppen einen Rasttag, wonach sie ohne Rasttag ihren Marsch bis nach Aschaffenburg fortsetzen müssen.

§. 18. Die Truppen, welche aber von Landau oder Germersheim nach den jenseits des Rheins gelegenen baierischen Gebietstheilen ziehen, und die nämlichen Etappenorte beibehalten, die §. 15 und 16 vorgeschrieben sind, halten ebenfalls in Frankenthal keinen Rasttag, sondern setzen ihre Route ohne Rasttag durch den provisorisch k. k. österreichischen Landesadministrationsbezirk, und durch das großherzogl. hessische Gebiet nach Aschaffenburg fort.«

Königl. bayer. Armee. **Nro. 1.** Regiment. Compagnie.

Verpflegungs-Quittung

über die, nachstehendem Detachemente während zwei Tagen, nämlich den 7. und 8. dieses, verabreichten Mundportionen

Namen der Gemeinde, in welcher die Truppe verpflegt wurde.	des Kreises.	Datum der Marschroute. Jahr.	Tag.	Monat.	Aussteller der Marschroute, dann Garnison, oder Cantonnement desselben.	Benennung des Orts, wohin sich das Detachement zu begeben hat.	Namen und Charge des Detachementscommandanten.	Stärke. Offiziers Staabs-	Ober-	Vom Feldwebel abwärts.	Anzahl der Weiber.	Kinder.	Hierauf gebühren während zwei Tagen Mundportionen.	Bemerkungen.
Frankenthal.	Speier.	1816	3	Juli	K. b. Oberst N. N. vom 6. Chevauxlegers-Regiment zu Nürnberg.	Saargemünd in Frankreich.	Rittmeister N. N.		2	70	2	4	140	NB. Ein Weib wird für einen Kopf, und zwei Kinder ebenfalls für einen Mann gerechnet. Nach der k. b. Verpflegungsnormbat der Familienvater sogleich an Ort und Stelle für Weib und Kinder die Verpflegung nach dem Regulativ zu bezahlen.
										Summa der Portionen.			140	

Gegenwärtige Quittung kann auch für die aus Magazinen fassenden Truppen verwendet werden, in welchem Falle aber diese drei inclavirten Rubriken unausgefüllt bleiben.

Vorstehende ein hundert vierzig Mundportionen, während zwei Tagen von der Gemeinde Frankenthal richtig empfangen zu haben, bescheint

Frankenthal, am 8. Juli 1816.

Der Detachementscommandant
N. N., Rittmeister.

Gesehen, und die Ansätze mit der Marschroute übereinstimmend befunden

Der Ortsbürgermeister als Untermarscheommissär

NB. Da, wo eine Militärcommandantschaft besteht, geschieht diese Visirung durch den Militärcommandanten.

Königl. bayer. Armee.

Regiment.

Compagnie.

Nro. 2.

Fourage-Quittung

über die, von nachstehendem Detachemente auf zwei Tage, nämlich für die 7. und 8. dieses, empfangene Pferderationen.

Namen des Magazins oder der Gemeinde, welche die Fourage verabfolgt.	Namen des Kreises.	Datum der Marschroute. Jahr.	Tag.	Monat.	Aussteller der Marschroute, dann Garnison oder Cantonnement desselben.	Benennung des Orts, wohin sich das Detachement zu begeben hat.	Namen und Charge des Detachementscommandanten.	Pferdestand. Offiziers-Pferde.	Cavallerie-Pferde. leichte.	schwere.	Fuhrwesens-Pferde.	Hierauf gebühren auf 2 Tage. leichte Rationen Haber.	Heu.	Stroh.	schwere Rationen Haber.	Heu.	Stroh.	Bemerkungen.
Gemeind. Mutterstadt.	Speier.	1816	3	Juli	K. b. Oberst N. N. vom 6. Chevaux-legersregimente zu Nürnberg.	Saargemünd in Frankreich.	Rittmeister N. N.	6	70	//	//	152	152	//	//	//	//	

Gegenwärtige Quittung kann auch für die aus Magazinen fassenden Truppen verwendet werden, in welchem Falle aber diese drei inclusivte Rubriken unausgefüllt bleiben.

Vorstehende ein hundert fünfzig zwei Rationen Haber und Heu von der Gemeinde Mutterstadt auf zwei Tage richtig empfangen, bescheint.
Frankenthal, am 8. Juli 1816.

Der Detachementscommandant,
N. N., Rittmeister.

Gesehen, und die Ansätze mit der Marschroute übereinstimmend befunden

Der Ortsbürgermeister, als Untermarschcommissär.

NB. Da, wo eine Militärcommandantschaft besteht, geschieht diese Visirung durch den Militärcommandanten.

Königl. bayer. Armee.

Nro 3.

Regiment.
Compagnie.

Vorspanns-Quittung.

über die, an nachbenanntes Detachement, von Frankenthal bis Speier abgegebenen Wagen, Pferde und Knechte.

Namen der Gemeinde, welche die Vorspann stellte.	Namen des Kreises.	Datum der Marschroute. Jahr.	Tag.	Monat.	Aussteller der Marschroute, dann Garnison oder Cantonnement desselben.	Benennung des Orts, wohin sich das Detachement zu begeben hat.	Namen und Charge des Detachements-Commandanten.	Gebühr nach der Marschroute, an Wagen.	Karren.	Pferden.	Knechten.	Benennung des Orts, wohin die Vorspann zu fahren hat.	Entfernung nach Stunden.	Bemerkungen.
Frankenthal.	Speier.	1816	3	Juli	K. b. Oberst N. N. vom 6. Chevauxlegers-Regiment zu Nürnberg.	Saargemünd in Frankreich.	Rittmeister N. N.	1	2	4	3	nach Speier.	6	

Vorstehende, einen Wagen, zwei Karren, vier Pferde und drei Knechte von der Gemeinde Frankenthal erhalten zu haben, bescheint

Frankenthal, am 8. Juli 1816.

Der Detachementscommandant,
N. N., Rittmeister.

Gesehen und die Ansätze mit der Marschroute übereinstimmend befunden
Der Ortsbürgermeister, als Untermarschcommissär.

NB. Da, wo eine Militärcommandantschaft besteht, geschieht diese Visirung durch den Militärcommandanten.

Der Bürgermeister der Gemeinde
in dem hiesigen Ort mit (*) und (**)
den ten
bescheinigt hiermit, daß die oben angeforderte Vorspannsleistung richtig anheute statt gefunden hat.
181
Der Bürgermeister.

(*) Das Fuhrwerk, den Karren oder Wagen genau anzugeben.
(**) Die Anzahl Vorspannspferde mit Buchstaben anzuführen.

Reglement

über Vorspanns- und Quartiersanweisungen für Militärindividuen und Detachements betreffend.

Da uns angezeigt worden ist, daß eine für den Friedensstand sehr bedeutende Menge reisender Militärindividuen, Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, sowohl von Unserer als von fremden Armeen, von welchen offenbar der größere Theil gar nicht, oder nur in sehr unbedeutenden Dienstangelegenheiten commandirt sey, in Dörfern und Städten einquartirt und mit Vorspann versehen werden; so haben Wir, um einerseits Unsere Unterthanen von einem Drucke, zu welchem sie nach den bestehenden Vorschriften nicht verbunden sind, und der ihnen nur durch eine sträfliche Willkühr oder Nachsicht der Behörden auferlegt werden kann, zu bewahren, andererseits aber Unsere Cassen gegen alle hieraus abzuleitenden Entschädigungsforderungen zu sichern, ein neues Reglement über Vorspanns- und Quartiersanweisungen für einzelne Militärindividuen sowohl als Detachements, als Nachtrag und Ergänzung der unterm 19. Junius und 12. August 1808 bekannt gemachten Normen über Militäreinquartirung, Verpflegung und Vorspannsleistung im Inlande und zur Friedenszeit entwerfen lassen, dessen strenge pünktliche Befolgung nicht nur Unsern Militärbehörden zur Pflicht gemacht wird, sondern welches auch zur Wissenschaft und genauen Beachtung aller einschlägigen Civilbehörden, namentlich der Ober- und Untermarschcommissariate, Gemeindeobrigkeiten und Ortsvorstände, durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt zu machen ist, und zu solchem Ende hier folget.

Reglement

über Vorspanns- und Quartiersanweisungen für Militärindividuen und Detachements.

I. Bei künftigen Abordnungen von Detaschements, einzelnen Offizieren, Unteroffizieren oder Soldaten, hat das beordernde Regiments-, Bataillons- oder Compagniecommando, oder die Militäradministrativbehörde einen Marschvorweis nach dem beikommenden Schema Lit. A. auszustellen, in welchem das beorderte Individuum, oder bei Detaschement der Commandant derselben mit Charge und Namen, der Ort, wohin die Beorderung geschieht, der Zweck der Beorderung (das Dienstgeschäft), wenn nicht ganz besondere Umstände dessen Geheimhaltung nöthig machen sollten, die Zahl der zu bequartirenden und reglementsmäßig zu verpflegenden Mannschaft und Pferde, endlich die nöthigen schweren und leichten Fourragerationen, dann Vorspann, bestimmt und deutlich angeführt sein müssen.

II. Der Commandant des beorderten Detachements oder das beorderte Individuum hat sich sodann bei der Militärcommandantschaft des Orts, von

welchem aus die Abordnung geschieht, zu melden, und den nach dieser Vorschrift ausgestellten Marschvorweis zur Revision und zum Visa vorzulegen, sofort

III. Wenn diese erfolgt sind, sich mit dem Marschvorweis bei dem einschlägigen Marschcommissariate zu präsentiren, welches unter dem Vorweise die Marschroute bis zu dem nächsten Marschcommissariate zu entwerfen, und die angeforderte im Marschnormale bestimmte Vorspann anzuweisen hat.

IV. Bei dem nächsten Marschcommissariate hat der Commandant des Detachements, oder das einzeln commandirte Militärindividuum, die Einzeichnung der Fortsetzung seiner Marschroute zu gestinnen, in jeder Garnison aber den Marschvorweis mit dem Visa der Commandantschaft versehen zu lassen, sofort

V. Die verabfolgte Verpflegung, Fourrage und Vorspann, auf dem von dem betreffenden Marschcommissariate oder dem Gemeindevorsteher nach dem Schema Lit. B. zu verfertigenden legalen Auszuge aus dem produzirten Marschvorweise ordnungsmäßig zu quittiren.

VI. Das Regiments-, Bataillons- oder Compagniecommando, oder die Militärbehörde, von welcher die Abordnung geschehen ist, haben sich diese Marschvorweise bei der Rückkunft des Detachements oder des einzelnen commandirt gewesenen Individuums, oder wenn eine solche Rückkehr nicht mehr erfolgen sollte, von dem Orte, wohin die Beorderung geschehen ist, und wo die Commandirten zu verbleiben haben, sogleich rückliefern zu lassen, und am Schlusse eines jeden Quartals, nämlich Ende Dezember, März, Juni und September, mit einer darüber zu erstellenden Consignation unmittelbar an die Kriegshauptbuchhalterei einzusenden, wo sie bei der Revision der eingehenden Marschrechnungen zur Controlle dienen sollen.

VII. Da die auf solche legale Marschvorweise von den Marschstationen geleistet werdende Verpflegung und Vorspann nach §. 8 und 9 des Marschnormals vom 19. Juni 1808 (Regierungsblatt S. 1401 ff.) und nach §. 1 2 und 3 des Nachtrags vom 12. August 1808 (Regierungsblatt S. 1766 ff.) durch die Militärhauptkasse bezahlt werden muß, so sind alle Militärbehörden für jene Kosten verantwortlich, welche sie durch Ausstellung ungeeigneter, von jenen Marschverordnungen abweichender Marschvorweise dem Aerar mehr veranlassen, als nöthig, und in den Normalbewilligungen begründet sind.

Die Kriegshauptbuchhalterei hat zu diesem Ende bei Justifizirung der vierteljährigen Marschrechnungen solche ungeeignete Kosten in ein besonderes Verzeichniß auszuheben, und zur weiteren Vorkehr gegen die Veranlasser jedesmal vorzulegen, wobei sich übrigens die Bestrafung der fehlenden Militär-Behörden nicht blos auf den Ersatz der Aufrechnungen beschränken soll, sondern zur Sicherung der Unterthanen gegen jeden willkürlichen Druck nach Umständen vorbehalten wird, die Bezahlung der Vorspann nach der Posttaxe aussprechen zu lassen.

Dem zufolge ist unter andern auch die Abschickung der Offiziere oder anderer Individuen zu Gelbabholungen bei auswärtigen Kassen nur auf den äußersten Nothfall zu beschränken, und der motivirende Grund zu einer solchen Abweichung von der Generalverordnung vom 30. Oktober 1810, nach welchem die bei Kreiskassen angewiesenen Gelder in der Regel nur durch den Postwagen oder Boten erholt werden sollen, bei der vorgeschriebenen Einsendung der Marschrouten ausführlich zu bemerken, auch bei Dislocation eines Regiments in mehrere Garnisonen die dienstliche Communication durch Abordnung von Offiziers und Mannschaft gleichfalls nur auf das dringendste Erforderniß zu beschränken, und selbst in solchen Fällen in dem Garnisonsorte für die Mannschaft keine Einquartirung zu fordern, sondern diese Mannschaft immer in den Casernen unterzubringen, und der übrigen Regimentsmannschaft zur Menagirung zuzutheilen.

VIII. Die Marschcommissariate oder Gemeindevorsteher in den Orten, wo Einquartirung Verpflegung und Vorspann geleistet wird, haben nach dem beigefügten Schema Lit. B. legale Auszüge aus den ihnen produzirten Marschvorweisen zu verfertigen, und unter denselben von dem Detachementscommandanten oder dem einzelnen Individuum die genossene Einquartirung und Verpflegung, dann die verabfolgte Fourrage und Vorspann quittiren zu lassen.

IX. Den sämmtlichen Marschcommissariaten wird anmit zur vorzüglichen Pflicht gemacht, bei eigener Haftung und Verantwortlichkeit, keine Einquartirung, Verpflegung und Vorspann, mit Ausnahme der unten näher bestimmten Fälle, ohne den hiernach vorgeschriebenen Marschvorweis anzuweisen, und jede Aufrechnung an Verpflegung und Vorspann, welche nicht mit einem legalen Auszuge aus dem produzirten Marschvorweise und unter beigefügter Quittung des Empfängers belegt ist, soll in den vierteljährigen Marschrechnungen als unpassirlich ohne weiters gestrichen werden.

X. Eben so werden sämmtliche Behörden und respective Gemeindevorsteher unter schwerster Verantwortung angewiesen, jedem ohne oder mit Marschvorweis ankommenden Militärindividuum, welches sich beigehen lassen würde, Quartier, Verpflegung oder Vorspann zu fordern, wozu dasselbe nach dem Marschvorweise oder in den unten näher bestimmten Krankheitsfällen nicht berechtiget wäre, diese Anforderungen standhaft zu verweigern, und die Unterthanen vor Erpressungen zu schützen, sofort auf den Fall, wenn von einem Militärindividuum sich hierüber thätliche Excessen erlaubt werden sollten, und dessen Arretirung auf der Stelle nicht statt finden könnte, dasselbe nach dem nächsten Militärcommando zur geeigneten weitern Verfolgung in Anzeige zu bringen.

XI Da es sich übrigens öfters ereignet, daß ein Soldat in Urlaub, oder ein commandirtes Militärindividuum so erkrankt oder beschädigt wird, daß die Ablieferung desselben in ein Militärspital nöthig wird, oder daß letzteres seine Route zu Fuß oder beritten nicht mehr fortsetzen könnte, in welchen Fäl-

len nach der Verordnung vom 1. Juli 1808 ein einspänniger Wagen oder Schlitten verabfolgt werden darf, so ist in diesen Fällen an dem Orte der Erkrankung jedesmal ein Zeugniß von dem Gerichtsarzte, Wundarzte, oder in deren Abwesenheit von der Ortsobrigkeit oder dem Ortsvorsteher dem Marschvorweise beizufügen, und der Marschrechnung, wo die Aufrechnung dieser Vorspann geschieht, in vidimirter Abschrift anzulegen, in welchem Falle die Aufrechnung als legal anzusehen und zu vergüten, außerdem aber durchaus unpassirlich ist.

Lit. A.

Marsch-Vorweis

für den (Charge) des königl. baierischen (Regiments, Bataillons ꝛc.), der [Compagnie / Escadron] (Vor- und Zuname) welcher von hier nach (deutliche Bezeichnung des Ortes) mit .... Mann ... Pferden beordert ist, um (Angabe des Zwecks, oder Beorderung, Dienstgeschäft ꝛc.) (Hiezu) sind stationatim erforderlich ..... spännige Wägen, ... schwere .... leichte Fourrage-Rationen.

Königlich baierisches

N. N.

Gesehen bei der königl. Commandantschaft zu ..... den .. ten ..... 18 ..

N. N.

Marsch-Route.

Geht von hier nach .....

.....

.....

.....

Dach und Fach ist frei, die Verpflegung wird nach der Generalverordnung vom 19. Juni 1808 verabreicht, und auf jeder Station .... spännige Wägen, ... schwere .... leichte Fourragerationen nach der Verordnung vom 22. August desselben Jahrs abgegeben.

..... den .. ten .. 18 ..

Königl. baierisches Marschcommissariat. N. N.

Lit. B.

Marsch-Station N. N.

Legaler Auszug

aus dem produzirten Marschvorweise für den (Charge) des königl. baier. (Regiments, (Bataillons) der [Compagnie / Escadron] (Vor- und Zuname) dito .....

In demselben sind .... Mann, ... Pferde, zur Verpflegung, sodann ...

schwere . . . . leichte Fourrage-Rationen, und . . . spännige Wägen stationatim angewiesen.

. . . . . den . . ten 18

Königl. baierisches Marschcommissariat, N. N.

Daß die obige für . . . . Mann angewiesene Verpflegung nebst . . schweren . . . . leichten Fourragerationen, und . . . . spännigen Wägen von vorstehender Marschstation richtig abgegeben wurden, bescheiniget.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . . N. N.

Auszug
aus dem Fourrageregulativ für die königl. baierischen Truppen im Inland.

Haber.

Eine leichte Haberration besteht aus einem fünftel baierischen Metzen, deren sechs Metzen auf ein baierisches Schäffel gehen. Das magazinsmäßige Schäffel Haber soll im Durchschnitt 165 baierische Pfund wiegen, daher im Durchschnitt eine leichte Haberration fünf und ein halb Pfund baierisch wiegt. Es besteht darüber ein besonderes Rationenmaaß, welches vier fünftel Vierling eines Metzens enthält. Eine schwere Haberration besteht aus anderthalb leichter nach vorstehender Messerei; es ist darüber kein eigenes Rationenmaaß vorhanden, weil das Maaß der leichten Ration, dreimal gefüllt, zwei schwere Rationen ausmachen.

Heu.

Die leichte Ration Heu besteht in neun Pfund, baierischen Gewichtes, die schwere in eilf Pfund.

Stroh.

Eine Strohration besteht auch drei Pfund, baierischen Gewichtes. In der Regel sollen die erforderlichen Strohrationen auf dem Lande von den Quartierträgern abgegeben werden; und nur in Städten und Märkten, wo nicht jeder Stalleigenthümer mit Stroh versehen ist, darf die Beischaffung desselben durch Concurrenz geschehen; wogegen aber jederzeit der Pferdedünger dem Quartierträger oder der Gemeinde zur eigenen Verwendung oder Veräußerung überlassen bleibt.

Hiezu ward am 22. Nov. 1820 verfügt, daß die Vorlage der Verzeichnisse, statt monatlich nur alle Vierteljahr geschehn soll.

Durch königl. Verordnung vom 30. März 1821 (Amtsbl. S. 33) wurde das obige Regulativ bestättigt, jedoch weiter verordnet:

»§. 2. Dagegen müssen anstatt der bisherigen Vergütung zu drei Kreuzer durch den einquartirten, und zu drei Kreuzer durch die Militärkasse, für

eine vollständige Kostportion, einschlüssig des Trunkes, vom 1. April l. J. anfangend, an die Quartierträger, an die Gemeindeverwaltung oder an die Marschkonkurrenz-Kasse, wo eine solche besteht, ohne Unterschied der Kreise, aus der Militärkasse zehn Kreuzer vergütet werden.

§. 3. Bei dem Marsche größerer Truppenabtheilungen wird der Commandirende aus dem dießfalls wo möglich erhaltenen Geldvorschusse jene Vergütung in jedem Orte sogleich baar gegen Quittung leisten.

Für geringere Abtheilungen oder einzeln Marschirende aber wird die Anweisung der Vergütung auf den Grund der periodisch einzusendenden Marschrechnungen erfolgen.«

Am 14. Jan. 1825 (Intbl. S. 61.) verfügte die Kreisregierung weiter:

»Gemäß allerhöchster Entschließung vom 30. März v. J., Amtsbl. Nro. 6, haben die Commandirenden größerer Truppenabtheilungen, wenn solche mit einem Geldvorschuß versehen worden sind, die sich auf dem Marsch ergebenden Truppenverpflegs-, Fourage- und Vorspannskosten, sogleich beim Empfang nach den bestehenden Taren baar zu bezahlen.

Diese Taren betragen:

a. Nach der obengenannten Verordnung vom 30. März vor. Jahrs:
für eine Mundportion 10 kr.

b. Nach dem Verpflegsreglement vom 16. August 1816:

	kr.	
für ein angeschirrtes Vorlegepferd	6 ½	per Stunde.
— 1 einspännigen Karren	10	
— 1 zweispännigen Wagen	17 ½	
— 1 vierspännigen Wagen	27 ½	
— 1 leichte Ration Fourage	18	
— 1 schwere — —	25	

Ueber die Mundverpflegung ist demnach da, wo die Bezahlung wirklich statt hatte, die Einsendung der dießfallsigen Nachweisen nicht mehr erforderlich, wohl aber liegt es den Ortsvorständen ob, eine Vertheilungsliste über die empfangenen Summen aufzustellen und auf derselben die Hinausbezahlung an die Quartierträger von diesen bescheinigen zu lassen.

Die quittirten Listen sind den königl. Landcommissariaten jedesmal innerhalb der ersten acht Tage nach dem Abmarsche der verpflegten Truppen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, über die Lieferungen der Fourage und Vorspann aber sind, da die Preise, welche die Lieferanten beziehen, die Militärtaxen in der Regel übersteigen, wie bisher die Nachweisen aufzustellen, und mit den Militärempfangsbescheinigungen belegt anher einzusenden.

Die Ortsvorstände haben von den Commandanten der Truppenabtheilun-

gen deßhalb jedesmal die Scheine über die gelieferten Quantitäten zu begehren, zu deren Ausstellung auch bereits von Seite des königl. 2. Infanterie-Brigadecommando's in Speyer die Truppenabtheilungen angewiesen worden sind. In diesen Scheinen soll aber zur Vermeidung doppelter Zahlung von dem Betrage, welchen das königl. Militär vergütet hat, jedesmal Meldung geschehen.

Wenn etwa der Fall eintreten soll, daß auf ein oder der andern Station die Militärtaxe die vertragsmäßigen Preise, welche die Lieferanten für Vorspann und Fourage beziehen, übersteiget, so hat das königl. Militär nichts desto weniger die vorbezeichnete Taxe zu entrichten, und es sind über solche Lieferungen ebenfalls die belegten Nachweisen hieher einzusenden, der Mehrbetrag aber an die königl. Bezirkskassen für Rechnung des Bezirkskriegsfonds zu erlegen. Deshalb so wie überhaupt der Ordnung wegen, ist es auch nothwendig, daß die Ortsvorstände und nicht die Lieferanten die Vergütung von dem königl. Militär in Empfang nehmen, und mit den Lieferanten und Quartierträgern verrechnen. Dabei haben sich dieselben aber wohl vorzusehen, daß die Berechnung richtig geschehe, damit ihnen kein Nachtheil erwachse. Auch wird deshalb noch ausdrücklich bemerkt, daß die Berechnung der Stationsentfernungen bei der Vorspann nach den im allerhöchsten Postreglement vom 10. April 1819, Intbl. Nro. 33, angegebenen Bestimmungen, die Poststation zu vier Stunden gerechnet, für das königl. Militär zu geschehen hat, und die gewöhnlichen Landstunden nur da anzunehmen sind, wo keine Poststraße besteht.«

Am 8. April 1825 (Intbl. S. 425) wurde bemerkt, daß 24 Zentner als höchste Last für eine vierspännige Fuhr und 12 Zentner für eine zweispännige gelten, und eine einspännige nur in dem Fall der Erkrankung oder Beschädigung einer Militärperson Statt finde, wovon §. 11 des obigen Reglements spricht.

Ferner gehört hiezu die k. Verordnung vom 12. August 1825 (Intbl. S. 993).

»Der allerhöchsten Verordnung vom 24. März 1824, Nro. 3088 — den Entwurf eines neuen Marsch- und Vorspanns-Regulatives betreffend, liegt unverkennbar die Absicht zu Grunde, den Unterthanen die volle Bezahlung des stipulirten Entschädigungsbetrages dadurch zu sichern, daß derselbe ganz, entweder von dem Commandanten der marschirenden Truppe gleich an Ort und Stelle vor dem Abmarsche; oder von der Militärhauptkasse später durch die Behörden geleistet, mithin der sogenannte Kostgroschen resp. nunmehr 5 Kreuzer von der Mannschaft nicht mehr unmittelbar an den Quartierträger bezahlt, sondern in den Compagnie- und Regimentszahlungslisten gleich pro merario eingezogen werden soll.

Dessen ungeachtet sind schon mehrere Fälle vorgekommen, daß diese dent-

lich vorgeschriebene Bezahlungs- und Verrechnungsweise unter der Bemerkung umgangen wird, „daß die Quartierträger oder die Gemeinden, der Mannschaft, die Entrichtung der Kostgroschen von ihrer Löhnung nachgelassen haben," ein Nachlaß, der zu vielen Mißdeutungen und ungeeigneten Verfügungen Anlaß giebt.

Es wird demnach Folgendes näher verordnet:

I. Für jeden Marschtag müssen die bestimmten 5 Kreuzer von der Löhnung der Mannschaft, durch die Compagnie- oder Abtheilungscommandanten gleich unmittelbar eingehalten, und in den Quartalsgebührslisten unnachsichtlich pro aerario in Einnahme gestellt werden.

II. Die mit der unmittelbaren Bezahlung der Kostportionen beauftragten Truppencommandanten, haben die vorgeschriebenen 10 Kreuzer per Portion vollständig an den Gemeindevorstand zur weiteren Vertheilung an die Quartierträger gegen Schein zu bezahlen, und letzterer ist von dem Regimente der einschlägigen Rechnung beizulegen.

Da, wo diese Bezahlung nicht gleich an Ort und Stelle eintritt, ist die Zahl der verabreichten Kostportionen vorschriftsmäßig zu quittiren, und die Militärhauptkasse wird dafür, gegen Einziehung dieser Naturalempfangsquittungen, die vorgeschriebene Vergütung von 10 Kreuzer per Kostportion vollständig leisten.

III. Keiner Truppenabtheilung und keinem einzeln marschirenden Individuum ist künftig mehr erlaubt, einen Nachlaß an dem bestimmten Kostvergütungspreis zu verlangen oder anzunehmen, bei Strafe doppelten Ersatzes, und nach Umständen zu verfügender schärferen Beahndung.

IV. Das Armeecommando hat diese Bestimmungen in genauesten Vollzug setzen zu lassen."

Endlich die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 10. September 1827. (Intbl. S. 405.)

„Um die Unterthanen in den Militärvorspannsleistungen auf's möglichste zu erleichtern und andererseits das Militärärar gegen ungesetzliche Belastungen sicher zu stellen, ist sämmtlichen Militärdienstesstellen streng untersagt worden, für einzeln marschirende Militärs ohne vorher erholte allerhöchste Genehmigung eine Vorspann anzuweisen, indem namentlich für die Verheiratheten und für die in Versorgungsanstalten aufgenommenen Realinvaliden ꝛc. ohnehin eine zureichende Vorspannsreluirung bewilligt ist, deren Betrag in Zukunft jedesmal auf den Marschvorweisen ausdrücklich bemerkt werden muß.

Die unterhabenden Behörden sind daher hierauf aufmerksam zu machen und anzuweisen, daß sie weder in solchen noch in anderen Fällen eine Vorspann verabfolgen lassen, ohne durch die competente Militärbehörde hiezu requirirt worden zu sein, widrigenfalls dieselben unnachsichtlich zum Ersatze der erlaufenden Kosten angehalten werden würden."

Sodann ward am 22. Juli 1819 über Ausgleichung der Kriegslasten ein Gesetz gegeben, welches für das Vergangene zwar nur die sechs ältern Kreise, für die Zukunft aber, wie aus Art. 3 und 21 erhellt, alle 8 Kreise umfaßt. Es lautet also:

»Wir haben in Ansehung der Peräquation der Kriegslasten, sowohl für die Zukunft, als insbesondere für die Vergangenheit, in Bezug auf die ältern sechs Kreise, nach Vernehmung unsers Staatsraths und erfolgtem Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände Unseres Reiches beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Ausgleichung der von den Unterthanen der ältern sechs Kreise in den verflossenen Jahren getragenen Kriegslasten soll mit dem Kriegsjahre 180$^{9}/_{10}$, für welche sie durch die Verordnungen vom 23. Febr. 1809, und 13. April 1811 zuerst angeordnet wurde, beginnen, und den Zeitraum von 180$^{9}/_{10}$ bis zum letzten Rückmarsch des Besatzungsheeres aus Frankreich umfassen.

2. Diese Kriegslasten, welche aus Durchzügen und Kantonnirungen fremder Truppen u. s. w. im Königreiche herrühren, theilen sich: a) in allgemeine Landeslasten, b) in gemeinsame Lasten des Kreises, c) in gemeinsame Leistungen der Gerichtsbezirke, d) in gemeinsame Leistungen der Gemeinden, und e) in die Leistungen der einzelnen Individuen.

3. Nur erstere können auf allgemeine Ausgleichung, oder auf *billige* Vergütung und Entschädigung, und zwar für die Vergangenheit auf Kosten der vereinten sechs Kreise, für die Zukunft aber auf Kosten der acht Kreise, Anspruch haben; alle übrigen Lasten eignen sich zur allenfallsigen Ausgleichung unter den Bewohnern des Kreises, der Distrikte oder Gemeinden, jedoch in der Art, daß einzelne Kreise des Königreichs, wenn sie bei einem Kriege allein durch schwere und bedeutende Lasten betroffen werden würden, von den übrigen Kreisen des Königreichs, welche wenig oder gar nicht gelitten haben, entschädigt werden sollen.

4. Als allgemeine Landeslasten werden bestimmt: 1) Lieferungen in die von der obersten Regierungsbehörde angeordneten Hauptmagazine inner- und außerhalb des Landes. 2) Kosten für die Transporte derselben vom Hauptmagazine an entferntere Magazine oder in das Ausland. 3) *Kosten* auf Anlegung und den Unterhalt der Spitäler mit Ausnahme der bloßen Unterlagsspitäler und der Rekonvaleszentenanstalten. 4) Verpflegung der commandirenden Generale der Armee, oder einzelner Korps bei Standquartieren. 5) Verproviantirung der Festungen. 6) Entschädigung wegen entzogener Gründe, Demolitionen von Häusern zum Behuf von Festungsbauten, nicht minder Entschädigung für Demolirung oder Abbrennen von Gebäuden, welches von den commandirenden Generalen und Offizieren der Armee, oder eines Korps, oder auch von Commandanten einzelner Regimenter, Bataillons, Compagnien und Abtheilungen jeder Waffengattung zu einem Kriegszwecke ange-

ordnet wird, in so ferne nämlich die durch Brand Beschädigten nicht aus der allgemeinen Brandversicherungskasse ihre Entschädigung verordnungsmäßig erhalten. 7) Vergütung der Frohnen, oder Ausgleichung derselben bei größern Festungsbauten. 8) Sehr bedeutende Brückenbauten zum Behuf militärischer Durchmärsche, über schiff- und floßbare, dann andere beträchtliche Flüsse. 9) Feindliche Requisitionen und Contributionen, welche dem ganzen Lande auferlegt werden. 10) Kapitalsaufnahme zur Bestreitung dieser Kosten.

5. Zu gemeinsamen Kriegslasten gehören: 1) Lieferungen in die Kriegsmagazine, woraus auch bei Kantonnements die Unterthanen mit den nöthigen Naturalien zu unterstützen sind. 2) Transportkosten von denselben in andre Magazine von gleicher Art. 3) Verpflegung der Divisionsgenerale bei Standquartieren. 4) Vergütung der Frohnen, oder Ausgleichung derselben bei kleinern Festungsbauten und Verschanzungen. 5) Spitalkosten für Unterlagsspitäler. 6) Brückenbau über nicht schiff- und floßbare, dann in anderer Rücksicht nicht bedeutende Flüsse zum Behufe militärischer Durchmärsche. 7) Requisitionen aller Art, welche die Kreisregierungen zu den in diesem Artikel bemerkten Zwecken auszuschreiben veranlaßt, und worüber sie Rechnung zu legen verbunden sind. 8) Verpflegung fremder Truppen auf Etappenstraßen. 9) Kapitalsaufnahme oder Geldvorschüsse zu eben diesen Zwecken.

6. Unter die gemeinsamen Leistungen der Distrikte, welche die Kreisregierungen in Kriegszeiten unter Benehmen mit den Land- und gutsherrlichen Gerichten, und den Gemeinden jedesmal zu bilden und festzusetzen haben, werden aufgenommen: 1) Vergütung der auf obrigkeitlichen Befehl abgegebenen Naturalien der Unterthanen, über den sie treffenden Betrag; 2) Vergütung für unverhältnißmäßiges Quartier einzelner Gemeinden, in so ferne sie nicht durch Unterstützung an Naturalien geleistet, oder in der Folge durch Erleichterung ausgeglichen werden wird; eben so: 3) Vergütung des für den Distrikt zu leistenden Vorspanns, wenn sie nicht in der Folge wieder ausgeglichen wird. 4) Entschädigung für die Weide des Schlachtviehes. 5) Verpflegung der Generale und Obersten, in so fern diese Verpflegungskosten mit den übrigen Einquartirungskosten nicht ausgeglichen werden.

7. Gemeinde-Lasten sind: 1) Vergütung und Entschädigung für unverhältnißmäßig größeres Quartier, oder abgegebene Naturalien, so wie 2) Vergütung aller oben bei den Distrikten aufgeführten Lasten, in so ferne sie sich blos auf die Gemeinden erstrecken; 3) Unterhalt der gemeinsamen Reconvalescentenanstalt, so ferne sie der Einquartierung vorgezogen wird; 4) Verpflegung der commandirenden Offiziere, in so ferne diese Verpflegungskosten mit den übrigen Einquartierungskosten nicht ausgeglichen werden.

8. Alle übrige Kriegserlittenheiten sind als Privatlasten zu betrachten, die nicht zur Ausgleichung sich eignen. In Kriegszeiten sollen künftig in den Kreisen die Kriegslasten halbjährig, und zuletzt die Kriegslasten der Kreise des ganzen Königreichs unter sich zur Ausgleichung gebracht werden. Die

Ausgleichung der Distriktslasten in Kriegszeiten soll von drei zu drei Monaten, und die Ausgleichung der Gemeindelasten monatlich geschehen.

9. Als Vergütungsmaasstab wird festgesetzt: 1) bei Lieferungen in die Magazine der schon bei der Ausschreibung, oder dem Akkorde festgestellte Preis, oder im Falle hierüber nichts bestimmt worden ist, der jedesmalige Normalpreis des Jahres; 2) für die Kosten der Transporte von jedem Centner des Transportgutes per Meile 4 kr.; 3) für die Verpflegung der Generale der Betrag der nach ihren Graden treffenden Zahl der Kostportionen des gemeinen Mannes; 4) für die Artikel zur Verproviantirung der Festungen oder zu Requisitionen, in so ferne nicht schon Akkorde vorliegen, der zur Zeit der Lieferung bestandene mittlere Currentpreis, jedoch mit Ausnahme des Getreides, dessen Preis nach Nro. 1. bestimmt wird; 5) die Entschädigung der Demolitionen beruht auf eidlicher Schätzung sachverständiger Männer, mit Vorbehalt der Moderation; 6) eine vollständige Kostportion des gemeinen Mannes wird vergütet mit 15 kr. für das Vergangene, mit Vorbehalt, daß, wenn in einem Orte oder Distrikte eine andere Norm festgesetzt war, es dabei sein Verbleiben haben soll; für die Zukunft wird sie im Allgemeinen auf 20 kr. festgesetzt, vorbehaltlich der besondern Regulirungen, welche in einzelnen Fällen oder Orten und Distrikten statt haben können; 7) für den Vorspann von zwei Pferden für die Meile 1 Gulden; dann für den Wagen auf eine ganze Station 30 kr. und für den Knecht 30 kr., vorbehaltlich der besondern Regulirungen in einzelnen Fällen, oder Orten und Distrikten.

10. Dieser für die allgemeinen Ausgleichungen bestimmte Vergütungsmaasstab soll auch bei Ausgleichungen in den Kreisen, Distrikten oder Gemeinden zur Norm angenommen werden, in so ferne nicht durch freiwilliges und gemeinschaftliches Einverständniß der Interessenten ein anderer Maasstab gewählt werden will.

11. Die Forderungen treten nach folgender Klassification in die Zahlung ein: 1) Baare Geldvorschüsse, Rückzahlung von Kapitalien, Depositen; 2) Spitalkosten; 3) Entschädigung für Demolitionen zum Behufe von Festungsbauten, dann für Demolirung und Abbrennen von Gebäuden, welches von commandirenden Generalen oder Offizieren der Armee oder eines Korps, oder auch von Commandanten einzelner Regimenter, Bataillons, Compagnien und Abtheilungen jeder Waffengattung zu einem Kriegszwecke angeordnet wird, in so ferne nämlich die durch Brand Beschädigten nicht aus der allgemeinen Brandversicherungskasse ihre Entschädigung verordnungsmäßig erhalten; 4) Lieferungen in die Magazine, in die Festungen, und an Requisitionen; 5) Transport- und Generalverpflegungskosten.

Die in obigen Artikeln 2 — 11 über Kriegskostenausgleichung enthaltenen Normen sollen sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft in Anwendung gebracht und vollzogen werden, in so ferne nicht in den genannten Artikeln besondre Ausnahmen ausdrücklich festgesetzt sind.

12. In Bezug auf die Vergangenheit wird die bisherige Peräquationsumlage von einem Familienschutzgelde und 6 kr. Steuerbeischlag doch nur für das laufende Etatsjahr, wie bisher erhoben, und zur Centralperäquationskasse entrichtet.

Hievon ist die Verzinsung der auf der Centralperäquationskasse lastenden Schuld zu bestreiten, und der Ueberschuß zur Befriedigung der dringendsten Forderungen der Bedrücktesten und Dürftigsten der durch vorgewesene Kriege Beschädigten, und an die allgemeine Peräquation Verwiesenen, zu verwenden.

13. Mit dem Schlusse des Etatsjahres $18^{18}/_{19}$ soll die bisherige allgemeine Peräquation der ältern Kriegslasten aufhören, und die Centralperäquationskasse aufgelößt werden; sie hat ihre Rechnungen zu schließen, und dieselbe nach vorgenommener Prüfung des königl. obersten Rechnungshofes öffentlich bekannt zu machen.

14. Die in diesem Zeitpunkt noch bestehende Schuld, so wie der gesammte Activbestand, mit Einschluß der Vorschüsse zum Getraideankauf, geht auf die Staatsschuldentilgungsanstalt über, welche die erstere von nun an als eigene Staatsschuld zu behandeln, zu verzinsen, und zu tilgen; letztere aber an der ohnehin an sie überwiesenen Getraideschuld mit Ausnahme des Betrages, der mit 526,090 fl. 36 kr. für die russischen Zahlungen den Unterthanen zu ersetzen ist, als konsolidirt, abzuschreiben hat.

15. Zum Behufe der Verzinsung und allmähligen Tilgung der zu übernehmenden Schuld wird vom Jahr $18^{19}/_{20}$ an für die folgenden drei Jahre in den ältern 6 Kreisen des Königreich ein Familienschutzgeld erhoben, und der Hauptstaatsschuldentilgungsanstalt überlassen.

16. *) Damit aber auch die Ausgleichung der noch rückständigen Kriegslasten für die Vergangenheit in der oben bestimmten Weise vollführt werde, haben die königl. Kreisregierungen sämmtliche noch rückständige, und liquide Forderungen von dem Kriegsjahre 1809 an, nach den im Art. 4 bis 8 bezeichneten Klassen mit vollständiger Genauigkeit auszuscheiden, und hierüber eine schriftliche Berechnung und Ausgleichung zu entwerfen, damit sie der nächsten Ständeversammlung zur Berathung vorgelegt werde, ob und wie die wirkliche Ausgleichung geschehen soll.

17. Die Ausgleichung unter Distrikten und Gemeinden wird denselben zur eignen Behandlung nach dem Gemeindeumlagenedikte überlassen.

18. Die von den auswärtigen Staaten für die Verpflegungskosten aus den Jahren $18^{13}/_{14}$ bis hieher rückständigen Zahlungen werden, so wie sie einfließen, sogleich an die Unterthanen nach Verhältniß ihrer Forderungen abgesondert vertheilt, und jedesmal durch öffentliche Anzeige bekannt gemacht werden.

---

*) Dieser Artikel wurde 1825 (Amtsbl. S. 96) beiseitigt.

19. Ausgleichungen in Kreisen, Distrikten oder Gemeinden über Kriegskosten früherer Jahrgänge vor dem Jahre 180⅞ werden in Fällen, wo sie schon angeordnet, oder sonst rechtlich begründet, oder auf gemeinschaftlichem Einverständnisse beruhend sind, vorbehalten.

20. Die Kosten für Durchmärsche, Lieferungen und Vorspann für ausländische Truppen auf den Etappenstraßen in Friedenszeiten werden in Zukunft als allgemeine Landeslasten angesehen, und zur allgemeinen Ausgleichung gebracht, jedoch unter der sich von selbst verstehenden Vergütung der auswärtigen Regierung an die betheiligten Unterthanen.

21. Die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Ausscheidung der verschiedenen Kriegslasten, so wie über deren Ausgleichung und Vergütung, dann Classification, sollen in Zukunft für das ganze Königreich gleichgeltend seyn.«

Jetzo wollen wir sehn, welche Verordnungen die provisorisch östreichisch-baierische Verwaltung gegeben hat. Offenbar blos vorübergehend waren folgende: Nro. 287. S. 8 des Amtsblattes; Nro. 9. S. 10, 30, 31, 32, 81, 145, 185, 205, 209, 251, 301. Als bleibend sind vielleicht zu betrachten: die Befreiungen von Einquartierungs- oder Kriegslasten. Hievon handeln Verordnung vom 24. Juni 1814, 12. Juli 1814 und 18. Febr. 1815, welche schon im II. Bande, S. 503—505, abgedruckt sind.

Die Verordnung vom 19. Juli 1814 (Amtsbl. S. 17) handelt von Posthaltern, bezieht sich aber offenbar nur auf Kriegszeiten. Sie heißt so:

»Es ist hierorts vorgekommen, daß ungeachtet des von Sr. Durchlaucht dem Herrn Feldmarschall Fürsten von Schwarzenberg, vor dem Uebergang über den Rhein am 5. November v. J. zur Aufrechthaltung des Postdienstes erlassenen Armeebefehls, dennoch Posthäuser und Stallungen zum Nachtheil jenes so wichtigen Dienstes mit Militäreinquartirung belegt werden.

Man findet daher zu verordnen für nöthig, daß

1. Alle Posthäuser und Postställe von der Naturaleinquartirung gänzlich verschont zu bleiben haben.

2) Sind alle für den Postdienst gehaltene Pferde der Posthalter von der Vorspannstellung befreit.

Damit aber diese zur Aufrechthaltung des Postdienstes nothwendige Befreiungen nicht zum Nachtheile der Gemeinden erweitert werden, so wird ferner verordnet:

3. Daß jene Befreiung nicht auch auf die von der Wohnung der Post-

halter abgesonderte Gast- oder andere Häuser derselben, und die dazu gehörigen Pferdeställe ausgedehnt werden können.

4. Haben die Posthalter eben so wenig auf die Befreiung jener Pferde von der Vorspannstellung einen Anspruch zu machen, welche sie nicht für den Postdienst halten.

5. Kann auch die zugestandene Befreiung von der Naturaleinquartirung dieselben nicht ganz von der diesfallgen, jedem Gemeindeglied obliegenden Pflicht entheben, sondern sie haben, anstatt demselben ein mäßiges Reluitionsquantum zum Vortheile jener Gemeindeglieder, welche statt ihrer die Einquartirung übernehmen, zu bezahlen. Die Ortsvorsteher haben den Betrag desselben auszumitteln, und die Posthalter hierbei von jeder unbilligen Forderung zu verwahren.«

Aus der französischen Gesetzgebung endlich finden wir folgendes anzuführen.

Ein Beschluß des Regierungscommissärs vom 6. Flor. VI verfügt:

»Art. 2. Die Soldaten und Unteroffiziere sollen von den Einwohnern genährt werden, die auch, vom 15. laufenden Monats an, die Fourage zu liefern haben.

Art. 3. Die Einwohner empfangen zur Entschädigung für ihre Lieferungen den Tag 6 Sous für den Unterhalt jedes Mannes, und 18 Sous für jede komplette Fourrageration, die sie für die Pferde eines jeden Waffendienstes, liefern.«

Das übrige bestimmt die Portionen u. s. w.

Nach dem Beschluß vom 28. Flor. VI. (H. 7. S. 239) mußte den Einwohnern alles was sie an Militärspitäler ablieferten, baar vergütet werden.

Am 10. Germ. VI verkündete derselbe Beamte mehrere Verordnungen über Festungen ꝛc. Darunter ein Gesetz vom 10. Juli 1791 welches im 5. Titel von Einquartirung handelt. Dieser Titel stehe hier:

»Art. 1. Die Militärgebäude, welche dem Kriegsdepartement überlassen worden, können zu nichts anders als zur Einquartirung der Truppen, der Beamten in der Kriegsverwaltung, und zur Aufbewahrung und Versorgung des Kriegsvorrathes, der Lebensmittel oder Kriegsgeräthschaften angewendet werden.

2. In keiner Festung, in keinem Kriegsplatz oder Stadt im Innern der Republik, können die Munizipalitäten angehalten werden, zum Gebrauch der Truppen einige Wohnung, einigen Raum oder Niederlagort zu liefern, es seye

dann, daß die, wirklich darin vorhandenen, zu diesem Gebrauch bestimmten Gebäude, unzureichend wären.

3. In allen Orten, wo Militärgebäude beibehalten sind, soll denen Munizipalitäten ein umständlich beschriebenes Verzeichniß der Wohnungen, so dieselben in sich enthalten, eingeliefert werden, damit sie allezeit einsehen können, ob die Wohnungen, so man von ihnen begehrt, den wirklichen Bedürfnissen des Dienstes angemessen sind.

4. In den Festungen, Kriegsplätzen und Städten im Innern der Republik, wo gewöhnlich Truppen in Besatzung liegen, sollen die Munizipalbeamten alle Wohnungen und Gebäude, die sie, ohne die Einwohner zu drücken, liefern können, schriftlich aufnehmen, damit man sich derselben im Nothfall, entweder beim Durchmarsch der Truppen, oder bei außerordentlichen Vorfällen, wenn die Militärgebäude unzureichend sind, augenblicklich bedienen könne.

5. Im Fall es in einem Ort die Noth erfordert, die zur Besatzung daselbst bestimmten Truppen bei den Einwohnern zu verlegen; so soll, wenn sie sich während eines Monats aufhalten müßten, die Einquartierung nur für die Unteroffiziere und die Soldaten, so wie die Stallung für die Pferde in Natura geliefert werden; die Offiziere können keine Einquartierungszettel für mehr als drei Nächte ansprechen, und nach Verfluß dieser Zeit, sollen sie sich mittelst der Summe, die ihnen nach ihrem Grad bezahlt wird, bei den Einwohnern nach Willkür zu logieren suchen, so wie es durch die Nationalversammlung dekretirt werden wird.

6. Die Munizipalitäten sollen darüber wachen, daß die Einwohner von dem Nothfall, in welchem sich die Offiziere einer Wohnung wegen befinden können, in Ansehung des Miethzinses keinen Mißbrauch machen.

7. Allemal wenn die Einquartierung einer Truppe veranstaltet wird, soll, außer dem Fall eines Durchmarsches, die Einquartierung der Unteroffiziere und Soldaten, so wie die Stallungen für die Pferde, auf den vollständigen Fuß, und nicht nach der Anzahl der Mannschaft geliefert werden.

8. Dafern in je einem Ort keine zur Einquartierung der Truppen die dahin in Besatzung kommen sollen, bestimmte Gebäude vorhanden sind; so sollen sie, so viel es möglich, in leere und schickliche Häuser verlegt, und denselben, wenn sie zu Pferde sind, zureichende Stallungen verschaffet werden. Diese Häuser und Stallungen sollen durch die Kriegscommissarien gewählt und gemiethet werden; sie sollen das Recht haben, die Munizipalitäten aufzufordern, zur Erleichterung der ihnen obliegenden Quartierveranstaltungen durch ihre Sorgfalt und Darzwischenkommen mitzuwirken; überdas sind die durch die Verordnungen bezeichneten Militäragenten gehalten, die gemietheten Häuser und Stallungen mit einem oder mehreren Munizipal-Beamten in Augenschein zu nehmen, damit der Stand, in welchem sie sich befinden, bewiesen werde, und die denen Eigenthümern wegen des ihren

Häusern und Stallungen allenfalls zugefügten Schadens, schuldigen Entschädigungen in ereignendem Fall beim Abmarsch der Truppen abgeschätzt werden können.

9. Im Fall eines gewöhnlichen Marsches, oder unvorhergesehener Bewegungen, und in allen Fällen, wo den Truppen solche freie Einquartierungen, die im vorigen 8. Artikel angezeigt sind, nicht geliefert werden können, sollen sie bei den Einwohnern ohne Unterschied der Personen, wessen Standes sie seyen, und in welchen Verrichtungen sie stehen mögen, verlegt werden; mit Ausnahme der Personen, so Kassen für den öffentlichen Dienst in Verwahrung haben, als welche nicht verbunden sind, in den Häusern, wo solche Kassen in Verwahrung liegen, Einquartierung zu gestatten; dagegen aber sind sie gehalten, bei andern Einwohnern, mit denen sie diesfalls übereingekommen, Quartiere in Natura zu verschaffen, oder einen mit ihrem Vermögen verhältnißmäßigen, von der Munizipalität festgesetzten Beitrag abzurichten. Eben diese Ausnahme soll unter der nämlichen Bedingung, zu Gunsten der Wittwen und unverheuratheten Weibspersonen Statt haben; und die Munizipalitäten sollen darüber wachen, daß die Last der Einquartierung nicht allezeit auf die Nämlichen falle, sondern jedem der Reihe nach aufgelegt werde.

10. Die Truppen sind für die Gebäude verantwortlich, die sie innen haben werden, so wie für die Stallungen, die ihnen für ihre Pferde geliefert werden.

11. Die Nationalversammlung soll für jeden Offizier oder Beamten der Armee, seinem Grad und Amt nach, die Summe fernerhin festsetzen, welche denselben bezahlt werden soll, im Fall ihnen in den Militärgebäuden kein Quartier in Natura geliefert werden kann.

12. Kein Offizier, wenn er in Besatzung liegt, soll seine Wohnung in Geld erhalten, anders als wenn sie ihm in den Militärgebäuden nicht in Natura verschafft werden kann; dem zufolge sollen bei Abreise der Beurlaubten, die in gedachten Gebäuden leer gewordenen Wohnungen durch diejenigen bezogen werden, die den Winter über, in der Garnison bleiben sollen.

13. Den Offizieren der Linientruppen, die ihre Wohnungen in Geld erhalten, soll nur für die Zeit, die sie bei ihrem Corps gegenwärtig sind, diesfalls Rechnung gehalten werden; diejenigen Offiziere, die zur Residenz verbunden sind, erhalten ihr Einquartierungsgeld für die Zeit, während der sie an dem Ort in Verrichtung stehen, sie mögen gegenwärtig oder abwesend seyn.

15. Die Offiziere in ihrer Garnison oder Residenz, und die Beamten der Armee in ihrer Residenz, sind nicht verpflichtet, den Kriegsleuten in der ihnen in Natura gelieferten Wohnung die Einquartierung zu gestatten; und wenn sie ihre Wohnung in Geld erhalten, sind sie den Truppen die Einquartierung nur insoweit zu geben verbunden, als diejenige, welche sie inne haben,

das Verhältniß übersteigt, die ihrem Grad oder Amt beigelegt ist. Diejenigen Offiziere, die in ihrem gewöhnlichen Wohnort in Besatzung liegen, sind, wie alle andere Einwohner, in ihrem eigenen Wohnsitz der Einquartirung unterworfen.

Im 9. Hefte der Verordnungen des erwähnten Commissärs heißt es S. 275:

»So oft Truppen bei den Bürgern einquartirt werden sollen, müssen die Kriegscommissarien den Munizipalitäten den Tag der Ankunft derselben, und wenn derselbe bestimmt ist, die Dauer ihres Aufenthaltes zu wissen thun. Uebrigens muß der Kommandant der Mannschaft jedesmal die Kriegscommissarien zum voraus davon benachrichtigen, und auch den Munizipalbeamten anzeigen, wann die Truppe ankommen oder abmarschiren soll.

Diese Munizipalbeamten haben sodann, wenn ihnen die Marschanweisung vorgelegt worden ist, die Quartierzettel auszustellen, und dabei Acht zu haben, die zu einer Compagnie gehörige Mannschaft so viel möglich in die nämliche Gegend zusammen zu legen, damit ihre Vereinigung um so leichter geschehen könne.

Die Pferde der Reiterei sollen ebenfalls, in so weit es thunlich ist, in Ställe verlegt werden, die nicht weit von dem Quartier jeder Compagnie entfernt sind.«

Dann verkündet er eben daselbst folgende Artikel aus dem Gesetz vom 23. Mai 1792.

»Art. 10. Die Munizipalbeamten sollen jedesmal dem Platzcommandanten und den Kriegscommissarien von der geschehenen Vertheilung der Einquartirung Nachricht ertheilen.

11. Die Munizipalbeamten sollen bei Vertheilung der Einquartirung unter keinen Personen, welches Amtes und Standes sie immer sein mögen, einen Unterschied machen; mit Ausnahme derjenigen, welche Kassen zum Dienste des Staates in Verwahrung haben; diese sind nicht verbunden, in den Häusern, in denen sich gedachte Kassen befinden, Einquartirung zu halten; sie müssen aber statt dessen, Quartiere in Natura bei andern Bürgern stellen, mit denen sie dieserhalben einig werden müssen. Die nämliche Ausnahme soll, unter derselben Bedingung, zu Gunsten der Wittwen und ledigen Frauenspersonen Statt finden. Die Munizipalitäten haben ferner Sorge zu tragen, daß die Last der Einquartierung nicht immer auf die nämlichen Personen falle, und daß dieselbe einen jeden nach der Reihe treffe.

12. Die Offiziere und übrigen Militärbeamten sind nicht gehalten, in der Militärwohnung, die ihnen in ihrer Garnison oder Dienstorte in Natura angewiesen worden, Mannschaft zu beherbergen; und im Falle sie das Geld für ihre Wohnungen bekommen, sind sie nur in soweit verbunden, Truppenein-

quartirung aufzunehmen, als die Wohnung, welche sie inne haben, die für ihren Grad und ihren Dienst bestimmte Proportion übersteigt. Was die Offiziere betrifft, welche an ihrem gewöhnlichen Wohnorte in Garnison liegen, so sollen sie, gleich allen übrigen Einwohnern, gehalten seyn, in ihrem eigenen Wohnsitze Einquartirung aufzunehmen.

13. Die Einquartirung der Truppen darf nicht anderst, als nach der Anzahl der wirklich gegenwärtigen Mannschaft vertheilt werden.

14. Die von den Einwohnern zu stellenden Wohnungen sollen nach dem Range der verschiedenen Grade folgendermaßen eingerichtet seyn: 1) die Wohnung des Generals einer Armee soll aus so viel möblirten Zimmern bestehen, als er deren, sowohl für sich und seine Sekretäre, als auch für seine Bedienung nöthig hat; sammt einer Küche und der für seine Pferde erforderlichen Stallung. 2) Jene eines Generallieutenants (Divisionsgenerals) soll, für ihn und seine Sekretäre, aus vier Zimmern und einem Kabinette, welche möblirt sind, bestehen, nebst einer Küche und so viel Stuben und Betten, daß sechs Bedienten, je zwei und zwei zusammen, gelegt werden können. 3) Jene eines Feldmarschalls (Brigadengenerals) aus drei möblirten Zimmern, und einem dergleichen Kabinette für ihn und seinen Sekretär; einer Küche, und so viel Stuben und Betten, daß vier Bedienten, je zwei und zwei zusammen gelegt werden können. 4) Jene eines Obristen (Brigadenchefs) aus drei möblirten Zimmern, einer Küche, und den für drei Bedienten nöthigen Stuben und Betten. 5) Jene eines Oberstlieutenants (Bataillonschefs) aus zwei möblirten Zimmern, nebst einer Küche, Stube und Bettung für zwei Bedienten. 6) Jene eines Quartierschatzmeisters aus zwei möblirten Zimmern, nur mit einem Bette, nebst Stube und Bette für seinen Bedienten. 7) Jene eines Hauptmannes, Adjutantmajors und Chirurgiemajors, aus einem Zimmer mit einem Bette, nebst Stube und Bette für seinen Bedienten. 8) Die Lieutenants und Unterlieutenants werden zwei und zwei in ein Zimmer mit zwei Betten gelegt; außerdem muß ihnen eine mit Bettung versehene Stube für ihre Bedienten gegeben werden. 9) Die Generaladjuncten und ihre Aides-de-Camp's sollen mit den ihren Graden angemessenen Wohnungen versehen werden. 10) Die Obristlieutenants und Kapitäne vom Geniekorps, so wie die Artillerieoffiziere, welche nicht bei dem Regimente stehen, sollen, ausser der ihrem Grade zukommenden Wohnung, ein helles möblirtes Zimmer, ohne Bett erhalten; den Lieutenants vom Geniekorps, soll eine Kapitänswohnung gegeben werden. 11) die Wohnung eines Commissärordonnateur en Chef soll aus so vielen möblirten Zimmern bestehen, als er für sich und seine Sekretäre sowohl, als auch für seine Bedienung und Küche nöthig hat; jene eines Commissärordonnateur soll aus drei Zimmern und einem Kabinette, die möblirt sind, sowohl für ihn als seinen Sekretär, bestehen; nebst einer Küche und den erforderlichen Stuben und Betten, um vier Bedienten, je zwei und zwei zusammen zu legen; die Wohnung eines jedweden Commissärauditeur aus drei möblirten Zimmern,

einer Küche und den für drei Bedienten erforderlichen Stuben und Bettung; jene eines jeden Kriegscommissärs, aus zwei möblirten Zimmern, einer Küche, nebst einer Stube mit einem Bette für seine Bedienung; jene eines Aidecommissärs aus einem möblirten Zimmer nebst einer Bedientenstube mit Bett. 12) Die Einwohner müssen den Unteroffizieren und Soldaten ein Bett für jede zwei Mann, die wirklich gegenwärtig sind, stellen; mit Ausnahme der Adjutanten, Tambour- und Trompetermajors, der Sergentmajors und ersten Wachtmeister, welche, so wie die Hauptconducteurs beim Fuhrwesen, für sich ein Bett allein haben sollen; die Fuhr- und Arbeitsleute bei der Equipage und sonstige Dienstpersonen sollen immer zu zweien beisammen schlafen. 13) Für jedes wirklich vorhandene Pferd muß in den Ställen ein Platz von drei und einem halben Schuh gegeben werden; die Anzahl der Pferde darf aber nicht jene, die durch besondere Verordnungen bestimmt werden wird, übersteigen.

15. In Kriegszeiten oder wenn die Truppen zusammengezogen werden, müssen den Offizieren aller Grade und von jeder Truppengattung, die für die Anzahl ihrer Bedienten und Pferde nöthigen Quartiere und Stallungen gegeben werden, so wie ihnen dieselben durch die Verordnung über den Felddienst besonders zugestanden worden.

16. Die zu mancherlei Diensten bei den Armeen angestellten Personen, welche in Kriegszeiten, oder wenn die Truppen zusammengezogen werden oder auf dem Marsche sind, anderst einquartirt werden müssen, als die Unteroffiziere und Soldaten, sollen diejenige Anzahl von Stuben, Küchen und Ställen erhalten, welche sie, jeder bei seinem Dienste, nöthig haben, so wie dies jedesmal vom Commissärordonnateur bestimmt werden wird.

17. Die Betten, welche die Einwohner in die Offizierszimmer zu stellen haben, müssen bestehen aus einer Ueberdecke, einem Strohsack, zwei Matratzen, oder einer Matratze und einem Federbette, einem Hauptpfühle, zwei Bettdecken und einem paar Betttücher, die im Sommer alle fünfzehn Tage, und im Winter alle drei Wochen umgewechselt werden müssen.

Jedes Schlafzimmer muß möblirt sein mit einem Tische, mit Stühlen, einem beschlüssigen Schranke oder Kommode, einer Zäpfenleiste, einem Wassergefäße nebst Waschbecken und zwei Servietten in jeder Woche.

Die übrigen Zimmer, die den Offizieren zugestanden sind, und welche nicht mit Bettung versehen zu seyn brauchen, müssen mit Tischen, Stühlen, Leuchtern und andern nöthigen Geräthen möblirt seyn; die Bedientenbetten sollen so, wie jene der Soldaten, beschaffen seyn.

18. Die Betten, welche von den Einwohnern den Unteroffizieren, Soldaten u. d. gl. gegeben werden, sollen bestehen aus einem Strohsacke, einer Matratze oder aber einem Federbette, nach Vermögen; einer wollenen Decke, einem Hauptpfühle, einem Paar Betttücher, die im Winter alle Monate, und im Sommer alle drei Wochen umgewechselt werden müssen. Auch müssen in der Stube zwei Stühle und eine Bank befindlich seyn.

19. Das Küchengeräthe sollen die Einwohner den Generälen, den Staabsoffizieren und den Kriegscommissarien nur dann stellen, wenn sie mit den Truppen auf dem Marsche sind; in den Kantonnirungs- und Versammlungsplätzen müssen sie sich mit selben auf ihre Kosten versehen; in keinem Falle ist der Hauswirth schuldig, ihnen das Holz und Tischweißzeug zu liefern.

Den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der Regimenter, die nur durchziehen, sollen die Hauswirthe, ausser dem nöthigen Küchengeräthe, auch Theil an Feuer und Licht geben. Die Truppen, welche in Kantonnirung, auf Detaschement oder in Garnison liegen, können keinen Theil an Feuer und Licht begehren, weil sie in diesem Falle vom Kriegsdepartemente die Feuerung entweder in Natur oder in Geld bekommen.

20. Die Hauswirthe sollen niemals aus dem Zimmer oder dem Bette, wo sie gewöhnlich schlafen, vertrieben werden dürfen, jedoch können sie sich unter diesem Vorwande nicht von der Einquartirung befreien, in so weit es ihre Vermögensumstände erlauben.

21. In allen Fällen, wo die Einwohner die Truppen und bei den verschiedenen Diensten angestellten Personen aufnehmen müssen, dürfen sich die Munizipalbeamten nicht weigern, auf die vorbeschriebene Art für die Einquartirung derselben zu sorgen, und die nöthigen Betten in die Kasernen liefern zu lassen, falls diejenigen, über welche das Kriegsdepartement zu verfügen hat, nicht hinreichend seyn sollten.

22. Die Truppen sollen für alles das, was sie verderben und beschädigen, verantwortlich seyn; sie sollen demnach, wenn sie abziehen, gehalten seyn, den in ihren Wohnungen und an den gelieferten Mobilien verursachten Schaden auf eigene Kosten repariren zu lassen oder zu bezahlen.

23. Die Einwohner, welche wegen Schaden, der ihnen von den Truppen zugefügt worden, Beschwerde zu führen haben, sollen diesfalls vor ihrem Abgange, entweder bei dem Commandanten des Regiments oder Detaschements, oder bei den Kriegscommissarien, oder aber bei den Munizipalbeamten einkommen, damit das Rechtliche darüber verfügt werde; im Falle sie sich nicht vor dem Abmarsche der Truppen, oder spätestens eine Stunde darnach melden, so soll keine weitere Klage angenommen werden; dem zufolge soll der Commandant des Korps einen Offizier beordern, welcher nach dem Abzuge des Regiments zurückbleiben muß, um die allenfalls eingehenden Klagen aufzunehmen, und, wenn sie gegründet sind, dem Kläger sein Recht zu verschaffen.

24. Die Munizipalbeamten sollen den Regimentern oder Detaschements, die bei den Einwohnern einquartirt waren, ein schriftliches Zeugniß ausstellen, wodurch bescheinigt wird, daß von Seiten der Personen, welche die Wohnung gestellt haben, keine Klage eingelaufen ist, oder aber, daß das Korps den an dasselbe gemachten Forderungen Genüge geleistet habe. Die Munizipalität kann dieses Zeugniß des Wohlverhaltens nicht abschlagen, wenn eine Stunde nach der Abreise kein Einwohner klagend eingekommen ist.

25. In den Kriegsplätzen, militärischen Posten, Städten, die eine beständige Garnison haben, und an allen Orten, wo Truppen durchmarschieren, sollen die Munizipalbeamten ein Verzeichniß von allen Wohnungen und Anstalten machen, die sie, ohne die Bürger zu drücken, liefern können, damit man im Nothfalle und auf eine Zeit lang sich derselben bedienen könne, es sey nun bei den Durchmärschen und unvorhergesehenen Bewegungen der Truppen, oder sonst in ausserordentlichen Fällen, wo die militärischen Anstalten nicht hinreichend seyn sollten, oder wo es nöthig wäre, Betten in denselben aufstellen zu lassen.«

Hierher gehört auch der Regierungsbeschluß vom 19. Therm. IX. (Nro. 783.)

Art. 1. Die Streitigkeiten welche in Betreff der Bezahlung von Lieferungen die man für die Rechnung der Regierung gemacht, zwischen den Partikularen und den Agenten der Regierung entstanden, sollen von der Kompetenz der Präfekten seyn.

2. Der Justiz- und Kriegsminister sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Schlusses, welcher in das Gesetzregister gerückt werden soll, beauftragt.

Ferner das Decret vom 15. Dezember 1813. (Nro. 9947.)

Art. 1. Der Präfekt jedes Departements, an welchen ein Requisitionsbegehren gestellt wird, sendet an den Ort, wohin die verlangten Gegenstände geliefert werden sollen, einen Commissär, welcher dort bleiben wird so lange der Dienst es erfordert.

2. Dieser Commissär empfängt die gelieferten Waaren bei deren Ankunft, und stellt einen Empfangschein aus, welcher den Steuerbaren als ein Rechtstitel der Forderung des Preises für ihre Waaren dient, so daß die Liefernden mit dem Magazinsaufseher gar keine Berührung haben.

3. Dieser Commissär allein ist auch mit den Abgaben an die Militärmagazine selbst beauftragt: zwischen ihnen besteht zu diesem Zweck eine offene Rechnung, die jeden Tag abgeschlossen und unterzeichnet wird.

4. Die Kosten, welche der Aufenthalt des Commissärs veranlaßt, werden auf Anweisung des Präfekten auf die unvorgesehenen Ausgaben des Departements, bezahlt.

5. Unsere Minister des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzug dieses Dekrets beauftragt.

Auch hat der Kaiser am 23. April 1810 und 16. September 1811 verschiedenen Städten Gebäude überlassen unter gewissen Bedingungen. Das erste Decret heißt:

Art. 1. Die Casernen, Hospitäler, Provianthäuser, Wachtstuben und

andere Militärgebäude, die das dem gegenwärtigen Decret beigeheftete Verzeichniß benannt, sind den Städten wo sie belegen, volleigenthümlich geschenkt.

2. Die Uebergabe gedachter Kriegsgebäude und Kriegsanstalten soll vermöge besonderer Decrete geschehen, die für jede Stadt auf den Vortrag unsers Kriegsministers, und von heute zum ersten Juni ergehen werden.

3. Auf den 1. künftigen Juli sollen die Städte in den Besitz besagter Gebäude treten: sie sind mit ihrem Unterhalte behaftet; und zu dem Ende müssen sie in ihrem Budget eine Summe ansetzen, die zum mindesten derjenigen gleich sey, welche im Verzeichniß für die Ausbesserungen angezeigt ist.

4. Die Offiziere vom Genie sind mit Leitung der an den Kriegsanstalten vorgenommenen Arbeiten nur in den Kriegsplätzen befaßt. Die Ingenieurs des Brücken- und Straßenbaus haben diese Sorge in den Städten des Innern, und in den größern Städten die Baumeister.

5. Ueber keines der militärischen Gebäude dürfen die Städte ohne unsere Ermächtigung verfügen. So oft sie dieselben zu einer andern Bestimmung gebrauchen als die, welche ihnen angewiesen ist, so haben sie für das Quartier der in ihrem Umkreis liegenden Truppen zu sorgen.

6. Unsere Kriegsminister, Minister der Kriegsverwaltung und des Innern sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftraget.«

Das Decret vom 16. Sept. 1811 (Nro. 7201) aber lautet:

Titel I. Allgemeine Verfügungen.

»Art. 1. Die den Gemeinden zugehörigen Kriegsgebäude oder Kriegsanstalten sind und bleiben, 1) Unter der Verwaltung unsers Ministers vom Innern, in allem was in die Arbeiten und Ausgaben, Erhaltung der liegenden Güter und des dazu gehörigen Mobiliarguts, in die Ausübung der Rechte und Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinden, den Abtretungsdecreten zufolge einschlägt; 2) Unter der Verwaltung unsers Kriegsministers in allem was das Verhältniß der Arbeiten mit der Logierung oder dem Dienst der Truppen, den Dienst und die Kriegspolizei in den Gebäuden oder Anstalten des Kriegswesens, und die Vollziehung der auf Last oder zu Gunsten des Kriegsdepartements durch die Abtretungsdecrete bedungenen Clauseln angeht.

2. Die Kriegsgebäude- oder Anstalten der Kriegsplätze, welche den Gemeinden gehören, sollen den hiernach Titel II angeführten Regeln gemäß verwaltet werden.

Die der nicht befestigten Plätze, sey es, daß sie den Gemeinden oder dem Staate gehören, sind den hiernach Titel III angeführten Regeln gemäß zu verwalten.

Titel II. Von den Kriegsplätzen.

§. I. Von den Arbeiten und Ausgaben des Unterhalts.

3. Jedes Jahr sollen der Maire, der Commandant vom Genie und, in den durch Verordnung vom 22. Germ. IV. Jahrs vorgesehenen Fällen, der

Kriegscommission die militärischen Gebäude und Anstalten und die Möblirungseffecten, die der Gemeinde zugehören, in Augenschein nehmen, und in einem Protocoll die nöthigen Ausbesserungen und Ersätze beurkunden.

Sie haben dabei die Arbeiten nach ihrem Grade der Dringlichkeit, Nothwendigkeit oder bloßen Nützlichkeit zu unterscheiden; sie unterzeichnen das Protocoll und zeichnen darin ihr gemeinschaftliches Ermessen oder ihre jederseitigen Meinungen auf.

Der Commandant vom Geniewesen verfaßt hierauf, um es dem Besichtigungsprotocoll beizufügen, das ausführliche Namensverzeichniß der Reparaturen und Bauherstellungen, wobei er die Ordnung und Unterscheidungen beobachtet, welche das Protocoll aufgestellt.

4. Jedes Jahr soll im Büdget der Gemeinde eine Summe ausgeworfen werden, um die vorstehends angezogenen Ausgaben in dem Verhältniß zu bestreiten, das entweder durch die Dringlichkeit der Arbeiten, oder durch den Art. 5 des Decrets vom 23. April 1810 und durch das Abtretungsdecret bestimmt ist.

5. Die Arbeiten sollen unter Leitung des Geniecommandanten, entweder durch den Unternehmer der Festungswerke oder durch den Verwalter, oder auch durch besondern Zuschlag auf den vom Präfecten gutgeheißenen Vorschlag des Maire ausgeführt werden.

Die Haupt- oder Spezialzuschläge der Arbeiten geschehen immer vor dem Maire, im Beseyn des Geniecommandanten oder Kriegscommissärs. In dem deßfalls gemachten Kostenanschlag hat man sich nach dem Hauptüberschlag der Kriegsplätze, und dem besondern Anschlage der in jedem Platze Bestand hat zu richten. Vor endlichem Abschluß des Anschlags- und Lastenhefts läßt der Maire alle die Clauseln hineinrücken die sich auf die Zahlungsbedingnisse und sonstigen Interessen der Gemeinde als Eigenthümerin beziehen.

6. Die Anschlagsmandate ertheilt der Maire dem Ersteher oder Verwalter, auf Vorweisung der Scheine vom Fortrücken der Arbeiten, welche der Commandant des Geniewesens ausgestellt hat.

7. Die allgemeinen Rechnungen oder Ausmessungen der Arbeiten werden vom Geniecommandanten beschlossen, dem Maire zugestellt, näher untersucht, dem Präfect zur Billigung vorgelegt und in das Rechnungsfach der Gemeinde einbegriffen.

8. Im Fall eines Streits über Zuschlag, Bezahlung oder sonst einen Punct der Arbeitsführung, wird vom Maire dem Präfecten und Unterpräfecten und vom Commandanten des Genie dem Director der Festungswerke Berichte erstattet. Der Präfect und Director haben sich deshalb zu verständigen, oder sie stellen die Streitsache unsern Ministern des Innern und des Kriegs anheim.

§. II. Von den neuen Erbauungen und großen Ausbesserungen.

9. Die im vorstehenden Paragraph für die Plane und Ausführung der Unterhaltsarbeiten bestimmten Regeln finden ihre Anwendung auf die neuen Erbauungen, Wiederaufbauungen, Einrichtungsveränderungen und großen Reparationen, mit Vorbehalt folgender Ausnahmen.

10. Die Entwürfe, Ueberschläge, Abrisse und andre Ausfuhrlichkeiten der Arbeiten wie sie dem Besichtigungsprotocoll angeheftet sind, werden vom Präfecten dem Festungsdirector mitgetheilt, der seine Bemerkungen beisetzet, dann vom Präfecten unserm Minister des Innern übersandt, und durch unsern Minister des Innern unserm Kriegsminister mitgetheilt, damit er sie unter den Kriegshinsichten prüfe, und, wenn es statthaft ist, unserer Genehmigung in einem Verwaltungsrathe unterwerfe, der den Regeln gemäß, die unsere Decrete vom 28. Febr. und 20. Juni 1810 vorschreiben, gehalten wird.

11. Die nemlichen Mitheilungen sollen für die Untersuchung und Wiederdurchsicht der allgemeinen Rechnung oder Ausmessung gedachter Arbeiten Statt haben.

§. III. Von der Erhaltung.

1) Von den Pförtner-Beschließern.

12. Die Pförtner-Beschließer der Gebäude oder Anstalten, die der Gemeinde zuständig sind, werden mit ihren Geldern bezahlt, und ihre Besoldung soll einen Artikel des jährlichen Büdget der Gemeinde ausmachen.

13. Die Pförtnerbeschließer bemeldeter Gebäude oder Anstalten werden in Zukunft von dem Maire unter den im Ruhestand befindlichen Militäre, die lesen und schreiben können, unserm Decret vom 8. März 1811 gemäß, erwählt. Den Präfecten werden die Ernennungen zur Bewilligung vorgelegt.

14. Die Pförtnerbeschließer bemeldeter Gebäude oder Anstalten stehen der Gemeinde Rechnung in Natura für alles, was die Gebäude in sich halten, den Verzeichnissen der Orte und den Inventarien zufolge, die man darüber aufsetzt, und wovon man ihnen eine Ausfertigung einhändiget.

15. Im Fall von Diebstahl, Verwüstung oder andern Vergehen, die sich Privatleute zu Schulden kommen lassen, haben sie davon ein Protocoll zu verfassen und dem Maire eine Abschrift davon zu reichen, damit er, wenn es Statt findet, die Schuldigen belange, und den Schaden vergüten lasse.

Sind die Beschädigungen von Truppen oder Kriegsbedienten, welche die Gebäude inne haben, begangen worden, so übermacht der Maire das Protocoll dem Geniecommandanten, der alsdann die Kosten anschlägt und ihre Bezahlung in der gewöhnlichen Form eintreibt. So wird es auch mit den Miethsreparaturen gehalten, womit die Corps, die Kriegsleute, die Bedienseten oder andere Personen, welche die Gebäude inne haben, belastet sind.

Wofern von einem militärischen Vergehen die Frage ist, so wird das Protocoll an den Waffencommandanten verwiesen, der sodann die Zuchtgesetze oder den Strafcodex vollziehen läßt.

Uebrigens ist keine Aenderung getroffen an den Gesetzen und Verordnungen über die Aufnahme und Zustellung der Gelände und Effecten des Kriegswesens, und der darauf Bezug habenden Protocolle.

16. Der Maire wendet sich ebenfalls, und je nach Bewandniß, an den Waffencommandanten, Geniecommandanten oder Kriegscommissär, um die Streitigkeiten zu beseitigen, die sich auf die Logisanweisung für die Truppen und Mi-

litärbedienten beziehen, in Folge der Gesetze und Verordnungen des Kriegswesens, und der Verhaltungsbefehle unsers Kriegsministers.

17. Was das übrige ihres Dienstes anbelangt, so sind die Pförtnerbeschließer gänzlich denen der Gebäude und Anstalten des Staats, in Gemäßheit der Gesetze und Verordnungen, rücksichtlich des Dienstes und der Polizei bemelder Gebäude und Anstalten, gleichgesetzt.

18. Sie führen zum Unterscheidungszeichen ein kupfernes Brustmedaillon, mit einem Schlüssel und einem Degen ins Kreuz.

19. Ihre Commissionsbriefe werden, wie die der Geniegarden, auf der Kanzlei der Mairie und des Tribunals erster Instanz einregistrirt; und Glauben wird vor Gericht ihren Protocollen oder Berichterstattungen, bis zur Einschreibung des Falsums, beigemessen; doch haben sie dabei ihre Protocolle in vier und zwanzig Stunden nach ihrer Fertigung, vor dem Friedensrichter des Cantons, und in Ermanglung seiner vor dem Maire, oder in Abwesenheit dessen vor dem Adjuncten der Maire zu bejahen.

2) Von den Bewahrungsagenten.

20. Erfordern die Anzahl der die Gemeinde beschwerenden Gebäude oder Anstalten des Kriegwesens, und die Besorgungen des ihnen zuständigen Mobiliarguts, daß man dem Maire in dieser Verwaltung einen besondern Geschäftsführer zum Gehülfe gebe, so kann, auf den vom Municipalrathe geäußerten Wunsch, ein Bewahrer der Kriegsgebäude ernannt werden. Derselbe soll unter den Befehlen des Mairs befaßt seyn, 1) mit der Aufsicht über die Pförtnerbeschließer in allen Theilen ihres Dienstes worin die Gemeinde interessirt ist; 2) mit Verwaltung der von den Truppen nicht besetzten Gebäude oder Anstalten und vornehmlich derer worüber die Gemeinde dermalen verfügt hat, hiernachstehenden Verfügungen des §. 4 gemäß; 3) mit dem allgemeinen Rechnungsstande der Möblirungseffecten, den Ortsbeschreibungen und Inventarien zufolge die Artikel 14 befohlen sind; 4) mit der Uebergabe der Gebäude und Effecten an die Truppen, ihrem Empfange, im Fall des Abmarsches, und den Verwendungen für die Bezahlung der Miethreparationen, Verwüstungen und Verzehrungen; 5) mit den Besorgungen des Truppenquartiers bei dem Einwohner.

21. Die Bewahrungsagenten ernennt der Maire, mit Genehmigung des Präfecten; er nimmt sie unter den Offizieren oder Unteroffizieren im Ruhestand, unserm Decret vom 8. März 1811 gemäß.

Ihre Besoldung wird durch einen Artikel des Budget der Gemeinde bestimmt.

22. Die Bewahrer tragen das blaue Kleid mit dem Degen, goldene Kreuzer auf den Schultern, Schlüssel und Degen auf der Brust übereinander gestickt.

§. IV. Von den Gebäuden und Anstalten die zum Gebrauche frey stehen.

25. Wann die Gemeinde dem Art. 5 unsers Decrets vom 23. April 1810 gemäß schlüssig und unwiderruflich die ihr zuständigen Gebäude und Anstalten

des Kriegswesens einer andern Bestimmung widmen soll, mit der Verbindlichkeit für die Einquartierung oder den Dienst der in ihrem Umkreis befindlichen Truppen zu sorgen, alsdann soll der Wunsch des Municipalraths mit einem Protocoll der Beaugenscheinigung, und sofern Arbeiten und Ausgaben daraus entstehen dürften, mit einem nach den hieroben aufgestellten Gemeinregeln abgefaßten Entwurf begleitet seyn, damit uns von dem allem durch unsern Kriegsminister Bericht erstattet werde.

24. Nachdem wir unsere Bewilligung ertheilt haben, und wenn die Gemeinde nicht sogleich auf die neue Weise für Quartier und Dienst sorgen kann, so darf sie die Bestimmung des zu ihrer freien Verfügung überlassenen Gebäudes oder Anstalt nicht eher verändern, als bis der Ersatz zu Stande gebracht worden.

25. Will die Gemeinde, den Abtretungsdecreten zufolge, ein nicht besetztes Kriegsgebäude auf eine kurze Zeit für ihren besondern Dienst gebrauchen, so soll der Kriegsminister seine Ermächtigung nur mit dem Beding bewilligen, daß daran nichts verändert noch vorgenommen werden soll, was hindern könnte, von einem Augenblick zum andern dasselbe seiner ersten Bestimmung zurückzugeben.

26. Die Gemeinden sollen gehalten seyn, die nicht besetzten oder zu ihrem Dienst gebrauchten Gebäude, die im besten Stande der Miethsreparation, und in ihrer ersten Einrichtung zu unterhalten, so, daß man sie gleich wieder zur Logierung oder zum Dienst der Truppen nehmen könne.

Titel III. Von den nicht befestigten Städten.

I. Capitel Von den Kriegsgebäuden auf Last der Gemeinde.

§. I. Von den Arbeiten und der Bewahrung.

27. Die Arbeiten, die Verwaltung und Erhaltung der den Gemeinden zugehörigen Gebäude oder Anstalten des Kriegswesens und der dahin verwandten Möblirungseffecten sollen in den nicht festen Städten, wie in den Kriegsplätzen, den Titel II vorgeschriebnen Regeln unterworfen seyn, vorbehaltlich folgender Abänderungen.

28. In Gemäßheit des Art. 4 unsers Decrets vom 23. April 1810 werden der Geniecommandant und der Director der Befestigungen, der Arbeitsleitung wegen, durch die gemeinen und Oberingenieurs der Brücken und Straßen, und, rücksichtlich des Dienstes und der Militärpolizei in den Gebäuden, durch die ordentlichen Kriegscommissarien und Commissarien-Ordonnatoren ersetzt.

Die Garden des Genieswesens werden daselbst gänzlich durch die Bewahrer und Pförtnerbeschließer ersetzt.

29. Die durch den Art. 3 verordneten Besichtigungen und die Unterzeichnung der Protocolle, geschehen vom Maire, vom Kriegscommissär und dem gemeinen Ingenieur der Brücken und Straßen.

30. Die Directoren der Festungswerke bleiben einzig damit behaftet, die

Vierter Abschnitt.

Festungen und Kriegsplätze.

Im Rheinkreis ist eine deutsche Bundesfestung, Landau, sodann zwei Kriegs- oder Militärplätze, die Rheinschanze bei Mannheim und Germersheim. Welcherlei Gesetzgebung herrscht hier? Nichts ist publizirt. Aus der französischen Gesetzgebung sind diesseits folgende Gesetze verkündet, und werden, soviel dem Verfasser bekannt, auch in Landau beobachtet.

Gesetz vom 10. Juli 1791, wovon oben unter Verpflegung schon ein Titel mitgetheilt worden ist.

Erster Titel. Erhaltung und Eintheilung der Festungen und Kriegsplätze; Polizei der Festungswerke.

»5. Die Festungen und Kriegsplätze sollen unter drei Gesichtspunkten betrachtet werden, nämlich: im Friedens-, Kriegs- und Belagerungszustand.

6. In Friedenszeiten soll in den Festungen und Kriegsplätzen die innere Polizei, so wie alle andere Handlungen der bürgerlichen Gewalt, einzig und allein den Magistratspersonen und andern Civilbeamten zustehen, welche durch die Constitution angestellt sind, über die Handhabung der Gesetze zu wachen; die Gewalt der Militärbeamten, die über das Militär gesetzt sind, kann sich nur auf die Truppen und andere, ihren Dienst angehende, Gegenstände erstrecken, die hernach werden angezeigt werden.

7. In den Festungen und Kriegsplätzen, wenn sie in den Kriegszustand versetzt sind, sollen die Civilbeamten fortfahren über die Ordnung zu wachen und die innere Polizei zu verwalten haben; aber sie können von Seiten des Kriegscommandanten aufgefordert werden, den Maßregeln mitzuwirken, welche für die, zur Sicherheit des Platzes nöthige Ordnung und Polizei vorzukehren sind; demnach sollen zur Sicherheit der gegenseitigen Verantwortlichkeit der Civilbeamten und Befehlshaber der Truppen, die Berathschlagungen des Kriegsrathes, in Gefolge welcher die Aufforderungen der Kriegscommandanten angestellt worden, der Munizipalität abgegeben werden und bei derselben verbleiben.

10. In den Festungen und Kriegsplätzen, wann dieselben in den Belagerungszustand versetzt sind, soll alle Gewalt, die den Civilbeamten für die Handhabung der innern Ordnung und Polizei durch die Constitution beigelegt ist, an den Kriegscommandanten übergehen, und von ihm ausschließlich, und unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit, ausgeübt werden.

11. Die Festungen und Kriegsplätze sind als belagert anzusehen, nicht allein vom Augenblicke an, als der erste Angriff geschehen ist, sondern auch sobald durch die Umzingelung des Feindes die Communication von aussen mit dem Innern, und des Innern mit aussen, auf eine Strecke von 1800 Klaftern, von den Brustwehren der bedeckten Wege an, abgeschnitten ist.

12. Der Belagerungszustand soll nicht eher aufhören, als bis sich der Feind zurückgezogen, und im Falle ein Angriff geschehen, nachdem die Werke der Belagerer zerstört, die Bresche wiederhergestellt oder [in Vertheidigungsstand gesetzt worden.

13. Alle zu den Festungen und Kriegsplätzen gehörigen Erdstriche, als Wälle, Brustwehre, Gräben, bedeckte Wege, Esplanaden, Feldbrustwehre, vorliegende Werke, leere Plätze, Kanäle, Sümpfe oder Teiche, die von den Festungen abhängen, und alle andere Gegenstände, so von den Vertheidigungsmitteln auf den Gränzen der Republik Theil machen, als Laufgräben, Schanzen, Batterien, Verschanzungen, Dämme, Schleussen, Kanäle, und die längs an denselben hin gelegenen freien Erdstriche, wenn sie die Vertheidigungslinien begleiten oder die Stellen derselben vertreten, sie mögen sich auf den Gränzen zu Lande, oder auf den Küsten, oder in den Inseln, so dieselben angränzen, oder sonst anderstwo befinden, sind als Nationaleigenthum erklärt; in dieser Eigenschaft hat der Kriegsminister über ihre Erhaltung zu wachen, in keinem Falle können die Verwaltungskorps darüber anordnen, noch sich ohne Theilnahme des Kriegsministers, in ihre Aufrechthaltung einmischen, anders, als auf Art und Weise, welche hiernach wird angezeigt werden; als welcher Minister, so wie seine Agenten, in allem was sie betrifft, für die Conservation gedachter Nationaleigenthümer, wie auch für die Vollstreckung der, in gegenwärtigem Decret enthaltenen Gesetze verantwortlich seyn sollen.

14. Die Nationalversammlung will nicht die Uebereinkünfte oder Verordnungen aufheben, vermög welcher gewisse Theile von Linien, Schanzen, Verschanzungen oder längs den Kanälen hin gelegenen freien Erdstrichen einigen Privatpersonen in Genuß gegeben seyn können; aber sie erneuert, in so weit es nöthig, das Verbot, dieselben zu vernachlässigen, deren Gestalt zu ändern oder die Gräben davon zuzuwerfen. Obige Verfügungen betreffen solche Nutzungen nicht, die anstatt einer Besoldung gestattet sind, und bringen auch keinen Nachtheil dem, was durch den 59. Artikel des dritten Titels gegenwärtigen Dekrets vorgeschrieben ist.

15. In allen Festungen und Kriegsplätzen, soll der Erstrich, welcher zwischen dem Fuß der Abdachung des Walls und einer von Seiten des Pla-

tes auf 4 Klafter vom Fuß gedachter Abdachung gezogenen Parallellinie begriffen ist, so wie derjenige, der in dem Bezirke der Sägewerke, Bastionen leeren Plätze oder anderer Werke, die den Umkreis ausmachen, enthalten ist, als militärischer Nationalgrund angesehen seyn, und längs den Mittelwällen und Eingängen der Bollwerke oder Sägewerke eine Gasse ausmachen; in den Kriegsplätzen, die mit keinem Wall, sondern blos mit einer Ringmauer umgeben sind, soll die, zur innern Begränzung des militärischen Nationalgrundes bestimmte Linie auf 5 Klafter von der innern behauenen glatten Seite der Brustwehre oder Ringmauer gezogen werden, und ebenfalls eine Gasse ausmachen.

16. Im Fall in einigen Festungen und Kriegsplätzen der, zwischen dem Fuß der Abdachung des Walles oder der innern behauenen glatten Seite der Ringmauer und den Häusern oder andern Privatbesitzungen begriffene, Erdstrich mehr ausmachen würde, als was durch vorhergehenden Artikel vorgeschrieben ist; so soll an der wirklichen Strecke des Nationalgrundes keine Veränderung vorgenommen werden.

17. Die Militäragenten sollen darauf wachen, daß die Privateigenthümer durch keinerlei widerrechtliche Anmaßung über die, dem Nationalgrund angesetzten, Gränzen erweitert werden; doch sollen alle Personen, die dermalen Häuser, Gebäude oder Einfassungen besitzen, welche sich über diese Gränzen hinauserstrecken, dieselben ungestört fortgenießen: im Fall aber solche Häuser, Gebäude oder Einfassungen entweder aus freiem Willen, zufälliger Weise oder aus Nothwendigkeit, durch Krieg oder andere Umstände, abgebrochen würden; so sollen, bei Wiederanfbauung derselben, die dem Nationalgrund durch obigen XV. Artikel bestimmten Gränzen nicht überschritten werden.

18. Die Particularen, welche durch die Verfügungen des vorstehenden 17. Artikels einen Theil ihres Grundes verlieren, sollen aus dem öffentlichen Schatz eine Entschädigung erhalten, in sofern sie über ihren Besitz gesetzmäßige Urkunden aufweisen können; ohne daß die Nationalversammlung den anderen Bedingungen im geringsten nachtheilig seyn will, mittelst welcher sie in den Genuß ihres Eigenthums eingetreten sind.

19. Die Verfügungen des vorhergehenden 15., 16., 17. und 18. Artikels können in Ansehung solcher Plätze eingeschränkt werden, in welchen einige Theile von alten Wällen, die mit keinen Bollwerken versehen sind, von den Festungen Theil machen. In diesem Falle sollen die Verwaltungskorps und die Militäragenten sich über den Umfang verabreden, der dem militärischen Nationalgrund gegeben werden soll; der Erfolg ihrer Uebereinstimmung soll, wenn er vom Kriegsminister genehmigt ist, die Partikularen verbindlich machen, mit Vorbehalt jedoch der Entschädigungen, die ihnen gebühren können, als welche durch die Departemente, auf Gutachten der Districte, wenn es möglich ist, in der Güte, im Falle sie aber nicht mit einander übereinkommen könnten, durch den Gerichtshof des Orts festgesetzt werden sollen.

20. Die militärischen Nationalerdstriche, die auswendig der Festungen und Kriegsplätze gelegen sind, sollen allemal, wenn sie nicht durch die Natur, als wie durch Wege, Flüsse oder Kanäle ꝛc. begränzt sind, mit Marksteinen bestimmt und begränzt werden; und im Fall der militärische Nationalgrund sich, von den Brustwehren der bedeckten Wege an, nicht auf eine Weite von zwanzig Klaftern erstrecken sollte, sollen die Marksteine, so dessen Umfang bestimmen sollen, auf eben solche Weite von 20 Klaftern hinausgesetzt werden; dabei aber erhalten die rechtmäßigen Besitzer aus dem öffentlichen Schatz eine Entschädigung wegen des Grundverlustes, so sie durch diese Verrichtung werden erlitten haben.

21. In den Kriegsplätzen, wo keine bedeckte Wege vorhanden sind, sollen die Marksteine, welche den militärischen Nationalgrund bestimmen sollen, je nachdem es für nöthig erachtet wird, von der innern behauenen glatten Seite der Ringmauer an, auf 15 bis 20 Klafter weit angesetzt werden.

22. Jeder, zu den Festungen gehörige Grund, der, ohne seiner Beibehaltung zu schaden, angebauet werden kann, soll niemals zu was anders als zu Wiesen angelegt werden können; er kann weder gepflügt werden, noch zur Weide dienen, es seye dann der Kriegsminister habe darin eingewilligt.

23. Der Kriegsminister soll diejenigen Erdstriche bestimmen, in Ansehung welcher der Anbau Statt haben, und wovon die Erndte ohne Schwierigkeit heimgebracht werden kann; er soll ebenfalls diejenigen Gräben, Kanäle, Sümpfe oder Teiche anzeigen, die zur Fischerei gebraucht werden können. Er ist gehalten, die Verzeichnisse dieser verschiedenen Gegenstände den Kriegscommissarien einzuschicken, welche, mit Zuziehung der Verwaltungscorps und auf Art und Weise, wie es im 5., 6., 7., 8., 9. und 10. Art. des 6. Titels angezeigt ist, dieselben, in Gegenwart der Militäragenten die vom Minister den Auftrag erhalten, die auf die Beibehaltung der Festungswerke Bezug habenden Bedingungen vorzuschreiben, dem Letzt- und Meistbietenden zu verlehnen haben sollen.

24. Die Pachter aller zum Kriegsdepartement gehörigen Nationaleigenthümer sind für allen Schaden verantwortlich, der durch ihre oder ihrer Leute Schuld herzukommen erweislich gemacht worden; und dafern die Früchte einiger Theile von Erdstrichen, die ihnen verpachtet sind, entweder durch Materialmagazine, durch Arbeitsanstalten, oder auf jewelche andere Art von Arbeiten, die der Dienst der Festungswerke erheischen würde, einen Schaden erleiden sollten; so soll die ihnen gebührende Entschädigung durch Experten abgeschätzt, und, nachdem sie festgesetzt ist, von dem Pachtpreis abgezogen werden.

25. Jede an den Festungswerken oder ihren Zugehören, als wie an Thoren, Eingängen in die Städte, Schlagbäumen, Brücken, Fallbrücken ꝛc. geschehene Verheerung, soll durch die Militäragenten den für die Polizei angestellten Civilbeamten angezeigt werden; und diese sind gehalten, nach den Umständen und der Größe des Verbrechens, Recht zu schaffen.

26. Niemanden ist es erlaubt, auf dem Grund der Festungswerke Bäume anzupflanzen, oder die daselbst schon angepflanzten auszuputzen, auszurotten oder abhauen zu lassen, ohne von dem Kriegsminister dazu berechtigt zu seyn; diejenigen, die er für den Kriegsdienst als unnütz bezeichnen wird, sollen in Gemäßheit dessen, was durch den obigen 23. Artikel für die Verpachtung solcher Gründe vorgeschrieben ist, an den Meistbietenden verkauft werden.

27. Alle Einkünfte von den zum Kriegsdepartemente gehörigen Nationaleigenthümern, sollen durch die Verwaltungskorps eingenommen und in den öffentlichen Schatz geliefert werden, so wie es durch die Gesetze über die Organisation der Finanzen festgesetzt werden wird.

XXVIII. Zur Sicherheit der Erhaltung der Festungswerke und der Aerndte der verpachteten Erdstriche, ist es, mit Ausnahme der Militäragenten und ihrer nöthigen Beamten, jedermann verboten, die verschiedenen Theile der Festungswerke, besonders ihre Brustwehre und Bänke, zu betreten; von dieser Verfügung sind nur die innern Wallgänge oder die Theile der Esplanade, die keinen Nutzen bringen, ausgenommen, allwo es jedermann, von Sonnenaufgang bis zur Stunde des Zapfenstreichs, ungehindert hin und her zu gehen erlaubt seyn soll; zudem ist den Munizipalbeamten, einverständlich mit der Militärgewalt, das Recht vorbehalten, diese Verfügung einzuschränken, so oft es die Umstände erheischen werden.

XXIX. Kein Weg darf in der Weite von 500 Klaftern um die Festungen her, und von 300 Klaftern rings um die Kriegsplätze herum gemacht werden, so wie kein Grund oder Damm aufgeworfen und kein Graben errichtet werden, ohne daß ihre Abmessung und Lage mit der Militärgewalt verabredet worden.

XXX. In Zukunft darf kein Haus, keine Einfassung von Mauerwerk rings um die Festungen der ersten und zweiten Klasse her, oder in ihren Zugängen und Vorstädten näher als auf 250 Klafter von den Brustwehren der äußersten bedeckten Wege an, errichtet werden; im Fall einer Zuwiderhandlung, sollen solche Gebäude oder Einfassungen, auf Kosten der Eigenthümer, abgebrochen werden: doch kann der Kriegsminister, ungeachtet dieser Verfügung, erlauben, Mühlen und andere dergleichen Werke in einer nähern Weite als die, so durch gegenwärtigen Artikel angezeigt ist, erbauen zu lassen, mit dem Beding, daß solche Werke nur aus einem Stock (rez-de-chaussée) bestehen sollen, und der Eigenthümer, wenn sie im Kriegsfall abgebrochen würden, keine Entschädigung erwarten könne.

31. Um die Plätze der ersten und zweiten Klasse her, ist es erlaubt, in der Ferne von 100 Klaftern von den Brustwehren der äußersten bedeckten Wege an, Häuser oder Einfassungen von Holz oder Erde zu errichten, ohne Bau- oder Backsteine, Kalk oder Gyps dazu anwenden zu können; doch können die Wände mit Kalk oder Gyps beworfen werden; aber mit dem Beding, solche Gebäude, auf Ansuchen der Militärgewalt, ohne Entschädigung abzubre-

chen, im Fall der Ort rechtmäßig in den Kriegszustand versetzt und mit feindlichen Angriffen bedrohet wäre.

32. Um die Festungsorte der dritten Klasse, und um die Kriegsplätze aller Klassen, dürfen in der Ferne von 100 Klaftern von den Brustwehren der äußersten bedeckten Wege, oder, wenn deren keine vorhanden, von den Ringmauern an, Gebäude und Einfassungen aller Art aufgeführt werden.

Im Fall diese Festungen und Kriegsplätze in den Kriegszustand versetzt sind, sollen die Abbrechungen, welche in der Ferne von 250 Klaftern und weniger von den Brustwehren der bedeckten Wege und von den Ringmauern an zu rechnen, vorzunehmen für nöthig erachtet würden, den Eigenthümern keinen Anspruch auf eine Entschädigung geben.

33. Die in dem 30., 31. und 32. Artikel angezeigten Entschädigungen, sollen jedoch solchen Partikularen zugestanden werden, deren Häuser, Gebäude und Einfassungen bei ihrer Erbauung, von den Brustwehren der äußersten bedeckten Wege, in der durch die Verordnungen vorgeschriebene Weite entfernt waren.

34. Der Schutt von den Gebäuden und andern civil- oder militärischen Werken, kann auf keine andere Orte hin, als auf solche, die von den Brustwehren der äußersten bedeckten Wege der Festungen wenigstens 500 Klafter weit entlegen sind, geführt werden, es seye denn, es werden von den Agenten der Militärgewalt näher gelegene Orte dazu angewiesen; von dieser Verfügung ist solcher Schutt ausgenommen, der zu Dünger dienen kann, und welchen die Partikularen hin und wieder verlegen können; nur darf derselbe nicht aufgehäuft werden.

35. Die inneren oder äußerlichen Schleussen der Festungsorte aller Klassen, können nur auf Befehl der Militärgewalt gebraucht werden, als welche, um solche Schleussen auf die dem öffentlichen Wesen nützlichste Art zu leiten, sich mit den Munizipalitäten oder Direktorien der Verwaltungscorps, einverstehen soll.

36. Wenn eine Festung in den Kriegszustand versetzt ist, können daselbst die zur Vertheidigung dienenden Ueberschwemmungen ohne einen ausdrücklichen Befehl des . . . (der Regierung) weder an noch eingestellt werden; eben so soll es auch in Ansehung der Gebäude und Einfassungen seyn, die man zur Vertheidigung des Ortes abzubrechen für nöthig hielte; und überhaupt soll diese Verfügung für alle Verrichtungen, die dem Partikulareigenthum und Nutzungen schaden könnten, befolgt werden.

37. Der Kommandant der Truppen soll in einem dringenden Nothfall wo man den Befehl des . . . (der Regierung) nicht abwarten könnte, den Kriegsrath versammeln, um über den Zustand des Platzes und die Vertheidigung seiner Gegenden zu berathschlagen, und die Vollziehung der, zu seiner Vertheidigung nöthigen Verfügungen zu bewerkstelligen.

38. In denen durch die obigen Artikel 35, 36 und 37 vorgesehenen Fäl-

len, sollen die Partikularen, deren Eigenthum Schaden erlitten, auf Kosten des öffentlichen Schatzes entschädigt werden, mit Ausnahme der Häuser, Gebäude und Einfassungen, die näher als 250 Klafter weit von den Brustwehren der bedeckten Wege gelegen sind.

39. In denen Festungsorten und Kriegsplätzen der dritten Klasse, wo Munizipalitäten sind, soll für den Unterhalt der Brücken, Thore und Schlagbäume aus dem öffentlichen Schatz nichts bezahlt werden; diese verschiedenen Kosten sollen von den Municipalitäten, wenn sie solche Brücken, Thore und Schlagbäume beibehalten wollen, bestritten werden.

40. Die Munizipalitäten der Festungen und Kriegsplätze der dritten Klasse können, wenn sie es für gut erachten, die Brücken auf den Gräben abschaffen und an deren Platz einen Damm von Grund, mit Kalälen für den Lauf des Wassers, errichten lassen; dabei sind sie aber gehalten, die, von diesen Brücken herrührigen Materialien, die zum Dienst gebraucht werden können, als wie Blei, Eisen und das gesunde Holz, in die Kriegsvorrathshäuser zu hinterlegen, und mit dem Beding den Pfeilern und Gemäuern, worauf diese Brücken ruhen, keinen Schaden beizubringen.

41. Außer den Militäragenten, die der Kriegsminister dazu bestimmen wird, ist es jedermann verboten eine Ortsbeschreibung näher als 500 Klafter weit von einer Festung, ohne die Einwilligung der Kriegsgewalt vorzunehmen; dergleichen Verrichtungen aber, die sich blos auf die Abmessung des Eigenthums beziehen, können nicht versagt werden.

Diejenigen, so diesem Artikel zuwider handeln, sollen angehalten und nach denen im Gesetzbuch der Militärverbrechen, über diesen Gegenstand zu dekretirenden Gesetzen, verurtheilt werden.

Folge des ersten Titels.

Von den Beamten der Festungswerke.

Art. 1. Alle Festungsbeamte, die ehedessen unter dem Namen von Casernеinspektoren, Casernen-, Brunnen-, Cisternen-, Schleussenmeistern, Festung-, Teich-, Linien-, Faschinat- und Dammhütern bekannt waren, sollen in Zukunft Festungsgarden- und Festungsschleussenmeister genannt werden.

2. Die Stellen von Festungsgarden und Schleussenmeistern in den Plätzen der ersten und zweiten Klasse können nur diejenigen erhalten, die sechs Jahre lang im Dienst der Festungswerke gestanden sind.

4. Die Festungsgarden und Schleussenmeister sollen, in Ansehung des Gehaltes, den sie genießen sollen, in vier Klassen eingetheilt werden; nämlich:

	Das Jahr.	Zusammen.
20 der ersten Klasse zu	720 L.	14,400
80 der zweiten Klasse zu	540	43,200
120 der dritten Klasse zu	360	43,200
80 der vierten Klasse zu	240	19,200

Demnach kosten 300 Festungsgarden oder Schleussenmeister zusammen 120,000 Liv.

Diese Summe von 120,000 Liv. soll jährlich zu den Geldern geschlagen werden, die für den Unterhalt der Festungen und der dahin gehörigen Gebäude bestimmt sind.

5. Die Festungsgarden und Schleussenmeister sind in allem was ihre Amtsverrichtungen angeht, der Militärgewalt unterworfen, und sollen für ihren Dienst nur die Befehle der Agenten dieser Gewalt annehmen, welche ihnen zu diesem Ende durch die Kriegsverordnungen werden angezeigt werden.

6. Die im obigen 4. Artikel bezeichneten 300 Festungsgarden und Schleussenmeister sollen durch den Kriegsminister in die Festungen und Kriegsplätze nach Erheisch des Dienstes eingetheilt werden, um daselbst die ihnen durch den Bestallungsbrief zugewiesenen Verrichtungen zu versehen.

8. Alle Festungsgarden und Schleussenmeister der alten und neuen Einsetzung sind gehalten, in den Orten, wo sie zum Dienst angestellt sind, zu wohnen, und daselbst die für sie zu bestimmende Kleidung zu tragen; versäumen sie es, sich nach dem zu richten, so wird ein anderer an ihre Stelle ernannt.

9. Die Festungsgarden und Schleussenmeister sollen in dem Ort ihres Wohnsitzes, eine Wohnung in Natura oder in Geld erhalten.

10. Die Festungsgarden und Schleussenmeister sollen kein Amt in der Gemeinde annehmen, das sie verhindern könnte die Stelle zu versehen, die sie als Festungsgarden oder Schleussenmeister bekleiden.

11. Alle Privilegien und Befreiungen, welcherlei sie seyen, so die Festungsbeamten in Ansehung der Lebensmittel oder Zehrungsgegenstände beim Eingang in die Städte genossen haben, oder haben genießen können, sollen vom Tag der Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets an, abgeschafft seyn und bleiben.

Zweiter Titel. Unterdrückung des General-Staabs der Plätze, Ruhegehalt derjenigen die ihn ausmachten.

19. Diejenigen Corps- und Civilbeamten, die das Vorrecht hatten, die Verrichtungen der Staabsoffiziere der Plätze zu versehen, sollen vom 1. August 1791 dieselben zu versehen, aufhören.

Dritter Titel. Von dem Commando und dem Dienst der in Besatzung liegenden Truppen; von den Verhältnissen zwischen der Civil- und Militärgewalt, so wie auch zwischen den Nationalgarden und Linientruppen in den Kriegsplätzen, militärischen Posten und Besatzungsorten des Innern des Reichs.

2. Es sollen Divisionen oder Bezirke festgesetzt werden, die eine gewisse Anzahl Plätze, Posten oder Garnisonen in sich fassen. In einem dieser Orte, den man zum Hauptort wählen wird, soll sich ein Generaloffizier aufhalten, der den Auftrag erhält, über die Ordnung zu wachen und die Einförmigkeit des Dienstes in allen Plätzen, Posten und Garnisonen seines Bezirks festzuhalten.

8. Kein General soll irgend eine militärische Gewalt in den Plätzen, Posten oder Garnisonen seines Bezirks ausüben können, er habe denn vorher die Briefe, welche ihn zum Dienst ernennen, in dem Directorium eines jeden Departements, das in seinem Bezirk liegt, einschreiben lassen.

9. In jedem Bezirk soll der commandirende General, der den Auftrag hat, auf die Erfüllung der militärischen Verordnungen zu wachen, auch anbei schuldig und gehalten seyn, sich mit allen Civigewalten darüber zu verabreden, die Erfüllung aller Maasregeln und Vorsichten in Vollziehung zu bringen, welche sie zur Festhaltung der öffentlichen Ruhe, oder zur Beobachtung der Gesetze haben ergreifen können, so wie auch jedesmal ihrem Ansuchen in den Fällen, die durch die Gesetze vorhergesehen sind, zu willfahren.

10. Kein Offizier kann das Commando der Truppen in einem Platz weder annehmen noch verlassen, er habe denn das Munizipalkorps davon benachrichtiget.

11. Zu dieser nämlichen Formalität sollen auch die Offiziere, die in den Plätzen ihre Wohnung haben, und darin in ihren gegenseitigen Angelegenheiten die Verrichtungen als Anführer verrichten, als wie die Genie- und Artillerieoffiziere, so wie auch die Kriegscommissäre angehalten seyn. Sie sollen den Verwaltungskorps die nämliche Bekanntmachung zu thun verbunden seyn, wenn anders zwischen diesen Corps und diesen Offizieren einige Beziehung, des öffentlichen Dienstes wegen, seyn sollte.

13. Die besondern Commandanten sollen in ihren gegenseitigen Plätzen sich nach dem richten, was durch den 9. Artikel gegenwärtigen Titels in Ansehung des im Bezirk commandirenden Generaloffiziers vorgeschrieben ist, wie auch die Befehle befolgen, so sie von ihm erhalten werden.

14. In allen Gegenständen, so blos allein den Kriegsdienst betreffen, als wie die Vertheidigung des Ortes, die Bewachung und Beibehaltung der

Militäranstalten und Geräthschaften, als Hospitäler, Zeughäuser, Casernen, Niederlagen, Gefängnisse, Lebensmittel, Artillerie- oder Festungsgeräthschaften und andere Gebäude, Effecten und Lieferungen zum Gebrauch der Truppen, die Polizei der Quartiere, die Ausstaffierung, Kriegszucht und Unterricht der Truppen, soll die Militärgewalt von der bürgerlichen ganz unabhängig seyn.

15. Durch vorhergehenden Artikel sowohl, als durch alle andere gegenwärtigen Dekrets, ist nicht zu verstehen, daß, in je einem Fall, die Erdstriche, Gebäude und Anstalten, die der Aufsicht der Militärgewalt anvertraut sind, zu Ausnahms- oder Zufluchtsorten dienen, und das Laster, Verbrechen, den Muthwillen und die Mißbräuche der Verfolgung der Gerichte entziehen können; und indem das Gesetz in aller Orten auf jedermann frei und mit Strenge verwendet werden soll, niemand ohne Pflichtvergessenheit in einem civil- oder peinlichen Fall, sich, in der Gesellschaft, seines Amtes und seiner Verrichtungen bedienen kann, um die Wirkung der Satzungen, so dieselbe regieren, zu hemmen oder zu vereiteln.

16. Bei allen Vorfällen, so die Polizei und die innerliche Ruhe der Orte angehen werden, und wo die Theilnahme der Truppen für nöthig erachtet würde, soll der Kriegscommandant nicht eher, als auf die schriftliche Aufforderung der Civilbeamten, und nachdem er, in sofern es möglich ist, sich mit ihnen unterredet hat, agiren können.

17. Dem zufolge, und wenn es entweder vorübergehende Verfügungen zu treffen, oder anhaltende Vorsichtsmaaßregeln zu ergreifen der Fall ist, als wie ordentliche Patrollen anzustellen, oder für die Handhabung der Ordnung, die Vollziehung der Gesetze, oder für die Polizei auf den Jahrmärkten, Märkten oder andern öffentlichen Orten Truppen auszuschicken, sollen die Civilbeamten dem Kriegscommandanten ihre schriftliche Aufforderung einschicken, welche ihre verschiedene Gegenstände enthalten und die Vorsichten, die man für nöthig erachtet, in ihrem ganzen Umfang anzeigen soll; worauf hin die Vollziehung dieser Verfügungen und alle dieselbe zu verschaffen vermögenden Maaßregeln, als wie Unterrichte für die Schildwachen, Anstellung derselben, Verdoppelung der Wachen, Anführung der Patrollen, Anweisung der Orte für die Wachen und Detaschemente, und alle andere Vollziehungsmittel dem Kriegscommandanten überlassen seyn sollen, welcher dafür verantwortlich ist, bis ihm von den Civilbeamten angedeutet worden, daß solche Vorsichten nicht mehr nöthig sind, oder daß sie eine andere Richtung nehmen sollen.

20. Keine Polizeiverordnungen können die Bürger und Truppen verbindlich machen, es sey denn, sie sind vorher verkündigt worden; sie sollen sogar, wenn ihre Wichtigkeit und Dauer es erfordern, angeschlagen werden. Die Munizipalitäten sollen die Verkündigungen und Anschlagzettel zu besorgen und die Kosten davon zu bestreiten haben.

23. In jeder Festung, wo gewöhnlich eine Besatzung seyn wird, mit Ausnahmen der Citadellen und Kriegsplätze, in denen keine Munizipalität vor-

handen, und in den Hauptbesatzungen des Innern, soll ein Kriegssecritariat errichtet werden, in welchem die Dekrete und Verordnungen über die Armee aufbewahrt, und die Befehle, Consigne, Aufforderungen und andere auf den Dienst des Platzes Bezug habende Gegenstände dieser Art, im Original hinterlegt werden sollen.

26. Die Platzschreiber sollen für ihren Dienst keine andere Befehle als jene der Kriegsgewalt annehmen, und für alle Gegenstände, die nur den Dienst angehen, sollen sie keinen andern als den Kriegsgerichten unterworfen seyn.

28. Dem zufolge sollen sie in Ansehung ihres Gehalts in 3 Klassen, und wie folgt, eingetheilt werden.

Nämlich:

20 der ersten Klasse, zu 900 Liv.	18,000 Liv.
40 der zweiten Klasse zu 600 Liv.	24,000 »
60 der dritten Klasse, zu 450 Liv.	27,000 »
Demnach kosten 120 Platzschreiber zusammen jährlich . .	69,000 Liv.

29. Soll in den zum Militär gehörigen Gebäuden ein, für dieses Secretariat und für die Wohnung des Platzschreibers hinlänglicher Platz angewiesen werden.

30. Nie soll ein Korps Truppen, wenn es in einem Platz ankommt, von den ihm bestimmten Quartieren Besitz nehmen können, ehe und bevor ihm die Verhaltungsbefehle, in Gegenwart des Kriegscommissarius, durch den Platzschreiber verkündigt worden.

31. Durch diese Verhaltungsbefehle sollen sie nicht allein an die allgemeinen Gesetze der Polizei und Kriegszucht, sondern auch an die besondern Gesetze des Ortes erinnert werden.

32. Die Munizipalbeamten sind gehalten, den Einwohnern des Ortes diese Verhaltungsbefehle bekannt machen zu lassen.

41. In Ansehung der Corps und Agenten der Civilgewalt, soll denen Verwaltungs-, gerichtlichen und Munizipalcorps die nämliche Ehre, wie denen wirklich im Dienste stehenden Marechaux-de-Camp, und denen Munizipalbeamten die nämliche Ehre, wie den Hauptleuten, erwiesen werden.

42. Da die Verrichtungen der Nationalgendarmerie von dem Kriegsdienste der Besatzungstruppen wesentlich unterschieden sind, so soll dieselbe niemals als ein Theil der Besatzung in den Orten, wo sie verlegt ist, angesehen werden.

43. Vorhergehender Verfügung zufolge, sollen die Offiziere der Nationalgendarmerie an dem Kriegscommando in den Plätzen keinen Theil nehmen können.

48. Die Schlüssel aller Thore, Nebenthore, Schleussenthore, Wasserleitungen und andern Oeffnungen, wodurch man in den Festungen und militäri-

schen Posten einkommen kann, sollen allezeit dem Militärcommandanten anvertraut sein.

49. Unterdessen sollen, zur Erleichterung des Handels und der Bequemlichkeit der Einwohner und Reisenden in jeder Festung und Kriegsposten eine gewisse Anzahl Thore bestimmt seyn, mittelst welcher in Friedenszeiten die Gemeinschaft des Innern mit aussen, und die von aussen mit dem Innern zu jeder Stunde des Nachts, so wie am Tag, unterhalten werden können. Die Civilbeamten und der Militärcommandant sollen miteinander über diejenigen Thore, die zu dieser Bestimmung dienen sollen, über die zu erfüllenden Formalitäten und die zur Vermeidung der Mißbräuche zu nehmenden Vorsichten übereinkommen; die Ausführung dieser Anordnungen soll immer dem Militärcommandanten anvertraut werden.

50. Wenn die Umstände eine ganz besondere Aufsicht von Seiten der Civil- und Militärbeamten erheischen sollten, so kann an jedem Festungsthor ein durch die Munizipalität erwählter Vorgesetzter angestellt werden, der den Auftrag haben soll, die Namen und Qualitäten aller in die Festung ankommenden Personen, so wie den Gasthof oder das Privathaus, in welchem sie zu wohnen entschlossen sind, schriftlich aufzunehmen. Das Verzeichniß solcher Personen soll dem Munizipalbeamten überbracht werden; der Militärcommandant aber kann dem Commandanten der Thorwachten anbefehlen, Unteroffiziere anzustellen, die den Anzeigen, welche die in die Festung Ankommenden zu machen haben, beiwohnen und ihm davon Bericht abstatten sollen.

51. Jeder Particular, der wegen Unordnung, oder wegen Uebertretung der Gesetze oder der Polizeiverordnungen angehalten werden wird, soll ohne Zeitverlust, wenn er ein Bürger ist, der Civilpolizei, und wenn er ein Soldat ist, der Militärpolizei zugestellt werden, damit er, nach Beschaffenheit der Umstände und der Natur des Verbrechens, an die Civil- oder Militärgerichtshöfe übergeben werden möge.

52. Jede, einem lüderlichen Leben offenbarlich ergebene, Weibsperson, die mit Soldaten, die im Dienste stehen, oder nach dem Zapfenstreich in ihren Casernen ertappt wird, soll angehalten und sogleich der Civilpolizei überliefert und den Gesetzen gemäß bestraft werden.

53. Die Militärgefängnisse sollen, so viel als möglich ist, von den bürgerlichen Gefängnissen abgesondert seyn.

54. Der Commandant einer auf dem Marsch sich befindenden Truppe, soll gehalten seyn, der Munizipalität des Orts, wo seine Truppe übernachtet, die Stunde anzuzeigen, um welche dieselbe den andern Morgen wieder aufbrechen wird. Eine Stunde nach deren Abmarsch wird keine Klage mehr gegen dieselbe angenommen; ist diese Stunde verlaufen, und noch keine Klage gegen dieselbe eingegangen, so darf die Munizipalität, dem zu diesem Ende zurückgebliebenen Offizier gemeldeter Truppe, ein Attestat des Wohlverhaltens nicht abschlagen.

56. Kein Verwaltungscorps soll über die Kriegsmunitionen, Lebensmittel, oder über einige Gattung von Geräthschaften, Waffen oder Lieferungen, so dem Kriegsdepartement anvertraut sind, anordnen, noch ihre Bestimmung verändern, oder ihre, den Gesetzen gemäß, verordnete Ausfuhr verhindern können, es sey denn, es geschehe zufolge einer ausdrücklichen Berechtigung der ausübenden Gewalt.

57. Da die dem Kriegsdepartement angewiesenen Gelder einzig und allein von der Anordnung des Ministers, unter seiner Verantwortlichkeit, abhängen, so sollen die Verwaltungscorps in keinem Falle über die Gelder, welche in die Hände der Schatzmeister des Kriegsdepartements abgegeben worden, anordnen, noch irgend eine Ausgabe auf gedachte Summe anweisen können.

58. Kein Offizier, der im Dienste steht, soll seinen Antheil an unmittelbaren und persönlichen Auflagen in dem Orte, wo er in Besatzung liegt, zu bezahlen gehalten sey, es seye denn, er hätte daselbst zugleich seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder seine Eigenthümer.

59. Alle, durch die alten Militärverordnungen, den Offizieren zuerkannten Vortheile, wessen Grades sie seyn, und welcherlei Waffen sie tragen mögen, sind und bleiben aufgehoben.

63. Jeder im Dienst sich befindende Militär, der Majorene ist, Zahlungsverbindlichkeiten, auf Wechselbriefe, oder auf jede andere Art von Verbindung, die die Leibesergreifung nach sich ziehet, eingegangen, und sich, wegen Bezahlung dergleichen Schulden, hat verfolgen und durch ein endliches Urtheil zur Leibesergreifung verurtheilen lassen, kann im Dienste nicht bleiben, wenn er innerhalb zwei Monaten seine Verbindlichkeiten nicht erfüllet hat: in diesem Fall gilt das gegen ihn ausgesprochene Urtheil, nach Verlauf zweier Monate, eben so viel, als eine wirkliche Entsetzung von seinem Amte.

64. Jede, gegen einen im Dienste stehenden Militär, wegen eingegangener Verbindlichkeiten, anzustellende Klage, soll vor den Civilgerichten angebracht und den Civilgesetzen gemäß abgeurtheilt werden, ohne daß, ausser bei der Armee und ausserhalb der Republik, weder die Offiziere noch die militärischen Richter einige Kenntniß davon nehmen, noch der gerichtlichen Belangung oder der Vollziehung des Urtheils irgend einige Hinderniß in den Weg legen können.

65. Unter den, gegen die in Diensten stehenden Militäre, ergangenen Urtheile zufolg, vorzunehmenden Saisien und Verkäufen, sollen weder ihre Waffen und Ordonnanzpferde, noch ihre Bücher und zum Dienst nöthige Instrumenten, noch die Theile ihrer Kleidung und Ausrüstung, welche jeder Militär durch die Verordnungen verpflichtet ist, sich anzuschaffen, begriffen werden. Auch soll auf ihren Gehalt kein Arrest anders gelegt werden können, als auf das, was 600 Liv. übersteiget; diese Summe soll ihnen vorbehalten seyn, ohne nachtheilig den Gläubigern, ihre Rechte auf das übrige beweg- und unbeweg

liche Vermögen ihres Schuldners, nach den durch das Gesetz vorgeschriebenen Regeln und Formen, geltend zu machen.

Vierter Titel. Von den militärischen Gebäuden und Anstalten, von den davon abhängenden Mobilien, Effecten, Lieferungen und Geräthschaften, sowohl in den Festungen und Militärposten, als in den Garnisonen des Innern des Reichs.

2. Unter dem vorigen Artikel sollen die Gebäude und Plätze nicht mitbegriffen seyn, die der Kriegsminister zum Dienste der Armee nicht für nothwendig halten sollte; in diesem Falle sollen sie den Verwaltungscorps abgegeben werden, um einen Theil des zu veräusserndn Nationaleigenthums auszumachen, wenn sie anders ehedem dem Staat zugehört haben: im Fall sie aber den ehemaligen Provinzen und Städten zugehörten, so sollen diese davon Eigenthümer zu bleiben fortfahren.

3. Es sollen über alle zum Dienste der Armee beibehaltene Erdstriche Gebäude und Anstalten, so wie über die darin sich vorfindenden Mobilien, Effecten und Lieferungen, sie mögen nun wirklich dem Staat oder den ehemaligen Provinzen oder Städten zugehören, Verbalprozesse errichtet werden; von diesen Verbalprozessen soll eine Ausfertigung ins Kriegsdepartement hinterlegt, die andere aber dem Directorium der Departemente, in welchem sich obgedachte Gegenstände vorfinden, und zwar nur in soweit als sie ein jedes angehen, übergeben werden; die dritte aber soll den Kriegssecretariaten der verschiedenen Festungen zugestellt werden. Diese letztere Ausfertigung soll insbesondere für jede Festung, auf die darin enthaltenen Gegenstände, oder die, so davon abhängen, eingeschränkt seyn.

Vermittelst dessen, was vorher gesagt worden, sollen die Unterhalts- und Baukosten, oder die Vergrößerungskosten der Gebäude, und jene der Erneuerung der den Dienst der Armee betreffenden Effecten und Lieferungen, welche die ehemaligen Provinzen und Städte bis auf diesen Augenblick ertragen haben, vom Tage der dieserwegen geschehenen Uebergabe an, ihnen nicht mehr zur Last fallen, sondern vom nämlichen Tage an gerechnet, durch den Theil des öffentlichen Schatzes bestritten werden, der für das Kriegsdepartement angewiesen worden.

5. Da der Kriegsminister für die gute Anwendung und Erhaltung der militärischen Gebäude und Anstalten, so wie wegen der Effecten, die sich darin befinden oder davon abhängen, verantwortlich ist; so sollen die Verwaltungscorps in keinem Falle darüber anordnen, noch sich ihrer Erhaltung wegen an eine andere Art, als die so in gegenwärtigem Decret angezeigt worden, einmischen können.

6. In den Festungen und Garnisonen, in welchen sich keine militärische Gebäude vorfinden, soll der Kriegsminister die Nationalgebäude anzeigen, die diesen Mangel ersetzen können, damit in ereignendem Fall mit ihrer Veräußerung eingehalten werden möge, und die Nationalversammlung sie als Militärgebäude erklären und dem Kriegsdepartemente zueignen könne.

7. Jedesmal, wenn ein Stück Land, welches einer Munizipalität oder einem Particularen zugehöret, zu einer militärischen Anstalt oder Gebäude erfordert würde, so soll das Kriegsdepartement dasselbe in der Güte an sich zu bringen suchen; im Fall aber der Eigenthümer ein solches abzutreten sich weigerte, so sollen die Directorien der Verwaltungscorps die Sache zu Rathe ziehen und den Auftrag erhalten, die Abschätzung des begehrten Gegenstandes vorzunehmen.

(Der fünfte Titel wurde oben bei Verpflegung abgedruckt.)

Sechster Titel. Verwaltung der Militär-Arbeiten.

Art. 1. Die Gelder, welche, für die Vermehrung, den Unterhalt und für die Ausbesserungen der Festungswerke, und überhaupt aller Militärgebäude in den Festungen, Kriegsplätzen und Besatzungsorten des Innern, bestimmt werden, sollen ganz aus dem Theil des öffentlichen Schatzes, der fürs Kriegsdepartement gewidmet ist, geliefert werden; dem zufolge, sollen die Departemente und Städte von aller besondern Auflage oder Stener, die auf diesen Gegenstand Bezug hat, befreit seyn.

2. Der Kriegsminister soll, unter die verschiedenen Festungen, Kriegsplätze und Besatzungsorte des Innern, die Summen, so dem Kriegsdepartement für die Militärarbeiten bewilligt sind, ihren Klassen und Bedürfnissen nach, austheilen.

3. Alle Arbeiten von Erbauung, Unterhalt oder Ausbesserungen der Festungswerke, Militärgebäude und ihrer Zugehörer ohne Ausnahme, sollen versteigert, und durch denjenigen, der sie bei der Versteigerung am wohlfeilsten unternimmt, gemacht werden; diese Versteigerung soll niemals überhaupt vorgenommen werden, sondern stückweis den Preis jeder Gattung von Arbeiten und Materialien erhalten, die dazu gebraucht werden.

4. Wenn es die Frage ist, einen Vertrag wegen Militärarbeiten zu schließen, soll der Minister dem Kriegscommissarius einschicken: 1) Den Befehl zur Versteigerung zu schreiten; 2) Ein kurzbeschriebenes Verzeichniß der Arbeiten, die während der Dauer des Vertrags zu verfertigen sind; 3) Die Anschlagskosten und Bedingungen, die, von den zu diesem Ende vorgesetzten Militäragenten, eingeliefert worden.

5. Je nachdem die im Vertrag enthaltenen Arbeiten entweder den ganzen Bezirk eines Departements oder nur eines Distrikts, oder auch nur einer

Munizipalität betreffen, soll der Kriegscommissarius dem Departements- oder Distriktsdirektorium, oder den Munizipalbeamten, von den Befehlen, so er erhalten hat, Bericht ertheilen, und dieselben auffordern, die Zuschlagung des Vertrags, in einer übereingekommenen Frist, vorzunehmen.

6. Nachdem der Zeitpunkt der Versteigerung zwischen den Verwaltungskorps und dem Kriegscommissarius festgesetzt ist, soll der Kriegscommissarius den Gegenstand der Arbeit, die Dauer der Bedingungen und Anschlagskosten des Vertrags, so wie den Tag und den Ort, wo die Zuschlagung geschehen soll, durch von ihm unterschriebene Anschlagzettel, sowohl in dem Orte selbst, als in den umliegenden Orten, bekannt machen lassen, damit die Partikularen es zur Zeit erfahren, und sich in den Stand setzen können, zur Versteigerung mitzuwirken.

7. Der Kriegscommissarius ist gehalten, denjenigen, die sich diesfalls einstellen, von den Anschlagskosten und Bedingungen des Vertrags, und von allen andern Erläuterungen, die von ihm abhängen, Kenntnisse zu geben. Auch wird man sich in dem Sekretariat des Departements, des Distrikts oder der Munizipalität, die nämlichen Erläuterungen verschaffen können.

8. Auf den, für die Versteigerung festgesetzten Tag, sollen die Mitglieder des Departements- oder Distriktsdirektoriums, oder der Munizipalität, obigem 5. Artikel zufolge, so wie der Kriegscommissarius, sich in den Ort der Versammlung desjenigen Verwaltungscorps begeben, vor welchem der Vertrag zugeschlagen werden soll; allwo, in ihrer Gegenwart, und vor denen vom Kriegsminister dazu vorgesetzten Militär-Agenten, die Versteigerung durch den Kriegskommissarius öffentlich vorgenommen, und die im Vertrag enthaltenen Arbeiten, demjenigen, der sie am wohlfeilsten und unter den besten Bedingungen unternimmt, mit den vorzuschreibenden Formalitäten zugeschlagen werden; einstweilen sollen die bis hieher gebräuchlich gewesenen Formalitäten beibehalten werden.

9. Keinem kann ein solcher Vertrag zugeschlagen werden, es seye dann, er habe zuvor sein Vermögen bewiesen, oder hinlängliche Bürgschaft geleistet.

10. Die sämmtlichen Steigerungskosten sollen auf jene der Verkündigung und Anschlagzettel eingeschränkt seyn, und von dem Steigerer ertragen werden.

11. Die sämmtlichen Arbeiten, welche der Uebernehmer auszuführen hat, sollen, in allen ihren Theilen, unter der Aufsicht der Militäragenten stehen, welche die Arbeiten, so wie dieselben vor sich gehen, in Gegenwart der Uebernehmer oder ihrer Commis, besonders abzumessen, gehalten seyn sollen; diese Abmessungen müssen, von den Uebernehmern oder ihren Commis, unterschrieben, und von den Militäragenten, welchen die Richtung der Arbeiten obliegt, bescheinigt werden.

12. Jedes Jahr, wenn die Arbeiten geendigt sind, sollen die theilweisen

Abmessungen von den Militäragenten, die darüber die Aufsicht gehabt und sie geleitet haben, in Gegenwart des Uebernehmers, in eine einzige allgemeine Ausmessung aufgenommen und vereinigt werden; diese Generalabmessung muß von dem Uebernehmer unterschrieben, von gedachten Agenten bescheinigt, und von denjenigen unter ihnen, so die Arbeiten eingeschauet haben, als berichtigt unterschrieben werden.

13. Diese Generalabmessung, nachdem sie, wie oben gesagt, bescheinigt und besichtigt worden, soll dem Kriegskommissarius eingehändigt werden, welcher dieselbe, nachdem er die Berechnung berichtigt hat, abschließen soll; nach diesem muß dieselbe von demjenigen Verwaltungscorps berichtigt werden, vor welchem die Zuschlagung des Vertrags geschehen ist.

14. Die endlichen Zahlungen der durch die Uebernehmer ausgeführten Arbeiten, sind ihnen nicht eher schuldig, und können durch den Kriegsminister nicht eher verordnet werden, als nachdem die, durch den 11., 12. und 13. Artikel vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden; und die Uebernehmer können solche Zahlungen erst drei Monate nach geschehener Generalabmessung verlangen und ansprechen.

15. Doch können gedachte Uebernehmer, nachdem die Arbeiten vor sich gehen, auf Scheine der Militäragenten und auf die Befehle des Kriegsministers, Bezahlungen auf Abschlag erhalten, welche dem Theil der vollbrachten Arbeiten angemessen seyn sollen, und zwar bis auf den Belauf der drei Viertheile der unternommenen Arbeiten.

16. Die Verträge, welche nach Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets errichtet werden, sind dem Abzug von 4 Deniers vom Livre nicht mehr unterworfen; diejenigen aber, die vor diesem Zeitpunkt mit dem Beding des Abzugs eingegangen worden, sollen damit beladen bleiben, und der Belauf davon, von der Haptsumme, so die Generalabmessung auswerfen wird, abgezogen werden.

17. Da die Militärarbeiten in den Besatzungsorten des Innern, von den Militäragenten nicht so genau, wie in den Festungen und Kriegsplätzen, nachgesehen werden können; so soll der . . . (die Regierung) in jedem Besatzungsort des Innern, eine Person ernennen und anstellen, welche unter dem Namen, Bewahrer, über den täglichen Unterhalt der Militärgebäude, und über die Ausbesserungen zu wachen den Auftrag haben, und dabei gehalten seyn soll, denen dazu bezeichneten Militäragenten Rechenschaft abzulegen. Diese Gebäudebewahrer können nach Willkür des . . . (der Regierung) ihrer Stelle wieder entsetzt werden.

18. Diese Bewahrer sollen, insoweit es sich thun läßt, in denen ihrer Sorgfalt anvertrauten Gebäuden, und aus den Geldern, die für den Unterhalt der Militärgebäude bestimmt sind, beherberget werden; ihr jährlicher Gehalt soll nach der Menge der ihnen aufgetragenen Gegenstände festgesetzt werden, niemals aber 300 Liv. übersteigen können.

19. In den gewöhnlichen Besatzungsorten des Innern, können die Sekretär- und Gebäudebewahrersstellen, von einer einzelnen Person versehen werden; ohne daß derjenige, der beide bekleidet, nothwendiger Weise die ganze einer jeden dieser Stelle beigelegten Besoldung ansprechen könne; sondern es kann ihm sogar für beide Aemter nur der Gehalt als Sekretär bewilligt werden.

20. Die Militäragenten, denen die Leitung der Militärarbeiten auf den Gränzen aufgetragen ist, sind ebenfalls gehalten, über die Gebäude des Innern zu wachen. Sie sind, nach den Befehlen, so sie vom Kriegsminister erhalten, verbunden, die Hauptausbesserungen anzuzeigen, die Bauanschlagsverträge, die Verzeichnisse der Kosten aufzusetzen, und auf alles, was der Beibehaltung gedachter Militärgebäude beitragen kann, wie für jene in den Festungen genaue Acht zu haben. Wenn die Militäragenten in den Besatzungsorten nur auf eine zeitlang, und zur Einsicht des Zustandes der Militärgebäude gebraucht werden, so sollen ihnen, ihrer Versetzung wegen, die Kosten aus den Kriegsgeldern erstattet werden.

21. Die Uebernehmer der Militärarbeiten sind gehalten, sich, in Betreff der Ausführung derselben, nicht allein nach den Bedingungen der Verträge und Bauanschläge, sondern annoch nach dem Maas, nach den Formen, nach der Eintheilung der Arbeitsplätze, Materialmagazinen und anderen Verfügungen zu richten, die ihnen von den Militäragenten, welchen die Leitung der Arbeiten aufgetragen ist, vorgeschrieben werden. Gedachte Uebernehmer und ihre Vorgesetzten sind ebenfalls verbunden, den Militäragenten in allem zu gehorchen, was die Ausführung erwähnter Arbeiten betreffen wird.

22. Jeder, nicht im Kriegsdienst stehende Partikular, der zu den Militärarbeiten angestellt ist, soll, in dieser Eigenschaft, und in allem, was die Ausführung solcher Arbeiten betrifft, stufenweise gehalten seyn, denjenigen Offizieren oder andern Vorgesetzten zu gehorchen, welche, über gedachte Arbeiten zu wachen, und sie zu führen, den Auftrag haben; mit Vorbehalt jedoch, im Fall einer Geldforderung, oder jewelcher andern anzubringenden Klage, sich an die Civilgerichte zu wenden, nachdem die Sache durch den, erwähnten Arbeiten vorgesetzten Militäragenten, dem sie vorgetragen worden, nicht hat können verglichen oder beigelegt werden.

23. Die nicht im Kriegsdienst stehenden Privatpersonen, welche zu den Militärarbeiten gebraucht werden, sollen in dieser Eigenschaft der Polizei der Militäragenten, welchen die Leitung der Arbeiten aufgetragen ist, unterworfen seyn; und im Fall einer von ihnen angehalten worden, so soll er den Civilgerichten übergeben werden.

24. Wenn bei unumgänglich nothwendigen Arbeiten, so die größte Schleunigkeit erfordern, die Besatzungstruppen alle Hilfe, die man von ihnen erwarten kann, geleistet haben, sollen die Verwaltungscorps, auf Ansuchen der Militäragenten, gehalten seyn, alle, in ihrer Gewalt stehende, gesetzmäßige Mittel

vorzukehren, um die zur Ausführung der Arbeiten annoch nöthige Anzahl von Arbeitern herbeizuschaffen. In diesem Fall soll dieser Taglohn der Arbeiter durch die Verwaltungscorps festgesetzt werden.

25. Im Fall die Arbeiten höchst dringend sind, sollen die darüber Vorgesetzten dieselben, während den Sonn- und Feiertagen nicht unterbrechen können; sie müssen aber die Munizipalitäten diesfalls benachrichtigen.

26. Die bei den Militärarbeiten angestellten Arbeiter, sollen von den Uebernehmern ihre Zahlung, nach den besondern Abmessungen der Arbeiten, aufs späteste alle 3 Wochen, und ihren Taglohn aufs späteste alle Wochen erhalten. Es soll ihnen davon nichts abgezogen werden, es sey denn, den arbeitenden Soldaten, das, was zur Zahlung ihres Dienstes in der Besatzung und in ihrer Kleidung zur Arbeit, wenn sie nicht selbst dafür gesorgt haben, erforderlich ist; anbei will auch die Nationalversammlung nichts an den Gesetzen abändern, welche die Klagen und Oppositionen der Gläubiger gegen ihre Schuldner betreffen.

Wenn wegen Arbeiten in den Festungswerken, oder allen andern, den Kriegsdienst betreffenden, Gegenständen, entweder die öffentlichen Zugänge auf eine zeitlang unterbrochen, einige ausserordentliche Wasserablitungen vorgenommen, oder jewelche andere nicht gewöhnliche Verfügung, so die Einwohner angehet, getroffen wird; sollen die Militäragenten ein solches nicht eher verordnen können, als nachdem sie die Munizipalität diesfalls benachrichtigt, und mit derselben die schicklichen Maaßregeln genommen haben, damit der öffentliche Dienst dadurch keinen Schaden leiden möge.

Gesetz vom 11. Frim. 6:

Art. 1. In jedem eingeschlossenen und belagerten Kriegsplatze sollen Kriegs- und Revisionsräthe gebildet werden, deren Glieder, auf die Bestimmung des Oberkommandanten des Platzes, unter den Offizieren und Unteroffizieren der Garnison genommen werden.

2) Die Dauer ihrer Amtsverrichtungen kann sich nicht über jene des Belagerungsstandes erstrecken.

3. Die Präsidenten dieser Räthe sollen, sobald es ihnen möglich seyn wird, bescheinigte Abschriften der gefällten Urtheile an den Kriegsminister einschicken.

4. Die Gesetze in Betreff der stehenden Kriegs- und Revisionsräthe haben ihre Anwendung auch auf jene, welche durch gegenwärtiges Gesetz errichtet sind, in allem was denselben nicht zuwiderläuft.

Siehe auch Invaliden und Straßenwesen.

Fünfter Abschnitt.
Militärgerichtsbarkeit.

Ueber die eigentliche, vom Militär auszuübende Gerichtsbarkeit gelten die französische Gesetze nicht mehr; die bayerischen aber sind diesseits nicht verkündet. Die neuern Verfügungen über bürgerliche Rechtssachen der Militär und Civilpersonen, welche diesseits verkündet sind, sind folgende:

Verordnung vom 11. Febr. 1826, über Aburtheilnng von Civilpersonen, die militärischen Vergehen sich schuldig machen, und über militärischen Oeconomiegegenstände; Gesetz vom 15. Aug. über bürgerliche Rechtssachen der Militärpersonen; Verordnung vom 17. Juni 1829, zum Vollzug dieses Gesetzes; Verordnung von gleichem Tag, wegen Einregistrirung, Stempel und Gerichtsschreibergebühren Alle diese Verfügungen sind im Band III, S. 62 — 68 abgedruckt.

Sechster Abschnitt.
Militärpolizei.

Erstes Capitel.
Waffen und Montur.

Der Verkauf solcher Gegenstände ist verboten.

Vom Gesetz vom 28. März — 2. April 1793 sind folgende zwei Art. (Rudler, Heft 9, S. 79):

Art. 4. Jedem Soldaten ist verboten, seine Gewehre oder Monturstücke ꝛc. zu verkaufen, und jedermann ist verboten, sie zu kaufen. Die diesem Gesetze zuwider gekauften Gewehre, Monturen und Kriegsgeräthschaften, sollen confiscirt, nach den Zeughäusern oder andern Gewehrniederlagen gebracht werden, um unter die Truppen der Republik vertheilt zu werden.

5. Die Käufer, Zwischenhändler und Mitschuldigen, sollen vor die Zuchtpolizei gebracht und von ihr mit einer Geldbuße bestraft werden, die sich nicht über dreitausend Livres belaufen darf, außer der durch das Polizeigesetzbuch gesetzten Gefängnißstrafe.

Dazu ein Beschluß des Directoriums vom 7. Niv. VI (Rudler 15. Heft, S. 101):

»Art. 1. Die Artilleriedirectoren, und alle anderen Offiziere der Artilleriecorps und die Magazinvorsteher, welche sich in den Plätzen oder Arsenälen der Republick in Dienstthätigkeit befinden, sind und bleiben sämmtlich für die Waffen, Munitionen und Verproviantirungen verantwortlich, welche sich in den ihrer Aufsicht anvertrauten Niederlagen befinden.

2. Gesagte Objecte sollen nicht ohne eine ausdrückliche Order, oder begründete Autorisation des Kriegsministers, die er an den Artilleriecommandanten erlassen wird, von Ort und Stelle kommen, noch gebraucht werden, und zwar bei Strafe der Absetzung gegen die Uebertreter.

3. Die Directoren, Unterdirectoren und andere Offiziere der Artillerie sollen sich deshalb mit den Kriegscommandanten oder Civilbeamten, je nach Beschaffenheit der Umstände, verabreden, um die zur Hütung der Magazine oder Niederlagen erforderliche Manuschaft zu requiriren.

4. Diese Wache soll, so viel möglich, aus der Besatzung oder in deren Ermangelung, in der Nationalgarde genommen werden, wobei an die constituirten Gewalten zu referiren ist, welche in diesem Fall ihre Autorität zur Sicherung gedachter Magazine oder Depots anwenden müssen.

5. Im Falle eines Diebstahls, mit oder ohne Einbruch, soll die für die Artillerieoffiziere gesetzte Verantwortlichkeit auf die sämmtliche Dienstwache der zur Bewahrung der bestohlenen Magazine oder Niederlagen angestellten Posten sich erstrecken.

6. Die Verklagten, wenn sie Militäre oder im Kriegsdienst angestellt sind, sollen vor die Kriegsräthe gebracht werden, und wenn sie nicht unter die Gerichtsbarkeit dieser Räthe gehören, sollen sie alsbald vor die competenten Beamten der Gerichtspolizei geführt werden.

7. Sollen provisorisch und auf der Stelle in ihrem Amte suspendirt werden, alle mit der Aufsicht der bestohlenen Niederlagen beauftragten Offiziere und Magazinvorsteher, mit Vorbehalt, nach dem Prozeß, über das Schicksal der Offiziere, Unteroffiziere oder Artilleriegarden, die in Kraft dieses Schlusses entsetzt werden, zu erkennen.«

Zweites Capitel.

Pulver und Salpeter.

Eine neuere Verfügung hierüber ist nicht erschienen; seit der Rückkehr des Landes an Deutschland ist das Graben von Salpe-

ter und der Verkauf des Pulvers frei. Es wird daher genügen, die französischen Gesetzen blos anzuzeichnen, zur etwaigen Notiz.

Gesetz vom 13. Fruct. V (Sammlung des Regierungscommissärs, 18. Heft, S. 109 und Heft 19. S. 93.)

Beschluß vom 27. Pluv. VIII, vom 25. Germ. VIII, vom 17. Therm. VIII, 10. Prär. XI und 12. Jänner 1811.

Drittes Capitel.
Militärärzte.

Durch königl. Rescript vom 24. Jänner 1826 (Intelligenzbl. S. 234) wurde bestimmt:

»Daß die Civilpraxis einem Militärarzte von seiner vorgesetzten Militärbehörde zwar aus Dienstrücksichten untersagt, oder verstattet werden könne, daß aber damit einem solchen Arzte, wenn er auch den Doctorgrad besitzt, den übrigen durch die allgemeinen Verordnungen über das Medicinalwesen vorgeschriebenen Bedingungen der Civilpraxis, wozu insbesondere die Genehmigung der königl. Regierung gehört, nicht nachgelassen, sondern vielmehr ohne Ausnahme von ihm zu erfüllen seyen.«

Zu Regimentsärzten können nur diejenigen aufsteigen, welche die Universitätsstudien und Prüfungen völlig bestanden haben.

Viertes Capitel.
Kriegsgefangene.

Hier wollen wir die Beschlüsse vom 10. Therm. XI, 8. Oct. 1806, 23. Febr. und 4. August 1811 zur etwaigen Notiz anzeichnen.

Siebenter Abschnitt.

Militärpensionisten; Reformirte; Invaliden; Militärfondsverwaltung.

Die franz. Gesetzgebung über diese Gegenstände können wir fast ganz übergehen, da sie nur noch in sehr seltenen Fällen und bald gar nicht mehr zur Sprache kommt. Alles ordnet sich jetzt nach der baierischen Gesetzgebung, wovon aber diesseits nur weniges verkündet ist. Dies beschränkt sich nemlich auf folgende Verfügungen:

Verordnung vom 30 Dez. 1822 (Amtsbl. 1823 S. 13):

»Wir haben hinsichtlich der pensionirten Unteroffiziere und Soldaten, dann der pensionirten Wittwen von Unteroffizieren und Soldaten nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Alle Unteroffiziere und Soldaten, diejenigen sowohl, welche dermalen schon pensionirt sind, als auch jene, denen künftig eine Pension ertheilt wird, sie mögen die Pension bereits definitiv oder nur zeitlich beschränkt, dieselbe als solche oder lediglich als Unterstützung erhalten haben, oder erhalten, treten von nun an bei dem Genusse der ihnen bewilligten Pension gänzlich aus dem Militärverbande, und sind denselben deßhalb von den betreffenden Commandantschaften, und in eintretenden Fällen von den Regimentern, Bataillons, oder sonstigen Truppenabtheilungen die Militärabschiede zu ertheilen.

II. Die Frauen dieser pensionirten Unteroffiziere und Soldaten, jene nämlich, welche bei dem Militär auf den Grund der desfallsigen Normalverordnung die Heirathserlaubniß bewilligt wurde, behalten dessen ungeachtet auf den Fall des Absterbens ihres Ehemanns die gesetzlich begründeten Ansprüche auf die Wittwenpension und die Unterstützung ihrer Kinder.

III. Das Generalauditoriat hat die Vorsorge zu treffen, daß die beigebrachten Heirathscautionen dieser Pensionirten an die betreffenden Civilgerichte ausgeliefert werden, welche, nachdem diese Cautionen zum bessern Unterhalte der Wittwen, und der etwa vorhandenen Kinder auf den Fall des Verabsterbens des Ehemanns gestellt wurden, sowohl für Erreichung dieses Zweckes wachen, als auch die Eigenthümer von der Uebernahme dieser Cautionen in Kenntniß setzen werden.

IV. Die Wittwen der Unteroffiziere und Soldaten, welchen dermal schon

die Wittwenpension bewilligt ist, und jene, welchen sie künftig ertheilt wird, treten bei dem Genusse dieser Pension aus allem Militärverbande gänzlich in ihre vorigen bürgerlichen Verhältnisse, es versteht sich jedoch, daß sie diese Pension nur so lange genießen, bis sie sich nicht etwa wieder verehelichen, für welchen Fall daher in denen jedesmal zum Empfange ihres betreffenden Pensionsbetrages beizubringen, den Lebenscertificaten bemerkt werden muß, daß sie noch Wittwen sind, oder an welchem Tage sie sich etwa wieder verehelicht haben.

V. Dieser Verfügung zu Folge sind dann auch die bei den Commandantschaft etwa anhängigen Civilbehörden zu übergeben, die noch anhängigen Strafrechtssachen aber vor Ertheilung der Entlassung der betreffenden Individuen so schleunig als möglich zu erledigen, und sonach auch denselben nach dem Resultate der Untersuchung die Abschiede zu ertheilen.

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß die angeordnete Ablieferung der bei den Commandantschaften etwa noch anhängenden Civilrechtssachen der erwähnten männlichen und weiblichen Militärpensionisten an die einschlägigen Civilgerichte nur insoweit und alsdann Statt findet, wenn beide Theile von der Militärbehörde darüber vernommen worden, und zur Abgabe ihrer anhängigen Civilrechtssachen an das Civilgericht die Einwilligung erklärt haben.

VI. Da dem zu Folge diese aus dem Militärverbande tretenden Pensionisten ganz ihrem vorigen bürgerlichen Stande zurückgegeben werden, so haben sie auch nunmehr in allen wie immer auf ihre Militärpensionsverhältnisse Bezug habenden Vorstellungen und Gesuchen sich lediglich an ihre vorgesetzte Civilobrigkeit zu wenden welche dann nach Lage der Umstände nähern Bericht erstatten wird.

Gleichwie Wir nun Unser Armeecommando mit dem Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen bereits beauftragt haben, eben so ertheilen Wir auch den sämmtlichen Civil-, Justiz- und Administrativbehörden andurch die Weisung, daß sie sich, soviel eine jede betrifft, nach jenen Bestimmungen auf das Genauste achten, und allenthalben über den Vollzug derselben wachen.«

In Bezug auf §. 6 dieser Verordnung bestimmt ein königl. Rescript vom 12. Juli 1823 (Intelligenzbl. S. 1179) weiter:

»1. Wenn einer aus dem Militärverbande entlassener Militärpensionist ein, auf seine Militärpensionsverhältnisse Bezug habendes Gesuch bei seiner vorgesetzten Civilbehörde stellt, so hat ihn dieselbe forderfammst mit einem geeigneten Vorweis an die nächste Commandantschaft oder Militärsanitätscommission hinzuweisen, und zur Beibringung eines Zeugnisses über seinen körperlichen oder sonstigen Gesundheitszustand zu beauftragen.

2. In dieser Beziehung sind die königl. Commandantschaften und Sanitätscommissionen näher angewiesen worden.

Sobald nun das ärztliche Zeugniß dem betreffenden königl. Landcommissariate

zugestellt wird, so hat diese Behörde eine pflichtmäßige Angabe über die Vermögensverhältnisse, über die Erwerbsfähigkeit und jene etwaige besondere Umstände, welche zu nähern Beurtheilung der Sachen zur führen geeignet sind, zu machen, und dieselben nebst dem ärztlichen Zeugnisse unmittelbar der zur Verwaltung der Militärfonds allerhöchst angeordneten königl. Commission mitzutheilen, welche sodann von der allerhöchsten Stelle die Entscheidung nachholen, und dieselbe dem betreffenden königl. Landcommissariate mittheilen wird.

Die königl. Landcommissariate werden in den vorkommenden Fällen darnach das Geeignete verfügen.«

Die Kreisregierung verfügte am 15. Sept. 1824 (Intelligenzbl. S. 1141):

Damit die königl. Militärcommandantschaften jedesmal zur gehörigen Zeit Nachricht von dem Ableben der im Rheinkreise wohnenden pensionirten Offiziere erhalten, ergeht an sämmtliche Bürgermeisterämter des Kreises der Auftrag von solchen Todesfällen jedesmal unverzüglich an das vorgesetzte königl. Landcommissariat Anzeige zu erstatten, durch welches die weitere Mittheilung an die respective Commandantschaft zu geschehen hat.

Mit diesen Anzeigen ist zugleich die nähere Angabe zu verbinden, ob der abgeschiedene pensionirte Offizier mit Orden oder andern Ehrenzeichen decorirt war; ob derselbe eine Wittwe und Kinder hinterlassen habe, oder ob er ledig gewesen sey.«

Ein königl. Rescript vom 24. Jänner 1826 (Intelligenzbl. S. 234) sagt, »daß die einem Militärpensionisten von seiner vorgesetzten Militärbehörde an einem bestimmten Ort ertheilte Bewilligung noch keineswegs die polizeiliche Erlaubniß zu solchem Aufenthalte in sich faßt.«

Königl. Rescript vom 3. Juli 1827 (Intelligenzbl. 1828, S. 210):

»Es wird hiemit der Militärfonds-Verwaltungscommission eröffnet, daß den aus dem Militärverbande tretenden pensionirten Unteroffizieren und Soldaten, wenn sie sich auf den Grund des bestehenden Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. Sept. 1825, erst nach ihrem Rücktritte in die bürgerlichen Verhältnisse verehelichen, die Pension oder Unterstützung, so weit sie ihnen nämlich definitiv — oder nur auf eine bestimmte Zeit verliehen worden ist, nach dem §. 315 der Vorschriften zum Conscriptionsgesetze auch definitiv, oder auf die bewilligte Zeit im Falle ihrer Verehelichung belassen werden soll, ohne daß es deßfalls bei der Verehelichung einer neuerlichen Bestätigung von Seite der Militärbehörden bedarf, zumal, da die Relicten derselben ver-

ordnungsmäßig keinen Anspruch auf Pension oder Unterstützung aus den Militärfonds erlangen.«

Was die Pensionsverhältnisse der Offiziere betrifft, so findet sich diesseits keine Bestimmung vor; wohl aber nachfolgende Instruction vom 14. Dez. 1822 (Amtsbl. 1823, S. 1) für die Militärfondscommission, welche so heißt:

Instruction

für die durch den organischen allerhöchsten Beschluß vom 30. Sept. dieses Jahrs zur Verwaltung der Militärfonds angeordnete Commission.

Zu den Obliegenheiten und dem Wirkungskreise dieser Commission gehören vor Allem:

1. Die Anweisungen der Pensionen für die Wittwen und Waisen, die Genehmigungen der Lehraccorde und der sogenannten Abfertigungen für die Waisen bei dem Austritte aus der Pension: eine wie andere jedoch ausdrücklich nur in so weit, als solche in den dafür bestehenden, und der Commission besonders zugestellt werdenden Regulativen und Normen festgesetzt sind, und nicht dem mindesten Zweifel unterliegen.

Diese Anweisungen und Genehmigungen bedingen einen einstimmigen Beschluß der Commission. Diesem Beschlusse muß die gewissenhafteste Prüfung der Gebührsberechtigung von Seite der Commission, und die rechnungsmäßige schriftliche Bestätigung der Gebührsquote von Seite der Militärhauptbuchhaltung vorausgegangen seyn.

Dahingegen sind

2. alle Pensionsgesuche, welche von den regulären Bestimmungen abweichen, und in irgend einem Punkte der gesetzlichen Pensionsberechtigung zweifelhaft werden, gleich jenen Gesuchen, welche auf Pensionszulagen, oder auf Unterstützungen aus einem der Fonds gestellt sind, und die Natur reiner Gnadensache annehmen, zur allerhöchsten Entscheidung mittelst motivirten Berichts vorzulegen.

3. Mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres hat die Commission über den Zu- und Abgang der Pensionen ein namentliches Verzeichniß zur allerhöchsten Einsicht einzusenden.

4. Die Commission hat sich von Zeit zu Zeit durch Benehmen mit den einschlägigen Commandantschaften, oder nach Umständen, mit den Polizeibehörden und Pfarrämtern, die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Militärwaisen, welche Pensionen, Erziehungsbeitäge, Lehrgelder und sonstige Unterstützungen aus dem Waisenfonde beziehen, auch ordentlich erzogen, und besonders die in der Lehre stehenden nicht vernachläßigt werden.

Dieselbe hat ferner

5. darauf zu sehen, daß alle ständigen Pensionen und Unterstützungen, so wie die allergnädigsten Verwilligungen überhaupt unverzögerlich an die Betheiligten gelangen; eben so hat aber auch

6. die Commission zu wachen, daß an den Administrationskosten alle *mögliche* Ersparniß eintrete.

Zur weitern Competenz der Commission gehören

7. die Confiscationsgegenstände, so weit solche die Einziehung und Vereinnahmung des heimgefallenen Vermögens, und der Einstandsgelder der Deserteurs betreffen.

Nachlaßgesuche und Reclamationen bleiben, als Gegenstände der allerhöchsten Gnade in allen Fällen der allerhöchsten Entschließung vorbehalten.

Ein vorzügliches, die besondere Aufmerksamkeit der Commission ansprechendes Geschäft ist

8. die möglichst schleunige und sichere Anlegung aller zu den Ausgaben nicht nöthigen, sondern den Fondskassen entbehrlichen Gelder, entweder als Ewiggelder, oder als Darlehen zur Staatsschuldentilgungscommission; wobei alle gesetzliche Vorschriften zur höchst möglichen Sicherheit zu beobachten sind. Die Ausleihung der Gelder an die Staatsschuldentilgungscommission geschieht, wie bisher, und sind jederzeit von den Originalschuldurkunden, Abschriften zur allerhöchsten Stelle vorzulegen.

Zur Bearbeitung solcher und überhaupt aller rechtlichen Gegenstände *wird* der Commission ein rechtskundiges Individuum zugewiesen werden, *welches* den Vortrag mit Sitz und Stimme zu führen hat.

Bei Gelderauflegungen ist auch die gehörige Fürsorge zu treffen, daß nicht die mindesten Begünstigungen irgend einer Art Statt finden, und allen Umtrieben und Unterschleifen durch Unterhändler oder sonsten nachdrücklichst begegnet werde und bleibe.

Da übrigens

9. der Hauptdienstbeschäftigung der Commissionsglieder, durch die Geschäfte bei den Militärfonds, kein Abbruch geschehen, und doch auch *nicht* die mindeste Hemmung in dem schnellen Geschäftsvollzuge der Administrations- und Kassabeamten entstehen darf; so hat es bei den bisherigen Bestimmungen in Absicht der Verwahrung der Gelder und Geldurkunden unter dem dreifachen Verschlusse der Administrationsbeamten, und unter ihrer Haftung, *so wie bei* der bisherigen Kassabuch- und Rechnungsführung, dann Rechnungsablage sein ferneres Verbleiben.

Dahingegen liegt

10. der Commission ob, darauf zu sehen, daß die Administrationsbeamten, die für sie gegebene und auch jedem Commissionsmitgliede zugestellt werdende besondere Instruction pünktlich und pflichtmäßig erfüllen.

Zu dem Ende hat die Commission, so oft es der Vorstand für nöthig erachtet, in jedem Falle aber monatlich einmal und an unbestimmten Tagen, bei Gelegenheit einer Sitzung, sich die Kassatagbücher mit Controllen vorlegen zu las-

sen, und von den Einnahmen und Ausgaben Einsicht zu nehmen, auch sich von der Richtigkeit des baaren Kassabestandes durch Umsturz und Bücherabschluß zu überzeugen.

11. Mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahrs wird eine summarische Uebersicht über den Bestand der Fonds sowohl an baaren Geldern als auch an Geldurkunden zur allerhöchsten Einsicht übergeben.

Diese Uebersicht muß zur Bestätigung der Richtigkeit, von der Commission und von den Administrationsbeamten gehörig unterschrieben seyn.

Auf gleiche Weise hat dieselbe nach Abschluß jeden Etatsjahres die Resultate des Vermögensstandes der sämmtlichen Fonds aus den erstellten Hauptrechnungen in eine summarische Hauptanzeige abfassen zu lassen, und zum königl. Staatsministerium der Armee, Behufs der Vorlage an den königl. Staatsrath und hierauf zu begründenden Publication, zu übergeben.

12. Dieser Commission wird eingeräumt, Wünsche und Vorschläge über allenfallsige Verbesserungen der Regulative und Normen zum Gegenstande ihrer Berathung zu machen, und solche hernach der allerhöchsten Würdigung vorzulegen.

13. Etwaige Vereinfachungen und Abkürzungen in den Geschäften können von den Commissionsmitgliedern ebenfalls zur Berathung in Vorschlag gebracht, und, im Falle sie die Commission für zweckmäßig anerkennt, mit Bericht der allerhöchsten Entschließung vorgelegt werden.

Diese Commission hat auch

14. darüber zu wachen, daß die Befestigung und Ausdehnung der Fonds immer mehr erreicht, und jede widrige Einwirkung entfernt gehalten; dann allen in den Statuten und Reglements nicht gegründeten Lasten geeignet begegnet werde.

15. Da zur Berathung dieser verschiedenen Gegenstände förmliche Sitzungen der angeordneten Commission nöthig sind, bei welchen auch der Administrationscommissär, und, wegen vorkommender Vermögens- und Einstands-, Confiscations-, dann Ewiggeldssachen das rechtskundige Individuum zuzuziehen ist; so hat der jeweilige Vorstand alle acht bis zehn Tage, und so oft derselbe es überhaupt nothwendig findet, eine gemeinschaftliche Sitzung anzuordnen.

16. In diesen Sitzungen hat sich die Commission von dem Administrationscommissär über alle von einer zur andern Sitzung eingelaufenen und bei minderer Wichtigkeit auch schon bearbeiteten und expedirten Gegenstände, unter Vorlage des Einlaufs- und Auslaufsprotocolls (welches von einem Kassaofficianten geführt wird) Vortrag erstatten zu lassen, und dadurch von allen Ergebnissen in ununterbrochener Kenntniß zu erhalten.

17. Alle wichtigen Einläufe werden in der Sitzung selbst der nöthigen Würdigung unterworfen, mit Beschluß durch Stimmenmehrheit, auf welche Art und Weise, und mit welcher Verfügung ihre Erledigung Statt zu finden habe.

Ueber alle Verhandlungen der Commission wird durch einen Kassaofficianten

ein fortlaufendes Protocoll geführt, welches nach jeder Sitzung von den sämmtlichen Commissionsgliedern zu unterzeichnen ist

18. In allen zur Militärfondsverwaltung resortirenden Gegenständen hat sich die Commission mit den Regierungen, Commandantschaften u. s. w. im Communicationswege zu benehmen.

Auch wird zur Abkürzung des Geschäftsganges die Verfügung getroffen werden, daß alle zum Wirkungskreise der Commission gehörige Gegenstände unmittelbar durch die geeigneten Dienst- und Polizeibehörden dahin gelangen.

19. Der Commissionsvorstand hat alle Einläufe zu eröffnen, und zur Bearbeitung zu repartiren.

Die dazu bestimmten Individuen sind: a) der Administrationscommissär, und b) der Rechtskundige.

Alle Ausfertigungen, es seyen Berichte Communicate, Requisitionen und Antworten, Zeugniß u. s. w. gehen unter der Firma:

»die zur Verwaltung der Militärfonds allerhöchst angeordnete königl. »Commission;«

und erhalten die Unterschrift des Vorstandes und des Administrationscommissärs.

Ebenso werden alle Hauptquittungen, über Capitalheimzahlungen, über Conscriptionskassagelder, über Vermögensconfiscate, heimgefallene Einstandscautionen und über andere größere in ihren Summen nicht ständige Einnahmen, nebst den Unterschriften des Administrationscommissärs, des Kassiers und des rechnenden Controlleurs, auch von dem Commissionsvorstande mit Vidit und Namensunterschrift versehen.

Bei allen Zins- und andern Quittungen der ständigen und in ihren Summen unveränderlichen Einnahmen genügt die Unterschrift des Administrationscommissärs, des Kassiers und des treffenden Controlleurs wie bisher, indem sich die Commission in jeder Sitzung von diesen Einnahmen durch die Tagebücher überzeugen kann.

20. Schlüßlich wird noch angefügt,

daß die Commission sich gleich bei dem Antritte ihrer Function, so wie am Ende eines jeden Etatsjahres von dem wirklichen Bestande der Fonds sowohl an baaren Geldern, als an Effecten, im Vergleiche mit dem Soll und den Nachweisungen der Bücher die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen, und zu solchem Behufe auch den Umsturz der Kassa und der Kapitalurkunden und anderer Geldpapiere, so wie den Abschluß der Bücher, vorzunehmen habe.

Die Verhandlungen hierüber sind in das Sitzungsprotocoll aufzunehmen und ein Auszug davon mittelst Berichts der allerhöchsten Stelle vorzulegen.«

Ueber die Zahlungsart der Reform- und Pensionsgehalte gaben die beiden Regierungsbeschlüsse vom 27. Vend. X (Nro. 926 und 927) desgleichen die Decrete vom 30. Germ. XI und 19. März 1808. (Nro. 3253) Vorschriften, worüber jetzt neuere beste-

hen; wohl aber gehört das Decret vom 1. Juli 1809. (Nro. 4476) noch hieher, welches so heißt:

»Art. 1. Von Verkündigung dieses Decrets an, sollen die Erben der mit Tod abgegangenen Offiziere, um die Zahlung der Summen zu erlangen, die diesen Kriegspersonen zu ihrer Sterbezeit an Dienstsold, Ruhesold, Abdankungsgehalt und andern Besoldungen eines persönlichen Dienstes zukommen, die durch folgende Artikel vorgeschriebenen Beweisleistungen einbringen.

2. Hat der verstorbene Offizier keine Testamentsverfügungen getroffen, so sollen die Erben mit dem Todtesschein des Titulars einen Aufsatz der Gemeinkunde bringen, den der Friedensrichter vom Wohnsitz des verstorbenen Offiziers auf Bejahung zweier Zeugen abfaßt. Dieser Aufsatz erhärtet, daß die sich darstellenden Personen einzige und alleinige Erben des Verstorbenen sind.

3. Hat der Verstorbene keine Kinder, und ist ein Testament vor Notarius vorhanden, wodurch ein Erbe oder Universallegatarius ernannt wird, so muß der Erbe oder Legatarius einen Auszug dieses Testaments, den ihm der Notarius zugestellt, beibringen.

4. Ist das Testament eigenhändig oder geheim, so hat der Erbe oder Vermächtnißhaber den Akt der Besitzanweisung einzubringen den ihm der Präsident des Gerichts erster Instanz, dem Art. 1008 des Coder Napoleon gemäß, ausgestellt haben wird.

5. Was die im Ausland eröffneten Erbfolgen anlangt, so sollen die Scheine die von durch die Landesgesetze autorisirten Obrigkeitspersonen ausgestellt worden, angenommen werden, so fern man sie durch die Agenten der französischen Regierung gehörig legalisirt bringt.

6. Die durch obige Artikel begehrten Formen sollen auch in Ansehung der Pensionen oder Ruhebesoldungen der absterbenden Unteroffiziere und Soldaten beobachtet werden.

7. Jede vorherige Verfügung, die diesem Decret zuwider ist, soll entkräftet seyn.

8. Unsere Minister des Kriegs und des öffentlichen Schatzes sind, jeder in soweit es ihn angeht, mit Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetzregister eingerückt werden soll, beauftragt.«

Auch über Invaliden, welche an verschiedenen Orten jenseits sich aufhalten, ist diesseits nichts weiter bekannt, als was gelegenheitlich in Militär- und andern Verfügungen vorkommt.

Der Invalidenfonds Frankreichs bezog mancherlei Einkünfte, darunter gemäß Decret vom 25. März 1811 (Nro. 6584) folgende:

8. Alle Erträgnisse aus Ländereien der Festungswerke und Kriegsplätze.

9. Die Ländereien der Festungswerke aller ehemaligen Festungen und Kriegsplätze, die verlassen und außer Dienst gesetzt würden.«

Der Art. 9 dieses Decrets verordnet, daß die Domänenbehörde diese Ländereien fort verwalten, den Ertrag in die Invalidenkasse abliefern und alle sechs Monate Rechnung darüber an den Finanzminister einsenden soll. Ein anderes Decret vom 22. Dez. 1812 (Nro. 8387) aber verfügt hierüber weiter:

Auf den Bericht unsers Kriegsministers; nach Einsicht unsers kaiserl. Decrets vom 25. März 1811, wovon der Artikel 2 also lautet: »die Dotation der Invaliden besteht aus folgenden Einkünften: 1) u. s. w. 8) aus allem und jedem Ertrage der Terrains der Festungswerke der Kriegsplätze und Posten; 9) aus den Terrains der Festungswerke aller alten Kriegsplätze und Posten, die etwa sind aufgegeben und unbrauchbar gemacht worden.«

In Erwägung, daß es, um die Wirkung dieser Dotation in ihren Verhältnissen mit der Vertheidigung und den Arbeiten der festen Plätze, mit der Sicherheit der Anstalten, welche sie enthalten, so wie mit dem Dienste und der Polizei der Festungswerke zu bestimmen, bei dem doppelten Interesse des Kriegsministeriums und des kaiserlichen Hotels der Invaliden von großer Wichtigkeit ist, 1) die Rechte auf bloßen bedingten Nießbrauch und auf Eigenthum, welche dem Hotel zugefallen sind, genau zu bestimmen, je nachdem die Immobilien der Dotation von einem beibehaltenen oder aufgehobenen Platze abhangen; 2) ebenfalls in Hinsicht der Erhebung des Miethwerthes, so wie der Verwendung des Grundwerthes die neue Verwaltungsart festzusetzen, deren Erwartung wir im Art. 9 unsers Decrets vom 25. März begründet haben;

Nach Anhörung unsers Staatsrathes,

Haben wir decretirt und decretiren, was folgt:

Art. 1. In den zur Unterhaltung oder außer Unterhaltung beibehaltenen Kriegsplätzen und Posten hat unser Kriegsminister gemäß dem Gesetze vom 10. Juli 1791, ausschließlich den Auftrag, die Terrains der Festungswerke zu bezeichnen, welche ohne Nachtheil für den Kriegsdienst zum Besten des kaiserlichen Hotels der Invaliden, dem wir bloß den Ertrag davon durch unser Decret vom 25. März 1811 zugeeignet haben, verpachtet werden können.

Die Pachtverträge besagter Grundstücke werden fortdauernd auf den Zuschlag der Meistbietenden oder auf gegenseitige Besichtigung durch Sachverständige nach den vorhergesehenen Fällen und gemäß der Verpachtungsart, welche durch die ministerielle Verordnung vom 15. Fruct. Jahr IX zu Folge der Art. 12, 13, 14, 16 und 18 Titel I des nämlichen Gesetzes vorgeschrieben ist, vor der Militärbehörde errichtet.

2. Die Erhebung der Einkünfte von den Terrains der beibehaltenen Plätze und Posten ist den Empfängern der Domänen unter der Aufsicht der Inspectoren und der Directoren der Departemente unmittelbar anvertraut.

Die Empfänger sind beauftragt, die Erhebung des Ertrags zu betreiben und die Ausgaben zu zahlen, den Pächtern die Entschädigungen zu berechnen,

die ihnen etwa wegen Nichtgenusses durch besondere, besagten Empfängern von den Directoren der Festungswerke nach dem Gebrauche bekannt gemachte Entscheidungen verstattet werden, und den Ueberschuß unter Abzug eines nach dem rohen Ertrage der wirklichen Einnahme berechneten Nachlasses von Fünf vom Hundert, nämlich zwei vom Hundert für den Empfänger, ein vom Hundert für den Inspector und zwei vom Hundert für den Director, an die Kassen der Ober- und Unterempfänger für Rechnung des Hotels abzuliefern.

3. Die Empfänger und Directoren der Domänen sind dem Hotel solidarisch verantwortlich für die Ausfälle, welche etwa von ihrer Saumseligkeit bei dem unbedingten Mangel an Zahlung von Seiten der Pächter und deren Bürgen herrühren, wenn sie die Betreibungen wider dieselben nicht zur rechten Zeit vorgenommen haben.

Die Empfänger bleiben ebenfalls mit der Verbindlichkeit belastet, in der gegenwärtig vorgeschriebenen Form halbjährliche Rechnungen über ihre Verwaltung abzulegen, welche von den Directoren unmittelbar an den Verwaltungsrath der Invaliden geschickt werden.

4. Die Terrains der Festungswerke der alten Plätze und Posten, die etwa aufgegeben sind, werden von unserm Kriegsminister, unserm Minister der Finanzen übergeben, der sie durch die Tilgungskasse in den gewöhnlichen Formen verkaufen läßt, damit die aus der Veräußerung herrührenden Gelder zum Besten des Hotels in Renten auf den Staat verwandelt werden.

In dem Lastenhefte sind die Bedingungen von Sicherheit, von Heilsamkeit (Gesundheit) oder allgemeiner Nützlichkeit enthalten, welchen die Ankäufer bei dem Abtragen oder der Benutzung der veräußerten Festungswerke unterworfen werden müssen. Dieses Heft wird zu diesem Ende unsern Ministern des Kriegs und des Innern mitgetheilt.

5. Es sind jedoch von den Verfügungen des vorhergehenden Artikels die Theile der Werke oder Militärterrains der aufgegebenen Plätze und Posten ausgenommen, für welche wir eine andere Bestimmung entweder wegen Arbeiten oder öffentlicher Anstalten, oder zu Gunsten der Städte um die Erhebung der Oktrois zu sichern oder um einige gemeinschaftliche, bürgerliche oder militärische Anstalten zu bilden, etwa für dienlich gefunden haben oder finden werden; jedoch mit Ausnahme des Falles, wo die Tilgungskasse wenn die Bewilligungen nicht ganz unentgeltlich waren, alsdann den Preis davon für Rechnung des Hotels zu erheben hat.

6. Es ist in der Dotation der Invaliden der wirkliche oder vermuthliche Ertrag der Pavillons, Casernen, Pferdeställe, Magazine und anderer Gebäude nicht mitbegriffen, welche als Militärlogements eingenommen, oder die zufälliger Weise ganz oder zum Theile in den befestigten oder unbefestigten Städten vermiethet werden, wenn die Abwesenheit der Besatzungen diese Vermiethungen zu erlauben verstattet, deren Dauer den wirklichen Bedürfnissen der Casernirung und des Dienstes der Truppen wesentlich untergeordnet ist.

Der Ertrag besagter Vermiethungen wird auf die Unterhaltung dieser Anstalten verwendet.

7. Unsere Minister des Kriegs, der Finanzen und des kaiserlichen Schatzes sind, insoweit es jeden von ihnen angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt, welches in das Gesetzregister eingerückt werden soll.«

So viel der Verfasser erfahren konnte, werden diese beide Decrete in der Festung Landau nicht beobachtet.

Achter Abschnitt.

Militärische Auszeichnung.

Siehe Band II, S. 527.
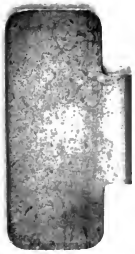
Donnerle de secours n°. 330.